PASTORALBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

Diözese (Eichstätt)

Pastoral-Blatt

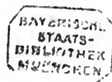
des

Bisthums Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

1873.





Auf Befehl des Bischöflichen Ordinariates.

Eichstätt.
Druck von Karl Brönner.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

Erlasse des hl. Stuhles.

Bischöfliche Erlasse.

Diözesan-Erlasse.

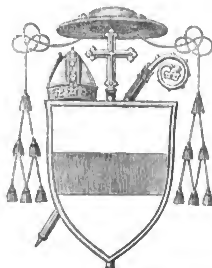
Sach- und historisches Register.

Orts-Register.

Personen-Register.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 1. Donnerstag, den 9. Januar 1873.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PII
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE IX
ALLOCUTIO
habita die 23 Decembris 1872
ad S. R. E. Cardinales in aedibus Vaticanis.

Venerabiles Fratres!

Justus et misericors Deus, cujus inscrutabilia iudicia et investigabiles viae sunt, sinit adhuc, Apostolicam hanc Sedem totamque cum ipsa Ecclesiam ingemiscere divexatam diuturna saevaque insectatione. Non immutata sane est, sed praegravata quotidie magis conditio Nobis Vobisque facta, Venerabiles Fratres, ab occupatione Nostrarum provinciarum, et potissimum, postquam ab annis iam plus duobus haec alma urbs Nostra subtracta fuit paterno regimini Nostro. Iugis autem experientia docuit, quam merito ab ipsis huius insectationis exordiis, impiarum sectarum machinatione promotae et ab earundem alumnis rerum summa potitis patratae ac provectae, saepe in Allocutionibus Litterisque Nostris Apostolicis asseruerimus aperte, non alia de causa suprema civilis Nostri principatus iura tanto nisu fuisse impetita, nisi ut ita via sterneretur ad abolendum, si fieri posset, spiritualem principatum, quo fulgent Petri Successores, delendamque catholicam Ecclesiam ipsumque Christi nomen in illa viventis et regnantis. Clarissimi quidem id passim ostensum est ab infensis Subalpini Gubernii gestis; sed in primis ab iniquis illis legibus, quibus vel clerici ab altaribus divulsi suaque privati immunitate ad militiam vocati sunt, vel episcopi proprio destituti fuerunt iuventutis instituendae munere suisque alicubi seminariis orbati: tamen lucidior adhuc eiusdem consilii demonstratio nunc Nobis exhibetur. Et sane: in hac ipsa urbe exturbatis ob oculos Nostros, aut etiam violenter depulsis e propria sede compluribus Religiosis Familiis, bonisque Ecclesiae gravissimo subiectis tributo, nutuique mancipatis civilis potestatis; iam nunc Coetui, ut aiunt, Legislativo proposita fuit lex illi non absimilis, quae, non obstantibus Nostris denunciationibus et gravissimis condemnationibus, exequutioni in reliquis Italiae partibus gradatim demandata, in hoc etiam Catholicae fidei centro Religiosas Familias extinguere debeat, bonaque Ecclesiae addicere fisco et publicae obiicere licitationi. Porro lex isthaec, si tamen legis nomine scitum honestare licet ipsi naturali, divino et sociali iuri repugnans, multo iniquior et funestior Romae et circumpositis obtingit provinciis. Profundius enim et acrius iura vulnerat et possessiones universalis Ecclesiae, fonti ipsi insidiatur veri cultus socialis, quem Religiosae Familiae immani labore parique constantia et magnanimitate non in regionibus tantum nostris promoverunt et perfecerunt, sed ad exteras quoque gentes et efferatas, posthabitis difficultatibus, molestiis, aerumnis ipsaque vita, attulerunt et porro afferunt: ac demum propius refragatur Apostolatus Nostri debito et iuri. Siquidem deletis Religiosis Familiis aut exinanitis, cleroque saeculari

ad inopiam redacto et militaris conscriptionis causa rarescente, non solum hic, ut alibi, desiderabuntur qui panem verbi populo frangant, qui fidelibus sacramenta ministrent, qui adolescentiam instituant et muniant adversus innmeras insidias ei quotidie structas; sed Romano quoque Pontifici subducentur auxilia quibus, uti universalis magister et pastor, ad totius Ecclesiae regimen tantopere indiget: spoliatio vero Romanae Ecclesiae ea occupabit bona, quae plusquam a nostratum donationibus, ab omnium catholicorum largitate congesta fuerunt et in hoc unitatis centro constituta; atque ita quae Ecclesiae universalis usui et incrementis fuerant addicta, in extraneorum lucrum impie convertentur. Vix itaque didicimus, alterum e Subalpini Gubernii ministris significasse Legislativo Coetui propositum ei subiiciendi legem huiusmodi, monstrosam eius indolem illico prodidimus per epistolam die 16 Iunii huius anni datam ad Cardinalem Nostrum a Publicis Negotiis, ipsique mandavimus, ut novum hoc periculum Nobis impendens, sicuti cetera quae patimur, nuntiaret Legatis apud hanc Sanctam Sedem exterorum Principum. Verum cum proposita iam fuerit comminata lex, exigit omnino munus Apostolatus Nostri, ut editas antea expostulationes coram Vobis, Venerabiles Fratres, et Ecclesia universa elata voce iteremus, uti reapse facimus. Nefarium proinde hoc facinus, in Iesu Christi nomine, cuius vice fungimur in terris, execrantes, auctoritate Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra illud damnamus una cum quolibet schemate legis, quae sibi potestatem arroget angendi, vexandi, minuendi, supprimendi Religiosas Familias Romae et in circumpositis provinciis, ibique Ecclesiam privandi suis bonis, eaque addicendi fisco aut aliter erogandi. Irritum propterea pronunciamus iam nunc quidquid fieri velit contra iura et patrimonium Ecclesiae; cassamque prorsus et nullam declaramus quamlibet praedatorum bonorum acquisitionem quocumque titulo factam, quorum alienationi Apostolica haec Sedes numquam reclamare cessabit. Auctores autem et fautores huius legis meminerint censurarum poenarumque spiritualium, quas ipso facto incurrendas Apostolicae Constitutiones iurium Ecclesiae invasoribus infligunt; et animae suae, vinculis hisce spiritualibus obligatae, miserti desinant thesaurizare sibi iram in die irae et revelationis iusti iudicii Dei.

Verum acerrimus, quo perstringimur, dolor ob istas aliasque passim illatas Ecclesiae iniurias in Italia, non leviter exacerbatur praeterea a saevis, quibus eadem obnoxia est alibi, persequutionibus; maxime vero in novo Germanico Imperio, ubi non occultis tantum machinationibus, sed aperta quoque vi illi funditus subvertendae adlaboratur. Siquidem viri, qui non modo non profitentur sanctissimam religionem nostram, sed nec ipsam norunt, potestatem sibi vindicant praefiniendi dogmata et iura catholicae Ecclesiae. Et dum eam praefracte divexant, impudenter asserere non dubitant, nullum illi a se inferri detrimentum: imo calumniam ac irrisionem addentes iniuriae, saevientem persequutionem vito vertere non verentur catholicorum; scilicet, quod eorum Praesules et Clerus una cum fideli populo praeferre renuant civilis Imperii leges et placita sanctissimis Dei et Ecclesiae legibus, et a religioso officio suo desciscere idcirco recusent. Utinam publicarum rerum moderatores diuturna docti experientia sibi tandem suadeant ex eorum subditis neminem accuratius catholicis reddere Caesari quae sunt Caesaris ideo praesertim, quod religiose reddere studeant quae sunt Dei Deo.

Eamdem, quam Germanicum Imperium, viam iniisse videtur civilis auctoritas nonnullorum e pagis Helveticae Foederationis, sive decernendo de dogmatibus catholicae fidei, sive favendo apostatis, sive exercitium intercipiendo Episcopalis auctoritatis. Genevensis vero tractus Gubernium, licet solemni pacto adstrictum ad custodiendam tuendamque in suo territorio religionem catholicam, postquam per praeteritos annos aliquot edidit leges infensas auctoritati libertatique Ecclesiae, recentius catholicas scholas suppressit, alias e religiosis familiis eiecit, aliàs docendi munere instituti proprio privavit; nuperrime vero abolere contendit auctoritatem, quam pluribus iam abhinc annis ibi legitime exercet Venerabilis Frater Gaspar Episcopus Hebronensis, eumque spoliare parochiali suo beneficio; imo eo etiam progressum est, ut, publica excitatione proposita, cives illos invitaret et alliceret ad ecclesiasticum regimen schismatice subvertendum.

Non levia etiam Ecclesia patitur in catholica Hispania a civili potestate. Siquidem didicimus, propositam nuper fuisse, et iam a Legislativo Coetu ratam habitam legem de Cleri dote, qua non modo solemnia franguntur pacta conventa, sed omnis prorsus recti iustique norma proculcatur. Quae lex, cum spectet ad exasperandam inopiam servitutemque Cleri, et ad irritanda augendaque mala illustri illi nationi illata per postremos hosce annos in perniciem fidei et ecclesiasticae disciplinae a deploranda actorum Gubernii serie; sicuti Venerabilium Fratrum in Hispaniis Episcoporum iustissimas eorumque firmitate plane dig

nas querelas iam excitavit, sic Nostras nunc poscit solemnes expostulationes.

Tristiora quoque commemoranda forent de exigua illa sed impudentissima schismaticoram Armeniorum manu, quae, Constantinopoli praesertim, per audaciam fraudis et violentiae suae opprimere nititur multo copiosiorem eorum numerum, qui constantes in officio et fide permanserunt. Ementito namque catholico nomine, perstant ipsi in perduellione sua adversus supremam Nostram auctoritatem ac legitimum suum Patriarcham, qui eorum artibus eiectus exul ad Nos confugere debuit Versutia vero sua eam apud civilem potestatem inierunt gratiam, ut non obstantibus Legati nostri extraordinarii illuc ad res componendas missi studio et officiis, ac etiam Litteris Nostris ad serenissimum Turcarum Imperatorem datis, armorum adhibita vi, converterint in proprium usum aliquas e catholicorum Ecclesiis, coiverint in conciliabulum, sibique statuerint schismaticum Patriarcham; atque effecerint, ut catholici sua iam priventur immunitate qua hactenus per publica pacta gavisi fuerunt.

De perstrictis tamen hactenus Ecclesiae vexationibus alias Nobis explicatius agendum erit fortasse, si aequissimae Nostrae denunciationes contemni pergant.

Sed tot inter moeroris causas gaudemus, Venerabiles Fratres, recreari vos posse, sicuti et Nos erigimur, ab admirabili constantia et operositate catholici Episcopatus commemoratarum regionum non minus quam ceterarum; quarum Antistites succincti lumbos in veritate et induti loricam iustitiae et huic Petri cathedrae devinctissimi nullis territi periculis, nullis aerumnis deiecti, sive singilatim, sive coniunctim, voce, scripto, expostulationibus, pastoralibus litteris, Ecclesiae, Sanctae huius Sedis, suaque sacra iura fortiter alacriterque propugnant una cum Clero et populo suo fideli; ac iniustam vim cohibent, calumnias refellunt, insidias detegunt, frangunt impiorum audaciam, veritatis lucem omnibus ostendunt, confirmant honestos, compactaeque unitatis robur opponunt hostium undique irrumpentium incursui, Nobisque tot Ecclesiae malis afflictis iucundissimum solatium exhibent et potens auxilium. Quod certe validius etiam evadet, si vincula fidei et caritatis, quibus mentes iunguntur et affectus, arctiora quotidie et contentiora fieri curentur. Ei porro rei assequendae nemo peropportunum non censeat, ut qui Metrpolitica auctoritate ecclesiasticis praesunt provinciis, cum Suffraganeis suis, meliori, qua per adiuncta temporum fieri possit, ratione consilia conferant, per quae se invicem omnes in eadem mente eademque sententia obstringant et confirment, et ad difficile certamen contra impietatis ausus efficacius obeundum unanimi nisu se comparent.

Visitavit profecto nos Dominus, Venerabiles Fratres, in gladio suo duro et grandi et forti; ascenditque fumus in ira eius et ignis a facie eius exarsit. Sed numquid in aeternum proiiciet Deus, aut non apponet ut complacitior sit adhuc? Absit: Non enim obliviscitur misereri Dominus, nec continet in ira misericordias suas; sed qui multus est ad ignoscendum, ac propitiatur invocantibus eum in veritate; effundet in nos divitias misericordiae suae. Divinam iram acceptabili hoc Dominici adventus tempore placare studeamus; Regique pacifico, qui proxime venturus est ut pacem annunciet hominibus bonae voluntatis, in novitate vitae ambulantes humiliter occurramus. Iustus et misericors Deus, cuius arcana dispositione nati sumus videre contritionem populi nostri et contritionem civitatis sanctae, et sedere illic cum datur in manibus inimicorum, ipse inclinet aurem suam et audiat, aperiat oculos suos et videat desolationem nostram et civitatem, super quam invocatum est nomen Eius.

Diözesan-Nachrichten.

Am 7 d. M. starb zu Kastl der dortige Benefiziat, Hr. Joseph Schaller, 68 Jahre, 1 Monat, 9 Tage alt, versehen mit den h. Sterbsakramenten.

Als Provisor des hiedurch erledigten Reiser'schen Benefiziums wurde der bisherige Cooperater zu Sindlbach, Hr. Jak. Lehmeier, aufgestellt.

Der Helfenberger Stiftungsfond.

Mehrere Anfragen aus jüngster Zeit, welche theils in Folge der Herstellung der Stiftungskataster, theils in Folge angesprochener Unterstützung angeregt wurden, sind die Veranlassung, diesen Titel zu besprechen, beziehungsweise Aufklärung über Ursprung, Bestandtheile, Zweck und Verwendung dieses Fonds zu geben, um nicht in jedem einzelnen Falle die gewünschten Erläuterungen wiederholen zu müssen und die interessirten Stiftungen im Voraus zu instruiren, in welcher Richtung ihre Anträge Erfolg haben und auf welcher Basis sie mit Sicherheit sich bewegen können.

I.

Der Ursprung dieses Fonds liegt bis in das 16 Jahrhundert zurück. Nach dem Visitationsprotokolle des Generalvikars J. Vogt v. J. 1480 gehörten zur Herrschaft Velburg außer der Stadt folgende Pfarreien und Benefizien:

1) Walhing (Oberweiling); 2) eine Primaria oder Frühmesse daselbst; 3) die Pfarrei Waldhausen; 4) die

Pfarrei Krappenhoven; 5) die Pfarrei Tesswang (Daßwang); 6) die Pfarrei Tarrshoven (Darshofen); 7) die Pfarrei Eychenhoven (Eichenhofen); 8) die Pfarrei Glapffenberg (Klapfenberg); 9) die Frühmesse Ruttmanshoven (Rudenzhofen in der Pfarrei Hörmannsdorf); 10) die Pfarrei Petzhausen (Batzhausen).

Als die Neuburger Pfalz durch den Pfalzgrafen Ottheinrich protestantisirt wurde, geschah, was in protestantisirten Gebieten überall der Fall war, d. h. die weltliche Regierung griff nach den Kirchengütern und zog sie unter die eigene Administration. Die Neuburger Regierung säcularisirte die bisherige geistliche Verwaltung und concentrirte die sämmtlichen Pfründe- und Kirchengüter der einzelnen Gerichte in die Hand eines einzigen weltlichen Beamten. Die Renten flossen in eine einzige Kasse und aus dieser wurden die neuen lutherischen Prädikanten und Schullehrer, sowie die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen bestritten.

Während dadurch einerseits eine theilweise Vermengung der Einkünfte entstand, ging anderseits auch manches Kirchengut verloren und konnten mehrere Pfründen gar nicht mehr besetzt werden, nämlich:

Die Pfarreien Waldhausen und Krappenhofen, die Frühmessen Oberweiling und Rudenzhofen, sowie die Kaplanei St. Pancraz auf dem Schlosse zu Velburg.

Diese eben genannten Pfründen nannte man die vacirenden Pfarr- und Meßpfründen.

Als nun Herzog Wolfgang Wilhelm in der Neuburger Pfalz die katholische Kirche restituirte, forderten die Ordinariate, zu deren Sprengel die einzelnen Gebiete von Pfalz-Neuburg gehörten, nämlich Augsburg, Eichstätt und Regensburg, auch die Restitution der zur Zeit des Lutherthums eingezogenen Pfarr- und Pfründegüter. Allein man überzeugte sich von der Schwierigkeit einer einfachen Restitution und so begnügten sich die Bischöfe einstweilen gleichfalls mit der bloßen Anweisung der Competenz für die an Stelle der lutherischen Prädikanten neu eingesetzten katholischen Pfarrer aus den vereinigten Fonds des Pfründe- und Kirchenvermögens, um so mehr, als man Anfangs, um Verwirrungen zu vermeiden, einen eigenen geistlichen Rath, das s. g. Chorgericht in Neuburg sich gefallen ließ, welches an Stelle der drei Ordinariate im Gebiete des Herzogthums die geistliche Administration und Jurisdiktion ausübte.

Diesem Chorgerichte war die Annahme von Klagen auf Restitution einzelner Pfründegüter an die betreffenden Kirchen, beziehungsweise auf Auflösung der bisherigen gemeinsamen Administration untersagt (Instruktion des Chorgerichts 1 Febr. 1617).

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Plankstetten	25	—	Theilnberg	3	—
Oberhaunstadt	10	—	Mörnsheim	51	—
Hainsberg	12	—	Berg	3	12
Aus der Stadtpfarrei Ellingen				5	33
Von Herrn Cooperator Burkhart in Illschwang				2	—

Summa 111 fl. 45 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus dem Nachlasse des Hrn. Benef. rc. Erhard Reinl p. m. zu Freystadt	1	12
Aus der Stadtpfarrei Ellingen	26	—

Summa 27 fl. 12 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Stadtpfarrei Ellingen	12	39
" " Pfarrei Oberhaunstadt	5	—
" " " Hainsberg	4	—

Summa 21 fl. 39 kr.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Von Herrn Pfarrer Joh. Bapt. Ruidl zu Oberhaunstadt	5	—

Für den Paramenten-Verein:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Buchsheim	7	36

St. Willibalds-Verein:

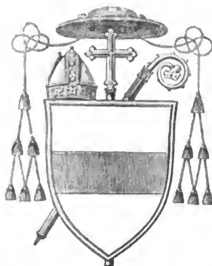
	fl.	kr.
Von Sr. Bischöfl. Gnaden	50	—
Von Hrn. Dechant Heldmann in Beilngries	5	59
Von Hrn. Pfarrcurat Knödel in Lichtenau	2	—
Aus Eichstätt	1	—
Von Hrn. Seminarpräfekt Pirkl in Neuburg a/D.	5	—
Aus den Pfarreien:		
Illschwang — Hr. Coop. Burkhart	5	—
Gemeinde	27	24
Ellingen	14	33
Pietenfeld — Hr. Pfarrer	15	—
Allersberg — Clerus u. Gemeinde	60	—
Hainsberg — Hr. Pfarrer	14	—
Gemeinde	14	—
Haunstetten — Hr. geistl. Rath	50	—
Gemeinde	20	—
Obereichstätt — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	60	—
Großenried	21	—
Oberhaunstadt	10	—
Ziegenstall	10	—
Mörsdorf für das IV Quart. 1872	8	6

Summa 373 fl. 2 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 2. Donnerstag, den 16. Januar 1873.

Inhalt. Schreiben Sr. Heiligkeit Papst Pius IX an Se. Bischöfliche Gnaden. — Approbatio der Religiosen. — Der Helfenberger Stiftungsfond (Fortsetzung). — Literarischer Anzeiger. — Bescheinigungen.

PIVS PP. IX

Venerabili Fratri FRANCISCO LEOPOLDO

Episcopo Eystettensi,

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Si divinae matri ejusque sanctissimo sponso fuit acerbissimum, a quolibet hospitio repelli ubi nasciturum mox coelestem Infantulum reclinare possent, magno certe gaudio perfusi ipsi fuerunt ab accessu, cultu, donis, amore, fide pastorum. Haud dispar, Venerabilis Frater, conditio Nostra videtur, qui dum ingemiscimus omnes Ecclesiae jam locum non esse in senatu, in consiliis, in aulis, in muneribus, in scholis, recreamur a populorum fide, firmitate, studio publicisque religionis significationibus, et ab ea etiam admiratione, quae, dum ipsi redeunt ab illis laudantes et glorificantes Deum, addit honestis animos, multos trahit ad eorum partes, et cohibet adversariorum audaciam. Gratulamur itaque Tibi, quod hujusmodi fidei religiosique studii incrementa experiaris in Clero et populo Tuo, et inde ducimus, inania non futura, quibus Nos prosequeris, omina. Ea idcirco non grato tantum, sed fidenti quoque excipimus animo; potissimum vero cum de fausto rerum exitu divina oracula dubitari non sinant. Superni vero favoris auspicem, et praecipuae Nostrae benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem Tibi, Venerabilis Frater, universaeque dioecesi Tuae peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 2. Januarii anno 1873.

Pontificatus Nostri anno vicesimo septimo.

PIVS PP. IX.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

Approbatio der Religiosen betr.

wird den HH. Pfarrvorständen hiemit Kenntniß gegeben, daß, nachdem öfters zu Concursen oder zu sonstiger Aushilfe in einzelnen Pfarreien Ordenspriester aus fremden Diözesen gerufen werden müssen, ohne daß für dieselben die Erholung der Approbation bei der oberhirtlichen Stelle noch rechtzeitig ermöglicht werden kann, **Se. Bischöfliche Gnaden** zu bestimmen Sich entschlossen haben, daß jedem Ordenspriester, welcher auf Verlangen eines Pfarrvorstandes von seinen rechtmäßigen Obern zur pastorellen Aushilfe irgend welcher Art aus einer fremden Diözese in die diesseitige gesendet wird, damit auch die Approbation in forma communi ertheilt sein soll, soferne derselbe in der fremden Diözese bereits eine Approbation besitzt, und sein Aufenthalt im diesseitigen Sprengel nicht über acht Tage sich erstreckt.

Bei längerer Anwesenheit ist seine Mission ohnehin hierorts anzuzeigen und um die Fortdauer der Fakultäten nachzusuchen oder für dieselbe bereits anderswie schon Vorsorge getroffen.

Eichstätt den 14 Januar 1873.

Suttner, General-Vikar.

Exp.-Nr. 66. v. Gravenreuth, Sekr.

Der Helfenberger Stiftungsfond.

(Fortsetzung.)

So verblieb es vom Jahre 1616 bis zum Jahre 1663. Um nämlich die kirchliche Restitutionsfrage in Ordnung zu bringen, erwirkte der Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg eine unterm 7 Februar 1656 von Papst Alexander VII ertheilte Dispense, dahin lautend, daß bezüglich der zur Zeit des Lutherthums und späterhin eingezogenen Klostergüter die bis dahin von der fürstlichen Hofkammer auf Gründung neuer Klöster ausgegebenen Summen als Compensation gelten, dagegen die noch unter fürstlicher Administration stehenden Kirchengüter den betreffenden Bischöfen zur Verwaltung zurückgegeben werden sollten.

Diese Rückgabe wurde durch einen Vertrag bewerkstelligt, welcher zu Neuburg am 9 Oktober 1663 zwischen der dortigen Regierung und den Deputirten der Ordinariate Augsburg, Eichstätt und Regensburg geschlossen wurde.

Die Vertragspunkte sind:

1) Die Ordinariate übernehmen die Administration der Gefälle, nach Einnahmen und Lasten, und führen sie in bisheriger Weise in massa communi fort. Die bisherigen fürstlichen Verwalter dienen fort, werden aber mit ihrem Eide und ihren Pflichten an den betreffenden Bischof angewiesen.

2) Die gemeinsame Administration soll nicht aufgelöst werden ohne Zustimmung des Landesherrn, und nur aus Gründen der Pastoration und des Cultus.

3) Weder beim Fortbestande der massa communis noch bei allenfallsiger Separation darf von den Einkünften etwas außer pfalz-neuburgischem Gebiet verwendet werden.

4) Die Bischöfe verpflichten sich, die bisherige Zahl der Pfarrer, Meßner und Schullehrer, die aus diesem vereinigten Fonde Bezüge haben, beizubehalten und im Falle von erzielten Ueberschüssen auch zu mehren.

5) Aus der gemeinsamen Kassa sind auch Kirchen, Pfarrhöfe, Schul- und Meßnerhäuser zu erhalten, sowie gottesdienstliche Bedürfnisse beizuschaffen.

Auf Grund dieses Vertrages wurde dem Ordinariate Eichstätt unterstellt:

a. die Verwaltung der s. g. Chorstifter Hilpoltstein und Heideck (mit Allersberg), die hier nicht in Frage steht;
b. die s. g. Velburgische Land-Heiligen-Verwaltung, deren Rest gegenwärtig „Helfenberger Stiftung" genannt wird.

II.

Die Bestandtheile dieser Velburger Land-Heiligenverwaltung vor der Säcularisation ergeben sich aus einigen noch vorliegenden Rechnungen (der ältesten vom Jahre 1590 der jüngsten vom Jahre 1785). Eine Vergleichung beider ergibt constant und gleichförmig, daß der Fond aus zwei Theilen bestand:

a. Vermögen der vacirenden Pfründe-Stiftungen: Walthausen, Krappenhofen, Frühmesse Oberweiling, Frühmesse Rudenzhofen, Kaplanei St. Pancraz.
b. Gemeinsam administrirtes Vermögen der Kirchen-Stiftungen und zwar der Pfarrkirchen: Oberweiling, Eichenhofen, Batzhausen, Daßwang und Klapfenberg, und der Filialkirchen: Waldhausen, Krappenhofen, Rudenzhofen, Altenveldorf, Ronsolden, Freudenricht, Hamberg, Hollerstetten, St. Jobst, Seubersdorf, Ramersberg, Kerschhofen, St. Walburg zu den neun Linden.

III.

Die Verwendung der Einkünfte war nach dem Vertrage vom 9 Oktober 1663 auf das Pfalz-Neuburgische Gebiet im Allgemeinen, für die Velburger Landheiligen-Verwaltung auf die oben genannten Pfarr- und Filialkirchen beschränkt.

Eine einzige Ausnahme geschah zu Gunsten der allerdings noch im Pfalz-Neuburgischen Gebiet aber im Sulzbacher Antheil gelegenen Curatie Heldmannsberg, indem durch Uebereinkunft zwischen Ordinariat und Regierung vom 8 Juni 1770 dem Curatus 50 fl. und dem Meßner von Fürnried 12 fl., dem Meßner zu Neukirchen aber 25 fl. jährlich aus den Velburger Renten zugetheilt wurden.

Die Ausgaben sind ständige oder momentane Zuschüsse für Geistliche, Lehrer und Meßner im Stiftungsgebiete gewesen und weil ihr Vermögen in diesem Fonde begriffen war, so oblag ihm auch der Unterhalt der Cultusgebäude an den genannten Pfarr- und Filialorten.

Die Rechnungen von 1590 und 1785 bieten in dieser Beziehung die deutlichste Conformität.

IV.

Eine Auflösung der vereinigten Fonds sollte vertragsmäßig nur mit Zustimmung der weltlichen Regierung vom Ordinariate vorgenommen werden können. Eine solche Auflösung war auch fast unmöglich; denn die Kapitalien waren gemeinsame und nach Stiftungen nicht ausgeschieden, die übrigen ausgeschiedenen Gefälle aber nicht von besonderer Bedeutung.

Die Filialgemeinde Rudenzhofen begann indeß schon 1677 Versuche zu machen, um die Herausgabe der Renten ihres 1468 gestifteten Benefiziums oder wenigstens einige eigene Gottesdienste zu erwirken. Es wurde ihr deßhalb unterm 3 März 1707 vom Ordinariate bewilligt, daß der Pfarrer von Hörmannsdorf an 15 Sonn- und Feiertagen mit Gottesdienst diese Filiale zu besuchen und alle 14 Tage am Freitag cum libera applicatione dort zu cele-

briren habe, wofür ihm eine bestimmte Rente an Korn ausgeworfen wurde. Als 1736 zwischen Pfalz-Neuburg und der Gräflich Schönborn'schen Herrschaft in Parsberg ein Unterthanentausch vorgenommen und die Filiale Rudenzhofen dem Amte Parsberg einverleibt wurde, prätendirte die neue Herrschaft auch die Verwaltung der Frühmesse Rudenzhofen und verlangte deren Wiedererrichtung. Der Streit zog sich bis 1788 fort, ohne Erfolg.

Mehr erreichte Dr. Jos. Joachim Bacherle, Pfarrer zu Batzhausen. Derselbe reklamirte den Zehnten zu Batzhausen und Waldhausen, als zur Pfarrpfründe, nicht aber zur Kirchenstiftung Batzhausen gehörig. Beim Consistorium abgewiesen, obsiegte er bei der Rota Romana durch Sentenz vom 26 März 1756. Die Neuburgische Regierung anerkannte den Spruch und setzte durch Dekret v. 11 Juli 1756 die Pfarrei in den Bezug des Zehnten von Batzhausen und Waldhausen ein, wodurch natürlich auch die Ansprüche dieser Kirchen an den Velburger Fond erloschen.

Der Pfarrer von Eichenhofen wollte seinem Beispiele folgen, zog jedoch seine Appellation nach Rom unterm 7 August 1758 wieder zurück, als sich zeigte, daß durch Auflösung der combinirten Verwaltung den betheiligten Kirchen nur Nachtheil erwachse.

Am 21 Febr. 1759 erklärten die vier Pfarrer: G. B. Burger in Eichenhofen, Dr. J. A. Hayer in Oberweiling, F. Wilhelm in Klapfenberg, F. A. Rauscher in Hörmannsdorf, mit Siegel und Unterschrift an Eidesstatt, daß die Renten, welche die Velburger Landheiligen-Verwaltung in ihren Pfarrsprengeln erhebe, nicht als Eigenthum einer ihrer Pfarrpfründen erklärt werden könnten, auch nicht alle zu Pfarrpfründen gehörten, ferner, daß ohne die combinirte Verwaltung mehrere Kirchen in Nachtheil gerathen würden. Damit war auch von Seite der Vertreter der betheiligten Pfarreien die Vermögensabtheilung als ausgeschlossen erklärt.

V.

Durch die Säcularisation wurde die Velburger Administration der Aufsicht des Ordinariats entzogen und erst 1834 wurde die bischöfl. Behörde wieder in Berührung mit derselben gebracht, indem die k. Regierung die gesetzmäßige Theilnahme des Ordinariates, wie bei anderen Kirchenstiftungen anregte.

In der Zwischenzeit erfuhr der Fond mehrere Veränderungen:

a. Eine Namensänderung. Auf dem Schlosse Helfenberg hatte die Tilly'sche Herrschaft für die Kirchen des Amtes Helfenberg (Groß- und Klein-Alfalterbach, Günching, Lengenfeld, Harrenzhofen, Deusmauer, Habsberg, Wiesenacker) eine ähnliche Landheiligen-Faktorie errichtet. Indem später der Helfenberger Beamte auch die Heiling-Faktorie Velburg administrirte, wurde der Name „Helfenberger-Fond" der vorherrschende.

b. Eine Aenderung der Verwaltung. Bei Einführung der allgemeinen Stiftungs-Administrationen in Bayern wurde Velburg der Stiftungs-Administration Stadtamhof zugewiesen, nach Auflösung derselben dem Landgerichte Parsberg, mit welchem das alte Amt Velburg vereinigt wurde. Im Etat von 1836 sind uneinbringliche Ausstände und Ersatzposten vorgemerkt, welche zu 596 fl. von der Stiftungs-Administration, zu 469 fl. von einem Landrichter Erthl herstammen, ein Beweis, wie der Fond inzwischen bedient worden ist.

c. Bei der verfassungsmässigen Extradition der Stiftungen wurden aus der nun Helfenberger Fond genannten alten Velburger Faktorie die Kirchenstiftungsgüter (oben II. b.) an die neu organisirten Kirchenverwaltungen hinausgegeben. Ueber die Art und Weise, wie solches geschah, liegen der oberhirtlichen Stelle keine Akten vor, weil mit ihr keine Verhandlungen darüber gepflogen wurden. Es verblieben dem Fonde titelmässig nur die Güter der vacirenden Pfründen (oben II. a).

d. Durch dieses Interregnum wurde aber auch die Tradition über Ursprung und Zweck des Fondes sowohl bei der geistlichen, als bei der weltlichen Regierung unterbrochen und auch die betheiligten Kirchenverwaltungen hatten entweder keine oder sehr unklare Kenntnisse von ihrem Verhältnisse zu dem Helfenberger Fond.

Nur durch die Ausgabetitel ersah man, daß der Fond zur Unterstützung von Geistlichen, Lehrern und Meßnern bestimmt sein müsse — aber nicht auf welchem Grund, in welchem Maße oder in welchem bestimmten Gebiete.

Indessen blieben als ständige Ausgaben des Fonds immer nur jene aufrecht erhalten, welche in den früheren Rechnungen ebenfalls ständige gewesen waren.

(Schluß folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Dompfarrei Eichstätt pro II Sem. 1872	34	—
Aus Eichstätt: E. C. E. C.	30	—
Von Hrn. geistl Rath, Pfarrer u. Kammerer Benno Petermair zu Haunstetten .	50	—
Von der Pfarrgemeinde Haunstetten .	10	—
Aus Eichstätt	1	10
Von Hrn. Curatus Knödel zu Lichtenau .	2	—
Von Hrn. Pfarrer Stöckl zu Gerolfing .	7	—
Von der Pfarrgemeinde Gerolfing . .	18	—
Aus der Pfarrei Großenried . . .	35	—
" " " Walting b. H. . . .	19	6
" " " Ziegenstall . . .	6	—

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Stopfenheim	20	—
" " " Litzlohe	17	—

Summa 249 fl. 16 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Von den hochw. hochw. HH.:

	fl.	kr.
Dekan Donop zu Buchsheim	—	36
Benefiziat Schmid daselbst . . .	—	36
Kammerer Dr. Hecht zu Dollnstein . .	—	36
Pfarrer Müller zu Egweil	—	36
" Ritter zu Meilenhofen . . .	—	36
" Kaus zu Möckenlohe . . .	—	36
" Knör zu Mörnsheim . . .	—	36
" Liepold zu Nassenfels . . .	1	12
" Stimpfel zu Obereichstätt . . .	—	36
" Feuth zu Ochsenfeld . . .	—	36
" Schielein zu Pietenfeld . . .	—	36
" Wittmann zu Preid . . .	—	36
" Seitz zu Rupertsbuch . . .	—	36
" Winkler zu Schönfeld . . .	—	36
" Hotter zu Wachenzell . . .	—	36
Von 6 Personen aus Eichstätt . .	22	48
Aus der Pfarrei Walting b. H. . . .	16	40
" " " Stopfenheim . . .	40	—

Summa 89 fl. 4 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Großenried . . .	5	—
" " " Walting b. H. . . .	8	20
Von Herrn Curatus Knödel in Lichtenau	1	—

Summa 14 fl. 20 kr.

Ertrag der Kirchen-Collekte für die **Kreis-Irren-Anstalt Karthaus-Prüll** im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg pro 1872 — nach Anzeige der Dekanate:

		fl.	kr.
Dekanat	Dietfurt	8	36
"	Hilpoltstein . . .	21	—
"	Kastl	20	39½
"	Neumarkt . . .	45	58
"	Velburg	20	46

Summa 116 fl. 59½ kr.

Ertrag der Collekte für das **Kreis-Taubstummen-Institut der Oberpfalz und von Regensburg:**

		fl.	kr.
Dekanat	Dietfurt	11	20
"	Hilpoltstein . . .	30	42
"	Kastl	7	27
"	Neumarkt . . .	54	12
"	Velburg	17	13

Summa 120 fl. 54 kr.

Ertrag der Collekte für die **Kreis-Irren-Anstalt von Schwaben und Neuburg:**

		fl.	kr.
Dekanat	Bergen	13	26½
"	Monheim . . .	17	8
"	Wemding . . .	14	48

Summa 45 fl. 52½ kr.

Ertrag der Collekte für das **Kreis-Taubstummen-Institut von Schwaben und Neuburg:**

		fl.	kr.
Dekanat	Bergen	12	42
"	Monheim . . .	19	49
"	Wemding . . .	12	58

Summa 42 fl. 29 kr.

Zum Paramenten Verein:

Aus der Pfarrei Buchsheim (Nachtrag) 36 kr.

Für das **Pastoralblatt** (1872). Von den HH. Beichtvater Eder, Coop. Albrecht und Auenhammer. (1873.) Von den Pfarreien der Kapitel: Bergen, Beilngries, Ingolstadt, Spalt, Velburg, und den HH. Benef. und Cooperat. Hollmeier, — Dek. Heldmann, Walthierer, Beerschneider, — Benz, Glony, Gratzmeier, Grüner, geistl. Rath Kling, Koller, Lindl, Link, Maget, Remele, Streb, Vogl, Walk und dem ehrw. Franziskanerkloster Ingolstadt, — Lehner, Wittmann, Mergel, Herrler, Pröll, Bauer, — Bayer Mich., Ristlbeck, Simson, Graf; — Benef. Bauer Ludw. und Präfekt Pirkl à 1 fl. 44 kr.; pro I Sem. von den Pfarreien des Kapitels Eichstätt und den HH. Benef. Schmid (Buchsheim) und Coop. Dorr (Dolnstein) à 52 kr.

Literarischer Anzeiger.

Der Arbeiterfreund, Wochenschrift für alle Arbeiterklassen. München. Augustenstraße 31/3. Erscheint wöchentlich. Ganzjährig 36 kr., halbjährig 18 kr. Abonnement bei allen Postexpeditionen.

Der Gesellenverein-Präses, Monsign. Georg Mayr in München spricht sich über das obenangekündigte Blatt also aus:

„Die Trübsale, unter denen die Völker seufzen, sind die bittere Frucht des Abfalls vom Glauben an Gott und Seine Kirche. Alle Revolutionen seit einem Jahrhundert und namentlich noch die allerletzte in Paris erklären unzweideutig, was Städte und Länder von einer entchristlichten Arbeitermasse zu erwarten haben, und welchen Zeiten wir entgegengehen, wenn die Dechristianisirung der sog. arbeitenden Klassen, die 90 Procente der Bevölkerung Europa's ausmachen, in dem Verhältnisse fortschreitet, wie sie der Umsturzpartei seit Decennien her gelingt, durch den Geist, den sie in Fabriken, Werkstätten und in der Presse zur Herrschaft zu bringen wußte und dem bereits die große Mehrzahl der Arbeiter huldigt, weil diese durch eigenthümliche Lebensstellung jedem kirchlichen Einflusse unzugänglich sind. Die Verführung vollzieht sich massenhaft.

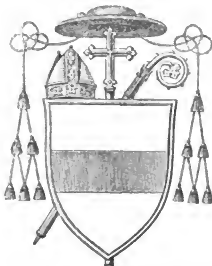
Diese Erwägungen brachten in den Vorständen der katholischen Gesellenvereine Deutschlands den Entschluß zur Reife, ein Blättchen zu gründen, das durch Ton, Haltung und Wohlfeilheit sich in die Hände aller Arbeiter eignete, um ihnen — soweit sie noch guten Willens sind, und das sind nicht wenige — ein mahnender, belehrender und warnender Freund zu sein. Zur Ausführung dieses Gedankens ist der ehrerbietigst Unterzeichnete erwählt worden. Dieser hat, weil Gott sich öfters der schwächsten Werkzeuge bedient, um segensreiche Erfolge zu erzielen, diese schwierige, aber nothwendige Aufgabe nicht von sich zu weisen gewagt und schon haben ihm sehr tüchtige Kräfte ihre Unterstützung angeboten."

Es wird mehr nicht bedürfen, um die Aufmerksamkeit des hochw. Clerus auf dieses Unternehmen zu lenken und ihm das Blatt zur möglichsten Unterstützung und Verbreitung zu empfehlen.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 3. Donnerstag, den 23. Januar 1873.

Inhalt. Ex audientia Sanctissimi die 20 Decembris 1872. — Der Helfenberger Stiftungsfond (Schluß). — Die Sprache der Päpste. — Bescheinigungen.

Ex audientia Sanctissimi

die 20 Decembris 1872.

Sanctissimus benigne annuit pro Indulgentia plenaria omnibus utriusque sexus Christifidelibus, qui novendiales, de quibus in precibus, devote egerint et die festo Purificationis B. Mariae Virginis confessi ac S. Communione refecti preces ad Deum fuderint juxta mentem Sanctitatis Suae — hoc anno.

R. Card. Monaco.

Einige fromme Personen, von dem Wunsche beseelt, den Triumph der Kirche durch Gebet zu beschleunigen, sowie ermuthigt durch die jüngsten am 8 Dezember für den heiligen Vater aufgeopferten Gebete, haben sich vereinigt und ihren Wunsch zur Kenntniß Seiner Heiligkeit gebracht mit der Bitte, einen vollkommenen Ablaß allen jenen Gläubigen Deutschlands, der Schweiz und Italiens verleihen zu wollen, welche nach Abhaltung einer Vorbereitungsnovenne Sonntag den 2 Februar, am Feste Mariä Reinigung, die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen werden.

Se. Heiligkeit, diesen Gedanken als gut und nützlich erkennend, haben die besagte Indulgenz für alle Gläubigen der Erde gewährt.

Der Helfenberger Stiftungsfond.

(Schluß.)

Die unständigen hielten sich ausschließlich an Schulstellen, und beschränkten sich keineswegs mehr auf das eigentliche Stiftungsgebiet der alten Landheiligen-Faktorie Velburg.

VI.

Bei den Verhandlungen über Errichtung eines Emeritenfondes für die Diözese Eichstätt war die nähere Aufmerksamkeit auf diesen Fond gerichtet worden. Das bischöfl. Ordinariat verlangte unterm 22 Okt. 1836 Aufschlüsse über denselben von der k. Regierung der Oberpfalz. Dieselbe legte den Etat von 1836 vor, welcher ein Vermögen von 26000 fl., eine Einnahme von 1153 fl. 40 kr., eine Ausgabe von 894 fl. 9 kr. und einen Ueberschuß von 259 fl. 30 kr. entzifferte. Von den Ausgaben trafen auf die älteren Verpflichtungen zur Besoldung von Geistlichen und Lehrern 341 fl. 42 kr., an neueren periodischen Sustentationsbeiträgen für Lehrer 355 fl., für Pfarr- und Stiftungsbauten 50 fl.

Die oberhirtliche Stelle verlangte nun, da die Entstehung des Fonds nicht mehr bekannt und ein Ersatz für die von demselben gedeckten Bedürfnisse auch nicht augenblicklich zu finden war, es solle doch wenigstens für das Gedächtniß der Stifter dieser vacirenden Benefizien etwas gethan werden und stellte unterm 22 Februar 1838 den Antrag, daß jährlich von den Pfarrern in Oberweiling und Hermannsdorf je 52 Wochenmessen pro fundatoribus sollten celebrirt und von der Verwaltung honorirt werden. Auch constatirte sie das Recht, an der Verwaltung irgend welchen Antheil zu erhalten. Die k. Regierung erließ darauf am 8 Mai 1840 die nothwendigen Verfügungen, um die Celebration der Wochenmessen in's Werk zu setzen. Zugleich begann die k. Regierung, die neu einlaufenden Unterstützungsgesuche der bischöflichen Stelle zur Kenntnißnahme und Bewilligung

mitzutheilen. Diese Gesuche betrafen regelmäßig verschiedene Schulstellen.

Die Bedürfnisse der Geistlichkeit fanden in so ferne Berücksichtigung, als dem Fonde ein jährlicher Beitrag von 400 fl. zu der Emeritenanstalt der Diözese auferlegt wurde. Die Verwaltung in Parsberg wehrte sich gegen diese Auflage. In dem Ministerialrescripte vom 10 Januar 1848, durch welches die Formation der Emeritenanstalt genehmigt wurde, blieb daher die Clausel stehen: „daß der Parsberger Stiftung, falls sie ihre behaupteten Ansprüche nachzuweisen im Stande sei, hiemit kein Abbruch gethan werden sollte." Die Bezüge des Emeritenfonds aus der Helfenberger Stiftung (oder wie man sie damals irrthümlich nannte „Oberweilinger vacirender Messenfond") waren deßhalb der Emeriten-Anstalt in Folge dieser Clausel niemals gesichert, sondern konnten jederzeit auf dem Prozeßwege reclamirt werden. Dieser Punkt wurde erst 1871, wie sich zeigen wird, definitiv erledigt.

Der damalige Sitz der Verwaltung der Helfenberger Stiftung in Parsberg erklärt, weßhalb die seit 1840 zur Vorlage gekommenen Unterstützungs-Gesuche aus dem Landgerichte Parsberg überhaupt, ohne Rücksicht auf die Diözesangränze eingereicht wurden. Der Fond sollte zu Kirchen- und Schulstellen außerhalb des Bisthums angezogen werden. Man wies solche Eingaben manchmal zurück aus administrativen Gründen, aber es mangelte noch die Kenntniß des ursprünglichen Stiftungsgebietes. Es mußten die Gränzen desselben noch entdeckt werden, um über derlei Gesuche prinzipiell entscheiden zu können.

Im Jahre 1860 begann daher die oberhirtliche Stelle derlei Gesuche um zeitweilige Unterstützungen, wenn sie aus einer fremden Diözese kamen, nur mehr mit der Clausel, daß für die Zukunft eine Consequenz aus der dießmaligen Genehmigung nicht gezogen werden dürfe, zu verbescheiden. Als dann durch archivalische Forschungen nach und nach die obenmitgetheilten historischen Verhältnisse der alten Velburger Landheiligen-Verwaltung immer deutlicher sichtbar wurden und die Identität der jetzt s. g. Helfenbergerstiftung mit ihr immer klarer zu Tage trat, verweigerte das bischöfliche Ordinariat unterm 5 Aug. 1869 jede weitere Behandlung solcher auswärtiger Bittgesuche, verlangte die Untersuchung der stiftungsmäßigen Verhältnisse und eine neue ihnen entsprechende Regulirung für Verwendung der Renten des Helfenberger Fondes, gestützt auf Titl IV § 9 der Verfassung, auf Artikel VIII der 2 Verf. Beil. und auf die der königlichen Regierung mitvorgelegten archivalischen Nachweise.

Am 16 Nov. erwiderte die k. Regierung, daß sie die Begründung der Ansprüche des bischöfl. Ordinariats nicht verkenne und ihrerseits ebenfalls Recherchen angeordnet habe, um für die Zukunft zu einer gemeinsamen Rechtsanschauung mit der oberhirtlichen Stelle zu gelangen. Die Stiftungsadministration (nunmehr in Velburg) acceptirte ihrerseits im Allgemeinen die Deduktion des Ordinariats und proponirte ihre Vorschläge bezüglich der Ausgleichung der einzelnen Punkte unter Berücksichtigung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse.

Sie griff besonders auf die durch das Ministerialrescript vom 10 Januar 1848 ihr vorbehaltenen Ansprüche gegen den Emeritenfond zurück, und verlangte definitive Auseinandersetzung mit demselben.

Die Verhandlungen schlossen am 8 März 1871. Ihr Ergebniß war eine von der geistlichen und weltlichen Oberbehörde acceptirte neue Vereinbarung über folgende Principien, nach welchen in Zukunft die Verwendung der Renten aus den Helfenberger Stiftungen zu erfolgen hat.

1) Antheilsberechtigt an den Renten des Fonds (soweit er den Rest der alten Velburger Landheiligenfaktorie darstellt) sind:

a. die Pfarrkirche Oberweiling mit der Michaelskapelle und den Filialkirchen Altenveldorf, Hollerstetten, Ramersberg (jetzt nach Lengenfeld eingepfarrt),
b. die Pfarrkirche Daßwang mit den Filialkirchen Hamberg und Kerschhofen,
c. die Pfarrkirche Klapfenberg mit den Filialkirchen Ronsolden und Freudenricht,
d. die Pfarrkirche Eichenhofen mit der Walburgiskapelle und den Filialkirchen Krappenhofen und Seubersdorf,
e. die Filialkirche Rudenzhofen.

2) Die Ansprüche auf Resuscitation der längst eingegangenen Frühmeßbenefizien a) in Oberweiling und b) in Rudenzhofen erscheinen durch die Verfügungen vom 8 Mai 1840 und c) jene der Pfarrei Velburg wegen des ehemaligen Schloßbenefiziums St. Pankraz durch die Zuschüsse zum Benefizium in Velburg beglichen, indem der seiner Zeit in massam communem zusammengeworfene Vermögensstand derselben sich nicht mehr eruiren läßt. Die jetzigen Bezüge der Pfarrer von Oberweiling, Hermannsdorf und des Benefiziaten in Velburg sind in so ferne als feststehende zu betrachten, als sie zwar in Zukunft nicht mehr verringert, wohl aber nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und nach Beschluß der weltlichen und geistlichen Oberstelle aufgebessert werden können.

3) Die Zwecke, wofür an die Berechtigten Unterstützungen geleistet werden können, sind: Aufbesserung des Pfründe-Einkommens, der Schul- und Meßnerdienste, Unterhalt der Kirchen, Pfarr-, Schul- und Meßnerhäuser, auch Anschaffung von Kirchenutensilien (pro aedificiis et paramentis).

4) Zwar nicht rechtlich begründet, jedoch auf Grund langjährigen Besitzstandes auf Billigkeit beruhende, für alle Folgezeit begränzte und keiner weitern Ausdehnung in quali et quanto fähige Ansprüche auf ihre Bezüge haben:

a. der Diözesan-Emeritenfond zu Eichstätt mit jährlich 200 fl. — wogegen aber derselbe die Unterstützung erkrankter oder eines Hilfspriesters bedürfender Geistlichen des Helfenberger Stiftungsgebietes, wie bisher, auf sich zu nehmen hat,

b. die Pfarrpfründe Heldmannsberg mit jährl. 50 fl.,

c. die Schulstelle daselbst mit jährlich 25 fl. (etatmäßig 12 fl.),

d. die Schulstelle Neukirchen mit jährlich 25 fl.,

e. das Distriktsrettungshaus zu Parsberg mit jährlich 50 fl. und einem Erziehungsbeitrag von jährlich 12 fl. für jedes aufgenommene Kind aus den zum Helfenberger Stiftungsgebiet gehörigen, obengedachten Ortschaften, wobei vorbehalten bleibt, daß die Kinder aus diesen Ortschaften das Vorzugsrecht in der Aufnahme vor nicht dem Distrikte Parsberg angehörigen Pfleglingen haben, auch wenn leztere mehr Kostgeld bezahlen.

5) Das von den sub 1, 2, 3 genannten Berechtigten bisher ständig Bezogene ist, die Zulänglichkeit der Renten vorausgesetzt, ihnen für alle Zukunft garantirt. Weitere Ansprüche können nur im Wege spezieller Gesuche gemacht werden, welche bei der Administration einzureichen, von ihr zu würdigen und von der k. Regierung im Einvernehmen mit dem bischöfl. Ordinariate zu verbescheiden sind.

6) Alle bisherigen oben nicht angeführten Bezüge aus diesem Fonde hören, weil schon bisher ohne Rechtsverbindlichkeit und lediglich aus Opportunitätsrücksichten rc. geleistet, vom Jahre 1871 angefangen auf.

7) Der Verwendungs-Nachweis wird durch einen summarischen Rechnungsausweis erbracht werden, welcher alljährlich von der k. Regierung dem bischöfl. Ordinariate Eichstätt zur Einsicht mitgetheilt werden wird.

Der übliche Name „Helfenberger Stiftung“, obwohl dem Ursprung und der Geschichte desselben nicht entsprechend, wurde beibehalten, weil damit zwei wirklich Helfenbergische Stiftungen vereinigt bleiben sollten. Es sind dieß der vom churf. bayr. Rath Fr. v. Kleber durch Testament vom 21 Februar 1804 für die Herrschaft Helfenberg gegründete Armenfond, aus dessen Renten für zwei arme aus dieser Herrschaft gebürtige Lehrlinge à 20 fl. Lehrgeld oder sonstiger Kostenbeitrag, dann für arme Kranke desselben Gebietes Arznei- und Verpflegungskosten bezahlt werden. Die Pfarrer und Armenpflegen von Lengenfeld, Günching und Wiesenacker haben die Anträge für ihre Pfarreien an die Verwaltung zu stellen, welche sie prüft und durch die k. Regierung bescheiden läßt.

Derselbe Fr. v. Kleber stiftete auch einen Fond zu 500 fl. zu den Schulen in der Herrschaft Helfenberg. Die Zinsen werden an die Lehrer zu Lengenfeld, Deusmauer, Günching und Wiesenacker gleichheitlich für den Unterricht von armen Kindern statt des von denselben zu bezahlenden Schulgeldes ausgetheilt.

Die Sprache der Päpste

in ihren offiziellen Schreiben und Handlungen ist eine traditionelle. Sitzend auf dem Lehrstuhle der Wahrheit reden sie eine Sprache, deren Formen an der Unveränderlichkeit der Wahrheit Antheil nehmen. Aufgestellt als Wächter über Glaube und Sitte, über Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche, geben sie überall, wo Gefahr droht, der katholischen Welt dieselben Signale. Und auf der hohen Warte des Felsen Petri stehend und unter sich die Wogen sehend, welche unaufhörlich gegen diesen Felsen anschlagen, zünden sie in Sturmesnacht das Feuer des Leuchtthurmes an, um der sturmbewegten Welt die sichere Bahn zum rettenden Hafen zu zeigen. Das Feuer leuchtet hoch auf und leuchtet grell, aber es leuchtet zum Heile.

So ein Leuchtthurm ist die Allocution Pius des IX vom 23 Dezember 1872 geworden. In die Nacht, in der wir segeln, warf sie ein grelles Licht. Die Freunde des Lichtes sind erfreut über den Glanz der Wahrheit, der aus diesen Worten leuchtet, die Feinde des Lichtes sind erschrocken über diesen Glanz und schmähen über die Leuchte und über den Mann, der sie angezündet. Lux in tenebris, so kann man die Allokution vom 23 Dezember nennen; et tenebrae eam non comprehenderunt, davon kann man sich fast noch täglich überzeugen.

Ein Strahl dieser Allokution hat auch Licht auf das neue deutsche Reich geworfen. Pius IX hatte das Wort seines Meisters wiederholt, Gott zu geben, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Mit der Wuth der Juden fiel der Pöbel der Presse über ihn her um zu wiederholen: „Er verkehrt unser Volk und wehrt dem Kaiser, Steuer zu zahlen, sagend, er sei König.“ Und mit der Rohheit des Kriegsknechtes schlug man den greisen Pontifer, schreiend: Sprichst du so zum Synedrium?

Nun, wie sprechen denn die Päpste zu den legislativen Versammlungen, mit denen sie Ursache haben, unzufrieden zu sein? Sie sagen ihnen die Wahrheit — und die ungeschminkte Wahrheit. Vor 1400 Jahren hatte Papst Gelasius mit Senatoren von Rom zu sprechen, welche gewisse heidnische Gebräuche in Rom wieder einführen wollten, die im Namen der christlichen Sitte abgestellt worden waren. Es waren Senatoren, welche gegen die Gesetze der Kirche und für nationale Einrichtungen sprachen, ohne die einen oder die andern zu kennen — Mitglieder eines Parlamentes,

die sich anmaßten, die Kirche zu meistern. Wie redete Gelasius mit ihnen? Er sagt ihnen: Sedent quidam in domibus suis, nescientes neque quae loquantur, neque de quibus affirment, de aliis judicare nitentes, cum se ipsi non judicent, et velint prius accusare quam nosse, ac docere, quam discere, et indiscussis rebus nec investigatis causis, nec rerum ratione quaesita, quod eis ad buccam venerit, inconsideranter effundere et praecipitanter emovere; non veritatis assertione prolata consentes, sed studio cacologiae quae nesciunt arguentes; qui si saperent, non praecipitarent omnino sententiam, sed perscrutatis ante rebus loquenda depromerent. (Gelas. adv. Andromach.) So sprach vor 1400 Jahren der Papst zu Leuten, die im ersten Senate der Welt saßen. Sollte er heute anders sprechen? Oder fehlt es an Belegen, daß Pius IX für die Worte seines Vorgängers noch heute eine ganz richtige Adresse hat?

Wenn Pius IX auf die Schmähungen antworten wollte, mit denen seine Allocution ist aufgenommen worden, — er wäre nicht in Verlegenheit, Antwort mit den Worten zu geben, welche derselbe Gelasius vor 1400 Jahren an Kaiser Anastasius gegen die Leute richtete, welche dem Monarchen sagten, der Papst störe den Frieden, indem er dem Schisma des Acacius widerstrebe: „Apostolicam sedem superbam vocare arrogantemque contendunt. abet Hhoc qualitas saepe languentium, ut accusent magis medicos, congruis observationibus ad salubria revocantes, quam ut ipsi suos noxios appetitus deponere vel reprobare consentiant. Si nos superbi sumus, quia animarum remedia convenientia ministramus, quid vocandi sunt, qui resultant? Si nos superbi sumus, qui obediendum paternis dicimus institutis; qui refragantur, quo appellandi sunt nomine? Si nos elati sumus, qui divinum cultum puro atque illibato cupimus tenore servari; qui contra divinitâtem quoque sentiunt, dicant, qualiter nuncupentur? Sic et nos caeteri, qui in errore sunt, aestimant, quod eorum non consentiamus insaniae. Ubi tamen spiritus superbiae veraciter consistat et pugnet, veritas ipsa judicat. (Gelas. ad Anast.)

Es sind das zwei kleine Stellen aus den Tausenden der Briefe unserer Päpste. Allein sie beweisen, daß die Welt immer dieselbe ist, und daß der Welt gegenüber das Papstthum immer dieselbe Sprache führt, gestern und heute.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl	kr
Quartalbeitrag des Hochwürd. Domkapitels	26	30
Aus der Stadtpfarrei Herrieden . .	29	26
„ „ Pfarrei Ammerfeld	25	—
Von Hrn. Pfr. Alois Bayer zu Großhöbing	5	—
Von der Pfarrgemeinde Großhöbing .	15	22
Legat des † Meierbauers Johann Schmidt von Schutzendorf	25	—
Von Hrn. geistl. Rath, Dekan ꝛc. Dotzer zu Untermässing	5	—
Von der Pfarrgemeinde Breid	10	—
Aus der Stadt Wemding	1	5

Summa 141 fl. 23 kr.

Berichtigung. Im Past.-Blatte Nr. 1 S. 4 v. l. J. sind aus der Pfarrei Mörnsheim 51 fl. als St. Peterspfenninge vereinnahmt. In dieser Summe sind jedoch 33 fl. Beiträge zum St. Willibalds-Verein begriffen. Es beträgt demnach die Summe der bescheinigten St. Peterspfenninge 78 fl. 45 kr.; die 33 fl. werden in der nächsten Bescheinigung über die St. Willibalds-Vereins-Beiträge vorgetragen.

St. Willibalds-Verein:

Beiträge vom 7 – 21 Januar.

	fl	kr
Das Hochw. Bisch. Domkapitel Quartalbeitr.	77	—
Legat der † Wirths- und Müllermeisters-Wittwe Fuchs von Heimbach . .	6	—
Hr. Seminarpräfekt Pirkl in Neuburg .	5	—
Aus den Pfarreien:		
Biegenstall	10	—
Mörsdorf	8	6
Lichtenau — Hr. Pfarrcurat Knödel .	2	—
Gerolfing — Hr. Pfarrer . . .	25	—
Gemeinde	18	—
Stopfenheim — Clerus u. Gemeinde .	42	—
Heldmannsberg	7	—
Gelbelsee — Hr. Pfarrer u. Kammerer .	18	—
Tagmersheim — Hr. Pfarrer . . .	4	40
Pleinfeld — Hr. Coop. und Gemeinde .	17	—
Stadt Eschenbach II Semester 1872 .	30	30
Ammerfeld	20	—
Eichstätt — Dompfarrei	19	30
Heimbach — Sammelgetreide werth . .	33	—
Rupertsbuch — Hr. Pfarrer	10	—
Dörndorf	5	6
Großhöbing — Hr. Pfarrer	10	—
Gemeinde	31	23
Untermässing — Hr. geistl. Rath . .	7	—
„ Cooperator . . .	4	8
Gemeinde . . .	14	52
Mörnsheim	33	—

Summa 458 fl. 15 kr.

Berichtigung. In der Beilage zum Pastoralblatte 1872 Nr. 49 ist bei der Pfarrei Absberg der Beitrag von 65 fl. nicht unter die Rubrik „Gemeinden“, sondern unter die Rubrik „Clerus und Gemeinde“ zu setzen.

Seminaristicum des Kapitels Beilngries 12 fl. 45 kr.; Spalt 9 fl. 15 kr. und Berching 18 fl.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl	kr
Von Hrn. Pfr. Alois Bayer zu Großhöbing	10	—
Von der Pfarrgemeinde Großhöbing .	6	21
Aus der Stadtpfarrei Wemding . .	7	30

Summa 23 fl. 51 kr.

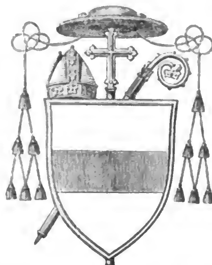
Für den Missionsposten Roth:

	fl	kr
Von Hrn. Pfr. Jos. Kraus zu Schambach	22	—

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 4. Donnerstag, den 30. Januar 1873.

Inhalt. Die XV Verloosung des Militär-Anlehens vom J. 1855 à 4 1/2 0/0. — Staatsrecht und Kirchenrecht. — Bescheinigungen. — Literarischer Anzeiger.

Pfründe-Vermögen.

Die XV Verloosung des Militär-Anlehens vom J. 1855 à 4 1/2 0/0 betr.

Laut Bekanntmachung der k. b. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 15 Januar 1873 hat an diesem Tage die XV Verloosung des $4\frac{1}{2}$ procentigen Militär-Anlehens vom Jahre 1855 stattgefunden, wobei die Zahlen

46. 51. 82

zum Zuge gekommen sind, und werden alle jene Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des genannten Anlehens heimbezahlt, deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. die Obligationen

Nr. 46. 146. 246. 346. 446. 546. 646. 746. 846. 946. 1046. 1146. 1246 u. s. w.
Nr. 51. 151. 251. 351. 451. 551. 651. 751. 851. 951. 1051. 1151. 1251. 1351 u. s. w.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die sämmtlichen Obligationen des fraglichen Anlehens au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt und daß diese selbst sowohl, als die Zins-Coupons mit der Bezeichnung:

„Militär-Anlehen von 1855"

versehen sind, sowie daß sich gegenwärtige Verloosung nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1855 bezieht, weil das $4\frac{1}{2}$procentige Militär-Anlehen vom Jahre 1859 und das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit von der Verloosung ausgenommen bleiben.

Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem $4\frac{1}{2}$procentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen $4\frac{1}{2}$procentigen Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 in au porteur-Obligationen des $4\frac{1}{2}$procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 ist bis auf Weiters gestattet.

Die verloosten Obligationen treten mit 1 April 1873 außer Verzinsung.

Staatsrecht und Kirchenrecht.

Von allen Seiten ruft man nach dem Rechte. Die Kirche begehrt ihr unveräußerliches Recht; der Staat behauptet, er müsse der Kirche gegenüber auch sein Recht definiren.

Im Jahre 1791 setzten die Repräsentanten des französischen Volkes an die Spitze einer neuen Constitution die Worte: In Anbetracht, daß die Unkenntniß, das Vergessen und die Mißachtung der Menschenrechte die einzige Ursache des öffentlichen Unglücks und der Verderbniß der Regierungen ist, haben wir den Beschluß gefaßt, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen auseinanderzusetzen, auf daß diese Erklärung allen Gliedern des gesellschaftlichen Körpers stets vor Augen stehe und ihnen ohne Unterlaß ihre Rechte und Pflichten in's Gedächtniß rufe.

Im Jahre 1848 definirte die Nationalversammlung zu Frankfurt den Deutschen ihre Grundrechte.

Seit einem Jahrhundert spricht man beständig von gewissen unveräußerlichen Rechten des Staates über die Kirche, seit ein paar Jahren redet man davon, daß der Staat seine Rechte gegenüber der Kirche schützen müsse und

seit Jahresfrist folgt von Berlin her Schlag auf Schlag gegen die Kirche. Scharfblickende Politiker sagen, es sei auf Vernichtung der kathol. Kirche abgesehen. In der That, wer kann zweifeln, daß der Krieg zwischen Staat und Kirche dem Ausbruche nahe ist?

Die französische Nationalversammlung von 1791 redete im Namen des Fortschrittes; die Nationalversammlung von 1848 erklärte ebenso ihre Grundrechte als Forderungen des Fortschrittes; der Liberalismus von heute identifizirt sich mit dem Fortschritte.

Alle drei stellen ein gewisses Recht auf und formuliren dieses Recht in ihren Gesetzen.

Alle drei stimmen überein, daß sie den Fortschritt und die Freiheit wollen; ebenso darin, daß sie Fortschritt und Freiheit, wenn nicht auf den Trümmern der Kirche, doch außerhalb der Kirche wollen. Sie erklären, daß die menschliche Vernunft sich selbst genüge, um überall das Wahre und Rechte zu erkennen, vor Allem aber, um ohne jeglichen Beistand und jegliche Controlle die Angelegenheiten dieser Welt zu besorgen. Säcularisation — dieses Wort zuerst auf dem westphälischen Friedenstage ausgesprochen, um den Raub an der Kirche zu bezeichnen, ist die Idee geworden, welche seither die europäische Welt bewegt. Die Politik ist säcularisirt, seitdem sie den Codex des Gesetzes Gottes bei Seite geschoben und nur das Interesse der Machtstellung zum Leitstern genommen; die Wissenschaft wird säcularisirt, seitdem sie nicht mehr in die Kirche geht, sondern als „freie unabhängige Dame" jedem geistigen Lüstlinge sich preisgibt; die Industrie, die Arbeit wird säcularisirt, seitdem nicht mehr der Christ dem Christen, sondern der Herr dem Sclaven, das Geld der Menschenmaschine gegenübersteht; die Gesellschaft endlich wird säcularisirt durch das Verlangen nach Trennung der Kirche vom Staate. Die Säcularisation und die ganze Säcularisation — das ist das Ziel, wornach man strebt, was man als Grundbedingung alles Fortschrittes und aller wahren Civilisation verkündet.

Eine Vernunft ohne Gott, eine Schule ohne Gott, eine Politik ohne Gott, ein Staat ohne Gott, der Mensch ohne Gott — das ist das neue Recht, welches die moderne Gesellschaft proclamiren will.

So ist der moderne Fortschritt vor die Kirche getreten, wie Goliath vor das Lager Saul's, mächtig durch seine Rüstung, gewaltig durch seine Kraft, noch stärker durch Prahlerei und Lästerung. Israel kam in Furcht vor dem bewaffneten Riesen, nur Einer blieb muthig, der Hirte von Bethlehem. Wir kennen seinen Namen. Es ist Pius IX.

Immer wieder kommt der Fortschritt auf die Encyclica und den Syllabus vom 8 Dez. 1864 zurück. Und seitdem das vaticanische Concil den Stuhl Petri als den unfehlbaren Lehrstuhl Christi bezeichnet hat, gerieth der Fortschritt vollends in kriegerische Wuth. Das Papstthum ist unser Feind — das hört er nicht auf, seinen Anhängern zu wiederholen. Sagen wir „Ja" dazu und preisen wir Gott, daß es so ist. Mühen wir uns nicht ab, es in Abrede zu stellen: Der Hirt von Rom ist der Feind des modernen Fortschrittes, der Feind seiner Politik, seiner Wissenschaft, seiner Gesetze — und des Staates, den er aufrichten will.

Die Welt verlangt nach Freiheit und Fortschritt. Sie will beides ohne Gott, ohne Christus, ohne Kirche. Pius IX erklärt ihr: Gott, Christus und die Kirche müssen an der Spitze dieser großen Freiheitsbewegung stehen. Die Welt will eine neue Ordnung der Gesellschaft; Pius IX protestirt dagegen, daß es eine Ordnung der Gesellschaft gebe ohne Gott und seine Kirche, einzig und allein nach dem Lichte der Vernunft; er protestirt gegen den Ausschluß der Kirche von der Politik und gegen die Abweisung ihres erleuchtenden und zurechtweisenden Einflusses auf die politische Gewalt; er ruft dem Staate die Pflicht in's Gedächtniß, die Kirche Christi zu schützen und zu vertheidigen.

Stolz auf die Eroberungen, die sie ohne die Kirche gemacht zu haben glaubt, ruft die Vernunft der Gesellschaft zu, sie bedürfe weder Christus noch seine Kirche, und sagt dem Staate, er selbst sei Alles, und die Kirche solle entweder nicht, oder nur als Sclavin zu seinen Füßen sein.

Um das Innerste zu sagen: Ob Christus König sei nicht blos in der Kirche, nicht bloß in den Gewissen, und nicht blos in allen Gebieten der Religion, sondern auch in der Schule, im Staate, in der Gesetzgebung, in der Politik das ist die Frage des heutigen Tages.

Am Thore von St. Peter in Rom stehen die Worte: „Christus vincit — Christus regnat — Christus imperat — Christus ist Sieger, ist König, ist der allerhöchste Herr." Diese Worte zur Wahrheit zu machen, und in allen Gebieten und nach allen Seiten zur Wahrheit zu machen, ist die Aufgabe des Papstthums, auf dessen erstem Tempel sie stehen.

Entweder ist Christus Gott und die Kirche eine göttliche Institution, dann muß die Lehre der Kirche die Leuchte der Wahrheit und der Gerechtigkeit nicht blos für den einzelnen Menschen, sondern auch den Fürsten und Völkern, den Reichen und Staaten gegenüber sein. Dann kann es außer Christus und seiner Kirche weder eine wahre Autorität, noch eine wahre Freiheit geben. Dann vermag keine Wissenschaft, kein Fortschritt, keine Civilisation, welche mit Christus und der Kirche im Widerspruche steht, die Völker glücklich zu machen. Dann muß Christus und seine Kirche die Gewalt und das Recht haben, in erster Linie die Gesellschaft zu leiten und sie vor Abwegen zu bewahren, weil jeder Weg außer Christus nur zum sittlichen, intellektuellen und materiellen Verfall, zur Verdunklung der Begriffe von

Recht und Gerechtigkeit, zur Entfesselung der materiellen Gelüste und schließlich zum Despotismus der rohen Gewalt führen kann.

Oder es vermögen die Menschen und Völker wirklich wahrhaft groß zu werden ohne Christus und ohne die Kirche und die Vernunft allein führt sie unfehlbar zur Erkenntniß, zum Glücke und zur Macht, — dann ist Christus nicht Gott, die Kirche nicht seine Braut, der Papst nicht sein Stellvertreter. Dann ist die Institution, welche man Kirche nennt, eine menschliche Erfindung, vielleicht den Bedürfnissen früherer Zeiten genügend, jetzt aber überholt von der modernen Vernunft, von der freien Wissenschaft, würdig, entweder ganz bei Seite gesetzt oder als ehrwürdiges Alterthum in einem Nationalmuseum rangirt zu werden.

Der Arianismus wird als die Erzketzerei bezeichnet, nicht weil er die erste Ketzerei ist, welche die christliche Welt beunruhigte, sondern weil jede Häresie mehr oder weniger Arianismus ist und in ihren Consequenzen zur Läugnung der Gottheit Christi und Gottes selbst führt. Einen Arianismus gibt es aber nicht bloß im Dogma, nicht bloß in der Kirche, er gedeiht auch im Staate. Er war einst mächtig in den Kirchen des griechischen Kaiserthums, und er richtete schließlich das Reich Constantin des Großen zu Grunde. So nahe berühren sich Kirche und Staat.

Heute will man einen Staat, der aus sich selbst alle Gewalt hat, also absolut ist wie Gott, und dem entsprechend ein Gesetz, das in sich selbst seine Sanction trägt. Man rechnet dabei weder auf das Gewissen, noch auf das Recht des Gewissens. Das Recht — das Gesetz — bin ich. So sagt der Staat.

Daneben vermag die Kirche nicht zu existiren. Sie hat ihr eigenes Recht und ihre eigenthümlichen Freiheiten, mit denen Gott sie ausgerüstet hat; sie kann sich nicht einlassen mit einem Systeme, welches offen oder versteckt die Suprematie Christi läugnet; sie kann nicht einverstanden sein mit dieser Freigebung aller religiösen Meinungen, die am Ende zur Läugnung der Wahrheit selbst führen muß; sie muß den Völkern sagen, daß sie nicht leben können ohne Religion und daß es keinen Staat gibt, der unabhängig wäre von einer Kirche, daß er, wenn er die Kirche Christi von sich stößt, der Kirche des Antichrists anheimfällt.

Christus und der Antichrist, das ist in der That die Losung. Was man der Kirche an gottverliehenen Rechten nimmt, das fällt dem Reiche des Bösen anheim.

Das Recht, Christum zu vertheidigen und dem Antichrist zu widerstreben wird sich die Kirche niemals nehmen lassen. Das ist ihre Mission, diese Mission ist ein Segen für die Menschheit. Wo es keine Kirche gibt, oder wo das Recht der Kirche auf diese Mission verkümmert wird, lastet der Unsegen auf der Gesellschaft. Das sind historische Thatsachen. Also wählen wir einige Beispiele aus der Geschichte, um zu sehen, was es für eine Sache ist mit dem Rechte, welches der moderne Staat in Anspruch nimmt, und gegen welches die Kirche das ihrige zu vertheidigen bestrebt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

Aus den Pfarreien:

	fl	kr
Kronheim	24	—
Zell	2	30
Ingolstadt — Hr. Coop. Benz . .	7	—
Filiale Feldkirchen . .	21	—
Stadtpfarrei zu U. L. Fr. .	50	—
von mehreren Vereinsmitgliedern	16	—
Eichstätt Dompfarrei nachträglich . .	8	—
Röttenbach — Hr. Pfarrer	5	30
Gemeinde	6	30
Pettenhofen — Hr. Pfarrer	10	—
Gemeinde	22	30
K. H.	2	—
Obermässing — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	40	—
Oberwiesenacker — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	24	24
Eutenhofen	21	10
Monheim — Hr. Dekan u. Pfr. Kaufmann	8	—
Sammelgeld pro 1872 .	50	—
St. Veit — Hr. Insp. u. Pfr. Hiemer .	6	30
Gemeinde	21	—
Waldkirchen — Clerus u. Gemeinde .	60	—

Summa 406 fl. 4 kr.

Berichtigung. In der Beilage zum Pastoralblatte 1872 Nr. 49 ist bei der Pfarrei Heldmannsberg der Beitrag von 7 fl. statt unter die Rubrik „Gemeinden“, unter die Rubrik „Clerus“ zu setzen.

Seminaristicum des Kapitels Wemding 19 fl. 30 kr.

Zum Kindheit-Jesu-Verein:

Aus den Pfarreien:

	fl	kr		fl	kr
Wemding	3	12	Schönfeld	9	—
Gaimersheim . .	24	—	Theilnberg . . .	8	—
Eferetshofen . . .	20	—	Illschwang . . .	16	6
Ellingen . : . .	22	—	Neunstetten . . .	10	—
Rohrbach	16	30	Elberroth . . .	4	8
Großenried . . .	14	—	Walting b. Heideck	16	—
Eichstätt	3	33	Wasserzell	1	18
Oberreschenbach . .	25	9	Neumarkt	21	—
Abenberg	30	—	Stopfenheim . . .	20	—
Filiale Ammerbach .	1	36	Berching	47	—
Großhöbing — Hr. Pfarrer				1	—
Pfarrgemeinde				2	15
Eutenhofen — Mitglieder u. ungenannte Person				62	23

Summa 378 fl. 10 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl	kr
Von Hrn. Dekan rc. Maier zu Rohrbach	2	36
„ „ Pfarrer Stengel zu Berghheim	1	12
„ „ „ Weigl zu Joshofen .	1	12

	fl.	kr.
Aus der Stadtpfarrei Eschenbach . .	27	—
„ „ Pfarrei Ammerfeld . . .	10	—
„ „ Expositur Pilsach . . .	8	24
„ „ Stadtpfarrei Abenberg . .	20	—
„ „ „ Freistadt . . .	15	—
„ „ „ Neumarkt . .	30	—
„ „ Pfarrei Großhöbing . . .	6	6

Summa 121 fl. 30 kr.

Zur Ewiglichtstiftung in der kath. Kirche zu Weissenburg:

	fl.	kr.
Von einem Diözesanpriester eine Grundrenten-Obligation	100	—

Ertrag der Collekte für die **Kreis-Irren-Anstalt von Mittelfranken in Erlangen:** — nach Anzeige der Dekanate:

	fl.	kr.
Stadtdekanat Eichstätt . .	6	54
Dekanat Beilngries . .	12	36
„ Berching . .	33	35
„ Eichstätt . . .	21	2
„ Ellingen . . .	13	27
„ Greding . . .	21	4½
„ Kipfenberg . .	13	26
„ Ornbau . . .	27	49
„ Spalt . . .	30	39

Summa 180 fl. 32½ kr.

Ertrag der Collekte für den **Kirchenbau in Zweibrücken:**

	fl.	kr.
Stadtdekanat Eichstätt . .	9	6
Dekanat Beilngries . .	22	11
„ Berching . .	46	11
„ Bergen . . .	21	58
„ Dietfurt . . .	18	14
„ Eichstätt . . .	40	30
„ Ellingen . . .	42	30
„ Greding . . .	57	47½
„ Hilpoltstein . .	55	49
„ Ingolstadt . .	35	39
„ Kastl . . .	43	55
„ Kipfenberg . .	34	54
„ Monheim . .	26	29
„ Neumarkt . .	90	58
„ Ornbau . . .	90	25
„ Spalt . . .	48	47
„ Velburg . . .	35	45
„ Wemding . .	15	45

Summa 736 fl. 53½ kr.

Literarischer Anzeiger.

Der Rosenkranz in Liedern. Von Joseph Hensler. Frankfurt a. M. Verlag von G. J. Hamacher, 1873. Pr. 1 fl. 45 kr.

Das Werk wurde Seiner Heiligkeit in künstlerisch ausgeführtem Prachteinband als Festgeschenk zu Weihnacht von einer hochherzigen Dame — Frau Maria Blanc, geb. Henselblondel, welcher der Verfasser das Buch widmet, und die es auf ihre Kosten splendid herstellen ließ — überreicht und der ganze Ertrag als Peterspfennig dem hl. Vater zu Füßen gelegt. Gleichzeitig erhielten alle Cardinäle und Prälaten des Vatican sowie viele Bischöfe ein Exemplar. Die Auflage war daher bald vergriffen. Da der ganze Ertrag auch neuer Auflagen für den hl. Stuhl bestimmt ist, so hat jeder Abnehmer des Buches zugleich einen Beitrag zum Peterspfennig gegeben.

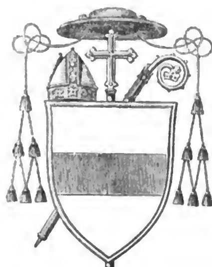
Die Unvertreiblichen oder die Missionäre der Eisenbahn von W. Cramer, Domkapitular und Regens des bisch. Priesterseminars in Münster.

Man schafft die Missionäre aus dem Lande. Und doch sollten Missionen sein. Man läßt dem Arbeiter keine Zeit mehr, Predigt zu hören, und doch bedarf er der Predigt. Nun, weil die Missionäre schweigen, so läßt der Verfasser die Eisenbahnen reden. Geleise, Dampf, Billet, Wagen, Bremse, Einsteige- und Aussteige-Station, Alles von der Eisenbahn wird ihm zum Prediger der Wahrheiten, welche sonst die Missionäre verkünden. Die halbe Welt bewegt sich an der Eisenbahn, eine Menge Arbeiter sind daran gebunden. Ihnen schenkt der Verfasser dieses Buch, geschrieben in volksthümlicher Sprache, enthaltend die alten Lehren des Heiles, nur gepredigt in neuer Gestalt. Wir empfehlen das Büchlein für das Volk, welches an der Eisenbahn wohnt, und für die Arbeiter, die ihr leibliches Brod an der Eisenbahn suchen, damit sie möglicherweise auch ein geistig Brod an der Eisenbahn finden.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 5. Donnerstag, den 6. Februar 1873.

Inhalt. Pastoral-Conferenzen pro 1873. — Die Vornahme einer Kirchen-Collekte für Instandsetzung der Cultusgebäude in Fabrikschleichach. — Diözesan-Nachrichten. — Staatsrecht und Kirchenrecht (Fortsetzung). — Bescheinigungen.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Pastoral-Conferenzen pro 1873 betr.

In Gemäßheit der oberhirtlichen Anordnung v. 3 Dez. 1867 werden für das Jahr 1873 nachstehende Thesen bestimmt.

Es haben dieselben die Materie der vorkommenden Examina zu bilden und These 9 der Dogmatik und These 1 des Kirchenrechts schriftlich bearbeitet und auf den Pastoral-Conferenzen besprochen zu werden.

Eichstätt den 4 Februar 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 158. v. Gravenreuth, Sekr.

Theses.

Ex Theologia dogmatica.

1. Quaenam dogmata supponit doctrina catholica de baptismo et quibus erroribus ratio hujus sacramenti funditus subvertitur?
2. Ephesios ad unitatem spiritus exhortans S. Apostolus hoc utitur argumento: „Unus Deus, una fides, unum baptisma“ (ad Eph. 4, 5); exponatur:
   a. sensus,
   b. connexio triplicis hujus unitatis tam in se, quam
   c. cum doctrina Ecclesiae de baptismo haereticorum.
3. Ex indole et effectibus baptismi ostendatur:
   a. qua ratione cum Apostolo hoc fidei sacramentum possit nuncupari consepultura cum Christo in mortem simulque resurrectio in novitatem vitae (ad Rom. 6, 4)?
   b. quomodo essentialiter differat baptismus N. L. tum a baptismate Joannis, tum a variis mundationibus tam apud Judaeos quam apud Ethnicos usu venientibus?
   c. quibus figuris et prophetiis baptismi vis praesignetur?
4. a. Quid credit et docet Ecclesia catholica de necessitate baptizandi parvulos?
   b. quomodo necessitas ista ex fidei fontibus probatur?
   c. quid tenendum de sorte parvulorum recens natorum sine regenerationis lavacro morientium?
5. Quaeritur: an et quibus argumentis tum ex sacris litteris tum ex perpetua Ecclesiae doctrina probari possit, Confirmationem verum N. S. sacramentum esse, a Dom. J. Christo institutum et a baptismate distinctum?
6. Quaenam relationes intercedunt inter sacramenta Baptismi, Confirmationis et Ordinis?
7. Quid de materia Confirmationis docent Theologi et quae sententia tanquam probabilior et in praxi tutior tenenda est? Adducantur rationes.
8. a. Quo unico medio homo christianus post baptismum lapsus justificatur?
   b. Quonam jure et sensu cum Synodo Trid. dici potest, hominum justificari per contritionem charitate perfectam, ita ut nec principium generale de justificatione hominis baptizati laedatur, nec absolutionis sacramentalis, quae si fieri potest subsequi

debet, vis et efficacia ad nudam declarationem in sensu protestantico deminuatur?

9. Probetur doctrina fidei de confessionis sacramentalis necessitate
   a. ex indole sacramenti poenitentiae ejusque essentiali differentia a sacramento baptismatis;
   b. e sacrarum litterarum et ss. Patrum effatis;
   c. ex ipsa hominis natura et praesertim ex hominis baptizati relatione ad societatem supernaturalem Ecclesiae.

10. Ostendatur, Ecclesiae doctrinam de effectibus sacramentalis poenitentiae quantum ad reatum poenae, uti ipsa tum in hujus sacramenti natura tum in tota redemptionis oeconomia fundatur, ita fundamentum praebere doctrinae de satisfactione, de purgatorio et de indulgentiis et cum tota hominis christiani vita intime connecti.

Ex Theologia Morali.

1. Contra errores a Pio PP. IX in Syllabo die 8. Dec. 1864 promulgato recensitos et denuo reprobatos ex ratione atque ex revelatione divina demonstretur, universum ordinem societatis christianae in sola lege divina, cujus sensum Ecclesia catholica infallibiliter interpretatur, firmum habere fundamentum: unde nihil bono reipublicae magis esse contrarium, quam quidquid aberrat a recto tramite fidei et vitae catholicae.

2. Quid ex sanae doctrinae principiis tenendum est de jure supremae potestatis plectendi malefactores poena mortis? Quae praesupponuntur conditiones, ut poena per leges humanas statuendae in genere plenum suum sortiantur effectum?

3. Quaenam pro bonis moribus pericula proveniunt ex humanismo illo, quem nunc aetatis in adolescentibus instituendis atque erudiendis solidis et genuinis paedagogiae catholicae principiis substituisse gloriantur?

4. Quem finem praestituit Deus bonis temporalibus in praesenti societatis humanae ordine? Quomodo igitur homo christianus in genere se relate ad ea habere tenetur? Qua ratione justitia et charitas cooperantur, ut divites et pauperes inter se concilientur uno vinculo salutis?

5. Quaenam sunt generatim, spectata conjugii christiani natura, conjugum jura et officia mutua quoad bona temporalia:
   a. intra matrimonium?
   b. matrimonio soluto per alterius conjugis mortem?
   c. in casu divortii?

6. De bonis ecclesiasticis, quae a clericis saecularibus possidentur, exponatur:
   a. quae bona praecise ecclesiastica habenda sint?
   b. qui sit ex Ss. Patrum placitis atque sanctae Ecclesiae canonibus eorum finis et natura?
   c. quas exinde Ecclesia deduxerit leges quoad clericorum de iisdem dispositionem tum inter vivos tum mortis causa primo validam, deinde licitam?

7. Quaeritur:
   a. quid sit usura peccaminosa in genere, — qua ratione in specie committi possit in locatione pecuniae, — in quodnam praecise momentum ejus refundatur malitia?
   b. quaenam sint in praesenti rerum conditione praecipuae pestis adeo grassantis causae, — et quibus remediis sancta religio eaque sola iis occurrat?

8. Explicetur accurate duplex, quam vocant, radix obligationis restituendi bona temporalia. Deinde exponatur praecise, qua ratione inter se differant obligationes ex una atque altera radice procreatae.

9. Quaenam sunt regulae, quas confessarius sequatur agendo cum poenitentibus, quos restitutionis oneri obnoxios deprehendit?

10. Quaenam peccata prohibentur duobus ultimis decalogi praeceptis? Qui nexus intercedit inter ista et universam legem divinam? Quid exinde consequitur pro animarum directione?

Ex sacra Liturgia.

1. Quonam ex fonte deducitur obligatio clericorum recitandi horas canonicas? Quibus sanctae Ecclesiae canonibus in decursu saeculorum praeceptum supra memoratum enunciatum et explicatum est? Quid requiritur, ut satisfiat primo praecepto qua ecclesiastico, deinde ejus fini atque Ecclesiae intentionibus?

2. Brevis delineetur historia Breviarii Romani, quo Clerici saeculares uti tenentur, nec non oeconomia et methodus in ejus compositione observata.

3. Qua ratione Officium divinum cum augustissimo Missae Sacrificio cohaeret? Ostendatur nexus ejusmodi tum ex intrinseco Officii divini ordine tum ex rubricis pro singulis anni temporibus diversis.

4. Quid interest inter officium diei dominicae et festorum atque officium feriale? Quibus ex motivis ista declaratur differentia?

5. Quae sunt motiva psalmorum una cum ipsorum antiphonis, quos Ecclesia pro Officio nocturno dominicali elegit?

Ex sacra Scriptura.

1. Quomodo argomenta, quibus S. Scripturae interpretatio moralis a Cantio et discipulis ejus commendatur, refutanda sunt?
2. Demonstretur in genere, systema accomodationis positive dogmaticae omni revelatae religioni repugnare, neque in specie in locis N. T. I Cor. 3, 2; Hebr. 5, 12; I Cor. 9, 20; Matth. 9, 2; 11, 14; ab adversariis ideo allatis fundamentum ullum habere.
3. Commentarius quid est, et quid commentatori praestandum in libris historicis, didacticis, propheticis nec non poeticis?
4. Quaenam media ad vaticinia messiana ab aliis probe discernenda commentatori inserviunt?
5. Quid est paraphrasis, et a quo cavendum paraphrastae relate ad orationis materiam, aeque ac respectu formae?
6. Quinam scholiastae et commentatores biblici, imprimis ex parte catholicorum antiquioris, mediae et recentioris aetatis memorato digni censendi sunt?
7. Quomodo exercitium exegeticum, i. e. assidua ad interpretationis theoriam accedens exercitatio, ad s. Scripturae intellectum bene promovendum instituendum est?

Ex Jure Canonico.

1. Quonam jure Pius IX in Syllabo errorum theses 65—74 rejecit?
2. Qualis est forma et natura sponsalium? Quis eorum effectus? Quomodo sponsalia dissolvuntur? Quale est officium parochi circa sponsalia sponsorumque examen?
3. Quis est parochus proprius contrahentium matrimonium? Quid de vagis et militibus hic observandum?
4. Cur, a quo et quomodo proclamationes sunt faciendae? Quae obligatio oritur ex proclamationibus, sive fiant sive in iis dispensetur, parocho et omnibus fidelibus?
5. Quae sunt impedimenta matrimonii dirimentia? Quae sunt indispensabilia? Quae solo consensu tolluntur? In quibus dispensari potest et a quo? Quid in dispensationibus expetendis observandum?
6. Quales sunt effectus matrimonii quoad tria bona, quae sunt fides, sacramentum et proles?
7. Quibus de causis matrimonium irritum esse potest? Quomodo revalidari potest?

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die Vornahme einer Kirchen-Collekte für Instandsetzung der Cultusgebäude in Fabrikschleichach betr.

Se. Majestät der König haben zum Zwecke der Instandsetzung der Cultusgebäude in Fabrikschleichach kgl. Bezirksamts Haßfurt, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben dießrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die HH. Pfarrvorstände werden hiemit angewiesen, diese Sammlung in ihren Kirchen in Bälde vorzunehmen und den Betrag derselben an die betreffenden Distriktspolizeibehörden einzusenden, gleichzeitig hievon aber auch an ihre Dekanate Anzeige zu erstatten.

Eichstätt den 4 Februar 1873.

Grämel, Direktor.

Nr.-Exp. 166. Dr. Stöckl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden weihten am 29. Januar zwei Glocken, die eine für die Pfarrei Dollnstein, die andere für die Wallfahrtskirche in Altendorf bei Mörnsheim.

Der Militärcurat Hr. Jakob Grabmeier zu Ingolstadt wurde durch Verleihung des eisernen Kreuzes II Classe ausgezeichnet.

Staatsrecht und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

Am Hofe der Kalifen in Spanien herrschte unter den Abbasiden ein großer Hang für den Ruhm der Gelehrsamkeit. Es wimmelte dort von Professoren verschiedener Art, besonders auch von Rechtsgelehrten. So oft Harum Alraschid nach Mekka pilgerte, begleiteten ihn hundert Gesetzesgelehrte. Unter seinem Sohne und Nachfolger Mamun disputirten Rechtsgelehrte jeden Freitag in Gegenwart des Kalifen. Alhakem II berief einen der berühmtesten Gelehrten des Ostens, Ismael Ben Casim von Bagdad nach Cordova als Erzieher seines Kronprinzen, einen Mann, den die Kalifen um Rath fragten, „so oft eine Fliege über ihrem Haupte summte.“

Diese Rechtsgelehrten und sonstigen Professoren hielten sich die Kalifen allerdings nicht zum Luxus allein. Sie bedurften, weil nicht rechtmäßig zum Throne gelangt, Leute, welche für sie öffentliche Meinung machten, und die Köpfe der Schüler mit den Ideen von Macht und Recht erfüllten, wie die Kalifen sie brauchten.

Was nun damals das Ideal eines solchen Kalifen war, erfährt man aus den Bruchstücken einer Beschreibung, in welcher die Reise des Mönches Johann, nachmaligen Abtes von Görz, welchen der deutsche König Otto I als Gesandten an den Kalifen Abderrahman III geschickt hat, erzählt wird.

Der Kalife pflog mehrere Unterredungen mit dem deutschen Benediktiner, der durch seinen hellen Verstand und seine Standhaftigkeit ihn gewonnen hatte. In dem letzten dieser Gespräche, dessen der Bericht Erwähnung macht, rückte der Kalife mit seinen Ansichten über das Verhältniß zwischen saracenischen und deutschen Staatseinrichtungen hervor. Auf die Aeußerung des patriotischen Mönches, daß er keinen Fürsten kenne, der an Landbesitz, an Waffen und Reiterei einen Vergleich mit dem deutschen König aushalte, erwiederte Abderrahman: „Du hast Unrecht, deinen Gebieter so sehr zu preisen; meine Macht ist größer.“ Es kommt auf die Probe an, antwortete der Mönch.

Der Kalife fuhr fort: „Ich will glauben, was du sagst, aber in Einem Punkte kann ich die Vorsicht deines Herrn nicht loben.“ — Worin? fragte Johann von Görz. — „Darin, war die Antwort, daß dein König nicht die ganze Gewalt für sich behält, sondern einen großen Theil der Macht andern (d. i. den Ständen des Reichs, den Erzbischofen, Bischöfen, Aebten, Herzogen, Grafen) überläßt. Das ist weit gefehlt, vielmehr wächst durch solche Theilung Hochmut und Widerspenstigkeit der Vornehmen.

Das also ist die Weisheit des saracenischen Kalifen, das die Doktrin seiner Professoren gewesen: eine unumschränkte Macht sei vorzüglicher als das Recht, welches im alten christlich-deutschen Reiche die Krone, die Kirche, die Fürsten umfriedete.

In dem Augenblicke, in welchem wir stehen, machen sich gewisse Professoren in den Cabinetten zu schaffen, wie einst am Hofe von Cordova. Sie disputiren dort, wie die saracenischen Gesetzlehrer unter dem Kalifen Manum. Sie bemühen sich, nachzuweisen, daß eine unumschränkte Gewalt nicht gerade dem Fürsten, aber dem Staate besser anstehe, als der Schutz und die Achtung fremder Rechte. Berlin hat an Emil Friedberg einen neuen Ismael Ben Casim. Der Minister des Cultus citirt diesen Ismael, so oft er beweisen will, daß der Staat Alles, die Kirche nichts ist.

Ganz gewiß, wir stehen wieder dort, wo das Gespräch Abderrahmans und des Mönches Johann geendet hat, vor der Frage, was ist besser: der Halbmond oder das Kreuz, der muhamedanische oder der christliche Staat, der saracenische Despotismus oder das kirchliche Recht? Es kommt auf die Probe an, sagte der Mönch von Görz.

Gläubig oder ungläubig, Christ oder Heide — über diese Alternative kommt die einzelne Persönlichkeit nicht hinüber. Aber auch der Staat nicht; er ist entweder heidnisch oder christlich. Es gibt kein Staatswesen, welches natürlich gut wäre; ein status naturae purae ist beim Staate ebensowenig wirklich, als bei dem einzelnen Menschen. Oder um die äußere Wirkung an Stelle des abstrakten Begriffes zu setzen: Die Welt hat nur die Wahl zwischen einem Staatswesen, das vielleicht mit den großartigsten Elementen der Wissenschaft, der Kunst, des Reichthums und des Waffenruhmes ausgestattet, dennoch, wie das heidnische Rom in den vollendetsten Despotismus ausläuft — und einem Staatswesen, in welchem die Religion mit ihrem übernatürlichen Rechte die irdische Gewalt mäßigt und in ihren Freiheiten die Bürgschaft für die religiöse, politische und sociale Freiheit des Bürgers bietet.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Kronheim . . .	24	40
Von Hrn. Pfarrer und Distr.-Schul-Inspekt. Hemer in St. Veit	6	30
Von der Pfarrgemeinde St. Veit .	21	—
Aus der Stadtpfarrei z. Sch. U. L. Frau in Ingolstadt	40	—
Aus Ingolstadt	1	45
Aus der Pfarrei Wiesenacker: Opfer am h. Weihnachtsfeste	30	—
Aus der Pfarrei Eutenhofen . .	14	1
Ungenannt	—	24
Aus der Pfarrei Pollanten . .	15	—
Aus der Pfarrei Sindelbach: von Herrn Pfarrprovisor Wiedenbauer und der Pfarrgemeinde: Opfer beim 10stündigen Gebete	18	—
Aus der Pfarrei Rauenzell . . .	20	12

Summa 191 fl. 32 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Zell	1	4
Aus Ingolstadt	1	21
Aus der Pfarrei Deining	6	—
„ „ „ Reichertshofen . .	5	—

Summa 13 fl. 25 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Von zwei Ungenannten aus der Pfarrei Wiesenacker	5	—
Aus der Pfarrei Deining . . .	6	—
„ „ „ Pollanten . .	6	—
„ „ „ Rauenzell . . .	4	—

Summa 21 fl. — kr.

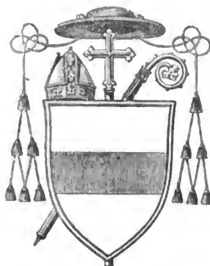
Zum Paramenten Verein:

Aus der Pfarrei Sondersfeld 1 fl.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 6. Donnerstag, den 13. Februar 1873.

Franz Leopold,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Eichstätt,

entbietet dem gesammten ehrwürdigen Clerus und allen Gläubigen seiner Diözese Gruß und Segen in Christo!

Als Wir vor sechs Jahren das erstemal Unser Hirtenwort an Euch, vielgeliebte Diözesanen! richteten, konnten Wir Uns nicht verhehlen, daß wir einem schweren Kampfe für die katholische Kirche entgegengehen, und haben Unsere trüben Ahnungen damals euch nicht verschwiegen, sondern darauf hingedeutet, daß „der alte Feind der kathol. Kirche, der Unglaube, sich rüste und alle Wissenschaften einlade, zu seiner Fahne zu schwören, alle Schlauheit aufbiete, neue Waffen zu ersinnen, die furchtbaren Arsenale der menschlichen Leidenschaften erschließe, um in denselben das teuflische Kriegsmaterial gegen den Glauben anzuhäufen und die Kirche Gottes, die unerschütterliche Wächterin des Glaubens, der Sitte und des Rechtes, gleichsam zum letzten Vernichtungskampfe herauszufordern." Diese Unsere Worte sind nur zu bald Wahrheit geworden und zwar in einer Weise, die vielleicht selbst die Erwartungen und Hoffnungen unserer Feinde noch übertroffen hat.

Der Kampf hat bereits auf der ganzen Linie begonnen. In ganz Europa, das doch seine Bildung und seine Vorzüge großentheils der Kirche verdankt, finden wir kaum ein Land, dessen gegenwärtige Lage uns nicht hiezu den Beweis liefern könnte. Von dem Oberhaupte der Kirche herab bis zum letzten Ordensbruder oder bis zur ärmsten Ordensschwester muß Alles in der Kirche unter der Ungerechtigkeit der Feinde Christi dulden und leiden, und wer bisher noch unberührt geblieben ist, sieht mit Bangen der nächsten Zukunft entgegen, die vielleicht bald dasselbe Schicksal über ihn verhängt, das bereits soviele treue Kinder der Kirche getroffen hat.

In dieser bedrängten Lage setzt die Kirche ihr Vertrauen nicht auf menschliche Hilfe, die kaum mehr hinreichen würde, ihr Gerechtigkeit zu verschaffen, sondern auf Gott, dessen mächtige Hand wir noch weit vom Siege entfernt bereits mitten im Kampfe fühlen. Ueberall sehen wir das katholische Leben mit neuer Frische sich erheben und entfalten, und eine heilsame Bewegung bemeistert sich Aller. Viele Katholiken, welche bisher theilnahmslose Zuschauer der Leiden der Kirche gewesen, erkennen endlich, daß man nicht mehr ohne den Vorwurf des Verrathes neutral zwischen beiden Lagern stehen kann, und selbst Manche, die nicht unserer Kirche angehören, gewinnen volle Klarheit, daß wir einen gemeinsamen Feind, den Unglauben, und eine Retterin, die kathol. Kirche, haben.

Wenn Wir endlich auf Euch, vielgeliebte Diözesanen! Unsere Augen richten, so müssen Wir mit Dank gegen Gott bekennen, daß ihr um so entschiedener jetzt zu euerer Kirche haltet, je mehr ihr dieselbe der Verfolgung preisgegeben sehet. Euere zahlreichen Opfer, die ihr für den hl. Vater bringet, euere herzlichen Versicherungen, die ihr Uns bei sovielen Gelegenheiten, insbesondere wieder bei den dießjährigen Visitationen gegeben habt, euere häufigen und heißen Gebete, die Gottes Engel in das Buch des Lebens einzeichnen, das rege Interesse, mit dem ihr an den Leiden und Freuden der Kirche Antheil nehmet, — All das sind Uns sichere Zeugen eueres regen Eifers und Euerer Entschiedenheit, der bedrängten Kirche auch in trüben Tagen treu zu bleiben.

Es genügt aber nicht, nur für die Gegenwart zu sorgen; sondern unsere Hauptaufgabe liegt in der Rüstung für die Zukunft. Sollte es besser werden, so können wir dies großentheils nur mehr von der kommenden Generation hoffen, und es wird daher Alles darauf ankommen, dieselbe nicht im Unglauben unseres Jahrhunderts, sondern nach dem Willen Gottes in Sitte und Frömmigkeit zu erziehen. Bei der großen Wichtigkeit der Erziehung für unsere Zeit haben Wir es daher für Unsere Pflicht gehalten, dieselbe zum Gegenstande Unseres Hirtenbriefes zu machen, und glauben denselben am klarsten und erschöpfendsten behandeln zu können, wenn Wir

1. die Rechte auf die Erziehung,
2. die Pflichten der Erziehung

etwas näher besprechen.

I.

Im strengsten Sinne des Wortes hat nur Gott das Recht auf die Erziehung des Menschen, weil er dessen Schöpfer, Herr und Vater ist.

Als Schöpfer hat er den Menschen aus Nichts hervorgebracht. „Deine Hände haben mich gemacht und bereitet“, spricht der königliche Prophet, „du hast mich gebildet und legtest auf mich deine Hand“ (Ps. 118, 73). Alles, was der Mensch ist und besitzt, sein Dasein, seine geistigen und physischen Kräfte — Alles verdankt er seinem Schöpfer, der ihn aus freiem Willen in's Dasein gerufen hat. Nichts ist in ihm, keine Vollkommenheit, keine Tugend, die er sich selbst gegeben hätte. „Oder was hast du, o Mensch, was du nicht empfangen hast“ (I. Cor. 4, 7)? Hat der Mensch aber Alles von Gott erhalten, so hat Gott allein das Recht und zwar das unumschränkte Recht über ihn. Durch die Schöpfung ist der Mensch Eigenthum Gottes und Gott sein Herr und Gebieter. So klar und einfach diese Grundwahrheit unseres Lebens ist, so verliert sie der Mensch doch leicht aus den Augen, und deßhalb hat Gott den Menschen feierlich daran erinnert, als er seine Gebote mit den Worten einführte: „Ich bin der Herr, dein Gott, mächtig und eifersüchtig“ (Exod. 20, 5).

Die Herrschaft Gottes über den Menschen ist aber eine andere, eine vollkommenere als die über die vernunftlose Natur. Wohl ist auch sie aus seiner Schöpferhand hervorgegangen, und seinem Willen gehorchen Himmel und Erde; aber dem Menschen steht Gott näher — er ist sein Vater, denn er hat ihn nach seinem Ebenbild geschaffen, und als dasselbe durch die Sünde zerstört war, es in der Erlösung wieder hergestellt.

Diese Kindschaft Gottes gibt uns das Recht zu beten: „Vater unser, der du bist in dem Himmel"; in Gott aber vollendet sie das Recht, das er auf uns als Schöpfer und Gebieter hat. Wie aber Gott sowohl in der natürlichen wie übernatürlichen Ordnung nicht Alles unmittelbar vollzieht, sondern sich hiebei seiner Geschöpfe bedient; so greift er auch nicht unmittelbar in die täglichen Geschicke des Menschen ein, sondern erzieht den Menschen durch Menschen. Um diesen erhabenen Plan bei der Schwäche des Menschengeschlechtes durchführen zu können, erwählte er die Eltern zu seinen Stellvertretern und übertrug ihnen für ihre Kinder den dreifachen Rechtstitel, den er selbst als Schöpfer, Herr und Vater den Menschen gegenüber besitzt.

1. Vorerst läßt Gott die Eltern an seinem schöpferischen Akte Theil nehmen. Es ist ein wunderbares Geheimniß der Natur, daß Vater und Mutter Miturheber des Lebens ihrer Kinder sind, und daß diese ihr Dasein nach Gott ihren Eltern verdanken. Wie Gott können die Eltern zu ihrem Kinde sagen: „Mein Sohn, meine Tochter bist du!" In diesen bedeutungsvollen Worten liegt das Recht der Eltern auf die Kinder ausgesprochen. Hiedurch gehören die Kinder den Eltern an, und diesen steht mithin das Recht zu, sie zu erziehen, da die Erziehung nur eine Fortsetzung der Geburt, wie die Erhaltung eine fortgesetzte Schöpfung ist.

Das Leben, wie wir es von unseren Eltern empfangen, hat aber eine Makel, die noch von der ersten Sünde unserer Stammeltern herstammt. Um diese Makel zu heben, bedarf es einer zweiten Geburt, die viel höher steht als die erste. Vater in dieser Wiedergeburt ist Gott, und Mutter die Kirche. Sie nennt uns deßhalb mit Recht ihre Kinder und tritt auch in vollkommener Weise in die Mutterrechte ein; denn sie ist uns für das übernatürliche Leben das geworden, was für das natürliche Leben uns Vater und Mutter sind.

2. Als zweite Quelle der Berechtigung zur Erziehung haben wir die Herrschaft Gottes über den Menschen kennen gelernt, und auch sie hat Gott theilweise an die Eltern und an die Kirche abgetreten. Der Vater ist das Haupt der Familie und Stellvertreter Gottes in derselben. Mit göttlicher Auctorität ausgerüstet hat er das Recht, den Kindern zu befehlen. Damit Niemand daran zweifle, hat Gott dieses an der Spitze der zweiten Gesetzestafel feierlich verkündet und das Lebensglück des Kindes von seiner Ehrfurcht gegen seine Eltern abhängig gemacht. Hiedurch ist der Vater zum Herrn und Gebieter der Familie und zum Gesetzgeber im Namen Gottes erhoben und hat das unveräußerliche Recht auf die Erziehung der Kinder.

Wenn nun Gott die Auctorität des Vaters schon so hoch stellt und mit solcher Sanction umgibt, darf es uns nicht wundern, wenn er die Kirche, seine Braut und unsere Mutter, die uns für den Himmel erziehen soll, noch mehr geehrt wissen will. Wie die Rechte der Mutter im vierten Gebote ebenmäßig den Rechten des Vaters zur Seite stehen; so hebt er die Kirche bis zu seiner Höhe empor, verlangt von uns für sie denselben Gehorsam, den wir ihm schulden, und stellt ihre Ehre auf gleiche Linie mit der seinigen. Wer sie hört, hört Gott; wer sie verachtet, verachtet Gott (Luc. 10, 16); wer sie nicht hört, ist wie ein Heide (Matth. 18, 17), der keinen Glauben hat. Ihre Ehre ist Gottes Ehre, ihre Gewalt ist Gottes Gewalt; was sie löst auf Erden, ist auch im Himmel gelöst; und was sie bindet auf Erden, ist auch im Himmel gebunden; so daß sie vollkommen Stellvertreterin Gottes auf Erden ist und bei der Erziehung an den Rechten Gottes Antheil nimmt, wie die Mutter an den Rechten des Vaters.

3. Durch dieses Alles haben Wir noch nicht den Haupttitel der Berechtigung zur Erziehung angegeben. Die Eltern bringen nicht ein Wesen hervor, das ihrer Natur fern steht, sondern das mit ihnen dieselbe Natur gemeinsam hat. In dem Worte „Vater" liegt das ganze Geheimniß des Erziehungsrechtes. Die Eltern sehen im Kinde ihr eigenes Ich, ihr eigenes Wesen, darum stehen sie in innigster Beziehung zum Kinde, d. h. es ist ihr Kind, und in wie fern sie selbst Kinder Gottes sind, das Ebenbild Gottes. Erziehen heißt aber nichts anderes, als das Bild im Kinde zur Entfaltung bringen, das Gott und die Eltern ihm aufgedrückt haben. Nun fragen Wir wiederum, wer anders soll da zuerst zur Erziehung berechtigt sein, als die Eltern, die ja von Gott hiezu berufen sind, dieses Ebenbild im Kinde täglich mehr herauszuarbeiten,

und gerade hiedurch immer mehr den Namen Vater und Mutter verdienen, wie ja das Kleine durch Erziehung immer mehr ihr Kind wird? Diese lieblichen Namen des Vaters und der Mutter deuten nemlich nicht bloß die Abstammung an, sondern enthalten die Geschichte des Lebens und das Schicksal des Kindes, mit Einem Worte in ihnen liegt die ganze Erziehung mit all' ihren Rechten, Sorgen und Opfern.

Die tiefe Bedeutung dieser Namen steigert sich noch durch den Umstand, daß der Vater auf Erden und der Vater im Himmel vom Kinde mit ein und demselben Namen genannt werden. Wenn mit Uebertragung des Namens Adam (Erdensohn) und Eva (Mutter der Lebendigen) schon so viele Rechte und Gnaden verknüpft waren, was sollen wir sagen von dem Namen Vater, der selbst unter allen Benennungen Gottes die lieblichste ist? Soll die Mittheilung dieses schönsten Namens des Himmels und der Erde an einen Menschen nicht ein Symbol einer außerordentlichen Auszeichnung sein? Ohne Zweifel liegt hierin eine neue Bekräftigung, daß der Vater Stellvertreter Gottes in der Familie ist und dessen Erziehungsrecht an den Kindern übt.

Neben dem Vater arbeitet in der Erziehung die Mutter. Sie theilt mit dem Vater gleiche Liebe und gleiche Rechte, und ihr Name wetteifert daher auch an Lieblichkeit mit dem Namen des Vaters. Sie ist so nothwendig, daß der Vater ohne Mutter in der Familie und im menschlichen Herzen eine unausfüllbare Lücke zurückläßt. Deßhalb wählte sich der himmlische Vater bei dem Werke der Erlösung d. i. bei der übernatürlichen Erziehung des Menschen ebenfalls eine Gehilfin, die Kirche, und hat uns hiedurch nach dem Bedürfnisse unseres Herzens eine übernatürliche Mutter gegeben. Sie hat in der hl. Taufe ihre Aufgabe begonnen, indem sie in uns das Ebenbild Gottes wieder herstellte und uns zu Kindern Gottes machte. Sie muß aber diese wichtige Aufgabe während unseres ganzen Lebens fortsetzen und vollenden, indem sie uns als Mutter dem himmlischen Vater immer ähnlicher macht, damit wir vollkommen werden, wie unser Vater im Himmel vollkommen ist. Hierin besteht unsere Erziehung und bei Ausführung dieses so unendlich schwierigen Werkes wird die Kirche durch ihre unzähligen Gnadenwirkungen und Segnungen täglich mehr unsere Mutter, wie wir durch Fortschritte in der Vollkommenheit täglich mehr Kinder Gottes werden.

Dies sind die beiden Stellvertreter Gottes für das Kind: die Eltern und die Kirche. Die Eltern, weil sie das Kind geboren haben, weil sie von Gott zu seinen Stellvertretern auserkoren sind und weil sie durch die Heranbildung des Kindes eigentlich erst recht Vater und Mutter werden; die Kirche, weil sie uns wiedergeboren hat, weil Gott uns der Kirche anvertraut hat und endlich weil sie uns zum Himmel erzieht. Außer der Kirche und den Eltern kann aber Niemand auf Gottes Erdboden diese Rechtstitel aufweisen. Der Staat kann wohl darüber wachen, daß die Eltern ihrer Pflicht nachkommen, er kann Sorge tragen, daß gute Gelegenheit zum Unterrichte den Kindern geboten wird, er kann darauf dringen, daß dieselben sich die nöthigen Kenntnisse für das bürgerliche Leben aneignen; aber er hat nicht Vater-Rechte auf das Kind, ihm gehört das Kind nicht an. Wer überhaupt außer den Eltern und der Kirche Kinder erzieht, kann und darf sie nur im Auftrage und im Sinne der Eltern erziehen. Die Schule von der Kirche und von der Familie trennen hieße daher die ersten Wurzeln der Erziehung abschneiden. Unserer Zeit, die das Kind nicht mehr als Kind Gottes und Gott nicht mehr als Erzieher der Menschen betrachtet, war es vorbehalten, das unglückselige Wort der Trennung der Schule von der Kirche und Confessionslosigkeit der Erziehung und des Unterrichtes auszusprechen. Mag man auch bemüht sein, dieses Ziel einer ungläubigen Generation mit den schönsten Phrasen zu vertheidigen, es wird immer ein gewissenloser Eingriff in die heiligsten Rechte der Familie und der Kirche bleiben.

Liebe Eltern! Nicht ohne Grund haben Wir diese euere Rechte auf die Erziehung euerer Kinder ausführlich besprochen. Wir thaten es, theils damit euch euere erhabene Stellung in der Familie immer klarer werde, theils damit ihr euere unveräußerlichen Rechte im Falle des Angriffes vertheidiget, ganz besonders aber auf daß ihr jene Pflichten recht erkennet und erfüllet, welche aus diesen Rechten hervorgehen.

II.

Mit jedem Rechte ist eine Pflicht verbunden, und je heiliger das Recht, desto wichtiger die Pflicht. In Rücksicht auf die drei Rechte, an denen Gott die Eltern Theil nehmen läßt, hat er ihnen auch drei heilige, schwere Pflichten auferlegt. Als Theilnehmer der belebenden Kraft des Schöpfers haben die Eltern die physischen und geistigen Kräfte des Kindes zu erhalten und zu entwickeln, als Theilnehmer der gesetzgebenden Kraft des Gebieters haben sie den Willen des Kindes an den Gehorsam zu gewöhnen und als Theilnehmer der Würde des Vaters haben sie das Kind durch ihr Vorbild zum Kinde Gottes zu machen.

1. Die ersten Einwirkungen und ersten Sorgen der Eltern für das Kind beschränken sich großentheils auf die leibliche Pflege. Hier ist so recht das Feld der aufopfernden und uneigennützigen Mutterliebe, die Jahre lang nicht müde wird, Tag und Nacht an der Wiege des Kindes zu wachen. Es war der Wille Gottes, daß das Menschenkind, obschon es unter allen Geschöpfen der Erde das vornehmste ist, dennoch am meisten der Hilfe und Geduld und am längsten der Pflege bedarf, auf daß sich während der Kinderjahre all' die tausend Fäden anspinnen zwischen dem Herzen des Kindes und der Mutter, welche bei der Erziehung eine so wichtige Rolle spielen.

Wächst sodann das Kind heran, so schwinden die Sorgen der Eltern für das Leben und die Gesundheit des Kindes durchaus nicht. Die einzelnen Organe des Knabens und des Mädchens sind noch äußerst zart und die Gefahren für deren normale Ausbildung nur zu zahlreich. Da hat nun das Auge der Mutter die Unvorsichtigkeit des Kindes vor Gefahren und Unglück zu bewahren, während die emsige Hand des Vaters oft unter schweren Sorgen den Kleinen die entsprechende Kleidung und Nahrung verschafft. Ach Gott! wer zählt die Thränen und Sorgen, die mit dieser Pflege der Kinder verbunden sind? Wohl hat der Leib nicht den Adel der Seele aufzuweisen, aber diese ist in ihrer Thätigkeit an jenen gebunden und eine Vernachlässigung desselben würde für das Leben des Kindes ein großes Unglück und für die Eltern ein schwerer Vorwurf bleiben. Weit höher aber als die Pflege des Leibes steht die Ausbildung der Seele. Jeder Mensch ist zur Erkenntniß der Wahrheit geschaffen, zu der er nur durch Unterricht gelangen kann. Das Bedürfniß der klaren Erkenntniß und daher des gediegenen Unterrichtes ist wohl in unserer Zeit am fühlbarsten, da gerade heute zu Tage die Lüge und die Täuschung theils durch die große Anzahl ihrer Opfer und Anhänger theils durch ihre Verstellungskunst zu einer gewaltigen Macht herangewachsen ist. Da thut es Noth, liebe Eltern! eueren Kindern einen gediegenen Unterricht zu verschaffen. Derselbe hat in der Familie zu beginnen, und Vater und Mutter haben das Vorrecht, die ersten Lehrer ihres Kindes zu sein. Ihre Fragen, ihre Gespräche, ihre Erzählungen wecken im Kinde die ersten Gedanken und entlocken ihm die ersten Worte. Die Eltern sind es auch, welche die Anfangsgründe der Religion in das Herz des Kindes niederlegen und demselben die ersten Gebete lehren. Beginnt dann der Verstand des Kindes zu reifen, so würde den Eltern Zeit und Kenntnisse fehlen, den Kindern Genügendes zu bieten. Da tritt sodann die Schule zu ihrer Unterstützung ein und nimmt an ihren Sorgen, an ihren Pflichten und an ihrer Verantwortung Theil.

Glaubet nun ja nicht, liebe Eltern! daß euere Pflicht damit erfüllt ist, wenn ihr euere Kinder fleißig in die Schule sendet. Im Gegentheile die Hauptverantwortung bleibt immer auf euerem Gewissen liegen. Die Schule hat euch nur zu unterstützen, ihr selbst habet daher in engster Verbindung mit der Schule zu bleiben, den Unterricht euerer Kinder zu überwachen und dieselben auf jede Weise zum Fleiße anzueifern. Vor Allem aber müßt ihr Sorge tragen, daß euere Kinder dem Religionsunterrichte fleißig und aufmerksam beiwohnen und ein tieferes Verständniß der Religionswahrheiten erlangen.

Wie traurig sind aber in dieser Beziehung die Erfahrungen in unseren Tagen. Man spricht viel von Wissenschaft, Bildung und Höhe der Zeit, sieht aber wenig auf gründliche Kenntnisse in der Religion, obschon

sie jetzt gerade am nothwendigsten ist. Religion ist die Hauptfrage der Zeit geworden, und das öffentliche und das Privatleben bewegt sich großentheils um religiöse Fragen. Während man nun in anderen Dingen auf Gründlichkeit dringt, begnügt man sich in Glaubenssachen mit großer Oberflächlichkeit, urtheilt ohne tieferes Verständniß über die wichtigsten theologischen Fragen und ist aus Mangel an Kenntnissen nicht blos nicht im Stande, die Wahrheit gegen die zahlreichen, ungerechtfertigsten Angriffe zu vertheidigen, sondern wird gar oft selbst ein Opfer vielfacher Entstellungen und falscher Auffassungen der Lehre und des Lebens unserer Kirche. Gegen dieses unsägliche Uebel unserer Zeit, das bereits in allen Ständen seine schlimmen Folgen fühlen läßt, gibt es nur ein Mittel, nämlich: gründliche Kenntnisse in der Religionslehre. Unterstützet daher, liebe Eltern! den Religionsunterricht der Kirche zu Hause, wozu euch die Sonn- und Festtage die beste Gelegenheit bieten. Die hl. Stimmung, welche an diesen Tagen in eueren Familien herrschen soll, wird die Aufgabe euch erleichtern. Der gemeinschaftliche Besuch des Gottesdienstes, das Vernehmen des Wortes Gottes, diese hl. Pflicht christlicher Eltern, die Besprechung der Festgeheimnisse und der Sonntag-Evangelien im Kreise der Familie, gemeinsame Lesung aus guten Schriften und Büchern werden ein unendlicher Segen für euere Kinder sein. Insbesondere aber überwachet die heranwachsende Jugend und versäumet es nicht, euere der Feiertagsschule bereits entwachsene Söhne und Töchter bis zum 18. Jahre gewissenhaft zum Besuche der Christenlehre anzuhalten, wie Wir es euch besonders bei Gelegenheit der Visitationen an das Herz legten. Vielgeliebte Eltern! Es ist unumgänglich nothwendig, daß das Fundament des Glaubens tief — ja sehr tief in die Herzen euerer Kinder eingesenkt wird, auf daß diese den Versuchungen meist so sehr ausgesetzten Geschöpfe nicht auch wie unzählige Andere durch den schrecklichen Einfluß des schlechten Beispieles um ihren Glauben kommen.

2. Die zweite Hauptaufgabe der Erziehung liegt in der Einwirkung auf den Willen durch die Auctorität. Gewiß sind Gesundheit des Körpers und Ausbildung des Verstandes große Güter, aber die Uebung des Gehorsams steht höher; denn der Wille ist des Menschen höchstes Vermögen, dem selbst oft der Verstand mit Darangabe der Wahrheit dienen muß. Des Menschen eigentlicher Werth liegt daher nicht in der überwiegenden Verstandesbildung, sondern in der entschiedenen guten Richtung des Willens. Alle Mühe und alle Sorgfalt der Eltern muß daher auf die Veredelung des Willens gerichtet sein.

Da nun Alles daran liegt, daß der Wille, so lange er noch biegsam ist, an den Gehorsam gewöhnt werde, beginnt die Schule des Gehorsams vor der Ausbildung des Verstandes. Längst ehe das Kind zu sprechen beginnt, zeigt es bereits die ersten Spuren seines Eigensinnes, und hier ist es schon an der Zeit, liebe Eltern! daß die Auctorität des Vaters und der Mutter sich dem Kleinen fühlbar macht. Mit der Zunahme des Alters muß sodann das Kind immer mehr seiner Pflicht des Gehorsams bewußt werden, so daß der Wille der Eltern der erste und letzte Grund seines Verhaltens ist, und es bereits vorbereitet wird, später sein Auge unverrückt auf Gott und seine Gebote zu richten und trotz des schlechten Beispieles und der verderbten Natur immer Gottes Willen zu erfüllen.

Fürchtet euch nicht, liebe Eltern! euere Kinder möchten durch eine solche Erziehung in ihrem Willen geschwächt werden und keine Charakterfestigkeit erlangen. Im Gegentheil! gerade der Gehorsam stärkt den Willen und gibt dem Charakter die nöthige Festigkeit. Eigensinn ist nur scheinbare Stärke, in Wirklichkeit aber Schwäche. Der Eigensinnige ist der Spielball der Launenhaftigkeit, die ihre Pflicht thut oder nicht thut, je nachdem sie aufgelegt ist oder nicht. Gehorsam und Pflichttreue dagegen fordern beständig die volle Kraft der Ueberwindung und sind ein sicherer Beweis eines durch viele Uebung gestärkten Willens.

Wir legen auf Uebung des Gehorsams um so mehr Gewicht, da der Mangel desselben ohne Zweifel der wundeste Fleck der jetzigen Gesellschaft ist. Auctorität ist ein fremdes Wort in manchen Familien und im Staate geworden. Wenn uns daher etwas retten kann, so ist es das richtige Verständniß dieses Wortes, d. h. die entschiedene Anerkennung der rechtmäßigen Auctorität. Deßhalb hat die Kirche ihre göttliche Auc-

torität und die ihres Oberhauptes im Concile wieder feierlich verkündet und es ist die Hauptaufgabe der Familie, die Kirche hierin zu unterstützen und diesem Fundamente jeder menschlichen und göttlichen Ordnung wieder volle Anerkennung zu verschaffen.

Zu Unserem größten Bedauern müssen Wir hier aber constatiren, daß viele Eltern ihre Aufgabe hierin nicht erkennen. Oder sind nicht zahlreiche Eltern zu schwach, um den Willen ihrer Kinder an Gehorsam zu gewöhnen? Ja untergraben nicht manche Eltern durch ihr eigenes Beispiel allen Sinn für Auctorität bei ihren eigenen Kindern? Welche höchst anstößigen und unklugen Reden über weltliche und insbesonders über kirchliche Vorgesetzte führen nicht Manche in Gegenwart ihrer Kinder, und welche Schriften und Tagesblätter lassen sie nicht den Kindern in die Hände fallen? Wie ist es möglich, liebe Eltern! daß eine solche Vernachlässigung einer der wichtigsten Pflichten nicht jene schlechten Früchte hervorbringen sollte, wie wir sie bei der jetzigen Jugend in so bedenklicher Weise finden? Können sich solche Eltern beklagen, wenn ihre Kinder im reiferen Alter dieselben Grundsätze ihnen gegenüber in Anwendung bringen und die Ermahnungen ihrer pflichtvergessenen Erzieher verachten? Wer Wind säet, wird Sturm ärnten. Suchet euch daher, liebe Eltern! Wir ermahnen euch hiezu im Namen dessen, vor dem ihr einst hierüber Verantwortung ablegen müsset, jener Ehrfurcht würdig zu machen, die euere Kinder euch schulden, und haltet in eueren Familien fest an jenem Gehorsame, der die einzige sichere Grundlage für das Glück der Familien und jeder menschlichen Gesellschaft ist.

3. Der dritte und wichtigste Theil der Erziehung fällt dem guten Beispiele der Eltern zu, wodurch die Kinder zur Tugend und zu Kindern Gottes herangezogen werden. Ausbildung des Verstandes und des Willens sind wohl nothwendige und wichtige Mittel der Erziehung, aber sie machen nicht die ganze Erziehung aus. Der Mensch kann durch Unterricht zu einem hohen Grade des Wissens gelangen, und an strengen Gehorsam gegen Eltern und Vorgesetzte gewöhnt werden, ohne deßhalb schon richtig erzogen d. h. tugendhaft zu sein. Um Gott ähnlich zu werden, bedarf der Mensch eines Vorbildes auf Erden und dieses ist die Tugend der Eltern. Sie ist die Sonne, ohne die die junge Pflanze nicht gedeiht und die dem Verstande und dem Willen des Kindes die rechte Richtung nach Oben gibt. Auch hierin sind die Eltern des Kindes erste Lehrmeister, denn die Kindschaft Gottes ist der Adel der Seele, den wir wohl durch die Kirche empfangen, der sich aber nur durch das Vorbild der Eltern auf die Kinder forterbt. Weil sich diese Aufgabe größtentheils auf dem übernatürlichen Boden bewegt, übernimmt die Kirche an dem Kinde durch ihre Segnungen und Gnaden, und an den Eltern insbesondere durch die Wirkungen des hl. Sakramentes der Ehe den wichtigsten und schwierigsten Theil; dennoch bleibt den Eltern eine große Verantwortung und die schwere Pflicht, durch das Vorbild ihres heiligen Lebens ihre Kinder zu Kindern Gottes zu erziehen.

In der Erziehung wirkt das Beispiel Wunder. Weder die guten Lehren, noch die Schönheit der Tugend, noch das Abschreckende der Strafe macht einen so tiefen Eindruck auf das Kind, als das Vorbild, das es beständig sieht. Reden und Beweise sind da fruchtlos, denn das Kind wird mehr durch das Auge als durch das Ohr erzogen. Am meisten wirkt das Beispiel der Eltern, denn das Kind hat die Anlagen und das Streben, den Eltern ähnlich zu werden; sie ahmt es im Sprechen und in dem gewöhnlichen Umgange so gut nach, wie in ihren Tugenden und Fehlern. Wir fühlen wohl, daß Wir hiedurch das Gewissen der Eltern mit einer großen Last beschweren; allein Wir können und dürfen die Wahrheit nicht verschweigen. Wir alle sind zum tugendhaften Leben verpflichtet, und die Sünde ist für Jeden ein schreckliches Unglück; für Eltern aber ist die Verpflichtung eine doppelte, und ihre Sünde trägt dreifachen Fluch. Wer daher in den Ehestand treten will, der überlege wohl, ob er ein Wegweiser für seine Kinder auf dem engen Wege zum ewigen Leben sein kann. Um andere zu erziehen, muß man sich selbst bereits erzogen und seine Fehler nach Kräften abgelegt haben, auf daß nicht ein Blinder die Blinden führe.

Wir dürfen aber auch nicht verschweigen, welch' herrlicher Same die Tugend der Eltern ist. Wie das Senfkörnlein ist sie einfach und unscheinbar, in der Familie aber, in den Kindern, da breitet sie sich

immer weiter aus, und wenn das Samenkörnlein bereits der Fäulniß übergeben ist, und das Grab über den Eltern sich schon längst geschlossen hat, so leben ihre Tugenden fort und bringen Früchte in den Kindern und Kindeskindern. Und so liegt denn das große Geheimniß der Erziehung großentheils in dem Vorbilde der Eltern. Hiebei werden tugendhafte Eltern nicht vergessen, daß es sich mehr um das ewige als um das zeitliche Heil ihrer Kinder handelt; denn die wahre Elternliebe sieht, wie die Liebe Gottes, vorzüglich auf die Seele des Kindes, und hat deren Werth und hohe Bestimmung beständig vor Augen. Ihr Bestreben geht deßhalb dahin, das Kind für den Himmel zu erziehen. Während Eltern, die keine wahre Liebe zu ihren Kindern haben, nur auf das irdische Glück derselben Rücksicht nehmen und unsägliche Mühen und Kosten aufwenden, um ihr Kind auf dieser Welt gut zu versorgen, ihm die Wege zum Reichthum und zur Ehre zu bahnen und es leider nur zu früh und zu viel mit den Verführungen und Grundsätzen der Welt bekannt machen, haben jene Eltern, die diesen Namen allein verdienen, ein wachsames Auge für die Seele des Kindes, um sie von dem Gifthauche dieser Welt fern zu halten, in den Entsagungen eines tugendhaften Lebens zu üben und ihr ganzes Herz immer mehr nach dem himmlischen Vaterlande zu richten. Solche Eltern wählen aber auch nicht das Treiben der Weltleute, sondern das Leben und Leiden Jesu Christi und seiner Heiligen als Vorbilder für sich und ihre Kinder und sind hiedurch im Stande, mitten in dieser verdorbenen Welt Kinder Gottes zu erziehen.

Einen so herrlichen Erbtheil den Kindern zu sichern, hat sich der „Verein der christlichen Mütter" zur Aufgabe gemacht, der in vielen Theilen Deutschlands und in allen Ständen ob seines erhabenen Zweckes so begeisterte Aufnahme gefunden hat und zu Unserer großen Freude bereits in einzelnen Pfarreien Unserer Diözese seinen Segen verbreitet. Denselben schönen Zweck verfolgt der „katholisch-pädagogische Verein", dessen Wir hier mit besonderer Anerkennung Erwähnung thun. In demselben haben sich theils Priester, theils Lehrer, theils Familienväter im richtigen Verständnisse unserer Zeit vereiniget, um durch gemeinsames Zusammenwirken ihre Pflichten besser zu erfüllen, ihre besondere Sorgfalt und Thätigkeit dem wichtigen Gebiete der Kindererziehung zu widmen, und gute und religiöse Grundsätze in der Schule zu erhalten und in die Familien zu bringen. Folget hierin diesem schönen Beispiele und zeiget euch würdig des hohen Berufes, zu dem euch Gott durch Theilnahme an seiner Kraft als Schöpfer, seiner Gewalt als Gesetzgeber und seiner Würde als Vater erhoben hat, damit ihr euch der Pflege des Leibes, der Ausbildung des Verstandes, der Veredlung des Willens und der Entwicklung des tugendhaften Lebens euerer Kinder widmet und hiedurch euch und euere Kinder hier und jenseits glücklich machet. Denn wie Gott den Kindern, die ihre Eltern ehren, ein langes und glückliches Leben auf Erden verheißen hat, so wird er den Eltern, die ihre Kinder gut erziehen, einen doppelten Lohn in der ewigen Glückseligkeit zukommen lassen.

Indem Wir, vielgeliebte Diözesanen! die bedrängte Lage der kathol. Kirche, den schwer geprüften hl. Vater, Papst **Pius IX.**, unseren allerdurchlauchtigsten König **Ludwig II.** und unser theueres Vaterland auf's wärmste eueren eifrigen Gebeten empfehlen, verordnen Wir kraft der Uns zustehenden Gewalt mit Beibehaltung der bisher bereits oft bewilligten Milderung des Fastengebotes wie folgt:

I. Allen Bisthumsangehörigen wird während der vierzigtägigen Fastenzeit mit Ausnahme des Aschermittwochs, dann aller Freitage und der letzten drei Tage der Charwoche der Genuß der Fleischspeisen in der Art gestattet, daß sie mit Ausnahme des Sonntags sich täglich nur einmal sättigen, und niemals bei derselben Mahlzeit Fisch- und Fleischspeisen zugleich genießen dürfen. **II.** In den übrigen Jahreszeiten ist der Genuß von Fleischspeisen an den Freitagen verboten, jedoch eine öftere Sättigung gestattet. **III.** Außerdem sind im Laufe des Jahres noch Fast- und Abstinenz-Tage d. h. solche, an welchen der Genuß von Fleischspeisen untersagt, und nur eine einmalige Sättigung erlaubt ist: die Mittwoche und Freitage in den Quatempern und im Advente, sodann die Vorabende vor dem Feste Allerheiligen und vor dem Weihnachtsfeste. **IV.** Einfache Fasttage, an welchen zwar Fleischspeisen genossen werden dürfen, aber nur einmalige Sättigung erlaubt ist, sind: die Quatember-Samstage, dann die Vorabende des Pfingstfestes, der Feste Johannes der Täufer, der hl. Apostel Petrus und Paulus und Mariä Himmelfahrt. **V.** Denjenigen katholischen Soldaten und dem Militärstande angehörigen Personen, welche in Kasernen oder sonst gemeinsam menagiren und deßhalb nicht in der Lage sind, sich nach den Bestimmungen dieser Unserer Fastenordnung richten zu können, wollen wir den Genuß von Fleischspeisen mit Ausnahme des Aschermittwochs und Charfreitags gestatten.

Gleiche Milderung lassen Wir eintreten für diejenigen Armen, welchen ihre Bedürftigkeit keine Wahl der Speisen erlaubt, ferner für die Reisenden in Orten, in denen sie Fastenspeisen nicht leicht erhalten können, und endlich für Alle, denen eine freie Bestimmung in Bezug auf ihre Kost nicht zusteht, wie Kinder, Lehrlinge, Gesellen, Dienstboten und Arbeiter an öffentlichen Unternehmungen u. s. w., wenn dieselben durch die Schuld der Umstände oder ihrer Vorgesetzten gehindert werden, Fastenspeisen zu genießen.

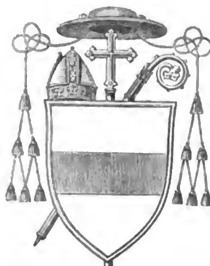
Eichstätt den 8. Februar 1873.

† **Franz Leopold.**

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 7. Donnerstag, den 20. Februar 1873.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreisamtsblatte für Mittelfranken Nr. 14 vom 12 d. Mts. ist die erledigte Pfarrei Buchsheim, Königlichen Patronats, Bezirksamts und Dekanats Eichstätt, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Nach der neuesten Fassion betragen:

die Einkünfte derselben:			
1. an ständigem Gehalte .	168 fl.	—	fr.
2. aus Realitäten (Wohnung und 51,34 Tagwerk Gründe) . .	522 „	25	„
3. „ Rechten . . .	368 „	29	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	243 „	—	„
5. „ herkömml. Gaben .	20 „	13	„
Sa.	1322 fl.	21	fr.
die Lasten:	69 „	30⅞	„
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	1252 fl.	50⅞	fr.

Auf der Pfründe lastet ein Onus-Kapital, welches mit jährlich 14 fl. 20¼ kr. bis zum Jahre 1898 abzutragen ist. Die Aufnahme eines weiteren Onuskapitals von 140 fl. zum Ankaufe einer Wiese steht bevor.

Die primäre Baupflicht an den Pfarrgebäuden trägt die Kirchenstiftung Buchsheim, an welche der jeweilige Pfründebesitzer einen jährlichen Canon von 10 fl. zu entrichten hat.

Die Pfarrei zählt mit der Filiale Tauberfeld 951 Seelen und hat 2 Schulen, 1 in Buchsheim und 1 in Tauberfeld.

Bewerbungs-Termin bis zum 4 des nächsten Monats März.

Diözesan-Nachrichten.

Am 10 d. M. wohnten **Se. Bischöfliche Gnaden**, unser hochwürdigster Herr, der Benediktion des neuerwählten Abtes Rupert Mutzl im Kloster Scheyern bei.

Auf die erledigte Pfarrei Waldkirchen, Dekanats Berching, erhielt Hr. Dekan und Pfarrer Eugen Donop zu Buchsheim die landesherrliche Präsentation.

Am 14 d. M. starb zu Ellingen nach mehemaligem Empfange der hl. Sakramente der Cooperator infirmus, Hr. Mathias Albrecht, 35 Jahre, 21 Tage alt.

Am 15 d. M. starb zu Obereichenbach am Schlagflusse der freiresignirte Pfarrer zu Oetting, Hr. Jakob Ritter, 54 Jahee, 4 Monate, 14 Tage alt, versehen mit der hl. Oelung.

Als Provisor der erledigten Pfarrei Buchsheim wuede der Benefiziat zu Unterstall, Hr. Paulin Hollmeier, aufgestellt.

Auf das erledigte Cooperatur-Benefizium zu Obereschenbach eehielt der Benefiziat zu Gaimersheim, Hr. F. S. Walk, die landesherrliche Präsentation.

Auszug aus dem Hirtenbriefe der Hochwürdigsten Herren Bischöfe Irlands vom 22 Januar 1873.

„Ebenso verheerend ist die Verfolgung, welcher die Kirche im deutschen Reiche jetzt ausgesetzt ist. Aufgebläht durch ihre neulich erworbene Macht haben diejenigen, welche sich selbst an die Spitze gestellt und es übernommen haben, für das Reich zu reden und zu handeln, gegen die katholische Religion genau dieselbe Haltung angenommen, wie die heidnischen Kaiser zu Rom in der ersten Zeit der Kirche. Das Hauptvergehen, dessen die ersten Christen gegenüber dem kaiserlichen Gesetz schuldig erschienen, war dieses, daß sie sich weigerten, die Omnipotenz des Staates in religiösen

Dingen ebenso zuzulassen, wie in bürgerlichen. „Wir sind angeklagt," sagt Tertullian Apol. 10, „des Sacrileg's und des Verraths schuldig zu sein, das ist die Haupt- ja die einzige Anklage gegen uns."

Aus einem oberflächlichen Blick auf die neuesten feindseligen Handlungen gegen die Kirche in Deutschland ist klar, daß die deutschen Katholiken jenen Satz wiederholen und sagen können: das einzige Vergehen, dessen wir schuldig sind, ist, daß wir dem Staate in religiösen Dingen nicht den bereitwilligen und legalen Gehorsam erweisen können, den wir in den bürgerlichen leisten. — So in der Frage der sogenannten Altkatholiken; als eine Hand voll hochmüthiger Professoren und ihrer Zöglinge die Unterwerfung unter die dogmatische Definition des Vatikanischen Concils verweigerte und sich selbst vom Glauben der katholischen Kirche absonderte, bestand der Staat darauf, daß sie noch zu den Katholiken gerechnet würden und war bestrebt, die katholischen Unterthanen anzuhalten, von jenen als von Katholiken den religiösen Unterricht und selbst die Sakramente zu empfangen. Schließt ein solches Vorgehen nicht in sich die Usurpation der Autorität der Kirche, in Glaubenssachen zu entscheiden und zu definiren, was Häresie ist und was nicht? Und wenn der Staat kraft dieser usurpirten Autorität den Bischöfen verbietet, Apostaten zu excommuniciren, verbietet er dann nicht eigentlich die Existenz der Kirche selbst?

Dasselbe Princip der Verfolgung liegt dem Verfahren der Regierung gegen den Militärbischof zu Grunde, welcher die Militärkirche mit dem Interdikt belegt und untersagt hatte, auf dem Altar das hl. Meßopfer darzubringen, auf welchem ein abgefallener Priester es gewagt hatte, dasselbe zu celebriren.

Für diese Handlung wurde der Bischof von der Militär-Behörde vor den Militär-Gerichtshof gezogen, ihm jegliche Ausübung seines bischöflichen Amtes untersagt und ihm die Insignien seiner bischöflichen Würde abgenommen. Noch mehr, seinen Priestern wird befohlen, alle amtliche Verbindung mit ihm abzubrechen und ein Theil derselben wird entlassen, weil sie erklären, sie seien im Gewissen verpflichtet, ihrem Bischofe in geistlichen Dingen zu folgen. Kann die religiöse Freiheit in einer flagranteren Weise verletzt werden, als durch ein solches Vorgehen?

Wiederum die Austreibung des Jesuitenordens und der verwandten Orden und Congregationen ... ist ein Akt von empörender Tyrannei und Ungerechtigkeit gegen die Kirche. Es ist ein Angriff auf ihre Lehre: denn es ist ein Artikel des katholischen Glaubens, daß die Beobachtung der evangelischen Räthe zur christlichen Vollkommenheit gehört und Gott wirklich zu diesem Stande Personen beruft. Das Verbot des Ordenslebens ist das Verbot der freien Ausübung der katholischen Religion. Es ist ein Angriff auf ihre Jurisdiktion, denn es wird den Ordenspriestern jede Ausübung priesterlicher Funktionen verboten. Es ist ein Angriff auf ihr geheiligtes Eigenthumsrecht; denn sie werden genöthigt, so manches Kloster aufzugeben, das durch die Almosen der Gläubigen gebaut war und unterhalten wurde. Endlich es wird die Strafe ... des Exils über Männer verhängt, welche niemals vor Gericht gezogen und noch weniger eines Verbrechens gegen den Staat überführt worden sind.

Wir wollen andere jüngste erlassene Strafgesetze nicht hervorheben ... Auch wollen wir nicht sprechen von den noch schärferen Maßnahmen der Verfolgung, welche jetzt mit wachsender Schamlosigkeit angekündigt und gegen die Katholiken in's Werk gesetzt werden sollen. Wir haben mehr als genug gesagt, um die Heftigkeit der Verfolgung in Deutschland darzulegen."

Staatsrecht und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

Die Probe darüber würde aus manchen Kapiteln der Kirchengeschichte zu liefern sein. Es würde sich aus einer Vergleichung des Orients mit dem Occident zeigen, daß der Begriff „Freiheit" nicht in der vom byzantinischen Hofe vollkommen abhängigen Kirche des Orients zu finden sei, sondern daß, wie Pichler sagt, der Vater und Träger des Principes der kirchlichen Freiheit der Bischof von Rom war, daß dieser jede Stufe abwärts zur Sclaverei im Oriente eine Stufe aufwärts zur Freiheit im Occidente baute, und daß der Zeitpunkt, in welchem die griechische Kirche durch ihre eigene Schuld vollends zur Creatur des Staates geworden, genau mit dem Momente zusammentrifft, in welchem die kirchliche Selbstständigkeit der abendländischen Kirche ausgebildet war, wo Photius die erstere um alle Freiheit gebracht, Papst Nicolaus I ihm gegenüber den Tempel der christlichen Libertas aufgebaut hatte.

Man könnte erinnern an die Gestalten der großen Bischöfe, welche allzeit für die Freiheit des katholischen Gewissens und für die Rechte Gottes den getauften Kaisern gegenüber eingestanden sind, an Basilius d. G., welcher dem Kaiser sagen läßt: Wir sind in Allem sanft und demüthig, nicht blos gegen den Kaiser, sondern auch gegen den Niedrigsten. Wenn es aber die Sache Gottes gilt dann scheuen wir weder Feuer noch Schwert, weder wilde Thiere noch Haken, dieß Alles wird uns zum Vergnügen" — oder an Ambrosius, der dem Kaiser sagte: „Es ist nicht kaiserlich, die Freiheit der Rede zu verweigern, noch priesterlich, seine Meinung zu verschweigen. Dieß ist der Unterschied

zwischen guten und bösen Fürsten, daß die guten die Freiheit lieben, die bösen die Knechtschaft. — Man behauptet, dem Kaiser sei Alles erlaubt, ihm gehöre Alles. Ich antworte: Glaube ja nicht, o Kaiser, daß dein Recht sich auf das Göttliche erstrecke, erhebe dich nicht, sondern wenn du länger herrschen willst, sei Gott unterthan! — Wenn du auch Kaiser bist, mußt du Gott um so mehr unterthan sein, und da dich Niemand zwingen kann, sollst du dem Rathe des Priesters folgen. — Was ziemt sich mehr, als daß der Kaiser ein Sohn der Kirche heiße? Denn der Kaiser ist in der Kirche, nicht über der Kirche. Nichts ist vorzüglicher, als ein gläubiger Kaiser, den die Macht nicht zum Hochmuth verleitet. Aber man sagt bereits im Sprichworte, daß die Kaiser nach der priesterlichen Gewalt mehr streben, als die Priester nach der kaiserlichen."

Man könnte erinnern an jene Perioden der Geschichte, in welchen das Papstthum im Streite mit der Kaisergewalt lag, in welchen, um abermals mit Pichler zu reden, das Institut des Papstthums selbst auf dem Spiele stand, wo die Welt sich fragen und durch den Ausgang des Kampfes inne werden mußte, ob Christus der Herr seinem Stellvertreter beistehen würde in dem Kampfe sowohl gegen seinen natürlichen Verbündeten, den Klerus, als auch gegen den von ihm berufenen Patron, den Kaiser, und wo die Geschichte zu Gunsten der Göttlichkeit des Papstthums diese Weltfrage entschieden hat (Pichler, Papstth. u. orient. Kirche I S. 222). Die Geschichte dieser Periode würde die Beweise bieten, daß die Kirche für Recht und Freiheit kämpfte gegenüber den Versuchen zu einer Rückkehr zum Absolutismus des alten Byzanz, welcher die Leiber wie die Seelen in Fesseln schlug.

Allein die heutige Welt vermag kaum die Schatten dieser großen Päpste, eines Gregor VII oder Innocenz III zu ertragen, sie fühlt sich gedrückt beim Anblicke dieser hehren Gestalten und klagt über geistlichen Druck, statt ihre eigene Schwäche anzuklagen.

Man nimmt deßhalb besser Beispiele aus der unmittelbaren Sphäre des Lebens, indem man erinnert, daß die sociale Freiheit von heute nur entstanden ist, indem die Kirche durch ihr Recht das alte nationale Recht verdrängte.

Wenn man in Berlin die Kirche angreift, so redet man von „nationalen Gefühlen", denen sie widerstreben soll. Es ist das eine hohle Phrase, wie so viele, welche die Gegenwart im Munde führt, ein leeres Wort, hinter welchem sich die verschiedensten Begriffe verstecken.

Seinem nationalen Gefühle huldigt ja auch der Wilde, welcher den erschlagenen Feind auffrißt, oder der Barbar, der den besiegten Feind zum Sclaven macht.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Zweites Verzeichniß

der pro 1872 eingelieferten Beiträge zur Gründung einer freien katholischen Universität in Deutschland.

(Siehe Past.-Bl. 1872 S. 162.)

Stadt Eichstätt.

	fl.	kr.
Revdss. Ordinarius	10	—
Ablaßmeier, Domstadtpfarrcoop.	1	10
Angermann, Domvicar	1	10
Barth Dr., ehem. Bezirksgerichtsarzt	1	10
Biechele sen., Privatier	1	10
Brönner, Buchdrucker und Buchhändler	1	10
Denk, k. Gymnasialprofessor	1	10
Dirnberger Dr., Domdekan	2	—
Eder, Beichtvater	1	10
Fruth Aug., appr. Bader	1	10
Herb, Stadtpfarrer	1	10
Göltl, Domstadtpfarrcoop.	1	10
Gravenreuth Frh. v., Domkapitular	1	10
Grämel, Domkapitular und Ordinariatsdirector	1	10
Hanneder, Domprobst	1	10
Hoffmann, Lycealprofessor	1	10
Hueber, Subregens	1	10
Hutter, Domvikar	1	10
Kihn Dr., k. Studienlehrer	1	10
Leistad, Lycealprofessor und Domvikar	1	10
Mosandl, Stadtkaplan	1	10
Maurer, Wachszieher	1	10
Morgott Dr., Domkapitular	1	10
Pruner J. Ev. Dr., Domkapitular u. Regens	5	15
Pruner Mich. v., quiesc. k. Appellations-Gerichts-Direktor	5	15
Reicheneder, Domvikar	1	10
Rotter, Stadtcaplan	1	10
Schneid, bisch. Sekretär u. Lycealprofessor	1	10
Schröck, Privatier	1	10
Sand, Lycealprofessor	1	10
Sichert, Domstadtpfarrcoop.	1	10
Stöckl Dr., Domkapitular	1	10
Tresch, Domvikar u. Kapellmeister	1	10
Suttner, Domkapitular u. Generalvikar	1	10
Weigl, k. Gymnasialprofessor	1	10
Weizenhofer, Domvikar und Domprediger	1	10
Ziller, Sakristan	1	10
Zißmann, Gärtner	1	10

Summa 62 fl. 10 kr.

Dekanat Ingolstadt.

Bauer Xav., Privatier	1	10
Baumann, Bäckermeister	1	10
Benz, Cooperator	1	10
Erlenborn, Stadtpfarrer	1	10
Fischer Franziska, Melberstochter	1	10
Gratzer Xav., Pfarrer	1	10
Grüner, Prof.	1	10
Heimbucher, Pfarrer	1	10
Högner, Rothgerbersgattin	1	10
Kern, k. Major	1	10
Kling, Dekan u. geistl. Rath	1	30
Knogler, Benefiziat	1	45
Kolter, Beichtvater	1	10
Lindl, Benefiziat	1	10
Maier Xav., Pfarrer	1	10
Pretzner, Weißgärbersgattin	1	10
Remele, Prediger	1	10

	fl.	kr.
Schneider, Pfarrer	1	10
Stiegler, Pfarrer	1	10
Stöckl, Pfarrer	1	10
Thumann, Pfarrer	1	10
Vogl, Prediger	1	10
Walk, Benefiziat	1	10

Summa 27 fl. 45 kr.

Dekanat Ornbau.

Bernhard, bisch. geistl. Rath, Dekan u. Stadtpfarrer	1	10

Dekanat Spalt.

Ablaßmayer, k. geistl. Rath, Dekan u. Stadtpfarrer	1	10
Heckl, Pfarrer	1	10
Knödl, Pfarrcurat	1	10
Lehner, Emeritenbenefiziat	1	10
Maier Dr., Stadtpfarrer	1	10
Mayerhöfer, Pfarrer	1	10
Müller, Pfarrer	1	10
Reinl, Pfarrer	1	10
Schels, Kammerer u. Stadtpfarrer	1	10
Zachmeier, Pfarrer u. Distriktsschulinspektor	2	20

Summa 12 fl. 50 kr.

Aus Kloster M. durch P. R. M.	25	—

Rechnungsschluß.

Sämmtliche für das Jahr 1872 eingelieferten Beiträge entziffern die Summe . . . 205 fl. 5 kr.
davon ab als Auslagen . . . 1 „ 56 „
bleibt Rest 203 fl. 9 kr.
welcher demnächst an das Centralcomité in Aachen eingesendet wird.

Das Diözesan-Comité.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Herr Militär-Curat Graßmeier	10	—
Ein Diözesanpriester J. Z.	30	5
Aus Eichstätt	7	—
Aus Scheinfeld	2	—
Aus nachstehenden Pfarreien:		
Eichstätt — Dompfarrei	23	—
Herrieden — Herr geistl. Rath u. Gemeinde	21	30
Möning — Clerus u. Gem. pro I Sem. 1873	70	—
Neumarkt	40	—
Pollanten — Herr Pfarrer	12	—
Gemeinde	33	—
Rauenzell	10	—
Altdorf	50	—
Edelsfeld	6	—
Pölling — Herr Expositus von Heng	3	—
Zell — Herr Pfarrer	10	—
Abertshausen	6	—

Summa 333 fl. 35 kr.

Für den Missionsposten in Altdorf:

Von dem Comité des Sendboten:		
1) für Altdorf	110	3
2) „ Feucht	—	14

Summa 110 fl. 17 kr.

Für den Missionsposten Gunzenhausen:

	fl.	kr.
Vom Comité des Sendboten in Augsburg Restzahlung der St. Bonifazius-Almosen für das II Sem. 1872	44	29
Von Frau Privatiere Theresia Baumeister von Gaimersheim zu einer Jahrmeßstiftung nach ihrer Meinung	50	—

Summa 94 fl. 29 kr.

Für den Missionsposten Weissenburg:

Von dem vorgenannten Comité gleiche Restzahlung (darunter 50 fl. für Erbauung eines Pfarrhauses)	123	9
Von einem Diözesanpriester zur Ewiglichtstiftung eine Gr. R. Obligation à	100	—
Von der vorgenannten Frau Theresia Baumeister zu einer Jahrmeßstiftung	50	—

Summa 273 fl. 9 kr.

Für den Missionsposten in Pappenheim:

Von dem erwähnten Comité	124	30
Für ein Loosbuch der Landsberger Loosgesellschaft, welches vom Hrn. Dr. Patritius Wittmann zu Augsburg, vormal. Agenten des St. Bonifazius-Vereins, dem Missionsposten Pappenheim zugewendet wurde	116	—

Summa 240 fl. 30 kr.

Zur Begründung der Missionsstation in Roth:

	fl.	kr.
Von demselben Comité	80	58

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Von **Sr. Bischöflichen Gnaden,** dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius**	10	—
Von Hrn. Pfarrer J. B. Herzog in Ziegenstall	3	—

Summa 13 fl. — kr.

Literarischer Anzeiger.

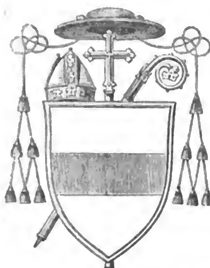
Der Werkführer. Eine Episode aus der Arbeiterbewegung unserer Tage von Philipp Laicus. 2 Auflage. Mainz. Kirchheim.

Wir wollen nicht verfehlen, auf die soeben bei Franz Kirchheim in Mainz erschienene neue Volkserzählung „Der Werkführer von Philipp Laicus“ aufmerksam zu machen. Die Erzählung behandelt einen wichtigen Theil der socialen Frage vom christlichen Standpunkte aus, und es hat der Verfasser durch seinen größeren socialen Roman „Ringende Mächte“ den Beweis geliefert, daß er sowohl des Gegenstandes als der Sprache und Darstellung vollständig Meister ist. Namentlich für Arbeiterkreise ist das Werkchen von hohem Interesse, und des billigen Preises (9 kr.) wegen einer gleichen Verbreitung wie die Bolanden'schen Volksschriften fähig.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 8. **Donnerstag, den 27. Februar** **1873.**

Inhalt. Schreiben der Irländischen Bischöfe an den deutschen Episcopat. — Diözesan-Nekrologium. — Bescheinigungen.

Illustrissimi et Reverendissimi Domini et Venerabiles fratres in Christo.

Cum proxime elapsis mensibus ad nos saepe nuntii pervenerint de vexationibus, quibus apud vos Christi sponsa catholica ecclesia subjicitur, non parum dolore affecti fuimus. Neque aliter fieri poterat: omnes enim membra sumus ejusdem corporis, cujus caput est Christus: omnes eodem episcopali munere fugentes vineam Domini colimus, cunctique ut decet apostolorum in episcopatu successores, arctissimis fidei et charitatis vinculis inter nos et ecclesiae supremo Capiti in terris Christi vicario conjugimur. Quare in rebus angustis et afflictis vobiscum merito dolemus, quem ad modum in rebus prosperis vestris, et florenti ecclesiarum vestrarum statu, Apostoli verborum memores, saepe gloriati et gavisi sumus. Huc accedit quod cum nostra Hibernica ecclesia saepe et diu saevissime fuerit oppressa, et atrox in ejus sacerdotes et Episcopos, temporibus jam feliciter transactis, gestum fuerit, haereditario quodam jure cum omnibus qui tribulationes, justitiae causa sustinent dolores communicamus, et haud ignari malorum eis solamen et auxilium praestare gestimus et laetamur. Neque illud omittendum, quod cum haud pauci ex sanctissimis illis viris, qui illustrem vestram fundaverunt et dilatarunt ecclesiam, quos inter Kilianus, Virgilius, Colmannus, Willibrordus et ipse etiam Bonifacius memorandi sunt, vel nostrates fuerint vel saltem sacris scientiis in Hibernia eruditi, antiqua quadam nobis necessitudine religiosa devinciri videamur. Quare facile intelligi potest cur angamur et doleamus, cum fama ad nos de malis ingruentibus pervenerit, quibus in latis Germaniae regionibus Christi ecclesia ejusque sacri ministri premuntur et vexantur.

Quid enim tristius aut ab omni religionis et humanitatis sensu esse potest remotius quam ea, quae nobis relata sunt? Nam episcopi aetate, doctrina, virtutibus omnibus praestantes, praeclareque de ecclesia et societate civili meriti gravissime vexantur, eorumque sacratissimis juribus conculcatis, legum poenalium et confiscationis bonorum vel exilii minis terrentur, ea tantum de causa quod potestate sibi divinitus data ligandi et solvendi usi fuerint, ut sacerdotes quosdam ob ecclesiae et conciliorum spretam auctoritatem, nisi ad saniora consilia reverterentur, a corpore ecclesiae abscinderent, vel quod templa quaedam interdicenda existimaverint, ne pseudo-catholici in iis sacros religionis ritus sacrilege peragentes scandalum fidelibus praeberent, et impune Dei et ecclesiae leges contemnerent; vel denique quod professores quosdam et magistros male de rebus divinis sentientes juventutem studiosam a semita veritatis abducere discipulorumque mentes errorum veneno impune inficere minime sinerent. Hac vero agendi ratione religionis nostrae fundamenta impeti, libertatem cultus catholici supprimi et sacrorum antistitum potestatem, quae divinitus data est ad docendam et regendam ecclesiam atque errores coercendos, penitus deleri, quis est qui non videat.

Verum ut tot mala religioni illata augeantur, et firmiores radices mittere valeant, aliud consilium, exemplo a Juliano Apostata desumpto, initium fuisse

a rerum politicarum moderatoribus dolemus, quo religio ab educatione sejungeretur et ecclesiae catholicae antistites, quibus a Christo potestas docendi populos est commissa, a scholis exulare cogerentur, quo consilio nihil animabus sanguine Christi Domini redemtis magis exitiale excogitari unquam poterit. Nam cum ita instituuntur juvenes ut Dei praecepta ejusque timor in eorum cordibus alte non imprimantur, facile in infidelitatis barathrum ruunt, Dei cultum spernunt, vitiis omnibus se tradunt, cumque adeo intra limites motus animarum pravos cohibere non possint, plerumque omnis humanae et divinae auctoritatis impatientes evadunt, et utriusque civitatis civilis et religiosae fundamenta labefactare, rerum novarum cupiditate abrepti conantur.

Quum gravia quidem haec sint et periculi plena non minus lugenda et reprobanda ea sunt, quae ecclesiae catholicae hostes adversus eos aggrediuntur, qui voto devincti Christi sanctissima consilia observare nituntur, spretisque divitiis fastuque mundano vitae castimoniam, humilitatem et obedientiam colunt, opera caritatis in alios exercent, iram Dei sceleribus humani generis provocatam precibus avertunt, atque nihil eorum omittunt, quibus promoveatur vera felicitas populorum, quae a religione separari non potest. Neque tacendum est eos de litteris humanioribus et scientiis egregie esse meritos, juventutis educationem plurimum promovere, cives ad pacem et concordiam servandam legibusque obsequium praestandum verbo et exemplo impellere. Quidquod omnibus notum et compertum est mulieres et viros religiosarum familiarum in nupero bello omnia vitae commoda sprevisse et maximis se periculis exponentes gravissimos exantlasse labores ut opem et solatium militibus aegrotis et vulneratis adferrent, qua de causa miranda eorum pietas et patiens fortitudo per totum orbem ore omnium celebrantur. Quae cum, tota Europa spectante, peragantur, mirum non est paterna corda vestra acerbo dolore opprimi et in nobismet ipsis, qui una cum vobis legatione pro Deo fungimur, tristitiae et indignationis sensus excitari.

Plura alia ejusdem generis decreta de clericorum educatione, de seminarii regendis, de jurisdictione ecclesiastica impedita, de praedicatione verbi Dei et litteris episcoporum pastoralibus laicae potestatis censurae subjiciendis silentio, brevitatis causa, praeterimus, quae omnino humanitati hujus aevi et juribus et libertati verae Christi ecclesiae repugnant, ad ejus fundamenta labefactanda apta et excogitata esse videntur. Hoc aliqua ratione expiare optantes et eodem tempore symboli divini et infiniti amoris, quo Jesus Dei unigenitus factus homo nos dilexit, cultum promovere, statuimus singulas nostras dioeceses et totam nostram ecclesiam sacrosancto Cordi Jesu solemniter consecrare. Qua de re litteras pastorales fidelibus nostris gregibus inscriptas concinnavimus, quarum exemplaria ad vos mittemus, ut quae pro religionis bono agenda existimavimus ex eis intelligatis, et eodem tempore perspiciatis, quanto obsequio et veneratione praestantissimos antistites prosequimur, qui nunc Domini praelia tam fortiter in Germania praeliantur, quique pro Christi ecclesia tot mala et tot acerbissimas tribulationes patiuntur.

Ne vero de afflictionibus agentes videamur caetera omnia oblivisci, antequam finem huic epistolae ponamus, vobis ex corde gratulamur eo quod digni inventi, qui contumelias pro nomine Christi paterentur, tam praeclara fortitudinis, mansuetudinis et charitatis episcopalis exempla omnibus fidelibus exhibeatis; quod viribus unitis et concordi animo omnes idem sentiatis, id unum quaerentes, ut Ecclesia Dei sarta tectaque servetur; quodque inconcussae petrae, supra quam Christus aedificavit ecclesiam, cathedrae scilicet Petri, firmissime adhaereatis. Hac ratione cum inter vos conjuncti et fidelium populorum obsequio et precibus adjuti sitis, et infallibili illius voci obsequentes cujus munus est confirmare fratres, Deus vobis propitius erit, hostes ecclesiae ad meliora reducet consilia vel ad nihil eorum conatus redigens laetissimos vobis tribuet triumphos.

Hoc ut cito eveniant, utque exurgat Deus et dissipentur inimici ejus et fugiant a facie ejus omnes qui oderunt eum, effusis precibus datorem bonorum omnium enixe rogamus petimusque ut concordia et pax ecclesiis vestris reddatur, ut schismatis ultima vestigia deleantur, utque omnes virtutes in vinea quam colitis floreant, atque bona omnia opera abundent et caetera omnia vobis tribuantur quae bonis pastoribus inter mala hujus mundi solamini et firmamento esse solent.

Caeterum felicem calamitatum, quae vos nunc obruunt, exitum adprecati, pacem Dei, quae superat omnem intellectum et fausta omnia tum spiritualia tum temporalia ex corde optantes, singulari obsequio et veneratione subscribimus

Vestrarum Dominationum
humillimi et devotissimi famuli et fratres in Christo Archiepiscopi et Episcopi Hiberniae

† **Paulus** Cardinalis **Cullen**, Archiepiscopus Dublinensis.
† **Daniel Mc. Gettigan**, Archiepiscopus Armacanus.
† **Patritius Leahy**, Archiepiscopus Casseliensis.
† **Franziscus Kelly**, Episcopus Derriensis.
† **Guillelmus Keane**, Episcopus Cloynensis.

† **Jacobus Walshe**, Episcopus Hildariensis et Leighlinensis.
† **Fr. Johannes Pius Leahy**, Ord. Praed., Episcopus Dromorensis.
† **Thomas Jurlong**, Episcopus Fernensis.
† **Laurentius Gillooly**, Episcopus Elphinensis.
† **Johannes Mc. Evilly**, Episcopus Galviensis.
† **Michael O' Hea**, Episcopus Kossensis.
† **Patritius Dorrian**, Episcopus Dunensis et Connorensis.
† **Georgius Butler**, Episcopus Limoricensis.
† **Nicolaus Conaty**, Episcopus Kilmorensis.
† **Thomas Nulty**, Episcopus Midensis.
† **Dominicus O' Brien**, Episcopus Waterfordiensis.
† **Jacobus Donnelly**, Episcopus Clogherensis.
† **Jacobus Lynch**, Coadj. Episcopus Kildariensis et Leighlinensis.
† **Georgius Conrog**, Episcopus Ardacadensis et Cluanensis.
† **Jacobus Mc. Dewitt**, Episcopus Kapitensis.
† **Patritius Duggan**, Episcopus Clonfertensis.
† **Hugo Conway**, Episcopus Acanthensis et Coadj. Alladensis.
† **Jacobus Kyan**, Episcopus Echinensis et Coadj. Laonensis.
† **Franciscus J. Mc. Cormack**, Episcopus Claudiopolit. et Coadj. Achadensis.
† **Patritius Franciscus Moran**, Episcopus Ossoriensis.
† **Patritius Durcan**, Episcopus Achadensis.
† **Thomas Feeny**, Episcopus Alladensis.

Diözesan-Nekrologium.

Cooperator Math. Albrecht.

(Grabrede.)

Mit schmerzerfülltem Herzen stehen wir an diesem jungen Grabe, das die sterblichen Ueberreste eines Priesters umschließt, der uns Allen so lieb, so theuer gewesen und der es verdiente, daß ihm Alle, die ihn näher kannten, eine Thräne der Liebe und des Mitleids weihten.

Es ist der hochwürdige Herr Cooperator **Mathias Albrecht**, der seit längerer Zeit in dieser Stadt (Ellingen) seinen Aufenthalt genommen, um sich von seinem körperlichen Leiden zu erholen.

Er war der Sohn achtbarer Bauersseheleute von Berlezhausen, der Pfarrei Enfering, daselbst geboren am 23 Januar 1838 und ist sohin in einem Lebensalter von 35 Jahren und 21 Tagen, durch den Empfang der hl. Sterbsakramente gestärkt, gottselig im Herrn entschlafen.

Schon in der Blüthe der Jugend entfalteten sich die Anlagen seines Geistes, berechtigten zu schönen, erfreulichen Hoffnungen und sind in der Folge glücklich in Erfüllung gegangen.

Er wuchs heran zur Freude seiner Eltern und Verwandten, durchlief mit großem Eifer und vielem Erfolge seine wissenschaftliche Laufbahn und ist im Jahre 1863 als Priester Gottes in den Weinberg des Herrn getreten.

Als Hilfspriester und Pfarrverweser an mehreren Seelsorgsstellen (zu Untermässing, Kottingwörd, Breitenbrunn und Berngau) verwendete er die von Gott ihm anvertrauten Kräfte und Gaben zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen, namentlich wirkte er zuletzt als Wallfahrtspriester drei Jahre lang auf dem beschwerlichen Posten Habsberg mit Liebe und Hingebung und hat dort durch seinen ausdauernden, unermüdeten Eifer den Keim seines körperlichen Leidens wohl auch noch mehr gefördert.

In seinem frommen Eifer, sein ganzes Leben nur seinem Herrn und Heilande Jesus Christus zu weihen und ihm recht viele Seelen zu gewinnen, machte er eine Wallfahrt in das hl. Land, nach Jerusalem, um an den ehrwürdigen Stätten, die Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben und seine Verherrlichung geheiligt hat, seinen Herrn zu verehren und anzubeten.

Wohlgemuth und neugestärkt an Geist und Körper kehrte er von dieser frommen Pilgerfahrt zurück und hat sie zur Belehrung und zur Freude frommer Christen in recht lieblicher Weise beschrieben.

Aber leider! gar bald stellte sich das schleichende Uebel wieder ein, das schon Jahre lang an der Zerstörung seiner Gesundheit und seines Lebens arbeitete.

Genöthigt, sich zurückzuziehen, hat er auch hier noch, wo er der Ruhe pflegen sollte, soviel es ihm möglich war, in der Seelsorge Aushilfe geleistet, und sich in das Haus Gottes noch begeben, als der Engel des Todes schon an seiner Seite wandelte.

Seit dem vorigen Sommer verschlimmerte sich sein Leiden immer mehr; alle ärztliche Kunst und Hilfe war an ihm vergeblich versucht; die innigen Wünsche und Hoffnungen seiner Freunde und Anverwandten blieben unerfüllt.

Der Verblichene hatte das sehnlichste Verlangen, noch einmal die durch das kostbare Blut des Erlösers geheiligte Erde zu betreten, und nochmal das irdische Jerusalem zu besuchen; aber der Herr hatte es besser mit ihm beschlossen. Er sollte einziehen in das himmlische Jerusalem und die ewige Stadt Gottes in seliger Freude beschauen. Nach langen, langen Leiden entschlummerte er in jene höhere, bessere Welt zum ewigen Leben.

Dies die Geschichte eines zwar kurzen, aber doch verdienstvollen Lebens. Die Kirche Gottes verliert an dem Seligen einen eifrigen Priester, die Jugend einen uner-

müdeten Lehrer, seine Freunde einen theilnehmenden, aufrichtigen Freund.

Obgleich sein Leben nur dem Veilchen glich, das im Verborgenen blüht und duftet, hat er sich doch die Achtung und Liebe Aller, die ihn kannten, im hohen Grade erworben. Ein Beweis dafür ist die Auszeichnung, die ihm heute durch ein so zahlreiches, ehrenvolles Grabgeleite, besonders durch die Gegenwart so vieler hochwürdiger Mitbrüder (16) zu Theil geworden.

Gerecht sind die Thränen seiner ihn überlebenden Eltern um den Verlust eines solchen Sohnes; gerecht die Thränen seiner Geschwisterte, gerecht ist auch der Schmerz, den wir Alle über den Verlust dieses lieben Mitbruders empfinden.

Doch erheben wir den Blick des Glaubens in jene bessere Welt, in die er uns vorangegangen und wohin wir ihm Alle früher oder später nachfolgen werden.

Er hat den Wanderstab am Grabe niedergelegt, hat die Mühen und Leiden des Lebens überwunden, er hat den guten Kampf gekämpfet, hat ausgerungen, der Herr wird ihm nun die Krone der Herrlichkeit verliehen haben. Aus den Schranken der Zeit erhob sich sein Geist zur Unendlichkeit, in jenes bessere Leben, von welchem der Heiland spricht: „im Hause meines Vaters sind viele Wohnungen, ich gehe für euch einen Platz zu bereiten und wenn ich hingegangen sein werde, werde ich wieder kommen und euch zu mir nehmen, damit auch ihr seid, wo ich bin.“ Dorthin werden dem Seligen auch nachgefolgt sein die Früchte seines Eifers, die Verdienste seines langen Duldens, die Werke jener Liebe, die er noch kurz vor seinem Hinscheiden bewies, indem er in seinem Testamente zu frommen Zwecken verfügte. Dort in jenen hehren Gefilden wird er nun beim Herrn wohnen und ihn schauen, wie er ist, dort die liebe Mutter Gottes finden, die er als Wallfahrtspriester so sehr verehrt, dort wird er sein bei den Engeln und Auserwählten, und dort hoffen auch wir ihn wieder zu sehen, frei von der Armseligkeit dieses Erdenlebens, verklärt in der Herrlichkeit der Kinder Gottes.

Ehren wir indessen sein Andenken dadurch, daß auch wir nach jenen edleren, höheren Gütern streben, die Rost und Motten nicht verzehren, Diebe nicht ausgraben und stehlen, die selbst der Tod uns nicht zu entreißen vermag, bewahren wir das kostbare Kleinod unseres hl. Glaubens, das in unseren Tagen so vielen Versuchungen und Gefahren ausgesetzt ist, den Glauben unserer hl. Mutter, der römisch-katholischen Kirche, die allein die unfehlbare Lehrerin der göttlichen Wahrheit ist; halten wir auf die Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, auf treue Erfüllung unseres Berufes, auf Ausübung christlicher Tugend und guter Werke, mit einem Worte auf das Streben nach wahrer Weisheit und Tugend.

Nur ein Schritt ist zwischen uns und dem Tode; des Menschen Leben ist wie des Grases Blume, die am Morgen blüht, am Mittage verwelkt und am Abende abfällt. Wie lange noch und auch unsere Stunde schlägt! wohl eine harte, eine bittere Stunde, die Stunde des Todes, aber unser hl. Glaube wird sie uns versüßen. Wohl uns dann, wenn wir darauf vorbereitet sind! Möge an uns wie an dem Priester, den wir bestattet, das Wort des Geistes Gottes sich erfüllen: „Selig sind die Todten, die im Herrn sterben, von nun an, spricht der Geist, ruhen sie von ihren Mühen und ihre Werke folgen ihnen nach!“ Offb. 14, 13.

R. I. P.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Von Hrn. Militär-Curatus Jak. Gratzmeier zu Ingolstadt	3	—
Aus der Stadtpfarrei Herrieden	9	—
Aus der Expositur Edelsfeld	10	—
Aus Eichstätt A. Z.	2	—
Von Hrn. Stadtpfarrer J. Asam zu Berching	6	19
Aus Berching	2	41
Von Hrn. Pfarrer M. Meyer zu Hofstetten	8	—
Summa 41 fl. — kr.		

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Aus der Expositur Edelsfeld	8	—
Von Hrn. Pfarrer M. Meyer zu Hofstetten	6	—
Summa 14 fl. — kr.		

Zum St. Bonifazius-Vereine:

Von Hrn. Stadtpfarrer J. Asam zu Berching	4	45
Aus der Pfarrgemeinde Berching	26	6
Von Hrn. Pfarrer M. Meyer zu Hofstetten	4	—
Summa 35 fl. — kr.		

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Von Hrn. Pfarrer M. Meyer zu Hofstetten	4	—

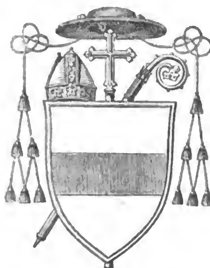
Vom General-Vorstande des St. Bonifazius-Vereins in Paderborn wurden aus den pro 1872 in der Diözese eingegangenen St. Bonifazius-Almosen im Betrage zu 777 fl. 31 kr. bewilligt:

a. für die Missionsstation Altdorf	100	—
b. „ „ „ „ Gunzenhausen	100	—
c. „ „ „ „ Pappenheim	100	—
d. „ „ „ „ Roth	100	—
e. „ „ „ „ Weissenburg	100	—
Summa 500 fl. — kr.		

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 9. Donnerstag, den 6. März 1873.

Inhalt. Diözesan-Nachrichten. — Pius IX an die Armenier. — Bescheinigungen.

Diözesan-Nachrichten.

Als Provisor des erledigten Benefiziums in **Gaimersheim** wurde der Expositus zu Abertshausen, Herr Ludwig **Brandmeier**, aufgestellt.

Vom 11 bis 19 d. M. findet zu **Gaimersheim** eine Mission durch PP. Redemtoristen statt.

Der ehem. freiwillige Feldkaplan Herr Const. **Bröll**, Cooperator zu Spalt, erhielt die Kriegsdenkmünze.

Pius IX an die Armenier.

Die Encyclica, welche der heilige Vater jüngst an die katholischen Armenier richtete, folgt unten vollständig abgedruckt. Sie hat eben eine weitere Bedeutung als für jene, an welche sie gerichtet ist. Ueber die neuesten Bewegungen unter den Armeniern, welche (weil von Schismatikern hervorgerufen) der Gunst aller Feinde und Gegner der Kirche und ihrer schmeichelhaften Darstellung sich erfreuen, klärt sie mit jener Ruhe auf, welche die Würde des apostolischen Stuhles ausmacht, der im Besitze der Verheißungen Christi, mit der Ruhe der Sonne die Nebel der Häresie und des Schisma bekämpft. Allein diese Encyclica beweist uns auch, daß der Dämon, der um die Kirche schleicht, im fernen Osten von gleicher Gestalt ist, wie bei uns im Westen, und daß er dasselbe Unkraut, welches im Vaticanum ausgejätet wurde, auch im Oriente gestreut hat. Dadurch erhält die Encyclica von selbst eine allgemeine Bedeutung für die heutige Zeit. Pius IX vertheidigt den hl. Stuhl vor den Armeniern gegen dieselben Beschuldigungen, welche ihm auch bei uns gemacht werden, er spricht von den Beziehungen zwischen der Kirche und der Staatsgewalt und erklärt sich über die Fragen, welche in Deutschland gegenwärtig brennende Fragen geworden sind. Er spricht zu Christen, die unter einem Sultan leben, aber seine Darstellung verliert nichts, wenn sie nach einer andern Richtung verwendet wird.

Wir haben gesagt, das Staatsrecht und das Kirchenrecht stünden sich heute gegenüber, wie einst der Kalife von Cordova und der Mönch von Görz. In dem Rundschreiben an die Armenier spiegelt sich eine ähnliche Situation.

Wir haben oben gesagt, die Sprache der Päpste sei allzeit dieselbe, und wenn Pius IX auf gewisse Schmähungen antworten wollte, so könnte er die Worte seines Vorgängers Gelasius an Kaiser Anastasius wiederholen. Pius IX hat es in dieser Encyclica wirklich gethan. —

Ven. Fratribus Antonio Petro IX Patriarchae Ciliciae, Archiepiscopis, Episcopis, et dilectis filiis Clero ac populo ritus Armenii, gratiam et communionem Apostolicae Sedis habentibus

PIUS PP. IX.

Ven. Fratres et dilecti filii, salutem et Apostolicam Benedictionem.

1. Quartus supra vigesimum elapsus iam annus est, cum Nos recurrentibus sacratissimis diebus, quibus novum sidus gentibus illuminandis in Oriente affulsit, apostolicas Nostras (1) litteras *ad Orientales* dedimus; ut catholicos in fide confirmaremus, eos vero qui extra catholicam Ecclesiam miseri versantur, ad unicum Christi ovile revocaremus. Nobisque laeta spes affulgebat, futurum ut, auxiliante Deo et Salvatore nostro Iesu Christo, christianae fidei puritas latius propa-

garetur, et ecclesiasticae disciplinae studium in Oriente reflorescerct; cui componendae atque ad normam sacrorum canonum ordinandae Nostram auctoritatem adfore pollicebamur. Quantam vero ex eo tempore sollicitudinem gesserimus de Orientalibus, quove charitatis affectu eos prosequuti fuerimus, Deus scit: quae vero eum in finem praestiterimus, omnes noverunt, utinam et omnes rite intelligerent. Verum imperscrutabili Dei iudicio factum est, ut expectationi et curis Nostris res minime responderint; et modo non laetari, verum ob novam calamitatem, qua nonnullae premuntur Orientalium Ecclesiae, dolere potius atque ingemiscere debeamus.

2. Quod enim auctor fidei et consummator Christus Iesus iam ante praemonuerat (2), multos scilicet in eius nomine venturos qui dicerent, ego sum Christus, et multos seducerent, id vos in praesentia pati atque experiri coacti estis. Namque communis humani generis hostis et inimicus, excitato tribus abhinc annis in urbe Constantinopolitana novo schismate apud Armenos, totus in eo est, ut saeculari sapientia et haeretico sermone atque astutae fraudis subtilitate, vi etiam corrumpat, scindat unitatem. Cuius simulationes et dolos deplorans unaque detegens S. Cyprianus aiebat (3): „Rapit de ipsa Ecclesia homines, et dum sibi appro„pinquasse iam lumini atque evasisse saeculi noctem „videntur, alias nescientibus tenebras rursus infundit, „ut cum evangelio Christi et cum observatione eius „et lege non stantes, christianos se vocent, et ambu„lantes in tenebris habere se lumen existiment, blan„diente adversario atque fallente; qui secundum Apo„stoli vocem transfigurat se velut angelum lucis (2. „Cor. XI. 14), et ministros suos subornat velut mini„stros iustitiae, asserentes noctem pro die, interitum „pro salute, desperationem sub obtentu spei, perfidiam „sub praetextu fidei, antichristum sub vocabulo Christi: „ut dum verisimilia mentiuntur, veritatem subtilitate „frustrentur."

3. Etsi autem novi huiusce schismatis initia multis uti assolet involuta essent ambagibus, Nos tamen illius pravitatem et pericula praesentientes, statim pro Nostro debito obstitimus, datis apostolicis litteris, alteris die 24 Februarii 1870, quae incipiunt *Non sine gravissimo*, alteris die 20 Maii eiusdem anno, quarum initium est *Quo impensiore*. Verum eo res processit, ut eiusdem schismatis auctores et asseclae, despectis Apostolicae huius Sedis hortationibus, monitis, et censuris, pseudopatriarcham sibi eligere non reformidaverint: quam electionem omnino irritam atque schismaticam esse, et electum una cum suis electoribus canonicas poenas incurrisse declaravimus Nostris litteris, quarum initium *Ubi prima*, datis die undecima Martii anni 1871. Porro catholicorum ecclesiis violenter usurpatis, legitimo Patriarcha Ven. Fr. Antonio Petro IX finibus Imperii Othomanici exire compulso, ipsa patriarchali Ciliciensi sede, quae est in Libano, militari manu occupata, civili etiam praefectura potiti, catholicae Armeniae genti incubarunt, eamque ab Apostolicae Sedis communione et obedientia una secum divellere omnimodis connituntur. Id vero ut ex eorum sententia cedat, multum adlaborat alter e Neoschismaticis sacerdotibus Ioannes Kupelian, quem iam antea in civitate Diarbekirien. seu Amiden. turbas foventem et schisma excitantem, Ven. Fr. Nicolaus Archiepiscopus Martianopolitanus, Apostolicus in Mesopotamia aliisque regionibus Delegatus, auctoritate Nostra publice ac nominatim excommunicaverat, et ab Ecclesia catholica abscissum declaraverat. Ille enim postquam sacrilegam episcopalem consecrationem a Pseudopatriarcha recepit, et potestate potitus est, catholicos Armenii ritus, qua suasionibus qua minis publice illatis, dominationi suae submittere praesumit atque contendit. Quod si umquam fieret, ad miserimam illam conditionem catholici omnino reverterentur, quam ante quadraginta duos annos patiebantur, dum potestati veterum sui ritus schismaticorum erant obnoxii.

4. Equidem Nos nihil intentatum reliquimus, ut, more praedecessorum Nostrorum, quorum auctoritatem, patrocinium et opem spectatissimi quique Ecclesiarum Orientalium Episcoscopi et Patres in similibus temporum et rerum adiunctis implorare consueverunt, a vobis tanta mala depelleremus. Quem etiam in finem extraordinarium Nostrum legatum istuc misimus; ipsumque celsissimum Othomanicum Imperatorem, ne in aliquo deesse videremur, singulari Nostra epistola nuper adivimus, rogantes, ut ad iustitiae tramitem illata catholicis Armeniis damna sarcirentur, et gregi suo Pastor exul redderetur. At quominus haec Nostris votis responderent, eorum obstiterunt artes, qui dum se catholicos dicunt, inimici sunt crucis Christi.

5. Eo itaque res devenisse patet, ut valde timendum sit, ne novi schismatis auctores et asseclae in peius proficiant, atque infirmiores in fide vel minus cautos tam ex Armeniis quam ex aliorum rituum catholicis, quod illis propositum est, seductos in viam perditionis possint abducere. Idcirco vos iterum alloqui, atque, discussis tenebris et multa caligine quibus veritatem circumfundi novimus, universos monere, ipsa apostolici Nostri muneris ratione compellimur; ut scilicet stantes confirmemus, labantes fulciamus, et eos

etiam, qui a veritate et unitate catholica miserrime defecerunt, si tamen quod a Deo enixe poscimus audire voluerint, ad bonam frugem auxilante Deo revocemus.

6. Potissima fraus, ad novum schisma obtegendum adhibita, est catholicum nomen, quod illius auctores et asseclae licet auctoritate Nostra Nostroque iudicio condemnati usurpare praesumunt. Hoc enim solemne semper fuit haereticis atque schismaticis, ut se catholicos nuncuparent, multaque de se praeclare edicerent ut populos simul et principes in errorem inducerent. Quod de iisdem inter ceteros testatus S. Hieronymus Presbyter (4) aiebat: „Solent haeretici „regi suo vel Pharaoni dicere: filii sumus sapientum, „qui ab initio doctrinam nobis Apostolicam tradiderunt; „filii sumus regum antiquorum qui appellantur reges „Philosophorum; et habemus scientiam Scripturarum „iunctam sapientiae saeculari."

7. Ut autem se probent catholicos, provocant Neoschismatici ad quamdam, uti aiunt, fidei declorationem ab eis editam die 6 Februarii ann. 1870, quam a catholica fide nullatenus dissentire dictitant. Verum nemini unquam licuit catholicum se probare, concinnatis pro arbitrio suo fidei formulis, in quibus ea reticeri solent, quae profiteri non placet; sed illis omnino subscribendum est quae ab Ecclesia proponuntur, uti omnium temporum ecclesiastica historia testatur.

8. Subdolam autem et captiosam fuisse fidei formulam ab eis editam ex eo etiam confirmatur, quod reiecerint declarationem seu professionem fidei auctoritate Nostra de more propositam; cui subscribere eos iusserat Ven. Fr. Antonius Iosephus Archiepiscopus Thyanaeus, apostolicus Constantinopoli Delegatus, monitoriis litteris ad eos datis die 29 Septembris eodem anno. Alienum quippe est tam a divina Ecclesiae ordinatione, quam a perpetua et constanti eius traditione, posse quemquam catholicam fidem suam probare seque catholicum veraciter asserere, nisi Apostolicae huic Sedi satisfaciat. Ad hanc enim (5) propter potentiorem principalitatem, omnem Ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles oportet convenire: et qui (6) cathedram Petri super quem fundata est Ecclesia deserit, nonnisi mendaciter se in Ecclesia esse confidit; ut iam schismaticus (7) et peccator sit, qui alteram collocet contra singularem B. Petri cathedram, a qua (8) in omnes venerandae communionis iura dimanant.

9. Id profecto non latuit Orientalium ecclesiarum praeclarissimos Episcopos; qua de re in synodo Constantinopoli celebrata anno 536, Mennas eiusdem urbis Episcopus (9) aperte declarabat probantibus Patribus: „Nos, sicut charitas vestra novit, Apostolicam Sedem „sequimur et obedimus; et ipsius communicatores com„municatores habemus, et condemnatos ab ipsa, et nos condemnamus." Luculentius etiam et expressius S. Maximus (10) Abbas Chrysopolitanus et fidei confessor de Pyrrho Monothelita agens profitebatur: „Si „vult haereticus non esse neque audire, non isti aut „illi satisfaciat; superfluum quippe hoc et irrationabile „est; quia sicut uno contra eum scandalizato, omnes „scandalizati sunt, ita quoque uno satisfacto omnes pro„cul dubio satisfiunt. Festinet pro omnibus Sedi Ro„manae satisfacere. Hac enim satisfacta, communiter „ubique omnes pium hunc et orthodoxum praedica„bunt. Nam frustra loquitur, qui mihi similes suaden„dos ac surripiendos putat; et non satisfacit et implo„rat sanctissimae Romanorum Ecclesiae betissimum „Papam, id est Apostolicam Sedem, quae ab ipso in„carnato Dei Verbo, sed et omnibus sanctis synodis „secundum sacros canones et terminos, universarum „quae in toto terrarum orbe sunt sanctarum Dei Eccle„siarum, in omnibus et per omnia percepit et habet „imperium, auctoritatem et potestatem ligandi et sol„vendi." Quare Ioannes Episcopus Constantinopolitanus, quod postea ab universa Oecumenica Synodo VIII factum est, solemniter protestabatur „sequestratos „a communione Ecclesiae catholicae, id est in omnibus „non consentientes Sedi Apostolicae, eorum nomina „inter sacra non esse recitanda mysteria (11)": quo palam significabat, se eos uti veraciter catholicos non agnoscere, quae omnia tanti sunt ponderis, ut quisquis a Romano Pontifice schismaticus fuerit iudicatus, donec omnem eius potestatem expresse non admittat et revereatur, ab usurpando catholico nomine cessare omnino debeat.

10. Hoc vero cum minime iuvet Neoschismaticos, idcirco recentiorum haereticorum vestigia sectantes eo confugerunt, ut iniustam fuisse praedicarent, ideoque nullius roboris ac momenti sententiam schismatis et excommunicationis in eos Nostro nomine latam a Ven. Fr. Archiepiscopo Thyanaeo, Apostolico Delegato in urbe Constantinopolitana: cui acquiescere vel ea de causa se non potuisse dixerunt, ne fideles ipsorum ministerio fraudati ad haereticos transfugerent. Nova autem haec sunt et veteribus Ecclesiae Patribus ignota prorsus et inaudita. Etenim „cuncta per mundum no„vit Ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis ligata „Pontificum, Sedes B. Petri Apostoli ius habeat re„solvendi, utpote quae de omni ecclesia fas habeat iu„dicandi, neque cuiquam de eius liceat iudicare iudi„cio (12)". Quare cum Ianseniani haeretici similia docere ausi fuissent (13), de contemnenda scilicet prae-

textu iniustitiae excommunicatione a legittimo Praelato inflicta, deque implendo ea non obstante proprio, uti aiebant, cuiusque debito, Clemens IX fel. rec. praedecessor Noster huiusmodi propositiones, minime alienas a nonnullis articulis Ioannis Wicleff iampridem a Synodo Constantiensi et a Martino V condemnatis, proscripsit atque damnavit in Constitutione *Unigenitus* edita contra Quesnelli errores. Etsi enim propter humanam infirmitatem fieri quandoque posset, ut quis a suo Praelato censuris iniuste plecteretur, opus tamen est, uti monuit S. Gregorius Magnus praedecessor Noster (14) „ut is, qui sub manu Pastoris est, ligare timeat vel iniuste, nec Pastoris sui iudicium temere „reprehendat, ne etsi iniuste ligatus est, ex ipsa tumi„dae reprehensionis superbia, culpa, quae non erat, fiat.“ Quod si vel iniuste ligato a suo Pastore formidandum est, quid de iis dicendum, qui ideo ligati sunt, quod suo Pastori et Apostolicae huic Sedi rebelles inconsutilem Christi vestem, hoc est Ecclesiam, novo schismate lacerarunt et dilacerant?

11. Charitas vero, qua praesertim sacerdotes tenentur prosequi fideles, sit oportet „*de corde puro et conscientia bona et fide non ficta*“ uti monuit Apostolus (15): qui etiam ea recensens, per quae debemus exhibere nosmetipsos sicut Dei ministros, addebat, *in charitate non ficta, in verbo veritatis* (16). Ipse autem Christus Deus, qui (17) *charitas est,* aperte edixit, sicut ethnicos et publicanos eos habendos, qui Ecclesiam non audierint (18). Ceterum Euphemio Constantinopolitano Episcopo similia oggerenti respondebat S. Gelasius praedecessor Noster (19): „Pastorem se„qui grex debet ad pascua salutaria revocantem, „non per devia gregem pastor errantem.“ Etenim „docendus est populus, non sequendus: nosque si nes„ciunt, eos quid liceat quidve non liceat, commonere, „non his consensum praebere debemus (20).“

12. At enim non de dogmate actum fuisse aiunt Neoschismatici, verum de disciplina; hanc enim respicit Nostra Constitutio, quae incipit *Reversurus,* edita die 12. Iulii an. 1867: proinde contradictoribus neque catholicorum nomen neque praerogativas negari posse; quod quidem effugium quam futile sit et inane vos probe intelligere non dubitamus. Qui enim legitimis Ecclesiae Praelatis, praesertim vero summo omnium Pastori contumaciter resistunt, eorumque mandata exequi detrectant, ipsa etiam eorum abnegata dignitate, eos uti schismaticos catholica Ecclesia semper habuit. Quae cum ab Armenia Constantinopolitana factione acta fuerint, nemo profecto immunes a reatu schismatis eos censere posset, etsi apostolica auctoritate uti tales condemnati nondum fuissent. Ecclesia enim, uti Patres docuerunt (21), est plebs sacerdoti adunata, et pastori suo grex adhaerens; proinde Episcopus in ecclesia est, et ecclesia in Episcopo; et si quis cum Episcopo non sit, in ecclesia non est. Ceterum, sicut monebat praedecessor Noster Pius VI in apostolicis litteris (22), quibus civilem cleri consitutionem in Galliis condemnavit, saepe disciplina adeo cohaeret dogmati et ad eius puritatis conservationem adeo influit, ut sacra concilia pluribus in casibus disciplinae violatores ab Ecclesiae communione per anathema separari non dubitaverint.

13. Verum Neoschismatici ulterius progressi sunt, quandoquidem „nullum schisma (23) non sibi aliquam „confingit haeresim, ut recte ab Ecclesia recessisse vi„deatur.“ Nos enim et Apostolicam Sedem criminari veriti non sunt, quasi fines potestatis Nostrae supergressi, in alienam messem falcem iniicere praesumpserimus, cum quaedam disciplinae capita in Armenio patriarchatu servanda ediceremus; perinde ac si Orientalium ecclesiae solam Nobiscum fidei communionem et unitatem servare deberent, apostolicae autem B. Petri potestati in his quae pertinent ad disciplinam non essent obnoxiae. Porro huiusmodi doctrina non modo post editam ab Oecumenico Concilio Vaticano definitionem et declarationem de vi et ratione pontificii primatus haeretica est, verum eam uti talem semper habuit ac detestata est catholica Ecclesia. Hinc Oecumenici Concilii Chalcedonensis Episcopi supremam Apostolicae Sedis auctoritatem in actis suis perspicue professi, decretorum suorum, etiam disciplinam respicientium confirmationem et firmitatem a S. Leone praedecessore Nostro humiliter flagitabant.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

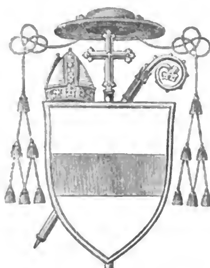
	fl	kr
Hofstetten — Hr. Pfarrer . . .	20	—
Ingolstadt — in hon. St. Willibaldi .	7	21
Wemding	27	27
Neumarkt — Hr. Pfarrer Herzog . .	4	—
Greding — von einer gewissen Person .	4	—
Rohrbach — Hr. Dechant u. Pfarrer .	12	—
Gemeinde	24	—
Berching — Hr. Stadtpfr. Asam . .	18	55
„ Benef. Sollpeck . .	2	—
„ Coop. Meyer . .	4	—
Pfarrgemeinde . . .	63	5
Aus Eichstätt	1	—

Summa 187 fl. 48 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



No. 10. Samstag, den 8. März 1873.

Inhalt. Pius IX an die Armenier (Fortsetzung). — Empfehlung.

Pius IX an die Armenier.

(Fortsetzung.)

14. Et revera „B. Petri successor (24), hoc ipso „quod in Petri locum succedit, assignatum sibi habet „iure divino gregem Christi universum, ut simul cum „Episcopatu potestatem accipiat universalis regiminis; „ceteris porro Episcopis suam cuique peculiarem gregis „portionem non divino sed ecclesiastico iure, non Christi „ore sed hierarchica ordinatione assignari opus est, „ut ordinariam regiminis potestatem explicare in eam „valeant.“ Cuius assignationis summa auctoritas si B. Petro eiusque successoribus abiudicaretur, ipsa nutarent Maiorum imprimis Ecclesiarum fundamenta, earumque praerogativae; „si quid enim Christus (25) „cum Petro commune ceteris voluit esse principibus, „numquam nisi per ipsum dedit quidquid aliis non „negavit.“ Et re quidem vera „ipse (26) decoravit „sedem (Alexandrinam), in quam Evangelistam dis„cipulum misit: ipse firmavit sedem (Antiochenam), „in qua septem annis quamvis discessurus sedit.“ His vero quae in Concilio Chalcedonen. de Constantinopolitana sede decreta fuere, Apostolicae Sedis approbationem et confirmationem necessariam omnino fuisse, vel ipse Anatolius Episcopus Constantinopolitanus (27), et ipse Imperator Marcianus (28) manifeste confessi sunt.

15. Profecto igitur nisi recedatur omnino a constanti et perpetua Ecclesiae traditione, Patrum testimoniis luculentissime confirmata, Neoschismatici, quamquam sese catholicos ore praedicent, tales tamen se esse nullo modo sibi persuadere poterunt. Et nisi astuta haereticarum fallaciarum subtilitas satis nota et perspecta foret, intelligi non posset, quomodo Othomanicum Gubernium eos uti catholicos habere valeat, quos nostro iudicio et auctoritate ab Ecclesia catholica sequestratos esse novit. Ut enim catholica religio in Othomanica ditione tuto ac libere consistat, quod celsissimi Imperatoris decretis cautum est, ea etiam admittantur oportet, quae ad essentiam eiusdem religionis pertinet, qualis est primatus iurisdictionis Rom. Pontificis: et huius iudicio, uti universalis et supremi eius Capitis et Pastoris, decernendum relinquatur, quinam catholici sint an non: quod de qualibet humana prorsus et privata societate sentiendum esse, apud universos ubique gentium receptissimum est.

16. Ipsi autem Neoschismatici, se catholicae Ecclesiae institutionibus minime contradicere asserunt; atque id unum se contendere, ut iura Ecclesiarum suarum suaeque nationis, quin et summi Imperantis iura defendant, quae a Nobis violata fuisse comminiscuntur. Quo pacto omnem hodiernae perturbationis causam in Nos et hanc Apostolicam Sedem reiicere non verentur; uti olim factum est ab Acacianis schismaticis (29) in S. Gelasium praedecessorem Nostrum: et prius ab Arianis, qui Liberium item praedecessorem Nostrum apud Constantium Imperatorem calumniabantur, eo quod renueret damnare S. Athanasium Alexandrinum Episcopum, et cum haereticis illis communicare (30). Quod quidem dolere quis poterit, non autem mirari. Ut enim idem sanctissimus Pontifex Gelasius ea de re ad Anastasium Imperatorem

scribebat „habet hoc qualitas saepe languentium, ut „accusent medicos congruis observationibus ad salubria „revocantes, quam ut ipsi suos noxios appetitus de-„ponere vel reprobare consentiant.“ Itaque quoniam haec praecipua esse videntur capita, quibus et favorem sibi conciliant Neoschismatici, et causae licet deterrimae potentum patrocinium aucupantur, necesse est, ne fideles in errorem inducantur, fusius agere, quam si dumtaxat de calumniis istis refellendis ageretur.

17. Nolumus certe hic recolere, quo devenissent res Ecclesiarum catholicarum, quae per Orientem constitutae erant, postquam schisma praevaluit, et ulciscente Deo discissam Ecclesiae suae unitatem Graecorum imperium eversum est. Neque item recolere animus est, quantum adlaboraverint praedecessores Nostri, cum primum licuit, ut errantes oves ad unicum et verum Christi Domini gregem revocarent. Etsi autem fructus labori cumulate non responderit, Deo tamen miserente, nonnullae diversorum rituum Ecclesiae ad veritatem et unitatem catholicam reversae sunt; quas ut infantes modo genitos ulnis suis excipiens Apostolica Sedes sollicita imprimis fuit, ut eas in vera catholica fide solidaret, et ab omni haeretica labe prorsus immunes servaret.

18. Hinc cum delatum fuisset, disseminari in Oriente prava dogmata sectae cuiusdam ab Apostolica Sede iam reprobatae, eo praesertim tendentia, ut deprimerent pontificium iurisdictionis primatum, fel. me. Pius PP. VII rei gravitate ac periculo vehementer commotus, statim providendum censuit, ne per vanas quaestionum ambages et pugnas sana quandocumque verborum forma a Maioribus tradita sensim effueret ex animis christifidelium. Qua de causa Patriarchis et Antistibus Orientalibus mitti iussit veterem formulam S. Hormisdae praedecessoris Nostri, unaque simul iisdem mandavit (31), ut qua late pateret sua cuiusque iurisdictio, Episcopos singulos, tum cleri utriusque saecularis et regularis viros animarum curam sustinentes professioni fidei ab Urbano VIII praescriptae pro Orientalibus subscribere iuberent, nisi antea forte iam id fecissent; idemque ab eis exigerent, qui deinceps essent ecclestiasticis ordinibus initiandi, aut ad sacra quaevis ministeria promovendi.

19. Verum haud multo post, scilicet anno 1806, apud monasterium Carcaphae, quod est in dioecesi Berytensi, coacta est Synodus Antiochena nuncupata, quae in multis ex iam damnata Pistoriensi synodo tacite fraudulenterque hausta fuerat, et aliquot propositiones eiusdem synodi Pistoriensis a S. Romana Sede damnatas partim ad litteram, partim ambigue insinuatas continebat; aliaque etiam Baianismum et Iansenismum redolentia, ecclesiasticae potestati adversa, Ecclesiae statum perturbantia, et contra sanam doctrinam et probatam Ecclesiae disciplinam. Quam Caraphensem Synodum, inconsulta apostolica Sede anno 1810 typis arabicis editam, multis Episcoporum querelis exagitatam, demum fel. rec. Gregorius XVI praedecessor Noster datis apostolicis litteris (32) improbavit et condemnavit: et Episcopos iussit normam regiminis sui doctrinaeque ab aliis veteribus synodis haurire iamdiu ab Apostolica Sede probatis. Utinam vero damnata synodo cessassent errores, quibus ea scatebat. Pravae enim huiusmodi doctrinae clanculum serpere per Orientem non destiterunt, opportunam exspectantes occasionem, qua in omnium conspectum prodire possent; quod frustra tentatum ante viginti circiter annos, Armeni Neoschismatici efficere modo ausi sunt.

20. Cum vero fidei retinaculum disciplina sit, ut ad eam sarciendam incumberet Apostolica Sedes pro suo iure ac officio opus erat. Cui officio sane gravissimo nunquam illa defuit, licet ob adversa temporum et locorum adiuncta nonnisi occurrentibus necessitatibus consulere potuerit, aequiora interim expectans tempora, quae miserente Deo tandem aliquando advenerunt. Siquidem praedecessoribus Nostris Leone XII et Pio VIII urgentibus, et catholicis Austriae ac Galliarum summis principibus coadiuvantibus, celsissimus Othomanicus Imperator, agnito discrimine quod est catholicos inter et haereticos, illos ab horum civili potestate subduxit; eosque suum pro more regionis civile, uti aiunt, caput seu praefectum habere decrevit. Licuit tum primum, Armenii ritus Episcopos ordinaria pollentes auctoritate Constantinopoli tuto constituere; licuit catholicum cultum publice profiteri et exercere; ideoque fel. rec. Pius VIII praedecessor Noster primatialem et archiepiscopalem Armenorum sedem Constantinopoli erexit (33), solicitus quam maxime ut canonica disciplina apto et opportune in ea effloresceret.

21. Post nonnullos annos, ubi primum expedire visum est, episcopales sedes primatiali Constantinopolitanae subiectae a Nobis (34) erectae sunt, tum methodus in electione Episcoporum servanda fuit praefinita. Deinde ne civilis, uti aiunt, Praefecti potestas, quod ab Ecclesiae catholicae legibus abhorret omnino, in sacra ferretur, ipsa demum summi Imperantis in Othomanico Imperio auctoritate cautum est; dato ad Ven. Fr. Antonium Hassun tunc illius sedis Primatem, imperiali diplomate die 7 Aprilis ann. 1857. Cum vero, ipsis Armenis petentibus, Constantinopolitanam primatialem Ecclesiam, hoc eius titulo abrogato, patriarchali

Ciliciensi sedi coniunximus apostolicis litteris, quarum initium est *Reversurus*, opportunum quin et necessarium visum est, ut praecipua quaedam disciplinae capita, eiusdem Constitutionis auctoritate, sancirentur; demandata synodo patriarchali, quam apostolicis litteris, quarum initium est *Commissum*, editis die 12 Iulii ann. 1867 quamprimum celebrari iussimus, cura et sollicitudine adlaborandi, ut in universo Armenio Patriarchatu accuratus disciplinae ordo recte constitueretur.

22. Verum inimicus homo, in Armenia Constantinopolitana Ecclesia zizania superseminare aggressus est, excitata paulo post a nonnullis quaestione de civili Armeniae communitatis praefectura, quam subreptam a novo Patriarcha querebantur. Hanc vero controversiam subsecuta mox est gravis perturbatio; idemque Patriarcha de proditis nationalibus iuribus accusatus fuit, eo quod praedictam Constitutionem Nostram, uti decebat catholicum Episcopum, excepisset; et sic demum in ipsam Constitutionem omnia dissidentium consilia, machinationes et dicteria conspirarunt.

23. Qua in re duo imprimis in crimen vocata sunt, ea scilicet quae de sacrorum Antistitum electione, et de bonorum ecclesiasticorum administratione decreta fuerant; haec enim refragari gentis suae, quin et summi Imperantis iuribus calumniose assertum est. Quae vero de utroque illo capite definiverimus, licet notissima esset debeant, hic tamen repetere iuvat: multi enim semper fuere et sunt, qui (35) loquuntur in vanitate sensus sui per ignorantiam quae est in illis, alii autem (36) qui in similitudinem arioli et coniectoris aestimant quod ignorant.

24. Patriarcham eligi mandavimus a synodo Episcoporum, exclusis ab eo eligendo laicis, et etiam clericis quibusvis episcopali charactere non pollentibus: vetuimus autem, quominus electus in exercitium potestatis suae veniret, quod aiunt inthronizari, nisi receptis antea ab Apostolica Sede confirmationis suae litteris. Episcopos vero ita eligi iussimus, ut omnes provinciae Episcopi synodaliter congregati, tres idoneos ecclesiasticos viros proponant Apostolicae Sedi. Si vero impossibile sit omnes Episcopos ad synodum accedere, fiat propositio a tribus saltem dioecesanis Episcopis in synodum cum Patriarcha convenientibus, absentibus vero praedictam ternariam propositionem scripto significantibus. Quo facto Romanus Pontifex unum ex propositis eliget, quem vacanti Ecclesiae praeficiet. Ediximus autem non dubitare Nos, quin Episcopi vere dignos et idoneos viros proponere studerent, ne umquam cogeremus Nos vel successores Nostri pro apostolici ministerii officio, alium licet non propositum eligere et vacanti Ecclesiae praeficere.

25. Haec vero si animo a partium studiis alieno expendantur, omnia iuxta canonum fidem catholicam sancita fuisse deprehendentur. Quod pertinet ad exclusionem laicorum ab eligendis sacrorum Antistitibus, accurate distinguendum est, ne quid a catholica fide alienum efferatur, ius eligendi Episcopos a facultate testimonii ferendi quoad eligendorum vitam et mores. Primum quidem ad falsas opiniones referendum esset Lutheri et Calvini, qui etiam asserebant iuris esse divini, ut Episcopi eligerentur a populo: et falsam huiusmodi doctrinam a catholica Ecclesia improbatam fuisse et improbari omnes noverunt: nulla enim neque divino neque ecclesiastico iure facta umquam fuit populo, Episcopos vel alios sacrorum administros eligendi potestas.

26. Ad testimonium plebis quod spectat de vita et moribus eorum qui ad episopatum provehendi sunt, „postquam (37) per vim Arianorum, quibus imperator favebat Constantius, exturbari a suis sedibus caeperunt catholici Praesules in easque sedes immitti illorum asseclae, ut S. Athanasius *(Hist. Arian. ad Monach. n. 4.)* deplorat, ipsa temporum coegit necessitas, ut in Episcoporum electionibus populus adesset, unde incenderetur ad tuendum in sua sede Episcopum, quem coram se electum esse novisset". Et quidem mos iste aliquandiu in Ecclesia viguit: verum „cum continuae excitarentur discordiae, tumultus, caeterique abusus, oportuit populum ab electionibus removere, eiusque testimonium et desiderium circa personam eligendam praeterire. Uti enim S. Hieronymus (38) advertit „non- „numquam errat plebis vulgique iudicium, et in sacer- „dotibus comprobandis unusquisque suis moribus favet, „ut non tam bonum quam sui similem quaerat prae- „positum."

27. Nihilo tamen minus Nos, in electionis methodo praestituenda, liberam reliquimus ipsi Episcoporum synodo facultatem de dotibus eligendorum ea qua magis vellent ratione exquirendi, provocato etiam si ita luberet plebis testimonio. Et re quidem vera etiam post editam Nostram Constitutionem exquisitum illud fuisse ab Armeniis Praesulibus, cum ageretur de eligendo ante tres annos Episcopo pro regionibus Sebastena et Tocatensi, missa ad hanc S. Sedem acta testantur. Non ita vero statuendum censuimus, neque censemus de Patriarchae electione, tum propter dignitatis eius eminentiam, tum quod universis suae regionis Episcopis praepositus sit, tum demum, quia ex actis ad hanc Apostolicam Sedem allatis patet, Patriarcharum cuiusque Orientalis ritus electiones a solis

Episcopis peractas fuisse; nisi forte cum peculiares atque extraordinariae circumstantiae aliud postularunt; scilicet ut catholici se a schismaticorum, queis suberant, potestate et vi tuerentur, et alio sibi Patriarcha quaesito, per hoc ipsum suum ab iisdem schismaticis recessum, veramque et sinceram ad catholicam fidem conversionem veluti confirmarent; quod et in electione Abrahami Petri I factum est.

28. Quod vero Apostolicae huic Sedi asseruerimus ius et potestatem eligendi Episcopum in ternaria propositione vel extra eam; atque electum Patriarcham inthronizari vetuerimus nisi antea a Rom. Pontifice confirmatum, illud est quod nonnulli acerbius ferunt, ac lamentantur; et Nobis Ecclesiarum suarum consuetudines et canones oggerunt, quasi a custodia sacrorum canonum recesserimus. Quibus quidem reponi posset illud S. Gelasii praedecessoris Nostri, (39) qui similem calumniam ab Acacianis schismaticis passus „Nobis „aiebat opponunt canones, dum nesciunt quid loquan„tur: contra quos hoc ipso venire se produnt, quod „primae Sedi sana rectaque suadenti parere refugiunt.“ Ipsi enim sunt canones, qui omnimodam B. Petri divinam auctoritatem in universam ecclesiam agnoscunt; eumque, ut in Ephesina Synodo (40) dictum est, ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivere et iudicium exercere praedicant. Merito proinde Stephanus Episcopus Larissae his, qui reputabant de privilegiis Ecclesiarum regiae urbis Constantinopolitanae aliquid minui per interventionem Romani Pontificis, confidenter respondere potuit: „Auctoritas Se„dis Apostolicae, quae a Deo et Salvatore nostro „summo Apostolorum data est, omnibus sanctarum ec„clesiarum privilegiis antecellit, in cuius confessione „omnes mundi requiescunt ecclesiae (41).“

29. Profecto si historiam vestrarum regionum mente repetatis, exempla vobis occurrent Romanorum Pontificum, hac utentium potestate, cum eius exercitium necessarium existimarunt ad incolumitatem ecclesiarum Orientalium. Idcirco Agapetus Rom. Pontifex Anthimum auctoritate sua a Constantinopolitana sede deturbavit; eique Mennam absque ulla synodo suffecit. Et Martinus I praedecessor Noster Ioanni Episcopo Philadelphiae vicem suam commisit in Orientis partibus (42), atque *ex apostolica auctoritate,* ipse ait, *quae data est nobis a Domino per Petrum sanctissimum et principem Apostolorum,* praecepit memorato Episcopo, ut constitueret per omnem civitatem earum, quae sedi tum Hierosolymitanae tum Antiochenae subsunt, Episcopos et presbyteros et diaconos. Et si ad recentiora tempora decurrere placeat, Mardensem Armenorum Episcopum huius Apostolicae Sedis auctoritate electum et consecratum noscetis; quam demum curam Ciliciae Patriarchis praedecessores Nostri concesserunt, Mesopotamiae regionis administratione ad beneplacitum S. Sedis iisdem attributa. Et haec quidem omnia consentanea omnino sunt supremae Romanae Sedis potestati: quam Armenorum Ecclesia, si luctuosa schismatis tempora excipiantur, agnovit semper, praedicavit, et reverita est. Neque mirum, quandoquidem etiam apud vestrates a catholica fide adhuc alienos, firma manet et viget antiqua traditio, magnum illum Episcopum et Martyrem, quo gentis vestrae Illuminatore merito gloriamini, quemque Chrysostomus (43) solem apellavit in partibus Orientalibus nascentem, cuius radiorum splendor usque ad Graecorum gentem pertigit, potestatem suam ab Apostolica Sede accepisse, ad quam longo atque difficili itinere minime deterritus, coram accedere non dubitaverit.

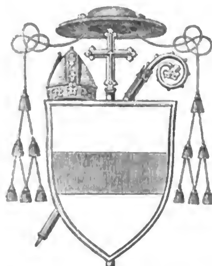
30. Causae autem, gravissimae illae quidem, Deus testis est, diuque ante a Nobis et vetera et recentiora recolentibus mature perpensae, Nos impulerunt, ut ad hanc demum dispositionem non ex alicuius suggestione, sed motu proprio et ex certa scientia deveniremus. Quisque enim facile intelligit, a recta Episcoporum electione pendere aeternam et cum ipsa quandoque temporalem populorum felicitatem; eique attentis praesertim locorum ac temporum adiunctis ea ratione consuli debuisse, ut ad Apostolicam Sedem, unde processit, instituendorum sacrorum Antistitum auctoritas omnis revocaretur. Cuius tamen potestatis exercitium ita temperare visum est, ut Episcoporum synodo maneret potestas Patriarcham eligendi; eiusque simul esset tres idoneos viros ad vacantes sedes Nobis proponere, ut in memorata Nostra Constitutione sancitum fuit.

(Fortsetzung folgt.)

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



№ 11. Donnerstag, den 13. März 1873.

Inhalt. Vollzug des Gesetzes vom 28 April 1872, die Grundentlastung betr. — Diözesan-Nachrichten. — Pius IX an die Armenier (Fortsetzung). — Bescheinigungen. — Empfehlungen.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt

Vollzug des Gesetzes vom 28 April 1872, die Grundentlastung betr.

werden die sämmtlichen HH. Pfründebesitzer und Kirchenverwaltungsvorstände aufmerksam gemacht, daß nach Art. 2 des Gesetzes vom 28 April 1872, die Grundentlastung betreffend — die nachträglichen Grundrenten-Ueberweisungen längstens bis

1 April 1873

bei **jener Regierungs-Finanzkammer** anzumelden seien, in deren Bezirk die mit den zu überweisenden Gefällen belasteten Grundstücke liegen. Gefälle, deren Ueberweisung innerhalb dieses Termins nicht zur Anmeldung gelangt ist, werden von der Uebernahme Seitens der Ablösungscasse ausgeschlossen und sind deßhalb alle Ueberweisungs-Anmeldungen nach dem 1 April wirkungslos.

Eichstätt den 10 März 1873.

Grämel, Direktor.

Exp.-Nr. 373. Dr. Stöckl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Am 8 d. M. ertheilten **Se. Bischöfliche Gnaden** in der Seminarkirche das Diakonat den Subdiakonen: F. X. Rebaus, Mich. Schmid, Math. Sollweck, Jos. Straßer, F. X. Weger.

Auf das erledigte Benefizium in Freistadt, Dek. Neumarkt, erhielt der Jubelpriester, Hr. J. B. Gleßner, Pfarrer zu Thannhausen, die landesherrliche Präsentation.

Auf die Pfarrcuratie Lichtenau, Dek. Spalt, wurde der seitherige Verweser, Hr. Ferd. Knödel, präsentirt.

Pius IX an die Armenier.

(Fortsetzung.)

31. Qua etiam in re ut desides excitarentur, bene currentibus stimulus adderetur, sperare Nos ediximus vere idoneos viros tantoque dignos munere propositum iri, ne umquam *cogeremur* alium licet non propositum vacanti sedi praeficere; quod etiam in methodo (44) anno 1853 a Nobis constituta eodem prorsus consilio cautum fuerat. Accepimus, et ex his ceteroquin mitissimis verbis aliquos arripuisse occasionem suspicandi, ne illusoria futura sit nulliusque apud Nos momenti synodalis Episcoporum propositio: alios autem ulterius progressos excogitavisse, latere in hisce verbis propositum committendi Armenorum curam Latinis Episcopis. Equidem nullam ineptae huiusmodi criminationes responsionem merentur: has enim proferre iis tantum licet, qui evanuerunt in cogitationibus suis, et trepidaverunt timore, ubi non erat timor. De Nostro iure extra ternariam propositionem eligendi silendum non esse duximus, ne quis umquam futuris quibusque temporibus Apostolicam Sedem adigeret ad eius usum exercendum. Hoc vero ius ac debitum, etiam tacentibus Nobis, Bmi Petri cathedrae integrum mansisset: quae enim ab ipso Christo Deo ei data sunt iura et privilegia, impeti quidem possunt, convelli non possunt, neque in hominis potestate est divino iuri renunciare, quod aliquando ex ipsius Dei voluntate exercere adigeretur.

32. Ceterum etsi undeviginti iam abhinc annis haec Armenis edicta fuerint et pluries de eligendis Episcopis actum sit, numquam hactenus contigit, ut Nos ea potestate usi fuerimus, ne tum quidem, cum

recentiori tempore, post editam Constitutionem *Reversurus*, ternariam quamdam propositionem acciperemus, e qua Episcopum eligere non potuimus. Quam proinde a synodo Episcoporum iuxta praescriptas a Nobis leges innovandam ediximus, quin alium non propositum eligeremus: quominus vero id fieret, novum schisma, quo Armenorum ecclesia dilacerari coepit, hactenus impedimento fuit. Porro futurum confidimus, numquam calamitosa adeo tempora Armeniis catholicis ecclesiis fore ventura, ut Romani Pontifices compellantur viros iisdem praeficere ab Episcoporum synodo non propositos.

33. Pauca addere iuvat de vetita Patriarcharum inthronizatione ante apostolicam huius S. Sedis confirmationem. Patriarcharum electionem numquam firmam ratamque habitam fuisse absque Romani Pontificis assensu et confirmatione, veterum monumenta testantur; quam proinde confirmationem ab electis ad patriarchales sedes expetitam fuisse, ipsis etiam imperatoribus deprecantibus, compertum est ita, ut in re notissima alios omittamus, Anatolius Constantinopolitanus Episcopus, vir certe de Apostolica Sede non optime meritus; quin et ipse Photius primus Graeci schismatis auctor, ut electiones suae Romani Pontificis firmarentur assensu, flagitarunt, interventione quoque usi imperatorum Theodosii, Michaelis, et Basilii. Maximum vero Antiochenum Episcopum idcirco Patres Chalcedonenses (45) in sua sede consistere voluerunt, etsi latrocinalis Ephesinae synodi in qua Domno suffectus fuerat, acta omnia irrita declarassent, eo quod „sanctus et beatissimus Papa qui Episcopatum sancti „ac venerabilis Maximi Episcopi Antiochenae Eccle„siae confirmavit, iusto satis iudicio eius meritum ap„probasse visus esset.“

34. Quod si de illarum ecclesiarum Patriarchis agatur, quae recentiori aevo ad catholicam unitatem eiurato schismate reversae sunt, neminem eorum invenietis, qui Rom. Pontificis confirmationem non expetierit; quos omnes iidem Romani Pontifices datis litteris ita confirmarunt, ut eos simul Ecclesiis suis instituentes praeficerent. Factum quidem est; ut Apostolica Sede tolerante propter regionum longinquitatem, itinerum pericula, et impendentia saepe saepius damna ab schismaticorum eiusdem ritus praepotentia, electi Patriarchae ante Summi Pontificis confirmationem potestate uterentur, quod etiam in Occidente propter necessitates Ecclesiarum et utilitates dispensative iis concessum est (46), qui essent valde remoti. At par est animadvertere, cessasse huiusmodi causas, sublatis itinerum difficultatibus, et ereptis catholicis beneficio summi Othomanici Imperatoris a civili schismaticorum potestate. Nemo autem non videt, ita tutius provideri catholicae fidei conservationi, quam perturbare pro lubitu posset ante receptam Apostolicam confirmationem qui tanto indignus officio in patriarchalem sedem insiliret; vel certe perturbationum occasiones praepediri, quae oriri possent, si quando electus patriarcha a S. Sede Apostolica reiectus, e suo loco cedere deberet.

36. Profecto si res attente introspiciatur, apparebit, quaecumque in Nostra Constitutione sancita sunt, omnia ad catholicae fidei conservationem et incrementum, nec non ad veram Ecclesiae libertatem, auctoritatemque Episcoporum vindicandam conspirare; quorum iura et privilegia, qua in Apostolicae Sedis firmitate solidantur, roborantur, conquiescunt, Romani Pontifices, supplicantibus Episcopis cuiusque dignitatis, gentis vel ritus, contra haereticos vel ambitiosos, strenue semper defenderunt.

36. De nationalibus vero, uti aiunt, iuribus opus non est ut pluribus respondeamus. Si enim de civilibus tantum agatur, ea in potestate sunt supremi Principis; cuius est de illis rite diiudicare ac decernere, prout ad subditorum utilitatem expedire censuerit. Si forte autem de ecclesiasticis res intelligenda sit, nemo unus ignorare potest, nulla nationalia seu populorum iura in Ecclesiam eiusque hierarchiam et ordinationes, catholicos umquam novisse. Etsi enim undique gentes ac nationes in Ecclesiam confluxerint, omnes tamen in unitate sui nominis ita Deus adunavit sub eo, quem universis praefecit, supremo Pastore B. Petro Apostolorum Principe, ut iam non sit, ut monebat Apostolus, Gentilis et Iudaeus, Barbarus et Scyta, servus et liber, sed omnia et in omnibus Christus (47): ex quo totum corpus compactum et connexum per omnem iuncturam subministrationis, secundum operationem in mensuram uniuscuiusque membri augmentum corporis facit in aedificationem sui in charitate (48). Dominus enim non modo nullam gentibus aut nationibus dedit potestatem in Ecclesiam, sed eas iniuncto debito credendi (49) docendas commisit Apostolis; unde et Beatissimus Petrus (50), convenientibus Apostolis et senioribus palam edixit, elegisse Deum, per os suum audire gentes verbum Evangelii et credere.

37. At etiam summi Imperantis iura a Nobis violata fuisse dicuntur. Vulgaris haec est longoque haereticorum usu detrita calumnia; quam primitus contra Christum Deum a Iudaeis excogitatam, ethnici apud romanos imperatores, mox haeretici apud principes etiam catholicos saepissime adhibuerunt, atque

utinam et in praesentia non adhiberent. Quare S. Hieronymus (51) scripsit „adulari hareticos regali fastigio, et hanc habere consuetudinem, ut superbiam suam regibus imputent, et quod ipsi faciunt rex fecisse videatur: sanctos viros ac praecones fidei accusare apud eum, et iubere doctoribus ne praedicent in Israel, ne contra regis faciant voluntatem, quia Bethel, hoc est *domus Dei* et falsa ecclesia sanctificatio regis sit et domus regni.“ Has quidem impudentissimas calumnias contemptu ac silentio obterere satius esset, adeo a catholicae fidei doctrinis, Nostrisque moribus et institutis alienae sunt. Verum simplicibus et imperitis utilissimum est providere, ne damno afficiantur male et sinistre de Nobis et de Apostolica Sede existimantes, ob malignorum dicteria, „qui ex eo quod alios incessunt, vitiis suis opem ferre moliuntur (52).“

38. Ecclesiae igitur catholicae doctrina est ab ipso Christo Deo accepta, et a sanctis Apostolis tradita, reddenda esse Caesari quae sunt Caesaris, Deo autem quae Dei sunt; quapropter et praedecessores Nostri numquam omiserunt, cum opus fuit, debitam principibus fidem et obedientiam inculcare. Quo fit, ut imperatoris propria sit civilium rerum administratio, res autem ecclesiasticae ad sacerdotes omnino pertineant. His autem rebus ea omnia sunt accensenda quae ad exteriorem, uti aiunt, Ecclesiae disciplinam constituendam et sanciendam necessaria sunt: haereticum enim esset asserere, uti iam definitum fuit a recol. mem. Pio VI praedecessore Nostro (53) usum huius potestatis a Deo acceptae, abusum esse auctoritatis Ecclesiae. Haec autem distinctio potestatum ut plane integra servaretur, Apostolica Sedes plurimum semper adlaboravit; et saecularium principum in rebus ecclesiasticis immixtionem, quae *spectaculum novum* et *Arianae haeresis inventum* a S. Athanasio (54) dicta fuit, sanctissimi quique Praesules aperte improbarunt; quos inter meminisse sufficiat Basilium Caesariensem, Gregorium Theologum, Ioannem Chrysostomum et Ioannem Damascenum. Qui postremus aperte affirmabat (55) „neminem sibi persuasurum Imperatoris edictis „Ecclesiam administrari; sed Patrum institutis regitur, „sive ea scripta sint, sive non scripta.“ Quapropter et oecumenici Concilii Calcedonensis Patres (56) in causa Photii Episcopi Tyri aperte proclamarunt, ipsis assentientibus Imperatoris administris „contra regulas nihil pragmaticum (hoc est imperiale decretum) „valebit; canones Patrum teneant.“ Et sciscitantibus iisdem administris „num haec de universis pragmaticis „decerni sancta Synodus vellet, quae in detrimentum „canonum facta sunt, Episcopi omnes responderunt: „Universa pragmatica cessabunt: canones teneant, et hoc a vobis fiat.“

39. Duo autem sunt in quibus laesa a Nobis imperialia iura dicuntur, videlicet quod modum in sacrorum Antistitum electione et institutione servandum definiverimus, atque ecclesiastica bona, inconsulta Apostolica Sede, a Patriarcha alienari vetuerimus.

40. Iamvero quid magis ad ecclesiasticarum rerum ordinem pertinere dicendum est, quam Episcoporum electiones? Quas nullibi legimus in sacris litteris, principum aut populi arbitrio permissas, quas Ecclesiae Patres, oecumenica Concilia, apostolicae constitutiones ad potestatem ecclesiasticam pertinere semper et agnoverunt et sanxerunt? Si itaque cum agitur de Pastore ecclesiastico constituendo Apostolica Sedes modum definiat in iisdem electionibus peragendis servandum, qua ratione dici poterit summi Imperantis iura violasse, cum non alienae, sed sibi propriae potestatis iura exerceat? Est quidem eximia et venerabilis in populum sibi commissum Episcopi auctoritas; nil tamen est quod inde timeat civilis potestas, quoniam in Episcopo non inimicum sed assertorem habebit legitimorum iurium eiusdem Principis. Quod si propter humanam infirmitatem secus fieret, ipsa Apostolica Sedes in talem Episcopum a debita legitimo Principi fide et subiectione vere desciscentem animadvertere minime negligeret. Neque verendum, ne quis inimicum erga legitimum Principem gerens animum ad episcopalem dignitatem subrepat: multa enim iuxta Ecclesiae leges in iis, de quorum promotione agitur, antea inquiri solent, ut virtutibus praediti dignoscantur, quas in eis Apostolus requirit. His vero certe non polleret, qui deprehenderetur non servare praeceptum B. Petri Principis Apostolorum (57) „Subiecti estote omni hu„manae creaturae propter Deum: sive regi quasi prae„cellenti, sive ducibus tamquam ab eo missis ad vin„dictam malefactorum, laudem vero bonorum; quia „sic est voluntas Dei, ut benefacientes obmutescere „faciatis imprudentium hominum ignorantiam; quasi „liberi et non quasi velamen habentes malitiae liber„tatem, sed sicut servi Dei.“

41. Si autem, quod utile visum est primo Othomanorum in Constantinopolitana urbe dominatori eiusque successoribus, placeat civile quoque officium atque administrationem Episcopis aliisque e clero tribuere, non idcirco plena atque integra Ecclesiae potestas in eorumdem electione potest imminui. Absonum enim foret, ut coelestia terrenis, spiritualia civilibus posthaberentur et inservirent. Ceterum integrum semper esset summo Imperanti civilem personam et potesta-

alteri tribuere, si quandoque ita expedire iudicaret, pleno tamen et libero manente catholicis Episcopis ecclesiasticae potestatis exercitio. Id autem alias evenisse, quin etiam speciali diplomate celsissimi Imperatoris Othomanici anno 1857 factum fuisse, satis compertum est.

42. Quae quidem omnia cum iam Nostro nomine et mandato significata aperte fuerint Othomanicae Aulae a Ven. Fr. Archiepiscopo Thessalonicensi, cum legatione Nostra extraordinaria Constantinopoli fungeretur; a calumniosis hisce et obsoletis dicteriis refricandis cessandum omnino esse liquet, nisi qui ex adverso sunt invidiosi, et magis studiosi partium quam veritatis velint reputari.

43. Vehementissime autem admirati sumus, cum Nos impeti audivimus ob innovatam et confirmatam a Nobis legem circa bonorum ecclesiasticorum alienationem, quasi nedum imperialia iura invadere, verum et Ecclesiarum Armeniarum bona Nobis vindicare vellemus. Ecclesiastica bona ad ecclesias pertinere non minus certe quam civium bona ad cives, earumque sub potestate esse, non tam canones sanxerunt, quam ipsa naturalis ratio cuique suasit. Eorundem vero bonorum administrationem primis Ecclesiae saeculis Episcoporum arbitrio et conscientiae commissam, subsequentium Conciliorum decreta moderari non praetermiserunt, editis legibus quibus definiretur qua ratione et quas ob causas administratio gerenda foret, alienatio permittenda: qua in re, circumscripta est vetus illa Episcoporum potestas: et synodorum vel quandoque maiorum Praesulum prudenti arbitrio permissa. Cum vero satis adhuc consultum non videretur ecclesiasticorum bonorum indemnitati sive ob synodorum infrequentem celebrationem, sive alias ob causas, Apostolicae Sedis intercedere auctoritas debuit; qua cautum est, ne ecclesiarum bona inconsulto Romano Pontifice alienarentur.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Rohrbach . . .	20	—
" " " Heimbach . . .	10	22
" " Stadtpfarrei Spalt . . .	26	—
Von Hrn. Pfr. Schmidt zu Gungolding .	8	—
Aus der Stadtpfarrei Velburg . .	15	—
Von Herrn Dek., Pfr. Graf zu Lengenfeld	11	40
Aus Breid	1	—
Aus der Pfarrei Deining . . .	72	—

Summa 164 fl. 2 kr.,

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Von den hochw. hochw. HH.:

	fl.	kr.
G. R. Dekan Kling in Ingolstadt . .	2	42
Kamm. u. Stadtpfr. z. Sch. U. L. Fr. in Ingolstadt Gg. Erlenborn . . .	1	12
Stadtpfr. Reiser z. St. Moriz das. . .	1	12
Pfarrer Jeßler zu Etensheim . . .	1	12
" Heimbucher in Gaimersheim .	1	12
" Stöckl in Gerolfing . . .	1	12
" Gratzer in Leuting . . .	1	12
" Maier in Mühlhausen . .	1	12
" Knidl in Oberhaunstadt . .	1	12
" Heckl in Oetting . . .	1	12
" Amann in Pettenhofen . .	1	12
" Thumann in Unsernherrn . .	1	12
" Stigler in Wettstetten . . .	1	12
Pred. Vogl z. Sch. U. L. Fr. in Ingolstadt	1	12
" Remele zu St. Moriz das. . .	1	12
Militär-Curat Gratzmeier das. . . .	1	12
Benef. Lindl das.	1	12
" Knogler das.	1	12
Coop. Streb	1	12
K. Studienlehrer Sperr	1	45
Coop. Benz	1	45
Von N. N. aus Ingolstadt . . .	1	12

Summa 29 fl. — kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Buchsheim . . .	9	3

Zum Kindheit-Jesu-Verein:

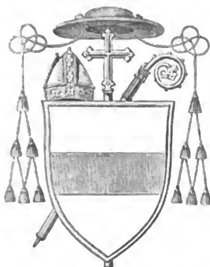
	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Deining . . .	55	—
" " " Rauenzell . . .	13	—
" " " Reichertshofen . .	26	—
" " Stadtpfarrei Wemding . .	22	—
Von Hrn. Pfarrer Reber . . .	1	45
Aus der Expositur Edelsfeld . . .	6	—
Aus Eichstätt von mehreren Personen .	1	45
" " " B. P. H. 2 österr. Coupons à 2 fl. 24 kr.	4	48
Durch Hrn. Wallfahrtscoop. Böll in Wemding	1	21

Summa 131 fl. 39 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



No. 12. Donnerstag, den 20. März 1873.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreis-Amtsblatte von Oberbayern vom 14 März 1873 Nr. 21 ist das St. Katharina-Benefizium in Gaimersheim, Dekanats und Bezirksamtes Ingolstadt, für den gegenwärtigen Fall Königlichen Patronats, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Nach der neuesten superrevidirten Fassion betragen:

die Einkünfte desselben:

		fl.	kr.
1. aus Realitäten:			
	a. Wohnungsgenuß	28 fl.	— kr.
	b. Ertrag der Grundst.	212 „	6 „
	c. Gemeindeweide	2 „	— „
2. „ Rechten		404 „	30 „
3. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen und zwar von gestifteten Gottesdiensten		44 „	46 „
	Sa.	691 fl.	22 kr.

die Lasten:

		fl.	kr.
1. auf Staatszwecke		14 fl.	13¾ kr.
2. „ Diözesanverband		3 „	31 „
3. „ besondere Verhältnisse		17 „	3 „
	Sa.	34 fl.	51¾ kr.

Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . . . 656 fl. 30¼ kr.

Die bei dem Benefizium befindliche Oekonomie besteht in 23,10 Tgw. Aeckern, Wiesen und Waldungen. Zur Führung derselben werden 2 Dienstboten und zum Uebernahms-Kapital beiläufig 800 fl. erfordert.

Die Verpflichtungen des Benefiziaten bestehen in der Persolvirung von wochentlich 3 Stiftmessen und 61 gestifteten Jahrmessen, sowie in der Aushilfe in Seelsorge und Schule auf Ansuchen des Pfarrers.

Bewerbungs-Termin bis zum 12 des nächsten Monats April.

Diözesan-Nachrichten.

Am 19 d. M. wohnten **Se. Bischöfliche Gnaden**, unser Hochwürdigster Herr, dem Schlusse der Mission in Gaimersheim bei.

Auf die erledigte Pfarrei Sindelbach, Dekanats Kastl, erhielt der bisherige Pfarrer zu Staufersbuch, Hr. J. B. Spieß, die landesherrliche Präsentation.

Die hiedurch erledigte Pfarrei Staufersbuch, Dekanats Berching, haben **Se. Bischöfliche Gnaden** dem bisherigen Stadtpfarrer zu Heideck, Hrn. Jos. Oechslein, zu übertragen sich entschlossen.

Pius IX an die Armenier.

(Fortsetzung u. Schluß.)

44. Quod quidem ad earumdem utilitatem tam grave et necessarium, interposita iurisiurandi religione, electos ad cathedrales, metropoliticas, vel etiam patriarchales Ecclesias obstringere sese debere multo ab hinc tempore statutum sit. Et hoc quidem iuramentum ab Orientalis etiam ritus Patriarchis quoad bona mensae suae praestitum fuisse, ex quo primum ad catholicam veritatem et unitatem eorumdem Ecclesiae reversae sunt, acta testantur, quae sunt in apostolicis Nostris archivis; et nemo unus ex eis est, qui legis praedictae observantiam iuramento non promiserit. Idipsum factum est et fit quotidie ab Episcopis latini ritus cuiuslibet gentis, regni vel reipublicae, quin um-

quam civiles potestates conquestae fuerint sua idcirco iura violari. Et merito: his enim legibus Romanus Pontifex nihil sibi arrogat; sed totus in eo est, ut spectata ecclesiarum utilitate vel in singulis casibus quid ab Episcopo fieri expediat, collatis consiliis definiat, vel ipsi Episcopo definiendi faciat potestatem; non dissimili ratione ac pater familias cum filiis suis agendum putaret. Quod autem, subiectis iam Patriarchis ea lege, qua inconsulta Apostolica Sede bona mensae suae alienare vetantur, hoc ipsum in Nostra Constitutione decernendum duxerimus de aliis ecclesiasticis bonis, id non sine gravissimis causis, de quibus optime novimus Deo a Nobis reddendam rationem, factum fuisse, nemo unus qui recta iudicare velit poterit suspicari. Novisse sufficiat, quod profecto quisque sapiens intelliget, Ecclesiarum indemnitati, et bonorum ecclesiasticorum conservationi eo pacto tutius et efficacius consultum esse, quin legitimis cuiusque iuribus praeiudicium fuerit illatum per memoratam Nostram Constitutionem.

45. Quomodo vero hisce Nostris decretis summi Imperantis iura uti aiunt laesa fuerint, ingenue fatemur Nos nullo pacto intelligere; tantum abest ut hoc vel voluerimus, aut fieri posse existimaverimus. Nam si dici non potest, iisdem iuribus repugnare eam potestatem, qua pollent in ipso Othomanico imperio Patriarchae et episcopi circa bonorum ecclesiasticorum procurationem, neque iisdem repugnare dicenda illa est, quam Apostolica Sedes pro suo debito et iure exerit, cum modum praefinit, sua etiam auctoritate interveniente, quo sacrorum Antistites ea uti debeant, ut sit in aedificationem non in destructionem. Quo pacto provisum a Nobis fuisse patet bonorum ipsorum incolumitati, remque utilem quam maxime futuram Ecclesiis catholicis quae per Orientem constitutae sunt: quod ubi contentiones deferbuerint, omnes agnoscent; posteri autem, si tamen hae leges religiose custodiantur, procul dubio experientur. Cum vero libertatem illarum summus Imperans Othomanicus decretis suis asseruerit, earumque patrocinium se gerere humanissime Nobis significaverit, non dubitamus, quin re inspecta qualis revera est, et disiectis superstructis adversantium calumniis, laetari potius debeat quam dolere de his, quae in evidentem illarum utilitatem cessura sunt.

46. Neque minus calumniosum est commentum illud a recentioribus quibusdam excogitatum, et ab Orientalibus dissidentibus percupide exceptum, qui Romanum Pontificem, qua Christi Vicarius est, traducere non erubuerunt uti *externam* quamdam auctoritatem, quae interiori regnorum et nationum regimini sese inserat: quod omnino prohibendum aiunt ut sarta tecta summo Imperanti sua iura maneant, et omnis occludatur via, ne alii principes ad similia audenda incitentur.

47. Iamvero quantum haec falsa sint, quantum a recta ratione aberrent, et a catholicae Ecclesiae divina ordinatione facile est intelligere. Falsum enim imprimis est Romanos Pontifices a limitibus suae potestatis recessisse, vel in regnorum civilem administrationem sese inseruisse, et iura Principum usurpasse. Quod si idcirco ea calumnia Romani Pontifices notantur, quod de Episcoporum et sacrorum Ecclesiae ministrorum electionibus, vel causis, aut de aliis quibuslibet ad ecclesiasticam disciplinam, etiam quam exteriorem vocant, pertinentibus aliquid decerant, alterutrum est admittendum vel ignorari scilicet vel reiici divinam ideoque immutabilem catholicae Ecclesiae ordinationem. Haec quidem stabilis semper mansit et manebit: neque ullo pacto exigi potest, ut mutationibus sit obnoxia, iis praesertim in locis, in quibus propria catholicae religioni libertas atque securitas imperialibus etiam summi Principis decretis asserta fuit. Cum enim catholicae fidei dogma sit, unam esse Ecclesiam, et Romanum Pontificem esse eiusdem caput, et omnium christianorum patrem ac doctorem existere, is certe nulli ex Christianis, nulli ex peculiaribus Christianorum Ecclesiis extraneus dici poterit, nisi forte quis contendere vellet, membris extraneum esse caput, filiis patrem, discipulis magistrum, gregi pastorem.

48. Caeterum qui *extraneam auctoritatem* appellare non dubitant Apostolicam Sedem, Ecclesiae unitatem ea loquendi ratione discindunt, vel eius discindendae occasionem praebent, quoniam B. Petri successori et titulum et iura universalis Pastoris eo ipso denegant; deficientes idcirco vel a debita catholica Ecclesiae fide, si eiusdem filiis ipsi accenseantur, vel debitam eidem libertatem impetentes, si foris sint. Christus enim Dominus aperte tradidit (58), et scire et audire oves vocem pastoris, eumque sequi; ab *alieno* autem fugere, *quia non noverunt vocem alienorum.* Si itaque extraneus, hoc est alienus alicui peculiari Ecclesiae dicatur Summus Pontifex, aliena proinde et ipsa erit ab Apostolica Sede, hoc est ab Ecclesia catholica; quae una et sola est super Petrum voce Domini fundata. A quo fundamento qui eam sciungunt, non iam divinam et catholicam servant, sed *humanam conantur ecclesiam facere* (59); quae utpote humanis tantum nationalitatis uti aiunt vinculis colligata, neque sacerdotum cathedrae B. Petri firmiter adhaerentium

glutino copularetur, neque in eiusdem solidaretur firmitate, neque esset iuxta connexam et ubique coniunctam Ecclesiae catholicae unitatem.

49. Haec omnia, Ven. Fratres ac dilecti Filii, in in praesenti rerum discrimine vobis scribenda duximus, qui coaequalem sortiti estis Nobiscum fidem in iustitia Dei et Salvatoris nostri Iesu Christi, ut vestram excitaremus in commonitione sinceram mentem. Videtis enim apud vos etiam impleri quod sancti Dei Apostoli dudum praedixerant, venturos scilicet in novissimis diebus in deceptione illusores iuxta proprias concupiscentias ambulantes. Studete igitur, ne transferamini ab eo, qui vos vocavit in gratiam Christi in aliud evangelium; quod non est aliud nisi sunt aliqui qui vos conturbant, et volunt convertere evangelium Christi. Vere enim evangelium Christi convertere volunt, qui positum ab eodem Christo Deo Ecclesiae suae fundamentum submovere conantur; et universalem curam pascendi oves et agnos B. Petro in evangelio commissam vel negant vel evacuant. Equidem „fieri haec Dominus permittit et patitur (60), manente „propriae libertatis arbitrio, ut dum corda vestra et „mentes vestras veritatis discrimen examinat, proba„torum fides integra manifesta luce clarescat." Eos tamen in peius quotidie proficientes vos devitare opus est iuxta praeceptum Apostoli; et neminem talibus communicantem ad vestrum recipere qualibet subreptione consortium, uti hactenus praeclare constanterque fecistis, ut catholicam fidem in cordibus vestris intemeratam servetis.

50. „Sed neque vos quisquam circumvenire per„tentet, uti a veteribus schismaticis factum est (61), quod „dicant *non de religione sed de moribus esse certamen*, „vel Apostolicam Sedem non causam communionis ca„tholicae fideique tractare, sed iniuriam dolere, cur „videatur ab (eis) fuisse contempta; quoniam haec et „huiusmodi, quatenus simplices quosque decipiant, hi „qui in errore sunt positi spargere non quiescunt." Manifestum enim iam est ex eorum declarationibus, et scriptis quoque in vulgus editis, aperte impugnare primatum iurisdictionis a Christo Domino in persona B. Petri Apostolicae huic Sedi tributum, dum illius exercendi in Ecclesias ritus Orientalis ius impetitur: cuius proferendi erroris turbulentis aut imperitis mentibus occasio seu praetextus, non autem causa esse potuit aut potest memorata Constitutio Nostra. „Se„des autem Apostolica (62) in tantum non contumeliam „dolet, sed fidem defendit, communionem sinceram, „ut hodie cuncti qui in eius visi sunt prorupisse de„spectum, si ad integritatem fidei communionisque „catholicae — vere et ex animo poenitentes — rever„tantur, secundum regularum tramitem paternarum toto „cordis affectu venientes et plena charitate suscipiat." Quod ut piissimus Deus indulgere dignetur et Nos in humilitate cordis Nostri iamdiu enixe flagitamus, atque ut vos etiam idem faciatis, et desideramus et volumus.

51. De cetero, Ven. Fratres et dilecti filii, confortamini in Domino et in potentia virtutis eius: accipite armaturam Dei ut possitis stare in die malo, sumentes in omnibus scutum fidei; neque animam vestram faciatis pretiosiorem quam vos. Mementote Maiorum vestrorum, qui exilia et carceres et ipsam mortem perpeti non timuerunt, ut praeclarissimum verae et catholicae fidei donum et sibi et vobis conservarent: probe enim sciebant, non illos timendos esse qui occidunt corpus, sed eum qui potest et animam et corpus perdere in gehennam. Omnem proinde sollicitudinem vestram proiicite in Deum; ipsi enim cura est de vobis, et non patietur vos tentari supra id quod potestis, sed faciet cum tentatione proventum, ut possitis sustinere. In quo exsultabitis modicum nunc si oportet contristari in variis tentationibus, ut probatio vestrae fidei multo pretiosior auro, quod per ignem probatur, inveniatur ad laudem et gloriam et honorem in revelatione Iesu Christi. Obsecramus denique vos per nomen eiusdem Dei et Salvatoris nostri, ut idipsum et dicatis et faciatis omnes, et sitis perfecti in eodem sensu et in eadem sententia, solliciti servare unitatem fidei in vinculo pacis. Et pax Dei quae exuperat omnem sensum custodiat corda vestra et intelligentias vestras in Christo Iesu Domino nostro: cuius nomine et auctoritate Apostolicam Benedictionem Vobis, Ven. Fratres ac dilecti filii, in communione et obedientia Apostolicae Sedis perseverantibus peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die sexta Ianuarii anno MDCCCLXXIII, Pontificatus Nostri anno vigesimo septimo.

PIUS PP. IX.

(1) Quarum initium *In Suprema* datas die 6 Ianuarii 1848.
(2) Matth. XXIV. 5.
(3) Lib. de Unit. n. 3.
(4) Comment. in Isaiae caput XIX. vv. 12. 13.
(5) S. Irenaeus Lib. 3. contr. haeres. cap. 3.
(6) S. Cyprian. Lib. de Unitate n. 4.
(7) S. Optat. Milev. de schism. Donatist. lib. 2.
(8) Concil. Aquileien. et S. Ambros. ep. XI ad Imperatores.
(9) Labb. Collect. Concil. Edit. Ven T. VII. c. 1279.
(10) Epist. ad Petrum illustrem. Coll. Conc., T. VI. col. 1520.
(11) Libell. Ioannis Episc. Constantinopolitani ad S. Hormisdam. — Concil. Oecum. VIII. Action. 1.

(12) S. Gelas. ad Episcopos Dardaniae, epist. 26 § 5.
(13) Const. *Unigenitus* prop. 91. 92. 93.
(14) Hom. XXVI in Evangelia § 6.
(15) 1. Tim. I. 5.
(16) 2. Cor. VI. 6.
(17) 1. Ioan. IV. 8.
(18) Matth. XVIII. 17.
(19) Epist. 3 ad Euphemium n. 15.
(20) S. Caelestin. PP. ad Episcop. Apul. et Calabr. n. 3.
(21) S. Cyprian. ep. 66. ad Florentium Pupianum n. 8.
(22) *Quod aliquantum* 10 Martii 1791.
(23) S. Hieron. in ep. ad Tit. c. 3. vv. 10. 11.
(24) Pius VI in Brev. *Super soliditate*. 28 Novembris 1786.
(25) S. Leo serm. 3. in anniv. assumpt. suae.
(26) S Gregorius M. lib. 7. ep. 40. ad Eulog. Ep. Alexandrin.
(27) Anatolius ad S. Leonem epist. 132. n. 4.
(28) Marcian. ad S. Leonem epist 100.
(29) S. Gelas. epist. 12 ad Anastasium August n. 1.
(30) S. Athanas. in hist. Arianor. ad Monach. n. 35.
(31) Encycl. S. C. de Propag. Fide 6 Iulii 1803.
(32) Greg. XVI apost. litt. *Melchiatarum catholicorum* 16 Septembris 1835.
(33) Apostolicis litteris *Quod iamdiu* 6 Iulii 1830.
(34) Apostolicis litteris, *Universi Dominici gregis* die 30 Aprilis 1850.
(35) Ephes. IV. 17. 18.
(36) Proverb. XXIII. 7.
(37) Pius VI. Apost. litt. cont. civilem cleri constitutionem 10 Mart. 1791.
(38) Lib. 1 advers. Iovinian. n. 34.
(39) In Commonit. ad Faustum n. 5.
(40) Oecumen. Syn. Ephesin. Act. 3.
(41) Steph. Lariss. Episcopus in Libell. obiat. Bonif. II, et Rom. Syn. an 531.
(42) Epist. ad Ioan. Philadelph. Labbe Collect. Concil. Ed. Venet. Tom. VII, col. 22.
(43) Encom. S. Greg. Armenor. Illumin. ex homiliar. Armen. in Oper. S. Io. Chrysost. Parisiis 1864. Tom. 12. col 943.
(44) Instruct. *Licet*. 29 August. 1853.
(45) Concil. Chalcedon. Act. X.
(46) Concil. Later. IV. can. 26.
(47) Coloss. III. 11.
(48) Ephes. IV. 16.
(49) Matth. XXVIII. 19.
(50) Act. XV. 7.
(51) Comment. in Amos cap. VII. vv. 10. 11.
(52) Greg. Naziaz. orat. 43, in laud. S. Basil. n. 68.
(53) Const. *Auctorem fidei* propos. 4.
(54) Hist. Arianor. ad Monach. n. 52.
(55) Orat. 2. de sacr. imaginib. n. 16.
(56) Concil. Chalced. Action. IV.
(57) 1. Petr. II. 13.
(58) Ioan. X. 5.
(59) S. Cyprian. epist. ad Antonian. n. 24.
(60) S. Cyprian. Lib. de Unit. Eccles. n. 10.
(61) S. Gelasius epist. 18. ad Episc. Dardan. n. 6.
(62) S. Gelasius loc. cit.

Bescheinigungen.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl	kr
Von Hrn. Johann Herzog, freires. Pfarrer, Pfarrbenefiziaten zu Neumarkt . .	4	—

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Mehrbetrag des Ingreßgeldes der hochw. HH.:

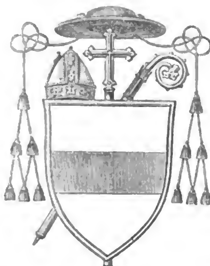
	fl	kr
Pfarrcurat Knödel in Lichtenau . .	6	45
Beichtvater Frieß in München . . .	3	45
Pfarrer Ruidl in Oberhaunstadt . .	25	18½
" Kellermann in Neukirchen . .	8	15½
Jahresbeiträge pro 1872 der hochw. HH.:		
Pfarrcurat Knödel	2	40
Beichtvater Frieß	3	40
Cooperator Maget in Ingolstadt . .	1	10
" Romstöck in Monheim . .	1	10
Seminar-Präfekt Pirkl in Neuburg . .	2	—
Gmelch, k. Schullehrer-Seminar-Inspector u. Kreisscholarch in Straubing . .	8	—
Jahresbeiträge pro 1873 *) der hochw. HH.:		
Pfarrer Herzog in Fiegenstall . . .	2	26
" Trösch in Alfalterbach	4	12½
Stadtpfr. Asam in Berching . . .	4	10¾
Pfarrer Weidmann in Burggriesbach .	3	20½
" Wiethaler in Holnstein . . .	3	2
" u. geistl. Rath Härteiß in Obermäßing	4	2¾
Pfarrcurat Brandl in Oening . . .	2	16
Pfarrer Mohr in Pollanten . . .	2	¾
" Spieß in Staufersbuch . . .	3	11
" Reichenstätter in Waltersberg .	3	18½
" Katheder in Weidenwang . .	3	12
" Beller in Wissing	3	52¼
" u. g. Rath Fürst in Waldkirchen .	6	20½
Benef. Sollpeck in Berching . . .	1	43½
" Hunner in Ittelhofen . . .	1	8
" Eduard Meyer in Erasbach . .	1	46½
Coop. Stigler in Waldkirchen . . .	1	10
" Meyer in Berching	1	10
" Kerling in Than	1	10

*) Die Einsendung von Jahresbeiträgen pro 1873 hat bis auf Weiteres zu unterbleiben.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 13. Donnerstag, den 27. März 1873.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Collekte für die Väter am hl. Grabe zu Jerusalem betr.

Die hochw. hochw. HH. Pfarrvorstände werden hiemit erinnert, die Allerhöchst bewilligte gewöhnliche Kirchen-Collekte für die ehrwürdigen Väter **O. S. Fr.** am hl. Grabe zu Jerusalem am kommenden Palmsonntage nach vorausgegangener Verkündigung in ihren Pfarrkirchen vorzunehmen und den Ertrag derselben entweder unmittelbar oder durch die betreffenden Dekanate anher einzusenden.

Eichstätt den 24 März 1873.

Grämel, Direktor.

Nr.-Exp. 431. Dr. Stöckl, Sekr.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Die Erledigung der Pfarrei Thannhausen, Dekanats und Bezirksamts Neumarkt betr.

Durch Resignation des Herrn Pfarrers und Jubelpriesters Joh. Bapt. Gloßner, nunmehrigen Frühmeßbenefiziaten zu Freystadt, ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach der superrevidirten Fassion betragen die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte .	525	fl.	$58\frac{1}{2}$	kr.
2. aus Realitäten (Wohnung und 6,77 Tagwerk Gründe) . .	86	fl.	14	kr.
3. „ Rechten . . .	157	„	$56\frac{1}{2}$	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	111	„	31	„
5. „ herkömml. Gaben .	4	„	12	„
Sa.	885	fl.	52	kr.
die Lasten: . . .	20	„	$5\frac{6}{8}$	„
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	865	fl.	$46\frac{1}{4}$	kr.

Die Baulast an den Pfarrgebänden obliegt der Pfarrkirchenstiftung.

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 20 des nächsten Monats April einzureichen.

Eichstätt den 22 März 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 445. v. Gravenreuth, Sekr.

L'Archevêque et les Evêques de Belgique aux Archevêques et Evêques d'Allemagne,

qui se trouvaient réunis à Fulda, le 20 Septembre 1872.

Revérendissimes Seigneurs, Vénérés Frères en Jesus-Christ.

Tout le corps de l'Eglise souffre quand l'un de ses membres est en souffrance, et depuis longtemps déjà nous nous sentions pressés de vous dire, combien nous partageons la douleur, que vous causaient les actes inattendus posés chez vous par la puissance civile contre la liberté des âmes. Mais après avoir lu le Mémoire de Fulda, où vous exposez la verité avec

autant de moderation que de fermeté, avec autant de clarté que de grandeur, nous nous sommes dit que, sans aucun doute, justice allait vous être rendu.

Cependant, voilà que notre tristesse se renouvelle et s'augmente avec la vôtre en présence des projets de lois, qui semblent menacer l'Eglise catholique en Allemagne d'une nouvelle Constitution civile du Clergé.

En parcourant cette législation de servitude, nous nous sommes souvenus de cette parole prononcée autrefois au milieu d'une grande réunion, par Leopold de Saxe-Cobourg, 1er Roi des Belges: Ceux qui ont l'honneur de gouverner des nations libres, doivent assez connaître la foi d'Eglise pour ne jamais vouloir d'elle ce qu'elle ne peut pas accorder.

Et c'est là, cependant, Vénérés Seigneurs, ce que l'on veut aujourd'hui de vous!

Et sous quel prétexte?

Sous l'incroyable prétexte que la definition de l'infaillibilité a changé la situation interieure de l'Eglise, et ainsi modifié les rapports de l'Eglise et de l'Etat. On ne peut pourtant ignorer dans la savante Allemagne, et surtout dans les régions supérieures de son gouvernement, que l'infaillibilité n'est rien de tout ce que disent les lettres du journalisme; qu'en la definissant, le dernier Concile générale a simplement défini la croyance universellement pratiquée par les Evêques du monde catholique, et qui appartenait incontestablement à la vie de l'Eglise; que cette définition n'a donc rien changé, ni rien pu changer à la conduite de l'Episcopat et des fidèles, et qu'elle n'a rien modifié ni rien pu modifier aux anciennes relations de l'Eglise et des Etats.

C'est justement, il est vrai, parceque l'on ne peut ignorer en Allemagne une chose aussi manifeste, que la supposition du contraire n'y a jamais été qu'un prétexte pour déclarer la guerre à l'Eglise. Mais cette guerre à l'Eglise, comment l'expliquer? Quel motif peut donc pousser le gouvernement à jeter dans le trouble le plus profond quatorze millions de catholiques? Les catholiques allemands ont-ils donc manqué de patriotisme? Ont-ils marchandé leur sang dans la derniére guerre? Les Evêques y ont-ils célébrés les victoires de l'Empire avec moins de fierté, moins de joie, moins d'espérance que les fidèles? Leurs actes et leurs écrits ne sont-ils pas lu? Et n'est-ce pas en apprenant à leurs ouailles à rendre à Dieu ce qui est à Dieu, qu'ils leur apprennent par la même, à rendre à César ce qui est à César?

Quel est donc le secret de cette guerre contre l'Eglise?

On dit qu'il faut le chercher dans la peur de la Révolution et dans l'espoir où l'on est de l'assouvir pour longtemps, si on lui livre l'Eglise, l'objet principal de sa haine.

S'il en était ainsi, l'Allemagne serait bien à plaindre. Mais nous voulons espérer que le nouvel Empereur, fidèle à ses royales traditions, ne mettra pas sa confiance dans d'aussi odieux calculs et qu'il s'appuiera plutôt sur cette divine parole: Justitia elevat gentes, c'est la justice qui élève les nations.

Oui, c'est là notre espoir et le votre, Vénérés Seigneurs, et nous ne cesserons de joindre nos priéres à vos priéres jusqu' à ce qu'il plaise à Dieu de rendre la paix et la liberté à nos frères du nouvel Empire.

Veuillez agréer l'hommage de nos sentiments de veneration et de fraternel attachement en Jesus-Christ.

Vict. Aug. Arch. de Malines. Prim. de Bélgique.	**Th. J.** Evêque de Namur.
	Edm. J. Evêque de Tournay.
J. J. Evêque de Brugge.	**Théodore** Evêque de Liége.
Henri Evêque de Gand.	

Tournay, le 2 février, fete de la Purification de la T. Ste. Vierge 1873.

Adresse amerikanischer Bischöfe an den preußischen Episcopat.

An die hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe des deutschen Reiches.

Ehrwürdige und geliebte Brüder!

Wir, Bischöfe der römisch-katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten Amerika's, haben mit Unwillen, Besorgniß und Trauer das Unrecht und die Leiden betrachtet, die Ihr seit der Errichtung des deutschen Reiches erduldet habt.

Als wir vor Jahren auf einem Provincialconcil versammelt waren, an welchem damals alle Bischöfe Amerika's Theil nahmen, richteten wir Worte der Ermuthigung und der Sympathie an einen der berühmtesten Eurer Mitbrüder, den hochwürdigsten Dr. Droste Vischering, der damals als ein glorreicher Bekenner des Glaubens für die gewissenhafte Ausübung seiner Pflicht litt.

Der große Zuwachs, den unsere Hierarchie seit jenen Tagen erfahren hat, und die Schwierigkeiten der Communication mit allen unseren Brüdern in diesem großen Staatenbunde, haben uns bis jetzt abgehalten, Euch die Huldigung unserer Bewunderung für Euere heroische Standhaftigkeit darzubringen, die Ihr bei der Vertheidigung der heiligsten Rechte der Religion und des Gewissens gegen den ungerechten

und von Euch nicht heraufbeschworenen Angriff gezeigt habt, sowie euch zu versichern, daß unser Episcopat und, wie wir glauben, der der ganzen katholischen Welt, eins mit Euch ist in Euerem edlen Widerstande gegen die Ungerechtigkeit und in Euerem Proteste gegen die Unterdrückung.

Noch einen anderen Grund für unsere Zögerung müßen wir hinzufügen. Die schwere und lange Krankheit unseres ehrwürdigsten Bruders, des jetzigen würdigen Oberhirten auf dem erzbischöflichen Stuhle von Baltimore, der nach Anweisung des Arztes vollständiger Zurückgezogenheit von geistiger und körperlicher Anstrengung bedurfte, hielt einen jeden von unseren Prälaten zurück, da wir es für unpassend hielten, den ersten Schritt zu dem zu thun, was wir als unsere Pflicht und Ehre fühlten. Allein bei der noch anhaltenden Krankheit Seiner erzbischöflichen Gnaden von Baltimore haben viele Prälaten den ältesten Erzbischof ersucht, an Euch, ehrwürdige Brüder, in seinem und in ihrem Namen eine Zuneigungsadresse zu richten, mit der Versicherung, daß alle das Document nach genommener Einsicht unterschreiben würden.

Wir können nicht umhin, ehrwürdige Brüder, unser Staunen auszudrücken, daß der erste Minister des preußischen Cabinets am Ende eines Krieges für die Vereinigung des deutschen Volkes, eines Krieges, in welchem unzählige katholische Soldaten Deutschlands für den Sieg ihr Leben preisgegeben und ihr Blut vergoßen haben, einer so auffallenden Undankbarkeit sich schuldig machen sollte, diesen, als Katholiken und Bürgern, die theuersten und heiligsten Rechte zu rauben. Diesen ...... betrachten wir als ...... Die ganze civilisirte Welt wird es, wie wir glauben, eben so betrachten. Und der Ministerpräsident wird zur Einsicht gelangen, daß die Einigkeit Deutschlands kaum verwirklicht werden kann durch die Verfolgung eines großen Theiles der Bevölkerung. Er wird vergebens hoffen, daß die katholischen Unterthanen des deutschen Reiches, welche ihre Bischöfe und die katholischen Orden so grausam geächtet sehen, obgleich sie doch nicht nur für den Fortschritt der Religion, sondern zu gleicher Zeit auch für den Ruhm und die Ehre des Vaterlandes hingebend gearbeitet haben, den Schlag, durch welchen ihre geliebten Hirten zu Boden geworfen werden, gleichgiltig hinnehmen werden ....

Was Euch betrifft, geliebte Brüder, so rufen wir Euch zu, was der hl. Cyprian zu den Bekennern des dritten Jahrhunderts sagte: „Mit der ganzen Kirche jubeln wir und danken wir Gott des angesichts Beispiels Euerer Standhaftigkeit und Eueres herrlichen Bekenntnisses." Das ist seiner würdig, der Euch zu Fürsten und Hirten der kämpfenden Kirche auserwählt hat; das ist des ruhmreichen Oberhauptes würdig, den er in diesen traurigen Tagen an die Spitze der ganzen Kirche gestellt hat und der auf dem Stuhle des hl. Petrus sitzt, wie auf einem Felsen, erfolglos von Winden und Wogen der Verfolgung bestürmt.

Seid versichert, ehrwürdige Brüder, daß, während wir dieses als Katholiken schreiben, die keinen Unterschied in der Nationalität kennen, viele Tausende deutscher Katholiken aus Preußen, welche in unseren Kirchen, besonders in denen unserer Stadt und Kirchenprovinz zu sehen wir uns rühmen, sich mit uns vereinigen, die Ungerechtigkeiten zu beklagen, welchen Ihr in ihrem und Eurem Vaterlande unterworfen seid, und welche flehend ihre Stimme, Augen und Hände zum Himmel erheben, daß Ihr baldigst von diesen Strafgesetzen befreit werdet und daß Ihr nicht Euer gläubiges Volk von dem heilbringenden Glauben an Christus losgerissen sehen möget — ein Verlust, welchen kein vergänglicher Ruhm dieser Welt aufwiegen könnte.

Euere ergebensten Brüder in Christo
† J. B. Purcell, Erzbischof von Cincinnati.
† J. M. Henni, Bischof von Milwaukee.
† J. Mrak, Bischof von Sant Santa Maria und Marquette.
† A. M. Toebbe, Bischof von Covington.
† C. H. Borgeß, Bischof von Detroit.
† R. Gilmour, Bischof von Cleveland.
† W. Mac-Closkey, Bischof von Louisville.
† J. Dwenger, Bischof von Fort Wayne.
† S. H. Rosecrans, Bischof von Columbus.

Cincinnati, 19 Februar 1873.

Schreiben des holländischen Episcopats an die hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

Utrecht, den 20. Februar.

Ehrwürdige Brüder!

Das bischöfliche Wort, welches Ihr bei der jüngsten Versammlung am Grabe des glorreichen heiligen Bonifacius zu Fulda gesprochen habt, ist auch zu unseren Ohren gedrungen, und hat uns mit Trauer sowohl als mit Freude erfüllt, indem es unser Staunen über die Verblendung der Welt vermehrte, zugleich aber auch uns reichen Anlaß gab, so vortrefflicher Fürsten der Kirche uns zu rühmen.

Wir beklagen mit Euch die ungerechten Angriffe, mit welchen man anstürmt gegen unsere heilige Mutter, die Kirche, die da ist die Säule und Grundveste der Wahrheit, die einzige Quelle der wahren Ordnung, das einzige Heil der menschlichen Gesellschaft. Wir beklagen, daß man ihre Freiheit mißachtet und die Rechte, welche Gott ihr gegeben hat, mit Füßen tritt. Und doch, mitten in unserm Schmerz freuen wir uns im Hinblick auf Euern Muth, Eure Weisheit und

Eure Standhaftigkeit, womit Ihr so vielen und so großen Uebeln entgegentretet.

Es ist entsetzlich, wenn man die unseligen Kunstgriffe betrachtet, womit die Kinder dieser Welt unter ganz unverschämten und nichtigen Vorwänden die höchsten Wahrheiten als Lügen darzustellen und die heiligsten Rechte als Ungerechtigkeiten zu vernichten bemüht sind. Auf der andern Seite aber wird unser Herz mit Freude und Jubel erfüllt, weil Ihr, mit uns Söhne derselben Mutter, diese makellose Braut des Allerhöchsten, die von der Welt schmählich verunehrt wird, durch Euern Glauben und Wandel, durch Euere Frömmigkeit und Thatkraft auf das Höchste verherrlicht.

So wie wir, Ehrwürdige Brüder, Eins sind mit Euch im Bekenntniß jenes Glaubens, den der heilige Bonifacius Euern und unsern Voreltern gepredigt hat, wie wir Eins sind in der Liebe zu Christus und seinem Stellvertreter auf Erden, den auch unser gemeinsamer himmlischer Patron von ganzem Herzen verehrte, wie wir einig sind in der Hoffnung und in der Liebe, jener Liebe, die, wie unser Heiliger es bewiesen hat, stärker ist als alle Leiden und selbst der Tod, so nehmen wir auch jetzt Theil an Euern Leiden und sind mit Euch vereinigt in Euern Gebeten.

Aber wir bringen Euch auch unsern Dank dar, weil Ihr in diesem heiligen Kampfe für den Glauben die ganze Kirche vertheidigt und mit apostolischem Starkmuth für die Rechte Aller einsteht. Deshalb freuen wir uns, Euch das nämliche Wort zurufen zu können, welches Papst Gregor II zum heiligen Bonifacius gesprochen hat: „Laß dich durch Drohungen nicht einschüchtern, durch Gewalt nicht niederbeugen, sondern im festen Vertrauen auf Gott predige das Wort der Wahrheit; denn durch Gottes Hilfe wird Gottes Werk zur Vollendung gelangen."

Während wir in demüthigem Gebet für Euch und die Euerigen zu Gott unsere Hände erheben, beten wir auch für Euere Verfolger, eingedenk jenes Wortes, welches der Papst Zacharias an den heiligen Bonifacius gerichtet hat: „Wenn sie deiner Predigt Gehör gäben, dann würden sie gerettet werden." Es gibt keinen dankbareren Sieg als den, welchen die Liebe verleiht, die da selbst Verfolger umwandelt in Lämmer Christi, und so mitwirkt zu dem erhabenen Ziele, daß endlich Ein Hirt sei und Eine Heerde. Das ist der Triumph der Liebe, nach dem Ihr mit Sehnsucht verlanget und den wir Euch aus ganzer Seele erflehen.

† J. Zwysen, Erzbischof und Bischof von Herzogenbusch.
† A. J. Schaepmann, Erzbischof von Utrecht.
† J. Aug. Paredis, Bischof von Roermond.
† G. P. Wilmer, Bischof von Harlem.
† J. van Genk, Bischof von Breda.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, ertheilen am Samstag den 29 d. M. in der Kathedralkirche die hl Priesterweihe:

den Diakonen: J. B. Bauser, Willibald Christoph, Jos. Drechsler, And. Ferstl, Gg. Fürst, J. E. Mergel, Friedr. Meßmer, J. B. Schmid, J. B. Templer.

Auf die erledigte Pfarrei Huisheim, Dekanats Wemding, erhielt der bisherige Pfarrer zu Flozheim, Hr. Ludw. Knödel, die landesherrliche Präsentation.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Laibstadt	3	—
" " " Megesheim	12	10
" " Stadtpfarrei Dietfurt . . .	12	3
Von Hrn. Benefiziaten Schmid in Dietfurt	7	30

Summa 34 fl. 43 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Laibstadt	20	—

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Laibstadt	20	—
" " " Megesheim	14	12
" " " Illschwang	15	24

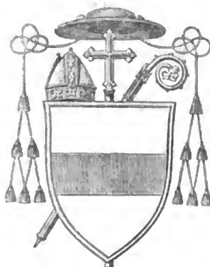
Summa 49 fl. 36 kr.

Ertrag der Collekte für die **Kreis-Irren-Anstalt von Oberbayern** — im Dekanate Ingolstadt 24 fl. 30 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 14. Donnerstag, den 3. April 1873.

Reverendissimi ac Illustrissimi Domini

FRANCISCI LEOPOLDI

Episcopi Eystettensis

Vicarius in spiritualibus generalis

Omnibus et singulis Confessariis, pro hac dioecesi Eystettensi approbatis, in quantum indigeant, communicat pro termino temporis paschalis hujus anni facultates extraordinarias, quas vigore privilegiorum triennalium, a Sancta Sede Apostolica *Reverendissimo Domino Ordinario Nostro* concessorum, anno praeterito pro eodem tempore paschali communicaverat (*Pastoral-Blatt* 1872 num. 9).

Datum Eystadii die 3 Aprilis 1873.

Suttner,
Vicarius generalis.

Nr.-Exp. 482. de Gravenreuth, Secret.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

Firmung und Visitation betr.

wird den betreffenden Herrn Dekanen und Pfarrvorständen hiemit eröffnet, daß **Se. Bischöfliche Gnaden**, unser hochwürdigster Herr, Sich entschlossen haben, das hl. Sakrament der Firmung zu spenden und kanonische Visitation zu halten:

Dienstag den 22 April Visitation der Pfarrei Erkertshofen;
Mittwoch den 23 April Visitation der Pfarrei Altdorf;
Nachmittag der Filialen Erlingshofen und Hirnstetten;
Donnerstag den 24 April Visitation der Pf. Emsing;
Nachmittag der Filiale Grafenberg;
Samstag den 26 April **Firmung** in **Greding** für das Dekanat gl. N.;
Nachmittag Visitation der Filialen Mettendorf und Hausen;
Sonntag den 27 April Visitation der Stadtpf. Greding;
Nachmittag der Filialen Landershofen, Herrnsberg und Reckenhofen;
Montag den 28 April Visitation der Pf. Untermässing;
Nachmittag der Filiale Lohen;
Dienstag den 29 April Visitation der Pf. Heimbach;
Nachmittag der Filialen Kraftsbuch, Euerwang und Linden;
Mittwoch den 30 April Visitation der Pf. Morsbach;
Nachmittag der Filialen Großnottersdorf und Esselberg;
Donnerstag den 1 Mai Visit. der Pf. Titting;
Nachmittag der Filiale Mantlach;
Freitag den 2 Mai Visit. der Pf. Kaldorf;
Nachmittag der Filiale Petersbuch;
Mittwoch den 7 Mai Visit. der Pf. Pfahldorf;
Donnerstag den 8 Mai Visit. der Pf. Enkering;
Nachmittag der Filiale Ilbling;

Freitag den 9 Mai Visit. der Pf. Kinding;
Samstag den 10 Mai **Firmung in Kipfenberg** für das Dekanat gl. N.;
Nachmittag Visit. der Filialen Böming und Größdorf;
Sonntag den 11 Mai Visit. der Pf. Kipfenberg;
Nachmittag der Filiale Dunsdorf;
Montag den 12 Mai Visit. der Pf. Gelbelsee;
Dienstag den 13 Mai Visit. der Pf. Dörndorf;
Nachmittag der Filiale Biß;
Mittwoch den 14 Mai Visit. der Pf. Kirchbuch;
Nachmittag der Filiale Aschbuch;
Donnerstag den 15 Mai Visit. der Pf. Denkendorf;
Nachmittag der Filiale Zandt;
Freitag den 16 Mai Visit. der Pf. Walting;
Nachmittag der Filialen Rieshofen und Inching;
Donnerstag den 22 Mai Visit. der Pf. Gungolding;
Nachmittag der Filiale Pfalzpaint;
Freitag den 23 Mai Visit. der Pf. Schambach;
Nachmittag der Filiale Arnsberg;
Samstag den 24 Mai Visit. der Pf. Schelldorf;
Sonntag „ 25 „ „ „ „ Bömfeld;
Montag „ 26 „ „ „ „ Hofstetten;
Dienstag „ 27 „ „ „ „ Hitzhofen;
Nachmittag der Filiale Lippertshofen.

Der feierliche Empfang **Sr. Bischöflichen Gnaden** findet an den Firmungsstationen Greding und Kipfenberg am Vorabende um 5 Uhr Nachmittags, an den übrigen Pfarrorten an den genannten Tagen, Morgens 8 Uhr, nach Vorschrift der Pastoral-Instruktion statt — bei ungünstigem Wetter am Kirchenportale.

Im Uebrigen beziehen wir uns auf das diesseitige Ausschreiben vom 17 Mai 1871 (Past.-Bl. 1871 S. 83).

Eichstätt den 3 April 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 476. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die Fundation des Seelsorgpostens in Altdorf bei Nürnberg, hier Kirchen-Collekte betr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15 v. M. behufs der Aufbringung der Mittel zur Fundation des Seelsorgpostens in Altdorf bei Nürnberg die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der 7 diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die HH. Pfarrvorstände werden hiedurch angewiesen, diese Sammlung in Bälde vorzunehmen, den Ertrag derselben an die betreffenden Verwaltungsbehörden einzusenden, gleichzeitig aber auch den einschlägigen Dekanaten hierüber Anzeige zu erstatten.

Zugleich legen wir es den HH. Pfarrvorständen an das Herz, beregte Collekte, welche einen für unsere Diözese so wichtigen Posten betrifft, ihren Parochianen zu möglichst ergiebigen Beiträgen besonders zu empfehlen.

Eichstätt den 2 April 1873.

Grämel, Direktor.

Nr.-Exp. 464. Dr. Stöckl, Sekr.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreisamtsblatte von Schwaben und Neuburg Nro. 25 v. 29 März 1873 ist die erledigte Pfarrei Flotzheim, Bezirksamts Donauwörth und Dekanats Monheim, Königlichen Patronats, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Nach der superrevidirten Fassion betragen die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte	158 fl.	34	kr.
2. „ Realitäten	285 „	24¼	„
3. „ Rechten	160 „	5¾	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen	114 „	23	„
5. „ herkömml. Gaben	9 „	—	„
Sa.	727 fl.	20½	kr.
die Lasten:	56 „	56½	„
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von	670 fl.	24	kr.

Die Baulast an den Pfarrgebäuden hat das k. Staatsärar zu tragen.

Bewerbungs-Termin bis zum 20 April.

Der Verein der deutschen Katholiken

ersucht uns um Mittheilung der nachstehenden Adresse an den hl. Vater und der Antwort desselben.

Heiliger Vater!

Es ist Deiner Heiligkeit bekannt, wie viele Vereine zum Schutze und zur allseitigen Förderung des Katholicismus seit dem Jahre 1848 in Deutschland in's Leben getreten und aufgeblüht sind. Diese Vereine, die großentheils Deinen hochverehrten Namen tragen, wurden von Dir öfters belobt und besonders bei den jährlichen Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands durch Deinen apostolischen Segen bestärkt und gefestigt.

Zu diesen Vereinen ist in der jüngsten Zeit ein neuer hinzugetreten, der sogenannte Verein der deutschen Katholiken, welcher im Juli 1872 zu Mainz gegründet wurde und alle deutschen Katholiken in sich aufzunehmen bestimmt ist.

Es wird Dir nicht unbekannt sein, daß jene früheren Vereine von allen rein politischen Fragen sich ferne hielten. Heutzutage aber, wo man der Kirche ihre göttliche Verfassung vollständig abspricht und die Rechte und Freiheiten, welche seit Jahrhunderten durch die Staatsgesetze und feierlichen Verträge anerkannt und auch zu unseren Zeiten im öffentlichen Rechte bestätigt worden, entweder schon geschmälert, oder zu verletzen und umzustoßen begonnen hat; wo die Kühnheit und Verwegenheit der Gegner von Tag zu Tag zunimmt und die Anhänger jener so oft von Dir gerügten und verurtheilten Lehren alles zu unterwühlen und nach ihrer Willkühr umzubilden bestrebt sind: da sind wir nothgedrungen auf den Kampfplatz getreten, um mit vereinten Kräften unsere verwegenen Gegner zu bekämpfen.

Daher haben wir jenen allgemeinen Verein für alle deutschen Katholiken gegründet, welcher sich zur Aufgabe gestellt hat:

> „die Vertheidigung der Freiheit und der Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantierten staatsbürgerlichen Rechte."

Zu unserem tiefsten Schmerze müssen wir sehen, wie jener traurige Irrthum, daß die weltliche Macht für sich allein die Quelle alles Rechtes sei und die Kirche sich derselben zu unterwerfen und zu gehorchen habe, immer weitere Verbreitung gewinnt. Du selbst, Heiliger Vater, hast nur zu oft gewarnt und die tägliche Erfahrung bestätigt dies mehr und mehr, wie gefährlich und wahrhaft verderblich dieser Irrthum ist.

Eben darum haben wir auch in unserm Aufruf an die Katholiken Deutschlands die Worte gerichtet: Erkennt man dort, wo die Zügel der irdischen Gewalt ruhen, diese Grundsätze, das wahre Fundament aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung, nicht mehr an, so müssen wir denselben um so mehr mit allen uns gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln Anerkennung zu erringen bestrebt sein: einerseits um der Kirche die ihr von Gott verliehene Freiheit und Selbstständigkeit, und damit den Wirkungskreis ihrer göttlichen Mission zu wahren, andrerseits um nach Kräften dazu beizutragen, daß der Auflösung und Zersetzung der bürgerlichen Ordnung, welche bei der Herrschaft der entgegengesetzten Grundsätze unausbleiblich eintreten müssen, ein Damm entgegengestellt werde.

Viele Tausende von katholischen Männern haben ohne Zögern unserm Aufrufe Folge geleistet, und von Tag zu Tag mehrt sich ihre Zahl, so daß unsere Gegner diesen erfreulichen Aufschwung nicht allein mit neidischen Blicken, sondern mit Besorgniß zu verfolgen beginnen.

Unter diesen Verhältnissen ist es doppelt zu beklagen, wenn sogar unter den Katholiken sich Männer finden, die unseren Verein verdächtigen und sich nicht scheuen, ihn öffentlich zu tadeln und zu verläumden; doch kann uns dieses um so weniger beirren, als Du, Heiliger Vater, schon zu verschiedenen Malen persönlich die Christgläubigen zur Bildung derartiger Vereine aufgemuntert hast.

Deßhalb sind wir der festen Zuversicht, du werdest auch unserem Vereine Deine Billigung nicht versagen. Denn zu Wem sollten wir besser in dieser elenden Zeit eine Zuflucht nehmen, als zu Dir, Heiliger Vater, dem Haupte der ganzen Kirche, dem Stellvertreter Christi, der an Geduld, Standhaftigkeit und Starkmuth Allen vorleuchtet, den kein Leiden niederdrückt, dessen Zuversicht unerschütterlich ist, der sein Vertrauen auf das Allerheiligste Herz Jesu Christi und die glorreiche, unbefleckte Jungfrau gesetzt. Durch Deinen Segen gestärkt werden auch wir unbesiegt bleiben.

Um diesen Apostolischen Segen bitten und flehen zu den Füßen Deiner Heiligkeit

Deine demüthigsten, gehorsamsten Söhne.

Mainz den 12 Dezember 1872.

(Folgen die Unterschriften des Vorstandes.)

Pius P. P. IX.

Geliebte Söhne, Gruß und Apostolischen Segen!

Während wir mit größtem Kummer die Verfolgung der Kirche fast überall heranwachsen sehen, gereichte es uns zu großer Freude, daß Ihr, geliebte Söhne, weit entfernt niedergeschlagen oder entmuthigt zu sein, vielmehr durch den feindlichen Angriff gestärkt, unbekümmert um die von allen Seiten drohenden Schwierigkeiten und obgleich selbst einer von Jenen, welche Euerem Unternehmen vor Allen Unterstützung gewähren sollte, Euch seine Gunst versagte, einen katholischen Verein gegründet habt, welcher über ganz Deutschland ausgedehnt, dem Angriff der Feinde mit vereinten Kräften entgegen zu treten bestimmt ist.

Euer Verein vermöchte seinen Zweck, die Lehre der Kirche, wie das Recht und die Freiheit der Religionsübung in allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu wahren, in der Gegenwart wahrlich nicht zu erreichen, wenn Ihr nicht, über das engere Gebiet des religiösen Lebens hinausgehend, mit allen in der Staatsverfassung Euch gebotenen Mitteln der übermäßigen Willkühr und den vielen gegen die Kirche erlassenen ungerechten Gesetzen Widerstand leisten würdet.

Fürwahr! Wenn alle Rechte der kirchlichen Gewalt verletzt werden, wenn die Freiheit der Verwaltung des heiligen Dienstes unterdrückt wird, wenn man dem Priesterthum den Mund schließt: dann muß das katholische Volk gestützt auf sein heiliges Recht, sich zur Vertheidigung seiner Religion erheben, um den Gegnern auf gesetzlichem Boden mit Entschiedenheit entgegen zu treten und sich gegen deren Willkühr zu schützen.

Diese über die Maßen schlimme Lage der Dinge müßte für sich allein genügen, jenen so oft schon zurückgewiesenen und verderblichen Wahn zu zerstören, welcher die weltliche Gewalt als die Quelle alles Rechtes betrachtet und deren Allmacht selbst die Kirche unterwirft. Wissen ja doch alle Christen, daß Christus der Herr seiner Kirche alle Gewalt im Himmel und auf Erden, die ihm selbst verliehen worden, übergab; daß er ihr befahl, alle Völker auf dem weiten Erdenrunde zu lehren, ohne Erlaubniß und selbst gegen das Verbot ihrer Fürsten, und daß er über alle jene — auch die Könige nicht ausgenommen — welche die Kirche nicht hören und ihr nicht glauben wollen, das Urtheil gesprochen hat. Zu unserem Schmerz haben wir daher vernommen, daß jener verderbliche Irrthum heut zu Tage nicht blos von Andersgläubigen vertheidigt, sondern selbst von einigen Katholiken angenommen wurde.

Eben darum habet Ihr, die Ihr in Mitte so großer Verwirrung von der göttlichen Vorsehung zum Schutz der Kirche und der katholischen Religion, und zur Hülfe des unterdrückten Clerus berufen wurdet, Eure Mission keineswegs überschritten, wenn Ihr unter seiner Leitung in der vordersten Schlachtreihe kämpfet; vielmehr leistet Ihr dem gefesselten Clerus in Wahrheit nur einen pflichtschuldigen Dienst und eine kindliche Hülfe.

Durch diesen Kampf aber tretet Ihr nicht blos für Euere religiöse Freiheit und nicht blos für das Recht der Kirche ein, sondern auch für Euer Vaterland und für die menschliche Gesellschaft, welche nothwendig der Auflösung und dem Ruin entgegen geht, wenn ihr das Fundament der göttlichen Autorität und der Religion entzogen wird.

Indem wir deßhalb Gott danken, welcher der schwer leidenden und von allen Seiten umdrängten Kirche, seiner Braut, durch Euch und die anderen Gläubigen des Erdkreises also Hülfe gewährt, beten wir von ganzem Herzen für Eueren Verein und verheißen ihm die mächtige himmlische Hülfe und die reichsten Gaben der Gnade, auf daß er nicht abweiche von dem rechten Wege, noch der geistlichen Autorität den schuldigen Gehorsam entsage, noch in dem herben und langwierigen Kampfe ermatte.

Indessen ertheilen wir als Unterpfand der göttlichen Gnade und als Beweis unseres väterlichen Wohlwollens Euch Allen und Eurem Unternehmen mit innigster Liebe unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus den 10 Februar 1873. In dem 27 Jahre unseres Pontifikats.

Pius P. P. IX.

Diözesan-Nachrichten.

Als Provisor der erledigten Pfarrei Flotzheim wurde der bisherige Pfarrprovisor zu Gundelsheim, Hr. A. Baumann, aufgestellt.

Die bisher vacant gestellte Cooperatur zu Plankstetten erhielt der bisherige Cooperator zu Thann, Hr. Lukas Kerling.

Vom 8—14 April wird eine Missionsrenovation zu Kemnaten durch PP. Redemtoristen abgehalten.

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Aus Ingolstadt — Restitutio ad pias causas	50	—
Hr. Prof. Grüner .	8	—
Aus den Pfarreien:		
Buchsheim	42	34
Laibstadt — Clerus und Gemeinde . .	50	—
Emsing — Hr. Pfarrer und Gemeinde .	52	56½
Hitzhofen	20	20
Megesheim	33	38
Dietfurt — Hr. Benefiziat Schmid . .	9	48
Stadtpfarrei	12	3
Greding — Hr. Stadtpfarrer Forster .	22	36
Velburg — Hr. Cooperator Simson .	4	—

Summa 305 fl. 55½ kr.

Seminaristicum aus Ingolstadt 31 fl.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Stadtpfarrei Heideck	19	30
„ „ Pfarrei Weinberg	13	12

Summa 34 fl. 43 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

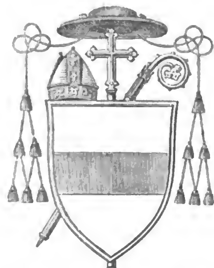
	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Wettstetten	7	12

Zu einer künftigen Stiftung **„zur Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Priester der Diözese Eichstätt"** übergab ein z. Z. ungenannt sein wollender Diözesanpriester dem bischöflichen Ordinariate an Werthpapieren eine Summe von 10,000 fl. (zehntausend Gulden) à 4% — unter Vorbehalt des 4%tigen Zinsengenußes aus diesem Kapitale auf seine und seiner Schwester Lebensdauer.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 15. Donnerstag, den 10. April 1873.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

an

die sämmtlichen Pfarrämter des Bisthums.

Aufnahme von Pilgern in der Anima in Rom betr.

Nach einer neulichen Mittheilung des Herrn Dr. Carl Jänig, Prorektors all' Anima in Rom, welches Institut nach dem Geiste des apostolischen Breve v. 15 März 1859 „**Praeclara instituta charitatis**" die Heimat der aus den deutschen Diözesen zu den Gräbern der Apostel pilgernden Geistlichen und Laien sein soll, melden sich in den gegenwärtigen schlimmen Zeiten bisweilen Leute als Pilger, die es in Wahrheit nicht sind, und steht dadurch das Institut in Gefahr, daß die Wohlthaten seiner Stiftung Unwürdigen zu Theil werden. Es erscheine daher nothwendig, daß künftig jeder Pilger, um Aufnahme zu finden, sich mit einer Empfehlung seiner geistlichen Behörde ausweise.

Dem Wunsche des Herrn Prorektors entsprechend, machen wir dieses hiemit im Diözesanblatte bekannt und ersuchen die HH. Pfarrvorstände, daß sie — an die Uebung der vorangegangenen Jahrhunderte, deren Belege wir noch aufbewahren, wieder anschließend — die von Zeit zu Zeit nach Rom wallfahrenden Laien, welche in der **Anima** Zuflucht suchen wollen, aufmerksam machen, sich durch ihren Pfarrvorstand, welcher ihre Würdigkeit zu bezeugen hat, bei uns den nothwendigen Empfehlungsbrief zu erholen.

Eichstätt den 3 April 1873.

Suttner, General-Vikar.

Exp.-Nr. 479. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

Fest des h. Fidelis v. Sigmaringen betr.

wird hiemit bekannt gemacht, daß **Se. Bischöfliche Gnaden**, unser hochwürdigster Herr, auf geschehenes Ansuchen des hochw. P. Provinzials genehmigt haben, daß in den Kirchen der Kapuzinerklöster der Diözese das für den genannten Orden laut nachstehenden Decretes zum Range eines **Duplex I classis** erhöhte Fest des h. Martyrers Fidelis v. Sigmaringen alljährlich mit Predigt und Hochamt **coram exposito Ss. Sacramento** gefeiert werden dürfe.

Eichstätt am 8 April 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 518. v. Gravenreuth, Sekr.

Ordinis Minorum Sancti Francisci Capucinorum.

Rms Pater hodiernus Provincialis Provinciae Bavariae Ordinis Minorum Sancti Francisci Capucinorum cum Definitoribus in congregatione habita die tertia Decembris anni praeteriti quo eadem Provincia ampliori gaudeat in praesenti calamitate apud Deum adjutorio *Sanctum Fidelem a Sigmaringa* ejusdem Or-

dinis Martyrem Compatronum Provinciae jam ab Immaculata Conceptione nuncupatae, elegerunt. Sed ut major Alumnorum suorum devotio in hunc Sanctum Compatronum excrescat, praedictus Provincialis ac Definitores Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam IX. humillime exoraverunt, ut amodo in Kalendario ejusdem Provinciae Festum praefati Sancti Fidelis inscribi valeat sub ritu duplici primae Classis cum Octava. Sanctitas porro Sua, referente subscripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario, attentis expositis de speciali gratia precibus benigne annuere dignata est: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 20 Martii 1873.

C. Epus. Ostien. & Velitern. Card. Patrizi,
S. R. C. Praef.

D. Bardolini, S. R. C. Secretarius.

Pfründe-Vermögen.

I.

Kündung und Umwandlung des 5prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom J. 1866 betr.

Laut Bekanntmachung der K. B. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 24 März 1873 ist das 5prozentige Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1866, bestehend in Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., welche auf den Inhaber oder auf Namen lauten und mit halbjährigen Coupons (pro 1 Februar und 1 August) gekündigt und den Gläubigern gestattet, die baare Heimzahlung der gekündeten Kapitalien oder die Empfangnahme von au porteur-Obligationen des 4½prozentigen Eisenbahn-Anlehens von 1856 in gleichen Beträgen zu verlangen.

Mit der baaren Rückzahlung der gekündeten Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½prozentige au porteur-Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1856 wird sogleich begonnen, und es werden dabei die 5prozentigen Zinsen der gekündeten Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum **31 Mai 1873** vergütet.

Die Umwandlung der gekündeten 5prozentigen Eisenbahn-Obligationen von 1866, beziehungsweise deren Umschreibung in au porteur-Obligationen gleichen Betrages vom 4½prozentigen Eisenbahn-Anlehen von 1856 besorgt die kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München und wird auch bei den kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche kgl. Rentämter bewerkstelligt.

II.

Die Kündung des 4 1/2prozentigen Militär-Anlehens von 1855 und des 4 1/2prozentigen Militär-Anlehens von 1859 mit ganzjährigen Coupons betr.

Laut Bekanntmachung der K. B. Staats-Schuldentilgungs-Commission vom 24 März 1873 ist der noch nicht verlooste Rest der in rubro bezeichneten Anlehen zur Heimzahlung gekündet.

Von dieser Kündigung sind demnach betroffen:

a. **die Obligationen des 4½prozentigen Militär-Anlehens von 1855:**

Lit. A. à 1000 fl. mit Kat. Nr. 1—3250,
Lit. B. à 500 fl. „ „ „ 1—5000,
Lit. C. à 100 fl. „ „ „ 1—7500;

b. **die Obligationen des 4½prozentigen Militär-Anlehens von 1859:**

Lit. A. à 1000 fl. mit Kat. Nr. 3251—5310,
Lit. B. à 500 fl. „ „ „ 5001—7959,
Lit. C. à 100 fl. „ „ „ 7501—12265.

Die Obligationen des 4½prozentigen Militär-Anlehens von 1859 mit halbjährigen Coupons werden von gegenwärtiger Kündigung nicht berührt.

Die Verzinsung der hier gekündeten Anlehen endigt mit dem 31 Mai 1873.

Auf den Wunsch der Gläubiger kann auch die Wieder-Anlage der gekündeten Kapitalien bei dem 4½prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 bis auf Weiters statt finden.

Mit der baaren Rückzahlung der gekündeten Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½prozentige Eisenbahn-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1856 wird sogleich begonnen, und es werden dabei die 4½prozentigen Zinsen der gekündeten Kapitalien in vollen Monatsraten in keinem Falle aber länger als bis zum **31 Mai 1873** vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½prozentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die gekündeten Oblgationen zur Umwechselung übergeben werden.

Die Wieder-Anlage der gekündeten Kapitalien, resp. die Umschreibung derselben in 4½prozentige au porteur-Obligationen des Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet nur bei der kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München, dann bei den kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Cassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt, und wird auch durch die sämmtlichen kgl. Rentämter vermittelt.

Bei der Erhebung und Wiederanlage der gekündeten Kapitalien sind mit den betreffenden Obligationen auch die dazu gehörigen nicht schon fällig gewordenen Coupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben. Wird die Zahlung oder Wiederanlage nach dem 30 April 1873 beantragt, so ist

der alsdann fällige Coupon pro 1 Juni 1873 von den Obligationen abzutrennen und gesondert zur Einlösung zu bringen.

Zum Eichstätter Kirchenkalendarium.

(Zum 27 April.)

Fest des h. Fidelis v. Sigmaringen.

Die Verehrung dieses ersten Martyrers aus dem Orden der Kapuziner fand mit den Niederlassungen derselben Eingang in die Diözese Eichstätt.

Als es sich um die Seligsprechung handelte, richtete Bischof Marquard II, damals auf dem Reichstage zu Regensburg sich aufhaltend, auf Bitten des P. Lucian Montifontanus, Quardians zu Veldkirchen, wo bekanntlich das Haupt des h. Fidelis ruht, folgenden Promotorialbrief an den h. Stuhl:

Sanctissime Pater!

Sanctitati Vestrae devotissimâ cum submissione desiderium expono, novum quidem in hoc, quod eidem a me nunquam adhuc expressis verbis fuerit propositum, re tamen vera a novitate remotissimum, cum vota mea omnibus illis instantissimis precibus, quae desuper ad Sanctitatem Vestram delatae semper fuerunt, perquam conformia.

Ardentissimum illud desiderium aliud non est, quam ut Sanctitas Vestra venerabilem Patrem Fidelem, Ordinis Seraphici Capucinorum famigeratissimum olim praedicatorem, Sanctorum albo adscribere velit. Supervacaneum foret ad persuadendum id Sanctitati Vestrae rationes, etsi forent copiosissimae, adducere; neminem enim, quantus fuerit ille virtutum incomparabilis splendor, ipso etiam Martyrii sanguine in vitae coronide illustratus, minus quam Sanctitatem Vestram, peracto praesertim jamjam processu solito, latêre potest.

Eapropter una cum religiosissimo Capucinorum seraphico Ordine et universa Ecclesia, Sanctitati Vestrae divinitus concredita, Canonizationem eam Fidelis illius Dei Servi, dubio procul jam pridem super multa constituti ardentissime flagito. Sanctitas Vestra clementissimo assensu utramque Ecclesiam, et triumphantam et militantem, illam publica tam praeclari consortis declaratione, hanc autem tam potentis exhibitione Patroni summe sibi devinciet, qua spe fretus Sanctitatis Vestrae pedes demississime exosculor et devotissimo cum respectu Eidem humillime me commendo.

Ratisbonae 22 Augusti 1684.

S. V. etc.

Marquardus.

Die Seligsprechung erfolgte erst durch Papst Benedikt den XIII und wurde am 14, 15 und 16 August in der Kapuzinerkirche zu Eichstätt durch ein solemnes Triduum gefeiert.

Die Canonisation erfolgte durch Papst Benedikt XIV am 29 Juni 1763 und durch Dekret v. J. 1771 wurde das Fest des Heiligen als allgemeines Kirchenfest eingeführt. In Folge dessen steht es seit 1776 im Direktorium des Bisthums Eichstätt.

Staatsrecht und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

Allerdings die deutsche Nation ist „civilisirt." Abermals eine Phrase! Man muß den Worten ihre Bedeutung wieder geben, sagt Pius IX. In der That: Das Wahre und Aechte unserer Civilisation ist das Christenthum. Ohne das Kirchengesetz ist die deutsche Nation ein Volk von Barbaren gewesen, ohne die Kirche würde es ein Volk von Barbaren abermals werden. Das deutsche Volk ist ein civilisirtes, weil es ein christliches geworden ist. Die wahre nationale Gesinnung schließt daher Christenthum und Kirche ein, nicht aber aus.

Die christlichen Missionäre fanden an den deutschen Völkern, welche sie bekehren wollten, als nationale Eigenthümlichkeiten eine Menge Aberglauben und schlechte Leidenschaften. Lang und schwer war der Kampf mit diesen althergebrachten Gewohnheiten. Es galt, nicht bloß den Einzelnen, sondern auch die Familie, das Volk, den Staat zu christianisiren, kurz das Christenthum an die Stelle des Heidenthums zu setzen. Dieses — das Heidenthum —, sonst nichts, bildet die besondere Eigenthümlichkeit der deutschen Völker, so lange sie nicht in die Kirche eingetreten waren. Und lange genug arbeitete die Kirche, um ihr Gesetz an die Stelle des alten deutschen Volksrechtes zu bringen und die Deutschen zu civilisiren. Die Kirche aus ihren wesentlichen Gebieten verdrängen, kann daher keinen andern Erfolg haben, als Deutschland dem Heidenthum zurückstellen.

Die Kirche hat gewisse Sätze, die sie zur Geltung bringen muß, wenn sie das gesellschaftliche Leben umgestalten will. Und sie muß diese Umgestaltung hervorbringen — das ist ihre Aufgabe, und weil sie dieselbe von Gott hat, so ist dieses ihr eigenstes Recht.

Der erste dieser Sätze lautet: Alle Menschen sind bestimmt, freie Kinder Gottes zu werden. Dazu macht sie die Taufe im Wege der übernatürlichen, die Ehe im Wege der natürlichen Geburt. Die Ehe ist die Grundlage der Familie und die Familie die Basis des Staates. Die Entfernung der Sclaverei und die Freiheit der Ehe gehören daher vor Allem in das Rechtsbuch der Kirche.

Die deutschen Volksrechte lehrten aber gerade das Gegentheil. Für sie war nur derjenige ein freier Mann, der dem Stamme durch seine Geburt angehörte, alle übrigen waren unfrei, mehr oder weniger. Auf der Sclaverei, nicht auf der Freiheit des Individuums baute sich der alte germanische Staat auf.

Alle deutschen Völker betrachteten den unfreien Mann, den Sclaven, gleich den Römern, als eine rechtlose Sache. In den alten deutschen Gesetzbüchern stehen gewöhnlich die Sclaven in einer Linie mit dem Viehstande eines freien Bürgers. Der Herr konnte mit seinen Sclaven anfangen, was er wollte, er konnte ihn tödten, ohne darüber zur Rechenschaft gezogen zu werden. Oft genug ist dieses geschehen, namentlich in Augenblicken, in welchen der Herr von seiner Wuth sich hinreißen ließ. Zustände dieser Art stehen nun diametral der Lehre der Kirche gegenüber. Also mußte die Kirche alle Kraft anspannen, um zunächst wenigstens das Leben der Sclaven gesetzlich zu verbürgen. Das scheint heutzutage etwas selbstverständliches zu sein, allein daß es so ist, hat unsägliche Mühe gekostet. Die ganze Verfassung des deutschen Staates, die Ordnung des Landbesitzes, die Thatsache, daß das Schwert der Eroberung diesen Staat gegründet hatte, der Mangel eines freien Bürgerthums, — Alles sträubte sich dawider, wenn die Kirche dem Staatsrechte gegenüber ihr Recht nur für das Leben des Sclaven substituiren wollte. So einen alten Deutschen empörte schon der Gedanke, daß ein Sclave seinem Herrn gegenüber nur überhaupt ein Recht sollte anrufen dürfen, und es beleidigte seinen Stolz schon der Gedanke, daß er nicht mehr das Recht haben sollte, nach Gutdünken über seinen Sclaven oder Hörigen zu verfügen. So hatte z. B. der spanische König Chindaswind († 652) der Kirche das weltliche Gesetz zur Verfügung gestellt, um das Elend der Sclaven zu mildern und sie wenigstens gegen die grausamsten Arten der Verstümmlung zu schützen. Aber kaum war der König todt, als der Adel sich empörte und den neuen König zwang dieses Gesetz wieder zurückzunehmen und ihm sein altes Recht gegen die Sclaven zurückzugeben. Dieses Recht war ein schreckliches, wie aus der Aufzählung der Verstümmlungen, die durch das Gesetz verboten wurden, hervorgeht. „Niemand heißt es, wage mehr, dem Sclaven ohne gerichtliches Erkenntniß die Hand, die Nase, die Lippen, die Zunge, das Ohr, den Fuß abzuhauen, das Auge auszureißen oder sonst einen Theil seines Körpers zu verstümmeln." Und um dieses schreckliche Recht wehrte sich der Adel mit blutiger Energie.

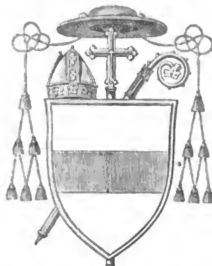
Die Kirche suchte nun zuerst auf eigenem Gebiete die Freiheit der Sclaven zur Geltung zu bringen. Das Kirchenrecht entzog jedem Bischof und Priester das Recht über Leben und Tod und gerade Glieder bei allen der Kirche gehörigen Sclaven. Es beförderte dann die Freilassung der Sclaven in großem Maßstabe. Eine Menge solcher Freilassungsurkunden, die noch auf uns gekommen sind, bestätigen es. Das Beispiel der Kirche wirkte auf den königlichen Hof, besonders im Frankenreiche. Die unbändigen Barone dort hätten aber lieber den ganzen Staat umgekehrt, als eine Beschränkung dessen geduldet, was sie ihr Recht und Gesetz nannten. Kaum daß sie ein Gesetz durchließen, ein Sclave dürfe nur getödtet werden, wenn der Herr ihn auf frischer That erwische. Das gewährte soviel als keinen Schutz; der Herr erschlug den Sclaven und sagte hintendrein, er sei auf frischer That ertappt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 16. Donnerstag, den 17. April 1873.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Pfarr- und Predigtamts-Concurs für 1873 betr.

Nach Anordnung **Sr. Bischöflichen Gnaden, unsers hochwürdigsten Herrn Ordinarius**, soll im laufenden Jahre 1873 wieder der Pfarr- und Predigtamts-Concurs für die Diözese Eichstätt abgehalten werden, und es werden deßhalb für die Betheiligten nachfolgende Bestimmungen veröffentlicht:

1) die Concursprüfung erstreckt sich auf die beiden Jahreurse 1868 und 1869;
2) die Abhaltung der Prüfung ist auf die 4 Tage vom 15—18 Juli festgesetzt;
3) die Admissionsgesuche der betheiligten Priester sind längstens bis zum 1 Juni bei dem bischöflichen Ordinariate einzureichen;
4) die Gesuche sind **in duplo** zu fertigen und sind darin alle Seelsorgsplätze anzuführen, an welchen der Bittsteller angestellt war, sowie auch die Zeit anzugeben ist, welche er an jedem dieser Plätze zugebracht hat.

Beizufügen sind:

a. ein Zeugniß des betreffenden Pfarramts oder des zuständigen Dekanats bei Pfarrprovisoren,
b. ein Zeugniß der einschlägigen Distriktsschul-Inspektion,
c. ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde.

Die auf die Admissionsgesuche zu erlassende Entschließung der oberhirtlichen Stelle wird zu seiner Zeit im Pastoralblatte bekannt gegeben werden.

Eichstätt den 15 April 1873.

Graemel, Direktor.

Nr.-Exp. 516. Hutter.

Pfründe-Erledigung.

Wegen Ablebens des bisherigen Pfründebesitzers ist die Spitalpfarrei dahier, mit welcher ein jährliches Einkommen von 800 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Das Präsentationsrecht auf diese Pfarrpfründe steht dem unterfertigten Stadtmagistrate zu, und wollen daher Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche, belegt mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, binnen vier Wochen hierorts einreichen.

Wemding den 14 April 1873.

Der Stadtmagistrat.

S. Zech,
Bürgermeister.

Diözesan-Nachrichten.

Am 4 d. M. weihten **Se. Bischöfliche Gnaden** eine Glocke für die Pfarrkirche in Schönfeld, und eine für die Kapelle in Schweigersdorf, der Pfarrei Plankstetten, am 16 d. M. drei Glocken für die Pfarrkirche in Altorf.

Der bisherige Pfarrprovisor in Sindelbach, Hr. Gg. Widenbauer, wurde als Cooperator nach Thann exponirt.

Die vacante Cooperatur zu Fünfstetten erhielt der bisherige Cooperator zu Stopfenheim, Hr. A. Nibler; an seine Stelle trat der Neopresbyter Hr. Jos. Drexler.

Die vacante 3 Cooperatur zu Monheim erhielt der bisherige Cooperator zu Dollnstein, Hr. Gg. Dorr, an seine Stelle kam der Neopresbyter Hr. And. Ferstl.

Auf die vacante Cooperatur zu Großenried wurde der Neopresbyter Hr. J. B. Bauser admittirt.

Am 14 d. M. starb zu Wemding der dortige Spitalpfarrer, Hr. Leonhard Mayer, 43 Jahre, 5 Monate, 19 Tage alt, versehen mit den h. Sterbsakramenten.

Staatsrecht und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

Ein Weg die Freiheit der Sclaven zu erringen, war das Asyl. Die Kirche ließ nicht nach, bis sie das Asylrecht in der deutschen Gesetzgebung durchgebracht und bewirkt hatte, daß kein in die Kirche geflüchteter Sclave seinem Herrn zurückgegeben werden durfte, bis dieser nicht das eidliche Versprechen gegeben, den Sclaven nicht zu tödten oder grausam zu verstümmeln. Immer und immer kehrt diese Verfügung auf den Synoden wieder, ein Beweis, wie viel Mühe es gekostet hat, das Herren-Recht unter das Kirchenrecht zu beugen. Nie zwar hat die Kirche verlangt, daß der Verbrecher straflos ausgehe, solches wollte sie auch durch ihr Asylrecht nicht bezwecken; aber schützen wollte sie den Sclaven, selbst wenn er Verbrecher sein sollte, gegen die unmenschliche Behandlung, welche das Volksrecht jener Zeit gestattete, gegen Mord, Folter und Verstümmlung. Nach einem Jahrtausend hat die Kirche endlich erreicht, was sie anstrebte, daß es im Staate keine Heloten mehr gibt und Niemand ohne Richter gestraft wird. Sie kann daher dem Staate gegenüber das Asylrecht auf das geringste Maaß zurückführen. Vor tausend Jahren aber war dieses Recht der Zuflucht zum Altare das einzige Schutzmittel für den armen Sclaven. Unermeßliches Verdienst hat sich daher die Kirche erworben gerade dadurch, daß sie das alte Volksrecht durch das Kirchenrecht beseitigte. Wenn man die Kirche dafür aus dem Staate verdrängen will, so ist die natürliche Folge, daß die Sclaverei an die leere Stelle in irgend einer Form sich wieder eindrängt. Man kann heutzutage schon diese Bemerkung machen.

Den Kampf für die Freiheit der Person hatte die Kirche besonders auch mit den Juden auszutragen. Diese vorzüglich betrieben das verruchte Geschäft des Sclavenhandels. Mit ihnen führten die Synoden einen unerbittlichen aber gerechten Krieg. Sie setzten durch, zuerst, daß die Christen das Recht hätten, Judensclaven um den Schätzungswerth auszulösen, dann, weil die Juden unverschämte Forderungen machten und mit ihrem Gelde die Ausführung der Kirchengesetze zu hintertreiben wußten, bestimmten sie, daß christliche Sclaven überhaupt nicht an Juden verkauft werden dürften. Hielten sich die Hebräer dann heidnische, so konnten diese sich taufen lassen und die Freiheit erlangen. Das materielle Interesse ließ nun die Juden alle möglichen Hebel in Bewegung setzen, um bei der Staatsgewalt wenigstens so viel durchzubringen, daß die heidnischen Sclaven nicht ohne den Willen ihres jüdischen Herrn getauft werden durften. Die Kirche hatte noch eine andere Rechnung mit dem Schachervolke puncto Sclaverei zu machen. Da die Bischöfe ihnen überall auf dem Nacken saßen und dem Sclavenhandel Abbruch thaten, wo und wie sie konnten, so richteten die Hebräer mit Hilfe bestochener Beamten ein Schmuggelgeschäft nach dem saracenischen Spanien ein, stahlen Christenknaben, machten sie zu Eunuchen und verkauften sie den Saracenen in die Harems oder auch nach dem lüderlichen Constantinopel, wo solche Waare enorm bezahlt wurde.

Gewiß ist, daß der Clerus damals die Juden als die gefährlichsten Feinde des Volkswohles betrachtete und behandelte, während die großen Herrn den Hebräern um schnödes Geld ihren Schutz jederzeit verkauften. Wäre die Kirche nicht gewesen, das Volk wäre von seinen Herrn schon längst an die Juden verkauft worden. Was Wunder, wenn dort, wo man die Kirche aus dem Staate verdrängt, die Kinder Abrahams dafür einwandern, wenn dort, wo die Kirche keinen Einfluß auf das Staatsrecht mehr üben darf, die Juden die Gesetzgebung beherrschen, und wenn das Volk, welches man von der Herrschaft der Priester befreit hat, in die Hände der Hebräer fällt?

Der Staatsbürger soll persönlich frei sein. Das ist einer der Hauptgrundsätze unserer heutigen Gesetzgebungen. Aber dieses Grundgesetz hat, wie man sieht, nur Wurzel geschlagen, weil das Kirchenrecht zu einer gewissen Zeit das nationale Recht bekämpft und schließlich verdrängt hat.

Der heutige Staat ruht wie auf der Freiheit der Person, so auch auf der Freiheit der Familie d. i. der Ehe. Aber auch dieses Recht ist kein der nationalen Gesetzgebung entsprungenes, sondern es ist ein Stück Kirchenrecht, welches sich nach langem Kampfe gegen die „nationalen Eigenthümlichkeiten" Geltung verschafft hat.

Alle deutschen Völker hatten in ihren Volksrechten einen Satz von der s. g. argen Hand. Man versteht darunter das Gesetz, daß ein Freier oder eine Freie, wenn sie mit einer leibeigenen Person sich verehelichen, dadurch in den Stand der Sclaven herabsinkt. Wir haben die Reste davon in den unebenbürtigen Heirathen der höheren Stände. Das alte Volksrecht setzte den Tod darauf, wenn ein Sclave seine Gebieterin entführte, und wenn er ihre freiwilligen Anträge annahm, büßte er mit dem Rade. Das sind nationale Eigenthümlichkeiten, die sich mit der kirchlichen Anschauung von der Freiheit der Ehe nicht reimen. Die deutschen Herrenleute glaubten, daß Sclaven eigentlich gar keine Ehe für sich abschließen, und wenn sie solche abgeschlossen, sie vom Herrn jeden Augenblick wieder getrennt werden könnten. Dieses alte deutsche Recht widerstrebte dem Rechte der Kirche, welcher die Ehe als unauflöslich

gilt. Dreihundert Jahre lang bemühte sich die Kirche, den Begriff der christlichen Ehe auch für die Sclaven in die Köpfe der deutschen Herrn zu bringen, aber erst im 8 Jahrhunderte gelang es ihr, durchzusetzen, daß jener, welcher eine Sclavin heirathete, sie auch behalten müsse. Konnte eine solche Mischehe nicht mehr getrennt werden, so blieb dem Herrn nichts übrig, als die Sclavin, welche er ehelichen wollte, in den freien Stand hinaufzunehmen. Weiter setzte die Kirche durch, daß die Sclavenehe selbst nicht mehr vom Herrn getrennt, und daß, wenn der verheirathete Sclave verkauft wurde, auch Weib und Kinder mitverkauft werden sollte. Dadurch waren die Herrn genöthigt, die verehelichten Sclaven beisammen zu lassen, ihnen zum Unterhalt ein Gütchen anzuweisen, und so die Sclaven in die Linie einzurücken, auf welcher der heutige freie Bauer entstehen konnte.

In welcher Weise die Herrn ihre nationalen Eigenthümlichkeiten dabei manchmal bethätigten, hievon gibt Gregor von Tours eine Probe. Ein vornehmer Mann, Namens Rauching, war voll Hochmuth und jeder besseren Regung unzugänglich. Seine Untergebenen behandelte er so, daß er den Menschen in ihnen gar nicht anerkannte; er wüthete gegen sie auf unerhörte Weise und beging die abscheulichsten Gräuel. Wenn ihm z. B. der Sclave bei Tisch die Wachsfackel hielt, machte er sich ein Vergnügen daraus, die Füße desselben entblößen zu lassen und die Fackel solange gegen das nackte Fleisch zu drücken, bis sie erlosch. Das Spiel dauerte fort, bis das Fleisch vom Fuße abgebrannt war. Dabei durfte der Unglückliche nicht schreien oder sich von der Stelle bewegen; denn hinter ihm stand ein Mann mit gezücktem Eisen und dem Befehle, den Sclaven niederzustoßen, wenn er sich rühren würde. Wenn dann der Sclave vor wüthendem Schmerze still weinte, ergötzte sich Rauching. Dieser Barbar hatte nun zwei Sclaven, einen Burschen und ein Mädchen, welche Liebe zu einander faßten, sich heiratheten und in die nächste Kirche flohen. Rauching wollte seine Sclaven wieder. Der Priester sagte ihm: Nur dann, wenn du schwörst, aus Achtung vor dem Asyl sie beisammen zu lassen und dich wegen ihrer Flucht nicht zu rächen. Rauching legte seine Hand auf den Altar und schwur, daß er sie auf ewig vereinigen werde. Der Priester traute ihm und gab arglos die Sclaven in seine Hand. Kaum aber war Rauching zu Hause, so gab er Befehl, einen Baum zu fällen, ihn zu spalten und jede Hälfte auszuhöhlen. Dann ließ er in die Erde eine Grube graben und die ausgehöhlten Baumstämme hineinbringen. In den einen ward das Mädchen, wie in einen Sarg gelegt, der Bursche über sie hingeworfen, die andere Hälfte als Deckel darüber gethan und Alles mit Erde zugedeckt. Beide waren lebendig begraben. Rauching aber sprach: Sieh, ich habe meinen Schwur gehalten; auf ewig sind sie vereint. Als dieß der Priester hörte, eilte er herbei, schalt den Barbaren und gab nicht nach, bis die Erde wieder weggeräumt war. Das Mädchen war bereits erstickt, der Bursche aber lebte noch. So weit Gregor von Tours. Heutzutage nachdem gewisse Grundsätze des kirchlichen Eherechtes in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen sind, wird alle Welt den Unmenschen verurtheilen, welcher zwei Sclaven lebendig begrub, und den Priester loben, der so muthig sie schützte. Im 6 Jahrhundert war es umgekehrt. Der Priester bekam Unrecht, und Rauching erhielt Recht. Letzterer hatte nur gethan, zu was ihn das Staatsrecht befugte, der Priester das weltliche Gesetz angetastet.

Obiger Rauching ist ein Exempel unter vielen von dem Material, mit welchem die Kirche zu ringen hatte. Diesem Stoffe gegenüber war es unendlich schwer, Grundsätze der Kirche zur Geltung zu bringen, welche heutzutage ein Gemeingut der Nation sind. Wenn es nun Leute gibt, welche den Mund nicht voll genug von klerikaler Herrschbegier nehmen können, so stellen sie sich ein Zeugniß aus, wie wenig sie unterrichtet sind und machen sich obendrein ungeheuer lächerlich in den Augen derer, welche genauer zusehen und wissen, was es geheißen hat, unter den Leuten mit ausgeprägten nationalen Eigenheiten zu herrschen und dem deutschen Volksrechte gegenüber durch das Kirchenrecht den Menschen zur Freiheit zu verhelfen.

Einen Weg zur Freiheit öffnete die Kirche den deutschen Knechten auch durch den Zutritt in den g e i s t l i c h e n S t a n d und die Aufnahme in das K l o s t e r. War der Hörige dort aufgenommen, so war er frei und konnte zu den höchsten Ehrenämtern aufsteigen. Sein Herr konnte, wenn er ohne Wissen desselben geweiht worden war, nur auf das herkömmliche Lösegeld Anspruch machen, oder durch zwei gewöhnliche Leibeigene sich entschädigen lassen. Wollte er den geweihten Hörigen behalten, so durfte er ihn nur zu geistlichen Verrichtungen oder liberalen Künsten benützen. Die Herrn wurden dadurch genöthigt, die Kirchen auf ihren Gütern zu vermehren, um für ihre ordinirten Leibeigenen kirchliche Stellen zu erhalten.

Immerhin blieb aber das K l o s t e r und das Stift der Ort, wohin eine Masse Leibeigener sich wendete, um die Freiheit zu erlangen. Waren sie 3 Jahre im Kloster, ohne daß ihr Herr sie requirirte oder fand, so konnten sie nicht mehr zurückgefordert werden. Tausende solcher Leibeigenen hat das Kloster auf diese Weise in Freiheit gesetzt. Viele gelangten später zu höheren Kirchenämtern, und diese, eingedenk, von wo sie selbst gekommen waren, arbeiteten selbstverständlich für das Interesse des niederen Volkes, brachten in Folge ihrer hohen Stellung die eigenen Verwandten durch Heirath in adelige Familien hinein oder verschafften ihren Neffen eine gute Erziehung, in Folge deren auch diese wieder

zu hohen Aemtern sich emporschwangen. Neben dem alten Adel des Volksgesetzes strebte ein neuer Verdienstadel empor. Die Kirche trieb diese geistige Kraft wie einen Keil in die höheren Stände hinein und erwirkte so die Aufnahme ihres christlichen Rechtes gegenüber dem alten, der menschlichen Würde widerstrebenden Staatsrechte. Dieses Recht, welches der Apostel mit den Worten ausspricht, vor Gott gelte nicht der Grieche, der Barbar, der Römer, der Jude, der Freigelassene oder der Sclave, sondern der Mensch — dieses Recht übte die Kirche zuerst auf ihrem eigenen Gebiete aus. Weder Geburt noch Reichthum, sondern Tugend und Wissenschaft bahnte ihrem Gesetze zufolge den Weg bis hinauf zu ihren obersten Würden. Ueberaus wohlthätig hat dieses Kirchengesetz gewirkt. Wie viel Heilige, welche Wohlthäter für die ganze Menschheit wurden, wie viele Priester, Aebte, Bischöfe, Päpste sind aus der niederen Klasse hervorgegangen? Wenn heutzutage der Bauer seinen Sohn zum Studiren gibt, so will er in der Regel, daß er „auf Geistlich" studire und zeigt sich oft widerhaarig, wenn die Sache anders hinauszugehen droht. Das kommt zwar aus keinem deutlichen historischen Bewußtsein her, aber es ist doch ein historisch ererbtes Gefühl, das sich in das Landvolk eingelebt hat, und die noch immer fortdauernde Wirkung der Thatsache, daß in alten Zeiten dem Bauer aus dem Klerus die Freiheit gekommen ist, und daß im Schooße der Geistlichkeit seine Söhne zum erstenmale über die alte Sclaverei sich erheben und neben und über die adeligen Herrn emporsteigen konnten.

Indeß nicht bloß der freie Bauer stammt aus der Kirche, sondern auch der freie Bürger. Das Handwerk wurde ursprünglich nur von Sclaven ausgeübt. Im Kloster trieben Mönche, welche freie Leute waren, alle Gewerbe. Auf Grund dieser Befreiung gab das Handwerk einen neuen Boden ab, auf welchem ein freier Stand sich erheben konnte. Aus den freien Handwerkern, die besonders um Stifte und Klöster sich ansiedelten, entstand später die städtische Bürgerschaft mit ihren Rechten und Privilegien.

Die Freiheit der Stände im deutschen Staate ist also keineswegs ein ursprüngliches nationales Recht, sondern es ist dem alten deutschen Staatsrechte abgerungen durch die Kirche, welche nicht abgelassen hat, zu kämpfen und zu streiten, bis sie an Stelle der alten germanischen Gesetze ihr christliches Gesetz gebracht hatte. Mit andern Worten: die Freiheit des deutschen Staatsbürgers ist begründet durch den Kampf zwischen dem Kirchenrechte und den alten nationalen Gewohnheiten und durch den Sieg des ersteren. Die Herrschaft der Kirche ist die deutsche Freiheit. Die Taufe, die christliche Ehe, der geistliche Stand und das Kloster sind die Fundamente der letzteren.

Die neuen preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate mit ihren Vorgängern und muthmaßlichen Nachfolgern betreffen nun genau diese Punkte. Die Motive sprechen von der Herrschaft, die der Staat seinem Gesetze über die Gesetze Gottes und der Kirche sichern müsse. Sie greifen die Klöster, den Eintritt in den geistlichen Stand, die Ausübung der kirchlichen Strafgewalt, die kirchliche Ehe und die Taufbücher an. Schon durch ihre Titel kennzeichnen sie sich daher als ein ungeheuerer Rückschritt. Sie gehen los auf die Errungenschaft der Kirche, auf denen aber die ächte deutsche Freiheit beruht, sie wollen die Herrschaft des Kirchenrechtes brechen, und bahnen dadurch nothwendig der alten heidnischen Sclaverei, der physischen wie der moralischen, neue Wege. Auf den Grundlagen des kirchlichen Rechtes ruhte die bisherige Verfassung des deutschen Volkes. Diese Grundlage zerstört man nicht, ohne die christliche Verfassung Deutschlands zu zerstören. Will man ein neues Reich aufbauen, so kann man den alten Grundstein verwerfen. Aber man sehe zu, ob es nicht jener Stein ist, von dem geschrieben steht: super quem ceciderit, conteretur.

Wiederholen wir aber lieber die Stelle: Lapidem, quem reprobaverunt aedificantes, hic factus est in caput anguli.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl	kr
Aus der Pfarrei Daßwang . . .	7	36
Opfer in der Schutzengelkirche zu Eichstätt angefallen von August 1872 bis Ende März 1873	30	—
Aus Neumarkt „dem h. Vater eine kleine Gabe von zwei Personen . .	62	30
Von Herrn Pfarrer Anton Weidmann zu Burggriesbach	3	55

Summa 104 fl. 1 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Aus der Pfarrei Breitenbrunn . .	9	12
Von Herrn Pfarrer Anton Weidmann zu Burggriesbach	2	24
Aus der Stadtpfarrei Neumarkt . .	30	—

Summa 41 fl. 36 kr.

Vom Comité für den Sendboten in Augsburg:

	fl	kr
1. für die Kirche in Weissenburg . .	49	46½
2. für die Kirche in Gunzenhausen .	49	46½
3. für den Missionsposten in Pappenheim	119	27
4. zur Begründung der Seelsorgstelle in Altdorf	97	5
5. zur Begründung der Seelsorgstelle in Roth	60	19

Summa 376 fl. 24 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 17. Donnerstag, den 24. April 1873.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

Firmung in Ingolstadt betr.

wird den betreffenden HH. Pfarrvorständen hiemit eröffnet, daß **Se. Bischöfliche Gnaden**, unser hochwürdigster Herr, die Vornahme der h. Firmung für das Dekanat Ingolstadt heuer auf

Donnerstag den 5 Juni

Vormittags 8½ Uhr in der Stadtpfarrkirche zu U. L. F. anberaumt haben.

Eichstätt den 24 April 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 630. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

an

die sämmtlichen Pfarrämter des Bisthums.

Neue Diözesan-Matrikel, hier Osterbericht pro 1873 betr.

Nachdem **Se. Bischöfliche Gnaden**, unser hochwürdigster Herr, die Anordnung getroffen haben, daß die Anfertigung einer neuen Diözesan-Matrikel, deren Bedürfniß längst gefühlt ist, in Angriff genommen werde, und wir deßhalb in der Lage sind, die Mitwirkung der hochw. HH. Pfarrvorstände für diesen Zweck in einer demnächst näher zu bestimmenden Weise in Anspruch zu nehmen, so glauben wir für heuer die hochwürdigen Herrn von Erstattung des gewöhnlichen Osterberichtes dispensiren zu sollen mit Ausnahme der im Anhange der Pastoralinstruktion bezeichneten Abschnitte: **II Pars de statu animarum, — III Pars num. 5. — IV Pars num. 10 und IX Pars.**

Eichstätt den 24 April 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 631. v. Gravenreuth, Sekr.

Der Conciliums-Ablaß,

welcher in Gemäßheit des apostolischen Schreibens vom 11 April 1869 (Pastoralbl. 1869 S. 75. 119. 135) ertheilt wurde und zufolge des Breve vom 20 Oktober 1870 (Pastoralbl. 1870 S. 173) immer noch fortdauert, kann bekanntlich toties quoties gewonnen werden und gibt außerdem den Beichtvätern die Fakultät, die Pönitenten einmal von jedem päpstlichen Reservatfalle (excepta absolutione complicis) zu absolviren.

Es ergaben sich wegen der letzt genannten Fakultät einige Fragen, welche durch die S. Poenitentiaria verbeschieden wurden, wie folgt:

Inter nonnullos Novocomensis dioecesis sacerdotes sequentes exortae sunt quaestiones:

Titius postquam pluries praesentis Jubilaei Indulgentiam obtinuerit, in censuram reservatam lapsus est. Hinc quaeritur:

I. An possit a suo Confessario absolvi eo, quod nunquam in anteactis confessionibus aliquo reservato irretitus ac propterea nunquam hoc jubilari privilegio usus sit? Si affirmative,

II. Utrum Titius denuo debeat opera praestare, quae ad Jubilaeum consequendum injuncta sunt?

III. An solutio, quam E. V. proferre dignabitur, habenda sit tanquam regula generalis in caeteris etiam Jubilaeis tenenda?

Comi Kal. Januarii a. D. 1873.

Sacra Ponitentiaria super praemissis respondet:

Ad 1 et 2: *Affirmative,* ad 3: *Standum literis Apostolicis.*

Ueber die liberalen Katholiken

spricht sich Pius IX in dem nachstehenden an den katholischen Verein in Mailand gerichteten Breve vom 6 v. M. also aus.

PIUS PP. IX

Dilecti Filii, salutem et apostolicam benedictionem!

Per tristissima haec Ecclesiae tempora allevat certe dolorem Nostrum catholicorum zelus, qui propriae religionis insectatione et proximorum periculo commoti, simul coeunt ut apertius propriam fidem profiteantur, impensius incumbunt retrahendis fratribus a periculo, studiosius se devovent misericordiae operibus, ac in eo praesertim gloriam suam ponunt, ut se Nobis addictissimos praebeant obsequentissimosque documentis huius Cathedrae veritatis ac unitatis catholicae centri. Observantia enim haec indubia est tessera filiorum Ecclesiae; et ipsa constituit inexpugnabilem vim illam unitatis, quae sola retundere potest osorum illius furorem, dolum, audaciam. Et sane: qui indolem consideret conflati adversus Ecclesiam belli, facile intelligit, omnes hostium machinationes eo spectare, ut deleant illius constitutionem et vincula frangant, quae populos Episcopis, Episcopos devinciunt Christ. Vicario; hunc autem ideo ditione sua spoliatum fuisse, ut alienae subditus potestati necessaria regendae catholicae familiae libertate privaretur; et ideo prae ceteris impeti, ut, percusso Pastore, dispergantur oves.

Sed quamquam filii saeculi prudentiores sint filiis lucis, eorum tamen fraudes et violentia minus fortasse proficerent, nisi multi, qui catholicorum nomine censentur, amicam eis manum porrigerent. Non desunt enim, qui, veluti iugum cum illis ducturi, societatem nectere conantur inter lucem et tenebras ac participationem inter iustitiam et iniquitatem per doctrinas, quas dicunt *catholico-liberales,* quaeque perniciosissimis fretae principiis, laicae potestati spiritualia invadenti blandiuntur, animosque in obsequium, aut saltem tolerantiam iniquissimarum legum perinde inclinant ac si scriptum non esset: *Nemo potest duobus dominis servire.* Hic vero periculosiores omnino sunt et exitiores apertis hostibus, tum quia inobservati, et fortasse etiam nec opinantes, illorum conatibus obsecundant; tum quia intra certos improbatarum opinionum limites consistentes, speciem quamdam probitatis et inculpabilis doctrinae praeferunt, quae imprudentes alliciat conciliationis amatores, et decipiat honestos, qui apertum adversarentur errorem; atque ita dissociant animos, unitatem discerpunt, viresque coniunctim opponendas adversariis infirmant. Eorum tamen insidias facile vos vitare poteritis, si prae oculis habeatis divinum monitum: *ex fructibus eorum cognoscetis eos;* si animadvertatis ipsos stomachari quidquid paratam, plenam absolutamque devotionem sapit placitis ac monitis huius Sanctae Sedis; vix aliter de ipsa loqui quam de romana Curia; imprudentiae passim vel opportunitatis insimulare eius acta; ultramontanorum aut iesuitarum appellationem affingere studiosioribus et obsequentioribus eius filiis; inflatosque superbiae vento prudentiores se illa censere, cui peculiare et perenne promissum fuit divinum auxilium. Vos itaque, Dilecti Filii, memineritis, ad Romanum quoque Pontificem, qui divina vice fungitur in terris, pertinere quoad ea quae fidem, mores, Ecclesiae regimen spectant, illud quod de se ipso Christus affirmavit: *Qui mecum non colligit, spargit.* Sapientiam idcirco vestram omnem constituite in absoluto obsequio libentique et constante adhaesione huic Petri Cathedrae; nam habentes eundem spiritum fidei sic perfecti eritis omnes in eodem sensu et in eadem sententia, sic unitatem illam confirmabitis, quae Ecclesiae hostibus est opponenda, sic charitatis opera, quae suscepistis, acceptissima Deo facietis et utilissima proximis, sic afflicto ab Ecclesiae malis animo Nostro verum afferetis solatium. Efficax coeleste auxilium et copiosa supernae gratiae munera vobis ad hoc adprecamur, eorumque auspicem et paternae Nostrae benevolentiae pignus vobis, Dilecti Filii, benedictionem apostolicam peramanter impertimus.'

Datum Romae apud S. Petrum, die 6 martii 1873.

Pontificatus Nostri anno vicesimoseptimo

PIUS PP. IX.

Die Pfarrmesse

zu appliciren ist bekanntlich eine zunächst persönliche Pflicht des Pfarrers oder Pfarrverwalters. (Inst. past. pag. 16 Abs. *Cui,* Pastoralbl. 1855 S. 218.) Als Ort der Abhaltung ist die Pfarrkirche bestimmt. Es ergeben sich aber manchmal Schwierigkeiten in Fällen, in welchen der Pfarrer vom Pfarrorte aus legitimen Gründen abwesend

ist, oder in unvermutheten Fällen, in welchen ein erkrankter Pfarrer einen andern Priester nicht gleich substituiren kann. Diese Schwierigkeiten löst das nachstehende

Decretum S. Congr. Concil. Trident.

1) An parochus die festo a sua parochia absens satisfaciat suae obligationi Missam celebrando pro populo in loco, ubi degit, seu potius teneatur substituere alium, qui Missam pro populo dicat in propria ecclesia?

Et quatenus negative ad secundam partem

2) An teneatur Missam applicare pro populo in loco, ubi degit, seu potius ad parochiam rediens teneatur applicare in propria ecclesia?

3) An parochus morbi causa legitime impeditus, ne Missam celebret, teneatur post recuperatam sanitatem tot Missas applicare pro populo, quot durante morbo omisit, sive in casu, quo nec per se nec per alium celebrare poterat sine gravi incommodo, sive in casu, quo poterat per alium, sed ex aliquo vano timore vel negligentia non curavit vel non obtinuit, ut alius pro se celebraret.

S. C. C. die 14 Decembris 1872 causa cognita censuit respondere ad dubia:

„Parochum die festo a sua parochia legitime absentem satisfacere suae obligationi Missam applicando pro populo suo *in loco, ubi degit,* dummodo ad necessariam populi commoditatem alius sacerdos in ecclesia parochiali celebret et verbum Dei explicet."

„Parochum vero utcunque legitime impeditum, ne Missam celebret, teneri eam die festo per alium celebrari et applicare facere pro populo in ecclesia parochiali: quod si ita factum non fuerit, quamprimum poterit, Missam pro populo applicare debere."

Zum Martyrologium.

Decretum. — Approbato nuper a S. R. Congregatione et a SS. D. N. Pio PP. IX confirmato immemorabili cultu publico et ecclesiastico *S. Maximi* Martyris, Episcopi Neapolitani, qui paulo ante annum 362 propter praeclaram fidei Nicenae confessionem Constantio Imperatore Ariano exilii aerumnis confectus decessit: Emin. et Rms. D. Cardinalis Xystus Riario Sforza, Archiepiscopus Neapolitanus, ab eodem SS. D. N. enixe postulavit, ut nomen praefati Episcopi et Martyris Romano Martyrologio, de cujus nova editione nunc agitur, inscriberetur.

Sanctitas porro Sua, audita relatione de omnibus ab infrascripto S. R. C. Secretario facta, nec non sententia peculiaris Congregationis ipsorum S. R. pro curanda nova editione Martyrologii Romani inscribi decrevit ac mandavit, quarto Idus Junii cum sequenti elogio apponendo post illud S. Asterii Episcopi, nimirum: „Neapoli in Campania S. Maximi Episcopi et Martyris, qui ob strenuam Nicaenae fidei confessionem ab eodem Constantio Imperatore exilio mulctatus, aerumnis confectus ibidem decessit." Contrariis non obstantibus quibuscunque.

Die 19 Decembris 1872

C. Epus. Ostien. & Velitern. Card. **Patrizi,**
S. R. C. Praef.

D. Bartolini, S. R. C. Secretarius.

Pfründe-Vermögen.

I.

Die XXIV und beziehungsweise XXII Verloosung der 3 1/2 und arrosirt 4prozentigen Obligationen der allgemeinen (älteren) Staatsschuld. betr.

Gemäß der Bekanntmachungen vom 26 März (Reggsbl. S. 505) ist am 15 April die XXIV Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) und die XXII Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4prozentigen Obligationen der allgemeinen (älteren) Staatsschuld mit Coupons vorgenommen werden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar:

I. bei der XXIV Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören) **die Zahl:**

30;

II. bei der XXII Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons die Zahl:

64.

Auf den im Jahre 1871 neu ausgefertigten Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen sind die für die Verloosung maßgebenden Commissions-Kataster-Nummern neben der Vignete links mit Ziffern und im Texte der Obligationen mit Worten rotheingeschrieben und demnach alle au porteur-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ und $4^0/_0$ mit der rothen Ziffer 30 und alle Nominal-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ und $4^0/_0$ mit der rothen Ziffer 64 zur Heimzahlung bestimmt.

(Von den älteren noch nicht zum Umtausch gelangten Obligationen sind die arrosirt 4prozentigen au porteur-Obligationen mit den rothgeschriebenen Commissions-Kataster-Nummern 5730, 24730 und 35930 von gegenwärtiger Verloosung betroffen.)

Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem $4\frac{1}{2}$prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre

1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen Obligationen der 3½ und 4prozentigen allgemeinen (älteren) Staatsschuld in au porteur-Obligationen des 4½prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 ist bis auf Weiteres gestattet.

Die verloosten Kapitalien treten mit dem **1 Juli 1873** außer Verzinsung.

Die Rückzahlung und respve Wiederanlage der verloosten Kapitalien kann serv. serv. auch durch die königlichen Rentämter vermittelt werden.

II.

Die XII Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26 März l. J. (Reggsbl. S. 506) ist am 15 April die XII Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos

XVI

im Kapitalsbetrage zu

11500 fl.

gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern

1572 bis 1585 incl.

versehen sind, zur Rückzahltung gekündet.

Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem 4½prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen 2prozentigen Obligationen in au porteur-Obligationen des benannten Eisenbahn-Anlehens à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ist bis auf Weiteres gestattet.

Die gezogenen Kapitalien treten mit dem **1 Juli 1873** außer Verzinsung.

Die Rückzahlung und respve Wiederanlage derselben wird serv. serv. auch durch die königlichen Rentämter vermittelt.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, haben die erledigte Pfarrei Thanhausen, Dekanats Neumarkt, dem bisherigen Pfarrer zu Wettstetten, Hrn. Martin Stigler, huldvollst verliehen.

Auf die erledigte Pfarrei Gundelsheim, Dekanats Monheim, erhielt der Pfarrprovisor daselbst, Hr. J. B. Keppele, die landesherrliche Präsentation.

Auf die vacante Cooperatur zu Gungolding wurde der Neopresbyter Hr. Georg Fürst angewiesen.

Die bischöfliche Collation der Pfarrei Staufersbuch an den bisherigen Stadtpfarrer zu Heideck, Hrn. Jos. Oechslein, wurde landesherrlich genehm erklärt.

Auf die erledigte Pfarrei Buchsheim, Dekanats Eichstätt, erhielt der Cooperator bei U. L. F. in Ingolstadt, Hr. And. Maget, die landesherrliche Präsentation.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Vom Kloster Gnadenthal in Ingolstadt	16	—
Aus der Pfarrei Hainsfarth	5	30
Legat des Hrn. Mathias Albrecht, p. m., Commoranten zu Ellingen	25	—

Summa 46 fl. 30 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Legat des Hrn. Mathias Albrecht, p. m., Commoranten zu Ellingen	25	—

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
A. H.	—	30
Aus der Pfarrei Kipfenberg	5	—

Summa 5 fl. 30 kr.

Für den Missionsposten in Pappenheim:

	fl.	kr.
Von Hrn Pfarrer und Dekan Hammerle zu Treuchtlingen eine päpstliche Obligation à 100 Frcs.	46	40

Ertrag der Sammlung für die **ehrwürdigen Väter O. S. Fr. am hl. Grabe zu Jerusalem** am Palmsonntage 1873.

Stadtdekanat Eichstätt.

	fl.	kr.
Dompfarrei	8	38
Stadtpfarrei St. Walburg	3	—

Summa 11 fl. 38 kr.

Dekanat Beilngries.

	fl.	kr.
Stadtpfarrei Beilngries	9	6
Pfarrei Haunstetten	3	30
„ Irfersdorf	4	30
„ Irlahüll	5	—
„ Kevenhüll	2	9
„ Kirchanhausen	2	45
„ Kottingwörth	4	48
„ Paulushofen	5	48
„ Plankstetten	4	39
„ Töging	2	20

Summa 44 fl. 35 kr.

Dekanat Kipfenberg.

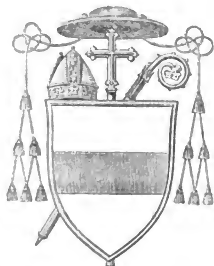
	fl.	kr.
Pfarrei Böhmfeld	2	30
„ Denkendorf	4	—
„ Dörndorf	2	24
„ Gelbelsee	2	—
„ Gungolding	7	30
„ Hitzhofen	4	—
„ Hofstetten	5	36
„ Kipfenberg	11	36
„ Kirchbuch	4	40
„ Schambach	1	45
„ Schelldorf	1	24
„ Walting	3	30

Summa 50 fl. 55 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 18. Donnerstag, den 1. Mai 1873.

Inhalt. Auswanderung deutscher Katholiken nach Nordamerika. — Ein räthselhaftes Heiligenbild. — Wiederbesetzung der kath. Stadtpfarrei Heideck. — Staatsrecht und Kirchenrecht (Fortsetzung). — Bescheinigungen.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Auswanderung deutscher Katholiken nach Nordamerika betr.

Wir haben wiederholt (vgl. besonders Past.-Bl. Jhrg. 1871 Nr. 44) dem hochw. Seelsorgsklerus empfohlen, Katholiken, welche aus ihren Gemeinden nach Nordamerika auswandern wollen, mit den Schutzmitteln bekannt zu machen, welche das „Comité zum Schutze deutscher Auswanderer“ ihnen bietet, namentlich gegen die Gefahren für die Religiosität und Sittlichkeit.

Leider vernachläßigen es noch immer viele Auswanderer, sich die Legitimationskarten zu verschaffen, welche ihnen das Recht zusichern, von den an den Einschiffungs- und Ausschiffungsplätzen aufgestellten Vertrauensmännern jede zweckdienliche Vorsorge zu erhalten. Wir lassen den Titl. HH. Dekanatsvorständen deren eine Zahl zugehen, um auf Verlangen sie den HH. Pfarrern für auswandernde Parochianen zustellen zu können, und sind wir jederzeit bereit, soviel derselben, als gewünscht werden, zu besorgen.

Zugleich erhalten die Titl. HH. Dekane Exemplare einer vom oben genannten Comité uns zugeschickten Brochüre, „kirchliche Fürsorge für Auswanderer“, deren Verbreitung unter das Volk sehr wünschenswerth erscheint, um Katholiken, welche nach Amerika übersiedeln wollen, und deren Angehörige vor einer traurigen Sorglosigkeit in Ansehung der heiligsten Güter zu bewahren.

Wie uns ferner Herr Fürst Karl zu Isenburg in Birstein als Comité-Präsident mitgetheilt hat, ist es wenigstens in Hamburg gelungen, in religiöser und sittlicher Beziehung die Lage der deutschen Auswanderer einigermaßen zu bessern, theils durch Anordnungen des Senates in Folge desfallsiger Bitten und Vorstellungen, theils durch Anstellung eines vom St. Raphaels-Vereine besoldeten Agenten in der Person des Herrn Theodor Meyenberg in Hamburg, Dornbusch Nr. 3. Genannter Vertrauensmann des Comité beantwortet alle schon von der Heimat aus an ihn gerichteten Anfragen, — er besorgt gegen Zusendung des zur Belegung der Plätze erforderlichen Handgeldes die Passagierplätze, — er leistet allen an ihn dirigirten Auswanderern unentgeltlich jeden Dienst, — und können sie ihm auch unbedingt vertrauen bezüglich der Wahl der Wohnungshäuser, der Geldwechsel- und Geschäftshäuser. Er ist bei Ankunft der Dampfboote und Eisenbahnzüge zugegen, um die Auswanderer zu empfangen, und überwacht auf den Schiffen bei der Einschiffung die den Anforderungen der Sittlichkeit entsprechende Einrichtung des Zwischendeckes und die Vertheilung der Schlafstellen. Es ist ihm dies um so mehr ermöglichet, da er auch staatlich als Vertrauensmann des Comité zum Schutze deutscher Auswanderer anerkannt, und ihm von der Hamburger Rhedegesellschaft der Zutritt zu den Schiffen gestattet ist. Da in Hamburg durch den St. Raphaels-Verein Sorge getragen ist, daß für die Auswanderer ein eigener Gottesdienst gehalten wird, so obliegt es Herrn Meyenberg auch, die Zeit desselben bekannt zu geben, und die der Abfahrt eines Schiffes harrenden deutschen Katholiken persönlich zur Kirche zu begleiten.

Die HH. Pfarrer können deßhalb für auswan-

dernde Parochianen, welche über Hamburg reisen, nicht besser sorgen, als wenn sie dieselben an genannten Herrn empfehlen.

Sollte der St. Raphaels-Verein in Gegenden, aus welchen häufiger Auswanderungen stattfinden, verbreitet werden wollen, so verweisen wir auf dessen Statuten (Past.-Bl. Jhrg. 1871 Seite 186), und bemerken wir, daß Aufnahmsformularien jederzeit bei uns erholt werden können.

Eichstätt den 29 April 1873.

Graemel, Direktor.

Dr. **Stöckl**, Sekr.

Ein räthselhaftes Heiligenbild.

Unter dem Titel: „Die hl. **Walburga** als deutsche Gaugöttin in der Kunst des 16 Jahrhunderts" bringt der Anzeiger des germanischen Museums in Nürnberg (Nr. 3. März 1873) einen Aufsatz, den wir im Interesse der Diözesangeschichte nicht ohne Berücksichtigung lassen dürfen.



Gegenstand des Aufsatzes ist die Erklärung einer im neben eingefügten Holzschnitte (welchen der Verfasser des Aufsatzes, Hr. Dr. A. v. **Eye**, zur wiederholten Prüfung der Sache im Pastoralblatte des Bisthums in sehr zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt hat) verkleinert wiedergegebenen Malerei aus der ersten Hälfte des 16 Jahrhunderts, welche seit längerer Zeit sich in den Sammlungen des germanischen Museums befindet. Das Bild ist neben einem Seitenstücke von gleicher Größe ein Altarflügel, und soll aus dem Kloster **Seligenporten**, im Bisthum Eichstätt gelegen', herstammen. Lange Zeit im Besitze eines Bauern dortiger Gegend, der die eine — hier nicht abgebildete — Tafel, sogar als Thüre vor einem Hühnerstall benutzte, hatten die Bilder sehr gelitten, waren in der Zeichnung indeß vollkommen kenntlich geblieben. Das Seitenstück stellt den hl. Ritter **Georg** zu Pferd dar, in welchem der Maler einfach den bekannten Holzschnitt von Dürer B. Nr. 111 copirt hat.

Wir haben es also mit einem Bilde zu thun, welches aus unserm Bisthum stammt und das bietet für uns die nächste Ursache, bei demselben zu verweilen.

Der in der Abbildung wiedergegebene Gegenstand ist sehr räthselhaft. Wir haben offenbar eine Heilige vor uns; das beweist der Heiligenschein. Daneben steht aber eine Frauensperson in weltlicher Tracht, dem reichen Schmucke nach einem vornehmen Stande angehörig. Sie kann nicht die Stifterin des Bildes sein; sonst hätte sie nicht wie eine Gleichberechtigte ihren Platz neben der Heiligen, sondern die gewöhnliche Stelle und Stellung der Stifter erhalten, wäre nämlich in kleinerer Figur und betend zu den Füssen ihrer Patronin dargestellt worden. Welche Heilige ist sodann durch das Attribut einer Gans bezeichnet? Dieses Attribut kommt vor in Begleitung des heiligen Bischofes Martin v. Tours; im Rachen eines Wolfes neben dem Bischof Vedastus von Arras. Oder nehmen wir an, daß die Gänse auf unserem Bilde verunglückte Schwäne seien, zu welchen der Künstler das Modell etwa aus nächster Nähe

nahm, so finden sich diese wiederum nur neben den Bischöfen Hugo, Ludgerus und Cuthbert. Dazu kommt der abgeschnittene Gänsefuß in der Hand der Heiligen auf unserm Bilde, der durch nichts in der christlichen Legende gerechtfertigt ist.

Dr. v. Eye hat sich diese Fragen gestellt und sie in dem Aufsatze im Anzeiger zu lösen versucht.

Das Resultat seiner Erörterung ist, unser Bild stelle die heilige Walburga vor.

Er verhehlt sich nicht, daß diese Darstellung der heiligen Walburga, der Abtissin von Heidenheim, der Schwester des hl. Willibald, die Geschichte dieser Heiligen gegen sich habe. Ihr Grabstein in Heidenheim v. J. 1484 stellt sie dar rein als Abtissin, in der rechten Hand den Stab, in der linken ein Buch, über ihrem Haupte zwei Engel, eine Krone haltend. Ganz richtig; denn St. Walburg war der Legende nach eine Königstochter. Das Wappen zu ihren Füßen auf diesem Grabstein ist das englische (nicht dänische); denn sie war die Tochter eines Königs von England, und das Domkapitel Eichstätt führt noch heute dasselbe Wappen zum Andenken an die Stifter des Bisthums. Das gewöhnliche Attribut der hl. Walburga ist das Oelfläschchen, das Sinnbild des noch heute fortdauernden Oelflusses in der Krypta der St. Walburgiskirche in Eichstätt. Auch drei Aehren hat die hl. Walburga auf alten Bildern in Erinnerung an die Ackerbauregel: „Georgi gibt Walburgi die Aehren in die Hand" d. h. zwischen dem 24 April und 1 Mai sprossen die ersten Aehren auf.

(Fortsetzung folgt.)

Pfründe-Erledigung.

Unterm 17 April ist von der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg die erledigte Stadtpfarrei Heideck, Königlichen Patronats, im Dekanate Hilpoltstein und Bezirksamte Neumarkt, zur Bewerbung ausgeschrieben worden.

Nach der neuesten Fassion betragen:

die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte (an Geld- und Getreidebezügen) . .	732	fl.	40 6/8	kr.
2. „ Kapitalszinsen . .	—	fl.	5 1/2	„
3. aus Realitäten . .	99	„	25 1/2	„
4. „ Rechten . .	53	„	35 5/8	„
5. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	299	„	48	„
6. aus hergebrachten Gaben und Sammlungen .	25	fl.	2	kr.
Sa.	1210	fl.	37 3/8	kr.
die Lasten. . . .	136	fl.	6 5/8	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	1074	fl.	30 6/8	kr.

Die Baulast an den Pfarrgebäuden hat das kgl. Staatsärar zu tragen.

Bewerbungs-Termin: bis zum 17 des nächsten Monats Mai.

Staatsrecht und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

Wenn die Kirche es war, welche die persönliche Freiheit eines jeden Staatsbürgers erwirkte, indem sie dem Gesetze des Evangeliums in dem weltlichen Gesetze Geltung verschaffte, so ist klar, daß die Kirche einen Einfluß auf die Gesetzgebung und auf die Executive einerseits und für sich selbst Freiheit zum Handeln andererseits suchen mußte. Es konnte dieß anders nicht geschehen, als daß ihre Bischöfe und Prälaten Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften wurden und daß die oberste weltliche Gewalt ebenfalls auf die Basis des Evangeliums gestellt wurde. Ohne eine starke Regierungsgewalt war es absolut unmöglich, die Herrschaft der alten, der allgemeinen persönlichen Freiheit widerstrebenden Volksrechte und Gesetze zu brechen, ohne die Uebereinstimmung dieser Gewalt mit der Kirche war es unmöglich, dafür das christliche Gesetz der Freiheit zu substituiren und ohne Freiheit der Kirche abermals unmöglich, auf den gegebenen Grundlagen fortzuarbeiten. Mit andern Worten: es genügte nicht überhaupt eine Obrigkeit, um die Wohlthaten des Evangeliums auf den Staat überströmen zu lassen, es war eine christliche Obrigkeit dazu nothwendig, welche die Ideen ihrer Gesetzgebung aus dem göttlichen Rechte und die Grundsätze ihres Handelns aus dem Evangelium zog. Diese christliche Obrigkeit ist die Garantie für den Staatsbürger, daß seine Freiheiten erhalten und behütet bleiben.

Nach den Worten des Apostels ist alle Obrigkeit von Gott. Für den Christen gibt es aber keinen abstrakten Gott der Philosophie, sondern einzig und allein den dreieinigen Gott des Evangeliums. Dieser dreieinige Gott hat sich den Menschen geoffenbart in seinem eingebornen Sohn Jesus Christus, und dieser bleibt bei der erlösten Menschheit in und mit und durch seine Kirche.

Eine christliche Obrigkeit kann daher ihre Gewalt auch nur von Christus herleiten und sie muß sein in und mit und durch seine Kirche. Das ist die Anschauung, auf welcher die große Schöpfung des alten heiligen römischen Reiches deutscher Nation beruhte. In ihr kam keine andere, keine königliche und keine kaiserliche Gewalt als durch Christus: Christus vincit — Christus regnat — Christus imperat.

Eintausend Jahre dauerte dieses heilige Reich, diese Majestät des deutschen Volkes, durch welche es an der Spitze der Nationen stand, von dem großen Carl, dem der Papst die Kaiserkrone im Namen Christi auf's Haupt gesetzt, bis

zu dem letzten Kaiser, der, die deutsche Krone niederlegend, Deutschland dem Zerfall in einzelne Volksstämme überließ.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Quartalbeitr. des Hochwürdigsten Domkapitels	27	30
Aus der Stadtpfarrei Herrieden . . .	8	—
„ „ Pfarrei Kottingwörd	10	—
„ „ „ Kaldorf	6	—
„ „ „ Buchdorf	3	—

Summa 54 fl. 30 kr.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Das Hochwürdigste Domkapitel pro I Quart.	75	30
Ingolstadt — Kloster Gnadenthal . .	34	—
Hr. Beichtvater Koller . .	6	—
Ein Diözesanpriester	8	—
Marianische Congregation	10	—
Eine ungenannte Person	9	48
Legat des Hrn. Cooperators Mathias Albrecht in Ellingen	50	—
Legat des Hrn. Spitalpfarrers Leonhard Meyer in Wemding mit Auflage einer Jahresmesse: Eisenbahn-Obligation zu 4½% à	100	—
Legat der Bauersehefrau Maria Kölbl von Grubach, Pfarrei Pollanten, mit Auflage einer Jahresmesse	100	—
Aus den Pfarreien:		
Ellingen	16	—
Irfersdorf — Hr. Pfarrer	6	—
Gemeinde	17	—
Burggriesbach — Hr. Pfarrer . . .	10	—
Wemding	10	—
Unterstall	16	—
Weinberg	29	12
Mörsdorf — Hr. Pfarrer u. Gemeinde .	8	6
Eichenhofen — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	50	—
Gungolding	30	—
Kipfenberg	12	29
Großlellenfeld	22	—
Großenried	22	—
Kaldorf — Hr. Pfarrer u. Gemeinde .	15	—
Buchdorf — Hr. Pfarrer	8	—
Gemeinde	2	—
Weidenwang — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	7	—

Summa 674 fl. 5 kr.

Seminaristicum des Kapitels Herrieden 16 fl. 45 kr. und Kipfenberg 13 fl. 30 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Von Hrn. Karl Pfaller, Coop. expos. in Pavelsbach	4	30
Legat der † Bauersehefrau Maria Kölbl von Grubach	25	—

Summa 29 fl. 30 kr.

Zur katholischen Kirche in Altdorf:

	fl.	kr.
Legat der † Bauersehefrau Maria Kölbl von Grubach zur Stiftung einer Jahrmesse	50	—

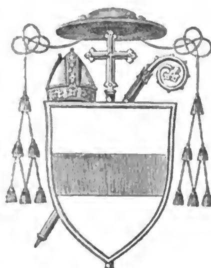
Ertrag der Sammlung für die **ehrwürdigen Väter O. S. Fr. am hl. Grabe zu Jerusalem** am Palmsonntage 1873.

	fl.	kr.
Dekanat Bergen.		
Pfarrei Ammerfeld	5	—
„ Bergen	2	20
„ Bergheim	4	40
„ Einsfeld	3	45
„ Emskeim	3	30
„ Joshofen	2	—
„ Rohrbach	4	—
„ Unterstall	5	15
Summa 30 fl. 30 kr.		
Dekanat Neumarkt.		
Stadtpfarrei Freystadt . . .	1	45
„ Neumarkt . . .	5	—
Pfarrei Berngau	7	—
„ Deining	20	—
„ Döllwang	4	24
„ Möning	6	—
„ Pelchenhofen	8	—
„ Pölling	13	48
„ Pyrbaum	2	24
„ Reichertshofen	9	—
„ Seligenporten	3	—
„ Sendersfeld	1	—
„ Sulzbürg	1	45
„ Thannhausen	2	27
Summa 85 fl. 33 kr.		
Dekanat Ornbau.		
Stadtpfarrei Herrieden . . .	18	38
„ Ornbau . . .	13	30
Pfarrei Arberg	9	9
„ Aurach	4	6
„ Burgoberbach	1	6
„ Elbersroth	5	45
„ Gnotzheim	9	14
„ Großenried	9	20
„ Kronheim	12	—
„ Lellenfeld	20	—
„ Mörsach	4	28
„ Neunstetten	6	—
„ Rauenzell	4	—
„ Weinberg	3	24
Summa 11 fl. 38 kr.		
Dekanat Spalt.		
Stadtpfarrei Abenberg . . .	8	12
„ Eschenbach . . .	9	18
„ Schwabach . . .	1	45
„ Spalt . . .	11	12
Pfarrei Absberg	7	—
„ Mitteleschenbach . . .	3	30
„ Obererlbach	2	18
„ Pleinfeld	5	37
„ Stirn	1	15
„ Theilnberg	1	30
„ Veitsaurach	2	—
„ Weingarten	2	55
Pfarrcuratie Lichtenau . . .	—	30
Summa 57 fl. 2 kr.		

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 19. Donnerstag, den 8. Mai 1873.

Pfründe-Vermögen.

Die I Verloosung des 4 1/2 0/0tigen Militär-Anlehens von 1859 betr.

Gemäß Ausschreibung vom 16 April 1873 hat am 28 des v. Mts. die I Verloosung des

4½ % tigen Militär-Anlehens vom Jahre 1859
— mit halbjährigen Coupons —

stattgefunden und es sind hiebei die nachbezeichneten 50 Endnummern gezogen worden:

02.	03.	05.	07.	08.	09.	12.	15.	18.
19.	20.	21.	27.	31.	34.	41.	43.	45.
47.	50.	51.	52.	54.	55.	57.	60.	61.
62.	65.	66.	67.	69.	70.	72.	79.	81.
82.	83.	84.	85.	86.	88.	89.	90.	93.
94.	96.	97.	99.	100 oder 00.				

Es sind hiernach alle Obligationen à 1000 fl. 500 und 100 fl. — sowohl au porteur- als Nominal-Obligationen — des 4½ % tigen Militär-Anlehens mit halbjähriger Verzinsung vom Jahre 1859 zur Heimzahlung bestimmt, deren Kataster-Numer mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. sämmtliche Obligationen mit

Nr. 02. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. 1002. 1102. 1202 u. s. w.
Nr. 03. 103. 203. 303. 403. 503. 603. 703. 803. 903. 1003. 1103. 1203 u. s. w.

Die Wiederanlage der verlooſten Kapitalien bei dem 4½ % tigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen 4½-prozentigen Militäranlehens-Obligationen in au porteur-Obligationen des 4½ % tigen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1856 ist bis auf Weiters gestattet.

Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½ % tige Eisenbahn-Anlehens-Obligationen au porteur wird sogleich begonnen und es werden dabei die 4½-prozentigen Zinsen der verloosten Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 30 Juni 1873 vergütet, da die verloosten Kapitalien vom **1 Juli 1873** an außer Verzinsung treten.

Die Rückzahlung und respve Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien kann serv. serv. durch die königlichen Rentämter geschehen.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden weihten am 5 d. M. drei Glocken für die Pfarrkirche in Raffenfels und zwei für die Filialkirche Dorsbrunn, Pfarrei Stopfenheim.

Der freien Resignation des Herrn A. Heldmann, als Dekan des Kapitels Beilngries, ertheilten **Se. Bischöfliche Gnaden** auf dessen dringendes Ansuchen und unter Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens die Genehmigung.

Die Wahl des Herrn Max Gerhäußer, Stadtpfarrers zu Beilngries, zum Dekan des Kapitels gl. N. erhielt die oberhirtliche Bestätigung.

Auf das erledigte Katharina-Benefizium in Gaimersheim erhielt der Provisor desselben Herr Ludwig Brandmeier die landesherrliche Präsentation.

Als Provisor der Pfarrei Liebenstadt, Dekanats Hilpoltstein, wurde der bisherige Cooperator zu Litzlohe, Hr. Fr. Weber aufgestellt: an seine Stelle tritt der Neopresbyter Herr J. B. Schmid.

Der bisherige Cooperator zu Hainsfahrt, Herr J. B. Spengler, wurde 2 Cooperator an der Wallfahrt zu

Wemding; an seine Stelle kam der Neopresbyter Herr Fr. Meßmer.

Für den erkrankten 1 Wallfahrts-Cooperator zu Habsberg, Hrn. Wolfg. Graf, wurde der bisherige Cooperator zu Berngau, Hr. Jos. Köppel, dahin angewiesen, nach Berngau kam der Cooperator zu Gnadenberg, Hr. Martin Schneider, und Cooperator zu Gnadenberg wurde der Neopresbyter Hr. J. E. Mergel.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf Ansuchen der süddeutschen Bodencreditbank in München wird im Hinblicke auf § 1 Ziff. 4 der A. V. vom 31 Juli 1869, die Kapital-Ausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, (Reg.-Bl. S. 1411—48) unter Hinweisung auf die in § 5 daselbst getroffenen Bestimmungen die Ermächtigung zur Anlegung von Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Capitalien in Pfandbriefen der süddeutschen Bodencreditbank ertheilt, wonach das Weitere zu verfügen.

München den 23 April 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Lutz.

Die Anlage von Pfründe- und Stiftungskapitalien betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Ein räthselhaftes Heiligenbild.

(Fortsetzung.)

Nichts von all dem ist auf unserm Bilde: kein Oelfläschchen, keine Aehren, nicht einmal das Kleid einer Nonne. Die Heilige auf unserm Bilde hat ein dunkelgrünes Unterkleid, einen blaßrothen Mantel, und die Kopf- und Halsbedeckung ist weiß. Von dem Scapulier der Benediktinernonne, von einem Weihel und schwarzen Habit keine Spur. Daß eine hl. Walburga mit dem Attribut einer Gans, mit dem Symbol eines Kirschbaumes, mit einem abgeschnittenen Gänsefuße, wie auf unserem Bilde, dargestellt sein sollte, das wird wohl nirgend in der Kunst sich nachweisen lassen. Wollte der Maler unseres Bildes damit wirklich eine hl. Walburga darstellen, — ganz gewiß, dieses sein Bild konnte dann Niemand erkennen.

Warum soll also das Bild die hl. Walburga vorstellen?

Im Jahre 1870 gab E. L. Rochholz eine Schrift heraus betitelt: Drei Gaugöttinen, Walburg, Verena und Gertrud als deutsche Kirchenheilige. Er will darin nachweisen, daß der Verehrung dieser Heiligen ursprünglich ein heidnischer Cult zu Grunde lag und im Aberglauben und den Sitten des Volkes sich lebendig erhalten hat, nachdem längst das Christenthum die heidnische Ueberlieferung geläutert und die Kunst den alten Vorstellungen eine durchaus veränderte Gestalt verliehen hatte.

Es ist nun richtig: die Kirche hat geduldet, daß an Stelle alter Sagen der christlich gewordenen Germanen ein christliches Bild gestellt werde; es ist richtig, an die Person oder den Festtag eines berühmten christlichen Heiligen hat die alte Sage im Munde des Volkes angeknüpft und sich fortgesponnen; es ist wahr, der Heilige in der Geschichte und der Heilige in der Sage erscheinen öfters als zwei verschiedene Personen, und es gibt gewisse Heilige, namentlich mit bloß lokaler Verehrung, deren Geschichte sich schwer aus der mythischen Umhüllung loslösen läßt. Wir haben darauf hingewiesen, als wir seiner Zeit aus unserer Diözese die Legenden von St. Gunthild (Pastoralbl. 1855 S. 135), von der hl. Stilla (das. 1856 S. 118), von den „elenden" Heiligen (das. 1861 S. 53) erörterten.

Rochholz hat nun in der oben genannten Schrift mit viel Erudition, aber, wie uns scheint, mit zu viel Phantasie das Bild einer alten heidnischen Gottheit zu construiren gesucht, welche ihren Cult unter dem Namen der historischen hl. Walburga und anschließend an ihren Mai-Festtag in der Volkslegende und den Volkssitten sich erhalten habe. Es ist das an sich nichts Neues. Ein ähnliches Thema bezüglich der hl. Walburga behandelte man schon im vorigen Jahrhunderte (Bibl. Eystett. num. 884).

Eine Darstellung dieser sagenhaften Walburg glaubt nun Dr. v. Eye in unserm Bilde vor sich zu haben. Eben weil die Walburga des alten Volksglaubens nichts mit der historischen h. Walburga gemein hat, gleiche auch unsere Darstellung in nichts den gewöhnlichen Bildern der Abtissin von Heidenheim, und erkläre sich daraus die Stellung der weiteren Frauensperson neben und nicht knieend zu den Füßen der Heiligen.

Die Walburg der Mythe sei als Frühlingsgöttin Herrin der Wildgänse. Darum die Gänse auf unserm Bilde. Als Walkyre werde diese Göttin schwanenfüßig gedacht, daher der Gänsefuß (der zauberkräftige Drudenfuß) in der Hand der Heiligen auf unserm Bilde. Ein spät oder unter auffallenden Umständen tragender Fruchtbaum habe im Volksaberglauben die Bedeutung, daß das Haus, zu welchem er gehört, durch Zuwachs seiner Bewohner erfreut werden soll. Daher der Kirschbaum auf unserm Bilde, und die Stifterin mit der Hand an der Frucht — offenbar das Symbol wirklichen Segens, welcher ihr durch Vermittelung dieser Heiligen der Volkssage geworden. So sei das Bild ein Compromiß zwischen der kirchlichen und der aus altem heidnischen Glauben stammenden Auffassung der hl. Walburga.

Gewiß, wenn es möglich wäre, daß der Meister, welcher vor dreihundert Jahren dieses Bild gemalt, das Buch von

Rochholz, welches vor drei Jahren erschienen, gelesen hätte. Allein der Mann, welcher für das Bild des hl. Georg, welches er zu gleicher Zeit fertigen sollte, einfach mit einer Copie Dürer's sich begnügte, hat sicher keine mythologischen Studien gemacht, als man ein weiteres Heiligenbild von ihm begehrte, und sollte das Bild St. Walburg sein, so hätte er sie gemalt, wenn mit fremden Zuthaten, doch so, daß damals und heute Niemand zweifeln könnte, es sei das St. Walburgis Bild.

Nein — ein Bild, welches auch nicht Ein Attribut der hl. Walburga erkennen läßt, und das von keinem Mythologen, wie Rochholz, angegeben ist, kann nicht die Darstellung der hl. Walburga sein, der kirchlichen Heiligen ohnehin nicht, und auch nicht der Walburga der Mythe, wenn man an eine solche glauben will.

Aber, wenn unser Bild in keiner Weise auf St. Walburg sich bezieht, was ist dann der Gegenstand dieser Darstellung?

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir sagen, das Bild stelle jene heilige Achahildis oder St. Atzin vor, von welcher wir schon einmal (Pastoralblatt 1860 S. 222) Erwähnung gethan haben.

Die Legende dieser Heiligen, welche keinen kirchlich approbirten Cultus hatte, ist eine Lokalsage von Wendelstein. Dieser Markt ist von Seligenporten, aus dessen Umgebung das Bild in das germanische Museum nach Nürnberg wanderte, in gerader Richtung etwa 4 Stunden entfernt. Der Fundort des Bildes empfiehlt also im Voraus unsere Annahme, wenn wir diese räthselhafte Darstellung auf eine jetzt längst verschollene Heiligensage in Wendelstein beziehen.

Im Jahre 1447 ließ Johann III, Bischof von Eichstätt, eine Untersuchung anstellen über diese h. Achahildis (im Volksmunde St. Atzin), zu deren Grab in der Pfarrkirche zu Wendelstein seit langer Zeit ein Zulauf stattfand und von der man wunderbare Gebetserhörungen erzählte.

Die Commission, bestehend aus den Pfarrern von Neumarkt, Schwabach und Wendelstein, öffnete einen Steinsarg, der auf Säulen erhoben im hintern Theile der Kirche stand und in alten (damals nicht mehr gebräuchlichen, also wohl romanischen) Buchstaben die Inschrift trug: „Hye lygt begraben dye heylig Ffraw Sanct Atzin, stysterin diß gottzhauß." Im Sarge fanden sich die Gebeine in einer bleiernen Kiste. Von Inschriften u. dgl. war nichts zu sehen.

Die Commission konnte über das Leben dieser h. Achahildis oder Atzin nichts constatiren, als was einige neben dem Grabe befindliche Bilder vorstellten. Es waren sechs Tafeln. Zwei davon sind für uns von Interesse. Der Bericht sagt:

„Item das ander pylt helt wye die selyge fraw von einem peyn eyner wilden genß erkucket eyn ganze gans. dye gestoln waz von irem gesynd vnd getötet."

„Item das sechst vnd letzt mirakel ist. da ez mitten vm wynter kalt waz, vnd dy selig fraw ging swanger vnd waz gelüstig nach amerellen, vnd hiß jr töchterleyn geen in garten, ob sye fünd. von stund ward ein Amerellen pawm vol vnd pracht jr mutter zu essen."

Einige Leute brachten Erzählungen über Gebetserhörungen vor die Commission. Aus einer derselben geht hervor, daß man die h. Achahildis für eine Schwester der Kaiserin St. Kunigundis ausgab.

Wenn nun unser Bild eine Heilige darstellt, das Bein einer Gans in der Hand und Wildgänse zu ihren Füßen, wenn wir auf dem Bilde einen Baum mit theils dürren, theils belaubten Zweigen und Kirschen an dem Baume und eine jüngere der Heiligen nahestehende Person, welche diese Früchte pflückt, sehen, und wenn unser Bild aus der Nähe von, vielleicht gar aus Wendelstein selbst stammt, und hier in Wendelstein in der Mitte des 15 Jahrhunderts das Grab einer h. Achahildis von wallfahrendem Volke besucht wurde und dieses sich die Legende erzählte, diese Heilige habe aus dem Bein einer Gans eine gestohlene und getödtete Wildgans „erkicket" und sie habe im Winter ihre Tochter in den Garten nach Amarellen geschickt und diese habe im Winter den Baum voll solcher Frucht gefunden, dann wird wohl dieses Bild eine Darstellung dieser h. Achahildis — und weil, so viel wir wissen, der einzige Ueberrest dieser alten Legende, darum von einzigem Interesse für die Sage und die Ortsgeschichte von Wendelstein sein.

Noch mehr: Wenn der Maler aus der Legende dieser Volksheiligen gerade das Charakteristische darstellen wollte, so konnte er aus den obengenannten sechs Tafeln nur diese beiden Momente brauchen. Tafel 1 stellt eine Gelübdeablegung dar; Tafel 3 das Aufhängen des Handschuhes am Sonnenstrahl. Das sind Züge, welche St. Achahild mit der h. Kunigunde gemein hat. Tafel 4 reicht die Heilige den Armen Almosen; Tafel 5 bringt sie den Kranken Wein und als ihr Herr sie befragt, wandelt er sich in Oel. Das sind Züge, welche aus der Legende der h. Elisabeth genommen sind. Nur am Fuße der Gans und dem Amarellenbaum ließ sich St. Achahild davon unterscheiden.

Indeß die sechs Tafeln waren 1447 vorhanden, unser Bild ist aus dem Beginn des 16 Jahrhunderts. War St. Achahild um letztere Zeit in Wendelstein noch bekannt?

Gewiß ist, daß die Untersuchung von 1447 keine kirchliche Billigung dieses Cultus zur Folge hatte. Im Jahre 1480 inquirirte der Eichstätter Generalvikar J. Vogt abermals nach dieser Verehrung. In seinem Visitationsbericht merkt er bei Wendelstein vor: Nota ratione reliquiarum

beatae Azae *nondum canonizatarum.* Da der Pfarrvikar Ulrich Kür erst kurz vorher eingetreten war, so vernahm er den Frühmesser am St. Georgs-Altar, Heinrich Hertele, darüber und schrieb aus dessen Mund nieder, was folgt: (Schluß folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Weidenwang	8	—
" " " Elbersroth	15	—
Von Hrn. Pfarrer Leib in Mörn . . .	5	—

Summa 28 fl. — kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Forchheim	15	—
Von Hrn. Pfarrer u. Kammerer Im zu Litzlohe	1	—

Summa 16 fl. — kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Forchheim	6	—

Für die katholische Kirche in Weissenburg:

	fl.	kr.
Legat der Bauersehefrau Maria Kölbl von Grubach zur Stiftung einer Jahrmesse	50	—

Ertrag der Sammlung für die **ehrwürdigen Väter O. S. Fr. am hl. Grabe zu Jerusalem** am Palmsonntage 1873.

Dekanat Berching.

	fl.	kr.
Stadtpfarrei Berching . . .	10	—
Pfarrei Burggriesbach . . .	3	30
" Forchheim	2	48
" Großalfalterbach . . .	9	—
" Holnstein	6	—
" Obermässing . . .	7	—
" Oening	6	12
" Pollanten	4	—
" Staufersbuch . . .	1	18
" Waldkirchen . . .	9	—
" Waltersberg . . .	6	—
" Weidenwang . . .	2	30
" Wissing	4	6
Benefizium Erasbach . . .	2	20

Summa 73 fl. 44 kr.

Dekanat Dietfurt.

	fl.	kr.
Stadtpfarrei Dietfurt . . .	18	30
Pfarrei Breitenbrunn . . .	8	—
" Darshofen	4	—
" Daßwang	5	—
" Eichenhofen . . .	4	—
" Eutenhofen . . .	7	50
" Gimpertshausen . . .	4	—
" Hainsberg	3	12
" Kemnathen . . .	3	30
" Staadorf	2	10
Expositur Hamberg . . .	3	—

Summa 63 fl. 12 kr.

Dekanat Eichstätt.

	fl.	kr.
Pfarrei Breit	5	—
" Buchsheim . . .	5	45
" Dollnstein	7	—
" Egweil	3	30
" Meilenhofen . . .	3	30
" Möckenlohe . . .	2	—
" Mörnsheim . . .	5	—
" Nassenfels	2	12
" Obereichstätt . . .	7	—
" Ochsenfeld	5	—
" Pietenfeld	4	30
" Pollenfeld	7	—
" Rupertsbuch . . .	8	19
" Schönfeld	6	20
" Wachenzell . . .	2	—

Summa 74 fl. 6 kr.

Dekanat Greding.

	fl.	kr.
Stadtpfarrei Greding . . .	10	—
Pfarrei Altdorf	6	24
" Emsing	5	51
" Enkering	4	42
" Erkertshofen . . .	2	—
" Großhöbing . . .	5	—
" Helmbach	3	45
" Kaldorf	2	30
" Kinding	3	—
" Morsbach	7	—
" Pfahldorf	10	--
" Titting	5	—
" Untermässing . . .	6	—

Summa 71 fl. 12 kr.

Dekanat Hilpoltstein.

	fl.	kr.
Stadtpfarrei Heideck . . .	7	—
" Hilpoltstein . . .	5	—
Pfarrei Allersberg	10	—
" Fiegenstall	4	45
" Jahrsdorf	4	54
" Laibstadt	7	—
" Liebenstadt	5	—
" Meckenhausen . . .	7	—
" Mörsdorf	3	30
" Röttenbach . . .	1	45
" Walting	7	—
" Weinsfeld	3	—
" Zell	3	—

Summa 68 fl. 54 kr.

Dekanat Ingolstadt.

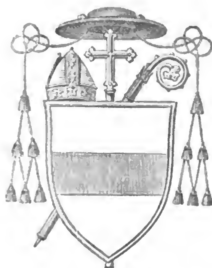
	fl.	kr.
Stadtpfarrei Ingolstadt — St. Moriz	8	7½
U. L. F.	11	—
Pfarrei Etensheim . . .	10	—
" Gaimersheim . . .	6	18
" Gerolfing	7	18
" Lenting	—	19½
" Mailing	6	—
" Mühlhausen . . .	3	12
" Oberhaunstadt . . .	1	45
" Oetting	2	3
" Pettenhofen . . .	2	—
" Unsernherrn . . .	4	30
" Wettstetten . . .	4	27

Summa 67 fl. — kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



No. 20. Donnerstag, den 15. Mai 1873.

Inhalt. Das Sendschreiben des preußischen Episcopats. — Ein räthselhaftes Heiligenbild (Schluß). — Staatsrecht und Kirchenrecht (Fortsetzung). — Bescheinigungen.

Das Sendschreiben des preußischen Episcopats.

P. P.

„Ihr wisset, im Herrn Geliebte, in welche Lage die Kirche Jesu Christi, wie beinahe in der ganzen Welt, so namentlich auch in unserem Vaterlande durch Gottes anbetungswürdige Zulassung gekommen ist.

Eine Reihe von Gesetzen soll demnächst erlassen werden, welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Puncten im Widerspruch stehen.

Sogleich als diese Gesetze dem Landtag vorgelegt wurden, erkannten wir es als eine heilige Pflicht unseres bischöflichen Hirtenamtes, vor dem Throne sowohl als vor den beiden Häusern des Landtags gegen dieselben laut und entschieden unsere Stimme zu erheben. Aber auch Euch, ehrwürdige Mitbrüder und geliebte Diöcesanen, ist es nicht entgangen, wie bei Durchführung solcher Gesetze die Abtrennung der Bischöfe von dem sichtbaren Oberhaupte der gesammten kathol. Kirche, die Trennung des Clerus und des Volkes von seinen rechtmäßigen Bischöfen, die Trennung der Kirche in unserem Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmenschen und Erlösers der Welt, die völlige Auflösung der von Gott gegebenen Organisation der Kirche nothwendig erfolgen werde. Dieser Eurer klaren und richtigen Erkenntniß der Lage und Eurer aus dieser Erkenntniß entspringenden tiefernsten Besorgniß habt ihr durch Adressen und Deputationen, mündlich und schriftlich in mannigfaltigster Weise vor Euren Bischöfen Ausdruck gegeben. Mit dieser Kundgebung verbandet Ihr angesichts der schweren Gefahren, mit welchen die Kirche und die Hirten derselben in nächster Zeit bedroht sind, die heilige Versicherung, daß Ihr, was auch immer die Zukunft bringen werde, unwandelbar treu zu dem heil. Vater, dem gemeinsamen Lehrer und Hirten aller Christen, und zu uns, Euren rechtmäßigen Bischöfen, stehen werdet und, daß Ihr, wie Ihr die Theilnehmer unserer schweren Kümmernisse seid, so auch die treuen Theilnehmer unserer Kämpfe und Leiden sein werdet. Diese freien und freudigen, diese rührenden und erhebenden Bezeugungen Eures Glaubens und Eurer treuen Anhänglichkeit an die Kirche, welche von allen Seiten her uns entgegengebracht wurden, gereichen uns in der Trübsal der gegenwärtigen Zeit und unter den drohenden Wetterzeichen der Zukunft zu größter Freude, zu innigstem Troste. Vereinigt zu ernster Berathung an dem Grabe des h. Bonifacius, senden wir Euch Allen aus bewegtem Herzen den gemeinsamen Dank für diese tausendfältigen Bezeugungen der Treue. Wir werden dieselben bewahren als theuere Andenken an eine hochernste, ewig denkwürdige Zeit der Kirche. Wir halten an denselben fest als an einer Bürgschaft Eurer unerschütterlichen Treue, und wir beschwören Euch Alle in der Liebe Jesu Christi, unter allen Verhältnissen treu in Eurer Gesinnung zu beharren und durch die That Euer gegebenes Wort zu bestätigen. Gottes Gnade wird Euch dazu nicht fehlen. Er, der das gute Werk angefangen hat, wird es auch vollenden bis auf den Tag Christi Jesu.

Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft; — **was immer aber kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern**

die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet, und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden.

Eingedenk des apostolischen Wortes, daß der h. Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkauft hat, daß es demnach unsere Pflicht ist, dieser Anordnung des h. Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen Nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist.

Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diözesanen, haltet Eurerseits unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als solcher vom h. Vater und dem apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist, und der in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles verharret. Ingleichen werdet Ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder andere wäre ein Eindringling.

Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann Niemandem durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verliehen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistigen Urtheilsspruche an die weltliche Macht appelliren könnte. Vielmehr ruht auf solchem der göttlichen Ordnung widerstreitenden Vorgehen die Strafe der Excommunication, welche in Folge einer solchen Appellation von selbst eintritt.

Wir werden, dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des h. Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat, und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden.

Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.

Zur Vertheidigung der unveräußerlichen Freiheit der Kirche und der Güter des Christenthums empfehlen wir Euch neben dem treuen Anschluß an die Kirche, dem freien Bekenntnisse der Wahrheit, einem makellosen Lebenswandel, ausdauernde Geduld und Ergebung ganz besonders, wie wir schon oft gethan, das Gebet.

Ja das alleredemüthigste, inständigste, das beharrlichste, vertrauensvollste Gebet zu unserm Gott und Heiland, der allein unsere Hoffnung und Hilfe ist. Denn seit den Tagen, wo Constantin der Große sich zum Christenthum bekehrte und der 300jährigen Verfolgung der Kirche durch die bis dahin heidnische Staatsgewalt ein Ende machte, ist wohl kaum eine Zeit gewesen, in der die Kirche auf der ganzen Welt aller menschlichen Hilfe so beraubt und von so großen Gefahren bedroht war, wie in der gegenwärtigen. Und hierbei haben wir nicht blos unsere augenblicklichen Bedrängnisse im Auge, sondern dasjenige, was uns in der Zukunft droht. Wenn die Kirche Christi ihrer rechtmäßigen Freiheiten beraubt wird, wenn das öffentliche Leben, wenn Presse und Literatur fast nur Unglauben und Geringschätzung oder Haß gegen das Christenthum und die Kirche athmen, wenn die Jugend durch eine dem Christenthum entfremdete Schule und Wissenschaft gebildet wird, wenn unter dem Drucke dieser Zustände der Clerus mehr und mehr ausstirbt oder vom Zeitgeiste erfüllt und verderbt wird: dann muß der christliche Glaube, die christliche Liebe und Eintracht, die christliche Sitte auch da zusammenbrechen und schwinden, wo sie bisher so fest bestanden, in unserm guten katholischen Volke. Und dann wird Nichts mehr ein Verderben und eine Zerstörung aufhalten, an die wir nur mit Entsetzen denken können. Wir müßten daher keine Erkenntniß, keinen Glauben, keine Liebe mehr besitzen, wir müßten der Mahnungen und Warnungen unseres göttlichen Heilandes gänzlich vergessen, wenn wir in dieser schweren und verhängnißvollen Zeit nicht zum Gebete unsere Zuflucht nehmen und Euch Allen im Namen Jesu zurufen würden: Betet, betet insgesammt, betet ohne Unterlaß! Gruß und Segen im Herrn! Fulda, am Feste des h. Athanasius den 2 Mai 1873. † **Paulus**, Erzbischof von Köln. † **Miecislaus**, Erzbischof von Gnesen und Posen. † **Heinrich**, Fürstbischof von Breslau. † **Peter Joseph**, Bischof von Limburg. † **Christoph Florentius**, Bischof von Fulda. † **Wilhelm Emmanuel**, Bischof von Mainz, für den preußischen Antheil seiner Diözese. † **Conrad**, Bischof von Paderborn. † **Mathias**, Bischof von Trier. † **Johann Heinrich**, Bischof von Osnabrück. † **Lothar**, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser des Erzbisthums Freiburg für Hohenzollern. † **Philippus**, Bischof von Ermland. † **Johann Bernard**, Bischof von Münster. † **Wilhelm**, Bischof von Hildesheim. Für den Bischof von Culm: **Klingenberg**, Generalvikar und Domcapitular.

Um keinem Zweifel Raum zu geben, erkläre ich hierdurch, daß ich das Sendschreiben der am Grabe des h. Bonifazius versammelten Oberhirten (vom 2 Mai c.) lediglich aus dem Grunde nicht unterschrieben habe, weil die dort besprochenen Gesetze mich nicht berühren. Dagegen ist es mir eine unabweisbare Gewissenspflicht, in freudiger und freier Ueberzeugung meine innigste Uebereinstimmung mit dem Sendschreiben auszudrücken und zu erklären, daß ich immer und überall mit der Gnade Gottes bestrebt sein werde, Nichts zu billigen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist. Berlin, am Feste der Erscheinung des h. Erzengels Michael, den 8 Mai 1873. † **Adolph**, Bischof von Agathopolis i. p. i.

Ein räthselhaftes Heiligenbild.

(Schluß.)

„Dicit quod in ecclesia parochiali Wendelstein habeatur archa plumbea, in quâ recondita fuerant ossa, et superscriptio archae fuit, quando de mandato Di. Rmi. Episcopi Eystett. aperta fuit: *hie leit begraben dy heilig Fraw Sant Aze*, et credit eam de litteris (?). Nam cum ecclesia parochialis in Wendelstein funditus combusta fuisset, illaesa permansit dicta archa, ita quod plumbum non liquefactum fuerit, cum campanae liquefactae erant. Etiam interdum in die dedicationis dictae reliquiae ostendantur et osculentur cum offertoriis.

Wir sind also gewiß darüber, daß ein, wenn auch kirchlich nicht anerkannter Cultus der hl. Achahildis im Volke noch fortlebte zur Zeit, als unser Bild gefertigt wurde.

Es reichen überhaupt die kirchlichen Stiftungen in Wendelstein bis in den Anfang des 16 Jahrhunderts herab. Im Jahre 1511 wurde unter dem Pfarrer Hieronymus Markart das zweite Benefizium, die s. g. Mittelmesse durch Margaretha, die Wittwe des Nürnberger Bürgers Johann v. Haselbach, gestiftet, durch welche etwas früher schon eine Donnerstagsprozession fundirt worden war. Im Stiftungsbriefe dieses Benefiziums werden die Patrone der Pfarrkirche von Wendelstein aufgezählt: St. Georg (Hauptpatron), Stephan, Lorenz und Vitus.

Eingangs ist gesagt worden: das Seitenstück unseres Bildes stelle den hl. Georg vor. Ist unser Bild die hl. Achahildis von Wendelstein, so ist das Seitenstück St. Georg wohl erklärlich. St. Georg ist der Patron der Pfarrkirche von Wendelstein, St. Achahildis die Lokalheilige, deren Gebeine in eben dieser Pfarrkirche rasteten. Die Verbindung beider könnte von daher ganz natürlich erklärt werden, und wären wir geneigt, das Bild als nicht von Seligenporten, sondern von Wendelstein selbst stammend zu betrachten.

Wir beabsichtigen nicht, eine Erklärung der Legende von der h. Achahildis zu geben. Von selbst aber bietet sich folgendes dar.

Wenn in der Mitte des 15 Jhdts. die Reliquien derselben aus dem Grabe erhoben und in einen auf Säulen ruhenden Sarkophag beigesetzt wurden, dessen Inschrift in Buchstaben früheren Styles gefertigt war, so muß die Erhebung der Reliquien spätestens in das 14 Jhdt. fallen und demnach noch früher die Existenz einer h. Achahildis selbst. Die Ueberlieferung im Volksmunde weist auf die Zeit der h. Kunigundis zurück, indem ein Stück ihrer Legende bei St. Achahild wiederkehrt.

St. Achahild erscheint in der Legende als „Herrin." In Wendelstein finden sich nahe bei der Kirche die Ueberreste eines alten Schlosses, vermuthlich den ältesten Herrn des Ortes gehörig.

St. Achahild wird in der Legende als „Stifterin" bezeichnet und als Wohlthäterin der Armen gleich einer h. Elisabeth. Das weist auf ein Spital für Arme und Kranke hin, welches Achahild bei der Kirche von Wendelstein gestiftet und in welchem sie die Armen und Kranken bedient hat. Daß neben der Kirche in Wendelstein eine klösterliche Anstalt bestand, daran erinnert die Frage über Entstehung des Klosters Pillenreut (Pastoralbl. 1864 S. 205).

Dem Fleiße einer Nonne aus dem Kloster Pillenreut verdanken wir auch die noch übrige Nachricht über die Legende der hl. Achahild (Bibl. Eystett. num. 1069). Und Conrad Groß, der Stifter von Pillenreut, war auch Mitbesitzer in Wendelstein und Stifter des neuen Spitals in Nürnberg, und seine Güter in Wendelstein sind später in den Besitz dieses Spitals übergegangen. Anknüpfungspunkte genug um zu erklären, wie die Legende von St. Achahildis sich lebendig erhalten konnte.

So sehen wir überall durch den Schleier der Sage den historischen Hintergrund durchleuchten. Es ist kaum mehr möglich, diesen Schleier gänzlich zu lüften und die geschichtliche Unterlage der Legende zur vollen Klarheit zu bringen. Es genügt indeß, wenn es uns gelungen ist, unserm Heiligenbilde einige deutlichere Umrisse gegeben und bewirkt zu haben, daß man bei seiner Betrachtung bestimmtere Gestalten denkt, als eine schwanenfüßige Walkyre, eine geflügelte Frühlingsgöttin und einen zauberkräftigen Drudenfuß.

In letzter Stunde erfahren wir noch aus einer kleinen Notiz im „Neuen Ingolstädter Tagblatte", daß unser Bild seiner Zeit in Freistadt bei Neumarkt entdeckt worden sei, daß ein drittes aber überpinseltes Bild, die Aussendung

der Apostel darstellend, gegenwärtig dort noch zu finden und daß die Klosterkirche von Seligenporten, als ursprüngliche Heimat des Bildes, nur eine Vermuthung sei.

Siehe auch Seite 88.

Staatsrecht und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

Es ist wahr, in diesem heiligen römischen Reiche deutscher Nation waltete die Kirche. Sie setzte den Kaiser auf den Thron und befahl ihm auch einigemale, vom Throne zu steigen und Buße zu thun. Aber es wäre gefehlt, dabei nur an die Menschen zu denken, welche die Kirche repräsentirten, nicht an die großen Ideen, vor deren Oberherrlichkeit und Majestät Kirche und Staat ebenmäßig sich beugten.

Der Staat erkannte damals in der Kirche die lebendige Gegenwart Gottes auf Erden. In der Vereinigung mit der Kirche sah er die Heiligung seiner eigenen Institutionen und begriff die Höhe und die Würde seines Berufes, das irdische Abbild des himmlischen Reiches Christi zu sein. Der „Staat" als solcher ist eine heidnische Abstraktion. Der Staat mit der Kirche — das ist das „Reich". Wenn die Kirche in diesem Reiche heerschte, so geschah es im Namen und in der Stellvertretung Christi. Vor diesem Namen allein beugte sich der König, der Priester und der Unterthan.

Christus sagt von sich: Ich bin die Wahrheit. Und von der Kirche steht geschrieben: sie ist „die Säule und Grundveste der Wahrheit." Die Wahrheit ist ein absolutes, sie ist das höchste Gut der Menschheit. Aber die Wahrheit ist nur Eine. Für die Kirche den ersten Platz im Reiche verlangen, heißt darum nichts anders, als verlangen, daß der Staat vor der Oberherrlichkeit und Majestät der Wahrheit sich beuge, sie mit der Kirche gegen jeden Angriff vertheidige, daß er ihr helfe, das Reich der Wahrheit auszubreiten und die Wahrheit zu lehren dem eigenen und fremden Volke. Die Kirche vom Staate ausschließen, ihr kein Recht im Staate gewähren, ist darum Abfall von Christus, ist Verläugnung der geoffenbarten Wahrheit, ist ein Verbrechen an der menschlichen Gesellschaft, die ein höheres Gut als die Wahrheit nicht hat, ein Verbrechen an Gott selbst, der die absolute Wahrheit ist, und eine Huldigung für den Satan — den Vater der Lüge.

Die Kirche will herrschen. Gewiß! aber die Oberherrlichkeit und Majestät, für welche sie Huldigung verlangt, ist abermals nicht eine menschliche, sie ist eine über alle Herrlichkeit und Majestät des Staates unendliche erhabene — sie ist die Oberherrlichkeit und Majestät des göttlichen Rechtes. Das Recht an sich ist der menschlichen Willkür entzogen, weil es der ewige, weiseste, heiligste, gerechteste und allmächtige Wille Gottes ist, uns geoffenbart von Gott im Gewissen und in dem positiven göttlichen Gesetze, dessen Behüterin die Kirche ist. Jedes menschliche Gesetz ist an das göttliche Gesetz gewiesen und gebunden, erhält vom göttlichen Gesetze seine Geltung und hört auf, Gesetz zu sein, sobald es dem Gesetze Gottes widerstreitet. Den Staat als „verkörpertes Recht", als „einzige Quelle des Rechtes" erklären, das Staatsgesetz zum „öffentlichen Gewissen" stempeln, für den Staat jede Pflicht gegen Gott, gegen die Kirche, gegen die Menschheit, gegen die Natur läugnen, ihm das Recht über Hab und Gut, über Wissenschaft und Kunst, über Freiheit und Ehre, über Leib und Seele, über Religion und Kirche zuschreiben wollen — das ist Sünde gegen das Recht Gottes, ist Verbrechen gegen dessen Majestät, ist Abgötterei.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Marianische Congregation	10	—
„Meine erste Einnahme als Caplan" .	4	57
Aus den Pfarreien:		
Tagmersheim — Hr. Pfr. u. Gemeinde .	10	—
Zell — Hr. Pfr. Harrer	2	14
Rögling	25	—
Lutzmannstein	17	—
Thannhausen — Hr. Pfarrer . . .	8	—
Gemeinde	34	—
Deining — Klerus u. Gemeinde . .	165	—
Daßwang	6	—
Sulzdorf — Hr. Kammerer Hutter . .	5	42
Gemeinde	5	42
Raitenbuch — Klerus u. Gemeinde .	30	—
Heideck — Hr. Benef. Weninger u. Gemeinde	50	—
Hr. Pfr. u. Benef. Laurer .	6	—
Eine unbekannte Person . .	1	—
Arberg — Hr. Pfr. Triller	20	—

Summa 400 fl. 35 kr.

Ertrag der Sammlung für die **ehrwürdigen Väter O. S. Fr. am hl. Grabe zu Jerusalem** am Palmsonntage 1873.

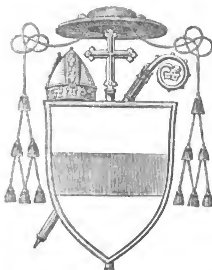
Dekanat Wemding.	fl.	kr.
Stadtpfarrei Wemding . .	12	23
Pfarrei Fünfstetten . .	5	—
„ Goßheim . . .	4	—
„ Hainsfahrt . . .	3	30
„ Huisheim . . .	4	6
„ Megesheim . . .	3	—
„ Otting . . .	2	—
„ Wolferstadt . . .	6	—

Summa 39 fl. 50 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 21. **Mittwoch, den 21. Mai** **1873.**

Decretum s. Rituum Congregationis.

Salisburgen.

Rmus Dns Maximilianus de Tarnoczy Archiepiscopus Salisburgensis et Germaniae Primas S. R. Congregationi exposuit, in Ecclesiis suae Archidioecesis tum Saecularium tum Regularium adesse consuetudinem a tempore Lutheri invectam et constanter hucusque servatam benedicendi Populo cum SS. Sacramento ante sacras functiones et in fine quoties exponitur nec non cum Pyxide post ministratam S. Synaxim. Hodie vero primum in Ecclesia Franciscalium Salisburgensium, ne id amplius fiat, vetuit Rmus P. Minister Generalis eorumdem Fratrum in actu sacrae Visitationis cum scandalo Fidelium et Archiepiscopi Oratoris moerore. Quapropter hic ab eadem Sacra Congregatione humiliter postulavit, ut sibi detur facultas injungendi Religiosis, ut pergant iuxta consuetudinem.

Proposito itaque in S. R. Congregatione per infrascriptum Secretarium dubio: „An in praedicta Archidioecesi enunciata consuetudo sit servanda vel abolenda“ — Sacra eadem Congregatio, re mature perpensa auditaque sententia R. D. Laurentii Salvati Sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, rescribendum censuit: „Nihil esse innovandum.“ Atque ita rescripsit et in Archidioecesi Salisburgensi servari mandavit.

Die 15 Februarii 1873.

C. Epus. Ostien. & Velitern. Card. **Patrizi**, S. R. C. Praef.

D. Bartolini, S. R. C. Secretarius.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt

an

die HH. Pfarrvorstände der Dekanate **Dietfurt, Hilpoltstein, Kastl, Neumarkt** und **Velburg.**

Die Kreistaubstummenanstalt in Regensburg, hier die Collekte pro 1873 betr.

Wir sind veranlaßt, den HH. Pfarrvorständen der genannten Dekanatsbezirke die genaue Beachtung der unt. 30 vor. Mts. im rubrizirten Betreffe an sie ergangenen hohen Entschließung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. J. in Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck der fraglichen Sammlung besonders zu empfehlen und zur Pflicht zu machen.

Eichstätt den 20 Mai 1873.

Graemel, Direktor.

Nr.-Exp. 650. Dr. **Stöckl**, Sekr.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Erhöhung der Emeritenpensionen betr.

Wir haben die Berichte der Dekanate sammt ihren Beilagen, welche in Folge der dießseitigen Entschließung vom 13 Dezember vor. Js. im rubricirten Betreffe eingelangt sind, einer genauen Prüfung und Erwägung unterstellt und haben auf selbe Folgendes zu bemerken:

Im Allgemeinen gereichte es **Sr. Bischöflichen Gnaden, unserm Hochwürdigsten Herrn Ordinarius**, zur besonderen Befriedigung, daß der hochwürdige Diözesan-Clerus in überwiegendster Mehrzahl für die unbestreitbare Nothwendigkeit einer Aufbes-

ſerung der Emeritenpenſionen ſich erklärt und zugleich auch ſeine Bereitwilligkeit ausgeſprochen hat, die hiezu erforderlichen, allerdings nicht unbedeutenden Opfer durch Leiſtung höherer Jahresbeiträge zum Emeritenfonde zu bringen, eine Bereitwilligkeit, welche um ſo mehr die vollſte Anerkennung verdient, als die Anſprüche an die Wohlthätigkeit des hochwürdigen Clerus von Tag zu Tag ſich mehren.

Nur zwei Dekanate haben ſich gegen eine Erhöhung der Jahresbeiträge geäußert, während zwei andere die Nothwendigkeit der Erhöhung der Penſionen und die dadurch nothwendig werdende Steigerung der Beiträge nicht in Abrede ſtellen, jedoch ihre Anſicht dahin ausſprechen, daß wegen Unſicherheit der Zeitverhältniſſe mit einem Vorgehen in vorliegender Sache noch gewartet werden ſolle.

Wir haben uns aber auch aus den eingegangenen Berichten überzeugen müſſen, daß die in denſelben niedergelegten Erklärungen und Anträge über die Art, in welcher das angeſtrebte Ziel erreicht werden ſoll, faſt noch weiter auseinander gehen, als die früheren auf die dießſeitige Aufforderung vom 24 September vor. Js. abgegebenen.

Auf dem bisher eingehaltenen Wege wird wohl eine Einigung der Anſichten über den fraglichen Gegenſtand nicht zu erwarten ſein. Aber auch die Verwirklichung der pflichtmäßigen Vorſorge für den nothwendigen Lebensunterhalt verdienter, durch Alter oder Krankheit dienſtunfähig gewordener Prieſter ſoll, zumal bei der anhaltenden und täglich noch ſteigenden Theuerung aller Lebensbedürfniſſe durch längere Zwiſchenverhandlung nicht in weite Ferne gerückt werden.

Deßhalb erachten wir es für einfacher und zweckförderlicher, unſerem hochwürdigen Diözeſan-Clerus in fraglicher Beziehung beſtimmte Vorſchläge zu machen und zwar wie folgt:

1) Die durch die Zeitverhältniſſe gebotene und faſt allſeitig als unabweisbar erkannte Nothwendigkeit der Erhöhung der Emeritenpenſionen ſoll in der Art geſchehen, daß bepfründete Prieſter, welche wegen Alters oder Krankheit ihre Pfründen reſigniren, eine jährliche Suſtentation von 500 fl., unbepfründete dagegen, welche in der Seelſorge dienſtunfähig werden, durch Aufbeſſerung ihres Tiſchtitels eine jährliche Suſtentation von 400 fl. erhalten.

2) Denjenigen HH. Pfarrern, welche nach Reſignation ihrer Pfarreien auf ein Emeritenbenefizium ſich zurückziehen, ſoll das faſſionsmäßige Einkommen eines ſolchen Benefiziums, wenn es die Summe von 500 fl. nicht erreicht, bis auf dieſe Summe erhöht werden.

In gleicher Weiſe ſoll auch denjenigen bisher unbepfründeten Priſtern, denen wegen Dienſtunfähigkeit ein Emeritenbenefizium mit einem unter 400 fl. ſtehenden faſſionsmäſſigen Einkommen zu Theil wird, eine Aufbeſſerung bis auf 400 fl. gewährt werden.

3) Hiebei iſt nicht ausgeſchloſſen, daß in Fällen außerordentlicher Bedürfniſſe, welche jedoch in Gemäßheit des § 16 lit. b. der Statuten der Emeriten-Anſtalt durch gewiſſenhafte Zeugniſſe zu conſtatiren ſind, zu der Penſion auch noch außerordentliche momentane Unterſtützungen gereicht werden können.

4) Um die zur erwähnten Erhöhung der Penſionen nöthigen Mittel zu gewinnen, wird erfordert:

a. daß die bisherigen Jahresbeiträge der Mitglieder des Emeriten-Vereins von $\frac{1}{3}$ Prozent des reinen faſſionsmäſſigen Pfründe-Einkommens auf $\frac{2}{3}$ Prozent, i. e. von 20 kr. vom Hundert auf 40 kr. vom Hundert erhöhet werde, und

b. daß jene HH. Pfarrer, deren Einkommen vom Staate auf 900 fl. aufgebeſſert wird, ihre Jahresbeiträge à 40 kr. vom Hundert aus der Summe zu 900 fl. zum Emeritenfonde leiſten.

Dieſe Leiſtungen werden, wie wir bereits in unſerem Ausſchreiben vom 13 Dezember vor. Js. nachgewieſen haben, zur Beſtreitung der Emeritenpenſionen in der beantragten Größe genügen.

Zwar haben ſich eilf Dekanate für eine Penſions-Erhöhung auf 600 fl. und für Leiſtung von 1 Prozent des jährlichen Einkommens ausgeſprochen.

Allein in Rückſicht einerſeits darauf, daß auch durch die von uns beantragte Unterſtützungserhöhung den Emeritenpenſionären eine weſentliche Erleichterung zugeht, zumal in Fällen außerordentlicher Bedürfniſſe entſprechende momentane Unterſtützungen nicht ausgeſchloſſen ſind, anderſeits in Rückſicht auf die vielfachen Opfer, die von unſerem hochwürdigen Diözeſan-Clerus nicht nur für fromme Zwecke in der Diözeſe, ſondern auch nach Auſſen hin erheiſcht und ſo bereitwillig gebracht werden, glauben wir von demſelben höhere Beiträge, als die erwähnten nicht in Anſpruch nehmen zu ſollen.

Werden jedoch die Kräfte des Emeritenfondes erſtarken, ſo werden wir auch immer gerne bereit ſein, weitere Penſionserhöhungen eintreten zu laſſen.

Bezüglich der in Anregung gebrachten Bildung von Privatvereinen zur beſſeren Suſtentation der HH. Emeritenpenſionäre bemerken wir, daß wir uns für ſelbe nicht entſcheiden können. Die Art der Verwaltung, wie ſie namentlich von einem Dekanate vorgeſchlagen wird, erſcheint viel zu umſtändlich und complicirt. Auch dürften die Beiträge, welche von den Mitgliedern ſolcher Vereine zur Erfüllung ihres Zweckes gefordert würden, über Gebühr hoch werden. Ohnehin hat ſich der hochwürdige Clerus nur in 4 Dekanaten und auch da nur theilweiſe für einen Privatverein erklärt.

Die HH. Dekanatsvorſtände werden nun in Bälde über unſere vorſtehenden Propoſitionen die Erklärungen ihres Dekanats-Clerus einholen und uns längſtens innerhalb ſechs Wochen zur Vorlage bringen.

Wird der überwiegend größere Theil der Mitglieder der Emeritenanstalt für die Annahme derselben sich aussprechen, so werden wir nicht säumen, zu der durch Erhöhung der Pensionen nothwendig werdenden Abänderung der §§ 9 und 16 der Statuten der Emeritenanstalt die Allerhöchste Königliche Genehmigung nachzusuchen, damit mit dem Jahre 1874 die Aufbesserung der Pensionsquoten ins Leben treten könne.

Die Beiträge zum Emeritenfonde für das Jahr 1873 sind noch à ½ Prozent des fassionsmäßigen Einkommens zu entrichten; jedoch haben diejenigen Mitglieder des Vereines, welche vom Staate die Aufbesserung auf 900 fl. genießen, schon für dieses Jahr ihren Beitrag à ½ Prozent aus 900 fl. einzuzahlen.

Eichstätt den 20 Mai 1871.

Grämel, Direktor.

Exp.-Nr. 651. Dr. Stöckl, Sekr.

Die Reliquien der hh. Apostel Philippus und Jakobus

sind neulich bei der Restauration der Kirche der 12 Apostel in Rom wiederaufgefunden worden. Das nachstehende Dekret schließt den Akt der sorgfältigsten Untersuchung ihrer Authenticität und erklärt die Aechtheit der Reliquien.

DECRETVM.

CONSTANTINUS miseratione Divina, Episcopus Ostiensis et Veliternus, S. R. E. Cardinalis PATRITI, Sacri Collegii Decanus, Sacrosanctae Lateranensis Ecclesiae Archipresbyter, SSmi Domini Nostri Papae Vicarius Generalis, Romanaeque Curiae, eiusque Districtus Iudex Ordinarius &c. &c. &c.

Sacrosancta duodecim Apostolorum Basilica in media Urbe primitus sub Constantino Magno, ut fertur, fundata; dein a Pelagio Papa I in ampliorem formam a fundamentis incepta, et a Ioanne Papa III completa, ab eoque Deo, ac in honorem suorum XII Apostolorum, praecipue vero Philippi et Iacobi Minoris kalendis Maii anno circiter DLX consecreta, praeter alias permultas insignes Sanctorum Reliquias, Corpora eorundem Apostolorum Philippi et Iacobi Minoris, sub altare maiori recondita possidere laetabatur.

Sane, quamvis haec Basilica incendiis, vastationibus ac vetustate fatiscens, plurimum Summorum Pontificum cura in pristinum statum et dignitatem instaurata fuerit; ac tandem sub Clemente XI, et Benedicto XIII, qui eam consecravit, a Fratribus Ordinis Minorum s. Francisci Conventualium, quorum custodiae a Pio II concessa fuerat, mirae magnitudinis structura ac magnificentia a fundamentis fuerit restituta; constans tamen ac perennis traditio semper viguit, nec non Scriptorum consensu et veteri inscriptione in eiusdem Basilicae Porticu prostante confirmata, Sacras Apostolorum Philippi et Iacobi Minoris Exuvias sub Ara maiori memoratae Basilicae requiescere.

Nunc autem non sine Divinae Providentiae consilio factum est, ut cum eorundem Fratrum Minorum Conventualium opera et pietate, sacra Basilica novis picturis, parietibus, et fornicibus deauratis pavimento strato lapide, ac novo sacro Hypogaeo pro Sanctorum Reliquiis honorificentius adservandis decoraretur; ille sacer thesaurus, Corporum scilicet ss. Apostolorum Philippi et Iacobi, in lucem prodiret.

Die enim XV Ianuarii currentis anni, ablata Ara maxima, ut altius et splendidius collocaretur, muroque fortissimo effracto, Loculum introspicere datum est, Mensae Altaris recte suppositum, lapidibus ex marmore phrygio politissimo, opere saeculi VI aetatem referente constructum, in quo sacrae Exuviae duorum Apostolorum, iuxta veterem traditionem, quiescebant.

Longa et accuratissima inspectione, ut res exigebat, a viris artium peritis deinde peracta, et instituta simul comparatione Reliquiarum, quae s. Iacobi Minoris esse reputabantur, cum sacro Capite eiusdem Apostoli, quod in Anconitana Cathedrali Ecclesia custoditur et colitur; nec non diligenti et maturo examine ab eruditis viris, qui christianis antiquitatibus tuendis praepositi sunt, pluries coram Nobis facto, praesentibus S. R. E. Cardinalibus Antonio Maria Panebianco eiusdem Tituli Presbytero, et Antonino Deluca Ordinis Minorum Conventualium Protectore, audito nostro Promotore fiscali; nihil iucundius Nobis evenire potuit, quam edicere et declarare, quemadmodum ad Omnipotentis Dei gloriam suorumque Sanctorum venerationem, auctoritate Nostra ordinaria edicimus et declaramus — *Constare de veritate Corporum nuper sub Ara maxima Basilicae SS. XII Apostolorum Urbis detectorum; illaque, iuxta constantem traditionem, habenda esse Corpora Beatorum Apostolorum Philippi et Iacobi minoris Fratris Domini: eaque propterea ab omnibus Christifidelibus, ut par est, coli debere.* —

Volumus tamen, ut haec pretiosa catholicae Ecclesiae pignora in Hypogeo recte sub dicta Ara principe noviter constructo, intra Arcam marmoream, pro maiori fidelium cultu et veneratione, praesentibus nostro Promotore fiscali, et Notario actuario, deponantur.

Volumus insuper, ut exemplar membranaceum huius Decreti conficiatur, cum notitia Notarii, in cuius actis processus recognitionis sacrorum Corporum Phi-

lippi et Iacobi Minoris adservatur, et in eadem Arca marmorea custodiendum recondatur.

Ita edicimus et mandamus, non solum isto, sed et meliori alio modo &c. In quorum &c.

Datum ex Aedibus nostris, die XIX Aprilis An. MDCCCLXXIII, Indictione Romana I, Pontificatus autem SS. in Christo Patris et Domini Nostri Domini PII Divina Providentia Papae IX Anno XXVII.

C. Card. PATRIZI.

P. Can. Petacci, Secretarius.

St. Achahildis.

Eine Correspondenz der „Neuen Ingolstädter Zeitung" vom 17 Mai, welche sich neuerdings mit den obigen Erörterungen über das räthselhafte Heiligenbild im germanischen Museum beschäftigt, bringt die schwebende Frage zum Abschlusse, indem sie im Stande ist, uns den sicheren Nachweis über den ursprünglichen Befund des Bildes zu geben.

Der Correspondent bestätigt unsere Vermuthung, daß dieses Bild aus Wendelstein selbst stamme, und macht dadurch die Deutung dieses Bildes zur vollen Gewißheit.

Das Bild befand sich nämlich noch bis zum Jahre 1823 in der Pfarrkirche zu Wendelstein, als Theil des dortigen Hochaltars. In diesem Jahre wurde die Orgel im Presbyterium an der Stelle des Hochaltares aufgestellt und letzterer entfernt. Der Orgelbauer Bittner erhielt den ganzen Altar dafür, daß er die Orgel mit einem Baßregister versah, und brachte den Altar in sein Haus nach Freistadt, welches später an den Schreinermeister Wagner überging, von welchem Antiquar Schäffenegger die beiden Altarflügel erwarb und an das Museum verkaufte. Eine Muttergottes-Statue aus dem nämlichen Wendelsteiner Altar kam durch Bittner in die St. Clarakirche nach Nürnberg und steht dort auf dem linken Seitenaltare.

Wie gesagt, haben diese Notizen unsere Untersuchung zum sicheren Abschluß gebracht. Nachdem aber die Deutung des Bildes auf St. Achahildis feststeht, muß man wünschen, daß es wieder nach Wendelstein zurückwandern möge; denn dort ist es, als Denkmal aus der noch legendenhaften ersten Geschichte des Ortes, allein an seiner richtigen Stelle.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl	kr
Von Hrn. Kammerer u. Pfarrer Jos. Hutter zu Sulzdorf	3	—
Aus der Pfarrei Arberg	20	—
Aus Eichstätt: „E. u. K. W." . . .	1	45
Aus der Stadtpfarrei Neumarkt:		
1. von der Pfarrgemeinde	186	15
2. vom hochw. Stadtklerus:		
a. von Hrn. geistl. Rath, Dekan u. Stadtpfarrer Seel . . .	20	—
b. von Hrn. Benefiziaten rc. Herzog	3	30
c. „ „ „ Wurzer .	1	—
d. „ „ „ Haimerl	1	45
e. „ „ Professor Foringer .	2	—
f. „ „ Spitalbenefiziaten Bauer	1	45
g. „ „ Chorregenten Struller	1	45
h. „ „ Katecheten Igl . .	1	45
i. „ „ Coop. expos. Gruner	1	45
k. „ „ Cooperator Plank .	1	45
l. „ „ „ Schmalzl	1	43

Summa 249 fl. 45 kr.

*) Vgl. auch Bescheinigung im Pastoralbl. Nr. 16 v. l. J.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl	kr
Aus der Pfarrei Daßwang	4	—
Von Hrn. Kammerer u. Pfarrer Jos. Hutter zu Sulzdorf	3	—

Summa 7 fl. — kr.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl	kr
Von Hrn. Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Gleißner in Lutzmannstein .	2	30

Ertrag der Sammlung für die ehrwürdigen Väter O. S. Fr. am hl. Grabe zu Jerusalem am Palmsonntage 1873.

Dekanat Ellingen.

	fl	kr
Stadtpfarrei Ellingen . .	6	15
Pfarrei Pfraunfeld . .	2	30
„ Rattenbuch . .	11	45
„ Stopfenheim . .	12	—
„ St. Veit . . .	5	15
„ Treuchtlingen . .	2	31

Summa 40 fl. 16 kr.

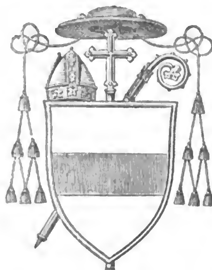
Dekanat Kastl.

	fl	kr
Pfarrei Berg . . .	4	5
„ Gnadenberg . .	5	30
„ Hausheim . . .	4	—
„ Heltmannsberg . .	1	30
„ Illschwang . .	4	45
„ Kastl . . .	12	—
„ Königstein . . .	2	48½
„ Lauterhofen . .	5	30
„ Litzlohe . . .	5	41
„ Neukirchen . . .	2	—
„ Sindelbach . .	5	—
„ Stöckelsberg . .	2	30
„ Traunfeld . . .	2	36
Expositur Altdorf . . .	2	43
„ Edelsfeld . .	3	36

Summa 64 fl. 40½ kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.



Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 22. Donnerstag, den 29. Mai 1873.

Decretum Urbis et Orbis.

Cum inter cetera religiosae pietatis officia ad recolendam et meditandam uberiori fructu D. N. Jesu Christi caritatem, laudabilis exorta sit et multis in locis invaluerit consuetudo qua integer mensis Junius quotidianis devotionis exercitiis dulcissimo Ejus Cordi consecratur; plurimorum Fidelium supplicationes porrectae sunt Sanctissimo Domino Nostro Pio PP. IX ut pia haec exercitia peragentibus sacrarum Indulgentiarum munera concedere dignaretur.

Itaque Sanctitas Sua petitionibus hujusmodi benigne exceptis, ut magis magisque injuriae Divino humani generis Redemptori in praesenti potissimum rerum ac temporum discrimine illatae reparentur; universis utriusque sexus Christifidelibus qui sive publice sive private peculiaribus precibus et devoti animi obsequiis in honorem SSmi Cordis Jesu per integrum mensem Junii quotidie corde saltem contrito vacaverint, Indulgentiam septem annorum semel in singulis dicti mensis diebus lucrandam; et pariter iisdem Indulgentiam plenariam in una praefati mensis die ab unoquoque eligenda, in qua vere poenitentes, confessi ac sacra Communione refecti fuerint, et aliquam ecclesiam seu publicum oratorium visitaverint, et ibi per aliquod temporis spatium juxta mentem Sanctitatis Suae pias ad Deum preces effuderint, peramanter est impertitus; cum facultate easdem Indulgentias applicandi pro animabus in Purgatorio detentis. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria Sacrae Congregationis Indulgentiarum et SS. Reliquiarum die 8 Maji 1873.

L. Card. Barili, Praefectus.

Dominicus Sarra, Substitutus.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt

an

die Pfarrämter der Dekanatsbezirke **Dietfurt, Hilpoltstein, Kastl, Neumarkt** und **Velburg.**

Vornahme einer Kirchen-Collekte zum Wiederaufbaue der Filialkirche in Kulz, k. Bezirksamts Neunburg v. W. betr.

Die Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., hat laut Ausschreibens vom 15 d. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 42 S. 464) für den in rubro bemerkten Zweck die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen ihres Regierungsbezirkes angeordnet.

Die genannten Pfarrämter werden hiemit angewiesen, diese Collekte in ihren Pfarrkirchen in Bälde vorzunehmen und den Ertrag derselben an die betreffenden Distriktspolizei-Behörden einzusenden, gleichzeitig aber auch an ihre Dekanate Anzeige zu erstatten.

Da die Filialgemeinde Kulz, zur Pfarrei Dieterskirchen bei Neunburg v. W. gehörig und 561 Seelen zählend, arm und ohne außerordentliche Hilfe außer Stand ist, ihr abgebranntes Gotteshaus wiederaufzubauen, so werden die HH. Pfarrvorstände nicht ver-

fehlen, ihre Parochianen zu möglichst ergiebigen Beiträgen zu ermuntern.

Eichstätt den 23 Mai 1873.

Graemel, Direktor.

Nr.-Exp. 681. Dr. Stöckl, Sekr.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt

an

die sämmtlichen Pfarrämter des Dekanats Ingolstadt.

Verwaltung des kirchlichen Pfründe-Vermögens betr.

Im rubricirten Betreffe machen wir die Pfarrämter des Dekanats Ingolstadt auf das hohe Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J. vom 14 d. Mts. (Kreisamtsblatt v. Oberbayern vom 20 Mai Nr. 41 S. 690) aufmerksam.

Eichstätt den 27 Mai 1873.

Grämel, Direktor.

Exp.-Nr. 705. Dr. Stöckl, Sekr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten kommt es noch immer vor, daß von einzelnen Stellen und Behörden die hinsichtlich der Verpackung amtlicher Packete bestehenden Vorschriften nicht beachtet und zu den Sendungen sogar auf weite Entfernungen Papiersäcke aus ganz schwachem Material verwendet werden, so daß Beschädigungen derselben selbst bei der größten Vorsicht in der Behandlung nicht immer abgewendet werden können.

Namentlich wurden wiederholte Klagen darüber laut, daß die im amtlichen Verkehre der Justiz- und Verwaltungsbehörden des diesseitigen Bayerns mit jenen der Pfalz und umgekehrt vorkommenden Sendungen in Folge des für die Länge der Transportstrecke durchaus ungenügenden Verpackungsmaterials häufig in beschädigtem Zustande am Bestimmungsorte eintreffen. Die nächste Ursache zur Beschädigung der fraglichen Packete soll aber insbesondere darin zu suchen sein, daß dieselben trotz ihres oft voluminösen Inhaltes nicht mit Bindfaden umschnürt, sondern blos in einfache Papiersäcke eingelegt oder mit dünnem Packpapier umhüllt werden, wodurch sie bei dem geringsten Druck platzen müssen.

Auf Anregung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten werden sämmtliche dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden unter Hinweisung auf die Vorschriften der revidirten Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 28 Januar 1872, insbesondere die § 66 und 67 ibid. (Reggs.-Blatt Nr. 17 Seite 686—690) zur sorgsamen Vornahme der Verpackung amtlicher Fahrpostsendungen hiedurch neuerdings angewiesen.

München den 13 Mai 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Lutz.

Die Verpackung amtlicher Sendungen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Diözesan-Nachrichten.

Die Wahl des Herrn Kammerers Dr. Ludwig Hecht, Pfarrers zu Dollnstein, zum Dekan des Kapitels Eichstätt, — und des Herrn Pfarrers Hubert Geyer zu Polenfeld zum Kammerer desselben Kapitels erhielt die oberhirtliche Bestätigung.

Staatsrecht und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

Das Heidenthum wußte nichts von dem Ebenbilde Gottes im Menschen, von dem Berufe zur Kindschaft Gottes. Dieses große Geheimniß menschlicher Würde versteht allein die Kirche, und sie ist es, welche von ihrem Heilande die Sendung und die Gnadenmittel empfangen hat, die Menschen zu Kindern Gottes zu machen, sie in dieser Würde zu erhalten und zum ewigen Besitze der Erbschaft Gottes zu führen. Im Namen der Würde und der ewigen Bestimmung des Menschen verlangt die Kirche Recht für sich und für ihre Kinder.

Was thut ihr gegenüber der Staat, welcher sich außer Verbindung mit der Religion erklärt, welcher für sich keine Religion, keine Confession, keinen Gott haben will? Er beleidigt die Würde seiner Untergebenen, die er als bloße Menschen behandelt, als Creaturen, welche in keinen Beziehungen zu einer höheren Bestimmung stehen, völlig herrenlose und rechtlose Wesen, deren absoluter Herr der Staat ist, und dessen absolutes Eigenthum die Menschen sind, mit denen er nach Willkür verfahren kann. Daher die Erscheinung eines modernen Staatsrechtes, welches, selbst ohne Gott, ohne Religion, ohne Confession doch über die Religion der Staatsbürger, über deren Erziehung und Bildung, über ihre Freiheit und Ehre, über Blut und Leben, über Hab und Gut, kurz über alle auch die intimsten und heiligsten

Lebensverhältnisse verfügen will, ohne nach dem Gesetze Gottes, nach dem Rechte der Natur, nach den Gesetzen des Gewissens etwas zu fragen, — eines Staatsrechtes, welches von sich aus entscheiden will, was zu glauben sei und was nicht, was Tugend und was Laster sei, welche Religion geübt werden dürfe und welche nicht, was die Vorsteher der Kirche zu thun haben und was nicht, was sie lehren und nicht lehren dürfen, — eines Staatsrechtes, welches sich anmaßt, über Alles zu verfügen, über den Gottesacker, die Kirche, den Altar, die Kanzel, die Sakristei, den Cultus, über die Ehe, die Priesterweihe, das Kirchenvermögen, die Jurisdiktion, die Disciplin. Und das nicht etwa, weil die Kirche geschützt, weil ihre Rechte vertheidigt, ihre Gesetze aufrecht erhalten werden sollen, sondern zu einer Stunde, in welcher dem Irrthum, dem Unglauben, der Unsittlichkeit kurz jedem Feinde der Kirche Freiheit und Gunst gegeben wird, Glaube und Sittlichkeit zu zerstören, das Heilige zu beschimpfen, zu lästern und zu verläumden, in öffentlichen Schauspielen, Ausstellungen, Versammlungen, Schriften und Reden Alles mit Füßen zu treten, was dem Christen heilig ist, während die Kirche durch neue Gesetze wie mit Stricken gebunden und langsam hingewürgt werden soll. Heißt das nicht, die Würde der Kinder Gottes schänden, ihre Mutter entehren, an dem Menschen nichts mehr von der Ebenbildlichkeit mit Gott erkennen und die Gnade Gottes mit Füßen treten? Und welche Beglaubigung hat denn dieses moderne Staatsrecht für sich aufzuweisen? Eine abgelebte Jugend, ein sieches Geschlecht, die Unsicherheit der öffentlichen Zustände, beständige Unruhe und Aufregung, unablässigen Streit, niemals endende Neuerungen, Menschen, die im Kampfe mit dem Dasein sich erschöpft, gefüllte Spitäler, vermehrte Irrenhäuser, neue Zuchthäuser, — kurz Elend und Verbrechen, das entwürdigte Ebenbild Gottes — das sind seine Trophäen.

Wenn die Kirche die Herrschaft ihres Rechtes verlangt, so begehrt sie dieselbe im Namen der ewigen Bestimmung des Menschen. Das Ziel, auf welches sie hinweist, soll aber, will sie, auch vom Staate gefördert werden. Das ist ihre Herrschaft über den Staat. Der Augenschein zeigt heute, welche Zustände sich bilden, wenn der Staat in diesem Sinne nicht der Kirche unterthan ist. Die Menschheit versinkt in Materialismus, der Geist wird zum Sclaven des Leibes, der Leib zum Sclaven der Materie, der Mensch wird erniedrigt. Erwerb und Genuß bleiben die einzigen Zielpunkte, auf welche das ganze Streben der menschlichen Thätigkeit in der Wissenschaft, in der Kunst, im Handel und Gewerbe, in der Politik und Industrie hinausläuft. Aber da die Güter dieser Welt nicht von Allen besessen und genossen werden können, so häuft sich der Mammon in wenigen Händen, und ist Armut das Loos der Menschheit. Ungeheuer sind die Schulden des Staates, wie der Gemeinden; immer unerträglicher wird die Steuerlast, die Mittelklassen verschwinden, Millionäre stehen Millionen von Proletariern, unmäßige Verschwendung einer vermehrten Arbeitslast, wachsende Bedürfnisse der ansteigenden Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel entgegen. Der Ruin alles Wohlstandes ist der Erfolg des modernen Staates, der vergessen hat, mit der Kirche an der Einen höchsten Bestimmung der Menschheit mitzuwirken.

Der Herr hat seiner Kirche ein großes Gebot hinterlassen, die Liebe. In der Herrschaft der Liebe sieht darum die Kirche die schönste Krone ihrer eigenen Herrschaft. Deßhalb hat sie ihre Missionäre, ihre Orden, ihre Klöster, ihre Spitäler, ihre Armenhäuser. Durch die Herrschaft der christlichen Liebe soll die Kluft zwischen Arm und Reich ausgefüllt, dem Kriege zwischen der Noth und dem Besitze vorgebeugt, soll die Unterdrückung des Armen durch den Reichen, wie die Empörung und der Aufruhr des Armen wider den Besitzenden gehindert werden. Die Herrschaft der christlichen Liebe soll das Unterpfand des Friedens auf Erden sein. Was thut der Staat, welcher der Herrschaft der von der Kirche gepflegten Liebe nicht unterthan sein will? Er beansprucht die Armen für sich, er entreißt sie der Mutterhand und dem Muttersegen der Kirche, er weist die freiwillige Armut der Ordensleute zurück, er nimmt die kirchliche Armenpflege an sich und stellt sie unter die rauhe Hand und das eiskalte Herz einer staatlichen Armenpflege, er macht das Bitten der Armen an den Thüren der Reichen zum Verbrechen und bestraft es, er verwandelt die freiwillige Gabe zu einem Zwang; er errichtet Armencassen, deren Verwaltung einen großen Theil der Almosen verschlingt, er scheidet die Reichen und die Armen in zwei feindliche Parteien, die sich hassen und bekriegen, macht die Armut zum Fluche, und wenn das gepreßte, von der Religion verlassene, von Unzufriedenheit zernagte, von der Gottlosigkeit angestachelte Herz sich empört, über den Reichthum herfallen und ihn plündern will — dann kennt der Staat als letztes Mittel: die empörten Menschenhaufen niederzuschießen. Das ist der letzte Segen, den er für die Armut und das Elend hat.

Das Wort, welches Ivo v. Chartres an den englischen König Heinrich I schrieb: „Was der Leib ohne Seele, das ist der Staat ohne die Kirche“, wird sich allezeit bewahrheiten. Gott, die Wahrheit, das Recht, die Menschenwürde, die Liebe — diese Ideen erhält der Staat nur durch die Kirche, er hat sie erhalten oft gegen seinen Willen und das von ihm aufgestellte Recht, er wird ohne Gott, ohne Wahrheit, ohne Recht, ohne Würde, ohne Liebe sein, wenn er von der Kirche sich trennt, wenn er die Kirche verfolgt, wenn er an ihre Stelle sich eindrängen will. Man spricht so viel von der Kirche, als einem Staate im Staate. Ja

dieser Staat muß im Staate sein; denn er ist die Seele des Staates. Hr. v. Gerlach hat Recht, wenn er jüngst sagte: „Hätte der Herr Reichskanzler die tiefe Bedeutung der Kämpfe der Gegenwart für und wider die höchsten geistlichen Güter der Menschen, für und wider die Kirche Gottes und das Königreich Gottes in's Auge gefaßt, — so würde er erkannt haben, daß Staaten im Staate die rechte Verfassung der Christenheit sind ... Der Sohn Gottes ist gekreuzigt worden, weil er im Reiche des Kaisers ein Königreich gründete. Sein Königreich bildete einen Staat im Staate, und jenes angeblichen Vergehens war also der Sohn Gottes selbst schuldig, indem er sich zum Könige dieses Staates im Staate machte. Als Pilatus ihn fragte, ob er ein König sei, da erwiderte er: Du sagst es, ich bin ein König. Nachdem dieses Geständniß abgegeben worden, wurde er zur Kreuzigung geführt. Schon im A. T. wurde verkündet, daß Gott ein Königreich aufgerichtet habe und daß es bleiben solle. Und im N. B. beginnt der Sohn Gottes sein Predigtamt mit den Worten: Thuet Buße, denn das Königreich Gottes ist nahe herbeigekommen. Er predigt dieses nahe Königreich der Versammlung der Getauften der Kirche, das war sein Beruf und der der Apostel. — Ich habe mich gefragt, ob der Reichskanzler gedacht hat des Ausspruches des Sohnes Gottes an seine Apostel: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. So gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie u. s. w.“

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus Eichstätt	1	—
Von Hrn. Kammerer u. Pfarrer Jos. Hutter zu Sulzdorf	2	17
Aus der Pfarrei Döllwang	3	—

Summa 6 fl. 17 kr.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Für die vom Herrn Cooperator Albrecht hinterlassenen Bücher	46	30
Aus den Pfarreien:		
Neumarkt pro I Quart.	40	—
Huisheim — Hr. Pfr. Knödl	5	—
Gemeinde	24	22
Litzlohe — Hr. Kammerer u. Pfr. Im	8	—
Gemeinde	16	—
Mören — Hr. Pfr. Leib	10	—
Gemeinde	13	45
Elbersroth — Hr. Pfr. u. Gemeinde	15	36
Waltersberg — Hr. Pfr. Reichenstätter	19	16
Pfarrgemeinde	23	5
Filialen Thau u. Dietersberg	7	39
Sondersfeld — Hr. Pfr. u. Gemeinde pro I Sem.	7	—
Döllwang — Hr. Pfr. Schönberger	4	—
Gemeinde	11	—
Berngau — Clerus u. Gemeinde	84	—

Summa 335 fl. 13 kr.

St. Peterspfennige:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Döllwang	12	—
Aus der Pfarrei Neunstetten	14	—
Von Hrn. Pfr. Leonh. Bauer zu Berngau	5	—

Summa 31 fl. — kr.

Ertrag der Sammlung für die **ehrwürdigen Väter O. S. Fr. am hl. Grabe zu Jerusalem** am Palmsonntage 1873.

Dekanat Monheim

		fl.	kr.
Pfarrei	Bayerfeld	4	—
„	Buchdorf	2	30
„	Flotzheim	3	6
„	Gundelsheim	2	45
„	Monheim	9	30
„	Mörn	1	30
„	Mündling	4	30
„	Rögling	5	—
„	Sulzdorf	3	30
„	Tagmersheim	7	—
„	Weilheim	4	36
„	Wittesheim	6	—

Summa 53 fl. 57 kr.

Für die **Kreis-Irren-Anstalt von Schwaben und Neuburg 1872.**

		fl.	kr.
Dekanat	Bergen	13	57
„	Monheim	22	6
„	Wemding	16	26

Summa 52 fl. 29 kr.

Ertrag der Collekte für den Ausbau der Cultusgebäude in **Fabrik-Schleichach** — nach Anzeige der Dekanate:

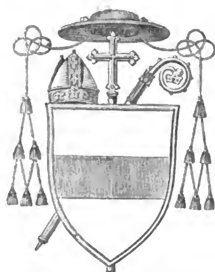
		fl.	kr.
Stadtdekanat	Eichstätt	11	10
Dekanat	Beilngries	17	46
„	Berching	29	49
„	Bergen	14	42
„	Dietfurt	19	42
„	Eichstätt	25	57
„	Ellingen	21	2
„	Greding	29	46
„	Hilpoltstein	23	47
„	Ingolstadt	23	18
„	Kastl	25	30½
„	Kipfenberg	19	38
„	Monheim	17	47
„	Neumarkt	53	27
„	Ornbau	47	54
„	Spalt	31	33
„	Velburg	26	38
„	Wemding	15	50

Summa 455 fl. 16½ kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 23. Donnerstag, den 5. Juni 1873.

Inhalt. Pfarr- und Predigtamts-Concurs pro 1873. — Ministerialentschließung, die Erhebung pfarramtlicher Taxen betr. — Staatsrecht und Kirchenrecht (Fortsetzung u. Schluß). — Bescheinigungen.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Pfarr- und Predigtamts-Concurs pro 1873 betr.

Unter Bezugnahme auf das oberhirtliche Ausschreiben vom 15 April l. Js. (Past.-Bl. Nr. 16) wird hiemit bekannt gegeben, daß **Se. Bischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Herr Ordinarius**, den nachgenannten Diözesanpriestern auf den Grund ihrer Gesuche und beigebrachten Zeugnisse die Zulassung zu der vom 15—18 des nächsten Monats Juli abzuhaltenden Pfarr- und Predigtamts-Concursprüfung ertheilt haben, nämlich den HH.:

1) Auenhammer Joh. Bapt., Kaplan in Stöckelsberg,
2) Dusmann Silvester, Provisor des Ahmaier'schen Benefiziums in Hilpoltstein,
3) Englhard Joh. Bapt., Cooperator in Wemding,
4) Grob Anton, Cooperator expositus in Altdorf,
5) Hueber Joseph, Subregens im bischöflichen Seminar dahier,
6) Kapperer Joh. Bapt., Cooperator in Monheim,
7) Mergel Joseph, Cooperator zu Pleinfeld und Religionslehrer an der Präparanden-Schule daselbst,
8) Meyer Peter, Cooperator zu Berching,
9) Plank Anton, Cooperator zu Neumarkt,
10) Pröll Constantin, Cooperator zu Spalt,
11) Schiele Joh. Bapt., Cooperator zu Untermässing,
12) Schneider Martin, Cooperator zu Berngau,
13) Völkl Ludwig, Kaplan zu Berg.

Dieselben werden hiedurch für besagte Prüfung einberufen und haben sich am 14 Juli Nachmittags 2 Uhr bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission, T. Herrn Dompropst ꝛc. Hannecker zu melden.

Eichstätt den 4 Juni 1873.

Grämel, Direktor.

Nr.-Exp. 723. L. S. Hutter.

Aus dem Ministerialblatte.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch die im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Finanzen an das k. protestantische Oberconsistorium ergangene und den Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Kenntniß mitgetheilte Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 24 Dezember 1863 Nr. 11,240 (Weber's Verordnungen-Sammlung Bd. 34 S. 120 und 121) wurde bestimmt, daß außer den Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen eine weitere Taxerhebung von Seite der protestantischen Pfarrämter für Protokolle, Berichte, Beschlüße, Correspondenzen ꝛc. nicht stattfinden darf, daß aber für Zeugnisse, welche auf Grund verschiedener Kirchenbücher über verschiedene Fälle und Personen zur Ausstellung gelangen und sohin weitwendigere Recherchen erfordern, unter Anwendung des Art. 16 des Taxgesetzes vom 28 Mai 1852 und nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Umstände die dort normirte Taxe von 1 fl. 30 kr. bis zu 3 fl. — in Ansatz gebracht und erhoben werden kann, die Erhebung einer höheren Taxe in Anwendung des Art. 17 des Taxgesetzes in solchen Aus-

nahmsfällen aber unter keiner Voraussetzung statthaft sei.

In Folge wiederholten Vorkommens eines abweichenden Verfahrens auf Seite der katholischen Pfarrämter sieht sich nun das unterfertigte k. Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, die Anwendbarkeit der in der Entschließung vom 24 Dezember 1863 getroffenen Anordnungen auch auf die von den katholischen Pfarrämtern zu erhebenden Taxen mit dem Beifügen ausdrücklich auszusprechen, daß die nach der Ministerial-Entschließung vom 23 Januar 1825 gestattet gewesene Aufrechnung eines Aufsuchgeldes von 8 kr. per Kopf neben der Zeugniß-Taxe — als den taxgesetzlichen Bestimmungen widersprechend — nicht mehr gestattet ist.

München den 21 Mai 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Die Erhebung pfarramtlicher Taxen betr.

Staatsrecht und Kirchenrecht.

(Fortsetzung u. Schluß.)

Daß wir Priester das Königthum Christi bekennen sollen vor jedem Landpfleger, das ist uns schon vorlängst gesagt worden (Pastoralbl. 1871 S. 206). Gegenüber von Gesetzen, mit welchen man heute die Kirche bedroht, wird die Priesterschaft allzeit wissen, was ihre Pflicht ist. Sie wird wider solche Gesetze, vielmehr wider solche Gewaltthat, einmüthig sein in ihrer Gesinnung und in ihrem Handeln.

Und sie wird keine andere Norm ihres Verhaltens haben, als das Gesetz Gottes. Sie wird nicht dulden, daß dieses Gesetz verletzt werde durch Aufstellung einer neuen Gottheit, welche man den modernen Staat nennt, daß der Gott der Kirche aus der menschlichen Gesellschaft und aus seinem Rechte verdrängt werde, daß neben dem Gotte des Christenthums ein anderer als allein Unfehlbarer, Allwissender und Allmächtiger sich darstelle und als solcher Huldigung für sich verlange, sie wird nicht dulden, daß es für Wahrheit und Recht außer und über Gott noch einen Richter gebe, der sich als den absolut Gerechten erklärt, welcher ohne Gott Alles zu beurtheilen, Alles zu richten, über Alles zu entscheiden hat, welcher jedes Recht außer ihm verachtet und vergewaltigt und sich absolute Gerichtsbarkeit über alle Menschen zuerkennt. Denn es steht geschrieben: Ich bin der Herr, dein Gott, — du sollst keine fremden Götter neben mir haben!

Die Priesterschaft wird nicht dulden, daß durch solche Gesetze die Würde Jesu Christi, des Gottessohnes, und ihre eigene Würde herabgedrückt werde. Was wir vor uns liegen sehen, ist eine neue Art von politischem Arianismus. Die ganze Kirche beruht auf dem Glaubenssatze, daß Jesus Christus, der Stifter der Kirche, wahrer und wahrhaftiger Gott ist. Und wie ihr Stifter Gott ist, so ist göttlich und in göttlicher Wunderkraft leuchtend ihre Gründung, Ausbreitung und Erhaltung auf Erden. Als göttliche Einsetzung besteht ihre hierarchische Ordnung, von Gott gegeben sind ihre Vollmachten, göttlich ist ihre Lehre, göttlich ihr Gesetz, Gott wird dargebracht in ihrem Opfer, Gottes Gnade gespendet in ihren Sakramenten; Gott hat sie gesendet zu den Fürsten und Völkern der Erde, ihre Auktorität ist keine andere als die Auktorität Gottes selbst: Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch; — wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich, wer aber mich verachtet, verachtet den, der mich gesendet hat; — wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf. Mit dem Glauben an die Gottheit Jesu Christi, an die göttliche Stiftung und Sendung ist aber das neueste Staatsrecht unverträglich. In diesem System werden Christus und seine Kirche nur Platz finden, wenn jener zu dem „Weisen von Nazareth", diese zu einer einfach menschlichen Gesellschaft degradirt wird, wenn jener herabgewürdigt wird zu einem jener nationalen Götzen, deren in den Tempeln der Heiden standen, und diese zu einer nationalen Einrichtung. Unter dieser Bedingung hört aber auch die Würde der christlichen Priesterschaft auf. Sie hört auf, die Dienerin Gottes auf Erden zu sein und wird die Dienerin eines, wenn auch noch so erhabenen Menschen; sie trägt nicht mehr das Kleid des Herrn Himmels und der Erde, sondern die Livree eines Staates oder Cantons, sie empfängt ihr Recht nicht mehr von Oben, sondern aus der Hand einer launenhaften, irdischen Macht; sie vertritt nicht mehr das Gesetz Gottes, sondern nur mehr den Willen eines Despoten oder wechselnder Majoritäten. Wer könnte eine solche Herabwürdigung Christi und der Kirche und der eigenen Würde dulden?

Aber fügen wir hinzu: Wer könnte dulden eine solche Herabwürdigung des Staates selbst?

Diese neuen Gesetze, was sind sie und ihre präsumtiven Nachzügler als Ganzes betrachtet anderes als eine Civilconstitution des Klerus? Die Civilconstitution des Klerus aber ist eine Erfindung der französischen Nationalversammlung v. J. 1790. Alle Welt weiß, was sie bedeutete. Exil für die Priester, die sie nicht beschwören wollten, Tod für die Priester, die nicht in die Verbannung gegangen, den Mord des Königs, die Barbarei der Revolution, die Schreckenstage der Guillotine. Ist eine Imitation französischer Revolutionäre vielleicht eine Zierde des Staates?

Man macht ein Gesetz und vertreibt die Ordensleute. Zur Zeit des arianischen Kaisers Valens erschienen Henkersknechte und Schergen in der Wüste des Thebais, um die Mönche aus ihren Einöden herauszureißen, sie gleich wilden Thieren zu verfolgen, einzukerkern, den gewaltthätigsten Plackereien auszusetzen, auch sie mit gesetzlicher Grausamkeit zu morden. Ordensleute zu vertreiben, das verstanden die Minister der Pompadour, das übten die Freimaurer der Säcularisationsperiode. Gehört vielleicht ein neuer Valens, eine andere Pompadour, ein wiederholter Raub zur Herrlichkeit eines Staatswesens?

Man klopft mit einem Staatsgesetz an die Thüren von kirchlichen Seminarien. Wird man es dem Staate zum Ruhme rechnen wollen, wenn er eine Wiederholung dessen gibt, was ein Joseph II versucht, weßhalb ihn die Geschichte längst verurtheilt, was er selbst noch sterbend bereut, und was ihm eine Krone gekostet hat? An der Sophienkirche zu Byzanz, in welcher Justinian von seiner Eitelkeit sich vorschmeicheln ließ, er habe Salomo übertroffen, war ein Klerus etablirt, welcher das Seminar der Creaturen des Hofes und ein Unheil für die ganze griechische Kirche war, das immer ärger wurde, so lange das Reich bestand. Hat ein Staat Ursache stolz zu sein, wenn der Despotismus Justinian's und der Sclavensinn seiner theologischen Creaturen ihn zu Grunde richtet, wie Byzanz?

Man spricht von einem nationalen Clerus. Rußland besitzt einen solchen. Hören wir einen Augenblick, was dieser nationale Clerus dem Unterthanen für einen Katechismus in die Hand zu geben und zu lehren hat.

Erste Frage: Wie betrachtet man nach der christlichen Religion die Autorität unseres Kaisers?

Antwort: Man betrachtet sie als solche, welche direkt von Gott ausgeht.

Dritte Frage: Was sind nach der Religion die Unterthanen dem Kaiser schuldig?

Antwort: Die Adoration, die Unterwerfung, den Gehorsam, die Treue, die Zahlung der Abgaben, den Dienst, Liebe über Alles, Danksagungen und Gebete vor Gott, endlich Alles das, was sich in diese zwei Worte zusammen fassen läßt: Adoration und Treue.

Vierte Frage: Wie muß man den Kaiser adoriren?

Antwort: Durch alle Mittel, die der Mensch besitzt, durch Worte, Zeichen, Handlungen und Schritte, endlich in dem Innersten seines Herzens.

Neunte Frage: Worin und wie müssen wir unsere Liebe beweisen?

Antwort: Durch unsere Theilnahme an dem unbegrenzten Glücke unseres Kaisers, seines Reiches, das unser Vaterland ist, und seiner ganzen Familie.

Siebzehnte Frage: Welches sind hiezu die übernatürlichen Motive?

Antwort: Vor Allem diese: der Kaiser ist eine Emanation Gottes, er ist sein Stellvertreter und sein Minister; der Ungehorsam gegen seine Autorität ist ein direkter Ungehorsam gegen den göttlichen Willen, von dem alle Macht emanirt.

Liebt man sein Vaterland nicht, wenn man gegen ein neues Staatsrecht protestirt, welches den russischen Katechismus zur Voraussetzung hat?

Man bietet der Kirche einen Staatsgerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Nun ja, so einen Staatsgerichtshof versammelte die Kaiserin Eudoria, um das Exil über den h. Chrysostomus zu verhängen, als er gewagt hatte, ihre Lustbarkeiten während der Charwoche durch Androhung des Bannes zu stören. So einen Staatsgerichtshof hat heute schon die griechische Kirche. Als Pius IX den Orientalen 1848 sagte, daß es ihnen an einem Mittelpunkte der Einheit fehle, erwiederte ihm der Patriarch Anthimus von Constantinopel: „In zweifelhaften und schwierigen Fragen schreiben die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem an den von Constantinopel, weil dieses der Sitz des Kaisers (des Sultan) ist. Kömmt durch brüderliche Berathung kein geeigneter Beschluß zu Stande, so wird die Angelegenheit auch an die Regierung gebracht“ — d. i. an den Türken. Wie dieser entscheidet, erfuhr man, als vor etwa 60 Jahren der griechische und armenische Klerus zu Constantinopel darüber stritt, ob man unter den Wein zur h. Messe auch Wasser mischen dürfe oder nicht. Der Streit wurde immer heftiger und zuletzt an den Reis-Effendi gebracht, welcher nach Anhörung beider Parteien die Entscheidung gab: „Der Wein ist unrein, durch den Koran verboten und verdammt, man darf also von demselben hier keinen Gebrauch machen; warum braucht ihr nicht einfach Wasser? Und werden die Entscheidungen eines Staatsgerichtshofes für kirchliche Dinge bei uns wohl besser ausfallen, als die des Reis Effendi?

Ohne Zweifel! mit Gesetzen, wie sie heute gegen die Kirche aufgestellt sind, segelt der Staat nicht vorwärts sondern zurück zu den dunkelsten Partien des Staatswesens. Die Kirche beginnt ein Rettungswerk am Staate, wenn sie gegen diese Gesetze sich stemmt, und den Staat von solcher Bahn zurückzudrängen sucht.

Ein solcher erster Versuch den Staat zu retten, ist die jüngste Collektiveingabe des preußischen Episcopates, die wir als Schluß unserer Erwägungen folgen lassen.

„Hohes Königliches Staatsministerium!

„Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20 September v. J. und auf die am 30 Januar d. J. dem hohen Königlichen Staatsministerium vorgelegte Collektiv-Eingabe sind wir, die unterzeichneten

Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserm tiefsten Bedauern genöthigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären, daß wir nicht im Stande sind, zum Vollzuge der am 15 d. Mts. publicirten Gesetze mitzuwirken.

„Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verleugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Constantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, das Princip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der manchfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen.

„Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkühr der Menschen abhängig zu machen.

„Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprunges des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen.

„Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle andern historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechtes sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte.

„Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen.

gez. † **Paulus**, Erzbischof von Köln.
† **Mieczislaus**, Erzbischof von Gnesen und Posen.
† **Heinrich**, Fürstbischof von Breslau.
† **Peter Joseph**, Bischof von Limburg.
† **Christoph Florentius**, Bischof von Fulda.
† **Conrad**, Bischof von Paderborn.
† **Mathias**, Bischof von Trier.
† **Philippus**, Bischof von Ermland.
† **Johann Heinrich**, Bischof von Osnabrück.
† **Johann Bernard**, Bischof von Münster.
† **Wilhelm**, Bischof von Hildesheim.
† **Lothar**, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiözese Freiburg für Hohenzollern.
† **Wilhelm Emanuel**, Bischof von Mainz.
Im speziellen Auftrage des Herrn Bischofs von Culm: **Klingenberg**, General-Vicar."

Bescheinigungen.

Für das Pastoralblatt 1873. Von den Pfarreien der Dekanate Monheim, Kipfenberg, Ornbau, Wemding, Dietfurt, Berching, Kastl, Neumarkt und der Pfarrei Ziegenstall à 1 fl. 44 kr.

Von den HH. Benefiziaten und Cooperatoren Freund, Reindl, — Koch, Stockinger, Bader, Edelmann, Fiehl, Hoffmann, — Baumer, Bernhard Mich., Schmidt (Hainsfahrt), Ablaßmayer, Böll, Englhard, Spengler, Werner, Wieland. — Hunner, Peter Meyer, Bayer Georg, Stiegler Max, Kerling, Meyer Eduard, — Grob, Völkl, Schneider Martin, Burkhard, Ziegelmüller, Dorr Mich., Stohl, Iberl, Auernhammer, Lehmaier, Widenbauer, Ben. Schmid (Dietfurt), Köppel, Meier (Deining), Pfahler (Bavelsbach), geistl. Rath Krieger, Herzog, Foringer, Struller, Igl, Blank, Schmalzl, Gruner, Pfahler (Pilsach), Fiegl à 1 fl. 44 kr.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Forchheim . . .	27	—
" " " Lutzmannstein . .	5	—

Summa 32 fl. — kr.

Ertrag der Sammlung für die **ehrwürdigen Väter O. S. Fr. am hl. Grabe zu Jerusalem** am Palmsonntage 1873.

Dekanat Velburg:

	fl.	kr.
Pfarrei Batzhausen . .	4	—
" Dietkirchen . .	6	—
" Günching . . .	5	6
" Hörmannsdorf . .	4	12
" Klapfenberg . .	1	28½
" Lengenfeld . . .	7	—
" Lutzmannstein . .	2	30
" Oberweiling . .	6	30
" Velburg . . .	8	42
" Wiesenacker . .	5	—

Summa 50 fl. 28½ kr.

Gesammtbetrag der dießjährigen Palmsonntags-Collekte für die Väter am hl. Grabe: **1062 fl. 51 kr.**, welche am 26 Mai an das hochwürdigste Ordinariat des Erzbisthums München und Freysing zur Weiterbeförderung eingesendet worden sind.

Für den Missionsposten in Altdorf:

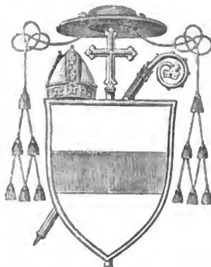
	fl.	kr.
Von Hrn. Pfr. u. Kamm. Jos. Hutter in Sulzdorf	3	—
Aus Eichstätt: „Pro gratiarum actione."	6	—

Summa 9 fl. — kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 24. Freitag, den 13. Juni 1873.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

an

die sämmtlichen Pfarrämter des Bisthums.

Gebet für den h. Vater betr.

In einigen Tagen wird der sieben und zwanzigste Jahrestag der Erwählung und Krönung des h. Vaters Pius IX erscheinen.

Der Schluß des Regierungsjahres eines Papstes und der Eintritt eines neuen ist wie ein Stundenschlag an der Uhr der Zeiten, ein Schritt weiter in der Erfüllung der Absichten Gottes mit seiner Kirche, und eine Stunde näher der Vollendung.

Soll man die Stunde nennen, in der wir uns befinden, so wird Niemand unter uns im Zweifel sein, daß wir das Wort des Herrn zu wiederholen haben: die Stunde und die Macht der Finsterniß (Luk. 22, 53).

Die Leviten, welchen die Bewachung des Tempels anvertraut war, riefen sich während der nächtlichen Vigilien eine Aufmunterung zum Gebete zu: **In noctibus extollite manus vestras ad Sancta** (Ps. 133, 2). In der heutigen Zeit, welche von der Macht der Finsterniß beherrscht und durch dämonische Gewalten beunruhigt wird, in einer Zeit, in welcher uns Priestern obliegt, in der Obhut des Tempels wachsamer zu sein als je, dürfen wir keinen Stundenschlag überhören, ohne uns und das gläubige Volk zum Gebete zu ermuntern. Deßhalb erneuern wir heuer, wie seit einigen Jahren, beim nahen Schlusse eines Regierungsjahres des h. Vaters den Aufruf an Priester und Volk der Diözese: — Lasset uns beten!

Die Veranlassung zu unserem Gebete bringt es von selbst mit sich, daß wir beten für unsern heiligen Vater Pius IX — **Oremus pro Pontifice nostro Pio!**

Wir dürfen es nicht läugnen, daß wir dem Schlusse seines sieben und zwanzigsten Regierungsjahres nicht ohne ängstliche Besorgniß entgegengegangen sind. Die Zahl seiner Jahre, die Last des apostolischen Amtes, welches seit so langer Zeit auf seinen Schultern ruht, die Leiden, welche seit Jahren über seinem Haupte sich versammelt, ließen uns bange werden bei gewissen Nachrichten, welche die Liebe der Seinigen nur flüsternd zu erzählen wagte, und wir waren entsetzt ob des Geschreies, welches die Feinde Gottes und des h. Stuhles angehoben, als sie einen Augenblick glaubten, am Ziele zu sein und die unverschämte Rechnung ihrer Gottlosigkeit erprobt zu sehen. Doch gelobt sei der Herr! Wir können uns freuen, daß dem theuersten Leben, welches die Kirche heute hat, derselbe Engel nahe gestanden ist, der den Kerker des h. Petrus mit dem Glanze himmlischen Lichtes erfüllte und, den Apostelfürsten an die Seite stoßend, ihm sagte: Stehe eilig auf (Apostelg. 12, 7)! wir fühlen heute mit doppelt freudiger Empfindung, daß Pius IX noch denselben Apostel schützend über sich hat, durch dessen blitzendes Schwert einst Papst Leo d. G. der Barbarei des Jahrhunderts furchtbar wurde, als sie in der Gestalt des Hunnenkönigs vor ihn trat. An der Wende eines neuen Jahres seiner Regierung angekommen, haben wir daher kein dringenderes Gebet, als daß den Hohenpriester, welchen Gottes Kraft und Liebe in der Nacht der Zeiten immerdar eine Leuchte, in den Gefahren der Kirche einen wachsamen Hirten, bei den Angriffen auf ihre Rechte einen unerschrockenen

Vertheidiger, und inmitten in den Wogen der verschiedenartigen Trübsal einen unbeweglichen Fels sein ließ, der in den Beängstigungen unser Tröster, in jedem Sturm unsere Hoffnung war, — daß, sagen wir, diesen Hohenpriester Gott uns gnädig erhalten wolle: **Dominus conservet eum!**

Das Siegesgeschrei, welches die Feinde Gottes und der Kirche vor einigen Wochen anzuheben im Begriffe standen, hat ihre Furcht vor dem neunten Pius verrathen. Sie fürchten den Muth eines Papstes, der mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit jenen Fortschritten des menschlichen Geistes, welche die Strasse zum Himmel verlassen haben, entgegentrat und die Principien eines neuen aus den großen Revolutionen des Jahrhunderts entsprungenen Rechtes verdammte. Sie fürchten sich vor diesem durch sein Alter hinfälligen, durch seinen Glauben aber starken Greis, der allzeit unerschrockene Worte findet, um der Welt die Lebenskraft zu bezeugen, welche der Kirche innewohnt, um die Albernheiten der stolzen Geister zu rügen, die sich wider Gott und seine Kirche empört haben, um die Kinder dieser Welt zu überführen, daß die geheimnißvolle Macht, die aus den Gräbern der Katakomben aufsteigend einst die Welt in neuem Leben verjüngte, noch heute fortdauert, und daß wir vom Stuhle Petri noch immer glauben, lieben, kämpfen und siegen lernen. So fürchten die Feinde Gottes und der Kirche. Aber sie hoffen, daß dieses Leben, welches im Pontifikate des neunten Pius so sichtbare Beweise seiner Kraft gegeben, nur das letzte Aufflackern des Katholizismus in einem großen Todeskampfe, und daß die Kirche mit dem letzten Athemzuge des heiligen Vaters vor die verhängnißvolle Entscheidung gestellt sei, entweder sich mit den Forderungen der Welt zu versöhnen oder zu Grunde zu gehen. Den Finger auf die Verheißungen des Erlösers legend haben wir keine Ursache, selbst in der schmerzlichsten Stunde zu bangen, welche die Zukunft für uns noch aufbewahrt hat, aber den Hoffnungen der Feinde entgegen werden wir beten zu Gott, daß er diese Stunde in weite Ferne rücke und nicht blos die Jahre des hohenpriesterlichen Greises auf dem Stuhle des h. Petrus erhalte, sondern sein Leben bis an's Ende mit jener ungeschwächten Kraft erfülle, in welcher er fortfahren wird, der Welt zu zeigen, daß die Größe der Kirche länger dauert als die Armseligkeit der Gegenwart — **Dominus vivificet eum!**

Am Ende seiner Tage wird Pius IX allezeit mit dem Apostel (2 Timoth. 4, 7) sagen können: Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt, hinfort bleibt mir die Krone der Gerechtigkeit aufbewahrt. Aber wer von uns wünschte nicht, daß die Glorie der ewigen Belohnung auch schon auf seine letzten Erdentage einen Lichtstrahl vorausſenden, daß dieser greise Simeon, der unter so viel Leiden auf den Trost Israels wartet, auch den Tod nicht sehen möge, er hätte denn zuvor das neue Heil geschaut, welches die Vorsehung Gottes den Völkern bereiten wird, hätte hienieden noch das Licht gesehen, welches die Nacht unseres Jahrhunderts erleuchten, und die Verherrlichung, welche Gott seinem Volke in Gnaden verleihen wird? Verbinden wir deßhalb unsere Gebete mit seinen Hoffnungen, auf daß Gott ihn beselige schon auf dieser Erde — **beatum faciat eum in terra!**

Freilich, wenn wir uns erinnern, was Rom in den letzten Jahren für Gräuel gesehen, was die Kirche überall fast auf dem Erdkreise erfahren hat, und wenn wir den ängstlichen Besorgnissen vor einer noch schlimmeren Zukunft Gehör geben, dann möchten wir uns den heiligen Vater denken, wie Israel einst den Hohenpriester Onias sah zur Zeit als Heliodorus die Schätze des Tempels, die Hinterlage zum Unterhalte der Wittwen und Waisen, verlangte — den innerlichen Schmerz ausgedrückt auf seinem Angesichte und von Trauer sein Aeußeres umflossen (2 Makkab. 3, 16). Aber eben die Bangigkeit unseres Herzens wird uns antreiben, wie damals Priester und Volk gethan, vor die Altäre uns niederzuwerfen, die Hände zum Himmel zu erheben und zu beten, auf daß der Geist des allmächtigen Gottes sich wie damals vor Aller Augen zeige, durch seine Engel jene zu Boden stürze, die sich in das Heiligthum der Kirche gewagt, und den Hohenpriester ihren gottlosen Anschlägen entreiße — **et non tradat eum in animam inimicorum ejus!**

Mit diesen Gesinnungen, wünschen wir, daß Klerus und Volk der Diözese auch im heurigen Jahre wieder den Festtag der h. Apostelfürsten Petrus und Paulus feiere und wiederholen deßhalb für diesen Tag die Anordnungen unseres Ausschreibens vom 18 Juni v. J. (Pastoralbl. Nr. 24 S. 99), wobei wir erinnern, daß bezüglich der Fortsetzung der Gebete für den h. Vater noch immer das diesseitige Ausschreiben vom 29 August 1871 (Pastoralbl. 1871 Nr. 33) in Kraft steht.

Eichstätt den 10 Juni 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 902. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

Die Erledigung des Krankenhaus-Benefiziums in Ingolstadt betr.

wird das rubricirte Benefizium, um welches sich auf das diesseitige Ausschreiben vom 20 Dezember v. J. (Pastoralbl. 1872 Seite 207) bis jetzt ein Bewerber nicht gemeldet hat, neuerdings zur Bewerbung ausgeschrieben und Termin zur Einreichung der Bittge-

suche bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 6 des nächsten Monats Juli anberaumt.

Hiebei wird bemerkt, daß die jährlichen Bezüge des Benefiziaten neuestens erhöht worden sind und der fassionsmäßige Reinertrag nunmehr auf 600 fl. 24 kr. angesetzt werden kann.

Eichstätt den 10 Juni 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 904. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die Führung der Civilstands-Register bezüglich der Baptisten betr.

Im rubricirten Betreffe wird den Pfarrämtern nachstehend eine an die K. Regierung von Mittelfranken ergangene Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 6 vor. Mts. zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Eichstätt den 10 Juni 1873.

Graemel, Direktor.

Nr.-Exp. 759. Dr. Stöckl, Sekr.

Abdruck Nr. 6177.

Staatsministerium des Innern.

Der K. Regierung, K. d. J., wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eröffnet, daß die Civilstandsregister bezüglich der Baptisten bis auf Weiteres von den einschlägigen katholischen und protestantischen Pfarrämtern zu führen sind.

Hienach hat die K. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen.

München den 6 Mai 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Pfeufer.

An die K. Regierung von Mittelfranken K. d. J.

Dubois.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Die Erledigung der Pfarrei Wellheim, Dekanats und Bezirksamts Ingolstadt betr.

Durch Beförderung des Herrn Pfarrers Martin Stigler ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach der superrevidirten Fassion betragen die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte .	314 fl.	51	kr.
2. Wohnungsgenuß . .	36 „	48	„
3. aus Realitäten (62,70 Tgw. Gründe .	502 „	6	„
4. „ Rechten . .	8 „	—	„
5. von gestifteten Gottesdiensten . .	84 „	8	„
6. Stolgefälle . . .	97 „	1 7/8	„
7. aus herkömml. Gaben .	19 „	12	„
Sa.	1062 fl.	6 7/8	kr.

die Lasten:

1. Staatslasten . .	45 fl.	22 2/8	kr.
2. Diözesanlasten . .	5 „	39	„
3. wegen besonderer Zwecke	58 „	5 6/8	„
Sa.	109 fl.	8 3/8	kr.

Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . . 952 fl. 59 1/2 kr.

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 6 des nächsten Monats Juli einzureichen.

Eichstätt den 11 Juni 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 915. v. Gravenreuth, Sekr.

Aus dem Ministerialblatte.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch das Reichsgesetz vom 29 Mai 1872, das Bundesgesetz über die Portofreiheiten vom 5 Juli 1869 betr., (Gesetzblatt 1871/72 Beilage IV) ist die Portofreiheit der bayerischen Pfarrämter im dienstlichen Verkehr mit nichtbayerischen Pfarrämtern des deutschen Reiches aufgehoben und sind auch dienstliche Correspondenzen mit den letztgenannten Pfarrämtern der Portopflicht unterworfen. Da aber die bayerischen Pfarrämter Regie-Aversa nicht erhalten, und den Pfarrern doch nicht zugemuthet werden kann, die für Dienstsachen erwachsenden Porti aus ihren Privatmitteln zu bezahlen, so wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniß mit den k. Staatsministerien des Innern unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 9 August v. Js. Nr. 8526, das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29 Mai 1872 betr. — Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1872, S. 272 u. f. — deßfalls Folgendes bestimmt:

1) Die nicht durch Parteianträge oder durch Ausübung der Seelsorge, sondern lediglich durch die Matrikelführung und die Offizialgeschäfte der Pfarrer als Führer der Civilstandsregister erwachsenden Porti für dienstliche Correspondenzen mit außerbayrischen Civilstandsbehörden sind den Pfarrämtern aus Staatsmitteln zu ersetzen.

Zur Vermeidung der hiernach erforderlich werdenden Einzeldekreturen haben die Pfarrämter die Liquidation der von Ihnen bestrittenen Portoauslagen der bezeichneten Art alljährlich bis zum 1 Dezember den Distriktspolizeibehörden zu übersenden, und zur Fernehaltung fremdartiger Ausgaben diesen Liquidationen die Bestätigung auf Dienstespflicht beizufügen, daß die liquidirten Porti nach der Bescheinigung im Postbuche wirklich bestritten wurden, und weder durch Parteianträge, noch durch Ausübung der Seelsorge sondern ausschließlich durch dienstliche Correspondenzen mit nichtbayerischen Civilstandsbehörden durch die Matrikelführung, sohin durch ihre Offizialgeschäfte in der Eigenschaft als Führer der Civilstandsregister veranlaßt worden seien.

Diese Liquidationen werden die Distriktsbehörden sammeln und bis zum 15 Dezember jeden Jahres mit einem Hauptverzeichnisse den k. Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage bringen, von welchen dieselben auf den Sicherheitsetat „übrige Ausgaben auf den Polizeidienst", woselbst auch die Ausgaben für die Matrikel zur Verrechnung kommen, eingewiesen werden.

2) Die für dienstliche Correspondenzen in Ausübung der Seelsorge mit außerbayerischen Behörden erwachsenden Porti sind von den treffenden Kirchenstiftungen zu tragen und

3) die durch Parteianträge veranlaßten Portoauslagen von den einschlägigen Parteien zu ersetzen.

München den 29 Mai 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Lutz.

Das Postporto für die amtliche Correspondenz der Pfarrämter betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, ertheilten die h. Firmung zu Greding an 239 — zu Kipfenberg an 208 — zu Eichstätt an 393 — zu Ingolstadt an 576 Firmlinge.

Die oberhirtliche Collation der Pfarrei Thannhausen an den Hrn. Pfarrer Martin Stigler zu Weißstetten wurde landesherrlich genehm erklärt.

Am 7 d. M. starb zu Amberg der freiresignirte Kammerer und Pfarrer, weiland zu Illschwang, Hr. Anton Kraus, 74 Jahre, 10 Monate, 26 Tage alt.

Am 6 d. M. weihten **Se. Bischöfliche Gnaden** eine neue Glocke für die Filialkirche Arnsberg.

Unter die oben S. 93 ausgeschriebenen Pfarramts-Candidaten ist noch einzureihen: Hr. Franz Romstöck, 1 Cooperator in Monheim.

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Vom Kloster St. Walburg pro I Quart.	30	—
Aus den Pfarreien:		
Reichertshofen — Hr. Pfarrer . .	16	—
Gemeinde . . .	53	14
Lauterhofen — Hr. Pfarrer . . .	9	—
„ Cooperator . .	5	15
Gemeinde . . .	55	15
Greding — Hr. Cooperator Schmidpeter u. Filialgemeinde . . .	20	—
Pölling — Hr. Pfarrer Mayer . .	10	—
unterer Pfarrbezirk . .	41	52
Expositurbezirk . . .	29	—
Forchheim — Klerus u. Gemeinde . .	34	—
Möning mit Pavelsbach — Klerus u. Gemeinde . .	60	—
Wolferstadt — Klerus u. Gemeinde .	20	—
Wemding — Hr. Cooperator Werner .	5	—
aus der Stadt . . .	4	30
Pelchenhofen — Hr. Pfarrer Benz . .	6	32
Gemeinde . . .	27	28
Hitzhofen	15	—
Klapfenberg	11	3
Neumarkt — Hr. geistl. Rath Krieger .	3	35

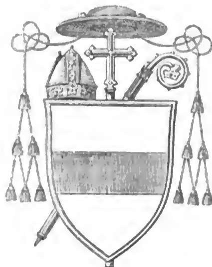
Summa 456 fl. 44 kr.

Seminaristicum des Kapitels Neumarkt 20 fl. 30 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 25. Donnerstag, den 19. Juni 1873.

Inhalt. Schreiben der Ordensprovinziale in Rom an die hochwürdigsten Bischöfe. — Diözesan-Nachrichten. — Ueber ungiltige Ehedispensgesuche. — Bescheinigungen.

Schreiben der Ordensprovinziale in Rom an die hochwürdigsten Bischöfe.

Illustrissimi ac Reverendissimi Antistites!

Quod olim Sanctissimi Ecclesiae Patres ac praesertim magnus Constantinopolitanus Antistes Joannes Chrysostomus praestiterunt contra iniquos vituperatores vitae regularis et monasticae; id vos, Reverendissimi ac Illustrissimi Praesules, eorum successores, eorumque vestigiis inhaerentes, summo consensu et apostolica sollicitudine ac libertate modo praestitistis: et qua editis in lucem pastoralibus litteris, qua oblatis ad gubernii Ministros supplicibus libellis, causae nostrae defensionem, quantum in vobis erat, suscepistis. Atrox enim ac maxime luctuosum a pluribus annis excitatum est bellum in Ecclesiam Christi; eoque infensissimi hostes contendere videmus, ut, per summam vim deleto civili Sedis Apostolicae sacro principatu, divinam ipsam Romani Pontificis auctoritatem atque adeo Ecclesiae universae constitutionem, si fieri unquam posset, omni arte ac conatu impetant et labefactent. Ad hoc autem facilius, uti putant, consequendum, omnes Religiosos Ordines, qui suis viventes legibus et Sanctae Sedi subjecti pro viribus in vinea Domini laborant ad divinae gloriae et fidei christianae propagationem et ad animarum pietatem et salutem procurandam, e medio tollere statuerunt; eosque propositis iniquis legibus, e propriis domiciliis exturbare rebus bonisque omnibus expoliare, et in sanctioris vitae proposito multimodis vexare vel penitus impedire praesumunt.

Gravissima utique haec sunt mala, quae partim nobis inflicta, partim infligenda videmus. Sed in primis nos erigit et recreat, quod in tanta calumniarum colluvie, nihil quod rationem vitae nostrae, nihil quod ministeriorum exercitationem dedeceat, a persecutoribus rite probatum sit: deinde, quod SS. D. N. Pius PP. IX, quod Ecclesiarum Praesules et Antistites operam nostram, labores, ministeria accepta habeant, et conditionem hanc nostram tanta aegritudine deplorent, ut eam non mediocri damno sibi, et gregibus suis, et universae Ecclesiae futuram arbitrentur.

Haec profecto, quae singularis beneficii loco a vestra benevolentia suscipimus, Veneratissimi Praesules, haud mediocriter leniunt animum nostrum; nec satis verbis aperire possumus, quanto grati devotique animi affectu erga vos feramur. In vos itaque, Patres vigilantissimi, convertimus oculos; in vestram fidem ac patrocinium tuto confidimus; et Deum assiduis oramus precibus, ut quorum sapientia ducimur et voce commonemur, eorum etiam incitamento et exemplo ad fortiter pro Dei gloria et animarum salute decertandum, et ad graviora etiam mala pro justitia et fide ferenda, sustentemur.

Interim dum maxima cordis effusione divinam bonitatem invocamus, ut eximiam in nos benevolentiam vestram, Antistites Reverendissimi, abunde remuneret, humiliter petimus, ut quos palam coram hominibus defendere non dubitastis, sanctis quoque precibus apud Deum in tribulatione nostra adjuvetis, qui debita grati

animi et profundae venerationis significatione subscribimus

Romae 5 Junii 1873.

P. D. *Albertus Passeri* Vic. Gen. Canonic. Lateranens.

P. D. *Franciscus M. Cirino* Vic. Gen. Cleric. Regul. Teat.

P. D. *Bernardinus Sandrini* Praep. Gen. Cleric. Regul. a Somasca.

P. *Petrus Beckx* Praep. Gen. Societatis Jesu.

P. *Josephus M. Novaro* Vic. Gen. Cleric. Regul. Minor.

P. *Camillus Guardi* Vic. Gen. Cleric. Regul. Infirm. Ministrantium.

P. *Quiricus Quirici* Rector Gen. Congr. Matris Dei.

P. *Josephus Calasanctius Casanovas* Praep. Gen. Schol. Piarum.

P. *Dominicus a Mariae Nomine* Praep. Gen. Passionist.

P. *Nicolaus Mauron* Sup. Gen. Congr. SSmi Redempt.

P. D. *Andreas Torrielli* Vic. Gen. Doctrinariorum.

P. D. *Joannes de Franciscis* Praep. Gen. Piorum Operar.

P. *Enricus Rizzoli* Direct. Gen. Congr. Pretios. Sang.

P. D. *Emmanuel Speranza* Sup. Gen. Congr. SS. CC.

P. *Josephus Faa di Bruno* Rector Gen. Piae Societatis Missionum.

Fr. *Crispinus* (pro) Vic. Gen. Scholar. Christianarum.

P. D. *Angelus Pescetelli* Abbas Gen. Cassinensium.

D. *Gregorius Benassai* Abbas Gen. Monac. Camaldul.

D. *Onuphrius Lepri* (pro) D. Majore Eremitar. a Monte Corona.

D. *Stanislaus Battistoni* (pro) Gen. Vallumbrosan.

D. *Theobaldus* Ab. *Cesari* Sup. Gen. Cistercieusium.

D. Fr. *Regis* Ab. (pro) Abb. Gen. Trappistarum.

D. *Placidus M. Schiffino* Abb. Vic. Gen. Olivetanorum.

D. *Vincentius Corneli* Abb. Gen. Silvestrinorum.

P. D. *Bruno Vercelli* (pro) Priore Gen. Certosinorum.

P. D. *Alexander Balgy* (pro) Abb. Gen. Mechitar. Vien.

P. Fr. *Josephus M. Sanvito* Vic. Gen. Praedicatorum.

P. Fr. *Bernardinus a Porto Gruaro* Min. Gen. Francisc.

P. Fr. *Antonius M. Adragna* Vic. Gen. Min. Conventual.

P. Fr. *Egidius a Cortona* Gen. Capuccinorum.

P. Fr. *Franciscus Salemi* Vic. Gen. Tertii Ord. S. Franc.

P. *Joannes Bellomini* Gen. Augustinianorum.

Fr. *Aloisius a S. Josepho* (pro) Vic. Gen. Augustinian. Discalceat.

P. *Angelus Savini* Vic. Gen. Carmelitarum Antiq. Observ.

P. *Lucas a S. Joanne a Cruce* Gener. Carmelit. Discalc.

P. *Joannes Angelus Mondani* Gen. Servorum Mariae.

P. *Clemens Consolani* Vic. Gen. Minimorum.

P. *Josephus M. Rodriguez* Vic. Gen. Mercedarior.

P. *Antonius Martin* Vic. Gen. Trinitarior.

P. *Benedictus a Virgine* Gen. Trinitarior. Discalceat.

P. *Carmelus Paterniani* Gener. Jerolaminor.

P. *Joannes M. Alfieri* Gen. FF. (vulgo) Fate bene Fratelli.

P. *Victorius Menghini* Gen. Ord. Poenitentiae.

Diözesan-Nachrichten.

Am 13 d. M. starb zu Ingolstadt der zweite Emeritenbenefiziat an der Stadtpfarrkirche zu U. L. F. daselbst, Hr. Clemens Knogler, 40 Jahre, 5 Monate, 4 Tage alt, versehen mit den h. Sterbsakramenten.

Ueber ungiltige Ehedispensgesuche.*

Es ist bekannt, daß die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer von der Pönitentiarie oder Daterie erlangten Ehedispens über ein canonisches Hinderniß von der Wahrheit oder Unwahrheit der im Gesuche enthaltenen wesentlichen Angaben selbst abhängt. Unter diesen wesentlichen Angaben des Dispensgesuches verstehen wir die Darlegung jener auf die Person der Bittsteller, die Art des canonischen Hindernisses und die Dispensationsgründe sich beziehenden Umstände, welche vom canonischen Rechte und von der rechtskräftig gewordenen Gewohnheit (dem stylus curiae) als nothwendig gefordert werden. Super quocunque impedimento petatur dispensatio, sagt Reiffenstuel Append. de dispens. super imp. matrim. etc. n. 149 [1]), omnia ea, quae de jure vel de stylo curiae sunt exprimenda, necessario exprimi debent. Daß von dieser Angabe die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Dispensation abhange, darin stimmen alle Canonisten ohne Ausnahme überein und wird zudem durch die Praxis der Römischen Curie bestätigt. Ex eo, sagt Bangen, quod in precibus exprimantur, quae de jure tanquam necessaria, praescribuntur, validitas ipsius dispensationis pendet. Da im allgemeinen als die erforderlichen Requisite solcher Gesuche Wahrheit und Vollständigkeit bezeichnet werden können, so folgt hieraus, daß die Gesuche um Dispens über ein Ehehinderniß in doppelter Beziehung mangelhaft sein und die Ungiltigkeit der erlangten Dispensation aus einem doppelten Grunde zur Folge haben können. Entweder wird nämlich in derselben ein nothwendig auszudrückender Umstand verschwiegen, und dann ist die Dispensation erschlichen und ungültig propter subreptionem; oder es wird in wesentlichen Dingen irgend ein Umstand als vorliegend angegeben, der wirklich nicht existirt, und dann ist die Dispensation ungültig propter obreptionem, im ersteren Falle wird die so erlangte Dispensation eine subrepticia, im zweiten obrepticia genannt.

* Aus dem Pastoralblatte für die Diözese Münster.

1) In der Pariser Ausgabe von Vivès vol. V pg. 571 cf. Bangen Instruct. pract. II pg. 200.

Diese Ungiltigkeit tritt selbst dann ein, wenn vom Bittsteller aus Unwissenheit irgend ein wesentlicher oder nothwendiger Umstand ausgelassen wurde, und auch dann, wenn man Grund hat anzunehmen, daß der Papst bei Angabe des verschwiegenen Umstandes in derselben Sache gleichwohl dispensirt hätte [1]). Diejenigen Umstände aber, welche vom Rechte oder von dem stylus curiae nicht als nothwendig anzugeben bezeichnet sind, können, ohne die Dispensation fehlerhaft zu machen, weggelassen werden, wenn vorauszusetzen ist, daß der Papst bei Aufführung derselben, wenn auch weniger leicht die nachgesuchte Dispensation gewährt hätte, weil ja, wenn auch diese letztere Angabe nothwendig wäre, kaum mit Sicherheit irgend eine Dispensation als gültig und sicher bezeichnet werden könnte.

Nachdem wir diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt haben, wollen wir einzelne Ehehindernisse aus der Zahl derselben herausnehmen und auf besondere Punkte, welche gerade bei diesen zu beachten sind, aufmerksam machen; denn einerseits würde es uns zu weit führen, wollten wir in diesem Blatte eine vollständige Abhandlung über alle möglichen Fälle der Ungiltigkeit der Ehedispensgesuche geben, andererseits glauben wir durch die Beschränkung auf einzelne Fälle dem praktischen Interesse unserer Leser am beßten zu dienen. Wir folgen in unserer Darstellung den Notizen, welche wir in dem Werke Acta quae etc. von Avanzini Vol. II über unseren Gegenstand finden.

Vincentius de Justis mahnt in seinem Werke de disp. matr. lib. I. c. 4. n. 115, daß in jedem Dispensgesuche die Ehehindernisse so darzulegen sind, „ut singula in propria specie et gradu et cum necessariis circumstantiis exponantur, nec unum pro alio, nec certum pro dubio vel e contra supponantur; quia si unum pro alio nec in sua specie et existentia proponatur, non valebit dispensatio, cum neutrum impedimentum ob id auferatur; non enim amovetur id quod falso narratur, cum vere non extet: neque id quod verum est, si reticeatur vel in dubio proponatur."

Wenden wir diese Worte unseres Autors auf einzelne Fälle an, und zwar zunächst auf das, was in Bittgesuchen um Dispensation über das Ehehinderniß der Affinität dargelegt werden muß, weil gerade hier leicht Irrthümer und Unklarheiten sich einschleichen können und thatsächlich, wie Avanzini versichert, in den bei der Pönitentiarie eingereichten Bittschriften vorkommen [2]).

1) cf. Schmalzgrueber Spons. et matrim. Tit. XVI n. 169. Sanch. de Matr. lib. 8 D. 31 n. 13 Reiffenstuel l. c.

2) Non raro contingit in S. Poenitentiariae officio, ut preces porrectae circa primos affinitatis gradus suspensae maneant, ideo quia clare non exprimitur affinitatis provenientia.

Bekanntlich entspringen die Ehehindernisse der Affinität entweder aus der copula licita der gesetzmäßigen Ehe oder aus der copula illicita; die zuerst genannte Art der Affinität hat eine weiter gehende Kraft und bewirkt ein festeres Band, als die zweite, indem jene bis zum vierten Grade sich erstreckt und die zu schließende Ehe trennt, diese nur bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß bildet. Daher ergeben sich folgende Regeln:

1. Es muß im Bittgesuche nothwendig der Ursprung der Affinität angegeben werden, ob sie aus der copula licita oder illicita sich herleite. Hat sie nämlich den ersteren Grund, so schließt sie, wie Schmalzgrueber l. c. n. 201 bemerkt, auch die publica honestas, welche aus den der Ehe vorhergehenden Sponsalien entspringt, in sich und darum ist ihr Band fester, als das der Affinität ex copula illicita, bei welcher die publica honestas nicht immer zutrifft [1]).

2. Außer dem Grade der Affinität muß auch die Linie (linea recta oder collateralis) bezeichnet werden. Wenn nämlich die affinitas ex copula licita in gerader Linie besteht, so pflegt darüber Dispensation nicht ertheilt zu werden; handelt es sich um Affinität ex cop. illic. in gerader Linie, so wird auch hier nur schwer Dispensation erlangt, welcher außerdem noch specielle Klauseln hinzugefügt werden. Daher pflegt denn auch die Pönitentiarie zur größeren Vorsicht um Irrthümer zu vermeiden, in ihren Rescripten, wenn es sich um Affinität ex cop. lic. handelt, hinzuzufügen: in linea collaterali, um die linea recta auszuschließen.

Um zu zeigen, wie unbeugsam der hl. Stuhl in den Ehehindernissen der Affinität ex cop. lic. in gerader Linie immer jegliche Dispens verweigert, selbst wenn aus der Verweigerung die beklagenswerthesten Folgen entstehen, führt der oben genannte Autor folgenden, nicht erdichteten, sondern wahren Fall an: Zwei Bittsteller hatten durch ein Schreiben ihres eigenen Ordinarius über den ersten Grad der Affinität beim hl. Stuhle in Rom Dispens erlangt. Der Bischof hatte die Dispensation ausgeführt und die Brautleute hatten im guten Glauben die Ehe geschlossen. Nach mehreren Jahren, als bereits mehrere Kinder aus dieser Ehe hervorgegangen, entsteht Verdacht über die Giltigkeit der Dispensation und der Ehe, denn man fand, daß es sich um Affinität in linea recta handelte, und in dem Dispensgesuche war um Dispensation von Affinität in linea collaterali nachgesucht werden. Somit stellte sich die Dis-

1) Ratio est, tum quia difficilius dispensatur super affinitate ex copula licita, quam illicita; tum ut cognoscatur, an etiam concurrat publica honestas, haec enim cum semper concurrat cum affinitate ex copula licita, tacite dispensatur, si exprimitur, quod affinitas orta sit ex copula licita. Reiffenstuel l. c. n. 196 pg. 563.

pensation als ungültig heraus. Sofort sandte man ein neues dringendes Bittgesuch um Dispens nach Rom, um die vermeintliche Ehe zu einer wirklichen machen zu können. Aber trotz der beklagenswerthen Lage der vermeintlichen Eheleute, trotz aller auf der Hand liegenden traurigen Folgen wurde die Dispensation von Rom aus verweigert. Man konnte in diesem Falle von der Pönitentiarie keine andere Antwort erhalten, als mit jenen Worten Benedikt's XIV: (de Syn. dioec. lib. 9. c. 13) „der hl. Stuhl muß aus den gewichtigsten Gründen von der Gewährung der erbetenen Dispensation Abstand nehmen, und empfiehlt deßhalb dem Ordinarius, durch wirksame und geeignete Mittel, welche ihm der Seeleneifer und die Klugheit an die Hand gibt, dafür zu sorgen, daß die Bittsteller alle Hoffnung auf Dispens aufgeben und auf ihr eigenes Seelenheil Bedacht haben."

In einem anderen ähnlichen Falle, in welchem es sich das Ehehinderniß der Affinität des zweiten Grades ex cop. lic. in gerader Linie handelte, wurde eine gleiche Antwort ertheilt; und wenn auch nur selten, so kommen doch unter der großen Zahl der die Ehehindernisse betreffenden Bittgesuche, welche alljährlich in Rom expedirt werden, hin und wieder solche vor, in denen wegen Affinität ex cop. lic. in linea recta die Dispens verweigert werden muß, weil es sich etwa handelt um die Eheschließung zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn, zwischen Stiefsohn und Stiefmutter oder zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter u. ä. Um nun den Ursprung der Affinität klar und bestimmt zu bezeichnen, so müssen Grad und Linie im Bittgesuch angegeben werden, was etwa in folgender Weise geschehen kann: N. N. petunt dispensationem super impedimento primi in linea collaterali affinitatis gradus, exinde provenientis, quod Oratrix fuerit juncta matrimonio cum defuncto Oratoris germano fratre, oder im umgekehrten Falle, quod Orator etc. cum defuncta oratricis germana sorore. In gleicher Weise kann der Ursprung des ersten und zweiten Grades (des zweiten berührend den ersten) der Affinität angegeben werden: super impedimento primi et secundi gradus in linea collaterali affinitas, exinde provenientis, quod orator .... cum defuncta amita oder matertera Oratricis, oder quod oratrix .... cum defuncto patruo oder avunculo oratoris matrimonio fuerit juncta. —

Ueber affinitas ex copula illicita sagt Pyrrhus Corradus: (Prax. disp. lib. 7 cap. 3 n. 23) Cum autem petitur dispensatio in primo aut primo et secundo ex actu fornicario, necesse est quod impedimenti seu impedimentorum provenientia exprimatur. Die Nothwendigkeit dieser Angabe leuchtet zunächst daraus hervor, daß schon das richtige Gefühl und gesunde Urtheil der Eheschließung unter den in dieser Verwandtschaft Stehenden je nach der Verschiedenheit des Grades einen verschiedenen Grad der Ehrlosigkeit beilegt. Wenn es in einer ehrenwerthen christlichen Familie für unehrenvoll gehalten wird, daß derjenige, welcher sich carnaliter versündigt, die Schwester oder Nichte (consobrina) der Compler heirathet, so läßt sich doch dieses kaum mit jener Schande vergleichen, welche entsteht, wenn cum matre aut filia desponsatae copula habita sit. Daher erscheint es durchaus nothwendig, den Ursprung des Hindernisses klar und bestimmt anzugeben, damit die kirchliche Behörde sich ein richtiges Urtheil über den Dispensationsfall bilden kann. Ein anderer Grund hiefür liegt in den Klauseln und Bedingungen, unter welchen derartige Dispensationen gewöhnlich gewährt werden und welche nach der Verschiedenheit des Falles verschiedene Bestimmungen und Forderungen enthalten. Zunächst wird nämlich die Forderung gestellt, daß die occasio peccandi entfernt werde: „Proviso prius opportunis modis, ut occasio (si adhuc exstet) amplius carnaliter peccandi inter oratorem et oratricis sororem removeatur relabendique praecaveantur pericula." Da diese Klausel nur auf einen bestimmten Fall paßt, so würde sie, wenn der Ursprung der Affinität nicht genau angegeben wäre, in jedem andern Falle keinen Sinn haben, und die Unklarheit zu allerlei Weitläufigkeiten und Inconvenienzen Veranlassung bieten. Ebenso verhält es sich mit der Klausel: „Quatenus agatur de copula habita a sponso cum matre sponsae, dummodo nativitas sponsae praecesserit copulam ab eodem sponso cum matre ejus habitam. Hierzu kommt schließlich, daß dem schuldigen Theile bei der Ertheilung der Absolution eine entsprechende heilsame Buße aufgelegt werden muß, weßhalb derselbe in dem Bittgesuche näher zu bezeichnen ist; und zwar gilt dieses in gleicher Weise, mag das Dispensgesuch das forum internum oder externum betreffen.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

Aus den Pfarreien:

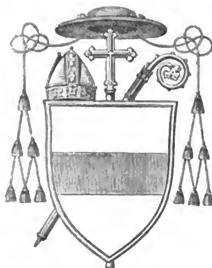
	fl.	kr.		fl.	kr.
Belchenhofen . . .	26	—	Wolferstadt . . .	10	—
Klapfenberg . . .	7	48	Darshofen . . .	13	—
Dening	20	—	Lenting	10	—

Summa 86 fl. 48 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 26. Donnerstag, den 26. Juni 1873.

Diözesan-Nachrichten.

Die erledigte Cooperatur bef U. L. F. in Ingolstadt erhielt der bisherige Cooperator in Gunzenhausen, Hr. Joseph Ehard; an dessen Stelle tritt der Cooperator Hr. F. X. Simson zu Velburg; und an dessen Stelle der Cooperator zu Waldkirchen, Hr. Max Stigler.

Ueber ungiltige Ehedispensgesuche.

(Fortsetzung.)

4. Liegen außer der Affinität noch andere Impedimente vor, so müssen diese in gleicher Weise im Bittgesuch genau angegeben werden. Diese Impedimente sind entweder verschiedener Art, wie wenn Consanguineität und Affinität bei denselben Brautleuten concurriren; oder sie sind gleicher Art, aber leiten sich aus verschiedenen titulis her. Als Gründe für die Angabe aller vorliegenden Impedimente geben die Canonisten folgende an:

a) Die Dispensation ist eine Ausnahme vom bestehenden Gesetze, eine Aufhebung seiner Wirkung im gegebenen Falle. Daher dehnt sie sich nicht weiter aus, als im Dispensgesuch verlangt und bezeichnet wurde (ultra expressa non extenditur) [1]). Wird ein Ehehinderniß nicht genannt, so wird es auch nicht aufgehoben, es bleibt noch ferner gegen die Gültigkeit der Ehe in Kraft.

b) Der die Dispensation ertheilende, der Papst oder Bischof, muß die Mängel und Schäden die er heilen soll, wissen; wird ihm also ein solcher Mangel verschwiegen, so darf nicht angenommen werden, daß er ihn durch seine höchste Auctorität ausgleichen will (Papa non censetur velle sanare defectum, quem ignorat). Darum lehren alle Canonisten, der Papst dispensire stets unter der stillschweigenden Bedingung: si aliud non obstet.

c) Damit die Dispensation nicht eine subrepticia werde, muß das vorliegende Impediment nach seiner ganzen Schwere und Bedeutung und nach allen Umständen, welche die Gewährung derselben aus inneren Gründen schwieriger machen, dargelegt werden. Ein solcher Umstand ist offenbar das Zusammentreffen mehrerer Impedimente in Rücksicht auf dieselbe Ehe; denn je mehr Ehehindernisse zusammentreffen, desto fester ist das Band, das vom Papste gelöset werden muß; und daher kann es wohl eintreten, daß wegen der Pluralität der Impedimente die Dispensation verweigert wird, über welche, wenn sie einzeln vorliegen, dieselbe gewöhnlich ertheilt wird.

Bei der affinitas ex copula licita findet sich nicht selten das impedimentum cognationis spiritualis, aus der Pathenschaft bei der Taufe hervorgegangen [1]). Wird im Dispensgesuch dieses Hinderniß vergessen, so ist die also erlangte Dispensation ungültig; dem Schreiber dieser Zeilen sind aus der Praxis mehrere Fälle bekannt, daß Jahre hindurch wegen dieses Hindernisses, das entweder verschwiegen oder vergessen war, ungültige Ehen fortbestanden. Es ist daher nothwendig, daß der Pfarrer im Brautexamen, wenn die Brautleute verschwägert sind, auf dieses Ehehinderniß

1) Schmalzgr. l. c. n. 174.

1) Wir erwähnen hier die aus der Pathenschaft bei der Firmung entstandene cogn. spir. nicht, weil dieser Fall seltener vorkommt.

aufmerksam mache, die Sache untersuche und auf die Gefahr hinweise, eine ungültige Ehe einzugehen, wofern im Dispensgesuche dieses Hinderniß verschwiegen werde. Es wird daher bei dieser Gelegenheit eine Belehrung über die Natur dieses Hindernisses unerläßlich sein; der Pfarrer wird fragen müssen, ob der Bräutigam, resp. die Braut bei der feierlichen Taufe eines oder mehrerer Kinder des anderen Theiles als Pathe fungirt, oder etwa einem Kinde desselben die Nothtaufe ertheilt habe. Wir sagten, er müsse fragen, ob bei mehreren Kindern, weil der Pathe in diesem Falle, wie Bangen mit Berufung auf ein Dekret Benedikt XIV ausdrücklich hervorhebt, aus einem doppelten oder mehrfachen Titel die geistliche Verwandtschaft contrahirt hat (quia levavit in baptismo duas eius filias). Sind beide durch das Hinderniß der Affinität gebundene Brautleute verheirathet gewesen, so liegt der duplex titulus auch dann vor, wenn die Pathenschaft von beiden Seiten ausgeübt wurde, wenn z. B. Sempronius ein Kind der Schwägerin Mävia, welche er heirathen will, und Mävia ein Kind des Sempronius aus der Taufe gehoben haben.

Ein Zusammentreffen mehrerer Ehehindernisse gleicher Art, in Rücksicht auf dieselbe Ehe, welche jedoch auf verschiedenen Titeln beruhen, muß namentlich bei der affinitas ex copula illicita beachtet werden, und tritt dann ein, si quis duas sponsae sorores vel consanguineas secundi gradus carnaliter cognoverit; oder wenn Titus, der seine Schwägerin Bertha ehelichen will, mit der Schwester, resp. mit einer Blutsverwandten derselben im 2 Grade sich carnaliter versündigt hat [1]).

Wenn mehrere Impedimente der Ehe entgegenstehen, so sollen nach der allgemeinen Regel alle in einer und derselben Bittschrift dargelegt werden; es gilt dieses namentlich von jenen Impedimenten, deren Dispensation, weil sie öffentliche sind, von der Datarie eingeholt werden muß. Ist aber eines der Hindernisse ein geheimes, das ohne Nachtheil für den guten Namen des Schuldigen nicht aufgedeckt werden kann, wie in dem zweiten oben angeführten Falle, so müssen zwei Dispensgesuche eingereicht werden, das eine pro foro externo an die Datarie, in welchem nur das öffentliche Ehehinderniß genannt wird, und ein zweites an die Pönitentiarie, pro foro interno. In letzterem muß, um zu unserer Frage zurückzukehren, außer der affinitas ex copula illicita, von der wir hier voraussetzten, daß sie ein geheimes Ehehinderniß sei, auch die affinitas ex copula licita, sowie die pro foro externo angegebenen Dispensationsgründe und zwar, wie in allen an die Pönitentiarie zu richtenden Gesuchen unter fingirtem Namen der Bittsteller exponirt werden [1]). Letztere Angabe in dem an die Pönitentiarie gerichteten Gesuche ist deßwegen nothwendig, nicht als wenn diese auch über ein notorisches Impediment dispensire, sondern weil sie über ein geheimes nicht so leicht Dispens ertheilt, wenn es mit anderen verbunden ist [2]); in dem Gesuche pro foro externo soll das geheime Impediment verschwiegen werden, weil sich mit vollem Rechte präsumiren läßt, daß der Papst nicht fordere, es solle ein geheimes Ehehinderniß unter Gefahr der Infamie ihm aufgedeckt werden. Was die Zeit der Absendung beider Gesuche angeht, so bemerkt hierüber Schmalzgrueber: Neque hoc casu refert sive prius proponatur utrumque impedimentum St. Poenitentiariae et postea publicum Papae, sive e contra, quia idemmet est effectus et utroque modo satisfit intentioni Pontificis. Sanchez et Gutier addunt, posse tunc confessarium, cui St. Poenitentiaria committit dispensationem in impedimento occulto, dispensationem dare, licet nondum sit impetrata dispensatio super impedimento publico, ut postea hac impetrata, oratores licite possint contrahere [3]).

Zum Schlusse wollen wir noch kurz auf die pastorelle Frage eingehen, wie der Pfarrer im Brautexamen die Kenntniß gewinnen kann, ob außer dem notorischen Hinderniß der Affinität ex copula licita noch ein geheimes diffamirendes Impediment vorliege. Zunächst ist klar, daß er in diesem Punkte mit großer Vorsicht zu Werke gehen muß. Es wäre gewiß nicht klug gehandelt, wenn er in jedem Falle ohne Unterscheidung der Personen, die er vor sich hat, die Untersuchung auf diesen Gegenstand hinlenken wollte. Sind die Brautleute durchaus unbescholten und liegt gar kein Verdachtsgrund einer affinitas ex copula illicita vor, so darf er von einer dahin zielenden Untersuchung Abstand nehmen. Der Pfarrer soll, wie die Eichstätter Pastoral-Instruktion sagt, besonders auf diejenigen Impedimente seine Fragen richten, von denen er nach seiner Kenntniß über die Brautleute vernünftiger Weise vermuthen und

1) Es versteht sich von selbst, daß in allen diesen Fällen nur von der copula perfecta ad generationem sufficiens die Rede ist. Hinc patet, quod neque matrimonium ratum neque copula attentata, aut quae perfecta et ad generationem sufficiens non fuerit, affinitatem pariat. Si vero copula perfecta fuerit, affinitatem parit, sive in amentia sive in ebrietate aut somno, altera parte forte etiam non advertente, sive propter stuprum violentum aut sine effectu generationis sit patrata.

1) cf. Guri, n. 877. ad 2. Schmalzgr. l. c. n. 178. pg. 720.

2) cf. Reiffenst., l. c. n. 153. Vinc de Iust. l. c. l. I. cap. 4. n. 103.

3) Eigentlich ist in diesem Falle die Dispensation der Datarie an sich ungültig, bis sie durch die von der Pönitentiarie ertheilte Dispensation gültig gemacht wird; darum kann vor Eintreffen der letzteren die Ehe nicht contrahirt werden, wenn auch die erstere bereits ertheilt ist.

annehmen kann, daß sie etwa vorhanden seien (quae juxta suam de sponsis cognitionem adesse prudenter suspicari potest) [1]). Ebenso würde er gegen die pastorale Klugheit handeln, wenn er über diesen Punkt seine Fragen an beide Brautleute zusammen richten wollte; er nehme vielmehr jeden Theil einzeln unter vier Augen zur Erforschung über diese geheimen Ehehindernisse vor und stelle auch dann seine Fragen mit der erforderlichen Klugheit, mit priesterlicher Bescheidenheit und in sanfter, schonender Weise, um jede Verletzung oder Einschüchterung fern zu halten. Debita quoque cum prudentia et verbis modestis advertat ad impedimentum affinitatis ex copula illicita, sagt hierüber die genannte Instruktion. Der Seelsorger wird also sein ganzes Verfahren in der Weise einrichten, daß es auf den Betheiligten den Eindruck macht, er habe von ihm keine schlimme Meinung, sondern wolle nur kraft seines Amtes die kirchlichen Ehehindernisse überhaupt ihm vorlegen und erklären. Der Seelsorger wird auch da, wo er das Ehehinderniß der affinitas ex copula illicita vermuthet, in der Regel nicht direkt darnach fragen, sondern vorher und nachher einige andere Ehehindernisse vorlegen, und dann am Schlusse die allgemeine Frage stellen, ob nun der Betheiligte dem Seelsorger nichts im Vertrauen und unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit mitzutheilen habe. Hat dieser Grund, zu befürchten, daß auch jetzt noch etwas verschwiegen bleiben könnte, so schärfe er dem Betheiligten noch einmal ernstlich das Gewissen, mache ihn auf die schreckliche Gefahr einer wegen eines verschwiegenen geheimen Ehehindernisses ungültigen Ehe aufmerksam und fordere ihn auf, wenigstens dem Beichtvater alles, was in dieser Beziehung ihn beunruhige, gewissenhaft zu offenbaren.

II.

Wir haben früher bereits die Worte des berühmten Canonisten Vincentius de Justis angeführt, in welchen er den Seelsorgsgeistlichen die Vorschrift gibt, da wo es sich um Ehedispensgesuche handelt, mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und in denselben die Ehehindernisse so darzulegen, „ut singula in propria specie et gradu et cum necessariis circumstantiis exponantur“ [2]).

Was über die propria species und den gradus in Bezug auf das Ehehinderniß der Affinität, von welchem, wie oben angedeutet, vorzugsweise hier die Rede sein soll, besonders der Aufmerksamkeit des Seelsorggeistlichen unterbreitet werden muß, glauben wir kurz zusammengestellt zu haben. Wenden wir uns jetzt zu denjenigen nothwendigen Umständen, deren wahrheitsgetreue Angabe in dem Dispensgesuche enthalten sein muß, wenn nicht die erlangte Dispensation ungültig sein soll. Hier nun gilt die allgemeine Regel: Es müssen in dem Dispensgesuche alle obwaltenden Umstände angegeben werden, welche nach dem römischen Curialstyle die Ertheilung der Dispens erschweren [1]).

Bevor wir diese Regel näher erklären, wollen wir noch einige Bemerkungen vorausschicken, welche sich auf die Angabe des Namens der Petenten, der Diözese, in welcher sie wohnen, und der Dispensationsgründe beziehen, weil diese Punkte am zweckmäßigsten mit unter die necessariae circumstantiae gerechnet werden können.

1. In den Dispensgesuchen an die Datarie müssen die Namen der Petenten und die Diözese, welcher dieselben angehören, genau angegeben werden. Der Irrthum in der Angabe der Namen der Petenten bewirkt die Nullität der Dispens selbst. Zwar stellt Gury n. 875 sub 4 als wahrscheinlichere Meinung auf, daß der Irrthum im Namen der Petenten die Gültigkeit der Dispensation nicht beeinträchtige, dummodo constet de corpore, i. e. de impedimento et causa. Allein mit Recht bemerkt hierüber Bangen l. c. pg. 202, daß diese Meinung blos in der Theorie bestehe, in der Praxis aber keine Anwendung finde, weil den Bischöfen vom Apostolischen Stuhle die Fakultät gegeben wird, jene Dispensgesuche zu revalidieren, welche wegen Irrthum im Namen ungültig sind. Wenn jedoch die Umstände der Art gestaltet sind, daß keinerlei Zweifel über die Personen, für welche die Dispens erbeten und ertheilt ist, obwalten kann, und auch keinerlei Grund zur Annahme vorhanden ist, daß etwa mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen Verhältnisse der Petenten, wenn dieselben in dem Gesuche namhaft gemacht worden, der Papst die Dispens nicht ertheilt haben würde, so ist dieselbe als gültig zu behandeln [2]).

Die Instruktion über Anfertigung von Ehedispensgesuchen für die Diözese Münster vom 15 September 1858 schreibt unter Nro. 7 vor, daß auch das Alter des Bittstellers immer beigefügt werden solle. Abgesehen von dem Falle, daß die aetas superadulta als Dispensgrund vorgebracht wird, ist diese Angabe zwar nicht zur Gültigkeit der Dispens nothwendig, aber sie dient doch in den einzelnen Fällen nicht selten dazu, um die Bedeutung der Dispensgründe recht zu würdigen.

Was die Bezeichnung des Wohnortes, resp. der Diözese, der die Petenten angehören, betrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken. Einige Dispensgründe fordern

1) Instr. Eyst. pg. 353.

2) cf. dieses Pastoralbl. n. 1. pg. 11.

1) cf. S. Liguori Homo Apost. Tract. 18. n. 85. ad 2. Knopp, Eherecht, pg. 471.

2) cf. Schmalzgrueber de Matr. tit. XVI. n. 155 u. 170. Knopp l. c. pg. 469.

schon ihres innersten Gehaltes wegen die Angabe des Geburts- und Wohnortes in dem Dispensgesuche, z. B. wenn Dispens auf Grund der angustia loci nachgesucht wird.

Jedoch auch abgesehen hievon fordert der römische Curialstyl, daß die Diözese, welcher die Petenten angehören, im Bittgesuche angegeben wird; gehören dieselben verschiedenen Diözesen an, so muß dieser Umstand bemerkt werden, jedoch letzterer ist nicht ein wesentlicher, weil in diesem Falle das Dispensmandat stets an den Generalvikar der Diözese der Braut gerichtet wird.

Der Irrthum in der Angabe der Diözese der Petenten macht die Dispens ungültig, weil das Dispensmandat nicht exequirt werden kann. Ratio est, sagt Schmalzgrueber l. c. 156 hierüber, quia nullus Ordinarius posset exequi litteras; non proprius oratorum, quia eidem, ut supponitur, non fuit data commissio; nec etiam ille, cui datum est per errorem, quia est contra intentionem dantis, qui non nisi Ordinario impetrantium delegare intendit, conformiter ad Conc. Trid. sess. 22 c. 5 de ref. „Committantur Ordinariis illorum, qui eas impetraverint." Der Sinn dieser Worte ist: Das Dispensmandat kann nicht exequirt werden, weil der Ordinarius der Petenten, dem die Execution desselben rechtmäßig zukommt, nicht dazu committirt, der Ordinarius der fremden Diözese aber irrthümlich damit beauftragt ist [1]).

2. Von großer praktischer Bedeutung ist die Darlegung der Dispensgründe im Gesuche. Es muß hier, wo von einem vernichtenden Ehehinderniß die Rede ist, unterschieden werden, ob der Papst selbst ex potestate ordinaria oder der Ordinarius vi facultatis delegatae dispensirt (alle bischöflichen Dispensationen über impedimenta dirimentia werden nur vi facultatis delegatae ertheilt). Während nun nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze die Gültigkeit einer jeden päpstlichen Dispensation nur durch die Wahrheit ihres Grundes und die als wesentlich geforderte Vollständigkeit des Dispensgesuches bedingt ist, hängt die Gültigkeit der bischöflichen Dispensation noch von einem zweiten Momente ab, daß nämlich die causa dispensationis als solche auch von dem Standpunkte des Oberen, von welchem die Delegation ausgegangen ist, also vom Standpunkte des Apostolischen Stuhles zur Ertheilung der Dispensation als ausreichend betrachtet werden könne. Expressio causarum, sagt Benedikt XIV in der Bulle „Ad Apostolicae" § 1 (25 Februar 1742), earumque verificatio ad substantiam et validitatem dispensationis pertinet, illisque deficientibus gratia nulla ac irrita est nullamque executionem meretur. Welches nun die canonischen Gründe für Erlangung der Dispensation sind, darüber geben die gebräuchlichen Handbücher von Bangen, Knopp u. A. ausführliche Auskunft. Wir fügen nur die Bemerkung hinzu, daß diese Gründe in den Gesuchen deutlich und in einer bestimmten Ordnung, welche die wichtigsten an die Spitze stellt und über alle Gründe eine leichte Uebersicht gewährt, vorgelegt werden müssen. Eine Bittschrift ohne ausdrückliche Angabe einer causa kann der Bischof, wenn er sich auch diese causa leicht denken kann, in allen den Fällen nicht acceptiren, in welchen es sich um eine Dispensation ex facultate apostolica delegata handelt; denn bei Gewährung der Vollmacht von Seite des Apostolischen Stuhles wird vorausgesetzt, daß der Bischof nie ohne causa justa dispensire, und daß er sich über die Wahrheit der angeführten causae moralische Gewißheit verschaffe [1]).

(Fortsetzung folgt.)

1) Hiernach ist die Angabe Gury's l. c. zu rectificiren, error dioecesis aut parochiae probabilius validitati dispensationis non officit. Wenn Gury den Sanchez für seine Meinung citirt, so scheint er die oben angeführten Worte (Schmalzgrueb. l. c.) nicht gelesen zu haben, in welchen Sanchez, Corradus u. a. Autoren allegirt werden. Es ist diese Ansicht auch einzig den strengen Grundsätzen in Betreff der Gültigkeit des Dispensmandates entsprechend. cf. Knopp, l. c. n. 24.

1) Die oben angeführte Instruktion für unsere Diözese bemerkt unter Nro. 8: „Causae omnes, quae adsunt, allegentur semper, nulla praetermissa, et quidem sub numeris distinctis ita, ut primo obtutu res tota pateat. In hunc finem et causae primariae primum locum semper obtineant.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Gaimersheim . . .	13	36
„ „ „ Wettstetten . . .	10	—
„ „ „ Dörndorf . . .	15	8
„ „ „ Oberweiling . . .	6	—
Liebesgabe des katholischen Casino in Ingolstadt zum 82 Geburtstage des heiligsten Vaters	83	10
Opfer des katholischen Casino in Eichstätt am Jahresfeste seiner Gründung	69	31
Aus dem Opferstocke der Schutzengelkirche in Eichstätt für den hl. Vater . .	5	—
Summa 202 fl. 25 kr.		

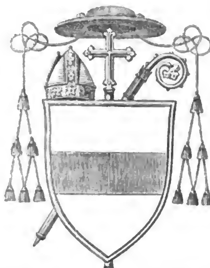
Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Von Hrn. g. Rath, Kammerer, Hofkapellen-Benefiziat Krieger in Neumarkt . .	2	—
Aus der Pfarrei Kapfenberg . . .	3	45
„ „ Stadtpfarrei Ellingen . .	29	45
Summa 36 fl. 30 kr.		

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral- Blatt des Bisthums Eichstätt.



No. 27. Donnerstag, den 3. Juli 1873.

Inhalt. Diözesan-Nachrichten. — Ueber ungiltige Ehedispensgesuche (Fortsetzung). — Bescheinigungen.

Diözesan-Nachrichten.

Am 27 Juni starb zu Gnozheim der dortige Pfarrer Herr Caspar Osterrieder, Kammerer des Kapitels Ornbau, 55 Jahre 3 Monate 12 Tage alt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, Mitglied der Fünfwundenbruderschaft.

Als Provisor der erledigten Pfarrei Wettstetten wurde der Spitalbenefiziat Herr Anton Link zu Ingolstadt, als Provisor der erledigten Pfarrei Gnotzheim der Benefiziat zu Spielberg Herr Anton Stockinger aufgestellt.

Ueber ungiltige Ehedispensgesuche.

(Fortsetzung.)

Ist der Dispensgrund falsch, so ist die Dispens selbst unbedingt nichtig, und selbst die bona fides der Personen, für welche dieselbe ertheilt wird, kann von dieser Ungültigkeit nicht entschuldigen, auch in dem Falle nicht, wenn ein Dritter unter Angabe eines falschen Grundes für dieselben eine Dispens ohne ihr Wissen erwirkt hat. Daher möge der Seelsorger auch da, wo es sich um die entfernteren Grade der Schwägerschaft handelt, in Erforschung der Verhältnisse der Rupturienten und in Darlegung der Gründe mit äußerster Gewissenhaftigkeit verfahren und jede unvorsichtige Aeußerung vermeiden, welche den Brautleuten Veranlassung geben könnte, es mit der Wahrheit in ihren Aussagen nicht so genau zu nehmen; vor allem hüte er sich ja sorgfältig, auf etwaige Dispensgründe, praesertim quoad causas inhonestas, beispielshalber hinzuweisen. Die Erfahrung lehrt, wie weit die Leidenschaft solche Brautleute führen kann, daß sie, wenn eine causa honesta nicht vorliegt, sich nicht scheuen eine inhonesta herbeizuführen.

Die Moralisten unterscheiden bei der Lösung der Frage, wann durch eine fälschlich angeführte causa dispensationis die Dispens eine obreptitia und also ungültig werde, zwischen causae motivae (finales) und impulsivae; motivae heißen jene Gründe, welche den Apostolischen Stuhl bewegen, in dem speziell vorliegenden Falle die Dispens zu ertheilen, und welche gewöhnlich in den Breven oder Apostolischen Schreiben als die in dem Bittgesuche dargelegten aufgezählt werden. Offenbar ist die Dispensation immer ungültig, wenn die im Bittgesuch angeführten causae motivae in Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Als causae impulsivae werden diejenigen Dispensgründe bezeichnet, welche zu den Motiven hinzukommend die Erlangung der Dispensation erleichtern; solche causae impulsivae wären etwa diejenigen Gründe und Umstände, welche, nachdem die canonischen Gründe von Seiten der Bittstellerin vorgelegt, als von Seiten des Bittstellers vorliegend hinzugefügt werden und die Dispens um so nothwendiger erscheinen lassen. Stellen sich die causae impulsivae als unwahr heraus, so ist nach der Ansicht der meisten Moralisten die Dispensation gültig, wenn nur die causa finalis auf Wahrheit beruht. Entsteht ein Zweifel darüber, ob ein fälschlich angeführter Dispensgrund causa motiva oder impulsiva sei, oder bezieht sich der Zweifel darauf, ob die causa impulsiva wahr oder falsch sei, so entscheidet sich Liguori und nach ihm Gury für die Gültigkeit der Dispensation, quia in dubio standum est pro valore actus [1]). Ueber diese Entscheidung sagt Bangen Folgendes: „Dieser Umstand ist jedoch von hoher Bedeutung und die Bestimmung, was als causa motiva oder impulsiva angesehen werden muß, sehr schwierig.

1) Gury, l. c. 868. Lig. lib. VI. n. 1133.

Unmöglich lassen sich von vorn herein bestimmte Regeln für diese Unterscheidung aufstellen; vielmehr muß jedesmal in dem vorliegenden Falle die Sache nach Maßgabe der bestimmten Verhältnisse beurtheilt werden und zwar steht dieses Urtheil dem Ordinarius zu. In Betreff des oben vorgelegten Zweifels geht meine Ansicht dahin, daß man sich nach der Meinung des hl. Liguori richten kann, wenn es sich um eine bereits geschlossene Ehe oder um eine der Ausführung übergebene Dispensation handelt; mit einem derartigen Zweifel aber an die Execution der Dispensation heranzutreten, halte ich für gefährlich und, weil es sich um ein Sakrament handelt, nicht für hinreichend sicher" [1]). Diese Ansicht Bangens verdient entschieden den Vorzug vor der erstgenannten. Zeigt sich der Zweifel nämlich erst nach Eingehung der Ehe oder nach Ausführung der Dispensation, dann kann derselbe gegen die Gültigkeit des bereits vollzogenen und als vollendet bestehenden Aktes keinen gegründeten Einwand erheben, standum est pro valore actus. Im zweiten Falle jedoch geht der Zweifel der Setzung des Aktes voraus, und es fehlt die zur Spendung des Sakraments bezüglich der Gültigkeit nothwendige Sicherheit. In diesem Falle wird also jedesmal das Ordinariat darüber entscheiden müssen, ob der Zweifel berechtigt sei oder nicht.

3. Wir kommen zum Schlusse an die Darlegung desjenigen Umstandes, der mit Rücksicht auf die Paxis vor Allem besonders hervorgehoben werden muß, dessen Behandlung jedoch nicht geringe Schwierigkeiten bietet; er betrifft die zwischen den Petenten stattgefundene copula carnalis incestuosa, ein Umstand, welcher die Dispensation weit schwieriger macht und Veranlassung zur Auflage einer größeren Buße gibt. Es unterliegt jetzt wohl keinem Zweifel mehr, daß dieser Umstand, wenn er eingetreten, in dem Dispensgesuche ausdrücklich genannt werden muß, und daß von der Angabe desselben die Gültigkeit der Dispensation abhängt; wird die vorgekommene copula incestuosa verschwiegen, so wird die Dispensation ungültig.

Es wurde im Jahre 1868 von einem Bischofe die Frage gestellt: „Utrum dispensationes super impedimentis consanguinitatis vel affinitatis vigore facultatum, quas S. Sedes episcopis Germaniae ad Quinquennium concedere solet, per reatum incestus inter oratores commissi, sed in precibus reticiti, vel post missas preces patrati vel iterati reddantur invalidae et irritae, licet executor hanc irritantem intentionem in exequendis huiusmodi dispensationum litteris non habuerit?“ Hierauf antwortete der Cardinal Barnabo, Präfekt der hl. Congregation de Prop. fide unter dem 16

1) cf. Bangen II. pg. 200.

Juni: Id Ampl. Tuae rescribo, ex stylo Curiae Romanae tamquam subrepticium haberi rescriptum, quando in precibus crimen huiusmodi reticitum fuerit [1]). Bis auf den hl. Liguori waren die Meinungen der Moralisten und Canonisten über diesen Punkt getheilt, indem einige für die Nothwendigkeit, diesen Umstand der copula incestuosa in dem Dispensgesuche anzugeben, und in Folge dessen für die Ungültigkeit der Dispensation, wenn er verschwiegen würde, sich aussprachen, andere jedoch behaupteten, daß diese Angabe nur dann die Gültigkeit oder Ungültigkeit bedinge, si copula est publica; si sit occulta, eius expressio necessaria non est [2]). Der hl. Lehrer hingegen hielt diese Controverse für entschieden und beruft sich auf die Constitution Benedikt XIV Pastor bonus. Es blieben jedoch noch immer einige Zweifel in Betreff dieses Gegenstandes zurück, indem es sich fragte, ob auch die hl. Pönitentiarie durch die Constitution Pastor bonus die Controverse für die Praxis als entschieden betrachte. Man stellte deshalb an die Pönitentiarie die Frage: Utrum per Bullam Benedicti XIV Pastor bonus intelligatur canonice decisam fuisse quaestionem alias agitatam super validitate et nullitate dispensationum obtentarum reticita copula incestuosa vel occulta et malitiosa intentione in ipsa copula habita ad facilius obtinendam dispensationem?“ Hierauf antwortete die Pönitentiarie unter dem 20 Juli 1869: „Post Constitutionem Benedicti XIV Pastor Bonus non posse amplius dubitari de nullitate dispensationis obtentae, reticita incestuosa copula, vel prava intentione facilius obtinendi dispensationem habita in ea patranda [3]).

1) cf. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1860, pg. 172. Sentis: Clementis Papae VIII. Decretales, pg. 6. n. g.

2) So Schmalzgrueber l. 4. tit. 16. n. 197. Reiffenstuel Append. ad lib. 4. §. 4. n. 191, 192. Ausführliche Angaben hierüber siehe Ballerini in seinen Noten zu Gury de matr. n. 867 not. c.

3) Den Wortlaut der Stelle aus der Constitution, worauf Liguori seine Entscheidung stützt, siehe Knopp, Eherecht, 4. Auflage, pag. 172. n. 30. Während nach den angeführten Stellen aller Zweifel schwindet, daß bei Dispensen über Consanguinität und Affinität die vorgekommene copula incestuosa nothwendig anzugeben ist und aus der Verschweigung dieses Umstandes die Ungültigkeit erfolge, so bleibt es noch unentschieden, ob dies auch von anderen Impedimenten gelte, da sowohl in den genannten beiden Entscheidungen, als auch in der Bulle Pastor bonus nur von den erstgenannten beiden Impedimenten die Rede ist. Dieser Umstand erklärt sich jedoch leicht; in Bezug auf jene beiden Entscheidungen beschränkte sich die Anfrage, und so auch die Antwort auf Consanguinität und Affinität; Benedikt XIV wollte in seiner Bulle die Grenzen der Jurisdiktion zwischen der Datarie und Pönitentiarie bestimmen und hatte dabei nur Veranlassung von den zwei genannten Hinder-

Nach diesen Entscheidungen muß also die Regel aufgestellt werden: Hat unter den durch Blutsverwandtschaft oder Affinität verbundenen Brautleuten, welche um Dispens über dieses Hinderniß nachsuchen, eine copula incestuosa stattgehabt, so muß dieselbe in dem Gesuche ausdrücklich angegeben werden, mag diese copula als publica oder occulta betrachtet werden, mag sie in der sündhaften Absicht begangen sein, dadurch desto leichter Dispens zu erlangen oder ohne diese Intention. Liegt letztere Absicht auch nur von einer Seite vor, so genügt die einfache Angabe der copula incestuosa keineswegs, sondern es muß zugleich die sündhafte Intention in dem Dispensgesuche ausdrücklich hervorgehoben werden, indem anderenfalls die Dispens ebenfalls nichtig ist. Benedikt XIV bemerkt hierüber in der oben erwähnten Constitution „Pastor bonus“: „Si qui primi obtenta dispensatione a Dataria super impedimento primi et secundi, sive secundi duntaxat gradus consanguinitatis seu affinitatis cum expressione carnalis copulae, sed tacita occulta et malitiosa intentione in ipsa copula habita ad facilius obtinendam dispensationem pro revalidatione huiusmodi dispensationis ad dictam Poenitentiariam recurrant, possit idem Maior Poenitentiarius etc.“ Aus dieser Instruktion folgt zugleich auch, daß, wenn in einem Gesuche an die Datarie die copula incestuosa zwar angegeben, aber die oben bezeichnete sträfliche geheime Intention der Petenten ad facilitandam dispensationem verschwiegen war, zur Revalidation der Dispensation der Recurs an die Poenitentiarie unter gewissenhafter Auseinandersetzung der Verhältnisse genügt [1]). Soviel über die Regel im Allgemeinen; wir haben nun noch zu untersuchen und näher zu bestimmen, in welchen einzelnen Fällen die copula inter consanguineos et affines habita die Dispensation ungültig macht.

III.

Nachdem die allgemeine Regel, daß zu den im Dispensgesuche über Consanguinität und Affinität nothwendig anzugebenden Umständen die copula inter consanguineos vel affines [2]) habita gehört, mag sie publica oder occulta sein, dargelegt und begründet ist, müssen die einzelnen Fälle, wann die Verschweigung dieses Umstandes das Dispensgesuch ungültig macht, näher erörtert und erklärt werden. Dieselben lassen sich in folgende drei Punkte zusammenfassen. Das zur Erlangung der Dispensation über Affinität und Consanguinität eingereichte Dispensgesuch wird ungültig:

1. Si ante preces pro obtinenda dispensatione missas crimen incestus a petentibus commissum, sed in supplicatione reticitum fuerit.

In den Quinquennal-Fakultäten wird vom Apostolischen Stuhle den Bischöfen die Vollmacht ertheilt, über den dritten und vierten Grad der Consanguinität und Affinität (simplici et mixto) und andere Ehehindernisse zu dispensiren, auch dann, wenn in derartigen Bittgesuchen die copula incestuosa verschwiegen würde, jedoch nur in dem Falle, daß diese geheim bleibt; dann heißt es weiter: ac etiam dispensandi seu revalidandi litteras Apostolicas eiusmodi irritas ac nullas redditas ex incestu sive post petitam dispensationem, sive post illius expeditionem et ante respectivam executionem in casibus semper occultis etc. . . . .

In den übrigen Graden der Verwandtschaft, im ersten und zweiten, haben die Bischöfe gewöhnlich nicht die Fakultät zu dispensiren, die Dispens über diese Hindernisse muß beim Apost. Stuhle eingeholt werden; jedoch wird den Bischöfen auf ihr specielles Ersuchen, in der Regel für ein Jahr, die Fakultät ertheilt: „dispensandi seu convalidandi litteras dispensationis super quovis impedimento canonico ab Apostolica Sede expeditas, quae nullae fuerint ob incestum reticitum in precibus aut patratum seu iteratum post missas preces et ante dispensationis executionem, etiamsi factum fuerit cum malitiosa intentione facilius obtinendi dispensationem.“

Es muß also der Pfarrer, bei welchem sich Brautleute melden, um über das Ehehinderniß der Affinität oder Consanguinität Dispensation zu erlangen, mit aller Vorsicht und Klugheit nachforschen, ob der genannte Umstand vorliege, weil derselbe in diesem Falle unter Strafe der Nullität im Bittgesuche erwähnt werden muß; sowohl wenn es sich um die entfernteren Grade der Verwandtschaft handelt, in welchen der Bischof vi quinquennalium dispensirt, als auch wenn in den näheren Graden das Gesuch an den Apostolischen Stuhl selbst gerichtet werden muß. Es ist früher bereits angedeutet, wie das Verfahren bei Einreichung des Dispens-Gesuches verschieden ist, je nachdem die copula incestuosa als geheim oder öffentlich sich herausstellt; es bedarf jedoch nicht der Angabe, ob die copula zu wieder-

nissen, und nicht von den anderen zu sprechen. Fragen wir über diesen Punkt die neueren Autoren Knopp, Bangen, Gury, die Past.-Instruction von Eichstätt u. a., so behaupten alle einstimmig, daß die Angabe der vorgekommenen copula bei der Dispens über jedes trennende Ehehinderniß eine Bedingung der Gültigkeit sei. Knopp, l. c. pg. 471. n. 29. Bangen p. II. pg. 194.

1) cf. Benedict. XIV. Instit. Eccl. Institut. 87. §. Disputationem olim. Knopp, Eherecht. 4. Aufl. pg. 472. Bangen l. c. pg. 203. Hoc casu recurrendum esset ad s. Poenitentiariam pro impetranda eiusdem revalidatione.

2) Was hier und im Folgenden speziell über den incesto bezüglich der Consanguinität und Affinität gesagt wird, gilt auch von allen anderen trennenden Ehehindernissen. cf. d. Pstbl. n. 4. S. 39. Anm. 3.

holten Malen stattgefunden habe. Im ersteren Falle wird, wenigstens in der Regel, der Beichtvater bei der Pönitentiarie um Dispens nachsuchen müssen. Es fragt sich nun, wie sich der Seelsorger, dem das Examen der Brautleute obliegt, über diesen Umstand Gewißheit verschaffen kann. Nicht mit der nothwendigen Vorsicht und Klugheit würde er zu Werke gehen, wenn er etwa beide Brautleute zusammen auf diesen Punkt aufmerksam machen wollte, es wird vielmehr gerathener sein, den Bräutigam allein in kluger Weise hierüber zu befragen, ihm mitzutheilen, daß die erlangte Dispens ungültig sein würde, wenn die copula incestuosa in der Supplication verschwiegen sei; eine Diffamation brauche er nicht zu befürchten, da die Angelegenheit, wenn sie geheim sei, auch geheim, ohne Nennung eines Namens, behandelt werde. Glaubt aber der Petent, sich hierbei nicht beruhigen zu können, so fordere der Seelsorger ihn auf, wenigstens seinem Beichtvater gewissenhaft sich hierüber anzuklagen, wenn er sich schuldig wisse [2]).

Der Grund, warum die Kirche eine so strenge Forderung in dieser Hinsicht aufstellt, ist leicht ersichtlich; sie will die Nupturienten durch die Furcht vor der Veröffentlichung und der Ungültigkeit der Ehe von einem so schweren Verbrechen abhalten, bezüglich vor dem Rückfall sie bewahren.

Das Dispensgesuch wird ungültig:

2. „Si sponsi post preces missas primum crimen incestus commiserint.“

Da auch dann, wenn nach Absendung des Bittgesuches das crimen incestus, dessen sich die Petenten vorher nicht schuldig gemacht haben, zuerst begangen wird, die erlangte Dispens ungültig sein würde, so folgt hieraus, daß der Pfarrer mit Sorgfalt darüber wachen und alle Vorsichtsmaßregeln anwenden muß, um einen solchen Fall zu verhindern. Daher muß er von den Brautleuten fordern, daß sie, um jede Gelegenheit der Sünde zu entfernen, fortan bis zur Hochzeit nicht in demselben Hause wohnen und sich jedes zu vertrauten Verkehrs enthalten; er mache wenigstens den Bräutigam mit den traurigen Folgen einer solchen Versündigung bekannt, sage ihm, daß die Gültigkeit der Ehe davon abhänge; die Dispens würde auch dann ungültig sein, wenn das Verbrechen ganz geheim bliebe; er stelle ihm vor, wie sie, wenn sie den Forderungen der Kirche nicht folgen, auf ihre künftige Ehe den Fluch Gottes herabziehen, u. s. w. Darum wird auch vom Ordinarius an den Pfarrer, der das Dispensgesuch besorgt, noch ehe die Supplication nach Rom expedirt wird, in den s. g. litterae monitoriae die Forderung gestellt: Monendos esse oratores atque curandum, ut separate diu noctuque vivant. (Bangen, de matr. contrah. pg. 216.)

(Fortsetzung folgt.)

2) Hierüber sagt ein mit der Praxis der Pönitentiarie vertrauter Beamter dieser Behörde: „Ex his patet, eos qui in curia dioecesana litteras pro dispensatione sollicitant, esse quidem caute et prudenter ac quantum pudor sinit, exquirendos, utrum aliquod inter se peccatum admisserint, sed non esse urgendos ad illud fatendum, sed potius adhortandos charitative, ut si quid admisserint, quod occultum sit, illud aperiant confessario, qui pro eis a S. Poenitentiaria poterit per litteras occultum remedium impetrare.“

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Neukirchen . . .	6	—
„ „ „ Traunfeld . . .	10	—
„ „ Stadtpfarrei z. Sch. U. L. Frau in Ingolstadt	57	—
„ „ Stadtpfarrei Greding . . .	24	48
„ „ Pfarrei Allersberg . . .	16	30
„ „ Stadtpfarrei Eschenbach . .	34	12
„ „ Pfarrei Stopfenheim . . .	35	—
„ „ „ Reichertshofen . .	28	—
„ Ingolstadt	2	—
„ der Pfarrei Wiesenacker . . .	20	—
„ „ „ Treuchtlingen . . .	10	—

Summa 242 fl. 50 kr.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

Von den hochw. hochw. HH.:

Pfarrer Hering in Berg, Dekan Limbacher in Gnadenberg, Pfarrer Geyer in Hausheim, Pfarrer Bigler in Heldmannsberg, Pfarrer Schraufstetter in Königstein, Kammerer Im in Litzlohe, Pfarrer Kellermann in Neukirchen, Pfarrer Bayer in Traunfeld, Benefiziumsprovisor Lehmeier in Kastl, Kaplan Völll in Berg, Cooperator Burkhard in Illschwang, Expositus Dorr in Ursensollen, Cooperator Iberl in Lauterhofen, Cooperator Ziegelmüller in Kastl, Cooperator Schmidt in Litzlohe je 1 fl.

Summa 16 fl. — kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

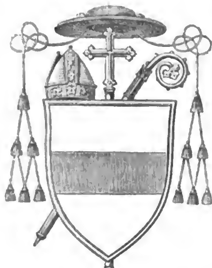
	fl.	kr.
Von Hrn. g. Rath, Kammerer, Hofkapellen-Benefiziat Krieger in Neumarkt . .	2	—
Aus Eichstätt S. T. M. P. . . .	5	15
S. T. L. B. de Gr. . .	3	—
S. W.	5	40
Von zwei Ungenannten .	—	30
Aus der Stadtpfarrei Eschenbach . .	13	—
„ „ Pfarrei Hitzhofen . . .	6	—
„ „ „ Deining . . .	26	—
„ „ „ Ammerfeld . . .	10	—
„ „ „ Denning	1	45
Legat der † Privatierswittwe Frau Walburga Meril von Ingolstadt . . .	200	—
Aus der Pfarrei Gaimersheim . . .	2	—
„ „ Dompfarrei Eichstätt . . .	1	45
„ „ Pfarrei Kaldorf . . .	6	—

Summa 282 fl. 55 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 28. Donnerstag, den 10. Juli 1873.

Inhalt. Kapitelcongreß pro 1873. — Aufnahmsgesuche in die untere Abtheilung des bischöfl. Seminars pro 1873/74. — Diözesan-Nachrichten. — Ueber ungiltige Ehedispensgesuche (Fortsetzung). — Bescheinigungen.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

an

die sämmtlichen Pfarrämter des Bisthums.

Kapitelcongreß pro 1873 betr.

Die Pastoralinstruktion empfiehlt (S. 429) als eines der heilsamsten Mittel für die Seelsorge die Abhaltung von Volksmissionen. Diese Empfehlung hat für sich die Erfahrung der Jahrhunderte voraus, in welchen die Missionen in der jeweilig gebotenen Form oftmals eine religiöse Regeneration hervorgerufen haben, und sie hat für sich das Zeugniß unserer eigenen Zeit, welches wir in den Berichten finden, die über die Abhaltung dieser religiösen Uebungen bei der oberhirtlichen Stelle eingereicht wurden. Es waren Tage der Gnade, der Umkehr, der Heiligung für die Gemeinde — des Trostes und der Freude für den Seelsorger: das ist der kurze Inbegriff all dieser Berichte. Und wir zweifeln nicht, daß im Buche des Lebens die Tage der Missionen, so viele deren seit 28 Jahren in unserm Bisthum abgehalten wurden, verzeichnet sind mit der bleibenden Frucht des Wortes Gottes für das Volk und seine Hirten.

Die Mehrzahl der Missionen in der Diözese wurde bisher durch Regular-Priester, vorzugsweise aus zwei Orden, abgehalten. Die hochwürdigen Herrn erlassen unserm Schmerze, die Gründe anzuführen, weßhalb wir in Zukunft auf die Unterstützung dieser Ordenspriester verzichten und die Aussicht auf die Beihilfe anderer als eine fragliche bezeichnen müssen.

Die Regular-Priester haben, um ein Wort Pius des IX zu gebrauchen (Inst. past. p. 441), im Feldlager Gottes die Hilfstruppen des Säcular-Klerus zu bilden, mit welchen sie dem Einen Herrn unter Einer Fahne dienen. Nachdem uns daher die traurigsten Umstände der Aussicht auf diese Hilfe bezüglich der Fortführung der Volksmissionen fast ganz beraubt haben, halten wir uns für veranlaßt, den Säcular-Klerus der Diözese aufzurufen, selbst in die erste Reihe einzurücken und zu sehen, wie die entstandenen Lücken ausgefüllt werden möchten.

Wir beauftragen deßhalb die hochw. HH. Dekanats-Vorstände, auf den im nächsten Monate zusammentretenden Kapitelcongressen in Gemäßheit der Vorschrift der Pastoralinstruktion (S. 473 Abs. Deinde) den versammelten HH. Kapitularen an erster Stelle nachfolgende Fragen zu proponiren, und die gegebenen Antworten und Beschlüsse alsbald an uns einzusenden.

1) Welche HH. Pfarrer sind gesonnen, in nächster oder zu einer etwas späteren Zeit für ihre Pfarrgemeinden Missionen oder Missionsrenovationen zu halten?

2) Sollen diese Missionen und Missionserneuerungen unter gegenwärtigen Verhältnissen durch Säcular-Priester, wie solches in einzelnen Pfarreien schon früher geschehen ist, abgehalten werden?

3) Haben die HH. Kapitularen hiebei keine Wünsche oder Anträge bezüglich der bisher üblichen Form der Missionen vorzubringen?

Wir werden Einleitungen treffen, um das Weitere anordnen zu können, sobald wir über die Gesinnungen unseres hochwürdigen Klerus unterrichtet sein werden.

Eichstätt den 10 Juli 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1008. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Aufnahmsgesuche in die untere Abtheilung des bischöfl. Seminars pro 1873/74 betr.

Die HH. Pfarrvorstände, aus deren Pfarrsprengeln Studirende der Lateinschule oder des Gymnasiums in das bischöfl. Diözesanseminar aufgenommen zu werden wünschen, wollen denselben die nachfolgenden Bestimmungen bekannt geben:

1. Ganze oder theilweise Freiplätze können nur an Studirende verliehen werden, welche
a) ehelich geboren sind,
b) dem geistlichen Stande sich widmen wollen und nach beigebrachtem Zeugnisse ihres Herrn Pfarrers hiefür auch qualificirt scheinen,
c) wenigstens zum Eintritte in die dritte Lateinschule sich befähigt haben, und
d) mit Zeugnissen über die erste Note des Betragens, Fleißes und der Religionskenntnisse, so wie über einen Fortgangsplatz im ersten Drittheile der Klasse sich ausweisen können,
e) unbemittelten Aeltern angehören, was durch legale wahrheitsgetreue Vermögenszeugnisse darzuthun ist.

Studirende, welche im laufenden Schuljahre Repetenten ihrer Klasse sind, finden auch beim besten Fortgange keine Berücksichtigung.

2. Knaben, welche sich als Discantisten oder Altisten für den Chorgesang eignen, können sich, vorausgesetzt daß sie die allgemeinen Aufnahmsbedingungen erfüllen, um theilweisen Freiplatz auch in der ersten oder zweiten Klasse bewerben.

3. Studirenden, welche die erste Lateinschule an einer vollständigen Studienanstalt besucht, und darin einen Platz unter den Ersten erhalten haben, wird ein Bittgesuch um Aufnahme für die zweite Klasse gestattet, wenn für sie wenigstens die Hälfte des Kostgeldes bezahlt werden kann.

4. Knaben, welchen nach ärztlichem Gutachten das Leben in einem Institute nicht zuträglich ist, oder welche mit Defekten behaftet sind, die sie für ein Communitätsleben nicht geeignet erscheinen lassen, werden nicht aufgenommen.

5. Sämmtliche Aufnahmsgesuche sind zu stylisiren an **Se. Bischöfliche Gnaden, den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius**, und zu belegen mit Taufschein, Firmungszeugniß, Impfschein und allen bisherigen Schulzeugnissen, und im Falle ein Freiplatz erbeten wird, mit einem Vermögenszeugnisse.

6. Als letzter Termin für Einlauf der Bittgesuche wird angesetzt der 12 August.

7. Bittsteller, welche entweder vom Privatunterrichte oder von einer isolirten Lateinschule herkommen, haben sich Dienstag den 26 August Morgens ½8 Uhr bei der Regentie des bischöfl. Seminars zu stellen und sodann der Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

8. Die für die erste Klasse zu Prüfenden müssen gründlich geübt sein in der deutschen Orthographie, Interpunktion, Construktion der Sätze, in den für den obersten Kurs der Elementarschule vorgeschriebenen Rechnungsarten, außerdem haben sie die hauptsächlichsten Kenntnisse der Geographie sich anzueignen.

9. Im Laufe des Schuljahres findet keine Aufnahme statt.

Eichstätt den 10 Juli 1873.

Graemel, Direktor.

Nr.-Exp. 759. Dr. Stöckl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Auf die erledigte Stadtpfarrei Heideck erhielt der Kammerer und Pfarrer Herr Karl Goßner zu Piraunfeld die landesherrliche Präsentation.

Ueber ungiltige Ehedispensgesuche.

(Fortsetzung.)

Geht vom Apostolischen Stuhle oder vom Ordinarius die erbetene Dispensation ein, und wird dem Pfarrer das Commissorium ertheilt, über die Wahrheit der im Gesuche angeführten Gründe eine Untersuchung anzustellen, so hat er die Pflicht, mit Umsicht und Klugheit nachzuforschen, ob etwa unter den Petenten das crimen incestus vorgekommen ist. Findet er dasselbe als vorliegend, so darf er nicht ohne weiters in dem Referate, welches er über die Dispensgründe dem Ordinarius einschickt, dieses Umstandes Erwähnung thun, sondern er untersuche vor allem, ob der Incest, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, geheim ist. In diesem Falle muß ein neues besonderes Gesuch, in welchem die Bittsteller unter fingirtem Namen angeführt werden, angefertigt und dem Ordinarius eingereicht werden, etwa folgenden Inhaltes, daß Titus und Caja über das Impediment der Affinität oder Consanguinität in dem vorliegenden Grade vom Apostolischen Stuhle zwar Dispensation erlangt haben, aber daß diese Dispensation ex occulta copula inter sponsos habita et in precibus reticita, oder post missas preces patrata ungültig geworden sei; darum werde pro foro interno eine neue Dispensation oder eine sanatio (Erneuerung der durch das Vergehen der Petenten inzwischen erloschenen Kraft) der früheren Dispens nachgesucht. Die Bischöfe haben nämlich, wie oben bereits erwähnt, die Fakultät, die aus dem angeführten Grunde ungültigen Ehedispensen zu revalidiren nur dann, wenn der Incest

geheim ist; würde darum der Pfarrer im Bittgesuche die Namen der Petenten anführen, so wäre das crimen incestus nicht mehr als geheimes zu bezeichnen. Findet der Pfarrer, daß das crimen wirklich nicht mehr geheim ist, so muß er ein neues Bittgesuch an den Apostolischen Stuhl mit Angabe der wirklichen Namen der Petenten einsenden, und zwar in der Form der „litterae perinde valere“ [1]), durch welche die zuerst ertheilte Dispensation erneuert wird. In dem Gesuche um solche „litterae perinde valere“ muß die erhaltene Dispens nach ihrem ganzen Inhalte mitgetheilt werden unter Hinzufügung des Vergehens, durch welches dieselbe ungültig ist.

Das Dispensgesuch wird ungültig:

3. „Si incestus, ante missas preces commissus et in precibus explicatus interim a petentibus repetatur, antequam dispensatio executioni mandata sit.“

Daß das Vergehen des Incestes nicht für die ganze Zeitdauer, welche von Absendung der Supplication bis zur Feier der Hochzeit verfließt, die vernichtende Kraft hat, sondern nur wenn es vor der Execution der Dispens verübt wird, folgt ganz deutlich aus den oben angeführten Worten der den Bischöfen ertheilten Fakultäten: „ex incestu sive post petitam dispensationem, sive post illius expeditionem et ante respectivam executionem patrato ac iterato usque ad eandem executionem in casibus semper occultis.“ Es treten uns hier jedoch zwei wichtige Fragen entgegen, die wir bei den verschiedenen Autoren in verschiedenem Sinne beantwortet finden; sie beziehen sich auf die Erklärung der Worte post missas preces und ante dispensationis executionem, d. h. auf den terminus, a quo und ad quem die iteratio incestus die Dispensation annullirt. Denken wir den Fall als praktisch vorliegend: Zwei Brautleute, in einem verbotenen Grade der Affinität oder Consanguinität stehend, haben behufs Dispensation über das Ehehinderniß durch ihren Pfarrer ein Gesuch eingereicht, und in demselben ist zugleich des Vergehens der copula incestuosa Erwähnung gethan; nach dieser Zeit fallen sie in dasselbe Vergehen zurück; es fragt sich nun: Von welchem Tage an muß die Zeit berechnet werden, innerhalb welcher die Bittsteller durch Wiederholung jenes Vergehens das Dispensmandat ungültig machen? etwa von jenem Tage an, wo sie die Supplication abgefaßt und dem Ordinarius eingeschickt, oder von der Zeit, wo der Bischof in ihrem Namen das in lateinischer Sprache geschriebene Gesuch nach Rom an den Apostolischen Stuhl gerichtet, oder endlich von da an, wo die Petenten vom Bischofe angehalten wurden, getrennt zu leben und sich alles vertrauten Umganges zu enthalten? Alle diese genannten termini können dem Wortlaute nach unter die Angabe post missas preces fallen. Die meisten Autoren verstehen die Worte post missas preces von jenem Tage an, wo entweder die Bittsteller selbst oder in ihrem Namen der Ordinarius das Gesuch nach Rom abgefertigt hat, und hiernach richtet sich auch die Praxis der Ordinariate, welche jedesmal, wenn nach diesem Termine das crimem incestus erneuert wurde, den Bittstellern von neuem Dispensation propter iteratum incestum ertheilen oder zu erwirken suchen, und zwar ohne Unterschied, ob die Dispens in forma pauperum oder ordinaria ertheilt wird [1]).

Anders urtheilt hierüber der oben genannte Beamte am Tribunal der Pönitentiarie, der mit der Praxis dieses Tribunals ganz vertraut, auf die Anfrage eines österr. Bischofes: A quo momento debeat computari illud tempus, intra quod oratores, si denuo se carnaliter cognoscant, ita deliquunt, ut mandatum dispensationis fiat invalidum? die nach dem Zeugnisse desselben Prälaten mit der Praxis der hl. Pönitentiarie übereinstimmende Antwort ertheilte: A tempore, quo oratoribus ab executore Literarum Apostolicarum indicta est separatio in iisdem litteris praescripta, und er beruft sich hierüber auf Pyrrhus Corradus in Praxi Disp. lib. VIII. c. 5 n. 37. Aus dieser Stelle folge zugleich, daß die iteratio incestus diejenigen Dispensen nicht ungültig mache, welche nicht in forma pauperum expedirt werden, weil in diesen das mandatum Apostolicum de separatione fehle. „Ich weiß zwar, sagt jener Prälat in seiner Antwort weiter, daß dieses von Einigen in Zweifel gezogen wird und daß die Ordinarien gewöhnlich in allen Fällen der iteratio incestus, auch bei Dispensationen non in forma pauperum, um Erneuerung der Dispens nachsuchen, welche auch den Petenten ertheilt zu werden pflegt; verum puto id fieri ad abundantiam, non ex necessitate. Als Grund fügt er hinzu: es handelt sich hier nämlich um die Nullität eines Aktes, quae (nullitas actus) maxime est odiosa ac proinde omnino restringenda. Hat jedoch der Ordinarius die Apost. Vollmacht, die Ehedispensen su-

1) Hoc rescriptum revalidatorium est quoad primam gratiam, ita ut valeat perinde, ac si nihil fuisset vel falso expressum vel reticitum. Bangen de matr. contrahendo II. 219. Derselbe Autor führt pg. 220 nach Pyrrh. Corrad. die Fälle an, in welchen die Gnade „perinde valere“ gewährt wird; unter 1. heißt es: super copula incestuosa inter oratores reiterata post missas preces et ante dispensationis executionem. — Rescripto perinde valere obtento prima gratia resumit spiritum ac ad executionem deveniri potest. Pyrrh. Corrad.

1) Ueber die verschiedenen Formen der Dispens-Ertheilung cfr. Knopp l. c. pg. 484. Es gibt bekanntlich drei Formen: pro nobilibus, pro divitibus (forma communis oder ordinaria) und forma pauperum.

per incestu admisso seu iterato zu revalidiren, so kann er leicht alle Zweifel und Skrupel über diesen Punkt aus dem Wege räumen, wenn er von seiner Vollmacht Gebrauch macht [1]).

Hiernach würde also die Zeitangabe post missas preces so zu verstehen sein, daß die iteratio incestus von jenem Zeitpunkte an die Nullität der Dispensation bewirke, wo vom Delegatus Apostolicus als Exekutor des Dispensmandates die separatio oratorum verordnet ist, und daß diese Regel überhaupt nur gelte von den in forma pauperum zu ertheilenden Dispensen, in welchen nur diese Forderung der separatio gestellt wird.

Welche von diesen beiden Ansichten die richtige ist, und ob man der zweiten in der Praxis ruhig folgen könne, darüber maßen wir uns um so weniger ein Urtheil an, weil das kirchliche Tribunal sich nicht ausgesprochen hat. Es haben die Seelsorger sich nach den Vorschriften ihrer Ordinarien zu richten, sobald diese ihnen in den litterae monitoriae und in den späteren commissoriae notificirt sind, unbekümmert um den Streit der Doktoren über verschiedene Meinungen; jedenfalls ist die Praxis der Ordinariate so geregelt, daß über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abzuschließenden Ehe nach erlangter Dispens kein Zweifel übrig bleiben kann [2]).

(Schluß folgt.)

---

1) Die ausführliche Antwort auf die vorgelegten Fragen siehe „Blätter für kirchliche Wissenschaft und Praxis“, Paderborn, Jahrg. V. n. 1. S. 8.

2) Jedenfalls muß hier, wo es sich um die Gültigkeit eines Sakramentes handelt, die pars tutior befolgt werden, bis die kirchliche Autorität sich bestimmter darüber ausgesprochen hat.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl	kr
Von Hrn. Pfarrer Kraus zu Schambach .	4	—
„ der Pfarrgemeinde Schambach . .	1	12
Aus der Pfarrei Heimbach . . .	10	—
„ „ „ Großalfalterbach . .	15	—
„ „ Stadtpfarrei Herrieden . .	50	—
„ „ Pfarrei Kaldorf . . .	10	—
„ „ „ Hofstetten . . .	7	—
Von Hrn. Kam. u. Pfr. Forster zu Fünfstetten	5	—
„ „ Coop. Nibler daselbst . .	1	—
„ der Pfarrgemeinde	7	18
Aus der Pfarrei Berngau:		
von den Geistlichen und Parochianen	40	—
Aus der Pfarrei Mörsach . . .	10	—
„ „ „ Rögling . . .	18	—
Von Hrn. Pfarrer Knörl zu Huisheim	3	20
„ der Pfarrgemeinde Huisheim . .	20	—
„ „ katholischen Gemeinde Weissenburg	5	—
Aus der Stadtpfarrei Heideck . . .	13	13
Aus der Pfarrei Meilenhofen . . .	4	—
„ „ „ Möning . . .	22	38¾
Von Hrn. Coop. Herrler zu Spalt . .	2	48

Summa 249 fl. 20¾ kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl	kr
Aus der Pfarrei Kastl	7	30
„ Eichstätt	5	30
„ der Pfarrei Schambach . . .	1	12
„ „ Stadtpfarrei Herrieden . .	32	—

Summa 46 fl. 12 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl	kr
Legat des † Herrn Privatiers Bernhard Heigl zu Ingolstadt	200	—

Für den Missionsposten Gunzenhausen:

	fl	kr
Zur Begründung der Seelsorgstelle: von Hrn. Pfarrer Kraus zu Schambach	5	—

Für den Missionsposten Weissenburg:

	fl	kr
Von Hrn. Pfarrer Kraus zu Schambach: zur Fundation der Seelsorgstelle .	5	—

Zur katholischen Kirche in Altdorf:

	fl	kr
Von Hrn. Pfarrer Kraus zu Schambach: zur Fundation der Seelsorgstelle .	5	—

Zur Begründung der Missionsstation in Roth:

	fl	kr
Von Hrn. Pfarrer Kraus zu Schambach: zur Fundation der Seelsorgstelle .	5	—

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl	kr
Vom hochwürdigsten Domkapitel . .	47	20
Von Hrn. Pfarrer Kraus in Schambach	4	—

Summa 51 fl. 20 kr.

St. Willibalds-Verein:

	fl	kr
Ingolstadt — Legat der Privatierswittwe Walburga Mertl . .	300	—
— Legat des † Privatiers Hrn. Bernhard Heigl . .	200	—
Aus den Pfarreien:		
Orning — Hr. Pfarrer und Gemeinde .	16	—
Darshofen — Hr. Pfarrer u. Gemeinde .	25	—
Bömfeld	7	—
Geeding — Hr. Cooperator Gebhard .	6	—
von den Filialen Röckenhofen, Hausen u. Kaising . .	25	30
Neumarkt — Hr. Benefiziat u. freiresignirter Pfarrer Herzog . .	3	48
Gaimersheim — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	44	—
Wettstetten — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	24	27
Dörndorf	15	8
Ellingen	14	—
Oberweiling	17	18
Neukirchen	18	—
Traunfeld	45	—
Ingolstadt — Stadtpfarrei Sch. U. L. Fr.	53	42
Allersberg — Clerus u. Gemeinde . .	60	—

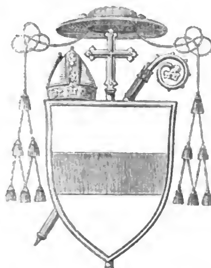
Summa 874 fl. 53 kr.

Seminaristicum des Kapitels Kastl 16 fl. 30 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 29. Donnerstag, den 17. Juli 1873.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Die Erledigung der Pfarrei Pfraunfeld, Dekanats Ellingen betr.

Durch Beförderung des Herrn Pfarrers und Kammerers Carl Goßner ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach der superrevidirten Fassion betragen die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte: aus Zinsen von Kapitalien	238 fl.	42½	kr.
2. aus Realitäten . .	276 „	18	„
3. „ Rechten . .	290 „	41	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	56 „	53	„
Sa.	862 fl.	34½	kr.
die Lasten	49 fl.	44½	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	812 fl.	50	kr.

Bemerkt wird, daß die Einkünfte aus Kapitalien, welche in der Fassion mit 25 fl. 42 1/2 kr. vorgetragen durch den Erlös aus dem Abtriebe der Pfarrwaldung à 7400 fl. auf die obige Summe sich erhöhet haben und vom 1 Jan. 1875 sich um weitere 60 fl. erhöhen werden.

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 4 des nächsten Monats August einzureichen.

Eichstätt den 12 Juli 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1034. v. Gravenreuth, Secr.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Die Erledigung der Pfarrei Kaldorf, Dekanats Greding betr.

Durch das Ableben des Herrn Pfarrers Jos. Striegl ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach der superrevidirten Fassion betragen: die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte .	23 fl.	28	kr.
2. aus Realitäten . .	160 „	12	„
3. „ Rechten . .	359 „	—¾	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	125 „	55	„
5. „ herkömml. Gaben zc.	2 „	36	„
Sa.	671 fl.	11¾	kr.
die Lasten	38 fl.	58½	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	632 fl.	13¼	kr.

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 11 des nächsten Monats August einzureichen.

Eichstätt den 12 Juli 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1035. v. Gravenreuth, Secr.

Pfarr-Concurs-Themata.

I. Predigtthema.

Der Weg zum Himmel ist der Weg des Kreuzes: **Si quis vult venire post me, abneget semetipsum et tollat crucem suam et sequatur me. Luc. 9, 23.**

Ich zeige 1) daß und 2) wie der Weg zum Himmel der Weg des Kreuzes sei.

II. Aus der Pastoral.

Qua ratione potissimum differunt casus reservati Papales et Episcopales? Quomodo jus antiquum ad priores spectans immutatum est per Constitutionem Pii PP. IX „*Apostolicae Sedis moderationi*", d. d. 12 Oct. 1869

a) in genere
b) in specie relate ad lectionem librorum prohibitorum et ad communicationem cum excommunicatis?

III. Aus dem Kirchenrechte.

1) Quid est *Concilium oecumenicum?* quae personae ecclesiasticae Concilio oecumenico interesse possunt et debent?
2) Quae est auctoritas Concilii oecumenici? Quomodo probatur, falsam esse Gallicanismi doctrinam, Concilium esse supra Papam?

IV. Aus der Exegese.

Exponatur locus in S. Pauli epist. 1 Tim. 2, 1—7, demonstrando, quo nexu cohaereat series sententiarum cum praecedentibus, quonam inter se differant varia precandi genera ibidem probata, quonam argumento nitatur Oratio pro Regibus et principibus, quibusnam ex causis pro cunctis hominibus preces faciendae sint, — quocirca uberius dilucidandum erit, quid sentiat Apostolus de decreto absoluto, quamque significationem vocabulum redemptio (*ἀντίλυτρον*) obtineat?

V. Aus der Dogmatik.

1) Quid est patrimonium et quaenam ejus vis et efficacia pro individuo et societate tam civili quam ecclesiastica?
2) Quomodo potest probari Verbo Dei tum scripto tum tradito matrimonium christianum esse verum et proprium N. L. sacramentum?
3) An ratio sacramenti inter baptizatos potest separari a ratione contractus?
4) Quid ergo tenendum de institutione illa, quam vocant *matrimonium civile*? (Conf. Syll. prop. 66 et 73.)

VI. Katechese:

Frage: Was führt zum Abfall vom Glauben?

VII. Aus dem Staatsrechte:

Welche christliche Kirchengesellschaften sind in Bayern verfassungsmäßig als öffentliche anerkannt, und welche Religionsgesellschaften sind durch landesherrliches Dekret zugelassen? Bestehen in Bayern aus der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hergeleitete Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte? Welches ist das betreffende Gesetz und seit wann ist dasselbe in Wirksamkeit getreten? Unter welchen Voraussetzungen steht den Mitgliedern einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft die Bildung einer eigenen Gemeinde in Bayern frei?

VIII. Aus der Kirchen-Verwaltung.

Wie unterscheidet sich das Kirchenstiftungs-Vermögen von dem Pfarrpfründe-Vermögen in Bezug auf die Curatel und in welchen Fällen ist die Genehmigung der betreffenden Curatelbehörde einzuholen?

Was versteht man unter Rentenüberschüssen der kath. Kirchenstiftungen, wozu und bis zu welchem Betrage können sie für andere Stiftungen verwendet werden, welche Kirchenstiftungen sind beitragpflichtig und welche sind von Abgaben von Rentenüberschüssen befreit?

Welches ist das Verfahren bei Anbringung, Instruktion und Bescheidung von Gesuchen um Unterstützung aus Rentenüberschüssen vermöglicher Stiftungen?

IX. Aus der Kirchengeschichte.

Auf welche angebliche Gründe hin und mit wessen Hilfe wurden im vorigen Jahrhunderte die Jesuiten von den s. g. bourbonischen Höfen vertrieben? Wie gelang es, den Papst Clemens XIV zur Aufhebung zu bringen, und welche Folgen hatte im Allgemeinen diese Aufhebung für Kirche und Staat?

X. Aus der Moraltheologie.

De voto quaeritur:

1) Undenam voti in genere pretium morale dimetiendum est?
2) Quomodo agendum est confessario cum iis, qui votum aliquod emittere intendunt, praesertim ex quo obligatio perpetua exoritura est? et
3) Quomodo cum iis, qui a voti obligatione liberari volunt?

Pfründe-Vermögen.

Die Kündung des Restes des 4 1/2-prozentigen Militär-Anlehens vom J. 1859 betr.

Laut Bekanntmachung der k. b. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 7 Juli 1873 (Reg. Bl. Nr. 40 v. 10 Juli S. 1123—1125) ist gemäß höchster Anordnung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen der noch nicht verlooste Rest des

4½ prozentigen Militär-Anlehens v. Jahre 1859
— mit halbjährigen Coupons —

zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die Verzinsung der gekündeten Obligationen hört mit dem **31 August 1873** auf.

Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den gekündeten Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zins-Coupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

Die Zahlung der gekündeten Obligationen kann auch durch die kgl. Rentämter vermittelt werden.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden haben die erledigte Pfarrei Wettstetten, Dekanats Ingolstadt, dem Hrn. Anton Gebhard, Cooperator in Greding, — das erledigte Krankenhausbenefizium in Ingolstadt dem Hrn. Michael Fiegl, Expositus in Heng, unterm 10 d. M. verliehen.

Am 11 d. M. starb zu Kaldorf der dortige Pfarrer Joseph Striegl, 45 Jahre, 5 Monate, 7 Tage alt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten. Provisor der Pfarrei wurde Hr. Benef. Arf. Altmann in Titting.

Ueber ungiltige Ehedispensgesuche.

(Schluß.)

Wichtiger ist die zweite Frage über den terminus ad quem, nämlich ante dispensationis executionem. Wann tritt die executio dispensationis ein? Ehe wir auf die verschiedenen Ansichten über diesen Terminus näher eingehen, müssen wir zum Verständniß der Sache einige Bemerkungen über den Gang, welchen das Geschäft der Dispensertheilung gewöhnlich zu nehmen pflegt, vorausschicken. Nachdem von dem Pfarrer der Braut (oder bei besonderen Umständen des Bräutigams) das Dispensgesuch beim Ordinariate eingereicht ist, wird von diesem die nothwendige Erklärung über das Bittgesuch, die Gründe der Dispensation u. s. w. zusammengestellt, und werden dem betreffenden Pfarrer die litterae monitoriae zugestellt, worin ihm mitgetheilt wird, daß das Dispensgesuch nach Rom geschickt werden soll, die Petenten jedoch zu ermahnen seien, getrennt zu leben, und er aufgefordert wird, eine bestimmte Geldsumme zur Bestreitung der Kosten einzuschicken. Ist diesen Forderungen von Seiten des Pfarrers Genüge geschehen, so wird das Dispensgesuch wirklich nach Rom expedirt. Die Pönitentiarie und Datarie kommen in der Form der Dispensertheilung darin überein, daß beide die erbetene Dispens nicht selbst ertheilen, sondern in forma commissoria die betreffenden Bischöfe, bezw. deren General-Vikare mit der Ertheilung derselben betrauen. Es beruht dieses Verfahren in der weisen Anordnung des Concils von Trient über diesen hochwichtigen Disciplinarpunkt, wodurch die früheren in Rom üblichen direkten Dispensertheilungen in forma gratiosa in Zukunft als Regel aufgehoben und ausdrücklich noch bestimmt ist, daß die Kraft der ausnahmsweise fernerhin noch in forma gratiosa ertheilten Dispensen von der summarischen und außergerichtlichen Kognition des betreffenden Bischofes abhängig sein soll [1]). Die Art und Weise nun, in welcher zur Exekution der vom Apostolischen Stuhle pro foro interno committirten Dispense geschritten wird, ist wenigstens in unserer Diözese ungefähr folgende: Dem betreffenden Pfarrer werden vom Ordinariate die litterae commissoriae eingehändigt, in welchen er aufgefordert wird, bestimmte Untersuchungen anzustellen und ihm vorgelegte Fragen nach einem mit geeigneten Zeugen angestellten Verhör zu beantworten, die Bittsteller ernstlich zu ermahnen, ut separati vivant, diversis sub tectis commorando, usque dum litterae apostolicae sunt executioni mandatae; geschieht dieses separate vivere nicht, so ist die executio dispensationis nicht möglich. Ist dieses Commissorium ausgeführt, sind die Dispensgründe und die übrigen wesentlichen Punkte des Gesuches verificirt, so übersendet der Ordinarius die litterae dispensationis an den Pfarrer, in welchen es heißt: Proinde dicimus, decernimus et declaramus, cum praefatis oratoribus esse in impedimento (welches gerade vorliegt) dispensandum, prout auctoritate Apostolica qua hac in parte fungimur, dispensamus praesentium tenore et licentiam concedimus, matrimonium . . . . solemnizandi etc. Diese litterae werden vom General-Vikar unterschrieben und untersiegelt dem Pfarrer zugestellt, welcher von ihrem Inhalte die Bittsteller in Kenntniß zu setzen hat. Aus diesem Gange der Dispens-Ertheilung sowie aus dem Inhalt und Tenor des Dispensdekretes folgt, daß die Dispensation von jenem Datum an eine vollendete ist, an welchem das Dekret vom Ordinarius unterschrieben und mit seinem Siegel unterzeichnet ist; und daß die nach diesem Datum von den Bittstellern begangene copula incestuosa die Dispensation nicht annullirt, auch wenn die Nupturienten von der ertheilten Dispens noch keine Kenntniß gehabt haben. Diese Erklärung und Behauptung finden wir zugleich bei den bewährtesten älteren Auktoren, welche sich auf eine Entscheidung der S. Congr. Concilii

1) S. Conc Trid. Sess. 22. cp. 5 de reform. cf. Knopp Eherecht l. c. pg. 484. Reiffenstuel, App. n. 291. (pg. 599, vol. V.) „Quamvis praefatae litterae communiter vocari soleant dispensatio pontificia vel litterae dispensationis pontificiae, tamen veram dispensationem actualem non continent; eo quod juxta modernum stylum non amplius concedantur ut olim in forma gratiosa (qua Papa ipsemet actu dispensat) sed in forma commissoria, qua Papa alteri, praecipue vero oratorum ordinario mandat, ut litteras praefatas exequatur et auctoritate apostolica actu dispenset, si preces veritate nitantur et consequenter dignos repererit dispensatione. cf. Bangen II. pg. 219., welcher l. c. pg. 272 das Formular eines solchen Dispens-Breve's ausführlich mittheilt.

berufen, deren Inhalt Garcia de benef. p. 8. c. 3. also mittheilt: „Dispensationem reddi nullam ex copula praecedente dispensationem, si de ea non fuerit facta mentio in supplicatione; copulam vero supervenientem post dispensationem ab Ordinario factam non impedire matrimonii validitatem“ [1]).

Diese Sentenz begründet Sanchez de matrim. lib. 7. disput. 5 folgender Weise: „Aus keinem anderen Grunde ist der accessus ad consanguineam oder affinem bis zum vierten Grade incestus, als weil die Kirche den in diesen Verwandtschaftsgraden Stehenden verbietet, die Ehe mit einander einzugehen, und die also geschlossene Ehe als ungültig erklärt. Wenn also das Verbot einer solchen Eheschließung unter Verwandten durch päpstliche Dispensation aufgehoben ist, so ist der accessus nicht mehr als incestus zu bezeichnen, da der incestus nur in der commixtio venerea inter consanguineos vel affines absque dispensatione matrimonii besteht. Ist durch Dispensation das Ehehinderniß aufgehoben, so findet in allen diesen Fällen nur simplex fornicatio statt, welche nach der ertheilten Dispensation, wenn auch die Ehe noch nicht geschlossen ist, keine neuen Dispense nothwendig macht“ [2]).

Mit dieser Ansicht stimmen jedoch einzelne neuere Canonisten nicht überein. Knopp in seinem Eherecht scheint sich der angegebenen Erklärung anzuschließen, obwohl er die Frage speziell nicht behandelt; jedoch hebt er an verschiedenen Stellen ausdrücklich hervor, daß der Ordinarius der eigentliche Executor des Dispensmandates sei. Bangen jedoch sagt mit Berufung auf Gury: „Die Execution der Dispens besteht darin, daß nach angestellter Untersuchung über die Wahrheit der Dispensgründe der Ordinarius durch den Pfarrer den Bittstellern das Breve der Dispensation publicirt; von dem Augenblicke an hört das Impediment auf“ [1]). Welche von diesen beiden Ansichten die richtige ist, wollen und können wir hier nicht entscheiden; es ist jedoch Brauch der Ordinariate, auch denen, welche der zweiten Meinung folgend in den vorkommenden Fällen das perinde valere nachsuchen, dasselbe zu gewähren.

Wenn die Dispens vom Ordinarius selbst vi quinqennalium ertheilt wird, so kann ein doppelter Fall eintreten: entweder dispensirt der Ordinarius, nachdem er das vom Pfarrer eingereichte Gesuch examinirt hat, unter Beifügung der Bedingung: si preces veritate nitantur; und dann ist die Dispensation eine vollendete, sobald sie vom Ordinarius unterschrieben und untersiegelt ist, und die Ehe wird gültig sein, wenn auch nach dem Dekret des Ordinarius die copula incestuosa wieder vorgekommen sein sollte. Oder der Ordinarius dispensirt nicht selbst, sondern committirt die Fakultät dem Pfarrer, daß dieser eine gewissenhafte Untersuchung über die Wahrheit des Sachverhaltes anstelle und dann die Dispens ertheile; in diesem Falle wird die Dispens erst vollendet, wenn der Pfarrer das Dispens-Dekret den Bittstellern ausfertigt und mittheilt, und wird folglich die vor diesem Dekrete wiederholte copula incestuosa die Dispens ungültig machen; folgt sie demselben, so kann sie die Gültigkeit nicht beeinträchtigen [2]).

Wir schließen diese Auseinandersetzung, indem wir auf die Wichtigkeit des Amtes hinweisen, welches der Pfarrer in der executio dispensationis zu verwalten hat. Er hat in demselben nicht allein für das Heil der Seelen zu sorgen, sondern muß auch als Wächter und Vertheidiger der hl. Rechte und Vorschriften der Kirche eintreten; ist ja die Wahrung dieser Rechte an sich schon Seelsorge. Daher gilt hier ganz besonders die Vorschrift: ut fidelis in ministerio inveniatur.

1) „Quando copula intervenerit post dispensationem ab Ordinario factam, nempe post decretum dispensationis, quod liceat oratoribus contrahere non obstante tali impedimento, quamvis virtute talis dispensationis matrimonium nondum contractum fuerit, dispensatio praedicta absque dubio valet“. Pyrrhus Corradus Praxis dispens. lib. VIII. c. 1. n. 43.

2) Hierzu bemerkt der eben citirte Pyrrh. Corr. l. c.: „Quod quidem in tantum procedit, ut etiam oratores post decretum ab Executore factum vigore dictarum litterarum, nihilominus ignorantes huiusmodi decretum matrimonium contraxerint seque carnaliter cognoverint, valeat matrimonium, etiamsi nondum sciverint sententiam Executoris de eo contrahendo; quia ipsi habent jam intentionem contrahendi; quatenus esset consecuta gratia dispensationis; post cuius concessionem ab ipso Executore factam statim ipsi oratores efficiuntur materia legitima ad contrahendum.“ Id Garc. p. 7. c. 2. sub num. 40.

1) cf. Bangen l. c. II. pg. 203.

2) Siehe hierüber Kölner Pastoralblatt Jahrg. I. Seite 21 u. 22 num. 2.

Bescheinigungen.

Zum Kindheit-Jesu-Verein:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Illschwang (Nachtrag) .	21	—
„ „ „ Ellingen	27	45
„ „ „ Weinberg	6	24
„ „ „ Forchheim	7	—
„ „ „ Heideck	9	18

Summa 71 fl. 27 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

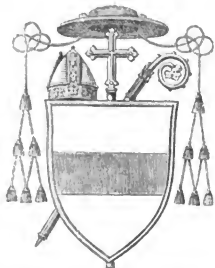
Von Hrn. Pfarrer Langhans zu Buchdorf	1	—
Aus der Pfarrei Aurach	2	24

Summa 3 fl. 24 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariats Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 30. Donnerstag, den 24. Juli 1873.

SS. DOMINI NOSTRI PII DIV. PROVIDENTIA PAPAE IX LITTERAE APOSTOLICAE

QUIBUS INDULGENTIAE CONCEDUNTUR GESTANTIBUS SCAPULARE PARVUM SS. CORDIS JESU ET QUASDAM PRECES RECITANTIBUS.

PIUS PP. IX.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Vigore rescripti manu Nostra exarati sub die XXVIII mensis Octobris anni proxime elapsi MDCCCLXXII quod exhibitum fuit Secretariae S. Congregationis Indulgentarium, piis obsecundantes votis Venerabilis Fratris Pauli Archiepiscopi Dublinensis, partialem centum dierum indulgentiam impertivimus semel in die adipiscendam Christi fidelibus, parvum Ss. Cordis Jesu scapulare, quod inferius describemus, gestantibus, et Orationem Dominicam, Salutationem Angelicam et Gloria Patri recitantibus [1]). Post haec die XXII Martii volventis anni MDCCCLXXIII accesserunt etiam supplicationes Venerabilis Fratris Ignatii Episcopi Ratisbonensis, qui erga Sacratissimum Cor Jesu fidelium pietatem excitaturus, pro gestantibus supradictum scapulare aliquam a Nobis indulgentiam enixe implorabat. Nos ut piis etiam supplicationibus, quas Venerabilis Frater Episcopus Ratisbonensis Nobis porrexit, faveamus, memoratum rescriptum omnino confirmamus ac ut infra indulgere statuimus. Itaque de Omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus, qui parvum scapulare laneum albi coloris, imaginem S. Cordis Jesu in medio referens, gestaverint et corde saltem contriti Orationem Dominicam, Salutationem Angelicam et Gloria patri quolibet anni die recitaverint, centum dumtaxat dies semel in die lucrifaciendos de injunctis eis seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Quas poenitentiarum relaxationes etiam animabus Christi fidelium, quae Deo in caritate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse impertimus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Volumus autem ut praesentium Litterarum transumptis seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Insuper praecipimus, ut earumdem Litterarum (quod nisi fiat, nullas eas esse volumus) exemplar ad Secretariam Congregationis Indulgentiarum Sacrisque Reliquiis praepositae deferatur, juxta decretum ab eadem S. Congregatione sub die XIX Januarii MDCCLVI latum, et a s. m. Benedicto PP. XIV Praedecessore Nostro die XXVIII dicti mensis adprobatum.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris, die

1) Hoc rescriptum habetur supra. pag. 66. num. 32.

vigesima octava Martii MDCCCLXXIII Pontificatus Nostri anno vigesimo septimo.

Fabius Card. Asquinius.

Praesentes Litterae Apostolicae exhibitae fuerunt in Secretaria S. Congregationis Indulgentiarum et Ss. Reliquiarum die 28. Maji 1873 ad formam decretorum hujus S. Congregationis.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis anno et die ut supra.

Dominicus Sarra, Substitutus.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Bischöfliche Visitations- und Firmungsreise betr.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, werden an den nachgenannten Tagen die canonische Visitation halten und die hl. Firmung ausspenden:

Donnerstag, 28 August, **Firmung** in Ellingen für das Dekanat gl. N.;

Freitag, 29 August, Visitation der Pfarrei Fiegenstall;

Samstag, 30 August, Visitation der Pfarrei Walting b. H.;

Sonntag, 31 August, Visitation der Stadtpfarrei Heideck,
Nachmittag der Filialen Seligenstadt und Schloßberg;

Montag, 1 September, Visitation der Pfarrei Röttenbach;

Dienstag, 2 September, Visitation der Pfarrei Liebenstatt;

Mittwoch, 3 September, Visitation der Pfarrei Laibstatt;

Donnerstag, 4 September, Visitation der Pfarrei Zell,
Nachmittag der Filiale Hofstetten;

Freitag, 5 September, Visitation der Filialen Abertshausen und Ohlangen;

Samstag, 6 September, Visitation der Pfarrei Mörsdorf,
Nachmittag der Filiale Ebenried;

Sonntag, 7 September, Visitation der Pfarrei Allersberg,
Nachmittag der Filiale Altenfelden;

Montag, 8 September, Visitation der Stadtpfarrei Hilpoltstein,
Nachmittag der Filiale Mörlach;

Dienstag, 9 September, Visitation der Filialen Heuberg und Göggelsbuch;

Mittwoch, 10 September, **Firmung** in Hilpoltstein für das Dekanat gl. N.;

Donnerstag, 11 September, Visitation der Pfarrei Jarsdorf,
Nachmittag der Filiale Mindorf;

Freitag, 12 September, Visitation der Pfarrei Meckenhausen;

Samstag, 13 September, Visitation der Pfarrei Weinsfeld;

Sonntag, 14 September, Consekration der Pfarrkirche und Visitation der Pfarrei Großhebing;

Mittwoch, 24 September, Altar-Consekration in der Klosterkirche zu Dietfurt;

Donnerstag, 25 September, Visitation der Pfarrei Hermannsdorf,
Nachmittag der Filiale Rudenzhofen;

Freitag, 26 September, Visitation der Pfarrei Lutzmannstein;

Samstag, 27 September, **Firmung** in Velburg für das Dekanat gl. N.;

Sonntag, 28 September, Visitation der Stadtpfarrei Velburg;

Montag, 29 September, Visitation der Pfarrei Oberweiling;

Dienstag, 30 September, Visitation der Pfarrei Klapfenberg;

Mittwoch, 1 Oktober, **Firmung** in Neumarkt für das Dekanat gl. N.;

Donnerstag, 2 Oktober, **Firmung** in Neukirchen für den nördlichen Theil des Dekanats Kastl;

Freitag, 3 Oktober, **Firmung** in Kastl für den andern Theil dess. Dekanates;

Samstag, 4 Oktober, Visitation der Pfarrei Dietkirchen,
Nachmittag der Filialen Laaber und Lampertshof;

Sonntag, 5 Oktober, Visitation der Pfarrei Wiesenacker,
Nachmittag der Wallfahrt Habsberg;

Montag, 6 Oktober, Visitation der Pfarrei Günching,
Nachmittag der Filiale Deusmauer;

Dienstag, 7 Oktober, Visitation der Pfarrei Lengenfeld,
Nachmittag der Filialen Rammersberg und Hartenhof;

Mittwoch, 8 Oktober, Visitation der Pfarrei Batzhausen,
Nachmittag der Filiale Waldhausen.

Die Ankunft **Sr. Bischöflichen Gnaden** erfolgt Morgens 8 Uhr; zu Ellingen, Laibstatt, Großhebing, Neumarkt, Neukirchen und Kastl jedoch am Vorabende zu einer nach der Entfernung von der vorausgehenden Station, welche jedesmal um 2¾ Uhr Nachmittags verlassen wird, zu berechnenden Stunde.

Von jenen Pfarreien, an welchen die canonische Visitation stattfindet, sind innerhalb vier Wochen über Tit. VII (de cura populi) und Tit. VIII) de

schola) des Osterberichtes spezielle Vorlagen von den betreffenden HH. Pfarrvorständen einzureichen.

Eichstätt den 23 Juli 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1096. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Matrimonialdispense betr.

Wegen einiger jüngst vorgekommenen Fälle finden wir uns veranlaßt, nachstehend zwei Erklärungen des hl. Stuhles zu veröffentlichen, aus denen zu entnehmen ist:

1) daß die dem hochwürdigsten Hrn. Ordinarius ertheilten Quinquennalfakultäten nicht in Anwendung kommen können, wenn zwei oder mehrere Ehehindernisse **zugleich** vorhanden sind, auch wenn jedes einzelne derselben für sich allein in Kraft der Quinquennalfakultäten durch den Bischof dispensabel wäre;

2) daß bei allen Eingaben, welche um Ehedispensen auf Grund der bischöflichen Quinquennalfakultäten direkt hierorts eingereicht werden, ganz wie bei den an den hl. Stuhl gelangenden Dispensgesuchen die Weisungen in der Inst. past. pag. 320 n. 10. 11 und pag. 325 n. 4 beobachtet werden müssen, auf welche beide Punkte wir die hochw. Herrn Pfarrvorstände hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht haben wollen.

Eichstätt den 24 Juli 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1100. v. Gravenreuth, Sekr.

I.

a) Literae supplices Episcopi Moguntini.

Beatissime Pater!

Dubiis exortis humiliter supplico Sanctitati Vestrae, ut benigne declarare velit:

1. Utrum vigore facultatum, quas S. Sedes mediante S. Congr. de Propaganda Fide Episcopis Germaniae ad Quinquennium concedere solet, etiam tunc dispensari possit cum nupturientibus, siquidem duo vel plura simul concurrunt impedimenta canonica, super quibus singulis separatim tamen spectatis dispensandi facultas ibidem explicite tribuitur?

2. Utrum dispensationes super impedimentis Consanguinitatis vel Affinitatis vigore earundem facultatum impertitae per reatum incestus inter Oratores commissi, sed in precibus reticiti, vel post missas preces patrati vel iterati, reddantur invalidae et irritae, licet executor hanc irritantem intentionem in exequendis hujusmodi dispensationum literis non habuerit?

Mihi vero semper cordi est etc.

Moguntiae, 15 Februarii 1868.

† GUILIELMUS EMMANUEL Episcopus Moguntinus.

b) Responsum Cardinalis Barnabo.

Illme ac Rmo Dne!

Preces ab Ampl. Tua Bmo Patri porrectas, quibus nonnulla dubia proponebat circa facultates Tibi concessas dispensandi supra aliqua matrimonii impedimenta, attente perlegi, atque sequenti ratione reponi posse videtur.

In primis attentis declarationibus S. Inquisitionis Tribunalis perspectum est facultates concessas dispensandi supra singula impedimenta extendi non posse ad casum quo haec eadem impedimenta simul concurrant, et cumulentur. Relate vero ad alterum an scilicet irritae sint dispensationes super impedimentis consanguinitatis, et affinitatis vigore earumdem facultatum concessae, quando in precibus expressum non fuerit crimen incestus inter sponsos commissi, vel post preces iterati: Id Ampl. Tuae rescribo ex stylo Curiae Romanae tamquam subreptitium haberi rescriptum, quando in precibus crimen hujusmodi reticitum fuerit. Haec Ampl. Tuae pro mei muneris ratione communicans precor Deum, ut Te diu sospitem servet incolumemque.

Romae ex Aed. S. C. de Prop. Fide die 16. Junii 1868.

Uti Frater addictissimus
AL. C. BARNABO Pr.

II.

a) Petitum Episcopi cujusdam Germanici.

Beatissime Pater!

Quum in dioecesi X. haereses non modo impune grassentur, sed etiam ita dominentur, ut in tota dioecesi tantum . . (minori numero) catholici . . (cum majoris partis) haereticis permixti vivant, Sanctitas Vestra saepius jam . . . . . ad quinquennium benigne mihi impertita est facultatem dispensandi super impedimento mixtae religionis in contrahendis matrimoniis. Sed in istiusmodi matrimoniis interdum alia adhuc impedimenta concurrunt ab ecclesia statuta. Mihi autem et iis quorum consilio in administranda dioecesi usus sum, persuasum fuit nihil obstare quominus concurrente impedimento mixtae religionis cum uno alterove impedimento, super quo mihi etiam dispensare licet ea delegata potestate, quam Sanctitas Vestra mediante S. Congne. de Prop. fide Episcopis Germaniae concedere solet, adhibitis binis istis apostolicis facultatibus valide et legitime in hujusmodi

casibus dispensare valeam. Hinc ergo factum est, ut ab annis jam a me et a Vicario meo generali haec praxis constanter observata fuerit, qua tunc solummodo ab apostolica sede dispensatio pro singulis matrimoniis mixtae religionis implorabatur, quando simul etiam concurrebat impedimentum, de quo in praefatis quinquennalibus de Prop. fide sermo non occurrit, nisi urgentiore causa suadente sine mora dispensandum esse censebatur vi extraordinariae indulgentiae, qua Sanctitas Vestra mihi pariter permittebat pro determinato numero casuum dispensare super impedimento mixtae religionis, quamvis contrahentes se attingunt in secundo simplici vel mixto cum tertio gradu Consanguinitatis seu Affinitatis, imo etiam pro sex casibus quando se invicem attingunt in primo gradu Affinitatis in linea collaterali.

Sed nunc exorta sunt dubia de isto modo agendi ac propterea humiliter supplico, ut S. V. benigne declarare velit:

1. Utrum facultas expedita per s. Cognem. de Prop. Fide recte et valide adhiberi possit conjunctim cum altera facultate expedita a s. Cogne. S. Officii nec ne, quando nimirum agitur de connubiis mixtis;

2. Et si, quod non parvo me afficeret dolore, quaestio haec negative decidenda esset, insuper supplico, ut S. V. mihi gratiosissime consulere eaque praesidia indulgere dignetur, quibus quod minus recte actum est hucusque in hac dioecesi, quo melius remediari possit.

b) Responsum s. Congregationis Inquisitionis.

Feria IV die 12 Septembris 1866.

In Congregatione Generali S. R. et Unlis. Inquisitionis habita in Conventu S. Mariae supra Minervam coram Emis., ac Rmis DD. Cardinalibus contra haereticam pravitatem Inquibus. Generalibus, praepositis suprascriptis Postulatis, ac praehabitis DD. Consultorum suffragiis, Idem Emi., ac Rmi. Domini ad singula respondendum censuerunt, nempe

Ad Primum = Negative

Ad Secundum = R. P. D. Episcopus sileat, et relinquat Conjuges in bona fide.

Pfarr-Concurs-Themata.

XI. Aus dem Armenwesen.

Unter welchen Voraussetzungen und von welchem Zeitpunkte an hat die Heimath-Gemeinde die Kur- und Verpflegungs-Kosten für einen außerhalb seiner Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehenden körperlich erkrankten Dienstboten oder Taglöhner und unter welchen Voraussetzungen und von welchem Zeitpunkte an für einen dergleichen geisteskranken Dienstboten oder Taglöhner zu übernehmen?

Unter welchen Voraussetzungen und von welchem Zeitpunkte an hat die Heimathgemeinde für eine ihr angehörige Person, welche in einer andern Gemeinde sich aufhält, daselbst Umlagen entrichtet hat und körperlich erkrankt, die Kur- und Verpflegungskosten zu übernehmen?

Unter welchen Voraussetzungen hat eine Privat-Person für die einem armen Kranken geleistete Hilfe einen Ersatzanspruch an die unterstützungspflichtige Gemeinde?

Wem steht die Verwaltung der Lokal-Armenfonds und wem die Verwaltung der Lokalarmenkasse gesetzlich zu?

XII. Aus dem Schulwesen.

Welches sind dermalen in Bayern die Normen und das Verfahren für Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes?

Wie bildet sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung und wie in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung die Lokalschulinspektion und die Schulsprengelvertretung, wenn der Schulsprengel mit dem Gemeindebezirk zusammenfällt, oder wenn der Schulsprengel aus mehreren Gemeinden oder aus Bestandtheilen mehrerer Gemeinden besteht?

Wie bildet sich die Lokalschulinspektion in confessionell gemischten Landgemeinden und zwar: a) wenn für Katholiken und Protestanten nur eine einzige Schule besteht; b) wenn für die Katholiken wie für die Protestanten eine eigene Schule errichtet ist, der Gemeinde-Ausschuß aber aus lauter Protestanten besteht?

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden haben den Hrn. geistl. Rath und Stadtpfarrer F. X. Seel zu Neumarkt auf dessen dringendes Ansuchen von der Führung des Dekanats Neumarkt unter wohlgefälliger Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens zu entheben beschlossen.

Das Militärdenkzeichen pro 1870/71 erhielten wegen freiwilliger Krankenpflege der Hr. geistl. Rath, Dekan und Stadtpfr. Seb. Ablaßmeier zu Schwabach, Hr. Pfarrer J. Müller zu Bleinfeld, Hr. Dompfarrcooperator P. Sichert zu Eichstätt.

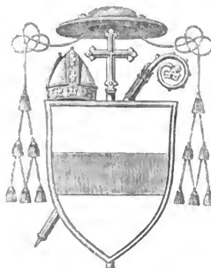
Auf die erledigte Pfarrei Flozheim, Dekanats Monheim, erhielt der Cooperator bei U. L. F. in Ingolstadt, Hr. Jos. Glony, die landesherrliche Präsentation.

Pontifikalfunktionen: Am 3 Juli Weihe einer Glocke für die Pfarrkirche Eutenhofen; am 11 Juli Weihe einer Glocke für die Filialkirche Reckenhofen, Pfarrei Greding, und einer Glocke für die Pfarrkirche Altdorf.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 31. Donnerstag, den 31. Juli 1873.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX ALLOCUTIO

habita die XXV Iulii MDCCCLXXIII

ad S. R. E. Cardinales in aedibus Vaticanis.

Venerabiles Fratres!

Quod praenunciavimus, Venerabiles Fratres, dum Vos alloquebamur, exeunte praeterito anno, scilicet Nobis iterum fortasse dicendum esse de vexationibus Ecclesiae quotidie invalescentibus; id, consummato in praesentiarum iniquitatis opere tunc designato, munus Nostrum postulat a Nobis, quorum auribus insonare videtur *vox* illa *dicentis: Clama.*

Vix ac didicimus proponendam esse Legislativo Coetui legem, quae in hac etiam alma Urbe, sicuti in reliqua Italia, suppressura foret Religiosas Familias et obiectura publicae licitationi ecclesiastica bona; Nos impium execrantes facinus, quodcumque nefariae huiusce legis schema proscripsimus, cassam declaravimus quamlibet direptorum bonorum acquisitionem, censurasque commemoravimus ipso facto incurrendas ab auctoribus et fautoribus huiusmodi legum. Verum hodie lex ista, licet non ab Ecclesia tantum confixa, veluti divino suoque iuri repugnans, sed ab ipsa legali scientia publice reprobata, utpote adversa naturali et humano cuivis iuri, adeoque irrita suapte natura et nulla; recepta tamen fuit communi suffragio cum Legislativi Coetus, tum Senatus ac demum Regia auctoritate sancita.

Abstinendum censemus, Venerabiles Fratres, ab iis iterandis, quae toties ad deterrendos ab ausu scelesto publicarum rerum moderatores fuse iam exposuimus de legis impietate, malitia, fine, gravissimis detrimentis; sed omnino compellimur ab officio vindicandi Ecclesiae iura, a studio praemonendi incautos, ac ipsa caritate erga sontes, elata voce nunciare iis omnibus, qui praedictam iniquissimam legem proponere, probare, sancire non extimuerunt, nec non mandantibus, fautoribus, consultoribus, adhaerentibus, executoribus, bonorumque ecclesiasticorum emptoribus, non solum irritum esse, cassum et nullum quidquid hac in re egerint aut sint facturi, sed universos maiori excommunicatione aliisque censuris et poenis ecclesiasticis iuxta sacros Canones, Apostolicas Constitutiones et Generalium Conciliorum, Tridentini praesertim, decreta inflictis obstringi, severissimam incurrere divinam ultionem et in aperto versari damnationis aeternae periculo.

Interea, Venerabiles Fratres, cum necessaria supremo ministerio Nostro auxilia magis in dies subducuntur, dum iniuriae iniuriis quotidie cumulantur in res et personas sacras, dum nostrates et exteri insectatores Ecclesiae studia conferre et vires coniungere videntur ad comprimendum quodlibet omnino ecclesiasticae iurisdictionis exercitium et nominatim fortasse ad praevertendam liberam illius electionem, qui in hac

Petri cathedra Christi Vicarius sedere debeat; quid Nobis reliquum est, nisi ut impensius confugiamus ad Eum, qui dives est in misericordia ac servos suos non deserit in tempore tribulationis?

Et sane iam haud obscure virtus ostenditur Providentiae divinae in perfecta cum hac Sancta Sede coniunctione Episcoporum omnium, in nobilissima eorum firmitate adversus iniquas leges et usurpationem sacrorum iurium, in impensissimo studio totius catholicae familiae erga hoc unitatis centrum, in vivificante illo spiritu, quo fides et caritas in christiano populo roboratae et auctae passim erumpunt in opera laetissimis digna temporibus Ecclesiae.

Nitamur igitur optata maturare clementiae tempora: omnes simul, quâ late patet orbis, piam vim Deo nostro inferre conemur. Universi sacrorum Antistites ad id excitent parochos, universi parochi propriam plebem; omnesque ad aras provoluti ac cernui clamemus: *veni, Domine, veni, noli tardare, parce populo tuo, relaxa facinora plebi tuae, vide desolationem nostram; non in iustificationibus nostris prosternimus preces ante faciem tuam, sed in miserationibus tuis multis: excita potentiam tuam et veni, ostende faciem tuam et salvi erimus.*

Licet autem indignitatis nostrae conscii simus, non vereamur accedere fidenter ad thronum gratiae: hanc quaeramus per caelites omnes, hanc nominatim per sanctos Apostolos, hanc per purissimum Deiparae Sponsum, hanc per Immaculatam praesertim Virginem quaeramus, cuius preces apud Filium imperii cuiusdam rationem habent. Sed antea mundare studiose conemur conscientiam nostram ab operibus mortuis; quia *oculi Domini super iustos, et aures eius in preces eorum.* Quod ut accuratius etiam et plenius perficiatur, fidelibus omnibus, qui rite confessi et sacra communione refecti piam precibus huiusmodi pro Ecclesiae necessitatibus operam dederint, Indulgentiam plenariam semel lucrandam, et in fidelium quoque defunctorum suffragium convertendam pro eo die, quem in singulis dioecesibus Ordinarius designaverit, Apostolica auctoritate Nostra concedimus.

Itaque, Venerabiles Fratres, quamquam innumerae et sane gravissimae ingruant persecutionum et tribulationum tempestates, non propterea concidamus anima, in eo confisi, qui sperantes in se confundi non patitur; Dei enim promissio est, quae praeterire non potest: *Quoniam in me speravit, liberabo eum.*

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Dreitägige Andacht zur Erlangung der göttlichen Hilfe in den jetzigen Bedrängnissen der Kirche betr.

Der Pius-Bund zu Rom, welcher den Mittelpunkt aller katholischen Vereine in der ewigen Stadt bildet, hat den Antrag gestellt, es möge in der ganzen katholischen Welt zu gleicher Zeit eine dreitägige Andacht veranstaltet werden, um durch Werke christlicher Abtödtung und durch inständiges Gebet von der unendlichen Barmherzigkeit Gottes die Befreiung des heiligen Vaters und der gesammten Kirche aus den gegenwärtigen Bedrängnissen und den Sieg der Kirche Gottes über ihre Verfolger zu erlangen. In einem Gesuche vom 18 Mai d. J. hat der Verein den heiligen Vater um seinen Segen für dieses Vorhaben, um die Feststellung der Zeit für die beantragte Andacht, um die Bestimmung der zu verrichtenden Gebete und um eine Ablaßverleihung für die Theilnehmer gebeten. Durch folgende zwei Rescripte wurde dieser Bitte willfahrt.

I. Die 24 Maii anno 1873.

Voluntas orandi non solum est laude digna, sed est etiam necessaria his praesertim temporibus. Nam Ecclesia catholica undique turbatur, divexatur infernali conatu. Rogemus ergo, ut liberet Deus Ecclesiam suam de laqueo venantium, et de gladio persecutoris. Benedicat Deus fideles suos, et det eis semper spiritum gratiae et precum; ut tandem audire possint vocem Ejus, quae imperat ventis et mari, et post turbines facit tranquillitatem.

PIUS PP. IX.

II. Die 30 Maii 1873.

Ex Audientia Sanctissimi.

Sanctissimus Dominus noster Pius PP. IX quoad tempus universalis supplicationis peragendae, dies 12, 13 et 14 mensis Augusti hujus anni praefinivit; et quoad preces Litanias Sanctorum assignavit. Praeterea omnibus Christi fidelibus, qui illas devote recitaverint, indulgentiam septem annorum pro unoquoque die; qui vero singulis diebus praedictis easdem preces fuderint, ac uno ex praedictis diebus, vel de festo Assumptionis, vel infra Octavam, vere poenitentes confessi ac sacra communione refecti fuerint, plenariam indulgentiam benigne concessit.

Constantinus Cardinalis Vicarius.

Demgemäß empfehlen und gestatten wir, daß die vorgeschriebene monatliche Andacht für den h. Vat er und die Anliegen der Kirche für den Monat

August in Form dieser dreitägigen Andacht **coram exposito SS. Sacramento** am 12, 13 und 14 August d. J. gehalten werde, entweder Vormittags nach der Pfarrmesse oder Abends zu einer geeigneten Stunde.

Findet die Andacht nach der Pfarrmesse statt, so genügt die Abbetung der Litanei Allerheiligen, welche vom h. Vater ausdrücklich bestimmt ist; des Abends soll der Litanei noch eine andere Andacht z. B. der Rosenkranz vorausgehen.

Die Gläubigen sind über diese Andacht zu unterrichten und über die damit verbundenen Indulgenzen, welche auch gewonnen werden können von jenen, welche die vorgeschriebene Litanei für sich allein oder mit Anderen beten, ohne gerade der öffentlichen Andacht beizuwohnen.

Eichstätt den 22 Juli 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1086. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Abhaltung von Exercitien betr.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, haben Sorge getragen, daß auch heuer wieder Exercitien für den hochwürdigen Diözesanklerus durch einen Ordenspriester abgehalten werden können.

Dieselben finden zu Eichstätt im bischöflichen Seminar statt und zwar in den Tagen vom Montag den 15 September Abends bis Freitag den 19 September Morgens.

Indem **Se. Bischöfliche Gnaden** hievon dem hochwürdigen Diözesanklerus Nachricht geben und denselben zur Theilnahme einladen lassen, wollen Sie damit auch Ihren Wunsch ausgedrückt haben, daß von dieser regelmäßigen Wiederkehr der geistlichen Uebungen besonders jene hochwürdigen Herrn Gebrauch machen, welche, ohne durch Alter oder Krankheit gehindert zu sein, seit längeren Jahren diese Gelegenheit nicht wahrgenommen haben, um von ihren seelsorglichen Geschäften auf einige Tage zur geistlichen Ruhe sich zurückzuziehen.

Die Anmeldungen zur Theilnahme sind bis zum 31 August bei uns einzureichen.

Eichstätt den 30 Juli 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1116. v. Gravenreuth, Sekr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zu der Ministerial-Entschließung vom 6 Mai l. Js. Nr. 6177 wird der k. Regierung, K. d. J. weiter eröffnet, daß in Orten, in welchen die protestantischen und katholischen Pfarrsprengel nicht räumlich von einander geschieden sind, sondern je ihre in dem ganzen Orte zerstreut wohnenden Confessionsverwandten umfassen, die protestantischen Pfarrämter bezüglich der Führung der Civilstandsregister für die Baptisten zuständig sind.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. Innern, das Weitere zu verfügen.

München den 15 Juli 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. **von Pfeufer.**

Die Führung der Civilstandsregister bezüglich der Baptisten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. von Dubois.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, haben die freie Resignation des Pfarrers und Jubelpriesters Hrn. Friedrich Hildersberger auf die Pfarrei Walting a. A. unter dem Ausdrucke Ihrer besonderen Anerkennung seiner mehr als 44jährigen Verwaltung dieser Pfarrei anzunehmen sich entschlossen.

Als Provisor der Pfarrei Pfraunfeld wurde der bisherige Pfarrprovisor zu Flozheim, Hr. A. Baumann, aufgestellt.

Das Militärdenkzeichen pro 1870/71 erhielten: Hr. Dekan und Pfarrer J. v. G. Hammerle zu Treuchtlingen, Hr. Prediger K. Remele zu Ingolstadt, Hr. Jos. Ehard, Cooperator daselbst.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl	kr
Aus der Pfarrei Arberg	8	45
" " " Cellenfeld	12	—
" " " Mörnsheim	12	30
" " " Rupertsbuch	14	—
Von Hrn. Pfarrer Langhans zu Buchdorf	5	—
Von der Pfarrgemeinde Buchdorf . .	2	30
Aus der Pfarrei Breid	16	30
" " Dompfarrei Eichstätt . . .	17	21
" " Pfarrei Kemnaten	8	50
Vom hochwürdigsten Domkapitel Eichstätt — Quartalsbeitrag	25	—
Aus der Pfarrei Mühlhausen	6	—
" " " Lauterhofen	26	—
" " " Schönfeld	1	45
Von einem Diözesanpriester	10	—
Aus der Pfarrei Einsfeld	4	—
" " " Gungolding	12	—
" " " Mörsdorf	4	30
" " " Holnstein	10	15
" " " Aurach	42	22
" " " Eutenhofen	23	24
Von Hrn. Pfarrer Theodor Meyer in Gimpertshausen	5	30
Von der Pfarrgemeinde Gimpertshausen .	5	30
" " " Waldkirchen mit der Filiale Schnufenhofen	12	—

	fl.	kr.
Aus der Stadtpfarrei Berching	37	—
„ „ Pfarrei Eitensheim	15	—
„ „ „ Mündling	5	24
„ „ „ Pleinfeld	8	20
„ „ Stadtpfarrei Abenberg	20	—
„ „ Pfarrei Pölling:		
a. unterer Pfarrbezirk	13	12
b. Expositurbezirk Heng	13	12
„ „ Pfarrei Weinberg	6	30
„ „ „ Pfahldorf: M. B.	5	—
„ „ „ Kastl	13	—
„ „ „ Pyrbaum	5	55
„ „ „ Zell	12	—
„ „ „ Liebenstadt	10	—
„ „ „ Staadorf	10	—

Summa 460 fl. 15 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Von Hrn. Pfarrer Langhans zu Buchdorf	1	—
Aus der Pfarrei Morsbach	3	36
„ „ „ Aurach	1	12
„ „ „ Pleinfeld	7	—
„ „ Stadtpfarrei Hilpoltstein	15	31

Summa 28 fl. 19 kr.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Von Hrn. Pfarrer Seitz zu Rupertsbuch	1	10
„ „ „ Beck zu Aurach	3	—

Summa 4 fl. 10 kr.

Ertrag der Collekte für Begründung der Seelsorgstelle in Altdorf — nach Anzeige der Dekanate:

	fl.	kr.
Stadtdekanat Eichstätt	10	—
Dekanat Beilngries	34	55
„ Berching	84	18
„ Bergen	31	15
„ Dietfurt	43	50
„ Eichstätt	83	14
„ Ellingen	71	40
„ Greding	54	19
„ Hilpoltstein	49	27
„ Ingolstadt	68	51
„ Kastl	56	31
„ Kipfenberg	40	30
„ Monheim	47	29
„ Neumarkt	119	23
„ Ornbau	101	34
„ Spalt	67	12
„ Velburg	47	1
„ Wemding	22	37

Summa 1034 fl. 6 kr.

Ertrag der Collekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Filialkirche Kutz:

	fl.	kr.
Dekanat Dietfurt	23	33
„ Hilpoltstein	24	40
„ Kastl	27	36
„ Neumarkt	81	7
„ Velburg	31	46

Summa 188 fl. 42 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Eitensheim	8	—
„ „ „ Pleinfeld	7	—
„ „ „ Weinberg	2	—
„ Pfahldorf: M. B.	5	—
„ Eichstätt	8	10

Summa 30 fl. 10 kr.

Einladung

zur

23. kath. Generalversammlung Deutschlands.

In den Tagen vom 1 bis 4 September wird die diesjährige kath. Generalversammlung Deutschlands mit Gottes Hilfe in München abgehalten werden, da der Ausführung des Beschlusses der vorjährigen Generalversammlung, wonach dieselbe heuer in Regensburg tagen sollte, verschiedene nicht zu beseitigende Hindernisse entgegengetreten sind.

Katholiken Deutschlands! Unsere gegenwärtige Lage drängt so sehr von selber alle aufrichtigen Glieder der Kirche zu einem engen gegenseitigen Zusammenschlusse, zu gemeinsamen Berathungen und wechselseitiger Ermuthigung, daß es überflüssig ist, die Nothwendigkeit zahlreichen Erscheinens auf der Generalversammlung des Weiteren auseinanderzusetzen.

Wir beschränken uns darum auf die einfache Ankündigung und auf die freundliche Einladung aller entschiedenen Katholiken und namentlich der Mitglieder von katholischen Vereinen, überzeugt, daß sie hinreichend ist, um recht viele für die heilige katholische Sache begeisterte Männer aus allen deutschen Gauen zusammenzuführen.

Das nähere Programm wird später veröffentlicht werden. Anmeldungen zu Reden und Anträge sowie etwaige Anfragen bitten wir an das Comité unter der Adresse des Herrn Grafen **Konrad Preising**, Brannerstraße Nr. 25, zu richten.

München, am 15 Juli 1873.

Das vorbereitende Comité.

Anzeige.

Zufolge höchster Anordnung des kgl. bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wurde der noch nicht verlooste Rest des

4½ % Militäranlehens von 1859

mit halbjährigen Coupons zur **baaren Heimzahlung** gekündet. Die Verzinsung der gekündeten Obligationen endet mit dem

31 August 1873.

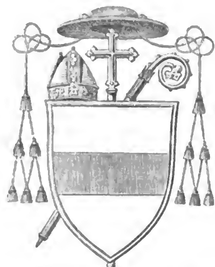
Obengenannte Obligationen werden mit Zinsvergütung der vollen Monatsraten bei mir eingelöst oder gegen andere Werthpapiere umgetauscht.

Melchior Laun in Eichstätt.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 32. Donnerstag, den 7. August 1873.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt

Firmung und Visitation betr.

wird im Nachtrage zum diesseitigen Ausschreiben vom 23 v. M. rub. Betr. bekannt gegeben, daß eingetretener Umstände wegen die Reihenfolge der Firmungs- und Visitationsstationen dahin abgeändert wurde:

Mittwoch, 27 August, **Firmung** in Ellingen;
Donnerstag, 28 August, Visitation der Stadtpfarrei Abenberg;
Freitag, 29 August, Visitation der Pfarrei Röttenbach;
Samstag, 30 August, Visitation der Pfarrei Liebenstatt;
Sonntag, 31 August, Visitation der Stadtpfarrei Heideck;
Montag, 1 September, Visitation der Pfarrei Walting b. H.;
Dienstag, 2 September, Visitation der Pfarrei Fiegenstall;
Mittwoch, 3 September, Visitation der Pfarrei Laibstatt u. s. w.

Die Ankunft **Sr. Bischöflichen Gnaden** wird in Ellingen und Heideck am Vorabende, an den übrigen Stationen Morgens 8 Uhr stattfinden.

Eichstätt den 6 August 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1161. v. Gravenreuth, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, haben die erledigte Pfarrei Pfraunfeld, Dekanats Ellingen, dem bisherigen Pfarrer zu Josshofen, Herrn Andreas Weigl, durch Dekret vom 5 d. M. zu übertragen Sich entschlossen.

Die Wahl des Herrn Pfarrers Fr. A. Hutter zu Stopfenheim zum Kammerer des Kapitels Ellingen erhielt die oberhirtliche Genehmigung.

Pontifikalfunktionen: Am 4 August Weihe einer Glocke für die Pfarrkirche Polenfeld, und einer andern für die Pfarrkirche Mündling.

Für den Bonifazius-Verein.

Schon mehrfach ist der Gedanke ausgesprochen worden, wie nothwendig es sei, den vom **St. Bonifazius-Verein** gegründeten Missionen zur allernothwendigsten Dotation zu verhelfen. Weit über 200 Seelsorgestellen werden ganz oder zum größten Theil vom Bonifazius-Verein unterhalten und sind vollständig abhängig davon, ob die Mittel dieses Vereins wie bisher fließen oder nicht. Die wenigen Monate der Kriege von 1866 und 1870 haben schon große Sorgen gemacht, und was etwa bei mehrjähriger Dauer eines Krieges eintreten würde, das läßt sich gar nicht voraussehen. Sollen die Freunde des Bonifazius-Vereins mit Ruhe an dessen Stiftungen denken, so dürfen dieselben nicht allzeit so ganz in der Luft hängen bleiben. Allerdings kann es nicht Sache des Vereins sein, fertige Pfarrsysteme hinzustellen. Wohl aber wäre es in höchstem Grade nöthig, daß nach und nach die allernothwendigste Dotation der Seelsorgstellen beschafft würde, wobei dann der Selbstthätigkeit der Missionsgemeinden das große Feld des Kirchenbaues und die Errichtung eines Pfarr- und an vielen Orten eines Schulhauses verbliebe. Aus den gewöhnlichen Ein-

nahmen des Bonifazius-Vereins lassen sich aber die Mittel dazu nicht beschaffen, da jedes Jahr neue Orte sich finden, an denen die Errichtung von Missionen dringendes und unabweisbares Bedürfniß ist. Für jenen Zweck muß also auf außerordentliche Mittel Bedacht genommen werden.

Es traten nun im Jahre 1869 folgende Künstler: Overbeck, A. Achenbach, O. Achenbach, Bauer, Deger, Ittenbach, J. Keller, A. Müller mit Subregens Münzenberger zu einem Comité zusammen, welches eine großartige Verloosung von Kunstsachen anregen und das ganze Ergebniß dieser Verloosung zu Gunsten des Bonifazius-Vereins verwenden wollte. Zu diesem Zweck gaben sofort die obengenannten Herren, sowie eine Reihe der namhaftesten Künstler Deutschlands ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, dem Vereine gratis Kunstgegenstände zur Verloosung zu überlassen und man konnte, durch freiwillige Geldbeiträge unterstützt, auch an die Anschaffung eines sogenanten Nietenblattes denken. Es ist dies eine prachtvolle Kupferplatte nach einem der schönsten **Bilder von Professor Ittenbach in Düsseldorf**, nämlich dem für den Breslauer Dom gemalten Bilde der „**Friedenskönigin.**" Die Platte kostet **1400 Thlr.** und ist von dem durch seinen prachtvollen Stich der Kreuztragung nach **P. Veronese** weit über Deutschland hinaus rühmlichst bekannten **Kupferstecher A. Glaser in Düsseldorf** gestochen. —

Im **Kunsthandel** würde das Blatt einen Werth von **mindestens 5 fl.** repräsentiren. Die Vorbereitungen zu diesem großen Unternehmen nahmen selbstverständlich längere Zeit in Anspruch. Da kam der Krieg von 1870/71 und machte die Inangriffnahme der ganzen Sache unmöglich.

Inzwischen hat sich der Weg der Verloosung als zu komplizirt und schwierig herausgestellt, und es soll nun in ganz anderer Weise vorgegangen werden und zwar durch möglichst **umfangreiche Ausnutzung der vortrefflichen Kupferplatte auf dem Wege des Verkaufes** unter **entsprechender Verwerthung** der **bereits gespendeten** und noch zu **sammelnden Kunstgegenstände.** Es hat sich zu diesem Behufe ein **neues Comité** gebildet, aus den Unterzeichneten bestehend, und dasselbe hat die von dem früheren bereits gesammelten Kunstgegenstände nebst der erworbenen **Glaser'schen Kupferplatte** übernommen. Herr Buch- und Kunsthändler **Leo Woerl** hat sich freundlichst bereit finden lassen, **den vorbezeichneten Gedanken zu verwirklichen, die ganze Verbreitung des Blattes zu übernehmen und den gesammten Reingewinn dem Bonifazius-Verein zuzuwenden.** Dieses Anerbieten wurde dankbar acceptirt und Herr **Woerl** ist nunmehr in den Stand gesetzt, das früher projektirte Nietenblatt „**Maria Königin des Friedens**" **zu 2 fl. abgeben** zu können, und **soll** sodann, **sobald je 10,000 Exemplare abgesetzt** sein werden, eine **Vertheilung von Kunstgegenständen unter die Käufer** stattfinden und zwar nach einer von einem **deutschen Bischofe zu approbirenden Weise. Einem jeden Blatt ist zu diesem Zweck dieser Prospect mit Nummer versehen beigegeben und werden die Blätter in der Reihenfolge der Nummern verkauft.** Für die erste Serie von **10,000 Exemplaren** ist **schon eine Reihe von Kunstgegenständen vorhanden, die einen Werth von 2500 Thlrn.** repräsentiren; **darunter befindet sich eine herrliche große Zeichnung von Overbeck, eines der letzten Werke dieses großen Meisters, das derselbe als seine Gabe für unser schönes, von ihm mit vollster Begeisterung aufgefaßtes Werk, gefertigt hat.** Dieses eine Kunstwerk hat einen Werth von **600** Thlrn.

Für die zweite Serie sind gleichfalls die zu vertheilenden Kunstgegenstände, **ebenfalls im Werthe von 2500 Thlrn. vorhanden.** Von ihnen nennen wir ein **werthvolles Oelgemälde,** das Herr Prof. **Steinbrück in Berlin** für unsern Zweck **großmüthig** widmete, den **hl. Schutzengel** darstellend.

Auch für die weiteren Serien ist schon eine Reihe von Kunstwerken vorhanden; die genauen Verzeichnisse werden später veröffentlicht werden.

Jeder Käufer erhält durch das Stahlstichbild „Maria Königin des Friedens" nicht nur mehr als ein Aequivalent des Kaufpreises von 2 fl., da, wie vorher erwähnt, der Ladenpreis mindestens 5 fl. sein würde, sondern hat auch noch die Aussicht bei Vertheilung der Kunstgegenstände unentgeldlich in den Besitz eines kostbaren Oelgemäldes zu kommen.

Möge denn unter Gottes Beistand und durch die Fürbitte des hl. Bonifazius dieses Unternehmen segensreich gedeihen.

1873 im Juni.

Das Comité.

Achenbach. Baur. Deger. v. Führich. Ittenbach. A. Müller. C. Müller. Münzenberger. Steinle. Veith.

(Die Bestellung ist zu machen bei **Leo Woerl,** Buch- und Kunstverlag, **Würzburg.**)

Impedimentum ligaminis.

Es ist in der Diözese der Fall vorgekommen, daß ein verheiratheter Landwehrmann, der 1871 in den Krieg zu ziehen hatte, nicht mehr zurückkam, und daß von der Militärbehörde ein Todtenschein nicht ausgestellt wurde, da derselbe nur im Register der „Vermißten" aufgeführt erschien und eine amtliche Todesnachricht nicht erlangt werden konnte.

Seine Ehefrau war genöthigt, da weitere Nachricht nicht eintraf, auf Grund einiger mündlichen Aussagen von Augenzeugen, die dessen tödtliche Verwundung auf dem Schlachtfelde bestätigen konnten, Antrag auf Erlaubniß zur zweiten Ehe zu stellen.

Für den Pfarrer der Bittstellerin war zunächst die Inst. pastor. pag. 285 § 9 Ziff. 3 maßgebend, woselbst die nothwendigen Regeln aus einer Instruktion des h. Officiums dd. 21 Aug. 1670 vorgezeichnet sind. Nachdem aber eine neuere Zusatz-Instruktion desselben h. Offiziums vom 12 Juni 1822 noch in Betracht kommt, wird dieselbe zur Kenntniß bei etwaiger Wiederkehr eines ähnlichen Falles hier abgedruckt:

„Ingentes bellorum clades, aliaeque rerum humanarum conversiones, quibus nostra haec aetas objecta fuit, frequentes adhuc suppeditant Romae mulierum et quandoque virorum preces, qui legali documento mortis conjugis jamdiu absentis destituti, licentiam tamen sollicitant, qua sibi liceat ad alias nuptias transire. Jam vero Sedes apostolica seu suprema sacra Eminentissimorum Romanorum S. R. E. Cardinalium ad haec deputatorum Congregatio, ecclesiasticis regulis omnino insistit, ex quarum praescripto mors ex aliquot annorum decursu non praesumitur, sed probari debet: Unde Lucii III responso (cap. Dominus ext., de secundis nuptiis) a jure canonico cautum est, „ut nullus amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec constet, quod ab hac (vita) migraverit conjux ejus.“ Qualis autem probationum ratio exigatur, ex decreto: *Cum alias* Clementis X, perpetuis futuris temporibus valituro, lato fer. v., 21 Augusti 1670, in Bullarium Romanum inserto, habetur, ubi S. Pontifex instructionem ponit tam in curia E. et R. D. Card. Urbis vicarii, quam in aliis curiis caeterorum Ordinariorum servandam pro examine testium ad contrahenda matrimonia inductorum.

Primo ergo authenticum ipsius obitus documentum exquiri debet, ubi haberi possit. Nam haec num. 10 et 11 praescribuntur: „Si (testis) responderit, contrahere volentes habuisse uxorem vel maritum, sed esse mortuos, interrogetur de loco et tempore, quo sunt mortui, et quomodo ipse testis sciat fuisse conjuges et esse mortuos. Et si respondeat mortuos fuisse in aliquo hospitali, vel vidisse sepeliri in certa ecclesia, vel occasione militiae sepultos fuisse a militibus, non detur licentia contrahendi, nisi prius recepto testimonio authentico a rectore ecclesiae, in qua humata fuerunt cadavera; vel si fieri potest, a duce illius cohortis, in qua descriptus erat miles. Si tamen hujusmodi testimonia haberi non possunt, sacra Congregatio non intendit excludere alias probationes, quae de jure communi possunt admitti, dummodo sunt legitimae et sufficientes.“ Ex postremis hisce verbis habetur regula hujus S. Congregationis pro casibus, in quibus talia testimonia obitus authentica haberi non possunt, nempe, ut suppleri valeant aliis probationibus legitimis et sufficientibus.

Harum praecipua exsurgit e dictis testium fide dignorum, de quibus sic in eadem instructione praecipitur: „Pro testibus in hac materia recipiantur magis consanguinei quam extranei, qui praesumuntur melius informati, et cives magis quam caeteri; ne admittantur homines vagi et milites, nisi data causa et maturo consilio.“

Ubi autem de persona testimonium ferente agitur, opportune praescribitur, ut „una cum persona testis alia compareat cognita notario, et quae attestatur de nomine et cognomine ipsius testis, necnon de idoneitate ejusdem ad testimonium ferendum.“ Verum in tantis, quibus saepe hujusmodi mortis probationes premuntur difficultatibus, S. Congregatio nullam respuit, quae aliquid ad fidem faciendam valeat, ut perspicere possit, an pluribus quandoque concurrentibus, quae seorsim certitudinem sufficientem parere nequeunt, omnia tamen simul juncta hanc efficiant. Hinc datur locus praesumptionibus et conjecturis, quibus testium dicta confirmentur, publicae vocis et famae ratio habetur. Certa facta authentica probata, quae mortem supponant, expenduntur. Etiam contigit, ut testium fide dignorum probe informatorum dicta tempore non suspecto ab aliis percepta fuerint, testes autem immediati vel morte vel absentia aut alia de causa audiri nequeant, habeantur vero dicta testium de alieno dicto deponentium, qui tamen omnibus pensatis prudenti mortis secutae judicio satis esse censeantur.

Jam vero cum de re gravissima agatur (matrimonium enim de jure divino indissolubile esse, dogma fidei est, atque aliud matrimonium, priore conjuge vivente, esse non potest), S. Congregatio singulos casus expendit, auditis plurium theologorum et jurisprudentium suffragiis, judicium denique suum pronuntiat, an de tali obitu satis constet, et nihil obstet, quominus petenti transitus ad alia vota concedi possit.

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

	fl	kr
Se. Bischöfl. Gnaden	50	—
Das Hochw. Domkapitel. Quartalbeitrag	77	—
Legat des † Herrn Pfarrers Anton Krauß von Illschwang	300	—
Legat des † Wirths und Oekonomen Gg. Alberter von Großnottersdorf . .	100	—
B. K. „In honorem S. Walburgae“ .	20	30
Aus G....	4	—

Aus den Pfarreien:

	fl	kr
Treuchtlingen	25	—
Schambach — Herr Pfarrer Kraus .	4	—
Gemeinde	1	12
Fünfstetten — Herr Kammerer u. Pfarrer	10	—
Herr Cooperator . .	3	—
Pfarrgemeinde . . .	27	—
Kirchbuch — Herr Pfarrer u. Gemeinde .	40	—
Dollnstein — Herr Cooperator . . .	3	30
Walting b. H. — Herr Pfarrer u. Gemeinde	26	—
Kemnathen	7	40
Röttenbach — Herr Pfarrer halbj. Beitrag	4	30
von 15 Vereinsmitgliedern .	6	30
Morsbach baar	47	—
u. ein Coup. päpstl. Oblig. (Nennwerth 5 fl. 50 kr.) .	4	—
Mühlhausen — Herr Pfarrer . . .	10	27
von einigen Vereinsmitgliedern	2	—
Einsfeld — Herr Pfarrer	8	—
Mörsach — Herr Pfarrer u. Gemeinde .	15	—
Mörsdorf — II Quartal Herr Pfarrer u. Gemeinde	8	6
Holnstein — Herr Pfarrer	10	—
Gemeinde	15	45
Aurach	36	—
Eschenbach — Herr Pfarrer u. Gemeinde I Sem.	33	17
Herr Benefiziat Lehner .	2	52
Daßwang	12	—
Irlahüll — Herr Pfarrer u. Gemeinde .	22	—
Breid — Herr Pfarrer Wittmann . .	8	—
Mündling	6	—
Abenberg — Herr Stadtpfarrer . . .	10	—
Herr Cooperator . . .	5	—
Pfarrgemeinde . . .	20	—
Weinberg — Herr Pfarrer u. Gemeinde .	14	—
Großalfalterbach — Herr Pfarrer . .	15	—
Gemeinde . . .	18	—
Kastl	57	—
Hilpoltstein — Herr g. Rath, Dekan Memmel	25	—
Pfarrgemeinde . . .	17	9
Pyrbaum — Herr Pfarrer Jobst . .	10	—
Pfarrgemeinde . . .	7	—
Hausheim — Herr Pfarrer u. Gemeinde	15	33
Untermäßing — Herr g. Rath u. Pfarrer	7	—
Herr Cooperator . .	3	30
Gemeinde	11	—
Meckenhausen — Herr Pfarrer Regler .	10	—
Gemeinde	40	51
Batzhausen — Herr g. Rath u. Pfarrer Iberl u. Gemeinde	50	—
Dompfarei Eichstätt	20	27
Sondersfeld II Sem.	6	—
Erkertshofen (27 Mitglieder)	23	24

Summa 1336 fl. 13 kr.

St. Peterspfenninge:

	fl	kr
Aus der Pfarrei Meckenhausen . . .	21	12
" " " Batzhausen	20	—
" " " Erkertshofen	16	—
" " " Hausheim	8	30
" " Pfarrcuratie Sondersfeld . . .	3	—

Summa 68 fl. 42 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl	kr
Aus der Pfarrei Erkertshofen	11	49½

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl	kr
Aus der Pfarrei Meckenhausen . . .	6	30
" " " Hausheim . . .	5	—

Summa 11 fl. 30 kr.

Vom Comité für den Sendboten in Augsburg:

	fl	kr
a. für die Kirche Gunzenhausen . .	160	50
b. für die Kirche Weißenburg . .	160	50
c. für die Station Pappenheim . .	99	43
d. zur Begründung der Seelsorgstelle in Altdorf	75	—
e. zur Begründung der Seelsorgstelle in Roth	23	20

Summa 519 fl. 43 kr.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Ingreßgeld haben entrichtet die hochw. HH.:

	fl	kr
Bauser, Christoph, Drechsler, Ferstl, Fürst Gg., Mergel, Meßmer, Schmid, Templer à 5 fl. 15 kr.	47	15
Baron v. Berchem, Pfarrer in Kipfenberg, mit Einrechnung eines von ihm 1844 an die herzogl. Leuchtenberg'sche Unterstützungskassa für hilfsbedürftige Priester gezahlten und mit derselben im J. 1848 in den Besitz des dermaligen Diözesan-Emeritenfondes übergegangenen Betrages von 108 fl. noch	25	—
Dekan u. Stadtpfarrer Gerhäußer in Beilngries bezahlte:		
a. Ingreßgeld	22	5¼
b. Jahresbeiträge von 1857—1873 incl.	76	54¾
Lyzeal-Professor Schneid:		
a. Mehrbetrag des Ingreßgeldes .	6	45
b. Jahresbeiträge pro 1870—1873 incl. à 2 fl. 40 kr.	10	40

Jahresbeiträge aus dem Dekanate Ornbau:

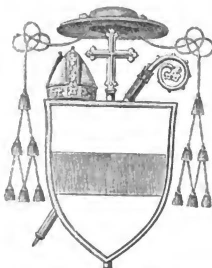
	fl	kr		fl	kr
Pfr. Triller . . .	3	10	Pfr. Beck . . .	3	33¼
" Braunmeier .	3	—	" Zeller . . .	3	—
" Pruner Max .	3	—	Stadtpfr., Dech. u. g. R. Bernhard	4	9
" Zeitler . . .	3	40			
" Heuberger Jos.	3	—	Pfr. Pruner Mich.	3	—
Stadtpfr. Brucklacher	4	32	" Lang . . .	4	22
Pfr. Gradl . . .	3	—	" Schmitz . .	3	9½
Benef. Stockinger .	2	5	Benef. Koch . .	2	6
Coop. Bader, Edelmann, Hoffmann, Simson, Fiehl à 1 fl. 10 kr	5	50			

Summa 54 fl. 36¾ kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 33. Samstag, den 16. August 1873.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Die Erledigung des Spitalbenefiziums in Berching betr.

Durch das Ableben des Herrn Spitalbenefiziaten Joseph Sollpeck ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach der neuesten superrevidirten Fassion betragen:

die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte .	460	fl.	21	kr.
2. aus Realitäten . .	21	„	—	„
Sa.	481	fl.	21	kr.
die Lasten	11	fl.	52	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	469	fl.	29	kr.

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 15 des nächsten Monats September einzureichen.

Eichstätt den 15 August 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1216. v. Gravenreuth, Sekr.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreisamtsblatte der Oberpfalz und von Regensburg vom 9 August Nr. 65 S. 795 ist die erledigte Pfarrei Liebenstadt, Dekanats Hilpoltstein und Bezirksamts Neumarkt, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Sie zählt 481 Seelen und eine Schule.

Nach der superrevidirten Fassion betragen:

die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte .	52	fl.	5	kr.
2. aus Realitäten . .	129	„	—	„
3. „ Rechten . .	157	„	$17\frac{1}{4}$	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	74	„	33	„
5. aus hergebrachten Gaben und Sammlungen .	7	„	$33\frac{1}{2}$	„
Sa.	420	fl.	$28\frac{3}{4}$	kr.
die Lasten	6	fl.	58	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	413	fl.	$30\frac{6}{8}$	kr.

Die Baulast an den Pfarrgebäuden ist streitig.

Zur Uebernahme der Oeconomie, welche in 55,10 Tgw. besteht und z. Z. größtentheils verpachtet ist, ist ein Kapital von 1000 fl. bis 1500 fl. erforderlich.

Bewerbungs-Termin: bis zum 4 des nächsten Monats September.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden haben die erledigte Pfarrei Kaldorf, Dekanats Greding, dem bisherigen Stadtpfarrprediger bei U. L. F. in Ingolstadt, Hrn. Aloys Vogl, zu übertragen Sich entschlossen.

Am 13 d. M. starb zu Berching der dortige Spitalbenefiziat, Hr. Joseph Sollpeck, freiresignirter Pfarrer von Lellenfeld, 72 Jahre, 9 Monate, 1 Tag alt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, **Mitglied der Fünfwundenbruderschaft.**

Am 10 d. M. starb zu Berg im Gau, Bisth. Augsburg, der ehemal. Pfarrer zu Josbofen, Hr. Kaspar Bruckner, **Mitglied der Fünfwundenbruderschaft.**

Auf das erledigte Präbendarbenefizium zu Gempfing, Bisth. Augsburg, erhielt der Hr. geistl. Rath, Dekan und

Stadtpfarrer Sebastian Ablaßmeier zu Schwabach die landesherrliche Präsentation.

Die Wahl des Herrn Stadtpfarrers Jos. Asam zu Berching zum Dekan des Kapitels gl. N. — die Wahl des Herrn Pfarrers Leonhard Bauer zu Berngau zum Dekan des Kapitels Neumarkt — und die Wahl des Herrn Stadtpfarrers Wendelin Brucklacher zu Ornbau zum Kammerer des Kapitels gl. N. erhielt die oberhirtliche Genehmigung.

Das Militärdenkzeichen pro 1870/71 erhielten ferner: der Herr Pfarrer Max Bruner zu Großenried, und der Herr Spitalpfarrer M. Widmann zu Ellingen.

Diözesan-Nekrologium.

Pfarrer Joseph Strigl.

Seit beinahe 8 Jahren standen die Kapitularen des Dekanats Greding nicht mehr an dem Grabe eines hochwürdigen Mitbruders; da brachte der 12 Juli l. J. Allen unerwartet die Trauerkunde von dem Ablrben des hochwürdigen Herrn Joseph Strigl, Pfarrers zu Kaldorf. Er starb den 11 Juli früh 1 Uhr, versehen mit allen hl. Sterbsakramenten, und am Montag den 14 Juli wurden dessen irdischen Ueberreste der geweihten Erde übergeben. Zwanzig Priester standen bei seinem Grabe, das ihm neben der Ruhestätte seiner lieben Mutter, die ihm vor 1¼ Jahr in die Ewigkeit vorangegangen ist, bereitet wurde. Ein tiefgebeugter Vater, der an seinem Sohne die letzte Stütze für sein Greisenalter zu haben glaubte, ein trauernder Bruder, und eine trauernde Schwester sehen ihm in das Grab nach. Viele Grabhügel bedecken den Gottesacker zu Kaldorf; aber einen Seelsorger zu Grabe geleitet zu haben, wird sich auch der älteste Mann in Kaldorf nicht erinnern; um so mehr wird die Pfarrgemeinde ihren verstorbenen Seelsorger nach seinem Tode ehren und im Andenken behalten, da er unter ihren Todten seine Ruhe gefunden hat.

Joseph Strigl wurde am 4 Februar 1828 von den christlichen und gottesfürchtigen Eltern Johann Bapt. und A. M. Strigl geboren zu Demling, wo der Vater als Schullehrer mit großem Segen wirkte. Ihren eigenen christlichen Sinn suchten die frommen Eltern auch ihrem Sohne frühzeitig in das Herz zu pflanzen, weßwegen ihn auch von Jugend die Sehnsucht nach dem Priesterthume des Herrn antrieb, sich den Studien zu widmen. Er begann dieselben in dem seiner Heimath nahe gelegenen Ingolstadt, setzte sie fort im Kloster Scheyern und in München, bis sein Wunsch in Erfüllung ging, in das bischöfliche Seminar zu Eichstätt aufgenommen zu werden. Im Hause des hl. Willibald vollendete er seine Studien zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und erhielt am 22 Juli 1854 die Priesterweihe.

Sein Wandel im Seminar war ein religiöser und stiller, und sein früher Tod wird Vielen seiner Bekannten den richtigen Aufschluß geben über seine Zurückgezogenheit, und die auffallende Neigung zur Einsamkeit mitten in den fröhlichen Stunden, welche seine Mitschüler während der unvergeßlich-schönen Ferien auf Schloß Hirschberg genoßen. Er fühlte schon damals etwas von einem inneren Leiden, welches ihm nicht gestattete, die allgemeine Freudigkeit zu theilen, jenen Keim einer Krankheit, die sich mit den Jahren immer mehr entwickelte, und sein ganzes Leben und Wirken allmälig umspann, so daß er, wie im Seminar, so auch während seines Priesterlebens die Zurückgezogenheit liebte, und sich gerne auf sein Zimmer beschränkte.

Seine erste priesterliche Thätigkeit begann er als Hilfspriester bei St. Moriz in Ingolstadt im Jahre 1854, woselbst die Cholera viele Opfer forderte; der junge Priester Strigl blickte unerschrocken dem Tode in das Angesicht, und hielt treu auf diesem ihm angewiesenen Posten aus, bis er nach Abnahme der verheerenden Seuche noch in demselben Jahre als Cooperator nach Monheim berufen wurde. In gleicher Eigenschaft wirkte er später in der Seelsorge zu Wolferstadt, Altdorf bei Greding, Kastl und Darshofen, dann mehrere Jahre als Stadtcooperator in Herrieden, und zuletzt versah er auf kurze Zeit das Provisorat der erledigten Pfarrei Kottingwörd, von wo aus er im Jahre 1857 von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe die Pfarrei Kaldorf erhielt. Aus allen Kräften bestrebte er sich, seinen übernommenen Pflichten als Pfarrer und Seelsorger getreu und gewissenhaft nachzukommen, was ihm öfters, bei seinem leidenden Zustande, schwer ankam; und war er wirklich selbst verhindert, die seelsorglichen Funktionen vorzunehmen, so scheute er kein Opfer für rechtzeitige Aushilfe, um seiner Pfarrgemeinde Nichts entgehen zu lassen. Dabei war er bemüht, durch eifriges Studium, für welches er nicht ohne viele Kosten das nothwendige Material sich beschaffte, in den theologischen wie in den politischen Tagesfragen auf der Höhe seines Berufes zu bleiben. Besonderen Eifer zeigte er für das Haus Gottes, und seinen Bemühungen hat der Pfarrort Kaldorf es zu verdanken, daß die von seinem Vorfahrer angebahnte Restauration des Gotteshauses vollendet wurde. Auf ihn können die Worte des Psalmisten angewendet werden: „Zelus domus tuae comedit me." So hat er sieben Jahre in seiner Pfarrei als treuer Hirte gearbeitet. Schon vor zwei Jahren machte er auf Anrathen des Arztes eine längere Erholungsreise mit Benützung von Bädern, als das Gefühl einer stetig wachsenden Kränklichkeit ihn mehr und mehr beunruhigte. Das Uebel wurde leider nicht gehoben, sondern verschlimmerte sich unbemerkt immer mehr, bis es am 8 Juli einen tödtlichen Charakter annahm, und schon am 11 Juli seinem Leben ein Ende setzte.

Dieses Ende entsprach seinem Leben. Am Feste des hl. Willibald brachte er sein letztes hl. Meßopfer dar, sein

äußeres Aussehen ließ alle Beiwohnenden nur Schlimmes befürchten. Drei Tage darauf empfing er die hl. Sterbsakramente. Viele seiner Pfarrkinder begleiteten das Allerheiligste; er raffte noch einmal alle seine Kräfte zusammen, und empfing zur Erbauung aller Anwesenden die letzte Wegzehrung und die hl. Oelung. Am Nachmittage kam ihm der Gedanke, daß er die Vesper und Complet noch zu beten habe. Er nahm keinen Entschuldigungsgrund an, und wiewohl er kaum mehr das Brevier in seinen zitternden Händen halten konnte, und bereits die Augen zu brechen anfingen, begab er sich nicht eher auf sein Schmerzenslager, bis er ganz damit zu Ende war. Wie mochte er wohl noch die Worte gesprochen haben: „Nunc dimittis servum tuum Domine, secundum verbum tuum in pace!" Eine Stunde nach Mitternacht übergab er ruhig seinen Geist in die Hände seines Herrn. Möge der Herr seinen Diener nicht blos aus diesem Thränenthale in Frieden entlassen, sondern ihm auch im Jenseits den ewigen Frieden verliehen haben!

Kinding den 6 August 1873.

Das bischöfliche Ruralkapitel Greding.
Pfliger, Dekan.

Das Domizil

fängt bei der in unseren Tagen stärker gewordenen Beweglichkeit der Bevölkerung an, bei Eheabschließungen von höherer Bedeutung zu sein, als früher. Darum hier einige Bemerkungen darüber.

Die bekannten Worte des Apostels Paulus: Sacramentum hoc magnum est; ego autem dico in Christo et in ecclesia (Ephes. 5, 32) entsprechen in Bezug auf unsere Frage den Einrichtungen der ersten Kirche. Es gab damals im Grunde nur Eine Kirche für die Gläubigen einer Gemeinde; das war die bischöfliche Hauptkirche, und nur Einen Priester, an den sich die Gläubigen halten konnten — den Bischof. Die Diözesen waren noch nicht in Parochien getheilt, an denen ein eigener Priester für den kleineren Pfarrsprengel die Stelle des Bischofs vertrat. Der hl. Ignatius von Antiochien sagt daher in seinem Briefe an Polycarp (cap. 5): es zieme sich, daß die Brautleute mit Gutheißung des Bischofes ihren Ehebund schließen. Tertullian (cap. 4 de pudic.) heißt dieses: profiteri matrimonium apud ecclesiam. Somit war ursprünglich der Bischof die das Domizil näher bezeichnende Person.

Als die Kirche nach erlangter Freiheit mit dem römischen Rechte zusammentraf, mußte sie das letztere in Bezug auf die Ehe erst mit christlichem Inhalte erfüllen. Denn das römische Recht gewährte nur den Freien das Eingehen einer Ehe, während zwischen Sclaven kein matrimonium bestand. Da nun einerseits vom Staate die Ehe der Freigeborenen als giltig anerkannt wurde, wenn ein Ehevertrag vor Zeugen abgeschlossen worden war, anderseits von der Kirche die Gleichheit von Freien und Sclaven vertheidigt werden mußte, so lag die Gefahr nahe, daß die Bestimmung des Apostels: „matrimonium in ecclesia" derogirt wurde, indem die Ehen der Freien durch das Staatsgesetz auch ohne die Kirche Giltigkeit erlangten, die Unfreien aber, welchen die Kirche für ihre Ehen Gleichheit mit denen der Freien verschafft hatte, ebenfalls das Privilegium der Freigebornen, ohne Kirche lediglich durch Vertrag und vor Zeugen die eheliche Verbindung zu schließen, in Anspruch nahmen. Mit allem Nachdrucke wirkte daher die Kirche darauf hin, daß die Ehe vor dem Priester geschlossen und durch ihn eingesegnet werde. Papst Hormisdas († 523) erneuerte die Verordnung: Nullus fidelis, cujuscunque conditionis sit, occulte nuptias faciat, sed benedictione a sacerdote accepta, publice nubat in Domino. Also alle — Freie und Unfreie — sollten ihre Ehe vor dem Priester schließen. Es ist zwar nicht gesagt, vor welchem Priester, aber es ergab sich solches aus den Umständen. Der Freie, welcher nach dem Staatsgesetze einen bürgerlichen Ehe-Vertrag schließen mußte, konnte solches nur dort, wo er sein Domizil hatte; denn unter Domizil verstand das römische Recht eben den Ort, welcher für eine Person den Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens und ihrer Geschäfte bildete. Und der Unfreie war in der Hand seines Herrn, also in der Wahl des Ortes auf jenen beschränkt, welchen sein Herr ihm angewiesen hatte. Es gab nun auch Freie, welche durch ihren Beruf, z. B. als Soldaten, gehindert waren, an ihrem gesetzlichen Domizil eine Ehe abzuschließen. Für diese substituirte Kaiser Theodosius (Nov. 74 v. J. 574) die Abschließung des Ehevertrages vor dem Kirchenvorstande des Ortes, an welchem sie die Ehe eingehen wollten, unter Zuziehung von wenigstens drei geistlichen Zeugen. Es ist das, wie man sieht, die erste Spur des quasi-domicilium.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl	kr
Aus der Pfarrei Großenried . . .	39	27
" " " Irfersdorf . . .	7	—
" " " Schelldorf . . .	3	30
" " " Raitenbuch . . .	27	30
" " Stadtpfr. St. Moriz in Ingolstadt	25	5

Summa 102 fl. 32 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Aus Neumarkt:		
a. Quartalsbeitrag	30	—
b. Außerordentliche Gaben . .	30	—

	fl.	kr.
Von Hrn. Pfr. Mich. Seitz zu Rupertsbuch für II Sem. 1873	—	36

Summa 60 fl. 36 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

Aus der Pfarrei Großenried	9	—
„ Eichstätt	2	—

Summa 11 fl. — kr.

Für den Missionsposten in Pappenheim:

Von dem hochwürdigen Clerus des Dekanats Ingolstadt	50	—

Vom Comité für den Sendboten in Augsburg:

1. zu zwei Jahrmeßstiftungen zur Kirche **Altdorf**	100	—
2. zu einer Jahrmeßstiftung zur Kirche **Gunzenhausen**	50	—

Summa 150 fl. — kr.

Erstes Verzeichniß

der pro 1873 eingelieferten Beiträge zur Gründung einer freien katholischen Universität in Deutschland.

Dekanat Bergen.

	fl.	kr.
Maier, Dekan u. Pfarrer	1	10
Lutz, Pfarrer	1	10

Dekanat Kastl.

Albrecht, Pfarrer	1	—
Bayer, Pfarrer	1	—
Bigler, Pfarrer	1	—
Dorr, Coop. expos.	1	—
Engelhard, Pfarrer	1	—
Geyer, Pfarrer	1	10
Hering, Pfarrer	1	—
Iberl, Cooperator	1	—
Im, Kammerer u. Pfarrer	1	—
Kellermann, Pfarrer	1	—
Lehmaier, Benefiziat	1	—
Limbacher, Dekan u. Pfarrer . . .	1	—
Pflieger, Pfarrer	1	—
Spieß, Pfarrer	1	—
Schmidt, Cooperator	1	—
Schrauffstetter, Pfarrer	1	—
Ziegelmüller, Cooperator	1	10

Dekanat Kipfenberg.

Von 10 Mitgliedern	11	40

Dekanat Ornbau.

Bernhard, b. g. Rath, Dekan u. Stadtpfarrer	1	10
Durch P. R. M. in Metten	15	—
Ungenannt	5	30

Summa 53 fl. — kr.

Das Diözesan-Comité.

Literarischer Anzeiger.

Die katholischen Missionen. Illustrirte Monatsschrift, im Anschluß an die Lyoner Wochenschrift des Vereins der Glaubensverbreitung herausgegeben von einigen Priestern der Gesellschaft Jesu. Druck und Verlag von Herder in Freiburg (Baden).

Als vor einigen Wochen diese Monatschrift angekündigt wurde, freute sich jeder Freund der katholischen Missionen auf eine Schrift dieser Art und war gespannt auf das Erscheinen des ersten Heftes. Dieses ist nun erschienen und und übertrifft wahrhaftig alle Erwartung. Vier und zwanzig Seiten in Großquart sind angefüllt mit den interessantesten Berichten aus dem Gebiete der katholischen Missionen neuester Zeit. Dazu kommen noch zehn Illustrationen von hohem Interesse zur Verständigung über die berichteten Thatsachen. Der Menschenhandel in Anam, die Mission in Centralafrika, ein Ausflug in das Wakamigebiet, Tibetanisches, Nachrichten aus den Missionen in Ostindien, China, Japan, Westindien, aus Britisch-Nordamerika, aus den vereinigten Staaten, und der Anfang eines Berichtes über den in jüngster Zeit von Dr. Friedrich verläumdeten Missionär Schall — dieß sind die Hauptpunkte des Inhaltes dieses ersten Heftes.

Was im früher erschienen Prospekte versprochen wurde, ist getreulich gehalten worden: Das Wirken der deutschen Missionäre ist ganz besonders berücksichtiget. Dadurch gewinnt es für deutsche Leser besonderes Interesse. Was die Männer des Glaubens, die aus unserem Volke hervorgegangen, zur Verbreitung des Glaubens gewirkt haben und fortwährend wirken, kommt in erster Reihe zur Sprache. Die Nachrichten sind vollständig verläßig, denn sie kommen von Männern, die an Ort und Stelle Augenschein von dieser Thätigkeit genommen und selbst dabei sich betheiliget haben. Es sind dieß die bei uns vertriebenen Jesuiten, die sich den Heiden zugewendet haben, nachdem sie das Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte ausgestoßen hat. Sie haben die Katholiken Deutschlands nicht vergessen. Da sie nicht durch das lebendige Wort zu denselben reden können, sprechen sie durch die Schrift und verkünden den Gläubigen, was der Herr durch seine treuen Diener im fernsten Osten und Westen wirkt zur Verherrlichung seines Namens, zur Ausbreitung seiner Kirche.

Indessen soll diese Monatschrift nicht ein ausschließlich religiöses Blatt sein. Haben sich die Missionäre auch immer die Predigt des Glaubens als ihre Hauptaufgabe angelegen sein lassen, so sind sie doch auch, wie dieß selbst ehrenhafte Protestanten bekennen, stets bemüht gewesen, unsere Kenntnisse über Länder-, Völker- und Naturkunde, über Handel und Landwirthschaft der Völker, unter denen sie wirkten, durch zahlreiche und sichere Mittheilungen zu bereichern. „Indem wir diesen Studien der Missionäre in unseren Spalten Raum gewähren, hoffen wir, aus den katholischen Familien jene kirchenfeindlichen Blätter zu verdrängen, auf welche gegenwärtig jeder, der etwas Deutsches über fremde Länder lesen will, beinahe einzig und allein angewiesen ist."

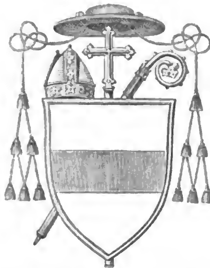
„An dritter Stelle soll auch die von Tag zu Tag zunehmende Auswanderung berücksichtigt werden. Nicht nur über das religiöse Leben unserer deutschen Landsleute im Auslande, sondern auch über die materiellen Verhältnisse jener Gegenden, nach welchen sich der Strom der Auswanderung vorzugsweise richtet, werden getreue Berichte mitgetheilt."

Das vorliegende erste Monatsheft ist ein Beweis, daß man in all diesen Beziehungen Wort hält. Mit Spannung liest man vom Anfange bis zum Ende. Die Darstellung ist so faßlich und so klar, daß jeder Katholik, der Lesen gelernt und für religiöse Erzählung und Belehrung einen Sinn bewahrt hat, es ganz leicht verstehen kann. Der Preis ist äußerst billig. Sechs Hefte, die während eines halben Jahres erscheinen, kosten nur 1 fl. 10 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 34. Donnerstag, den 28. August 1873.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die Aufnahme in das bischöfl. Seminar pro 1873/74 betr.

Im Auftrage **Sr. Bischöflichen Gnaden**, des Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius**, geben wir folgende von Hochdemselben in Ansehung des bischöfl. Diözesan-Seminars getroffene Verfügungen bekannt, von welchen die HH. Herrn Pfarrvorstände die ihren Sprengeln angehörigen Interessenten verständigen wollen.

I.

Unter den Bittstellern, welche für nächstes Jahr die Aufnahme in die untere Abtheilung des Seminars nachgesucht haben, sind nur Jene auszuwählen, welche den statutengemäßen, bereits im Pastoralblatte publicirten Bedingungen, Genüge leisteten. Demgemäß werden aufgenommen:

a. für die erste Gymnasialklasse:

Fieger Johann aus Kothau mit einem Freiplatze (12);

b. für die vierte Lateinschule:

Degen Joseph aus Wallerstein mit einem Freiplatze (18);

c. für die dritte Lateinschule:

Böhm Nikolaus aus Weigersdorf mit einem $\frac{1}{4}$ Freiplatze (30);

Deisenrieder Anton aus Hainsberg mit einem halben Freiplatze (52);

Grundl Andreas aus Wemding mit einem Freiplatze (53);

Schmidt Georg aus Ingolstadt als Conviktor (29);

d. für die zweite Lateinschule:

Klein Bernhard aus Abenberg mit einem halben Freiplatze (55);

Pemsl Johann aus Titting mit einem halben Freiplatze (67);

Seitz Pankraz aus Gimpertshausen mit einem $\frac{1}{4}$ Freiplatze (87);

e. für die erste Lateinschule:

Fürstenau Karl aus Wien als Conviktor (5);

Rengnath Willibald aus Burggriesbach (88);

Schneeberger Joseph aus Berching (90);

Wittmann Franz Xaver aus Staadorf (92).

Die Genannten haben mitzubringen:

a. an Wäsche: 6 Hemden; 6 Unterhosen, 6 Paar wollene und eben so viele leinene Socken, 6 Servietten, 6 Handtücher, 4 Leintücher von $2\frac{1}{2}$ Ellen Länge, 6 Sacktücher, 2 Unterkittel;

b. Fußbekleidung: 2 Paar Stiefel und 1 Paar Hausschuhe;

c. einen neuen Hut nach der für das Seminar vorgeschriebenen Form.

Außerdem Bürste, Kämme, u. dgl. und Tischbesteck (Messer, Löffel, Gabel).

Sämmtliche Effekten sind mit der neben dem Namen oben beigefügten Nummer zu bezeichnen.

II.

Die außerordentlich gesteigerte Theuerung aller Bedürfnisse, so wie die durch das neue Münzgesetz herbeigeführte Aenderung der Geldverhältnisse, gestatten nicht mehr, den Freizöglingen alle jene Vortheile zu gewähren, welche ihnen bisher eingeräumt waren, außer in so weit gänzliche Mittellosigkeit erwiesen ist. Demnach ergeben sich die Geldleistungen, welche sowohl die bisher im Seminar be-

findlichen Zöglinge, als die Neuaufgenommenen zu entrichten haben, in folgender Weise:

1. Conviktoren zahlen **vierteljährig** 54 Doppelmarken (d. i. nach bisheriger Münze 63 fl.); — Zöglinge mit einem ¼ Freiplatze zahlen **jedes Quartal** 42 Doppelmarken (d. i. 47 fl.); — halbfreie Zöglinge ebenfalls **vierteljährig** 29 Doppelmarken (d. i. 33 fl. 50 kr.); — Zöglinge mit ¾ Freiplatz am Anfange eines **jeden Semesters** 32 Doppelmarken (d. i. 37 fl. 20 kr.); — Freizöglinge endlich sind gehalten, **am Anfange eines jeden Semesters** 10 Doppelmarken (d. i. 11 fl. 40 kr., mithin für das ganze Jahr 23 fl. 20 kr.) an das Seminar zu zahlen.
   Nachlaßbewilligungen an den schuldigen Beträgen sind nur auf Grund genauer legaler Nachweise über Zahlungsunfähigkeit zuläßig.
2. Sämmtliche Zöglinge der untern Abtheilung haben bei der Seminarregentie außerdem zu erlegen:
   a) das Klassengeld für die kgl. Studienanstalt, und zwar am Gymnasium jedes Semester 9 fl.; an der Lateinschule 6 fl.; ferner die Beiträge zur Bibliothek der kgl. Studienanstalt. Wer Befreiung hievon beansprucht, hat sich unter Vorlage eines Armuthszeugnisses an das kgl. Studienrektorat zu wenden;
   b) als Depositum zur Bestreitung der Auslagen für persönliche Bedürfnisse, als Bücher u. s. w. jedes Semester 5 fl. Vorschüsse zur Bestreitung derselben können nie geleistet werden.

Zugleich wird festgesetzt als Eintrittstag in das Seminar: a) für die Zöglinge, welche an der kgl. Studienanstalt neu eintreten, der 30 September; b) für die übrigen der 2 Oktober.

Die Alumnen haben am 7 Oktober einzutreffen.

Die HH. Pfarrvorstände werden veranlaßt, den Alumnen sowohl als den Zöglingen Zeugnisse über die in ihren Pfarreien verbrachte Ferienzeit zu behändigen, welche sie sogleich am Eintrittstage an die Seminarregentie abzugeben haben.

Eichstätt den 26 August 1873.

Graemel, Direktor.

Angermann.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Die Erledigung der kath. Stadtpfarrei Schwabach betr.

Durch Beförderung des Herrn g. R., Dekans und Stadtpfarrers Sebastian Ablaßmayer ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach der superrevidirten Fassion betragen: die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte .	724 fl.	—	kr.
2. aus Realitäten . .	50 „	—	„
3. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen.	31 „	27	„
Sa.	805 fl.	27	kr.
die Lasten	47 fl.	19	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	758 fl.	8	kr.

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 20 des nächsten Monats September einzureichen.

Eichstätt den 25 August 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1244. v. Gravenreuth, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Auf die erledigte Pfarrei Gnozheim, Dekanats Ornbau, erhielt der Provisor derselben, Hr. Anton Stockinger, bisher Benefiziat zu Spielberg, die Präsentation Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Oettingen.

Auf das erledigte Reiser'sche Benefizium in Kastl erhielt der Provisor desselben, Hr. Jakob Lehmeier, die Präsentation des dortigen Magistrates.

Die oberhirtliche Collation des Hrn. Anton Gebhard, Cooperators zu Greding, auf die Pfarrei Weilstetten erhielt die landesherrliche Genehmhaltung.

Als Cooperator für Gungolding wurde der Neopresbyter Hr. Will. Christoph zu Alfalterbach aufgestellt, als Cooperator für Waldkirchen der bisherige Cooperator zu Gungolding, Hr. Georg Fürst.

Als 2 Cooperator bei St. Moriz in Ingolstadt wurde der bisherige Expositus zu Stadt-Altdorf, Hr. A. Grob, aufgestellt; an seine Stelle kommt der bisherige Cooperator zu Spalt, Hr. Constantin Pröll.

Das Domizil.

(Fortsetzung.)

Es ist schon erwähnt worden (oben S. 66) welchen Kampf es der Kirche kostete, gegenüber den altdeutschen Volksrechten die Freiheit der Ehe durchzusetzen. Ein besonderes Mittel die Gleichheit aller Getauften, edler und unedler, in Bezug auf eheliche Verbindung zur Geltung zu bringen, war das Gesetz, die Eingehung der Ehe öffentlich zu feiern. Die Reichssynode in der Pfalz zu Vernum (Juli 755) gab die Satzung (num 15): Die Hochzeiten aller Laien, sowohl der unedlen als der edlen, sollen öffentlich sein: ut *omnes* homines laici publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles. In dieser unscheinbaren Form lag die größte Wirkung. Der Gutsherr konnte seinen Hörigen fortan nicht mehr so behandeln, wie früher;

denn sein Sclave wurde von der Kirche in Bezug auf die Ehe gerade so gehalten, wie der Gutsherr, ja wie der König selbst.

Die Form nun, in welcher die Oeffentlichkeit der Eheabschließung bestand, lernen wir aus einigen Capitularien des Kaisers Karl d. G. kennen. Es wird darin verordnet: Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec *sine benedictione sacerdotis* cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque *suorum* sacerdotum consensu et conniventia *plebis* ducere praesumant. Also es gehörte zur Oeffentlichkeit der Abschließung einer Ehe der *Priester*, und zwar der eigene Priester, und das *Volk*.

Welches dieser eigene Priester ist, besagt das Capitular: Sancitum est, ut publicae nuptiae ab his, qui nubere cupiunt, fiant, quia saepe in nuptiis clam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum quam et in propinquis sive adulterinis conjugiis et quod pejus est dicere consanguineis adcrescunt vel adcumulantur. Et hoc ne deinceps fiat, *conveniendus est sacerdos, in cujus parochia* nuptiae fieri debent, in Ecclesia *coram parocho*. Also der *eigene Priester* war der Pfarrer, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen werden sollte.

Das Volk aber war die Gemeinde-Vertretung, wie sie in der alten Markenverfassung Deutschlands vorgesehen ist. Ein Kapitular vom Jahre 802 bestimmt: Conjunctiones facere non praesumant antequam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant et tunc cum benedictione jungantur. Es ging daher eine Untersuchung über Verwandtschaftsgrad der Ehe-Einsegnung vor, und bedingte diese Untersuchung von selbst eine Veröffentlichung der Sponsalien, um die etwaigen Ehehindernisse kennen zu lernen.

Den Verhältnissen der Bevölkerung zur Zeit Karl's d. G. und seiner Nachfolger entsprachen diese Verfügungen. Die Adeligen hatten einen Priester bei ihren Gütern; und da die Pfarrgränze und die Gutsgränze gewöhnlich zusammenfielen, das übrige Volk aber meist an die Scholle gebunden war, so konnte nicht zweifelhaft sein, wo Jemand seine Pfarrkirche und seinen Pfarrpriester hatte, wohin er sich den Kapitularien zufolge zu wenden hatte.

Schwieriger wurde die Sache als namentlich durch die Städte und Herausbildung der Bürgerschaft, sowie durch Ausdehnung der Gewerbe die Bewegung der Bevölkerung eine viel größere wurde. Die geheimen Ehe-Abschließungen fingen an, wieder in Uebung zu kommen. Die Kirche hatte daher die bisherigen Vorschriften aufrecht zu erhalten und sie zum *allgemeinen* Gesetz zu machen. Das geschah auf dem 12 allgemeinen (4 lateranensischen) Concil v. J. 1216. Das Concil verordnete, daß eine geheime Abschließung der Ehe, d. h. die Einsegnung derselben durch einen Priester ohne daß vorher die Sponsalien verkündet und Untersuchung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen vorgenommen worden wäre, verboten sei. Die Verkündung der Sponsalien, die Untersuchung über die Freiheit von Ehehindernissen, das Verbot der Eheeinsegnung bei Entdeckung solcher Hindernisse wurde dem sacerdos parochialis zugewiesen.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Ertrag der Pfingst-Collekte für die **mittelfränkische kathol. Waisenpflege in Ansbach:**

	fl.	kr.
Stadtdekanat Eichstätt . .	5	30
Dekanat Beilngries . .	10	33
" Berching . .	41	5
" Eichstätt . . .	25	45
" Ellingen . . .	19	—
" Greding . . .	24	41
" Kipfenberg . .	15	42
" Ornbau . . .	30	43
" Spalt . . .	30	39

Summa 203 fl. 38 kr.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrcuratie Lichtenau . .	5	30
" " Stadtpfarrei Schwabach . .	5	—
" " Pfarrei Stirn	2	10
" " " Emsheim . . .	15	—
" " " Josshofen . . .	6	—
" " " Rohrbach . . .	7	—
" " " Altdorf	22	—

Summa 62 fl. 40 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Von den hochw. hochw. HH.:

Dek. u. Pfr. Hammerle zu Treuchtlingen	1	12
Kamm. u. Pfr. Goßner zu Pfraunfeld .	1	12
Pfr. u. Distr.-Sch.-Insp. Hiemer zu St. Veit	1	12
Pfarrvikar Schneider zu Ellingen . .	1	12
Pfr. Hofbeck zu Raitenbuch . . .	1	—
Kaplan Kraus in Weissenburg . .	—	30
" Probst in Pappenheim . .	—	30
Coop. Nunhofer in Ellingen . . .	—	30
Pfr. Tröschin Alfalterbach . .	1	12
" Donop in Waldkirchen . .	1	12
Benef. Sollpeck p. m. in Berching .	1	12
" Hunner in Ittelhofen . . .	1	12
g. R. Kamm. u. Pfr. Härtleiß zu Obermässing	1	12
Pfr. u. Distr.-Sch.-Insp. Beller in Wissing	1	12
" Reichenstätter in Waltersberg . .	1	12
Curatbenef. Eduard Meyer in Grasbach .	1	12
Pfr. Wiethaler in Holnstein . . .	1	12
" Katheder in Weidenwang . .	1	12
Dek. u. Stadtpfr. Asam in Berching .	1	12
Pfr. Mohr in Pollanten	1	12
Coop. Peter Meyer in Berching . .	1	12
Aus der Pfarrei Altdorf	12	—

Summa 34 fl. 54 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Schönfeld	3	30
" " " Altdorf	4	37
Von den hochw. hochw. HH.:		
Dek. u. Pfr. Ochsenkühn in Eutenhofen .	10	—
Kamm. u. Pfr. Kaiser in Breitenbrunn .	3	—
Pfr. Friedrich von Darshofen	3	—
" Müller in Daßwang	3	—
Stadtpfr. Ostermann in Dietfurt . . .	3	—
Pfr. Meyer Theod. in Gimpertshausen .	3	—
" Forster in Hainsberg	3	—
" Kirner in Kemnathen	3	—
" Link in Staadorf	3	—
" Betz in Eichenhofen	3	—
Benef. Schmid in Dietfurt	1	30
" Seitz in Breitenbrunn	1	30
Coop. expos. Stangl in Hamberg . . .	1	30
Coop. Reichenberger in Eutenhofen . .	1	30
" Schneid in Breitenbrunn . . .	3	—

Summa 54 fl. 7 kr.

Zur katholischen Kirche in Altdorf:

Durch das Comité des Sendboten in Augsburg:

	fl.	kr.
zu zwei Jahmeßstiftungen à 50 fl. . .	100	—

Zur kath. Kirche in Gunzenhausen:

Durch das Nämliche;

zu einer Jahrmeßstiftung in hon. B. M. V. durch I † S. V.	50	—

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

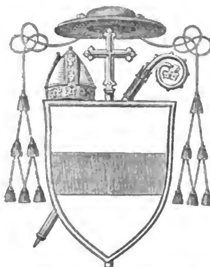
Von den hochw. hochw. HH.:	fl.	kr.
Dek., g. R., Stadtpfr. Ablaßmayer in Schwabach	4	—
Kamm. u. Stadtpfr. Schels in Eschenbach	4	—
Stadtpfr. Dr. Maier in Abenberg . . .	4	—
" Steger in Spalt . . .	4	—
Pfr. u. Distr.-Sch.-Insp. Zachmeier in Absberg	4	—
" Reinl in Mitteleschenbach	4	—
" Bayer in Obererlbach	4	—
" Müller in Pleinfeld	4	—
" Bauer in Stirn	4	—
" Heckl in Theilnberg	4	—
" Albrecht in Veitsaurach	4	—
" Mayerhöfer in Weingarten . . .	4	—
Pfarrcuratus Knödel in Lichtenau . .	2	—
Emeritenbenefiziat Lehner in Eschenbach .	2	—
Cooperaturbenefiziat Walk daselbst . .	2	—
Cooperator Wittmann in Abenberg . .	2	—
" Mergel in Pleinfeld . . .	2	—
" Pröll in Spalt	2	—
" Bauer daselbst	2	—
" Herrler daselbst	2	—
Dek. u. Pfr. Jos. Maier zu Rohrbach . .	3	—
Kamm. u. Pfr. Schober zu Bergen . . .	3	—
Pfr. Senz zu Ammerfeld	3	—
" Stengel zu Bergheim	3	—
" Margott zu Emskeim	3	—
" Lutz zu Emsfeld	3	—
" Weigl zu Josshofen	3	—
" Ferber zu Unterstall	3	—
Benefiziat Hollmaier daselbst	1	30
g. R., Dek. u. Stadtpfr. Memmel in Hilpoltstein	3	—
Kamm. u. Pfr. Mayerhöfer in Mörsdorf .	3	—
Pfr. Dr. Letzer in Allersberg	3	—
" Fersch in Jarsdorf	3	—
" Schöberl in Laibstadt	3	—
" Regler in Meckenhausen	3	—
" Eichenseer in Röttenbach	3	—
" u. Distr.-Sch.-Insp. Elmer in Walting	3	—
" Harrer in Zell	3	—
Pfarrcurat Pfaller in Weinsfeld . . .	3	—
Pfarrprovisor Weber in Liebenstadt . .	3	—
Benefiziat Laurer in Heideck	1	30
Frühmeß- u. Cooperaturbenefiziat Wenninger daselbst	1	30
Cooperator Bimmer in Allersberg . .	1	—
Dek. u. Pfr. Hammerle in Treuchtlingen .	3	—
Kamm. u. Pfr. Goßner in Pfraunfeld .	3	—
Pfr. Hutter in Stopfenheim	3	—
" Hofbeck in Raitenbuch	3	—
" u. Distr.-Sch.-Insp. Hiemer in St. Veit	3	—
Spitalbenefiziat Widmann in Ellingen .	1	30
Pfarrvicar Schneider daselbst	1	30
Kaplan Krauß in Weissenburg	1	30
" Probst in Pappenheim	1	30
Cooperator Nunhofer in Ellingen . . .	1	30
" Drechsler in Stopfenheim .	1	30
" Templer in Raitenbuch . .	1	30
Dek. u. Pfr. Pfleger in Kinding . .	3	—
" " " g. R. Dotzer in Untermässing	3	—
Kamm., Pfr. u. Distr.-Sch.-Insp. Heuberger in Emsing	3	—
Pfr. Landmann in Altdorf	3	—
" Mutzl in Enkering	3	—
" Gröbl in Erkertshofen	3	—
Stadtpfr. Forster in Greding	3	30
Pfr. Bayer Aloys in Großhöbing . . .	4	—
" Weigl in Heimbach	3	—
" Pfaller in Morsbach	3	—
" Sirl in Pfahldorf	4	—
" Klebl in Titting	3	30
Cooperator Gebhard in Greding . . .	1	30
" Schmidpeter daselbst . . .	1	30
" Schiele in Untermässing . .	1	30
Dek. u. Stadtpfr. Asam in Berching . .	3	30
g. R., Kamm. u. Pfr. Härteiß in Obermässing	3	—
Pfr. Trösch in Großalfalterbach . . .	3	30
" Donop in Waldkirchen	3	—
Pfarrcurat Prandl in Oening	2	—
Spitalbenefiziat Sollpeck p. m. in Berching	1	45
Benefiziat Hunner in Ittelhofen . . .	1	45
Pfr. Weidmann in Burggriesbach . . .	1	30
" u. Distr.-Sch.-Insp. Beller in Wissing	3	30
" Reichenstätter in Waltersberg . . .	3	30
" Wiethaler in Holnstein	3	30
" Mohr in Bollanten	3	30
" Oechslein in Staufersbuch	3	—
" Katheder in Weidenwang	3	—
Curatbenefiziat Meyer Ed. in Erasbach .	1	45

Summa 234 fl. 15 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 35. Donnerstag, den 4. September 1873.

Inhalt. Collekte für den Kirchenbau in Tiefenpölz. — Erledigung der Pfarrei Walting a. A. — Diözesan-Nachrichten. — Diözesan-Nekrologium. — Das Domizil (Fortsetzung). — Bescheinigungen.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Tiefenpölz um Bewilligung einer Kirchen-Collekte zum Baue ihrer Kirche betr.

Laut Ausschreiben des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Ministerialblatte für Kirchen- und Schul-Angel. Nr. 29 haben **Se. Majestät der König** die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der dießrheinischen Regierungsbezirke für den Bau der katholischen Kirche in Tiefenpölz, k. Bezirksamts Bamberg I, Allerhöchst zu bewilligen geruht.

Die Pfarrämter werden hiemit angewiesen, diese Sammlung in Bälde vorzunehmen und den Ertrag derselben an die betreffenden Distriktspolizeibehörden einzusenden, gleichzeitig aber auch hierüber an die zuständigen Dekanate Anzeige zu erstatten.

Eichstätt den 30 August 1873.

Graemel, Direktor.

Nr.-Exp. 1101. Hutter.

Pfründe-Erledigung.

Durch freie Resignation des Hrn. Pfarrers und Jubelpriesters Friedr. Hildersberger ist die Pfarrei Walting, Königlichen Patronats, in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist im Kreisamtsblatte v. Mittelfranken Nr. 74 v. 30 August zur Bewerbung ausgeschrieben.

Ihre Einkünfte betragen:

1. an ständigem Gehalte .	4 fl.	—	kr.
2. aus Realitäten, darunter 26,13 Tgw. Felder, 18,13 „ Wiesen, 20,02 „ Wald .	488 „	13½	„
3. „ Rechten . . .	367 „	7½	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	124 „	25⅞	„
5. „ herkömml. Gaben ꝛc.	4 „	15	„
Sa.	988 fl.	1⅞	kr.
die Lasten	66 fl.	43⅜	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . . .	921 fl.	18½	kr.

Die Baulast an den Pfarrgebäuden hat die Kirchenstiftung zu tragen.

Bewerbungs-Termin: bis zum 24 September.

Diözesan-Nachrichten.

Die bischöfliche Collation des Krankenhausbenefiziums in Ingolstadt an den Hrn. Expositus M. Fiegl in Heng wurde landesherrlich genehm erklärt.

Als Expositus für Heng wurde der bisherige Expositus zu Edelsfelden, Hr. Jakob Stoll, aufgestellt, an dessen Stelle trat Hr. J. Bader, Cooperator zu Aurach, und als Cooperator für Aurach wurde Hr. A. Nibler, Cooperator zu Fünfstetten, bestimmt.

Diözesan-Nekrologium.

(Pfarrer Joseph Sollpeck.)

Am 13 August Abends 9 Uhr ist ein würdiger Priestergreis des Kapitels Berching, der hochwürdige Herr Joseph

Sollpeck, freiref. Pfarrer von Lellenfeld und Spitalbenefiziat zu Berching, zur ewigen Ruhe eingegangen. Am 16 d. M. haben wir dessen Leiche zur Ruhestätte begleitet.

Der Verewigte ist geboren zu Ingolstadt den 12 Nov. 1800, als der Sohn der Bürgers- und Schuhmachersehelleute Anton und Franziska Sollpeck. Auf den Entschluß zu studiren und die Wahl des Priesterstandes ist ein besonderer Vorfall in seinem Knabenalter nicht ohne Einfluß geblieben. Die fromme Mutter machte nämlich mit dem 8- oder 9jährigen Knaben eine Wallfahrt nach St. Salvator (Bettbrunn), um ein Dank-Gelübde zu lösen, weil ihr liebes Söhnlein in seiner ersten Kindheit aus einer lebensgefährlichen Krankheit gerettet wurde. Auf dem Hin- und Herwege wurde viel und andächtig gebetet, und im Gespräche mit ihrem Sohne fragte ihn die Mutter mit besonderem Nachdrucke, ob er nicht einmal ein Priester des Herrn werden wolle. Dann würde er gewiß für seine Mutter recht oft beten, besonders wenn sie schon gestorben sein sollte. — Und wirklich kam der hoffnungsvolle Knabe durch die Bemühungen der Mutter zum Studiren. Nachdem er in Ingolstadt zwei Jahre Vorunterricht genossen, führte ihn (1814) die sorgsame Mutter selbst nach Neuburg a. D. und suchte und fand für ihn Freunde und Wohlthäter, starb aber schon im dritten Jahre seines Studiums, nachdem sie ihm noch das Wort recht an's Herz gelegt: „Vertrau auf Gott und laß nicht von ihm; er wird dich auch nicht verlassen."

Dieses mütterliche Wort hat sich auch an dem Verewigten stets bewährt. Mit sehr gutem Erfolge studirte er in Neuburg an der Lateinschule und im Gymnasium, und vollendete seine Studien an der Universität zu Landshut, in allen Fächern sich die besten Noten erwerbend.

Am Ziele seiner Wünsche stehend, erhielt er 1825 die Aufnahme ins Klerikalseminar zu Eichstätt, empfing am 18 Oktober 1825 die Priesterweihe, und feierte darauf am 1 November in der Stadtpfarrkirche St. Moriz seine Primiz.

Nun begann seine seelsorgliche Laufbahn. Er arbeitete als Hilfspriester 5 Jahre — in Pleinfeld, Berching und Lauterhofen. Hierauf wirkte er als selbstständiger Seelenhirte mit regem Eifer und auch durch sein stattliches Aeußere imponirend fast 30 Jahre, nämlich 2 Jahre als Pfarrer zu Erkertshofen, wo er auch die Fortbildungsanstalt der Lehrer zu Titting leitete; 11½ Jahre als Pfarrer zu Pettenhofen, und über 16 Jahre als Pfarrer zu Lellenfeld. So hatte der Verewigte 35 Jahre die Bürde der Seelsorge freudig getragen, — da sehnte sich sein Herz nach Ruhe, und das um so mehr, als in Lellenfeld seine Gesundheit sehr angegriffen war, und er daher in den letzten Jahren daselbst eines Hilfspriesters bedurfte.

Seine Sehnsucht nach einem ruhigen Posten fand Befriedigung auf dem hiesigen Spitalbenefizium, das er durch den hochwürdigsten Herrn Bischof Georg unterm 16 März 1860 erhielt.

Hier lebte der würdige Greis in stiller Zurückgezogenheit einzig Gott und seinem Seelenheile. Der Herr prüfte ihn öfter durch vorübergehende Krankheits-Anfälle. Seit den letzten fünf Jahren schwanden seine Kräfte zusehends. Da kam am 11 d. M. ein plötzlicher heftiger Anfall, — es war der Vorbote seines Todes, auf den er längst vorbereitet war, — es war das Anklopfen des göttlichen Bräutigams. Auf seine Pflicht als Christ und Priester aufmerksam gemacht, raffte er alle seine Kraft zusammen und sprach mit auffallender Entschiedenheit: „Nun denn, so laßt uns an das so wichtige Geschäft machen." Er legte eine reumüthige Beicht ab und empfing die hl. Sterbsakramente mit rührender Andacht. Obwohl die Schwäche immer mehr zunahm, verhielt er sich — im Talare auf einem Sessel ruhend, — dennoch meist so, als bete er das Brevier, wobei er mit seiner schwachen Hand immer versuchte, das Kreuz zu machen, bis er nach kurzer Agonie ganz sanft seinen Geist übergab in die Hände seines Schöpfers.

So lebte und starb der Verewigte als treuer Christ, als treuer Diener der Kirche, als ehrenwerther tadelloser Priester. Wir hoffen darum fest, er werde auch einen gnädigen Richter gefunden haben und wünschen ihm die ewige Ruhe!

Berching den 1 September 1873.

Das Bischöfliche Dekanat Berching.
J. Asam, Dekan.

Das Domizil.

(Fortsetzung.)

Die Bestimmungen des vierten lateranensischen Concils knüpften also die Proclamationen an den Pfarrpriester, ließen aber über die Art und Weise derselben der Diözesangesetzgebung freien Spielraum, sowie auch die Einsegnung der proclamirten Ehe noch nicht an den Pfarrer oder dessen Stellvertreter gesetzlich gebunden war. Daher kommt es, daß sich über Proclamationsform und Einsegnung der Ehe verschiedene Vorschriften in den einzelnen Diözesen finden, bis das Tridentinum auch diese Punkte gesetzlich regelte.

So bestand z. B. bereits vor dem 4 lateran. Concil das dreimalige Aufgebot in der Diözese Paris. Der dortige Erzbischof Odo von Soliaco gilt als Urheber der nun allgemein üblichen dreimaligen Verkündigung durch das Statut, welches er 1198 gab: „antequam matrimonium fiat, semper tribus dominicis aut festivis diebus aeque distantibus quasi tribus edictis perquirat sacerdos, qui debent conjungi et ante fidem datam de contra-

hendo matrimonio et ante haec tria edicta nullus audeat aliquo modo matrimonium celebrare."

Die Sitte der dreimaligen Ausrufung verbreitete sich bald auch über Deutschland und zog die Diözesangesetzgebung hier auch den parochus proprius in ihr Bereich. So bestimmte schon 1248 eine Provinzialsynode in Breslau (can. 16. 17): „Kein Pfarrer darf Brautleute aus einer fremden Pfarrei trauen. Sind die Brautleute aus zweierlei Pfarreien, so steht dem Pfarrer der Braut die Copulation zu, weil „matrimonium" von „mater" d. h. vom Weibe abgeleitet ist. Auch dreimal soll die Ehe vorher aufgeboten werden."

Die Provinzialsynode von Trier 1310 gibt bereits Vorschriften über die matrimonia vagorum und ordnet die litterae dimissoriales an, wie wir sie heute haben (can. 80): „Kein Priester darf unbekannte Personen, die aus einer fremden Gegend kommen, ehelich trauen, es mag Einer oder beide unbekannt sein; eine solche Ehe darf nicht ohne unsere oder der Bischöfe besondere Erlaubniß in der Kirche verkündigt werden. So darf auch kein Priester einen fremden Pfarrgenossen ohne Wissen des eigenen Pfarrers zur Trauung aufnehmen. Ist der Bräutigam oder die Braut aus verschiedenen Pfarreien, so können sie sich in einer jeden Pfarrei trauen lassen; doch müssen sie von ihren Pfarrern sichere Scheine vorzeigen, worin enthalten ist, daß die Ehe in ihrer Pfarrei gehörig verkündigt und kein gesetzliches Hinderniß entdeckt worden ist. Sind sie in eine fremde Pfarrei übergegangen, so muß die Verkündigung nichts desto weniger in der ersten Pfarrei, worin sie sich früher aufgehalten haben, und auch in der, wo sie jetzt sind, geschehen, besonders wenn sie erst kurz dahin gekommen sind."

Die Provinz Mainz, zu welcher Eichstätt gehörte, erhielt auf dem Provinzialconcil 1310 folgendes Statut (lit. IV n. 116): „Damit die Ehe mit Ehrerbietung und Anstand gefeiert werde, soll dieselbe von dem Pfarrer an drei Sonn- und Festtagen in der Kirche öffentlich verkündet werden, damit wenn ein Hinderniß obwaltet, dieses von dem Pfarrer in der zu bestimmenden Frist angezeigt werde."

Die Diözesanstatuten des Bisthums Eichstätt bilden weniger die Proclamationen als die testes matrimonii und den parochus proprius aus. So befiehlt die Diözesansynode v. 1354 cap. 22 (Pastoralbl. 1854 S. 80): es solle die Eheabschließung nicht eine geheime (d. i. zwischen Bräutigam und Braut allein) sein, und kein Pfarrer dabei assistiren, sondern zwei oder drei Zeugen beigezogen werden (prohibemus plebanos talibus (clandestinis) matrimoniis interesse et autorizare eadem .... sed in duorum aut trium testium praesentia ipsa contrahantur). Das ist bereits das tridentinische: coram parocho et duobus testibus.

Dieselbe Synode definirt auch, daß der Pfarrer, welcher die Verkündigung der Ehe zum Zwecke der Entdeckung von trennenden Ehehindernissen zu besorgen hat, der parochus proprius sein müsse: statuimus, ut *plebanus* eorum *proprius* in ecclesia sua publice nominet personas contrahere volentes etc.

Der Termin, welcher zur Anzeige von Ehehindernissen gestellt wurde, war auf 14 Tage festgestellt (infra quindenam impedimentum apponat etc).

Ging Jemand eine Ehe ohne diese Verkündigung ein (und darin lag die clandestinitas), so war sie, wenn wirklich ein kanonisches Hinderniß nicht inzwischen trat, allerdings giltig, allein die Brautleute mußten an die bischöfliche Curie pro absolutione geschickt werden (Pastoralbl. l. c. Seite 78).

Aus den Statuten der Diözesansynode von 1447 (num. 14 Pastoralbl. l. c. S. 115) erfahren wir, daß im Bisthum nur eine einzige Proclamation bis dahin in Uebung war, und der 1354 angesetzte 14tägige Termin auf 8 Tage reducirt wurde. Als Proclamationstag wurde aber nunmehr der Sonn- und Festtag, als Proclamationsort die Pfarrkirche, und als Proclamationszeit der feierliche Pfarrgottesdienst bestimmt vorgeschrieben (dum aliqui matrimonium contrahere velint, hoc per prius *plebano suo* insinuare curent. Idemque *in ecclesia parochiali, infra missarum solemnia dominica vel alia die festiva,* publicam proclamationem faciat .... admoneatque .... ut si quis .... impedimentum sciat .... hoc infra *octo dierum* terminum ad audientiam suam deferat).

Blieben die Brautleute, welche ohne diese Verkündung sich einsegnen ließen, der Reservation unterworfen, so setzte Bischof Johann III nunmehr auch eine Strafe für den Priester fest, welcher ohne Proclamationen einsegnete, nämlich eine dreijährige Suspension.

Daß trotzdem das Uebel der geheimen Ehen fortdauerte, beweisen die wiederholten Strafgesetze der Diözesansynode v. 1484 (Pastoralbl. l. c. Seite 172). Bischof Wilhelm klagt, daß eine Menge Aergernisse und ungiltiger Ehen daraus entstünden, und befiehlt, daß, sobald ein kanonisches Hinderniß, unter welchen solch eine Ehe eingegangen wurde, bekannt geworden sei, die Pfarrer sofort diese Brautleute aus der Kirche und zur Strafe an die bischöfliche Curie weisen sollten.

Zugleich erweiterte der Bischof aber auch das Proclamationsgebiet, indem er bestimmte, daß nicht blos mehr am Pfarrorte, sondern auch dort, wo die Brautleute und also auch etwaige Hindernisse bekannt sein konnten, der Pfarrer die Aufgebote sollte vornehmen lassen (in loco vel in locis, ubi verisimiliter notitia haberi potest ipsorum contrahentium et deveniri in cognitionem impedimentorum).

So stand die kirchliche Gesetzgebung bezüglich des Domizils bei Eheabschließungen beim Beginne des 16 Jahrhunderts. Man erblickt überall das Bestreben, die Bestimmungen des kanonischen Rechtes näher zu fixiren. Da brach der Protestantismus herein. Indem er die Ehe als ein „weltlich Ding" erklärte, richtete er die ärgste Verwirrung an. Was bisher als Sakrament gegolten, wurde zu einem mit der Mode wechselnden Kleide. Die Eheschließung und die Ehescheidung folgten gar keinem Gesetze mehr. Die geheimen Ehen konnten unter diesen Umständen gar nicht mehr beschränkt werden; denn eine Ehe nach neuer protestantischer Ansicht war ja die alte „geheime Ehe".

Die Kirche mußte die Zügel schroffer halten, um das Uebel zu bewältigen und die christliche Ehe zu retten.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Thannhausen . . .	58	—
„ „ „ Kinding	5	44
„ „ Sadtpfarrei Ornbau . . .	37	20
„ „ „ Herrieden . . .	23	—
„ „ „ Ingolstadt z. Sch. U. L. F.	50	—

Summa 174 fl. 4 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Legat des Herrn Emeritenbenefiziaten Clemens Knogler p. m. zu Ingolstadt in 2 k. k. öst.-ungar. Eisenb.-Obligationen . .	500	—

Zum St. Bonifazius-Verein:

Aus der Stadtpfarrei Freystadt . .	4	—
„ „ „ Herrieden . .	5	—

Summa 9 fl. — kr.

St. Willibalds-Verein:

Aus den Pfarreien:

Großenried — Hr. Pfr. u. Gem. pro I Sem.	18	45
Hr. Coop. Bauser . .	5	—
Legat des † Nikolaus Reif v. Liebersdorf . . .	25	—
Beilngries — Hr. Dek. Gerhäuser . .	21	7
Hr. Coop. Beerschneider .	4	—
Stadtpfarrgemeinde . .	51	53
Ingolstadt — untere Stadtpfarrei . .	25	40
Eichstätt — Dompfarrei	5	36
Titting — Hr. Pfr. u. Gem. . .	56	—
Forchheim — Legat der † Jgfr. Maria Anna Heindl v. Großberghausen	100	—
Staadorf	2	35
Emskeim	19	48
Mittelesckenbach — Hr. Pfr. u. Gem. .	7	—
Schwabach	5	—
Stirn	15	14
Veitsaurach	1	45
Ingolstadt Sch. U. L. Fr. — Hr. Coop Streb	10	—
Stadtpfarrgem.	50	—
Ornbau — Klerus u. Gem. . . .	57	—
Herrieden — Hr. g. R. Bernhard u. Gem.	15	—
Neumarkt — Stadtpfarrgem. III Qu. .	40	—
Beitr. der † Jgfr. M. N. .	5	—
Von Labersricht . . .	4	30
Von Woffenbach . . .	4	30
Scto Willibaldo	2	6
A. B.	1	—
Von einer gewissen Person . . .	100	—
Legat des † Benef. Knogler in Ingolstadt:		
A. Obligation der ung.-galiz. Eisenbahn	200	—
B. Obligation der ung. Ostbahn .	300	—
Von einem Priester in Eichstätt . .	6	—

Summa 1159 fl. 29 kr.

Seminaristicum von den Kapiteln: Greding 16 fl., Ellingen 5 fl., Dietfurt 13 fl. 45 kr., Bergen 10 fl. 30 kr., Velburg 14 fl. 15 kr.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Ingreßgeld haben entrichtet die hochw. HH.:

	fl.	kr.
Prof. Hoffmann in Eichstätt . . .	3	30
„ Saud in Eichstätt	3	34
Subreg. Hueber in Eichstätt . . .	2	—
Pfr. Hosemann in Forchheim . . .	3	—
„ Mohr in Pollanten nachträglich (cf. Pastoralbl. S. 52)	—	59¼
Pfarrcurat Prandl in Oening ebenso .	—	44
Coop. Georg Bayer in Forchheim . .	1	10

Dekanat Kastl:

Dek. u. Pfr. Limbacher	3	56
Pfr. Hering	3	15½
„ Geyer	3	—
„ Bigler	3	—
„ Albrecht	4	33¼
„ Schraufstetter	3	15
„ Pflieger	6	53
Kamm. u. Pfr. Im	4	16
Pfr. Kellermann	3	—
„ Bayer	4	9½
„ Schneider	2	45½
freiref. Pfr. Falk	1	55
Benef. Lehmeier	1	35¼
Coop. Burkhard, Auenhammer, Dorr, Iberl, Mergel Johann, Stoll, Schmidt, Völkl u. Ziegelmüller à 1 fl. 10 kr. . .	10	30

Summa 56 fl. 4 kr.

Dekanat Dietfurt:

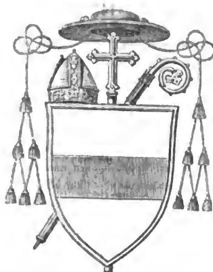
Dek. u. Pfr. Ochsenkühn	5	45
Stadtpfr. Ostermann	4	35¾
Pfr. Friedrich	3	—
„ Betz	3	53
„ Meyer Theodor	3	53
„ Müller	5	35
„ Rixner	3	4½
„ Link	3	—
Benef. Seitz	1	13½
Coop. Reichenberger, Schneid u. Stengl à 1 fl. 10 kr.	3	30
Commorant Hofmeier	1	10

Summa 37 fl. 46¾ kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 36. Samstag, den 13. September 1873.

Inhalt. Diözesan-Nachrichten. — Das Domizil (Fortsetzung). — Bescheinigungen. — Literarischer Anzeiger.

Diözesan-Nachrichten.

Am 9 d. Mts. traten die Hochwürdigsten Herrn Bischöfe Bayerns zur üblichen Jahresconferenz im bischöflichen Hofe in Eichstätt zusammen. Es waren persönlich erschienen: Se. Excellenz der hh. Hr. Erzbischof von München und die hh. Hrn. Bischöfe von Augsburg, Regensburg, Speier, Würzburg. Durch einen Abgeordneten vertreten war der hh. Hr. Bischof von Passau. Se. Excellenz, der hh. Hr. Erzbischof von Bamberg sind durch Krankheit an der Theilnahme gehindert gewesen. Die Conferenz schloß am 12 d. Mts.

Da die auf solchen Termin anberaumte Visitation des Dekanats Hilpoltstein unterbleiben mußte, ertheilen **Se. Bischöfl. Gnaden** am 13 d. Mts. die hl. Firmung in Hilpoltstein.

Auf die im Turnus diesesmal dem Bisthum Eichstätt zur Besetzung zustehende Kaplanei an der deutschen Nationalkirche al' Anima in Rom wurde der bisherige Cooperator zu Gnadenberg, Hr. J. E. Mergel abgeordnet; an seine Stelle tritt der Neopresbyter Hr. Dr. Jakob Behringer zu Fünfstetten. Zur Aushilfe nach Spalt wurde der Neopresbyter Hr. Dr. Ludwig Morgott in Mörnsheim angewiesen.

Das Provisorat der erledigten Stadtpfarrei Schwabach erhielt Hr. Joh. Wittmann, Cooperator in Abenberg.

Das Domizil.

(Fortsetzung.)

So sehen wir zunächst durch die Provinzialsynode von Mainz 1549 das dreimalige Aufgebot zum Gesetze für alle Suffraganbisthümer gemacht (tribus diebus festivis *non immediate se invicem sequentibus*, sed per aliquot dierum intervalla a se distantibus). Seit dieser Zeit erst kennt die Diözese Eichstätt die dreimalige Proclamation als Gesetz.

Gegenüber der völligen Auflösung der kirchlichen Ehe durch den Protestantismus und Auslieferung des Ehevertrages an die weltliche Gewalt fühlte sich aber das Concil von Trient veranlaßt, die innigste Verbindung des Eheabschlusses mit der Kirche dadurch herzustellen, daß es die Giltigkeit der Ehe abhängig machte von der Gegenwart des parochus proprius. In der 24 Sitzung (cap. 1) am 11 November 1563 erließ es nach langen Debatten ein allgemein verbindendes Gesetz, welches dreißig Tage nach Verkündung desselben in der betreffenden Pfarrei Geltung haben sollte, dahin gehend:

a) die Proclamationen sind von dem parochus proprius auf drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Hochamtes öffentlich vorzunehmen;

b) nur vor dem parochus proprius in gleichzeitiger Anwesenheit von zwei oder drei Zeugen kann eine Ehe giltig abgeschlossen werden;

c) auch die Einsegnung soll nur mehr durch den parochus proprius der Brautleute und nicht mehr durch einen andern Priester, außer mit Vollmacht des Bischofes oder Pfarrers, geschehen.

An diese an sich ganz klar scheinenden und für die gewöhnlichen Verhältnisse auch vollkommen ausreichenden Bestimmungen haben sich doch von jeher die verschiedensten Controversen über das Domizil angeknüpft. Alle gipfelten in der Frage: Wer ist der parochus proprius? Ist diese Frage richtig gelöst, so ist damit auch jene des Domizils erledigt; denn beide hängen bei Abschließung der Ehe so enge zusammen, daß die eine nur im Zusammenhange mit der andern gelöst werden kann.

Wer also ist der parochus proprius?

Derjenige Pfarrer, der beide Brautpersonen, wenigstens eine derselben als seine Parochianen betrachten kann. Ein Parochiane aber ist im Allgemeinen ein in der Pfarrei wohnender Katholik.

Bei der Frage nun: wer ist als ein in der Pfarrei Wohnender anzusehen? gehen die Meinungen je nach den Verhältnissen der Wohnenden auseinander.

Die erste Meinung verlangt „Wohnen" mit der Absicht immer zu bleiben *(factum* habitationis cum *animo* manendi *perpetuo).* Das ist das wirkliche Domizil (domicilium verum);

die zweite verlangt wirkliches Wohnen während des größeren Theiles des Jahres (habitatio realis per *majorem* anni partem). Das ist das Quasi-Domizil;

die dritte will unterscheiden: für die dem Menschen nothwendigen Sakramente wird für den Pfarrer, damit er Jemanden als sein Pfarrkind ansehen könne, wirkliches Wohnen mit der Absicht, immer zu bleiben, verlangt; für die nicht nothwendigen Sakramente Wohnen während des größeren Theiles des Jahres;

die vierte sagt: Ein einfaches Wohnen in der Pfarrei ohne alle weitere Absicht und Rücksicht macht zum Pfarrkinde und begründet das Pfarrdomizil, selbst wenn es wegen eines kurzen, rasch vorübergehenden Grundes geschieht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die erstere Ansicht (habitatio realis cum animo manendi perpetuo) das Domizil in seiner eigentlichsten Bedeutung festhält und bei Vorhandensein der beiden Bedingungen, nämlich a) des *factum* habitandi b) des *animus* manendi die Parochialität der Brautpersonen eine vollständige ist.

Zwar ist der animus manendi ein rein innerer Zustand; allein er ist in foro externo beweisbar, entweder durch die ausdrückliche Erklärung, nur hier und nicht anderswo wohnen zu wollen, welche Erklärung nothwendig ist, wenn die realis habitatio erst begonnen hat, oder welche constatirt wird durch die correspondirende Handlung d. i. durch das Bleiben im Orte und Nichtverlegen des Wohnsitzes.

Hinsichtlich des Quasi-domicilium besteht allgemeine Uebereinstimmung dahin, daß für Erwerbung desselben in einem Pfarrverbande das Wohnen während des größten Theiles des Jahres (habitatio realis per majorem anni partem) als hinreichend erklärt wird, selbstverständlich in Verbindung mit einer Absicht, welche dieses Wohnen nicht als ein zufälliges, sondern durch einen bestimmten Zweck herbeigeführtes und fortgesetztes erscheinen läßt. Benedikt XIV (quaest. can. ps. I q. 182) sagt: Domicilium acquiritur nisi animo, perpetuo habitandi, nec quasi-domicilium acquiritur, nisi concurrat animus habitandi per majorem anni partem.

Dieser Zweck kann ein verschiedener sein, z. B. ad studendum, ad exercendum officium judicis, medici, professoris, famuli, mercatoris. Durch Verfolgung dieses Zweckes erscheint die Person an den Ort, wenigstens auf längere Zeit, gebunden. Ein s. g. Landaufenthalt aber, der durch nichts bestimmt ist, als die zufällige Ortsänderung, z. B. Vergnügungsreise, ist kein Zweck, welcher im Voraus den animus, an einem Orte zu bleiben, ausschließt, daher nicht genügend, ein quasi-domicilium zu erwerben.

Die Zeit, in welcher ein quasi-domicilium erworben wird, ist allgemein angegeben: per majorem anni partem. Man berechnet diesen Termin nach dem Kalenderjahre und setzt ihn auf sechs Monate.

Nun aber liegt ein Ausspruch Benedikt XIV vor und mehrere Entscheidungen der Congregatio Concilii, welche auf den Aufenthalt von „Einem" Monate zur Erlangung des quasi-domicilium lauten. In der Constitution Benedikt XIV *„Paucis abhinc"* heißt es nämlich: Post haec necessarium fore censemus, nonnihil adjungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasi-domicilium adipiscendum. Verum hac in re non alio pacto responderi potest, nisi quod antequam matrimonium contrahatur, spatio saltem *unius mensis* ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ubi matrimonium celebratur.

Um nun den scheinbaren Widerspruch zu lösen, welcher darin liegt, daß einerseits ein Zeitraum von sechs Monaten zur Erlangung des quasi-domicilium, anderseits wieder nur Ein Monat festgesetzt wird, wollte man unterscheiden zwischen quasi-domicilium, soweit es für die Ehe und quasi-domicilium, soweit es für andere Sachen und Rechtsansprüche in Frage kommt. Oder man unterscheidet mit der dritten Ansicht: Sakramente, welche nothwendige sind, und für diese verlangt man ein domicilium verum oder wenigstens ein durch habitatio per majorem anni partem erworbenes quasi-domicilium, — und Sakramente, welche nicht nothwendige sind, und für diese begnügt man sich mit einem quasi-domicilium, auch nur durch Aufenthalt von Einem Monate herbeigeführt.

Allein es zeigt sich bald, daß diese Unterscheidung keine Lösung bietet. Die Taufe ist gewiß das nothwendigste Sakrament. Wer wird nun verlangen, daß sie unter allen Umständen dort geschehe, wo Jemand das domicilium verum hat, und nicht auch dort geschehen könne, wo die Mutter z. B. nur zu besserer Pflege für ihre Zeit sich aufhält? Für die Osterbeicht kann sich Jeder an den Pfarrer des Ortes wenden, an welchem er sich gerade aufhält, ob er dort ein domicilium, oder quasi-domicilium oder gar keines hat.

Die Lösung liegt anderswo, und wir glauben in der probatio animi ad habitandum per majorem anni partem.

Bei dem domicilium verum kann dieser animus, der an sich etwas Innerliches ist, leicht bewiesen werden. Es kauft sich Jemand an, er gründet ein Geschäft, er erhält im Orte eine Anstellung u. dgl. Er kann sich nun keine Wohnung für sich kaufen, kein Geschäft ausüben, sein Amt nicht antreten, ohne daß er die Absicht hat, wirklich zu wohnen, beim Geschäfte zu bleiben, das Amt persönlich zu führen. In der Art, wie er seine habitatio beginnt, liegt schon der Beweis, daß er hier bleiben will und wird.

Anders ist es beim quasi-domicilium. Die Veranlassung dazu ist schon im Voraus als eine nur zeitweilig am Orte festhaltende ausgesprochen. Man geht z. B. in einen Dienst, aber man bindet sich nicht, in demselben weiter bis auf das nächste Ziel auszuhalten, oder man hat keinen Anspruch im Dienste behalten zu werden. Hier genügt, um den animus habitandi per majorem anni partem zu beweisen, noch nicht die incoepta habitatio, sondern diese muß einen stärkeren Ausdruck finden. Es muß Jemand wenigstens schon einen Monat lang im Orte sich aufgehalten und im Dienste, Geschäfte, Studium u. dgl. gewesen sein, um als Quasidomizilant gelten zu können. Darauf geht auch die Bemerkung des h. Liguori hinaus, welcher sagt: Attamen, ut quis contrahat (matrimonium) in aliquo loco rationo quasi-domicilii ex Constit. *„Paucis abhinc“* Benedicti XIV necesse est, ut habitaverit spatio saltem unius mensis in loco, ubi matrimonium celebrat. Idque merito, sic enim jam cognitus fit ab incolis illius loci ac quasi concivis.

Ebendeßhalb, weil jeder äußere Beweis des animus manendi fehlt, kann die vierte Ansicht, als mache das einfache Wohnen in der Pfarrei ohne alle weitere Absicht und Rücksicht zum Pfarrkinde und begründe für den Abschluß der Ehe das Pfarrdomizil, selbst wenn es wegen eines kurzen, rasch vorübergehenden Grundes geschieht, nicht angenommen werden. Es würde diese Ansicht in der Praxis den Zweck, weßhalb die Kirche beim Ehe-Abschluß das Bestehen eines wahren oder Quasi-Domizils verlangt, vereiteln. Dieser Zweck ist, sich über die Nupturienten Gewißheit zu verschaffen, ob ihrer Ehe nicht irgend ein Hinderniß entgegenstehe. Deßhalb sind auch die Proclamationen angeordnet. Dieselben würden, da bei dieser Ansicht die Zeit mangelt, nicht vorgenommen werden können, und es bestünde Gefahr, daß nach vollzogener Ehe in Folge nicht hinreichender Kenntniß der Nupturienten die größten Schwierigkeiten auftauchten und Zustände sich bildeten, welche der Heiligkeit und Würde der Ehe Nachtheil brächten.

Es entsteht nun die Frage, ob das bisherige Domizil von den Brautleuten verlassen werden könne, lediglich in der Absicht, an einem Orte, an welchem die Abschließung der Ehe ihnen erleichtert ist, ein anderes Domizil oder Quasi-Domizil zu suchen.

Man muß hier unterscheiden. Verlassen solche Brautleute ihr bisheriges Domizil und schlagen sie bleibend dasselbe anderswo auf, so können sie dort ratione domicilii vel quasi eine giltige Ehe eingehen, auch wenn sie lediglich die Absicht leitete, eher oder leichter zur Ehe zu kommen. Gehen sie aber anderswohin, nicht um dort zu bleiben, sondern nach der per fraudem erlangten Trauung zurückzukehren, so ist ihre Ehe ungiltig geschlossen, weil ihnen der animus manendi in altero loco fehlte, sie deßhalb ein domicilium nicht erlangten, also ihre Ehe auch nicht coram parocho proprio vollzogen wurde.

Es kann z. B. geschehen, daß katholische Brautleute in eine Gegend ziehen, in welcher das Tridentinum nicht publicirt ist, also die Anwesenheit des parochus proprius und der zwei Zeugen zur Giltigkeit der Ehe nicht erfordert wird. Sind sie in jene Gegend gezogen und haben sich dort niedergelassen, so ist ihre absque forma Tridentina geschlossene Ehe giltig; nicht aber, wenn sie in fraudem legis dorthin gingen, etwa vom protestantischen Prediger sich trauen ließen, und dann wieder an ihr eigentliches Domizil zurückkehrten.

Oder es kann geschehen, daß Brautpersonen, welchen in ihrer Heimat durch Eltern, Verwandte oder sonstige Personen Hindernisse zum Eheabschlusse in den Weg gelegt werden, sich an einen andern Ort begeben, um hier wohnen zu bleiben und dadurch die Möglichkeit zu erlangen, in der Pfarrei ihres neuen Wohnortes getraut zu werden. In diesem Falle würde die Ehe giltig sein, weil ihre Absicht nicht auf eine blos scheinbare translatio domicilii ausging, sondern sie wirklich den andern Wohnort aufsuchten, um hier keine Hindernisse zu haben, secundum legem sich trauen zu lassen.

Noch entsteht die Frage, auf welche Weise das alte Domizil verloren und ein neues gewonnen wird.

Im Allgemeinen gilt der Satz: Domicilii *proprii* (i. e. *veri)* mutatio non praesumitur: sed est probanda. Also solange nicht eine expressa declaratio animi vorliegt, verliert Jemand sein wahres Domizil nicht. Diese declaratio kann eine mündliche oder thatsächliche sein, z. B. Aufgeben der Wohnung, des Geschäftes, Amtes, Veräußerung der Habe und Abzug an einen andern Ort, um dort ein neues domicilium verum zu gründen ohne Absicht wieder zurückzukehren. Ist Jemand auch ohne solche äußere Deklaration zehn Jahre an dem neuen Wohnorte geblieben, ohne sich um das alte domicilium verum zu kümmern, so wird das alte Domizil als aufgehoben betrachtet.

Anders ist es natürlich beim Quasi-domicilium. Das-

selbe hört auf, sobald Jemand an einem andern Orte ein solches erlangt hat.

Die Art und Weise aber, wie das neue Domizil oder Quasidomizil begründet wird, entspricht dem doppelten Momente: „animus“ und „factum“ d. h. es muß die erklärte Absicht vorhanden sein, an einem neuen Wohnorte ein Domizil zu gründen und **zugleich** diese Absicht schon in der Ausführung begriffen sein (declaratio facta contrahendi domicilium *juncto actu migrationis*).

Nach Ausführung dieser allgemeinen Sätze vermögen wir überzugehen zur Besprechung des Domizils bei Abschließung der Ehen von einzelnen Klassen der Brautleute.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge*) haben entrichtet die hochw. HH:

Dekanat Greding:

	fl.	kr.
Dekan u. Pfarrer Pflieger	3	—
Kammerer u. Pfarrer Heuberger	3	—
Pfarrer Landmann	3	—
„ Mutzl	3	—
„ Gröbl	3	—
„ Bayer	3	—
„ Weigl Fr.	3	—
„ Pfahler Mich.	3	—
„ Sirl	3	—
„ Klebl	3	—
geistl. Rath Dotzer	3	7½
Benefiziat Altmann	1	15¼
Coop. Gebhard, Schiele u. Schmidpeter à 1 fl. 10 kr.	3	30

Summa 37 fl. 52¾ kr.

Dekanat Ellingen:

	fl.	kr.
Dekan u. Pfarrer Hammerle	5	—
Kammerer u. Pfarrer Goßner	3	—
Stadtpfarrer Zipfel	4	42
Pfarrer Hutter	3	20
„ Hofbeck	3	—
„ Hiemer	3	15
Benefiziat Widmann	1	32¾
Pfarrvikar Schneider	1	10
Coop. Runhofer, Kraus, Probst à 1 fl. 10 kr.	3	30

Summa 28 fl. 29¾ kr.

Dekanat Hilpoltstein:

	fl.	kr.
Dekan u. Pfarrer Memmel	3	46
Kammerer u. Pfarrer Mayerhöfer	3	—
Pfarrer Fersch	3	—
„ Schöberl	3	—
„ Regler	3	—
„ Eichenseer	3	—
„ Elmer	3	—
„ Pfaller	3	—
„ Harrer	3	—
„ Dr. Lerzer	2	27
Pfarrprov. Weber	1	10
Benefiziat Laurer	1	3½
„ Weninger	1	26
„ Dusmann	1	37½
Coop. Bimmer u. Werthmüller	2	20

Summa 37 fl. 50 kr.

Dekanat Bergen:

	fl.	kr.
Dekan u. Pfarrer Maier	3	—
Kammerer u. Pfarrer Schoder	3	56
Pfarrer Senz	3	—
„ Stengl	3	—
„ Margott	3	—
„ Lutz	3	—
„ Weigl Andr.	3	5
„ Ferber	3	—
Benefiziat Hollmeier	1	24½

Summa 26 fl. 25½ kr.

*) Nr. 35 S. 144 des Pastbl. ist statt: „Ingreßgeld haben entrichtet“ zu lesen: Jahresbeiträge haben entrichtet 2c. 2c.

Für das Pastoralblatt 1873. Von den Pfarreien der Dekanate Hilpolstein, Greding, Ellingen u. den HH. Benef. u. Cooper. Bimmer, Weber, Bauer, Weninger, Dusmann, Werthmüller, — Altmann, Gebhard, Schmidpeter, Schiele; — Widmann, Schneider Andr., Kraus, Runhofer, Drexler, Templer à 1 fl. 44 kr.;

pro II Sem. 1873. Von den Pfarreien des Dekanats Eichstätt u. den Hrn. Benef. Schmid (Buchsh.), Kirschner à 52 kr. Hr. Coop. Ferstl 1 fl. 44 kr.;

pro 1873. Von den HH. Insp. Boll, Prof. Hofmann, Sand, Frieß, Hueber, Dr. Kihn, Coop. Kapperer in Monheim à 1 fl. 44 kr.

Literarischer Anzeiger.

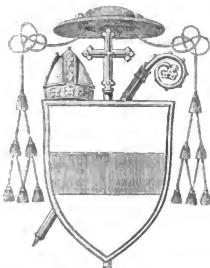
Die Lehre vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte in katechetischer Form dargestellt für Stadt und Land von Dr. A. Schmid, Domkapitular und Lyzealprofessor zu Bamberg. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Bamberg. — 96 Seiten. Preis gebunden 15 kr.

Heutzutage müssen wir insbesonders solche Werke willkommen heißen, die geeignet sind, das Ansehen des kirchlichen Lehramtes zu erhöhen. Obige Schrift ist das im hohen Grade. In doppelter Hinsicht verdient sie eine besondere Empfehlung: einmal, weil sie das einschlägige Material in der umfassendsten Weise vorführt; dann, weil sie dieses Material in ganz gemeinverständiger Weise bearbeitet. Die Frage der Infallibilität ist dogmatisch und historisch so allseitig erörtert, daß der Verfasser keine weitere Untersuchungen mehr nöthig gehabt hätte, wenn er sich ausschließlich an Gelehrte hätte wenden wollen. Da aber kirchliche Fragen nicht bloß für die Gelehrten sind, sondern mehr noch für das Volk, so ist in vorliegendem kleinen Buche die bescheidene Form katechetischer Fragen und Antworten gewählt, die für Alle klar genug ist und kein Uebersehen der einzelnen Punkte, auf die es ankommt, gestattet. Das benimmt zwar den Glanz, verzehnfacht aber den Nutzen.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 37. Donnerstag, den 18. September 1873.

Inhalt. Diözesan-Nachrichten. — Das Domizil (Fortsetzung u. Schluß). — Bescheinigungen. — Anzeige.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr, haben durch Dekret vom 16 d. M. das erledigte Spitalbenefizium in Berching dem Hrn. Pfarrer J. B. Pflieger zu Lauterhofen zu verleihen Sich entschlossen.

Am 15 d. M. starb zu Denkendorf der dortige Pfarrer, Hr. Joseph Riedermeier, 50 Jahre, 18 Tage alt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, **Mitglied der Fünfwundenbruderschaft.**

Das Domizil.

(Fortsetzung u. Schluß.)

Wie verhält es sich also 1) bei Beamten?

Als Beamte werden betrachtet: Richter, Verwaltungsbeamte, Aerzte, Professoren, Lehrer, das zu einem Gerichte, einer Behörde, Lehranstalt oder Spital gehörige Personal, auch Schüler, wenn sie sich der Studien halber während des Schuljahres, wenigstens ein halbes Jahr lang aufhalten.

Ist nun ein Beamter auf Lebenszeit angestellt oder gedenkt er an einem Orte für immer zu bleiben, hat er auch dorthin seine Wohnung verlegt und sich eingerichtet, so hat er die zwei Requisite zur Erlangung eines domicilium verum erfüllt, indem der animus manendi und das factum habitationis vorhanden ist. Er erwirbt am ersten Tage schon das Parochianenrecht und kann, wenn sonst nicht anders zu bestimmen ist, eine Ehe eingehen.

Ist der Beamte nicht auf Lebenszeit angestellt, wohnt er aber in Folge seines Amtes mehr als ein halbes Jahr an ein und demselben Orte, so erwirbt er dadurch schon ein Quasi-Domizil, welches noch dazu ein domicilium necessarium ist.

Hält sich ein Beamter bloß auf Commission in einem Orte, wenn auch längere Zeit auf, so erwirbt er kein Quasidomizil, weil sein Geschäft ein rein transitorisches ist; wird er aber eigens an einen andern Ort versetzt, um hier, wenn auch nur auf kürzere Zeit Funktion zu machen, so erhält er, wenn der Aufenthalt über ein halbes Jahr dauert, ein Quasidomizil unbeschadet seines eigentlichen Domizils.

1) bei Dienstboten.

Man muß hier unterscheiden: a) solche, welche im Hause des Arbeitgebers selbst, oder doch wenigstens in demselben Dorfe, in derselben Gemeinde und Pfarrei, wie der Dienstherr, und b) solche, welche nicht dort wohnen, sondern nur am Tage sich dort aufhalten, und Abends oder nach verrichteter Arbeit (was bei Taglöhnern und Fabrikarbeitern besonders vorkommt) vom Arbeitsorte nach ihrer in einer andern Pfarrei gelegenen Wohnung zurückkehren.

Ist nun das Dienstverhältniß der in die erste Klasse fallenden Dienstboten auf Lebenszeit abgeschlossen, so treten sie ganz aus ihrem bisherigen Domizil aus und in das ihrer Herrschaft ein, stehen also den auf Lebenszeit angestellten Beamten gleich.

Dauert das Dienstverhältniß länger als ein halbes Jahr, so haben die Dienstboten ein Quasidomizil am Arbeitsorte und behalten ihr früheres Domizil (gewöhnlich domicilium originis) bei.

Die zweite Klasse von Dienstboten erwirbt gar kein Domizil am Arbeitsorte, sondern hat das Domizil im Wohnorte. Dieses gilt auch dann, wenn z. B. Fabrikarbeiter, Taglöhner, Dienstboten u. dgl. Montags an den Arbeits-

ort sich begeben und erst Samstag Abends wieder zurückkehren; denn es ist bei ihnen weder factum habitationis (höchstens commorationis) vorhanden noch der animus manendi, geschweige *perpetuo* manendi.

Bei unsern heutigen Verhältnissen, welche besonders im Dienstbotenleben sehr schwankend sind, kommt es häufig vor, daß Dienstboten nicht einmal im Sinne haben, auch nur ein halbes Jahr zu bleiben; in diesem Falle erwerben sie auch nicht ein Quasidomizil. Um den Unannehmlichkeiten auszuweichen, welche aus dem häufigen Wechsel des Wohnortes bei den Dienstboten entstehen, namentlich auch, weil solche Leute oftmals im alten Domizil noch die Sponsalien aufnehmen, sich verkünden und trauen lassen, kurz vor der Trauung aber das Domizil wechseln, um sich häuslich einzurichten, haben in gewissen Gegenden die Pfarrer unter sich das Uebereinkommen getroffen, daß noch sechs Wochen nach den Proklamationen der Pfarrer des bisherigen Domizils der für Eingehung der Ehe competente Pfarrer sein soll.

3) Die Studirenden, überhaupt Schüler und Schülerinen irgend einer Lehranstalt, behalten das Domizil der Eltern zwar bei, weil sie nach Schluß ihres Unterrichtes dahin zurückkehren wollen, aber sie erwerben auch am Studierorte ein Quasidomizil, wenn sie länger als ein halbes Jahr dort verbleiben.

Nur für Mädchen, welche in einem klösterlichen Erziehungsinstitute sich noch befinden, aber bereits verlobt sind, ist die Vorschrift gegeben, daß sie den Abschluß der Ehe bloß vor dem Pfarrer ihres elterlichen Domizils zu bewerkstelligen haben.

4) Wie es sich mit dem Domizil der Beamten verhält, ebenso mit dem der Soldaten. Da der Soldat gewöhnlich nicht auf Lebenszeit bei der Armee bleibt, sondern nach Ableistung der Dienstpflicht an seinen früheren Wohnort zurückzukehren gedenkt, so behält er sein wahres Domizil bei, erhält aber in der Pfarrei seines Aufenthaltes ein Quasidomizil, wenn er länger als ein halbes Jahr bleibt.

Dort, wo Militärpfarrer mit eigener Jurisdiktion angestellt sind, haben sie gewöhnlich die besondere Vollmacht, den Ehen der Militärpersonen als parochi proprii zu assistiren.

In Garnisonsorten ist sonst der Ortspfarrer, wie für alle übrigen Pfarrkinder, zur Assistenz bei Militärehen allein berechtigt.

Auf dem bloßen Durchmarsch erwerben die Soldaten kein neues Domizil, sondern behalten ihr früheres eigentliches Domizil bei, eventuell sind sie dann als vagi zu behandeln.

5) Das Domizil der vagi und peregrini. Beide werden öfter mit einander verwechselt. Nach der Definition Benedikt's XIV ist derjenige ein *vagus*, qui relicto suo domicilio sedem in exteris terris inquirit. Also z. B. ein Auswanderer nach Amerika, welcher seinen Entlaßschein erhalten, sein bisheriges Domizil aufgegeben hat und nun auf dem Wege nach der neuen Welt sich befindet, ist ein vagus.

Peregrinus autem nuncupatur, qui ea voluntate iter facit ut ad pristinum domicilium exacta peregrinatione revertatur. Dahin gehören also z. B. umherreisende Krämer, welche den größten Theil des Jahres die Ortschaften durchziehen und nach längerer oder kürzerer Zeit in ihre Heimat zurückkehren, auf der Reise aber nirgends länger sich aufhalten.

Für die vagi und die peregrini (solange letztere auf dem Umherziehen sind) ist nun der Pfarrer des Ortes, an welchem sie sich gerade aufhalten, und bei dem sie sich als Brautleute melden, der parochus proprius. Das Concil von Trient schreibt dabei vor (sess. 24 cap. 7), 1) daß der Pfarrer die gründlichste Untersuchung über die Verhältnisse solcher Vagi anzustellen; 2) die Sache an den Bischof zu bringen hat, welcher die Erlaubniß zur Assistenz ihm oder einem andern Priester übertragen wird.

Ist nur das eine der Brautleute ein Vagus (oder vaga), so ist natürlich der Pfarrer des nicht-Vagus ebenfalls competent.

Die Proclamationen haben am Orte der Eheabschließung, und wenn ein Heimatsort bekannt ist, auch an diesem zu geschehen.

6) Die in Spitälern, Armenhäusern u. dgl. Befindlichen haben nach mehr als halbjährigem Aufenthalt ein Quasi- oder sind sie auf Lebenszeit dort, ein wirkliches Domizil in der Pfarrei, in welcher dergleichen Anstalten liegen.

So ausgebildet die Bestimmungen über das Domizil bisher auch sein mochten, so ist doch nicht zu läugnen, daß bei dem großartigen Umschwunge der Verkehrsverhältnisse zwischen ganzen Ländern und Völkern seit den Tagen des Concils von Trient eine genauere Definirung des Pfarrdomizils bei Eheabschließungen nur erwünscht sein könnte.

Unter den Postulaten, welche beim letzten vaticanischen Concil eingereicht wurden, findet sich deßhalb auch folgendes: *De modificando clandestineitatis impedimento.* Si hoc impedimentum dirimens servandum judicetur, saltem ita attemperetur conditio, quae exigit, sub poena nullitatis, praesentiam *proprii* sacerdotis exclusive ad alium, ut in posterum gravissimi hujus contractus et sacramenti validitas non dependeat ex tam facilibus erroribus, qui circa quaestiones *domicilii*, ac consequenter circa qualitatem *proprii sacerdotis* oriri et subrepere possunt: unde fit, ut multa matrimonia, etiam in facie Ecclesiae contracta, nulla sint. Sufficiat ergo exigere, sub peccati et censurae poenâ, non autem

cum matrimonii irritatione, ut nullus sacerdos, nisi *proprius*, aut ab eo delegatus, matrimonium praesumat celebrare.

Dieses Postulat wurde von französischen Bischöfen eingereicht. Ein Postulat von deutschen Bischöfen begründet die Nothwendigkeit, eine Minderung der impedimenta matrimonii eintreten zu lassen, mit dem Hinweise: „Commercium hominum atque nationum etiam maxime inter se dissitarum nec non *domicilii* sive commorationis *immutatio frequentissima*, quae moderno tempore ubique fere pristinae immobilitatis et stabilitatis locum obtinuerunt, impedimentorum matrimonii indagationem valde difficilem eorumque imminutionem maxime necessariam reddunt.

Die Abtheilung für kirchliche Disciplin beim letzten allgemeinen Concil hat sich bereits eingehend mit der Frage über das Domizil beschäftigt, ist aber durch Vertagung des Concils in Folge politischer Nothwendigkeiten einstweilen an der Ausführung gehindert.

Für unsere Diözese beschränkt sich die Schwierigkeit über Ausmittelung des Domizils hauptsächlich auf die Ehen von Arbeitern beim Eisenbahnbau.

Man muß hiebei unterscheiden:

1) es gibt Arbeiter, welche mehr als ein halbes Jahr in ein und derselben Pfarrei beim Eisenbahnbau beschäftigt sind, auch an derselben Strecke arbeiten z. B. an einer Brücke, einem Tunnel, einem Viadukt. Diese haben ohne Zweifel ein quasi-domicilium;

2) es gibt Arbeiter, welche zwar nicht immer an einer Strecke in derselben Pfarrei arbeiten, aber entweder alle Tage oder doch am Schlusse der Woche in die einmal gewählte Wohnung innerhalb derselben Pfarrei zurückkehren. Auch diese haben dort ihr quasi-domicilium, wenn sie über sechs Monate bleiben;

3) es gibt Arbeiter, welche eine Braut in der Pfarrei finden und mit ihr sich trauen lassen wollen; hier hat die Braut ein domicilium verum, und kann also der Pfarrer hiedurch schon parochus proprius sein;

4) es gibt Arbeiter, welche beständig, oft alle 14 Tage kommen und gehen; diese haben natürlich kein quasi-domicilium und sind als vagi zu behandeln;

5) es gibt Arbeiter der Klasse sub 1, 2, 3, welche zwar an einem Orte sich niedergelassen haben in der Absicht, dort länger in Arbeit zu bleiben, aber sich zur Ehe melden, ohne bereits sechs Monate dort in Arbeit gestanden zu sein.

Hier kommt in Betracht, was oben über die probatio des animus manendi bei Erwerbung des Quasi-Domizils gesagt wurde, und was wir hier mit den Worten einer neuesten Abhandlung (Dr. H. J. *Feyhe*, de impedimentis et dispensationibus matrimonii. ed. 2. Lovanii 1872 p. 145 num. 227) wiederholen: Sedis apostolicae mentem esse, ad *quasi-domicilium* duo haec simul requiri, *habitationem* nempe in eo loco, ubi matrimonium contrahitur, atque *animum*, ibi permanendi per majorem anni partem; ex primo autem die, quo haec duo simul concurrant, acquisitum esse *quasi-domicilium*. Quodsi de praedicto animo non constat, ad indicia recurrendum esse, quae moralem certitudinem pariant, inter haec autem unum e praecipuis esse illud, quod Bened. XIV constit. *Paucis abhinc* indicat, *menstruam nempe habitationem;* ex hac enim haberi praesumtionem juris pro intentione manendi per majorem anni partem. Contrarium tamen ferri debere judicium, si aliunde certo constet, animum illum non exstitisse. Praeterea actualem habitationem non parere quasi-domicilium, si quis in loco commoretur more vagi itinerantis, non autem vere propricque habitantis, quemadmodum solent ceteri in eodem loco domicilium habentes.

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

Aus den Pfarreien:

	fl	kr
Emskeim — nachträglich zur Berichtigung	5	12
Pfahldorf — Hr. Pfarrer u. Gemeinde .	50	—
Berg — Hr. Pfr. Hering . . .	5	—
„ Kaplan Völkl . . .	2	—
Pfarrgemeide	25	30
Gnadenberg	25	—
Dollnstein — Hr. Dechant u. Pfarrer u. Pfarrgemeinde	30	—
Litzlohe	12	15
Daßwang — Hr. Pfr. Müller . .	10	—
Rohrbach — in gratiarum actionem .	10	—
Wachenzell	20	—
Schönfeld — Hr. Pfarrer u. Gemeinde .	24	—
Lengenfeld — Hr. Dechant u. Pfarrer Graf	39	34
Pfarrgemeinde . . .	15	16
Kirchanhausen	2	—
Sindlbach — Hr. Pfarrer Spies . .	8	—
Pfarrgemeinde . . .	17	—
Kottingwörd — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	10	—
Altendorf — Hr. Benefiziumsprovisor Kirschner	3	30
Schenkung einer ungenannten Person mit 4% Zinsenvorbehalt	289	—
Stiftung einer hl. Messe im Maimonat .	40	—

Summa 543 fl. 17 kr.

Seminaristicum des Kapitels Eichstätt 20 fl. 30 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Aus Eichstätt: A. B. Z.	20	—
Aus der Pfarrei Gnadenberg . . .	8	—
Von den hochw. hochw. HH.:		
Pfarrer Maget in Buchsheim . . .	—	36
Benefiziat Schmid	—	36
Dekan 2c. Dr. Hecht in Dollnstein . .	—	36
Cooperator Fersil	1	12

	fl.	kr.
Pfarrer Müller in Egweil	—	36
„ Ritter in Meilenhofen	—	36
„ Kaus in Möckenlohe	—	36
„ Knör in Mörnsheim	—	36
Benefiziumsprovisor Kirschner in Altendorf	—	36
Pfarrer Liepold in Nassenfels	1	12
„ Stimpfel in Obereichstätt	—	36
„ Fruth in Ochsenfeld	—	36
„ Schielein in Pietenfeld	—	36
Kammerer rc. Geyer in Pollenfeld	—	36
Pfarrer Wittmann in Breid	—	36
„ Winkler in Schönfeld	—	36
„ rc. rc. Hotter in Wachenzell	—	36

Summa 39 fl. 24 kr.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

Von den hochw. hochw. HH.:

	fl.	kr.
Pfarrer Maget in Buchsheim	3	—
Benefiziat Schmid	1	30
Dekan rc. Dr. Hecht in Dollnstein	3	—
Cooperator Ferstl	1	30
Pfarrer Müller in Egweil	3	—
„ Ritter in Meilenhofen	3	—
„ Kaus in Möckenlohe	3	—
„ Knör in Mörnsheim	3	—
„ Liepold in Nassenfels	3	—
„ Stimpfel in Obereichstätt	3	—
„ Fruth in Ochsenfeld	3	—
„ Schielein in Pietenfeld	3	—
Kammerer rc. Geyer in Pollenfeld	3	—
Pfarrer Wittmann in Breid	3	—
„ Winkler in Schönfeld	3	—
„ rc. rc. Hotter in Wachenzell	3	—

Summa 45 fl. — kr.

	fl.	kr.
Für den Kirchenbau in Kulz (cf. Past.-Bl. Nr. 31) wurden aus dem Dekanate Kastl nachträglich angezeigt	20	51
Zum Waisenstift des kath. Erziehungs-Vereins wurden vom hochw. Clerus des Dekanats Eichstätt einbezahlt	16	30

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH:

Dekanat Velburg:

	fl.	kr.
Geistl. Rath u. Pfarrer Iberl	4	47¾
Pfarrer Strasser Georg	3	30
„ Miltner	5	13½
„ Buchner	3	—
„ Haberlander	3	—
„ Gleißner	3	—
„ Lang	5	19
Stadtpfarrer Pürzer	3	—
Pfarrer Straßer Math.	4	—
Benefiziat Bayer	2	36
„ Ristlbeck	1	22¾

Summa 38 fl. 49 kr.

Dekanat Eichstätt:

	fl.	kr.
Dekan u. Pfarrer Dr. Hecht	4	43½
Kammerer u. Pfarrer Geyer	4	8
Pfarrer Maget	4	10½
Pfarrer Müller	3	39¼
„ Ritter	3	—
„ Kaus	3	—
„ Knör	4	5½
„ Liepold	3	—
„ Fruth	3	—
„ Schielein	3	—
„ Stimpfl	3	—
„ Wittmann	3	—
„ Seitz	3	—
„ Winkler	3	12
„ rc. rc. Hotter	3	—
Benefiziat Schmid	1	17
Benefiziumsprovisor Kirschner	1	10
Coop. Ferstl	1	10

Summa 54 fl. 35¾ kr.

Dekanat Ingolstadt:

	fl.	kr.
Geistl. Rath u. Dekan Kling	1	57
Kammerer u. Stadtpfarrer Erlenborn	4	15
Stadtpfarrer Reiser	4	33
Pfarrer Jeßler	3	—
„ Heimbucher	5	59
„ Stödl	4	20
„ Gratzer	4	26½
„ Schneider	3	23¼
„ Maier	3	—
„ Ruidl	3	—
„ Heckl	3	—
„ Amann	3	—
„ Thumann	3	—
Stadtpfarr-Prediger Remele	2	28
Prediger Vogl	2	16
Benefiziat Brandmeyer	2	7¾
„ Haslbauer	2	—
„ Ponath	1	51
„ Lindl	1	50
„ Grüner	2	10
„ Link	2	5
„ Oberndorfer	1	54½
„ Knogler †	1	40¼
Militär-Curat Gratzmeier	1	20
Beichtvater Koller	1	20
Cooperator Benz, Streb à 1 fl. 10 kr.	2	20
„ Glony	1	10

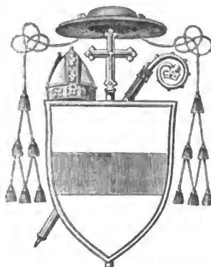
Summa 74 fl. 54¼ kr.

	fl.	kr.
Cooperator Templer in Raitenbuch	1	10
„ Bauser	1	10
Hr. Pfarrer Spieß in Sindelbach bezahlte den Mehrbetrag des Ingreßgeldes mit	5	13

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 38. Donnerstag, den 25. September 1873.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreisamtsblatte von Mittelfranken Nr. 81 vom 24 Sept. ist die erledigte Pfarrei Denkendorf, Königlichen Patronats, im Dekanate Kipfenberg und Bezirksamte Eichstätt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe umfaßt die beiden Ortsgemeinden Denkendorf und Zandt, zählt 881 Seelen, hat 2 Schulen in Denkendorf und Zandt, eine Filialkirche in Zandt, und wird vom Pfarrer allein ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der letzten Fassion betragen die Einkünfte derselben:

1. aus Realitäten	143 fl.	15	kr.
2. „ Rechten	596 „	$33\frac{1}{2}$	„
3. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen	164 „	54	„
Sa.	904 fl.	$42\frac{1}{2}$	kr.
die Lasten	43 fl.	12	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von	861 fl.	$30\frac{1}{2}$	kr.

Der Pfarrwiddum besteht in 30 Tgw. Feldern, Wiesen und Waldung.

An Onus-Kapitalien von ursprünglich 1158 fl. sind nach Tilgung von 9 Jahresfristen im nächsten Jahre 25 fl. 58 kr., in den darauf folgenden 10 Jahren je 51 fl. 56 kr. und in den hierauf folgenden 10 Jahren je 77 fl. 54 kr. zur Pfründestiftung zu refundiren.

Die primäre Baupflicht an den Pfarrgebäuden trägt die Pfarrkirchenstiftung Denkendorf, an welche für Wendung der kleinen Baufälle ein jährlicher Baucanon von 5 fl. zu entrichten ist; die secundäre Baupflicht tragen die Dezimatoren.

Bewerbungs-Termin: bis zum 21 des nächsten Monats Oktober.

Pfründe-Erledigung.

Die Spitalpfarrei dahier ist mit einem jährlichen Einkommen von 668 fl. 58 kr. wiederzubesetzen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen vier Wochen hierorts einzureichen.

Wemding den 17 September 1873.

Der Stadtmagistrat.

Fech, Bürgermeister.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden ertheilten am 13 d. M. das hl. Sakrament der Firmung in Hilpoltstein an 406 Firmlinge und consekrirten am darauffolgenden Tage die Pfarrkirche in Großhebing.

Als Provisor der erledigten Pfarrei Denkendorf wurde Hr. Seb. Ablaßmayer, Dompfarrcooperator zu Eichstätt, aufgestellt.

Die erledigte Stadtpfarrei Schwabach wurde dem Stadtpfarrvikar zu Ellingen, Hrn. And. Schneider, oberhirtlich verliehen.

Bemerkungen über die confessionslose Schule.

Bei den gegenwärtig alle öffentlichen Kreise bewegenden Erörterungen über den Unterricht und seine Beziehungen zu Staat und Kirche sind es vorzüglich zwei Fragen, welchen sich alle übrigen unterordnen:

die pädagogische Frage, ob die Lehre des Christenthums, concret ob der Katechismus, der wichtigste Theil des Unterrichtes der Jugend zu bleiben hat, oder ob der Katechismus und natürlich auch der Katechet aus der Schule selbst zu entfernen, und der Schulunterricht auf die s. g. nützlichen Kenntnisse beschränkt werden soll?

dann die politische Frage, ob die Lösung des eben genannten pädagogischen Problems ausschließlich dem Staate zustehen und der Staat den Unterricht nach seinem Ermessen beherrschen, oder ob die Lösung der Schulfrage der Freiheit überlassen werden soll, also der freien Selbstbestimmung der Familien, der einzelnen Individuen oder besondern Vereinen und Corporationen?

Wir brauchen nicht zu sagen, was die Veranlassung ist, weßhalb in Bayern, welches durch die Verwerfung des Schulgesetzes sich beruhigt glaubte, eine neue Bewegung aufgetaucht ist.

Wir werden daher einige Bemerkungen über die confessionslose Schule wiederholen, und zwar indem wir dieselbe unter den angedeuteten pädagogischen wie politischen Gesichtspunkt bringen.

*

Suchen wir vor Allem, uns eine Vorstellung zu machen von dem, was eine Communalschule sein soll und wie sie sich äußerlich repräsentiert.

Es kann darunter nicht eine Schule verstanden werden, welche Kinder aller christlichen Confessionen besuchen können, ohne ihre religiöse Erziehung zu gefährden. Eine solche Schule wäre für Bayern ein Ueberfluß. Denn jede christliche Confession hat ja in Bayern schon ihre Schule, und es gibt der Orte genug, in welchen z. B. protestantische Eltern ihre Kinder ohne Bedenken selbst einer katholischen Klosterschule anvertrauen, einmal weil sie von dem religiös-sittlichen Werthe der dortigen Erziehung überzeugt sind, anderseits weil sie finden, daß in solchen Schulen von den Lehrern oder Lehrerinen die Rechte der Eltern, welche die katholischen Ueberzeugungen nicht theilen, durchaus nicht angetastet und ihre Kinder nicht zum katholischen Religionsunterrichte gezwungen werden.

Also was man unter Communalschule zu verstehen hat, wird eine säcularisirte Schule sein, d. h. eine den Beziehungen zur Kirche überhaupt entzogene Schule, eine Schule, in der es keinen positiven und dogmatischen Schulunterricht gibt, nur einen Unterricht, der für Jedermann zugänglich, jedem Bekenntnisse, jeder Meinung angepaßt sein soll. Warum will man solche Schulen?

Man beruft sich zuerst auf die Gewissensfreiheit; diese, sagt man, gestatte nur eine solche neutrale Schule und verbiete jede religiöse und confessionelle.

Fragt man aber, wie denn solche Schulen in Ländern, in welchen sie eingeführt sind, sich ausnehmen, so ergibt sich, daß solche Schulen allerdings die Stimme des Gewissens niemals gehört, daß sie also in diesem Sinne allerdings der Gewissensfreiheit entsprechen.

In solchen Schulen sind nicht blos die verschiedenen Confessionen, sondern auch über diese hinaus die verschiedensten religiösen und antireligiösen Meinungen vertreten. Katholische, protestantische, rationalistische, freidenkerische u. s. w. Familien haben ihre Kinder darin. Welches kann der Unterricht sein, der für Alle passen soll?

Um eine bisher confessionelle Schule in eine Communalschule zu machen, müßte vor Allem das Christusbild oder die Bilder der Heiligen entfernt werden; denn das Crucifix ist doch gewiß ein Zeichen des Glaubens.

Bei Eröffnung und beim Schlusse der Schule darf kein Gebet mehr gesprochen werden; denn das Gebet gehört zum Glauben.

In dieser Schule darf weder der katholische noch ein anderer Katechismus vorgetragen werden, man darf weder von einer katholischen Kirche noch von einer andern Religionsgesellschaft sprechen; denn es könnte die Gewissensfreiheit in irgend einem Kinde verletzt werden.

In einer solchen Schule gibt es keinen feierlichen Tag mehr, an welchem die Kinder gemeinsam zur ersten hl. Communion gehen, jenen Tag, an welchem gerade sich zeigt, was die Schule ist: die Verbindung von Kirche, Eltern und Lehrern.

In einer solchen Schule wird man bald auch über Christus und das Evangelium schweigen müssen; denn es können Israeliten sich eingefunden haben, und wegen der Gewissensfreiheit könnte verlangt werden, daß man sie mit Erinnerungen aus dem Evangelium verschone.

Nicht genug, über kurz oder lang werden vielleicht Kinder von Rationalisten aller Art diese Schule besuchen. Dann wird in der Schule auch von dem lebendigen persönlichen Gotte geschwiegen werden müssen; denn das werden auf Grund der Gewissensfreiheit die rationalistischen Eltern verlangen.

Noch nicht genug, schließlich verbieten sich die Freidenker und die Anhänger einer unabhängigen Moral auch noch den Namen Gott, Seele, ewiges Leben, künftige Belohnung und Strafe, weil sie an All dieses nicht glauben und daher nicht wollen, daß ihre Kinder in der Schule damit behelliget werden.

Das ist doch wahrhaftig die Schule nicht, welche irgend einem gläubigen Christen empfohlen werden könnte. Sie ist eine Institution, gegen welche er vielmehr mit allen Kräften protestiren wird, sobald er nur ihre äußere Erscheinung betrachtet.

Er wird noch kräftiger protestiren, sobald er sich erinnert, aus welchem Lager das Geschrei nach solchen Schulen zuerst in der neueren Zeit ertönte. Es tauchte auf in jenen Classen, die am Vorabende der Revolution von 1848 ausriefen: Nieder mit den Jesuiten, Krieg dem Clerus! es wiederholte sich in jenem Frankfurter Parlamente, welches die „emancipirte Schule" als die allein constitutionelle erklärte, in welchem im Namen der Majorität ein Vogt sagen durfte: „Wir brauchen die Trennung der Kirche vom Staate, auf daß Alles, was den Namen Kirche trägt, vernichtet werde, auf daß Alles, was man Kirche nennt, spurlos von der Erde verschwinde, und in den Himmel, sein Vaterland, zurückkehre. Schaffen Sie also dieses ganze System ab, welches dem Menschen von Kindheit an den zukünftigen Glauben einprägt. Man muß ein Atheist sein können", — oder wo im Namen des Schul-Comité's ein anderer berichten durfte: „Die Schule ist nicht dazu bestimmt, den Menschen für einen bestimmten Zweck zu bilden, sondern den Geist im Schooße einer absoluten Unabhängigkeit zu entwickeln; darum muß man die Jugend gegen den Einfluß der Kirche, sowie gegen jeden Einfluß was immer für einer vom Staate aufgedrungenen Meinung oder Lehre schützen".

Hier ist offen das Ziel ausgesprochen, an welchem, wenn nicht heute, so doch morgen, die Schule anlangen wird, wenn sie aufgehört hat, confessionell zu sein. Im Namen der Gewissensfreiheit wird sie schließlich zu einer Schule des Atheismus gemacht werden. Aber gerade im Namen der Gewissensfreiheit, werden wir noch sagen, muß gegen Aufhebung der Confessionalität der Schule Verwahrung eingelegt werden; denn eine confessionslose Schule in Verbindung mit dem Schulzwange ist eine offene Tyrannei.

Fragen wir zuerst, was der Lehrer in einer confessionslosen Schule für eine Stelle einzunehmen hat. Er wird unter allen Umständen das sein sollen, was die Schule selbst ist, d. h. indifferent gegen jede Confession, wenigstens so lange er sich im Schulzimmer bewegt. Aber man wird keinen Lehrer finden, der gar keine religiösen Ueberzeugungen hat, ihnen wenigstens niemals einen Ausdruck gibt. Wie soll er es nun anfangen, seine Anschauungen nicht unter die Zöglinge dringen zu lassen, in seinen Worten nichts von seinen Gedanken zu erkennen geben, in keinem Blicke, in keiner Miene etwas zu verrathen? Entweder ist er ein gläubiger Christ, oder ein Ungläubiger. In jedem Falle ist er Lehrer, und je mehr er Lehrer ist, desto thätiger wird sein Verstand und desto größer sein Eifer sein, um seine Meinungen den Kindern seiner Schule täglich und stündlich mitzutheilen. Und wenn er katholisch ist, wie wird es ihm möglich werden, sein katholisches Gewissen zu unterdrücken, sich das erhabene Ziel rauben zu lassen, welches gerade sein katholisches Bekenntniß ihm anweist, wie wird er dem Willen der Kirche, den Wünschen der katholischen Eltern widerstehen können? wie soll er es anfangen, in der Schule nicht zu seiner Kirche hinzuneigen, während die Verfassung ihm wie jedem Staatsbürger Gewissensfreiheit garantirt, also auch die Freiheit, in seinem Unterrichte davon Gebrauch zu machen. Wir wüßten wahrhaftig nicht, wie er den Principien einer confessionslosen Schule dienen soll, wenn nicht dadurch, daß ihm zugemuthet wird, ein Heuchler zu sein.

Und was muthet ihm, als Lehrer erst, die confessionslose Schule zu? Einen Unterricht, der sich auf die Grenzen des Lesens, Schreibens, Rechnens beschränkt. Was darüber ist, berührt unvermeidlich das Gebiet der Religion, die Confession. Die Geschichte, die Naturkunde, die Sittenlehre, selbst auf dem engen Raume der Volksschule, enthält bereits die Probleme, welche Gläubige, Andersgläubige und Ungläubige von einander scheiden. Ein Lehrer in der confessionslosen Schule ist, wenn er den Begriff einer solchen verwirklichen soll, kein Lehrer mehr, welcher, getragen von einem religiösen Motive, mit Liebe ganz und gar seinem Berufe lebt, er ist an den Kindern nicht mehr Stellvertreter der Eltern, vielmehr für diese der Gegenstand beständigen Argwohns, ob er auf religiöses Gebiet keine Uebergriffe mache, er hilft nicht mehr die Kinder bilden und sie erziehen, er richtet sie nur ab in gewissen Fertigkeiten, kurz er ist nicht mehr Lehrer, sondern einfach ein bezahlter Instruktor. Und wo soll er erst seine Lehrbücher auftreiben? In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo das Institut der confessionslosen Schulen sich entfalten konnte, erklärte das Schul-Comité von Boston, daß man vergebens ein neutrales Buch gesucht habe, und daß aus dem Mangel eines guten Lehrbuches in der Schule ein erschreckender Mangel in der moralischen Erziehung entstanden sei.

Freilich, sagt man, so soll die confessionell-gemischte Schule nicht gemeint sein. Der Lehrer soll für die allgemeinen Ideen von Gott und Sittlichkeit wirken. Sagen wir entgegen, was das zu bedeuten hat? Der Lehrer soll die Religion der Freimaurerei lehren, von dem großen Baumeister der Welt, von der unsterblichen Seele, von der allgemeinen Moral den Kindern sprechen und allgemeine Phrasen darüber den Kindern als unfehlbare Entscheidungen vortragen. Wenn es nicht so ist, warum strebt die Freimaurerei in allen Ländern dahin, die Confessionsschule zu verdrängen und ihre rationalistische Schule an die Stelle zu setzen, die Schule des Glaubens in eine Schule zu verwandeln, deren erstes Privilegium der Indifferentismus ist. Ein Freimaurer, er allein paßt als Lehrer zur confessionslosen Schule.

Nicht doch — die confessionell-gemischte Schule soll

dem Einflusse der Kirche nicht entzogen werden, an ihr soll der Priester als Lokalschulinspektor wirken, wie bisher.

Der Priester? Welche Stellung kann wohl der Priester an einer Schule einnehmen, in welcher die Religion nicht mehr den ersten Platz hat?

Der Priester muß überall darauf halten, daß es keinen Unterricht ohne Erziehung, keine Erziehung ohne Religion gibt, daß die religiöse Autorität in der Erziehung der Jugend gerade so wie die bürgerliche Autorität vertreten sein müsse, daß die ganze Atmosphäre der Schule ein religiöse sein solle, daß der moralische und religiöse Unterricht über dem gesammten Unterrichte schweben und sich mit allen Handlungen des Lehrers und der Kinder verschmelzen müsse. Für den Priester ist die Schule ein Heiligthum, wie die Kirche, und für die Religion fordert er Platz in der Schule mit demselben Rechte, wie in der Kirche.

Der Priester muß wollen, daß die Kinder täglich mit religiösen Gedanken genährt werden, daß ihr Unterricht mit dem Gebete beginne und schließe, daß sie das Bild Christi, des Welterlösers, vor Augen haben, daß er sie auf die Schule im Tempel, auf Christum im Kreise der Kleinen aufmerksam mache, daß sie in der Schule die Christenpflicht, die biblische Geschichte, die Geschichte ihrer Kirche lernen, daß ihr Glaube mit dem Verständnisse wachse und ihre Erziehung mit dem Unterrichte fortschreite.

Das muß der Priester verlangen. An eine confessionslose Schule gestellt, wird er von vorneherein ihr Gegner sein. Und er wird der Gegner des Lehrers sein, welcher dem Gedanken einer solchen Schule genügen und verbieten will, daß sie katholisch und christlich sei. Und wenn das nicht, wird nicht ein solcher Lehrer in dem Priester als Lokalinspektor beständig den Vertreter einer kirchlichen Inquisition vor sich sehen, der alle seine Worte und Handlungen überwacht und jeden Augenblick bereit ist, in die Unabhängigkeit seines Unterrichtes einzugreifen und ihm einen dogmatischen Unterricht aufzudrängen?

Wird die Beibehaltung des Priesters als Lokalschulinspektors nicht die Permanenzerklärung eines Kampfes sein, den uns Diesterweg, der bekannte Berliner Schulseminardirektor, schon lange angekündigt hat in den Worten: „Alle Anstrengungen der Menschheit müssen dahin streben, die Sclaverei des geoffenbarten Dogma zu brechen; die Schule ist das Heiligthum, wo die Befreiung gewirkt, und die Einweihung und die Philosophie (d. h. nach seiner Erklärung die Emancipation der Pädagogik von allen religiösen Begriffen) vollendet werden muß; der Lehrer in seinem Kampfe mit den Vertretern des Dogma ist der unfehlbare Apostel und das Werkzeug dieser Befreiung."

Nein an einer solchen Schule — mit dieser Perspektive ist kein Platz für den Priester.

Sein Platz ist um so weniger dort, als eine Schule, für deren Gesetze und Einrichtungen nicht Christus der Zweck ist, dem nicht entspricht, was die religiöse Aufgabe der Zeit erheischt. Der Charakter der Zeit ist durch vorwiegende materielle Bestrebungen gekennzeichnet. Man glaubt nun, die Schule müsse deßhalb ebenfalls diesen Bestrebungen dienen und zwar durch überwiegende Förderung des Wissens. Dazu aber bedürfe man weder der Religion noch der Kirche. Als ob die Schule eine bloße Dressur-Anstalt wäre, als ob die Menschheit blos mehr Intelligenz und keine Moral brauche, die über den Gebrauch entscheidet, welchen der Mensch im übrigen Leben von seinen Kenntnissen macht, als ob die Schule nur dazu vorhanden wäre, dem Materialismus in die Hände zu arbeiten und nicht gerade dazu, die idealen Güter der Menschheit zu fördern. Die Kirche hat höhere Begriffe von der Volksschule. Es sollen da nicht reine Schreib- und Rechnungs-Künstler oder Mechaniker gebildet, Lehrjungen für die höheren und niederen Gewerbe vorbereitet, die Lehrer in der Volksschule keine bloßen Handlanger für die Professoren an den humanistischen oder Realgymnasien werden, — sondern es soll die Volksschule eine wahre Schule für das Volk sein.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Berg (nachträglich) .	3	3
" " " Gnadenberg	22	—
" " " Illschwang	8	33
" " " Wachenzell	9	—

Summa 42 fl. 36 kr.

Zum St. Bonifazius-Verein:

Legat des † Austragsbauers Johann Städler von Buch, Pfarrei Irlahüll . .	30	—
Aus der Pfarrei Litzlohe	2	30

Summa 32 fl. 30 kr.

Zum Paramenten Verein:

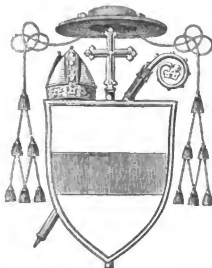
Aus Eichstätt: ordentliche Beiträge . .	31	42
außerordentliche Beiträge .	12	58
" Buchsheim	8	21
" Sondersfeld	3	30
" Großhebing	4	57
" Weilenhofen	13	6
" Zell	5	30
" Mörnsheim	2	—

Für das Pastoralblatt 1873. Von Hrn. Expositus A. Stangl 1 fl. 44 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral- Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 39. Donnerstag, den 2. Oktober 1873.

Inhalt. Kirchen-Collekte für die Pfarrkirche Ludenhausen. — Erledigung der Pfarrei Joshofen. — Diözesan-Nachrichten. — Diözesan-Nekrologium. — Bemerkungen über die confessionslose Schule (Fortsetzung).

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die Bewilligung einer Kreis-Kirchen-Collekte zur Wendung der Baufälle an der Pfarrkirche Ludenhausen betr.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 26 vor. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 82) im rubricirten Betreffe werden die Pfarrämter des Dekanats **Ingolstadt** hiedurch beauftragt, die fragliche Collekte alsbald in ihren Pfarrkirchen vorzunehmen und den Ertrag derselben an die Distrikts-Polizeibehörde einzusenden, gleichzeitig aber auch dem Dekanate hierüber Anzeige zu erstatten.

Eichstätt den 1 Oktober 1873.

Grämel, Direktor.

Exp.-Nr. 1207. Dr. Stöckl, Sekr.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreisamtsblatte von Schwaben und Neuburg ist die erledigte Pfarrei **Joshofen**, **Königlichen Patronats**, Dekanats **Bergen** und Bezirksamts Neuburg a. d. D., zur Bewerbung ausgeschrieben.

Sie zählt 231 Seelen und 1 Schule.

Nach der in jüngster Zeit richtig gestellten Fassion betragen

die **Einkünfte** derselben: 939 fl. $4\frac{3}{8}$ kr.
darunter 870 fl. 10 kr.
aus Rechten;
die **Lasten** . . . . 20 fl. $20\frac{3}{8}$ kr.
Sohin ergibt sich ein **Reinertrag** von . . 918 fl. $31\frac{7}{8}$ kr.

Die Baulast an den Pfarrgebäuden lastet auf dem Pfründe-Vermögen; es besteht jedoch ein aus demselben gebildeter eigener Baufond.

Bewerbungs-Termin: bis zum 21 des nächsten Monats Oktober.

Diözesan-Nachrichten.

An den vom 15—19 v. M. abgehaltenen Ererltien haben sich 37 Diözesanpeiester betheiligt.

Die bischöflichen Collationen der Pfarrei **Pfraunfeld** an den Hrn. Andreas **Weigl**, Pfarrer zu Joshofen, und der Pfarrei **Kaldorf** an den Peädicatuebenefiziaten an der Stadtpfarrei z. Sch. U. L. Frau in Ingolstadt, Hrn. Aloys **Vogl**, erhielten die landesherrliche Genehmhaltung.

Als Provisor der hiedurch erledigten Pfarrei **Joshofen** wurde der Benefiziat zu Unterstall, Hr. B. **Holmeier**, aufgestellt.

Diözesan-Nekrologium.

Pfarrer J. Riedermayer.

(Grabrede.)

Im Verlaufe von wenigen Jahren stehen wir das dritte Mal auf diesem Gottesacker, um würdigen und eifrigen Seelsorgern dieser Gemeinde, theuer'n Brüdern unsers Kapitels Kipfenberg, die letzte Ehre zu erweisen.

Ist es immer hart und betäubend, diese Christen- und Bruderpflicht zu erfüllen, — ach! wie schwermuthvoll war

der heutige Grabesgang, nach einem so plötzlichen, unvermutheten Trauerfalle!

Der Hochwürdige Herr Pfarrer Joseph Niedermayer stand ja in den kräftigsten Jahren des Lebens. Vor wenigen Tagen arbeitete er noch eifervoll im Dienste des Herrn, und wohl Niemand glaubte, daß das Ende seines Lebens, das Ende seiner priesterlichen und seelsorglichen Wirksamkeit so nahe gerückt sei. Hegte ich doch bei meinem letzten Besuche am vorigen Sonntage so große Hoffnung, es werde, auch bei der gefährlichen Krankheit, das Leben unsers Mitbruders erhalten bleiben, und heute wird mir die heilige, aber schmerzliche Pflicht, dessen Leiche kirchlich einzusegnen, ihm den letzten Friedensgruß in die stille Grabesruhe nachzurufen.

Aber meine Hochwürdigen Mitbrüder, ihr trauernde Pfarrkinder dieser so schnell verwaisten Gemeinde, schöpfen wir Trost im Hinblicke auf Gottes weise, väterlich gütige Fürsorge. Der heilige Gotteswille werde auch an dieser Trauerstätte von uns angebetet. Unser, im Herrn ruhender Mitbruder, euer geistlicher Vater und Seelsorger, er hat dies auch von den Tagen seiner Kindheit an bis zum letzten Athemzuge gethan.

Am 22 August 1823 ist er zu Walting bei Heideck von unbemittelten Eltern geboren, die ihm das Erbe der strengsten, sorgfältigsten Erziehung vermachten. „Die Kirche und Schule durfte ich als Kind auch nicht ein einziges Mal versäumen", so lauteten seine eigenen Worte. Und neben guten Talenten war gewiß dieß der Grund, daß schon frühe in dem Knaben das Verlangen erwachte, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und Gottes weise Vorsehung es fügte, daß er in seinem damaligen Herrn Pfarrer, nun Stadtpfarrer, Dekan und geistlichen Rathe, Herrn Christoph Memmel zu Hilpoltstein, einen väterlichen Wohlthäter fand, der ihn so glücklich in seine Lebensbahn einführte, daß er schon nach zehnmonatlicher Vorbereitung in die zweite Lateinklasse zu Eichstätt aufgenommen wurde. Hier absolvirte er mit Auszeichnung das Gymnasium, sowie die theologischen und philosophischen Studien, mit Ausnahme des Jahres 1847, wo er Philosophie und Moraltheologie an der Universität München hörte.

Am 24 August 1848 wurde er in das bischöfliche Diözesanseminar aufgenommen, um hier, gleich dem jungen Samuel in der Stiftshütte, im Schatten des Heiligthums sich zum Dienste Gottes heranzubilden. Am 23 März 1850 erhielt er von Sr. Hochbischöflichen Gnaden Georg von Oettl die Priesterweihe.

Der schönste, glücklichste Augenblick seines Lebens war nun gekommen, es war der 14 April 1850, an dem er unter fürsorglicher Assistenz des Hochwürdigen, ihm unvergeßlichen Herrn Pfarrers Dominikus Elmer in der Pfarrkirche Walting das erste hl. Meßopfer feierte, um dankerfüllt und laut vor seiner Heimatgemeinde zu singen: Gratias agamus Domino Deo nostro, demüthig zu sprechen: fiat voluntas tua sicut in coelo et in terra.

Wie schön hat er seine Gefühle in dieser göttlichen Stunde mit den Worten ausgesprochen:

„Man könnte fragen, wie ich — von Haus aus ohne alle materiellen Mittel — dennoch mein Ziel so glücklich erreichen konnte? Die Antwort ist sehr einfach. Es gelang mit Gottes Beistand unter der Fürbitte Mariens, bei Mitwirkung zahlloser Wohlthäter. Es ging mir dabei niemals kümmerlich." Welch herrlicher Ausdruck eines fromm gläubigen, gottergebenen Gemüths! Wie schön hat er ihn in schlimmen wie guten Tagen seines übrigen Lebens im Werke geübt.

Dieser heilige Gotteswille hat ihn in den verschiedenen Kreisen seiner seelsorglichen Wirksamkeit in unserer Diözese geleitet, hat ihm Muth gegeben, den vielen Schwierigkeiten unserer Tage zu trotzen, und nach dem Worte des hl. Paulus zu handeln: Ueberweise, bitte, strafe in aller Geduld und Lehrweisheit (II Timoth. 4. 2).

Freudig arbeitete er als Kaplan der Stadtpfarrei Monheim, zu St. Walburg in Eichstätt, und endlich in Abenberg, wo ihm das Glück wurde, seine gute, betagte Mutter von ihren Mühen und Plagen in seinem Hause ausruhen zu lassen, bis sie im Jahre 1866 der Herr in's bessere Leben rief.

Dieser leuchtende Stern des göttlichen Willens stand auch vor seiner Seele, als er endlich selbstständiger Pfarrer wurde. Im Jahre 1860 erhielt er Mörsach, wo sein Andenken gesegnet ist. Im Jahre 1869 erlangte er die Pfarrei Denkendorf, wo ihm auch die Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors übertragen wurde, welche er aber wegen überhäufter Geschäfte dieser ausgedehnten Pfarre nach drei Jahren wieder niederlegte.

Als Vater seiner Pfarrkinder, als Jugendfreund in der Schule, als Tröster der Armen und Kranken, als wachsamer, eifriger Hirte auf der Kanzel, im Beichtstuhle, als frommer Pfleger der Zierde des Gotteshauses hat er sich Verdienste gesammelt, welche lange nach seinem Tode im dankbaren Andenken seiner beiden Pfarrgemeinden leben werden.

Wenn ich euch darum, meine verehrlichen Zuhörer dieser Pfarrgemeinde, bitte, euerem, nun in Gott ruhenden Seelsorger, dieses dankbare Andenken zu weihen, so glaube ich, ein einstimmiges, wenn auch kummervolles „Ja", wird mir zugerufen. Bürge hiefür stehen mir ja euere Gebete, die ihr um Erhaltung eueres geistlichen Vaters noch am letzten Sonntage in diesem Gotteshause zum Himmel sandtet, Bürge der Kummer, das Herzeleid und die Thränen, als

die plötzliche Kunde von seinem Hinscheiden ertönte, und ihr heute seiner Leiche folgtet.

Ja, handelt nach dem Worte des hl. Apostels: „Gedenket eurer Vorsteher, welche euch Gotteswort verkündet haben: sehet auf den Ausgang ihres Wandels, folget nach ihrem Glauben (Hebr. 13. 7)". Sein beredter Mund ist für immer verstummt, aber vergesset es nie, wenn er in fließender, herzlichen Sprache euch zuredete, dem Glauben an die hl. katholische Kirche und ihre Lehre treu zu bleiben, ihn durch ein frommes Leben zu bethätigen, immer den hl. Willen Gottes vor Augen zu haben, besonders in der Stunde der Leiden und der Versuchungen, den Segen einer christlich frommen Erziehung auch euern Kindern zu vermachen, um ruhig euer Haupt einst auf das Sterbekissen zu legen.

Aber auch ihr, meine lieben Kinder dieser Pfarrei, vergesset nie eueres Seelenhirten. Lasset die Kleinen zu mir kommen, dieses Wort des göttlichen Hirten war ihm heilig. Euch zu Jesu hinzuführen, dessen Wahrheit und Gnade zu spenden, das war ja sein freudigstes Geschäft. Bereitet auch ihm Freude noch im Grabe durch Befolgung seiner Lehren. Unter heißen Thränen habt ihr Blumen und Kränze auf dieses Grab gelegt; glaubet es mir, die schönsten Blumen sind, die Lilie der Unschuld, das Veilchen der Demuth, mit ihnen geschmückt erscheinet recht oft an dieser Stätte, das wird euerem guten Hirten Freude bereiten, und euch befähigen, denselben einst im Himmel wieder zu finden, wo Gott, der Allgütige, ihn jetzt schon belohnen wolle mit seliger Ruhe, im ewigen Lichte seiner Herrlichkeit!

Am 17 September 1873.

Th. Köhler,
Kammerer des Kapitels Kipfenberg.

Bemerkungen über die confessionslose Schule.

(Fortsetzung.)

Für ein Volk hat aber die Kirche kein anderes Wort als für den Einzelnen aus dem Volke; für das Volk wie für den Einzelnen gilt ihr das Wort Christi: Der Mensch lebt nicht allein vom Brode, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt. Eine Schule getrennt von der Religion erscheint ihr wie der Stein, auf welchen der Satan den Herrn verwies, als ihn hungerte in der Wüste. Die Gefahr, welche heute den Ruin des Volkes droht, ist der Unglaube. Dieser Macht muß man eine andere Macht, muß man den Glauben gegenüberstellen. Eine Schule, die (um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen) durch den ersten Paragraph ihrer Statuten den religiösen Indifferentismus zu ihrem Fundamentalgesetze macht, ist keine Schule, welche die Kirche brauchen kann, zu dem Kampfe, den sie mit dem Unglauben zu führen hat.

Freilich, man versichert uns, das neue System werde so gehandhabt werden, daß genau zwischen religiösen und wissenschaftlichen Fragen unterschieden und mit ängstlicher Sorgfalt darüber gewacht werde, daß kein Uebergriff auf theologisches Gebiet möglich sei.

Allein ist es denn nicht schon ein Uebergriff auf das theologische Gebiet, wenn man die Indifferenz gegen jede Confession in ein Schulprogramm aufnimmt? Kann man ein solches Programm aufstellen, ohne daß man den Rationalismus bestimmt, welcher jedes positive Dogma, jedes von Gott der menschlichen Vernunft auferlegte religiöse Gesetz läugnet und für den Grundsatz arbeitet, der menschliche Geist müsse im Gebiete seines Denkens und Forschens von jeder Rücksicht auf die Offenbarung emancipirt werden? Wenn man den Unterricht, welcher dem religiösen Dogma irgend eines Bekenntnisses entspricht, in unsern Volksschulen untersagen will, und dieses einen allen Bekenntnissen angepaßten Unterricht heißt, gesteht man damit nicht zu, daß der Unterricht eigentlich gar nicht im Einklange mit der Kirche zu sein braucht, daß er öfters mit ihr in Widerspruch treten und feindselig ihr gegenüber sich verhalten könne? Man spricht so oft von der Trennung der Schule von der Kirche; man will dieses als einen großen Vorzug darstellen, welchen die moderne Gesellschaft zu erringen habe, man redet von der Achtung gegen alle Religionsbekenntnisse, welche darin liegen soll — allein in dem Augenblicke, in welchem das Band zwischen Schule und Kirche gelockert wird, verstrickt sich die Schule in die Netze des Rationalismus d. h. der Kirche der Freidenkerei.

Es hilft nichts, wenn für den Religionsunterricht in einer solchen Schule noch einige Stunden angesetzt bleiben sollen. Die Schule, welche nicht mehr unter dem religiösen Gesichtspunkte organisirt ist, wird kaum mehr einige Stunden übrig behalten für den Unterricht in der Religion. Das wird freilich für jene genügen, welche das kurze Gebet zu Anfang und Schluß des Unterrichts als „verlorne Zeit" bedauern, nicht aber denjenigen, welche an die sociale Nothwendigkeit der Religion glauben, welche der Ueberzeugung sind, daß sie in der Erziehung der Jugend den ersten Platz einzunehmen habe, welche der Meinung huldigen, der rechte Religionsunterricht sei nicht sowohl der in der Religionsstunde ertheilte, sondern derjenige, welcher mit dem gesammten Unterrichte, mit Allem, was Lehrer und Kinder thun, in inniger Verbindung steht. Für diese d. h. für alle gläubigen Familien, die sich zu irgend einer Confession bekennen, wäre diese reservirte Religionsstunde ein bloßer Hohn. In ihren Augen würde diese Anordnung ganz einfach die Unterdrückung des Religionsunterrichtes bedeuten und

die Kirche mit ihrem Anspruche auf die Schule in die Stellung herabgedrückt erscheinen, welche man „conscribirte Arme" nennt, deren man sich nicht erwehren kann, die man aber um das „Billigste" zu befriedigen sucht.

Nein mit der confessionslosen Schule wird sich die Kirche niemals befreunden können. Die äußere Erscheinung einer solchen Schule schon wird ihren Widerwillen hervorrufen, sie wird nicht zugeben können, daß ein gläubiger Lehrer die Rolle übernehme, die er an dieser Schule nothwendig spielen muß, ihre Priester werden niemals sich in dieselbe zu schicken vermögen, in solchen Schulen wird sie nicht finden, was ihre Aufgabe und ihren Unterricht fördert. Sie wird allezeit zu beklagen haben, daß diese Schule ihr feindselig, daß sie ein Werk ihrer Gegner sei.

Indessen, um nicht einseitig zu erscheinen, wollen wir die Frage über die confessionslose Schule auch noch von einer andern als der kirchlichen Seite prüfen.

Die Schule sagt man gehört dem Staate — und dieser hat also das Recht, über dieselbe zu verfügen.

Auf diese Proposition gibt es mehrere Antworten.

Sie ist in gewissem Sinne unrichtig. Man nehme das westphälische Friedens-Instrument, den Reichsdeputations-Hauptreceß, die bayerische Verfassung zur Hand, überall ist die Rede von der Sicherung der Confessionen im rechtmäßigen Besitze ihrer Schulen. Also als bloße Eigenthumsfrage aufgefaßt ist es unrichtig zu sagen, die Schule gehört dem Staate. Sie gehört den Confessionen. Folglich von diesem Standpunkte aus haben die Confessionen, und nicht der Staat über die Schule zu verfügen.

Dem Staate gehört die Schule, sagt man. Gewiß nicht, wenn man den „Staat," wie so häufig geschieht, mit der jeweiligen Regierung verwechselt, welche, wie es in den modernen Staaten der Fall ist, aus der häufig wechselnden Majorität der Volksvertretung hervorgeht. Der Staat in diesem Sinne ist eine herrschende Partei, ein Druck, der heute dieser, morgen jener Seite unerträglich scheint. Dem Staate in diesem Sinne darf die Schule nicht einmal anvertraut werden, geschweige daß sie ihm von Rechtswegen gehört. An der Spitze des Unterrichtswesens steht ein Staatsminister. Der kann heute ein Katholik, im nächsten Jahre ein Protestant, dann vielleicht ein Hegelianer oder sonst was sein. Und es wird so werden müssen überall, wo man den confessionslosen Unterricht zum Gesetze erheben will. Denn es ist nicht einzusehen, weßhalb in der Schule die Confession neutralisirt werden soll, und nicht in dem Staatsministerium, welches an die Spitze des Unterrichtswesens gestellt ist. So lange nun ein Minister am Ruder ist, hat er die oberste Leitung der Schule in der Hand. Er wäre wenig von seinen Ansichten durchdrungen, wenn er nicht seine amtliche Stellung dazu benützen wollte, um sie im weitesten Maaße zur Geltung zu bringen; das ist ihm gar nicht zu verdenken. Er reformirt also, und nach ihm thut sein Nachfolger dasselbe im entgegengesetzten Sinne. Dadurch entsteht ein fortwährender Wechsel, Verwirrung, ein unmöglicher Unterricht, und folgt der Verfall und Rückschritt der Schule. Um diesen Wechsel und diese Verwirrung wenigstens äußerlich zu hemmen, muß die eben herrschende Partei das Schulwesen durch ein ganzes Räderwerk von Gesetzen und Verordnungen in ihrem Sinne regeln, dadurch das Schulwesen zu einer Maschine machen und dadurch sorgen, daß gewisse Lehren immer aufrecht erhalten bleiben. Damit wird aber die Freiheit und die individuelle Unabhängigkeit zerstört. Also dem Staate, im Sinne von „Regierung" darf die Schule nicht gehören, um nicht entweder dem Schulwesen oder der Freiheit Gefahr zu bringen.

Man kann allerdings sagen, der Staat als Regierung aufgefaßt, soll, um solchen Gefahren vorzubeugen, eben selbst confessionslos sein und habe nur für eine objektiv-didaktische Methode im Unterrichte zu sorgen, ohne die Confession irgendwie zu betonen.

Allein die Confessionslosigkeit ist selbst schon nichts objektives; sie ist eine bloße Negation. Die Schule auf Confessionslosigkeit stellen, heißt daher, sie auf einen subjektiv-verneinenden Standpunkt stellen, von dem aus ein objektiver Unterricht nicht möglich ist. Oder wie ist es denkbar, z. B. die Geschichte der Reformation des 16. Jahrhunderts in einer Weise zu schildern, daß sie dem protestantischen und katholischen Standpunkte zugleich gerecht würde? Um es möglich zu machen, müßte man den einen wie den andern Standpunkt verläugnen und etwas drittes construiren, welches aber einfach nicht wahr wäre. Abgesehen davon gibt es auch gar kein Lehrfach, welches in dem Lehrer objektiv ausgeprägt werden könnte. Immer wird ein gewissenloser Lehrer jedes Fach benützen können, um das Gift des Unglaubens oder der Sittenlosigkeit in die arglosen Gemüther seiner jugendlichen Zuhörer zu streuen, ihre Köpfe zu verwirren, den Einfluß der Religion auf ihre Erziehung zu paralysiren, die Schule ganz zu entchristlichen und zu einer Schule des Indifferentismus und religiöser Verkommenheit zu machen. Wer übt da die Aufsicht? Der confessionslose Staat? Aber der sieht und urtheilt selbst wieder durch seine Organe und ihre subjektiven Ansichten. Was bleibt da als Garantie für den objektiven Unterricht übrig?

(Fortsetzung folgt.)

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 40. Donnerstag, den 9. Oktober 1873.

Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns

über die Simultan-Schulen.

Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe entbieten den Gläubigen Gruß und Segen in Jesu Christo!

Die Bischöfe aller Theile der katholischen Welt und die von Deutschland und Bayern insbesondere haben in den letzten Jahren bald gemeinschaftlich bald einzeln ihre Stimme erhoben, um die Gläubigen, welche die göttliche Vorsehung ihrer Leitung anvertraut hat, vor Irrungen in den Angelegenheiten der Religion zu warnen, oder zur Erfüllung von Pflichten zu ermuntern, welche die Religion auferlegt, der Geist der Zeit aber erschwert.

Auch jetzt gilt es, eine solche Pflicht, und zwar bei Gelegenheit von öffentlichen Abstimmungen über eine wichtige Veränderung in den Volksschulen zu erfüllen.

Eine Königlich Allerhöchste Verordnung hat unter bestimmten Bedingungen in die Hände der einzelnen Familien-Väter und Bürger, dann in das Gutachten ihrer magistratischen Vertrauensmänner die Entscheidung über die Einführung von confessionell-gemischten Schulen, d. h. von solchen Schulen gelegt, welche für Katholiken und Protestanten gemeinsam sind, und in welchen katholische und protestantische Lehrer neben und miteinander oder auch lediglich Lehrer der confessionellen Mehrheit der Schulgemeinde wirken.

Da in der letzten Zeit so oft und vielfach von Schulangelegenheiten die Rede gewesen, so wäre es wohl begreiflich, daß mancher brave Mann müde geworden wäre und sich um diese Abstimmung nicht kümmerte; oder daß beschäftigte Familienväter, zufälligen Einflüssen und Eindrücken folgend, nicht erkennen würden, wie ihre Elternpflicht und ihr religiöses Gewissen sie auffordern, mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung von gemischten Schulen zu stimmen.

Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe haben daher, als sie in den letzten Tagen in der Stadt des hl. Willibald und der hl. Walburga zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammengetreten waren, erkannt, daß sie bei dieser Gelegenheit nicht schweigen dürfen. Sie fühlen sich vermöge ihrer Hirtenpflicht gedrängt, die Gläubigen zu mahnen, daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln für die Bewahrung ihrer katholischen Schulen eintreten und sich gegen die Umwandlung derselben in gemischte verwahren sollen.

Wir sind uns hiebei bewußt, nicht nur nach dem Antriebe unserer heiligen Pflicht und unserer Ueberzeugung zu handeln, sondern auch der wahren Freiheit eurer Entscheidung zu dienen.

Auf eine wahrhaft freie Art kann sich bei irgend welcher großen oder kleinen Angelegenheit Niemand entscheiden, der nicht von der Bedeutung der Frage, in welcher er sein Urtheil abgeben soll, genau unterrichtet ist, oder der durch irgend welche Rücksicht gehindert wird, nach seiner Ueberzeugung und nach den Forderungen seines Gewissens sich auszusprechen.

Wer mit der unserer Zeit so gewöhnlichen Uebereilung, ohne wenigstens die Hauptfrage, um welche es sich handelt, klar zu kennen, seine Stimme abgibt, wird später, wenn er zur besseren Einsicht kommt, in den Vorurtheilen, die ihn geleitet haben, unwürdige Fesseln erkennen.

Seine Abstimmung wird aber nicht blos für den Augenblick diese Fesseln tragen müssen, die Folgen seiner Irrung werden bleiben, auch wenn er selbst sich vom Irrthum frei machen wird. Er hat sein Wort im Zustand der Uebereilung gegeben, und dieses Wort bindet ihn an alle Folgen, die daraus hervorgehen.

So geht es in einer Zeit, welche durch Beiziehung Aller zu Abstimmungen scheinbar der Freiheit dient, in vielen Angelegenheiten aber zur Sclaverei führt. Man stimmt ab, ohne gründlich und klar zu wissen, um was es sich handelt, und während man die Vorrechte der Freiheit zu genießen glaubt, unterliegt man einem Drucke, der wirklich den Namen Sclaverei verdient. Man legt nicht nur der besseren Einsicht der eigenen Zukunft Bande und Fesseln an, sondern beraubt vielleicht ganze Generationen der Freiheit, wichtige Angelegenheiten nach einer bessern Einsicht zu ordnen.

Allerdings kann man nach einiger Zeit wieder abstimmen. Die angeführte Verordnung hat im vorliegenden Falle unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit geschaffen, durch spätere Abstimmung den Beschluß der früheren umzustoßen.

Immerhin ein Ausweg für die Freiheit, aber ein kostspieliger. Denke, ein Reisender, der viele Länder gesehen, will den Besitzer eines schönen bequemen Hauses, das nach unserer heimathlichen Art gebaut ist, bereden, er möge sein Haus niederreißen, um ein anderes im Styl und nach dem Geschmack eines fremden Volkes, etwa der Indier, zu bauen. Der Besitzer zaudert und fürchtet, der Versuch möchte ihn gereuen. Da tröstet ihn der Reisende, daß er das neue Haus ja wieder abbrechen und so aufbauen könne, wie es zuerst war. Der aber wird sagen: Ich will mein Haus lassen, wie es ist; wie ein indischer Bau für mich und meine Angehörigen taugt, weiß ich nicht, aber daß mein jetziges Haus mir taugt, weiß ich.

Aehnlich ist es mit dem Umbau der Volksschule in die gemischte Schule, oder, wie nicht zwar von der königlichen Staatsregierung, aber von rührigen Wortführern der Schulfrage verlangt wird, in die confessionslose Schule; nur mit dem Unterschied, daß wir wissen, wie die Mischschule wirkt. Wir wissen es, daß sie keinen wahren Vortheil für Unterricht und Erziehung bringt, daß sie aber die größten Nachtheile, Gefahren und Uebel im Gefolge haben muß.

Diese Nachtheile sind vielseitig, sie beziehen sich zum Theil auf die gesellschaftliche Ordnung, zum Theil auf die Interessen der sittlichen Charakterbildung, vorzüglich aber auf die Religion.

Die Simultanschule muß zunächst auf das friedliche Zusammenleben von Katholiken und Protestanten nachtheilig wirken, unter gewissen ganz nahe liegenden Umständen muß sie eine nimmer versiegende Quelle von Streitigkeiten werden.

Da nun einmal viele unserer Nachbarn, mit denen wir in allen bürgerlichen und politischen Angelegenheiten friedlich zusammen zu leben begehren, die ererbte Lostrennung von der katholischen Kirche noch immer festhalten, ist nichts natürlicher, als das sie dieselbe auch rechtfertigen.

In dem Grade, als sie dieses mit Eifer und Ernst thun, müssen sie sich gegen die Lehre und Uebung der Kirche feindlich aussprechen.

Haben sie ihre gesonderten Schulen, so werden diese Angriffe nicht als verletzende Herausforderungen gefühlt, wie es bei dem Zusammensein in der Simultanschule unvermeidlich eintritt, so lange der Eifer für die ererbte Confession nicht erloschen ist.

Soll denn in die Kinderwelt, welcher das Vorrecht des Friedens angeboren scheint, mit einmal der Zunder der Zwietracht geworfen werden; soll das Kind aus der Schule den Anlaß zu bittern Streitigkeiten zwischen Nachbar und Nachbar, zwischen dem katholischen und protestantischen Stadtviertel nach Hause tragen?

Man lasse wenigstens unsern katholischen Kindern den Frieden des religiösen Geistes der Schule. Friedlich lausche es auf die heiligen Erzählungen der biblischen Geschichte; es begleite den egyptischen Joseph in den Kerker und auf den Thron; es bete mit den Hirten an der Krippe und freue sich mit den Aposteln der Verklärung Christi und der Auferstehung; es lerne im Katechismus die Wahrheiten, welche das Gemüth zu Gott erheben und das Gewissen wecken und stark machen. Es lerne in reifern Jahren die Gründe kennen, welche die katholische Kirche den neuen und neuesten Irrlehren entgegensetzt, damit es mit Geist und Gemüth der katholischen Religion anhänge und durch ihre Ausübung glücklich sei und Andere glücklich mache. Aber ferne bleibe ihm der unnütze Zank, mit welchem uns die Mischschule bedroht.

Ferne mögen uns aber auch die Nachtheile bleiben, welche die Simultanschule der Erziehung bringt. Erfahrene Lehrer werden vor Allem Erzieher sein wollen. Der würdige Lehrer ist nicht blos da, um die Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen abzurichten und ihrem Gedächtnisse gewisse Kenntnisse einzuprägen; er übernimmt aus den Händen der Eltern die Pflicht und Sorge der Erziehung; so lange die Kinder in der Schule sind, tritt er als Erzieher für die Eltern ein. Hiezu hat er das Recht und die Pflicht, Fehler, die er wahrnimmt, zu rügen, nach Umständen zu strafen. Je mehr der Lehrer darauf vertraut, daß er mit Einsicht und Absicht der Eltern übereinstimme, desto freier kann er an der Ausrottung jugendlicher Fehler arbeiten, mit desto mehr Segen kann er zum Wohle der Kinder an der Erziehung sich betheiligen. Aber die Verschiedenheit des Bekenntnisses wird ihm die nachtheiligste Hemmung bereiten. Der katholische Lehrer wird die Fehler eines protestantischen Kindes oft ungerügt hingehen lassen, um sich nicht dem Vorwurf confessioneller Gehässigkeit bloß zu stellen, und von ähnlichen Rücksichten wird der protestantische Lehrer katholischen Kindern gegenüber gebunden sein. So wird die Mischung der Schule dazu beitragen, die Kraft und den Ernst der Erziehung zu brechen.

Man wird euch sagen, diese gefürchteten Nachtheile der Simultanschule fallen weg, sie seien ganz unmöglich, wenn der Geist jener Duldung in der Schule herrsche, welcher sich über die einzelnen Glaubenssätze erhebt und weder Katholiken noch Protestanten, sondern Menschen erziehe.

So schön dies klingt, so liegt unter dieser Formel doch jenes verwerfliche Streben verborgen, das auf die Zerstörung des wirklichen Christenthums ausgeht. Dieß ist in der That das Ziel, zu welchem eine mächtige Strömung der Zeit die Mischschule hinführen will. Sind einmal die Schranken der confessionellen Schule überschritten, so wird es vergeblich sein, sich gegen die confessionslose Schule zu sträuben; auch wenn diese nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht zu Recht besteht, wird sie soweit herrschen, als die einzelnen nicht katholischen Lehrer sich zu ihr bekennen.

Wer einmal den Boden des vollen apostolischen Glaubens verlassen hat, oder vermöge seiner Erziehung ihm von jeher fremd war, der kann sich der ungestümmen Forderung des Unglaubens nicht entziehen, die Dogmen und besonderen Bekenntnisse aufzugeben, um nach eigener Einsicht und persönlichem Geschmack sich eine Religion zu gestalten.

Wir haben dann so viele Religionsstifter, als pädagogische Schriftsteller, oder vielmehr, wir haben keine wahre Religion mehr, denn diese kann nur Gott stiften. Wir hoffen, daß ihr, katholische Männer, euch durch den Sirenengesang täuschender Redensarten nicht mehr irre führen lasset, ihr wisset den Unterschied zwischen der wirklichen Religion Jesu Christi und zwischen jenem Nebelbild zu würdigen, das man euch als Religion ohne bestimmte Glaubenssätze vorhält.

Jenes Verfahren, mit Beseitigung der Glaubenssätze eine Religion für die Kinder zu gestalten, ist nichts anderes, als eine Aufhebung des Christenthums.

Wollt ihr, daß eure Kinder von den zartesten Jahren an die Luft dieses Abfalles vom Christenthum einathmen, daß sie unmerklich immer mehr dem Glauben der Apostel, der heiligen Bekenner und Blutzeugen entfremdet werden, und sich desselben schon in frühen Tagen schämen, so schickt sie in die Mischschule.

Das dürft ihr nicht thun, es ist gegen das Gewissen eines gläubigen Vaters.

Wir vergessen hiebei nicht, daß es außerhalb der katholischen Kirche bisher noch Glaubensbekenntnisse gab, welche mit der heiligen Schrift bedeutende Theile des alten Glaubens der Kirche bewahrt haben; wissen es auch, daß es drüben noch Männer gibt, welche diese Schranken aufrecht erhalten wollen; wir sind täglich Zeugen von dem Eifer, mit welchem viele der von uns getrennten Brüder sich gegen die gänzliche Verneinung des Christenthums und gegen die mit jedem Jahre zunehmende Glaubenszersetzung sträuben.

Niemand kann bestimmen, wie bald durch die Sturmfluth des Unglaubens auch noch die letzten Dämme, innerhalb welcher ein Theil des Glaubensgutes gerettet schien, zerwühlt werden.

Daher hat kein Katholik, der allein oder mit seinem Kinde aus dem sichern Bereiche der katholischen Kirche und Schule hinaustritt, eine Sicherheit gegen den Abfall vom christlichen Glauben.

Welcher gebildete Mann kann läugnen, daß die von der katholischen Kirche getrennten Bekenntnisse an diesem Ziele angelangt sind, und daß der Geist des Jahrhunderts überall, wo die katholische Kirche nicht herrscht, dem Unglauben verfallen sei? Und dennoch hört man nicht auf, euch die Mischschulen zu empfehlen.

Was liegt daran — sagen manche, welche nicht läugnen können, daß die Religion ohne Glaubensbekenntniß, ohne dogmatische Lehrsätze etwas ganz anderes sei, als die Religion der Apostel, der heiligen Martyrer und Bekenner — was liegt daran, wenn der eine oder andere Lehrer für sich Ansichten hat, die ganz von dem katholischen Glauben, ja von den Grundlehren des Christenthums abweichen? Für die Religionslehre sorgt ja der Geistliche, dem die Schule noch offen steht, um den Katechismus zu erklären. Was liegt daran, wenn der Lehrer, bei welchem die Kinder Rechnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, oder in höheren

Cursen Naturlehre lernen, über Religion ganz anders denkt und spricht, als der Katechismus lehrt? Gibt es denn ein besonderes Einmaleins, eine besondere Sprachlehre für Katholiken und Andersgläubige?

Es gibt allerdings kein anderes Einmaleins für die Türken, als für die Christen. Der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Muttersprache und Erdkunde berührt weder die Lehren irgend einer Religion, noch auch den Unterschied zwischen gutem und bösem Charakter unmittelbar. Die Gesetze der Natur sind dieselben für die Guten und für die Bösen. Und dennoch ist es nicht gleichgültig, in welcher Schule die Kinder den Unterricht auch in diesen Gegenständen genießen. Dem Gläubigen ist auch die Natur eine Offenbarung Gottes. Der Ungläubige übersieht die Winke, die nach oben weisen, oder sucht Schwierigkeiten, die den Glauben erschüttern. Es ist für Niemanden, der sich, seinen Charakter, seine Religion achtet, gleichgültig, von wem er irgend welchen Unterricht genießt oder seine Kinder genießen läßt und mit wem.

Erstens ist es jenen, die in religiösen Vorurtheilen geboren sind oder vom Glauben abfielen, nicht selten eigen, jede Gelegenheit zu benützen, um die Religion, die sie verkennen oder von der sie abgefallen sind, verächtlich zu machen. Es scheint, daß ein innerer Vorwurf im Herzen ein Fieber entzünde, welches die mit der Kirche Zerfallenen nie ruhen läßt. Auf jedem Wege finden sie einen Stein, den sie gegen die Kirche schleudern. Während der in seinem Glauben Befestigte und im Bewußtsein religiöser Pflichterfüllung innerlich friedlich gestimmte katholische Lehrer ein Fach, wie Rechnen, Naturlehre, entweder als einen Gegenstand für sich behandelt, oder gelegentlich einen das Gemüth erhebenden Gedanken einflicht, wird der mit der Religion zerfallene Lehrer Gelegenheiten finden oder suchen, um durch Ausfälle und zündende Witzworte den unbefangenen Glauben der reifern Schüler zu erschüttern. Wir fordern nicht, daß der Unterricht im Rechnen katholisch sei, aber wir weigern uns den Unterricht in der Physik von einem Lehrer zu genießen, der sein Fach dazu benützt, um unsern Glauben zu verhöhnen. Das Lächerliche einer confessionellen Physik oder Geographie ist die Erfindung derjenigen, welche diese Fächer benützen, um den Glauben der Katholiken zu verhöhnen. Dieser Uebelstand tritt ganz besonders dann ein, wenn die Simultanschule sich auch auf die Sonn- und Feiertagsschule erstreckt.

Zweitens ist zu beachten, daß immer und überall, wo ein Unterricht gegeben oder genossen wird, zwischen Lehrenden und Lernenden sich ein Verhältniß bildet, welches den schönsten Beziehungen zwischen Eltern und Kindern entspricht. Je tüchtiger ein Lehrer in seinem Fache ist, desto höher steigt er in der Achtung der befähigten Schüler. Steht der Lehrer mit seinen Ansichten außerhalb des Christenthums, so wird er die christliche Gesinnung der Schüler unwillkürlich erschüttern, auch wenn er sich keine Ausfälle und Angriffe erlaubt. Wer ihm auf dem Wege seines besonderen Faches mit Vertrauen und Befriedigung gefolgt ist, für den kann sein Verhalten in den religiösen Fragen nicht gleichgültig sein. So bilden sich religiöse Vorurtheile ohne Prüfung und ohne Untersuchung. Das Gemüth der Jugend wird in dem Grade der Religion fremd, in welchem es sich an Jemanden hingibt, welcher sich thatsächlich von der Religion losgesagt hat. Ist auch nach dem gegenwärtigen Stande der Lehrerbildung in vielen Fällen nicht ein Hinüberziehen zum Unglauben sondern zur protestantischen Religionsauffassung zu erwarten, so ist auch das für uns ein gerechter Grund, die Mischschule abzuweisen.

Ein dritter Grund liegt in der Wechselwirkung der Schüler aufeinander. Die öffentliche Schule bietet unter gewissen Umständen dadurch einen hohen Vorzug vor dem beßten Einzelunterricht, daß dort die besseren Schüler sich gegenseitig mehrfach fördern. Im Wettstreit guter jugendlicher Bestrebungen wird das Talent geweckt und die Kraft geübt. Unter den Freuden eines braven Lehrers ist kaum eine so belohnend, wie das Schauspiel dieses Wettstreites, welchen zu erregen und zu lenken ihm glücklich gelang, um so größer aber auch seine Betrübniß, wenn er wahrnimmt, daß einige verdorbene Kinder die übrigen in's Verderben hineinzuziehen drohen. Man eilt, jene aus der Schule zu entfernen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind; man zögert nicht, solche auszuschließen, deren offenbare Unsittlichkeit den unschuldigen gefährlich wird. Sollte es gleichgültig sein, ob das Kind gläubiger Eltern mit jenem auf der gleichen Schulbank sitzt, welches täglich die Spöttereien gegen das Bekenntniß und die Uebung unserer Religion vernimmt?

Auf diesen Fall müssen wir immer gefaßt sein, so bald wir das Gebiet des katholischea Glaubens verlassen.

Wir erkennen es gerne an, daß manche protestantische Lehrer, einzig für ihr Schulfach begeistert, ihre Stellung in den bereits gegründeten Simultanschulen gegenüber den katholischen Kindern und Katecheten mit Besonnenheit einnahmen; aber es liegt nicht in der Macht Einzelner, die Zeitströmung aufzuhalten, welche außerhalb der katholischen Kirche Alles mit sich fortzureißen droht.

Und wo noch ein entschlossener Wille Trümmer des ererbten Glaubens zu retten sucht, gewahren wir nicht selten einen schrofferen Gegensatz gegen alles Katholische, als bei manchen Anhängern des Unglaubens.

Wohin wir uns wenden, können wir nirgends eine Sicherheit für die kostbarsten Güter der religiösen Erziehung unserer Jugend finden, als in der durch und durch katholischen Schule.

Sobald du, katholischer Vater, dein Kind in eine Schule schickst, deren Lehrer der katholischen Kirche

fremd sind, kann dir Niemand zum Voraus sagen, auf welcher Stufe des Unglaubens, oder der Erbitterung und Vorurtheile gegen unsere heilige Religion sich die zu erwartende Erziehung befinden wird.

Eines aber ist auch im günstigsten Falle gewiß, nämlich daß dort der jugendliche Sinn auf einen Weg geführt wird, der bald langsamer, bald rascher das Gemüth den Lehren und Uebungen der katholischen Kirche entfremden wird.

Sollte es zufällig sein, daß jene Stimmen in der Presse am lautesten für die gemischte oder confessionslose Schule sprechen, die zugleich am kühnsten sich ganz vom Christenthum lossagen?

Es ist klar, wenn es gelänge, zuerst die gemischte dann die confessionslose Schule zur allgemeinen Regel zu machen, so müßte allmählich die Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, ja die Kenntniß desselben aus den Herzen der Jugend verschwinden. Wer darauf ausgeht, in der kommenden Generation die Vernichtung des katholischen Glaubens und der Kirche herbeizuführen, kann unter allen Mitteln kaum ein wirksameres anwenden, als die Mischschule, der die confessionslose folgen muß.

Das haben alle wahren Katholiken in solchen Ländern, in welchen die confessionslose Schule eingeführt ist, erkannt, und deßhalb die größten Opfer nicht gescheut, um neben denselben eigene katholische Schulen auf ihre Kosten zu errichten. Zu solchen Opfern sehen sich die wackern Katholiken an vielen Orten Nord-Amerikas genöthigt.

Diese Opfer bleiben euch hoffentlich erspart, wenn ihr bei etwa bevorstehenden Abstimmungen über diese Frage von dem Rechte, das euch durch die allerhöchste Verordnung gewährleistet ist, nach der Forderung des katholischen Gewissens Gebrauch macht.

Wir konnten es nicht unterlassen, euch hiezu zu ermahnen, weil uns eine Verantwortung für die Seelen, insbesondere für die der Kinder auferlegt ist, die auch dann uns drängen wird mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten, wenn die Väter und die Mütter ihre Pflicht vergäßen. Wir haben für die Erfüllung unserer Hirtenpflicht vor dem Angesichte dessen uns zu verantworten, der gesagt hat: Wenn auch die Mutter ihres Kindes vergäße, will ich deiner nicht vergessen (Isai. 49, 15).

Nie, am wenigsten in solchen Zeiten, wie die gegenwärtige, dürfen wir das Wort des Apostels Paulus übersehen: Habet Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist bestellt hat zu Bischöfen, zu regieren die Kirche Gottes, welche er sich erworben hat mit seinem Blute (Act. 20, 28).

Was immer die Schulfrage für eine Wendung nehmen mag, wir werden nie aufhören, jene Ordnung der Schule zu fordern, welche den Grundsätzen der Vernunft, der Billigkeit, der wahren Gewissensfreiheit und der Religion entspricht. Ihr aber werdet unsere Bemühungen nicht verkennen, Ihr werdet vielmehr in dem sorgenvollen Zuruf euerer Hirten stets erkennen, daß sie „wachen als solche, welche Rechenschaft geben sollen für euere Seelen (Hebr. 13, 17), wie der Apostel sagt, mit dessen Worten wir euch grüßen:

Die Gnade unsers Herrn Jesus Christus sei mit euch!

Gegeben im Monate September 1873.

Gregorius, Erzbischof von München und Freising.
Michael, Erzbischof von Bamberg.
Heinrich, Bischof von Passau.
Ignatius, Bischof von Regensburg.
Pancratius, Bischof von Augsburg.
Franz Leopold, Bischof von Eichstätt.
Johannes Valentin, Bischof von Würzburg.
Daniel Bonifacius, Bischof von Speyer.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Hirtenbrief der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe betr.

Die hochwürdigen HH. Pfarrvorstände werden hiemit beauftragt, den vorstehend abgedruckten gemeinsamen Hirtenbrief der hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe in Bayern an einem der nächsten Sonntage von der Kanzel zu verlesen.

Eichstätt den 7 Oktober 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1550. v. Gravenreuth, Sekr.

Bemerkungen über die confessionslose Schule.

(Fortsetzung.)

Regierungsschulen sollen zwar mit dem Interesse gerechtfertigt werden, welches der Staat daran hat, daß seine Staatsbürger unterrichtet und zwar nach der besten Methode unterrichtet werden. Allein daraus folgt nichts für ein Schulmonopol des Staates, beziehungsweise der jeweiligen Regierung. Der Staat hat am Aufblühen des Handels und der Industrie auch ein Interesse; daraus folgt aber nicht, daß er direkt Handel und Industrie treibt und etwa

den Chef einer jeden Handels-Firma ernennt. Der Staat hat ein Interesse an der Kirche; daraus folgt nicht, daß der Staat selbst ein Sacristan sei. Der Staat hat ein Interesse an der Familie; folgt daraus, daß er in jeder Familie den Hausknecht macht?

Regierungsschulen werden dem Staate erfahrungsgemäß sogar verderblich. Er erreicht mit solchen Schulen regelmässig das Gegentheil von dem, was er gesucht hat. Die Regierung von Frankreich hatte seit der Restauration solche reine Staatsschulen; sie erzog sich darin die Generation von 1830, durch welche sie gestürzt wurde. Die Julidynastie folgte ihr in demselben Schulsysteme und zog damit die Republikaner von 1848 groß, welche ihren Thron zertrümmerten.

Dem Staate, als herrschende Regierungspartei aufgefaßt, darf daher die Schule nicht gehören.

Der Staat kann aber aufgefaßt werden als eine organisch gegliederte Einheit. In dieser Auffassung besteht er nicht als eine Abstraktion, sondern er ist innigst verbunden mit der Familie und mit der Kirche. Für ihn gibt es aber dann auch keine abstrakte Schule, die unabhängig und selbstständig, gleichsam selbst wieder ein Staat im Staate wäre, sondern eine Schule, welche die Dienerin ist der Familie und der Kirche nicht weniger als des Staates.

Die Schule ist Erziehungsanstalt. Die Erziehung ist aber vor Allem der Eltern heiligste Pflicht und unveräußerliches Vorrecht. Auch die Kirche hat die Mission zur Erziehung des Menschengeschlechtes und sie hat diese ihre Aufgabe immer erfüllt zu allen Zeiten, unter allen Völkern, unter den verschiedensten Culturverhältnissen, bei herrschender Abneigung, bei widerstrebender Apathie, unter dem Drucke der Verfolgung und in der trostlosen Oede stumpfer Gleichgiltigkeit. Wäre die Kirche nicht gewesen, wo stünde heute die Wissenschaft und die Schule?

Die Schule besteht also zunächst für die Familie und für die Kirche. Der Staat hat sich, wie die Geschichte beweist, zu beiden verschieden verhalten. Geraume Zeit war er vollkommen gleichgiltig. In England mischt er sich bis heute noch nicht direkt in das Unterrichtswesen ein, und die vorgeschrittenen Staaten wissen nichts vom Schulzwange. Es war wieder eine Periode, in welcher der Staat sich der Familie substituirte und Kraft einer Fiktion gleichsam als Delegirter derselbe auftrat; er leitete in dieser Zeit mit der Kirche ausschließlich die Schule. Indem durch die Mitaufsicht der Kirche einer schrankenlosen Willkür des Staates bestimmte Grenzen gezogen waren, konnte die Mitwirkung der Familie entbehrlich erscheinen, besonders solange die Staatsbürger nur zu ein und derselben Religion sich bekannten, und es einen Unterschied zwischen Staats- und Kirchenschulen nicht gab, da jede Staatsschule zugleich auch eine kirchliche Schule war.

Seitdem aber die Regierung des Staates Unterthanen von verschiedenen Bekenntnissen zu leiten, sich selbst aber zu den Confessionen und ihren Lehren neutral zu verhalten hat, bestehen in Deutschland die confessionell getrennten Schulen kraft der öffentlichen Verträge und der daraus entspringenden Rechte der einzelnen Bekenntnisse.

Der Staat hat also unter der Herrschaft der Parität kein souveraines Recht, selbst zu lehren, sich an die Stelle der Familie und der Kirche zu setzen und die Kinder nach einer mit seiner Politik wandelnden Erziehungsmethode zu unterrichten, sondern er kann in der Schule nur interveniren als Gehilfe der Freiheit und als Schützer der Rechte der Familien und der Kirche. Er muß die Schule erhalten in Uebereinstimmung mit dem Glauben und den Wünschen der Familie und der Kirche, so, daß die Erziehung in der Schule eine Fortsetzung der häuslichen Erziehung und wie diese auf die Grundlage der Religion gebaut sei. Mit andern Worten: weil die Familien nach Confessionen geschieden sind, darum sind es auch die Schulen und weil die Confessionen nicht Gemeindesachen sind, darum auch nicht die Schulen, und weil nicht der Staat die Confessionen erst macht, sondern sie vor ihm da sind, darum hat er auch eine confessionslose Schule nicht als Regel aufzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH:

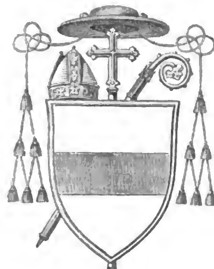
Dekanat Spalt:	fl.	kr.
Dekan und Stadtpfarrer Ablaßmayer	3	—
Kammerer und Stadtpfarrer Schels	3	32
Stadtpfarrer Dr. Maier	3	—
Pfarrer Müller	3	—
„ Zachmeier	3	—
„ Reinl	3	—
„ Bayer	3	—
„ Bauer	3	—
„ Heckl	3	—
„ Albrecht	3	—
„ Mayerhöfer	3	—
Curat Knödel	3	—
Benefiziat Lehner	1	23
„ Walk	1	21
Die Coop. Bauer, Herrler, Mergel, Pröll, Wittmann à 1 fl. 10 kr.	5	50

Summa 45 fl. 36 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 41. Donnerstag, den 16. Oktober 1873.

Vorstellung des Gesammtepiscopats Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff der Simultanschulen.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Haben es die Bischöfe Bayerns niemals unterlassen, ihre Stimme vor dem Throne Euerer Königlichen Majestät vernehmen zu lassen, so oft sie glaubten, einer Pflicht gegen König, Vaterland und Kirche genügen zu müssen, so befinden sich die allerehrerbietigst Unterzeichneten wiederum in einer solchen Lage.

Seit längerer Zeit haben sich die Stimmführer der modernen Zeitbewegung neben anderem vorzugsweise die Einführung der sogenannten confessionell-gemischten Schulen zu ihrem beharrlichen Zielpunkte gewählt. Ihre Agitationen blieben nicht ohne Erfolg auch in unserem bayerischen Vaterlande. Nicht nur in der Pfalz sind bereits auf Grund von Gemeindebeschlüssen einzelne derartige Schulen errichtet worden, sondern auch in den diesseitigen Provinzen Bayerns hat man dieses Beispiel theils mit, theils ohne Erfolg nachzuahmen versucht. Dort wo zu einer solchen Errichtung im diesseitigen Bayern bisher die allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde, geschah dieses nur unter Aufrechthaltung des facultativen Charakters solcher Schulen.

Anbetrachts solcher Zeiterscheinungen erachten es die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten als ihre heilige Pflicht, sowohl im Interesse des geistigen Wohles ihrer Diözesanen, als in dem der kgl. Staatsregierung und der gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt ihre diesbezügliche Ueberzeugung Euerer Königlichen Majestät in allertiefster Ehrerbietigkeit vorzutragen, und sie fühlen sich zu einer solchen Darlegung um so mehr gedrungen, als neuestens eine Allerhöchste Verordnung vom 29 August 1873 „die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend“ publicirt worden ist, durch welche die fragliche Errichtung confessionell-gemischter Schulen, und zwar mit obligatorischer Eigenschaft, ihre Regelung fortan erhalten soll.

Die Bischöfe Bayerns haben bereits zu wiederholten Malen Anlaß gehabt, sowohl vor dem Allerhöchsten Throne, als gegenüber dem ihrer Obhut anvertrauten katholischen Volke ihre und daher der Kirche Grundsätze in der Richtung der Volksschule kund zu geben. Aus diesen wiederholten Darlegungen erhellt, daß von ihrer Seite die sogenannte confessionell-gemischte Schule als ein großes Uebel angesehen werden muß. Sei es auch, daß bezüglich Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen gemischter Confession die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, und die Schulkinder den vorgeschriebenen Religionsunterricht gesondert erhalten sollen, so ist dadurch die Gefahr, welche in einer solchen Mischschule in Ansehung der religiösen Bildung besteht, keineswegs beseitigt. Wir können nicht genug es betonen, daß die Volksschule nicht eine bloße Unterrichts-, sondern in erster Linie Erziehungs-Anstalt ist, die Erziehung selbst aber beständig an die Religion, und zwar die confessionelle Religion der zu bildenden Jugend sich anzulehnen hat. Da aber der größte Theil der Erziehungsaufgabe

innerhalb der Schule in den Händen des Lehrers ruht, da dieser nicht blos die täglichen Schulgebete mit den Kindern zu verrichten, sondern auch in seinem Unterrichte stetig auf das höchste Ziel der Schule, nämlich die religiös-sittliche Bildung der ihm anvertrauten Jugend hinzuarbeiten hat, so liegen die mißlichen Folgen, welche an einer Mischschule in Aussicht stehen, klar am Tage. Denn ist der Lehrer den Grundsätzen seiner Confession treu ergeben, so ist er entweder Angesichts der confessionell-gemischten Jugend gebunden, seine religiösen Grundsätze, so viel er es auch fühlen mag, daß nur aus einer religiösen Innerlichkeit heraus Unterricht und Erziehung die rechte Wärme und Belebung schöpfen können, völlig zurückzudrängen, oder er läuft, falls er das nicht thut, Gefahr, den Kindern der andern Confessionen seiner Schule Anstoß zu geben, und sich dem Vorwurfe der Proselytenmacherei bloszustellen. Soll eine Verlegenheit solcher Art einem gewissenhaften, berufstreuen Lehrer erspart werden, so erübrigt nichts Anderes, als daß derselbe nothgedrungen sich auf den Standpunkt des religiösen Indifferentismus stellt; allein durch eine derartige Handlung des Lehrers in der Volksschule ist und bleibt die Erziehung im höchsten Grade geschädiget. Wohl ist es den allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten nicht unbekannt, wie eine gewisse Partei den Satz aufzustellen beliebt, daß aller Dogmatismus aus der Schule entfernt werden müße; allein ohne Dogmatismus keine Religion, und ohne Religion keine Sittlichkeit und eben so wenig die Möglichkeit, ein guter Staatsbürger zu werden.

Wohl vermöchten wir es, über die Nachtheile einer confessionell-gemischten Volksschule noch Vieles zu sagen; allein das Vorgetragene schon dürfte hinreichen, unsern ausgesprochenen Grundsatz zu erhärten, daß confessionell-gemischte Schulen als ein großes Uebel anzusehen seien. Erwägen wir die rubricirte Frage, insbesondere die allegirte Allerhöchste Verordnung überdies im Lichte der Verfassung, so können wir uns der Vorstellung nicht entwinden, daß durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen die dem einzelnen Staatsbürger gewährleistete Gewissensfreiheit keineswegs in allweg aufrecht erhalten erscheint.

Zwar wird es durch die mehrgenannte allerhöchste Verordnung in die **freie Wahl** einer confessionell-gemischten Gemeinde gelegt, ob sie eine confessionell-gemischte oder confessionell-getrennte Schule haben wolle. Es wird insbesondere in derselben vorgeschrieben, daß z. B. zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen erforderlich seien, um einen Beschluß mit Erfolg zu fassen; aber am allerseltensten ist die Mischung der Confession in einer Gemeinde von der Art, daß jede der Confessionen eine nahezu gleichgroße Anzahl der Gemeindeangehörigen umfaßt, dagegen am häufigsten der andere Fall, daß die eine Confession bei weitem die andere an Zahl überflügelt, ja letztere eine fast verschwindende Minderheit zur Zahl der gegenüberstehenden andern Confession bildet. So wird denn nothwendig bei dergleichen Abstimmungen die Folge heraustreten, daß sich die Minorität, sie mag katholisch oder protestantisch sein, der unbesiegbaren Majorität der andern Confessionsverwandten unterwerfen muß. Wir können hierin nichts Anderes, als eine Beeinträchtigung des Rechtes der Gewissensfreiheit erkennen, und ob aus einer solchen Unterjochung der Minderheit der confessionelle und gemeindliche Friede Gewinn oder Schaden nehmen werde, dürfte unschwer zu ermessen sein.

Nicht anders verhält es sich in Ansehung von Gemeinden mit städtischer Verfassung, insoferne nämlich hier ein Antrag auf Einführung confessionell-gemischter Schulen oder Umwandlung dieser in confessionelle lediglich von der Zustimmung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten abhängig gemacht wird. Das zufällige numerische Uebergewicht einer Confession oder auch eine gewisse politische Parteistellung innerhalb der Einwohnerschaft einer solchen Stadt ist, wie für die Gemeindewahlen, so auch folgerichtig für einen Beschluß, ob confessionelle oder confessionell-gemischte Schulen, einzig und allein maßgebend, und so mag es geschehen, daß jetzt dieser, ein anderes Mal jener obenan stehenden Partei die andere sich unterwerfen muß, und vielleicht in einem kurzen Zeitverlaufe durch Beschluß des Gemeindecollegiums an die Stelle der confessionellen Schule die confessionell-gemischte, und dann wieder an die Stelle der letzteren die erstere treten wird.

Allerdings wird in der mehrallegirten Allerhöchsten Verordnung den Confessionsverwandten der Minderheit, soferne in einer paritätischen Gemeinde eine confessionell-gemischte Schule errichtet worden ist, vorbehalten, eine Schule ihrer Confession aus eigenen Mitteln zu gründen; allein wenn hiemit der betreffenden Kategorie von Unterthanen einerseits die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit gewährleistet erscheint, so fällt anderseits nicht minder schwer die wohlbegründete Besorgniß in die Wagschale, daß eine solche Minderheit ohne Beihilfe öffentlicher Kassen selten im Besitze jener pecuniären Mittel sein dürfte, welche die Errichtung einer eigenen Confessionsschule ermöglichen.

Königliche Majestät! Die treugehorsamst Unterzeichneten haben im Vorstehenden Zeugniß abgelegt für die unwandelbaren Principien, Rechte und Pflichten, welche in der vorwürfigen Angelegenheit für sie maßgebend sind. Sie haben wieder Zeugniß abgelegt für die Forderungen, welche in dieser Richtung aus der Freiheit der katholischen Gewissen entspringen. Sie fühlen sich dabei nur durch die vertrauensvolle Zuversicht gehoben, daß es der hohen Weisheit Ew. **Königlichen Majestät** gelingen werde, die Durchführung dieser folgenschweren Angelegenheit in einer Weise zu leiten,

daß dieselbe mit den Principien der Kirche, dem verfassungsmäßigen Rechte der Gewissensfreiheit, der Erhaltung des gemeindlichen Friedens und der Förderung des gemeinsamen Staatswohles im Einklang sich befinde.

In allertiefster Ehrerbietung geharren

Eurer Königlichen Majestät

Eichstätt den 12 September 1873.

die unterthänigst treugehorsamsten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns

† **Gregorius**, Erzbischof von München und Freising.
† **Pancratius**, Bischof von Augsburg.
† **Michael**, Erzbischof von Bamberg.
† **Franz Leopold**, Bischof von Eichstätt.
† **Heinrich**, Bischof von Passau.
† **Johannes Valentin**, Bischof von Würzburg.
† **Ignatius**, Bischof von Regensburg.
† **Daniel Bonifacius**, Bischof von Speyer.

Diözesan-Nachrichten.

Die bischöfliche Collation des Spitalbenefiziums in Berching an den Hrn. Pfarrer J. B. Pflieger zu Lauterhofen erhielt die landesherrliche Genehmerklärung.

Auf die erledigte Pfarrei Liebenstatt, Dekanats Hilpoltstein, erhielt der Expositus zu Pavelsbach, der Pfarrei Möning, die landesherrliche Präsentation.

Se. Bischöfliche Gnaden ertheilten am 12 d. M. in der Seminarkirche die hl. Weihen:

das Subdiakonat den Akolythen: Joh. Bauer, Joh. Bayerschmidt, Ant. Gloßner, Leo König, Georg Kratzer, Karl Oppel, Leopold Pfuff, Karl Ruhrseitz;

die niedern Weihen den Tonsuristen: Seb. Bögl, Seb. Burkhardt, Mich. Endres, Joh. Finsterer, Karl Gerstner, Joh. Inzenhofer, Willib. Müller, Andreas Schneider, Jos. Schwertschlager, Jak. Storch, Mich. Vogel.

Glockenweihe: Am 13 d. M. eine Glocke für die Kirche in Bergen.

Zur Bewerbung ausgeschrieben das Prädikaturbenefizium bei U. L. F. in Ingolstadt mit einem Ertrage von 680 fl. 18 kr. Patronatsrecht: der Magistrat. Termin: 28 Okt.

Am 12 d. M. starb zu Berg der dortige Pfarrer, Hr. Thomas Hering, 45 Jahre, 8 Monate alt, versehen mit der hl. Oelung.

Als Provisor der hiedurch erledigten Pfarrei wurde der dortige Kaplan, Hr. Ludwig Völkl, aufgestellt.

Bemerkungen über die confessionslose Schule.

(Fortsetzung.)

Die Schulen werden unterhalten von den Steuern der Unterthanen, soweit sie nicht auf Stiftungen ruhen. Von den letzteren ist klar, daß sie ohne Ungerechtigkeit nicht anders als nach dem Inhalte der Stiftungsurkunden beurtheilt werden können. Allein auch die ersteren haben bereits einen Rechtsboden unter sich. Bisher sind alle Elementarschulen als confessionelle betrachtet worden. Die Religionsgesellschaften befinden sich also im Besitze von confessionellen Schulen und diese dürfen ihnen unter keinem Vorwande genommen werden, auch nicht unter dem, daß diese Schulen Staatszuschüsse genießen. Denn sie haben dieselben als Confessionsschulen genossen. Der Besitzende braucht aber nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches und überhaupt jedes Rechtes seinen Besitztitel nicht zu beweisen. Die Umwandlung des Charakters unserer Confessionsschulen ist also immerhin eine dem Rechte widerstreitende Maßregel.

Sie ist das um so mehr, weil die Steuern der Unterthanen zu einer Institution verwendet werden, welche sie in ihrer Majorität nicht wollen. Alle gläubigen Familien stimmen überein, daß sie ihre Kinder nicht den Einfällen doktrinärer Schulmeister und abstrakter Theoretiker, dergleichen die confessionslose Schule bedarf, überliefern, daß sie nur Confessionsschulen haben wollen. Wer wagt nun zu sagen, daß sie nicht berechtigt sind, diese Ueberzeugung zu hegen? Wer wagt es zu sagen, daß ihnen Jemand anderer die seinige aufdringen dürfe? Wenn es Leute gibt, welche eine confessionslose oder Mischschule wollen — gut, so lasse man dieselben auf ihre Kosten eine solche errichten, aber man zwinge die gläubigen Christen nicht, für diese in ihren Augen schlechten oder gefährlichen Schulen mit ihrem Gelde mit zu steuern, und wenn sie den größten Theil der Kosten getragen hätten, dann mit neuen Opfern ihre eigenen Concurrenzschulen zu gründen und demnach die Erziehung ihrer Kinder zweimal zu bezahlen. Das wäre doch offenbar ein Verstoß gegen die Constitution und die Freiheiten, welche sie gewährleistet.

Allerdings, es soll nicht so mit Willkür verfahren, Majoritäten sollen entscheidend werden.

Aber welche Majorität? Doch wohl die Majorität des Volkes, nicht zufällige Majoritäten in Magistraten und Gemeinde-Collegien? Wenn die Schule so sehr eine allgemeine Angelegenheit des Staates ist, und wenn sie eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist, dann muß wohl das ganze Volk zugleich, nicht aber ein winziger Bruchtheil, befragt werden. Denn sonst hört die Schule auf, von allgemeinem Interesse zu sein.

Zufällige Majoritäten in Magistraten und Gemeinde-Collegien! Warum sollen diese über den Charakter der Schule abzustimmen haben? Wenn man ihnen hiezu die Macht gibt, dann muß man sie ihnen wohl auch geben bezüglich der Anstellung der Lehrer, der Auswahl der Bücher, der Ausführung des Lehrplanes u. s. w.; kurz man wird nach und nach folgerichtig das ganze Schulwesen aus den Händen der Regierung in die der Magistrate niederlegen müssen; denn keine Frage ist im ganzen Schulwesen wichtiger, als die Frage über die confessionellen Verhältnisse der Schule.

Eine solche Vollmacht in den Händen der Magistrate ist äußerst gefährlich. Wie weit ist denn noch von Abstimmungen über confessionslose Schulen zu Abstimmungen über confessionsloses Kirchenwesen, zu Abstimmungen über Monarchie und Republik? Eine Majorität in den Magistraten, welche auf confessionslose Schulen sinnt, ist eine sehr bedenkliche Sache für jede Regierung. Ein geistreicher Diplomat sagte eines Tages: „es gibt Augenblicke, wo die Narren den Kopf hochtragen, das große Wort führen und auf der Gasse obenan sind, und wo die Weisen traurig und schweigsam längs der Häuserreihen ihren Weg suchen". Das ist wahr, und wenn dergleichen eintritt, dann weiß man, daß Ereignisse nahe sind und die politische Luft mit revolutionärer Electricität sich schwängert.

Die Projekte einer nationalen Erziehung waren niemals zahlreicher als zur Zeit der französischen Revolution. Der Convent allein gebar deren acht. Sie gingen Hand in Hand mit der Vertreibung der Schulbrüder, der barmherzigen Schwestern und der pflichttreuen Priester, mit der Aufstellung der Göttin der Vernunft und mit der Hinrichtung des Königs. Das war die Logik dieser nationalen Schulpläne.

Die Revolution von 1848 hat sich in der Sphäre der Schulen ebenfalls gekennzeichnet. Auf dem Frankfurter Parlamente kündete man Krieg dem dogmatischen Unterrichte, Krieg der Confessionsschule, Krieg den christlichen Kirchen an. Und die Regierungen wissen doch, warum sie dieses Parlament bekämpft, die freigemeindlichen Schullehrer damals entfernt und die Nothwendigkeit begriffen haben, die atheistische Schule durch die christliche zu bekämpfen!

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Mailing	4	37
„ Freystadt von einer ungenannten Person	6	—
„ der Expositur Hamberg	4	16
„ „ Stadt Wemding	4	15
„ „ Pfarrei Otting	5	—
„ „ „ Günching	25	—
„ „ „ Bergheim	10	—
Von Hrn. Friedr. Weber, Pfarrprovisor in Liebenstadt	1	50

Summa 60 fl. 58 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Mailing	5	—
„ „ „ Forchheim	7	—
„ „ „ Unterstall	7	—
„ „ „ Günching	10	—
„ „ „ Bergheim	4	—

Summa 33 fl. 6 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Forchheim	14	—
„ „ „ Günching	8	—

Summa 22 fl. — kr.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Forchheim	7	—
Von Hrn. Pfarrer Miltner in Günching	3	—

Summa 10 fl. — kr.

Für die katholische Kirche in Weissenburg:

	fl.	kr.
Aus Eichstätt	27	—

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH.:

Dekanat Wemding:

	fl.	kr.
Geistl. Rath, Dekan rc. Schneider . .	6	45
Kammerer und Pfarrer Forster	4	31
Pfarrer Brand	3	19¾
„ Riedl	2	44½
„ Meixner	3	—
„ Beck	3	47
Benefiziat Schmidt	1	11
„ Bernhard	1	33
Präd.-Benef. Baumer	1	10
Die Coop. Ablaßmayer, Böll, Englhard, Riebler, Meßmer, Spengler, Werner, Wieland à 1 fl. 10 kr.	9	20

Summa 37 fl. 21¼ kr.

Dekanat Neumarkt:

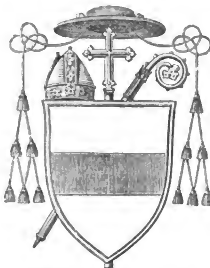
	fl.	kr.
Dekan und Pfarrer Bauer	4	3¼
Geistl. Rath, Kammerer u. Benef. Krieger	2	5½
Pfarrer Geidtner	4	57¼
„ Schönberger	4	16½
Stadtpfarrer Preisinger	3	—
Geistl. Rath und Stadtpfarrer Seel . .	5	26½
Pfarrer Scherer	3	—
„ Benz	3	—
„ Mayer	3	39½
„ Jobst	3	—
„ Lindl	3	—
„ Stigler J. B.	3	23½
„ Schuster	3	10½
„ Stigler M.	3	—
Pfarrcurat Reber	3	—
Benefiziat Gloßner	1	34
„ Herzog	1	36¾
„ Wurzer	1	36¾
Professor Foringer	1	24½
Katechet Igl	1	10
Chorregent Struller	1	10
Coop. Expos. Grunner	1	10
„ „ Pfahler	1	10
„ „ Pfaller	1	10
Die Coop. Meier Jos., Plank, Schneider u. Schmalzl à 1 fl. 10 kr.	4	40

Summa 68 fl. 44½ kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 42. Donnerstag, den 23. Oktober 1873.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreis-Amtsblatte der Oberpfalz und von Regensburg vom 18 Okt. l. Js. Nr. 85 S. 1055 ist die erledigte Pfarrei Lauterhofen, Königlichen Patronats, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe zählt 1640 Seelen, 2 Schulen und wird mit einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der letzten Fassion betragen die Einkünfte derselben:

1. an Kapitalszinsen	.	9 fl.	7	kr.
2. aus Realitäten (79,76 Tgw. Gründe)	.	320 „	54	„
3. „ Rechten	. .	1633 „	$4\frac{3}{4}$	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen	.	479 „	$5\frac{1}{2}$	„
5. „ herkömml. Gaben ꝛc.		66 „	58	„
	Sa.	2509 fl.	$9\frac{1}{4}$	kr.
die Lasten	. . . .	563 fl.	40	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von	. .	1945 fl.	$29\frac{1}{4}$	kr.

Mit der Pfarrei ist das Frühmeß-Benefizium zu Lauterhofen vereinigt mit einem Reinertrag von 125 fl. $55\frac{1}{2}$ kr.

Die Baulast an den Pfarrgebäuden obliegt dem Pfründebesitzer.

Die Zehentbaupflicht wird abgelöst mit einer jährlichen Rate von 40 fl.

Von einem eingezehrten Pfründe-Capitale zu 200 fl. sind pro $187\frac{3}{4}$—$187\frac{5}{6}$ noch je 17 fl. zu refundiren.

Zur Uebernahme der Oeconomie ist ein Kapital von beiläufig 1500 fl. erforderlich.

Bewerbungs-Termin: bis zum 13 des nächsten Monats November.

Zuschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns an den Provincial der Redemptoristen-Congregation P. Carl Schmöger in Gars.

Hochwürdiger Herr P. Provincial!

Der deutsche Bundesrath hat am 20 Mai d. J. auf Grund der Bestimmung in § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4 Juli 1872 beschlossen, daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes auch die Congregation der Redemptoristen als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen sei, und dem zufolge die in der Bekanntmachung vom 5 Juli 1872 betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannte Genossenschaft mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaft spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Der Vollzug dieses Beschlusses wird auch in Bayern in der kürzesten Zeit vollendet sein.

Den unterzeichneten Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns ist es unmöglich, dieses höchst betrübende Ereigniß vorübergehen zu lassen, ohne Ihnen, hochwürdiger Herr P. Provincial, und in Ihrer Person der ganzen Congregation ihren tiefsten Schmerz hierüber auszudrücken.

In richtiger Würdigung der religiösen Bedürfnisse seines katholischen Volkes hat der allerhöchst selige König Ludwig I

die Redemptoristen im Jahre 1841 nach Altötting berufen und hat im Jahre 1846 auch ihre zweite Niederlassung an einem andern Wallfahrtsorte, nämlich in Vilsbiburg, allerhöchst genehmigt. Es ist ferner, um nicht zu reden von kleineren Stationen in Niederachdorf, Fährbrück, Heldenstein und Mariadorfen, noch nicht vergessen, in welch herzlicher Weise der allerhöchst selige König Marimilian II von der im Jahre 1857 erfolgten Genehmigung des Missionshauses in Gars den Cardinal Reisach, seligen Andenkens, mit allerhöchstem Handschreiben vom 8 Dezember d. J. verständigte, allergnädigst hervorhebend, „daß er wohl wisse, wie sehr die Sache dem Cardinale am Herzen lag, und namentlich, daß es dessen letzter Wunsch beim Scheiden aus Bayern gewesen."

Es ist nie versucht worden, zu behaupten, geschweige zu beweisen, daß die Mitglieder Ihrer Congregation diesem allerhöchsten in sie gesetzten Vertrauen gegenüber sich undankbar erwiesen hätten.

Niemand hat denselben irgend eine Uebertretung eines Staatsgesetzes vorzuwerfen oder ihrem staatsbürgerlichen Verhalten eine Makel anzuhängen vermocht.

Was aber ihren priesterlichen Wandel und ihre seelsorgliche Wirksamkeit betrifft, so sind wir, die unterzeichneten Oberhirten Bayerns, Zeugen, daß uns nie eine Klage weder über ihre Gesammtheit noch über einzelne Mitglieder zugegangen, daß aber über die von ihnen gezeitigten reichen Früchte des Heiles das Lob derjenigen, die davon erfahren haben, ein einstimmiges ist.

Solche treue Mitarbeiter im Dienste Gottes und in der Pflege unsterblicher Seelen jetzt verlieren zu müssen, ist für uns ein gerechter Schmerz. Denn wollten wir auch das herbe Mitgefühl unterdrücken, das uns bei dem Gedanken an alle Ihnen bevorstehenden Entbehrungen und Beschwernisse überkömmt, so kann doch der Kummer sich unmöglich verbergen, den uns der schmerzliche Entgang bereitet, welchen so viele der uns anvertrauten Gläubigen an der bisher so reichlich durch die Mitglieder Ihrer Congregation ihnen zugegangenen Förderung ihres Seelenheiles erleiden.

Indessen, während wir in tiefer Trauer unsern Schmerz vor Gott aussprechen, dürfen wir der Pflicht der Dankbarkeit nicht vergessen, die wir Ihnen und Ihren Mitbrüdern in so hohem Grade schuldig sind.

Sie haben während der 36 Jahre Ihrer Wirksamkeit in Bayern alle Ihre Kräfte dem ewigen Heile der Menschen geopfert. Viele von Ihnen sind schon im ersten Mannesalter den Krankheiten erlegen, die sie in ihrem schweren Berufe sich zugezogen hatten. Andere aus Ihnen sind unter der Last der Arbeit und Abtödtung vor der Zeit alt geworden und langwierigem Siechthume verfallen. Was Sie an unsern priesterlichen Mitarbeiten durch Abhaltung von Exercitien und Unterstützung in der Seelsorge gethan, was Sie durch zahlreiche Missionen zur Erneuerung des religiösen Lebens in unsern Pfarrgemeinden geleistet, die Heilsarbeit, die Sie an zahllosen Gläubigen, besonders an Wallfahrtsorten, vollbracht haben, die Werke der Barmherzigkeit, die Sie auch in leiblicher Hinsicht, besonders in den Jahren 1870 und 1871 an unsern verwundeten oder erkrankten Soldaten, geübt haben, — Alles dieses und so viel anderes Gute und vor Gott Wohlgefällige, das Sie gewirkt haben, und das Gott mehr als den Menschen bekannt ist, es sei Ihnen hiemit von Herzen gedankt. Wir rufen einmüthig Gott an, den Geber und Belohner alles Guten, daß er auch Ihnen ein Vergelter sei. Möge Er dieß besonders dadurch sein, daß er die Tage der Trübsal für Sie und uns abkürze und uns bald gestatte, der guten Dienste Ihrer ehrwürdigen Congregation uns wieder erfreuen zu dürfen.

Mit den Gesinnungen dieser dankbaren Verehrung unterzeichnen

Euer Hochwürden

München den 27 September 1873.

aufrichtig ergebene

† **Gregorius**, Erzbischof von München und Freising.

† **Michael**, Erzbischof von Bamberg.

† **Heinrich**, Bischof von Passau.

† **Ignatius**, Bischof von Regensburg.

† **Pancratius**, Bischof von Augsburg.

† **Franz Leopold**, Bischof von Eichstätt.

† **Johannes Valentin**, Bischof von Würzburg.

† **Daniel Bonifacius**, Bischof von Speyer.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden haben bei Gelegenheit der jüngsten Visitationsreise das hl. Sakrament der Firmung gespendet in Velburg 199, in Neumarkt 704, in Neukirchen 67 und in Kastl 187 Firmlingen.

Am 21 d. M. starb zu Neumarkt der dortige Pfarrbenefiziat Hr. Jos. Ant. Haimerl, freiref. Pfarrer von Staadorf, 68 Jahre, 7 Monate, 5 Tage alt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, **Mitglied der Fünfwundenbruderschaft.**

Der bisherige Pfarrprovisor zu Pirannfeld, Hr. Ant. Baumann, wurde Expositus in Pavelsbach; der bisherige Pfarrprovisor zu Liebenstatt, Hr. Fried. Weber, wurde Provisor des Benefiziums in Spielberg.

Die bischöfliche Collation der Stadtpfarrei Schwabach an den Stadtpfarrvikar zu Ellingen, Hrn. And. Schneider, wurde landesherrlich genehm erklärt.

Bemerkungen über die confessionslose Schule.

(Fortsetzung.)

Und heute, in der Stunde, in welcher man jeden Augenblick den Losbruch einer socialen Revolution zu befürchten hat, in welcher den historischen Staaten und ihren Fürsten

das Schicksal droht, zu Gunsten großer demokratischer Agglomerationen zertrümmert zu werden, in welcher man in den socialistischen Versammlungen offen von Vernichtung des Christenthums und jedes religiösen und übernatürlichen Glaubens declamirt, in welcher zwischen Kapital und Arbeit der Krieg ausgebrochen ist und eine Meute ohne Religion und Sitte jeden wahren Begriff des Eigenthums verhöhnt und zu unterdrücken sucht, kurz, in welcher alle die Wahrzeichen wieder erscheinen, welche den beiden Revolutionen von 1792 und 1848 vorausgegangen sind: der Triumph der materialistischen Doktrinen, die Erschlaffung aller Moral, der Abfall von den Grundsätzen des Rechtes, der Gerechtigkeit und Freiheit, in welcher die politische und sociale Lage Europa's erschüttert, die alten Verträge zerrissen, die Gränzen der Reiche verändert sind, in welcher ganz Europa in Waffen steht voll Erwartung und Mißtrauen, in welcher wir Regierungen am Rande des Abgrundes stehen sehen, ungewiß, welcher Krieg oder welche Revolution ihren Sturz begrüßt, in der Stunde, in welcher die Beängstigung allgemein, die Industrie und der Verkehr gelähmt, die Arbeit mangelnd, das Brod theuer, der Hunger im Wachsen, die Arbeitseinstellung organisirt, die Volksaufstände gewöhnlicher, die Internationalen auf dem Sprunge sind, — kurz in einer Stunde, in welcher man sich vor Allem erinnern sollte, daß das Christenthum allein die hinreichende Kraft hat, den Geist des Aufruhrs zu ersticken und zum Dulden und Leiden fähig zu machen, in welcher die Regenten die Religion allein als die stärkste Stütze des Thrones übrig haben, — wenn, sagen wir, in einer solchen Stunde eine Majorität in einem Magistrate auf den Gedanken kommt, die Schule, in welcher das Volk erzogen wird, ganz oder theilweise von der Religion zu trennen, dann ist es gewiß, daß „die Narren wieder den Kopf hochtragen und auf der Gasse obenan sind“, daß aber für einen richtigen Staatsmann die Zeit gekommen ist, nicht daran zu denken, diesen Gedanken nachzugeben, sondern sich an den großen Friedrich von Preußen zu erinnern, als er seinem Minister sagte: Schaff' Er mir mehr Religion in's Land, sonst soll Ihn der — holen!

Was will man denn auch für einen Nutzen zum Besten des Staates aus solchen halb oder ganz confessionslosen Schulen zu ziehen hoffen? Man sagt, es sollen wie an allen andern Unterrichtsanstalten so auch an allen Volksschulen die Lehrstellen Allen ohne Unterschied des Glaubens schlechthin zugänglich sein, gerade wie andere öffentliche Aemter. Dieser Grund ist nicht zutreffend. Man macht ja sofort eine Ausnahme bezüglich des Religionslehrers, der doch auch ein öffentliches Amt bekleidet. Die theologischen Lehranstalten sind doch auch öffentliche Institute. Wer wird aber behaupten, daß zum Professor der katholischen Theologie auch ein protestantischer Theologe oder umgekehrt gemacht werden könne. Ferner zur Ausübung eines Lehramtes gehört doch auch die nothwendige Befähigung. Allein ein protestantischer Lehrer z. B. kann ein katholisches Kind *unterrichten* und hiebei die zarteste Schonung für dessen Confession sich zur Regel machen; aber *erziehen* kann er ein katholisches Kind niemals und beim besten Willen nicht, weil er gar nicht versteht, was ein katholisches Kind und was das Ideal seiner Erziehung ist. Für Lehrer, die an jeder Schule ohne Rücksicht auf Confession angestellt werden sollen, bedarf es consequenter Weise keiner Prüfung auf ihre eigene Religion oder Confession mehr. Damit aber spricht man ihnen die nothwendigste Befähigung für das Lehramt selbst ab. Einem Lehrer sagen, es liege nichts an seiner Confession, heißt ihm sagen entweder, er habe keine Religion, oder er brauche keine Religion, und es genüge, daß er reiner Buchstabenkrämer, eine lebendige Lautir-, Schreib- und Rechenmaschine sei. Und was sollen wir erst von Lehrerinen sagen? Die Väter werden von ihnen tugendhafte Töchter, die Männer Frauen verlangen, welche bescheiden, hingebend, arbeitsam, muthig und stark unter schwierigen Verhältnissen, die ihr Trost in den Tagen der Gefahr sind. Werden sie das von Lehrerinen erwarten dürfen, bei denen die Religion als etwas gleichgiltiges betrachtet wird? Eine katholische Lehrerin, von ihrem Berufe durchdrungen, vor einer Prüfungscommission, welche keine Notiz von ihren religiösen Ueberzeugungen nimmt, ist zu gut, um von diesen Herren nur gekannt zu werden. Gewiß, wenn das religiöse Bekenntniß keinen Ausschlag mehr bei der Prüfung des Lehrers oder der Lehrerin gibt, so ist zu fürchten, daß wir bald nur mehr solche Lehrer haben werden, denen jeder Adel und jede Würde fehlt, und nur mehr Leute, die bei der Prüfung darauf sehen, Lehrer und Lehrerinen zu erhalten, welche eben so schlecht sind, wie sie selbst.

Was hofft man für einen Nutzen bezüglich des Unterrichtes von einer ganz oder halb confessionslosen Schule? Man spricht von der größeren Beförderung der nationalen Gesinnung in solchen Schulen. Die Vaterlandsliebe wird doch genährt durch die vaterländische Geschichte. Hat diese vielleicht bisher in den confessionellen Schulen gefehlt? Hat nicht die Regierung selbst die Lehrbücher vorgeschrieben und den Unterricht selbst überwacht? Die Religion ist ein wesentliches Element, damit der Mensch ein Vaterland habe und es liebe. Confessionslose Schulen sind eher geeignet, die Vaterlandsliebe auszulöschen, als sie zu fördern. Der Beweis liegt nahe. Eine gewisse Partei ist eine heftige Gegnerin des s. g. „bayerischen Particularismus“ — eine Bezeichnung, welche auf politischem Gebiete dasselbe ist, was der „Ultramontanismus“ als angeblicher Gegensatz zum „Katholicismus“. Eben diese Partei aber ist für confessionslose oder confessionell-gemischte Schulen am meisten

passionirt. Sie muß also darin ein vortreffliches Mittel sehen, den Patriotismus in den bayerischen Volksschulen zu unterdrücken.

Man sagt, so eine Schule erziehe das Kind besser für die bürgerliche Verfassung. Bleibe man uns doch mit solchen Lächerlichkeiten vom Leibe. Bei diesen Kindern von 8—12 Jahren handelt es sich um Grammatik, Arithmetik u. dgl., kurz um das b a = ba, aber nicht um Fragen über Monarchie, Parlamentarismus, Demokratie und sonstige Theorien der Staatsgewalt. Die Einübung der Kinder auf solche Fragen dürfte vor Allem den Lehrer die übelsten Folgen verspüren lassen.

Vielleicht gewinnt aber in einer ganz oder halb confessionslosen Schule der Unterricht an Umfang, indem der Lehrer im Stande ist, sich vollkommen nur der Unterweisung in den profanen Zweigen des Schulunterrichtes zu widmen? Nun, die Leute, welche sich darauf verstehen, sagen öfters, daß ihrer Ueberzeugung nach ein Haupthinderniß für den Erfolg des Volksschulunterrichtes nicht darin liege, daß zu wenig, sondern daß zu viel oder richtiger zu Vielerlei in den Elementarschulen als vorgeschriebener Lehrgegenstand betrieben werde, daß die Kinder zu viel methodisch mit der Grammatik der Muttersprache gequält und zu viel zum Auswendiglernen angehalten werden, daß die Lehrer in die Zwangsjacke ganz detaillirter Lehrpläne gesteckt sind, und diese Lehrpläne selbst wieder keinen Bestand haben, indem bei jeder neuen von irgend einem s. g. „Fachmann" ausgeheckten Methode die ganze Armee der Schulkinder mobil gemacht wird, um, wenn die Ueberzeugung gereift ist, das Frühere sei doch mehr bewährt gewesen, nach der alten oder auch nach einer inzwischen aufgetauchten neuen Manier dressirt zu werden. Es ist also nicht gut, dem profanen Unterrichte gar zu sehr Platz zu machen, um nicht zuletzt in China, dem Lande der ewigen Prüfungen, Concurse und Schulstunden anzugelangen, überhaupt aus dem Sophisma wieder herauszugerathen, daß der Mensch ein abstractes Wesen sei, welches allerorts sich gleich ist und für dieses imaginäre Wesen ebenso imaginäre Schulmethoden zu erfinden. Nach dem Charakter des Volkes hat sich die Regierung und die Schule zu richten, wenn beide nicht in unselige Träumereien verfallen sollen. Der Charakter unseres Volkes ist religiös, darum muß seine Schule wie seine Regierung religiös sein.

Wir haben bei dieser Bemerkung die Nachtheile einer ganz oder halb confessionslosen Schule für die religiöse Erziehung außer Auge gelassen, um sie einzig von der Seite zu prüfen, von welcher sie uns empfohlen wird. Denn man versichert uns wiederholt, daß wenigstens die Mischschule der Religion nicht nachtheilig sein werde, da ja die Rechte der Confessionen nicht angetastet werden dürften. Wir antworten mit einigen Fragen an die Verehrer solcher Mischschulen. Werden die Kinder und einstigen Bürger, wenn diese Schulen einmal eingeführt sind, lieber in die Kirche gehen? werden sie ihren Eltern gehorsamer, gegen ihre Lehrer ehrerbietiger, werden sie bessere Väter und Mütter sein, werden sie die Pflichten als Christen und Bürger eifriger erfüllen, als wenn sie in die Confessionsschule gegangen wären?

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Legat des Hrn. † Spitalbenefiziaten Sollpeck in Berching: a)	100	—
b) mit Auflage einer Jahresmesse	100	—
Hr. Joh. Karl Schmid, freiref. Pfarrer von Laibstadt	3	—
Aus den Pfarreien:		
Irfersdorf — pro II Sem. Hr. Pfr. Pfaller	6	—
Gemeinde	17	—
Mailing	10	—
Gungolding — Hr. Coop. Christoph .	7	—
Neunstetten	41	15
Lellenfeld	12	—
Mörsdorf pro III Quart.	8	6
Otting — Hr. Pfarrer u. Gemeinde .	15	—
Schelldorf — Hr. Pfarrer Strehle . .	4	—
Gemeinde	9	36
Gundelsheim — Hr. Pfarrer Keppele .	3	—
Gemeinde	2	—
Unterstall	14	—
Unsernherrn — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	44	9
Seligenporten — Hr. Pfarrer Stigler .	5	—
Günching — Hr. Pfarrer Miltner . .	10	—
Gemeinde	33	—

Summa 444 fl. 6 kr.

Empfehlung.

In der von Klosterfrauen O. S. Fr. geleiteten Versorgungsanstalt taubstummer Mädchen in Zell bei Hilpoltstein wurde für die hiesige Pfarrkirche um einen verhältnißmäßig sehr billigen Preis ein Festornat gefertigt, der in jeder Beziehung — nach Geschmack, Schnitt, Solidität der Arbeit und Stickerei — ausgezeichnet genannt werden darf und ungetheilten Beifall findet.

Die Unterfertigte fühlt sich deßhalb gedrungen, die genannte Anstalt dem Vertrauen des hochw. Klerus mit dem Beifügen zu empfehlen, daß daselbst Paramente und Kirchenwäsche aller Art gefertigt werden und von zahlreichen Aufträgen eine gesicherte Existenz der armen Taubstummen abhängt.

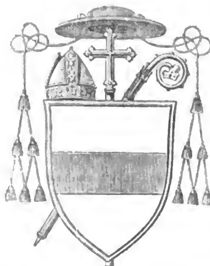
Beilngries am 19 Oktober 1873.

Die Kirchenverwaltung.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 43. Donnerstag, den 30. Oktober 1873.

CONSTITUTIO APOSTOLICA

SUPER VICARIIS CAPITULAIRBUS
NEC NON ELECTIS ET NOMINATIS AD SEDES EPISCOPALES VACANTES.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Romanus Pontifex, pro munere sibi divinitus collato regendi ac gubernandi universam Christi Ecclesiam, non solum SS. Canonum observantiam urgere, sed etiam illorum certum et authenticum sensum declarare satagit, si quando quidpiam dubitationis in aliquo occurrat, ne diversis interpretationibus materia praebeatur, atque inde Ecclesiasticae disciplinae unitas rumpatur, cum magno Ecclesiastici regiminis detrimento.

Sane juxta antiquam Ecclesiae disciplinam, Sede Episcopali vacante, Dioecesis administratio ad Capitulum Cathedralis Ecclesiae divolvitur; quod olim per se ipsum Dioecesim, toto tempore, quo Sedes vacabat, administrare poterat, vel uni, aut pluribus Dioecesim administrandam committere, libera eidem relicta potestate deputatos eligendi, eisque delegatam jurisdictionem, sive quoad usum, sive quoad tempus arctandi, et constringendi.

At vero Concilii Tridentini Patres animadvertentes gravissima, quae passim oriebantur incommoda ex administratione viduatae Ecclesiae coetui personarum diversi fere ingenii concredita, ad ea vitanda sapienter decreverunt: ut *Capitulum, sede vacante, Officialem seu Vicarium, infra octo dies post mortem Episcopi, constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in jure canonico sit Doctor, vel Licentiatus, vel alias quantum fieri poterit idoneus. Si secus factum fuerit ad Metropolitanum deputatio hujusmodi devolvatur, et si Ecclesia ipsa Metropolitana fuerit, aut exempta, Capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex suffraganeis in Metropolitana, et propinquior Episcopus in exempta, Vicarium possit constituere* [1]).

Hujusmodi vero decretum varie interpretati sunt privati canonicarum rerum scriptores. Quidam enim censuerunt posse Capitulum in constituendo Vicario aliquam jurisdictionis partem sibi reservare; alii putaverunt fas esse, Capitulo ad certum tempus Vicarium pro arbitrio removere, et alium substituere.

Recensitae Scriptorum sententiae a nonnullis Capitulis libenter exceptae sunt: quo factum est, ut in hac re tam magni momenti disciplinae uniformitas deficeret, et Tridentinum decretum optatum finem plene non attingeret. Quamvis autem SS. Urbis Congregationes has sententias, suis responsis in casibus occurrentibus, pluries reprobaverint, ita ut ex earum responsis manifeste appareat, quae fuerit mens Patrum Tridentinorum in edendo decreto superius relato; attamen cum nondum omnia ubique ad eam mentem exigi videamus, ad submovendam prorsus quamlibet dubitationis causam vel obtentum, iisdem responsis et declarationibus Apostolicae auctoritatis robur ad-

1) Sess. 24 Cap. 16 de Reform.

jiciendum censemus. Quocirca Motu proprio, ac certa scientia, ex matura deliberatione Nostris deque Apostolicae Potestatis plenitudine declaramus et decernimus: totam ordinariam Episcopi jurisdictionem, quae vacua Sede Episcopali ad Capitulum venerat, ad Vicarium ab ipso rite constitutum omnino transire; nec ullam hujus jurisdictionis partem posse Capitulum sibi reservare, neque posse ad certum et definitum tempus Vicarium constituere multoque minus removere, sed eum in officio permanere quousque novus Episcopus Litteras Apostolicas de collato sibi Episcopatu Capitulo, juxta Bonifacii VIII Praedecessoris Nostri Constitutionem [1]), vel Capitulo deficiente, ei exhibuerit, qui, ad normam SS. Canonum, vel ex speciali S. Sedis dispositione, vacantem Dioecesim administrat, vel ejusdem Administratorem, seu Vicarium deputat.

Quamobrem pro nullis habendae sunt limitationes, seu quoad jurisdictionem, seu quoad tempus adjectae a Capitulo electioni Vicarii Capitularis, quid idcirco, iis non obstantibus, officium semel sibi rite collatum, toto tempore, quo Sedes Episcopalis vacua fuerit, totamque ordinariam jurisdictionem Episcopalem libere et valide exercere perget, donec novus Episcopus Apostolicas canonicae suae institutionis Litteras, ut diximus, exhibeat.

Hac autem occasione declaramus etiam, et decernimus ea, quae a Gregorio X Decessore Nostro in Concilio Lugdunensi 2° de electis a Capitulis, constituta sunt [2]) comprehendere etiam nominatos, et praesentatos a Supremis publicarum rerum Moderatoribus, sive Imperatores sint, sive Reges, sive Duces, vel Praesides, et quomodocumque nuncupantur, qui ex S. Sedis concessione seu privilegio jure gaudent nominandi, et praesentandi ad Sedes Episcopales in suis respectivis ditionibus vacantes, abolentes idcirco, cassantes, et penitus annullantes usum, seu potius abusum sub quovis titulo, vel praetenso et asserto privilegio, quaesito colore, et quacumque causa, licet speciali et expressa mentione digna, in quibusdam Regnis seu regionibus praesertim longinquis invectum, quo Capitulum Ecclesiae Cathedralis vacantis obsequens invitationi seu mandato, licet verbis deprecatoriis concepto, supremae civilis potestatis concedere, et transferre praesumit, ac de facto concedit et transfert in nominatum et praesentatum ad eamdem Ecclesiam illius curam regimen et administrationem, eamque nominatus et praesentatus sub nomine Provisoris, Vicarii Generalis, aliove nomine gerendam suscipit ante exhibitionem Litterarum Apostolicarum, uti superius dictum est, de more faciendam, remoto proinde Vicario Capitulari, qui ex juris dispositione toto tempore vacationis Ecclesiae eam administrare, ac regere debet. Confirmantes autem alia etiam Decessorum Nostrorum, et praesertim sa: me Pii VII Decreta et dispositiones declaramus et decernimus, ut si interea Vicarius Capitularis decesserit, aut sponte suo muneri renuntiaverit, aut ex alia causa officium ipsum legitime vacaverit, tunc Capitulum, vel Capitulo deficiente, qui potestatem habet deputandi vacantis Ecclesiae Administratorem, seu Vicarium, novum quidem Vicarium vel administratorem eligat, nunquam vero electum in Episcopum a Capitulis, aut a laica potestate nominatum seu praesentatum ad dictam Ecclesiam vacantem, cujus electionem ac deputationem, si eam Capitulum, vel alius, uti supra, peragere praesumpserit cassamus, annullamus, et omnino irritam declaramus.

Confidimus autem Dignitates, et Canonicos Cathedralium Ecclesiarum vacantium, ac illos qui, deficientibus Capitulis, Vicarios deputant, aut vacantes Ecclesias legitime administrant, plene exequuturos quae hisce Nostris Litteris declarata et decreta sunt; ubi vero, quod Deus avertat, ea exequi detrectaverint, ac concedere et transferre in nominatum et praesentatum ad eandem Ecclesiam ejus curam, regimen et administrationem sub quovis titulo, nomine, quaesito colore ausi fuerint, praeter nullitatem jam decretam praedictae concessionis et translationis, praefatos Canonicos ac Dignitates excommunicationis majoris, nec non privationis fructuum Ecclesiasticorum beneficiorum quorumcumque, aliorumque redditum Ecclesiasticorum per eos respective obtentorum, similiter eo ipso incurrendis poenis innodamus, et innodatos fore decernimus, et declaramus; ipsarumque poenarum absolutionem seu relaxationem Nobis et Romano Pontifici pro tempore existenti dumtaxat specialiter reservamus.

In easdem poenas pariter reservatas ipso facto incurrunt nominati, et praesentati ad vacantes Ecclesias, qui earum curam, regimen, et administrationem suscipere audent ex concessione, et translatione a Dignitatibus et Canonicis aliisque, de quibus supra, in eos peractam, nec non ii, qui in praemissis paruerint, vel auxilium, consilium, aut favorem praestiterint, cujusque status, conditionis, praeeminentiae, et dignitatis fuerint.

Praeterea Nominatos, et praesentatos jure, quod eis per nominationem et praesentationem forte quaesitum fuerit, decernimus eo ipso privatos.

1) Extravag. *Injunctae* de Electione inter comm.

2) Cap. *Avaritiae* de Electione in 6°.

Si vero aliqui ex praedictis Episcopali charactere sint insigniti in poenam suspensionis ab exercitio Pontificalium, et interdicti ab ingressu Ecclesiae ipso facto, absque ulla declaratione incidunt, S. Sede pariter reservatam.

Insuper quaecumque a sic nominatis et praesentatis in administrationem vacantium ecclesiarum intrusis fiant, mandentur, decernantur et ordinentur cum omnibus et singulis inde quovis modo sequutis, et quomodocumque sequuturis omnino nulla, invalida, inania, irrita, et a non habentibus potestatem damnabiliter attentata, et de facto praesumpta, nulliusque valoris, momenti, et efficaciae esse, et perpetuo fore tenore praesentium declaramus et decernimus, illaque damnamus et reprobamus.

Haec volumus, statuimus, ac mandamus, decernentes has Nostras Litteras, et omnia in eis contenta nullo unquam tempore a nemine cuiusque conditionis, et dignitatis etiam Imperialis, et Regiae, sub quovis titulo, quaesito colore, ac praetenso et asserto privilegio, quod si forte sit, cassamus, et annullamus, infringi, impugnari, vel in controversiam revocari posse, sed semper firmas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus semper sortiri et obtinere debere. Non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus Constitutionibus et ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim *de jure quaesito non tollendo*, ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque.

Volumus autem, ut facta harum Litterarum publicatione per affixionem transumptorum ad valvas Basilicarum Urbis, omnes ubique Fideles, ad quos spectat, qui quomodocumque noverint eas, prout dictum est, Romae fuisse promulgatas, ad earum exequutionem perinde obstringantur, ac si personaliter singulis notificatae fuissent.

Volumus pariter, ut earumdem praesentium Litterarum transumptis, seu exemplis etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides, ubique locorum habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrarum declarationis, decisionis, annullationis, irritationis, statuti, praecepti, mandati et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis vero hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Septuagesimo tertio, quinto Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri Anno Vigesimo octavo.

F. CARD. ASQUINIUS

C. GORI SUBDATARIUS

VISA

De Curia J. De Aquila e Vicecomitibus

Loco ✝ Plumbi

I. GUGNONIUS.

Reg. in Secretaria Brevium.

Diözesan-Nachrichten.

Die Wahl des Herrn Kammerers und Stadtpfarrers J. N. Schels zu Obereschenbach zum Dekan des Kapitels Spalt erhielt die oberhirtliche Genehmigung

Als Stadtpfarrvikar für Ellingen wurde der bisherige Cooperator bei U. L. F. in Ingolstadt, Herr Joseph Ehard, aufgestellt.

Glockenweihe: Am 23 d. M. eine Glocke für die Pfarrkirche Wachenzell und eine Glocke für die Filialkirche Arnsberg, Pfarrei Gungolding.

Bemerkung. Der † Pfarrbenefiziat Hr. J. Haimerl war nicht Mitglied der Fünfwundenbruderschaft.

Diözesan-Nekrologium.

Pfarrer Th. Hering.

(Grabrede.)

Am Morgen des 13 Oktober l. Js. wurde die Pfarrgemeinde Berg durch den Schall der Sterbeglocke überrascht, — und alsbald verbreitete sich die Kunde, daß ihr guter Seelsorger selbst es sei, für den sie beten sollte! — Herr Pfarrer Thomas Hering, geboren zu Neumarkt am 12 Februar 1828, Sohn eines kgl. Wegmeisters, widmete sich aus Neigung der Theologie, und wurde, nachdem er seine Studien zu Regensburg und Eichstätt vollendet hatte, am 17 Mai 1853 zum Priester geweiht. Die ersten 9 Monate seines Priesterthumes widmete er dem Dienste seiner Vaterstadt, von wo er im Jahre 1854 nach Waldkirchen versetzt wurde, um allda unter der Leitung des H. geistl. Rathes Georg Fürst 3 Jahre lang in seinem hl. Berufe sich weiter auszubilden. Im Mai des Jahres 1857 kam er nach dem Tode des sel. H. Pfarrers Amand als Pfarrprovisor nach Stöckelsberg, und noch im Oktober desselben Jahres in gleicher Eigenschaft nach Pfahldorf. — Nach Wiederbesetzung dieser Pfarrei wurde er zum Cooperator in Beilngries ernannt, wo er 4 Jahre lang mit regem Eifer seinem hl. Berufe lebte, aber auch die für ihn schwere und verhängnißvolle Prüfung erlebte, daß seine ihm besonders theuere Mutter nach langer Krankheit durch den Tod hinweggenommen wurde. Die Pflege derselben, die er in kind-

licher Liebe sich nicht nehmen ließ, und der Schmerz über das Leiden und den Tod der Mutter hatten indeß seine eigene Gesundheit angegriffen, und ihm ein Halsübel zugezogen, das er nie mehr ganz verlor. Der hohe stattliche und bisher so gesunde Mann mußte von der Seelsorge zurücktreten, — und er lebte fortan in Neumarkt 2 Jahre in stiller Zurückgezogenheit als Commorant, wodurch sich seine Gesundheit wieder in soweit besserte, daß er sich im Stande glaubte, die im November 1862 erledigte Pfarrei Berg übernehmen zu können. Sie wurde ihm auch am 3 Juli 1863 wirklich übertragen, und mit Hülfe eines Kaplans war er auch im Stande, allen seinen Amtspflichten völlig zu genügen. Wie sehr schmerzte es ihn, daß sein frommer Eifer und seeleneifriges Bestreben stets neue Hindernisse in seinen öfteren Krankheiten finden mußte! — Während nämlich in seinen letzten Lebensjahren sein Halsübel sich merklich gebessert hatte, war an dessen Stelle ein hartnäckiges Gichtleiden getreten, das ihn fast alljährlich Monate lang wieder an das Bett fesselte. Nur eine Folge desselben waren öftere Schlaganfälle, deren letzter am 12 Oktober l. J. Nachts 9½ Uhr seinen Tod herbeiführte. — Die hl. Messe, welche er anscheinend ganz gesund noch am Morgen seines Sterbetages gelesen hatte, bot ihm im Brode des Lebens auch zugleich die hl. Wegzehrung; — nach eingetretener Agonie konnte er nur mehr die hl. Oelung empfangen. —

Groß ist der Schmerz der Anverwandten, groß das Leid der Pfarrgemeinde Berg, die in ihm einen frommen Priester, einen durch wahre Nächstenliebe und tadellosen Lebenswandel ausgezeichneten Seelenhirten verliert; — 10 Jahre und 3 Monate pastorirte er die Pfarrei, eine kurze Lebensperiode, — in welcher aber viel Gutes und Großes von bleibendem Werthe geschah, sowohl für die Rechte der Pfarrgemeinde, als für den inneren und äußeren Bau und Schmuck des Gotteshauses. —

Möge der fromme, priesterliche Dulder vom Herrn den himmlischen Frieden erlangen! R. I. P.

Limbacher.

Bescheinigungen.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH:

Stadtdekanat Eichstätt:

	fl.	kr.
Stadtpfarrer Herb	3	3½
Spitalpfarrer Richter	2	53
Professor Weigl	4	—
Beichtvater Eder	2	24
Curatus Meyer	3	20
Benefiziat Huber	1	9¼
Dompfarrcooperator Ablaßmeier	1	10
„ Göltl	1	10
„ Sichert	1	10
Stadtpfarrcooperator Rotter	1	10
„ Mosandl	1	10
Curatus Meyer Erhöhung des Ingreßgeldes	9	45

Summa 32 fl. 26¾ kr.

Herr Benefiziat Ludwig Bauer in Neumarkt bezahlte

	fl.	kr.
a) Ingreßgeld	5	43
b) Jahresbeitrag	1	16¼

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Von den hochw. hochw. HH.:

	fl.	kr.
Dekan rc. Heldmann in Beilngries	1	12
„ u. Stadtpfarrer Gerhäuser daselbst	1	12
Benefiziat Walthierer daselbst	1	12
Pfarrer Wachtl zu Kevenhüll	1	12
„ Pfaller zu Irfersdorf	1	12
„ Maier zu Kirchanhausen	1	12
Cooperator Beerschneider zu Beilngries	1	12
Aus der Pfarrei Hofstetten: „ad M. D. Gl.“	2	—

Summa 10 fl. 24 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Obererlbach	2	—
„ „ „ Illschwang	12	—
„ „ „ Pollenfeld	7	48
„ „ „ Hofstetten: „ad M. D. Gl.“	3	—

Von den hochw. hochw. HH.:

	fl.	kr.
Dekan rc. Heldmann in Beilngries	1	18
„ u. Stadtpfarrer Gerhäuser daselbst	1	—
Pfarrer Falkner von Töging	1	—
„ u. Distr.-Sch.-Insp. Gambs in Irlahüll	1	—
„ Maier zu Kirchanhausen	4	—
„ Weiß in Kottingwörth	1	—
„ Amberger in Paulushofen	1	—
Cooperator Beerschneider in Beilngries	1	45
„ Kerling in Berching	1	—

Summa 28 fl. 51 kr.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

Von den hochw. hochw. HH.:

	fl.	kr.
Dekan rc. Heldmann in Beilngries	1	50
„ u. Stadtpfarrer Gerhäuser daselbst	1	—
Benefiziat Walthierer daselbst	1	45
Pfarrer Wachtl in Kevenhüll	1	12
„ Pfaller in Irfersdorf	1	—
„ Dürsch in Planstetten	1	12
„ Falkner in Töging	1	—
„ u. Distr.-Sch.-Insp. Gambs in Irlahüll	1	—
„ Maier zu Kirchanhausen	1	—
„ Weiß zu Kottingwörth	1	—
„ Amberger zu Paulushofen	1	—
Cooperator Beerschneider zu Beilngries	1	—

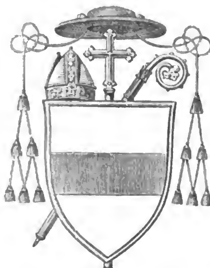
Summa 13 fl. 59 kr.

Für das Pastoralblatt 1873. Von Hrn. Cooperator Nibler 1 fl. 44 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 44. Donnerstag, den 6. November 1873.

Vorstellung des Gesammtepiscopats Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Als der im Herbste vorigen Jahres am Grabe des heiligen Bonifacius versammelte Episcopat Deutschlands es für seine Pflicht erkannte, in Form einer Denkschrift (vom 20 September 1872) die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche vom Standpunkte des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse zu besprechen, hat er es nicht unterlassen, unter anderem auch die Schädigungen des Rechtes und der Freiheit zu betonen, welche der Kirche durch die neue Reichsgesetzgebung in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandten Orden und religiösen Gesellschaften zugefügt werden.

Die in jener Denkschrift niedergelegten und bis heute noch nicht widerlegten Gründe der Billigkeit und des Rechtes sollten den übrigen Klöstern und Congregationen Schutz und Schirm bieten gegen eine noch weitere Ausdehnung des genannten, das Recht so schmerzlich verletzenden Gesetzes. Welche tiefe Betrübniß mußte sich daher der treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns bemächtigen, als denselben die sichere Kunde zukam, es seien noch nicht genug der Opfer für dieses Gesetz gefallen, sondern von den in Bayern bestehenden Ordensgesellschaften seien bereits die Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers zu demselben Loose verurtheilt, welches die Mitglieder der Gesellschaft Jesu vor zwei Jahren getroffen hat!

Eine Congregation, welche von der erhabenen Weisheit des höchstseligen Königs Ludwig I berufen wurde und sich so vieler Zeichen der Huld und Gewogenheit Eurer Königlichen Majestät höchstseligen Vaters Maximilian II zu erfreuen hatte, — eine Congregation, welcher die gnadenreichste Zufluchtsstätte in Bayern, die Mutter-Gottes-Kapelle in Altötting und der theuerste Schatz des Volkes der Bayern, die Herzen seiner heißgeliebten Fürsten, anvertraut waren, ist aufgelöst worden, — Priester, die durch ihren Eifer in der Seelsorge, ihre Predigten in den Missionen, ihr ausgezeichnetes Beispiel und ihre große Uneigennützigkeit sich das ganz besondere Vertrauen sämmtlicher Katholiken Bayerns in hohem Grade erworben haben, werden in Anwendung des Reichsgesetzes nicht nur aus ihren stillen geistlichen Asylen verwiesen, sondern zu gleicher Zeit vor die Alternative gestellt, entweder auf die Ausübung ihres geistlichen Berufes zu verzichten, oder aus Heimath und Vaterland zu scheiden und in fremdem Lande sich ein neues Feld ihres priesterlichen Wirkens zu suchen. Dieses Alles geschieht, ohne daß eine Schuld der so hart Gestraften nachgewiesen oder denselben Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben wird, eine Rechtswohlthat, die vor dem Forum der Gerechtigkeit keinem Verbrecher verweigert werden darf, geschieht ohne Angabe eines Grundes, es müßte denn der aus Unkenntniß der katholischen Institutionen und feindseligem Mißtrauen gegen dieselben hervorgegangene, gänzlich unbegründete Vorwurf der Reichsfeindlichkeit oder Staatsgefährlichkeit sein; geschieht endlich ohne Rücksicht darauf, daß die schneidende Härte dieser Maßnahmen nicht blos die von denselben un-

mittelbar Betroffenen drückt, sondern am schwersten das gut katholische Volk Bayerns trifft.

Wäre es nämlich möglich, die abziehenden Patres durch andere Kräfte in der Seelsorge zu ersetzen, so würde die tiefschmerzende Wunde vielleicht nach und nach vernarben; so müssen aber die treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns constatiren, daß unter dem schweren Drucke der Zeitströmung der Priestermangel sich immer empfindlicher zeigt. Während die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden sich täglich steigern, rafft der Tod unaufhaltsam neue Opfer aus dem Priesterstande dahin, ohne daß die neu eintretenden Kräfte diese Lücken auszufüllen im Stande wären. In einer solchen Zeit, in welcher das gläubige Volk die Unmöglichkeit nahe sieht, seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, muß die Auflösung der Congregation der Redemtoristen als eine gewaltige Hemmung der Seelsorge empfunden werden, und dürfte daher kaum ohne Rückwirkung auf immer größere Verstimmung und Beunruhigung unseres katholischen Volkes bleiben.

Die treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, denen von Gott der Hirtenstab und hiemit die Sorge für die Seelen ihrer Diözesen und in Unterordnung unter den heiligen Stuhl die Vertheidigung der göttlich überkommenen Rechte der Kirche anvertraut wurde, bedauern daher die traurigen Folgen dieses Vorgehens gegen die Kirche auf das Tiefste, können diesen ihren gerechten Schmerz bei jener Offenheit und Freimüthigkeit, die sie als Nachfolger der Apostel und als treue Unterthanen Euerer Königlichen Majestät schulden, vor Euerer Königlichen Majestät nicht verbergen und fühlen sich um so mehr gedrängt, bittend und beschwörend an Euere Königliche Majestät sich zu wenden, als bereits neue, nicht weniger gefahrdrohende Gewitterwolken an dem Horizonte der Kirche Bayerns sich zu sammeln beginnen.

Dieselben Unheil verkündenden Vorbereitungen, welche der Auflösung der Häuser der Redemtoristen vorausgingen, finden nun auch in Hinsicht auf die übrigen Orden und religiösen Gesellschaften Bayerns bis herab zu den sogenannten marianischen Congregationen statt und drohen die Kirche Bayerns wohl noch in empfindlicherer Weise zu schädigen, als es in der Unglücksperiode der Säkularisation der Fall war. Bereits sind von Euerer Königlichen Majestät Regierung die eingehendsten Anfragen durch die Polizeibehörden an alle Klöster und religiösen Institute Bayerns, die bisher nur zum Segen des Vaterlandes gewirkt haben, ergangen, und sämmtliche Orden und Congregationen mußten ihre Regeln und Statuten abliefern, um sich der Untersuchung über „Staatsgefährlichkeit“ oder „Verwandtschaft mit dem Jesuitenorden“ unterziehen zu lassen. Bei der bisher beliebten Weise, die Entscheidung über diese Verwandtschaft zu fällen, ist kein Orden, keine Congregation, kein Kloster in Deutschland mehr sicher, und ganz natürlicher Weise herrscht deshalb die größte Beängstigung und Aufregung nicht blos im Innern aller Klöster, deren Mitglieder, männliche wie weibliche, nicht wissen, ob sie nicht morgen aus ihrer stillen, ruhigen Heimath ohne ein Vermögen, ohne sicheren Unterhalt und ohne Hoffnung auf Versorgung verstoßen werden, vielleicht nichts Anderes mit sich nehmend als ein hinfälliges Alter oder einen in Krankheit dahinsiechenden Leib, sondern auch in Städten und Dörfern, deren Bewohner mit Grund und Recht befürchten, daß auch sie bald von ihren verehrten Seelsorgern und ihre Kinder von den geliebten Lehrerinen werden Abschied nehmen müssen.

Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium fühlte sich deshalb zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther veranlaßt unter dem 7 September l. J. eine höchste Entschließung an die Kreisregierungen ergehen zu lassen, die durch die Presse zu unserer Kenntniß gekommen ist, kaum aber dazu geeignet sein dürfte, die wohlbegründete Besorgniß zu heben, ja im Gegentheil in mancher Hinsicht die allgemeinen Befürchtungen bestätiget und einen sehr traurigen Fernblick auf die ungewisse und gefährdete Zukunft unserer Klöster öffnet.

Wohl glaubt die genannte höchste Entschließung die Versicherung geben zu dürfen, „daß im Grunde kein Anlaß vorliegt, der zu einer Beunruhigung der Gemüther geeignet wäre,“ und will den Grund der bestehenden Aufregung in „Agitationen“ finden, „die für ihre Zwecke selbst Entstellungen und Verdrehungen zu Hilfe nehmen“ und hiedurch „die öffentliche Meinung verwirren“ und „irreleiten“; scheint aber dabei außer Acht zu lassen, daß diese „bestehende Aufregung“ nur die natürliche Folge jener nicht zu läugnenden Thatsache ist, daß sämmtliche Klöster und Congregationen Bayerns in Folge der Abforderung ihrer Regeln und Statuten für ihr längeres Bestehen zu fürchten veranlaßt sind.

Wohl haben die treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns aus dem Erlasse entnommen, daß Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium „in Bezug auf den in Bayern eingeführten Orden der Schulschwestern die Frage der Verwandtschaft verneint“ und die Befürchtung, „auch die Mendikanten-Orden würden dem Reichsgesetze verfallen“ unter die „aus der Luft gegriffenen Sensationsnachrichten“ versetzt. Nachdem aber auf Geheiß desselben hohen Staatsministeriums die Abforderung der Regeln und Statuten auch sämmtlichen Mendikanten-Orden Bayerns unter dem Rubrum der Durchführung des Jesuitengesetzes zugekommen ist, so behält die Befürchtung ihren reellen Hintergrund, da erstens dieser Abforderung doch nur

die Intention unterlegt werden kann, auch die Mendikanten-Orden der Untersuchung wegen Verwandtschaft mit der Gesellschaft Jesu zu unterwerfen, und zweitens der öfters erwähnte Erlaß es nicht unbetont läßt, daß die fragliche Angelegenheit „dem Ermessen der einzelnen Bundes-Regierungen entrückt und die Entscheidung reichsgesetzlich dem Plenum des Bundes-Rathes vorbehalten" sei.

Hiedurch ist das Wenige, was der Erlaß zur Beruhigung der Gemüther vorzubringen sich bemüht, wieder in Frage gestellt, und wir fühlen uns um so mehr in die schmerzlichste Unsicherheit über den zukünftigen Bestand unserer Klöster in Bayern versetzt, als einentheils die Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Congregation der Redemptoristen, — wenn anders den in die Oeffentlichkeit gedrungenen Nachrichten Glauben zu schenken ist, — selbst mit Zustimmung des bayerischen Bevollmächtigten im Bundes-Rathe beschlossen wurde, und anderntheils der vielerwähnte Erlaß uns auch keine Sicherheit über die künftige Haltung des königlichen Staatsministeriums bei Berathung dieser Frage im Plenum des Bundes-Rathes bietet.

Da nun die treu gehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns sich der sichern Ueberzeugung hingeben, das allergnädigste Wohlwollen Euerer Königlichen Majestät, des Fürsten des größten katholischen Landes in Deutschland, zum Schutze und Schirme der Klöster Bayerns bethätigt, würde hinreichen, unser Vaterland vor dem drohenden Unglücke zu bewahren und Bayern, in welchem die klösterlichen Institute als staatlich recipirte und öffentlich anerkannte Corporationen eine ganz andere Stellung einnehmen, als im übrigen Deutschland, den alten Segen seiner Orden zu erhalten, so erkennen sie es für ihre heilige Pflicht, an Euere Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen:

„Euere Königliche Majestät mögen allergnädigst geruhen, sämmtliche noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Congregationen durch die Allerhöchstderselben zu Gebote stehenden Mittel entschieden vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Jesuitengesetzes zu schützen."

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

Im Monate Oktober 1873.

unterthänigst treugehorsamste Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns:

† **Gregorius**, Erzbischof von München und Freising.
† **Pancratius**, Bischof von Augsburg.
† **Michael**, Erzbischof von Bamberg.
† **Franz Leopold**, Bischof von Eichstätt.
† **Heinrich**, Bischof von Passau.
† **Johannes Valentin**, Bischof von Würzburg.
† **Ignatius**, Bischof von Regensburg.
† **Daniel Bonifacius**, Bischof von Speyer.

Diözesan-Nekrologium.

Pfarrer J. A. Haimerl.

(Grabrede.)

Am verflossenen Dienstag den 21 Oktober Früh 7 Uhr ertönte in der Stadt Neumarkt das Todtenglöcklein; es verkündete den Bewohnern derselben das Hinscheiden eines allgemein geachteten Mannes, eines edlen, frommen Priesters, des hochw. Herrn Joseph Anton Haimerl, freiresignirten Pfarrers von Staadorf und 3 Pfarrbenefiziaten in Neumarkt, dessen irdischen Ueberreste wir soeben unter den Trauergesängen und Gebeten der hl. katholischen Kirche dem Schooße der Erde übergeben haben.

Der Verstorbene wurde geboren am 16 März 1805 zu Grafling, einem Pfarrdorfe in der Regensburger Diözese, kgl. Bezirksamts Deggendorf. Er war der Sohn braver, rechtschaffener Schullehrers-Eheleute, welche ihre Kinder fromm und gottesfürchtig erzogen. Schon frühzeitig erwachte in dem jugendlichen Herzen des liebenswürdigen, gutgesitteten Joseph Anton der Wunsch und das Verlangen, sich dem Studium zu widmen, und mit Gottes Hilfe und Gnade dereinst ein Priester des Herrn zu werden.

Und siehe da! sein Wunsch ward erfüllt, sein Verlangen, seine Sehnsucht ward gestillt; seine Eltern schickten ihren hoffnungsvollen, wißbegierigen und mit vielen Talenten begabten Knaben an die Studienanstalt in Regensburg. Hier war er nun allen seinen Mitschülern durch Fleiß und Sittsamkeit das schönste Muster und Vorbild, und durch seine Liebe zur Ordnung erwarb er sich die Liebe und die Achtung aller seiner Professoren im hohen Grade. Sein Eifer und Fleiß ward von dem Herrn sichtlich gesegnet; denn schon nach 7 Jahren hatte er die Vorbereitungsklassen und das Gymnasium mit dem besten Erfolge vollendet.

Hierauf widmete er sich mit allem Eifer und Fleiße dem Studium der philosoph. und theolog. Wissenschaften, und ward im Jahre 1826 zu seiner größten Freude in das Bischöfl. Klerikalseminar zu Regensburg aufgenommen, wo er unter der Leitung des damaligen durch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichneten Regens Michael Wittmann seine theolog. Studien vollendete, und zum tüchtigen Priester herangebildet wurde, wovon er während seines 45jährigen Wirkens in der Seelsorge die schönsten Proben abgelegt hat.

Am 23 Juli 1828 empfing der Verblichene von dem hochw. Bischofe Rikabona von Passau die hl. Priesterweihe, weil der damalige Bischof von Regensburg, der unvergeßliche, gelehrte und fromme Bischof Sailer, schwer krank danieder lag. Nachdem nun der neugeweihte Priester Joseph

Anton Haimerl in seinem Geburtsorte Grafling in Gegenwart seiner lieben Eltern, Geschwisterte, Freunde und Anverwandten, in Gegenwart der ganzen Pfarrgemeinde und unter dem Zuströmen einer großen Volksmenge von Nah und Fern Gott dem Allerhöchsten sein erstes hl. Meßopfer feierlich dargebracht hatte, ist der junge Kaplan — er zählte damals 23 Jahre — als Arbeiter in den Weinberg des Herrn gesendet worden. Voll Feuereifer, voll Lust, Lieb und Freude unterzog er sich dem wichtigen und verantwortungsvollen Geschäfte der Seelsorge und erwarb sich durch sein demüthiges, bescheidenes und menschenfreundliches Benehmen die Liebe und die Achtung aller seiner Vorgesetzten und die Liebe und das Vertrauen Aller, an deren Seelenheil er zu arbeiten hatte.

Nachdem nun der seeleneifrige Kaplan Joseph Anton Haimerl 10 Jahre lang in verschiedenen Pfarreien seiner Mutter-Diözese Regensburg als Hilfspriester segensreich gewirkt, und seinen Pfarrkonkurs mit dem beßten Erfolge bestanden hatte, ist ihm von Sr. Majestät König Ludwig I die Pfarrei Hausheim in der Diözese Eichstätt übertragen worden. Acht Jahre lang ward er den Pfarrkindern daselbst ein guter, treuer und sorgfältiger Hirte, stets bestrebt, Allen Alles zu werden durch Lehre und Unterricht, durch eifriges Verkünden des götlichen Wortes, durch gewissenhafte Spendung der hl. Sakramente und insbesondere durch einen ächt priesterlichen Lebenswandel. Daher hingen aber auch die Pfarrkinder von Hausheim mit aller Liebe und Vertrauen an ihrem geistl. Vater, an ihrem treuen und eifrigen Seelenhirten. Manchen von ihnen war es Bedürfniß, ihren ehemaligen Seelsorger, nachdem derselbe schon lange die Pfarrei Hausheim verlassen hatte, hier in Neumarkt zu besuchen, und in manchen wichtigen Angelegenheiten sich bei ihm Rath zu erholen.

Auch die Pfarrkinder von Staadorf, wo der Dahingeschiedene über 5 Jahre segensreich als Seelenhirte gewirkt, könnten uns, wenn sie gegenwärtig wären, das schönste Zeugniß geben von dem unermüdeten Eifer ihres ehemaligen allgemein beliebten und geehrten Herrn Pfarrers Joseph Anton Haimerl. Schwer fiel ihm daher, als er sich genöthiget sah, wegen Kränklichkeit und körperlicher Schwäche sich von seinen geliebten Pfarrkindern in Staadorf zu trennen, sein Pfarramt niederzulegen, und sich in die Einsamkeit zurückzuziehen. Er wählte sich zu seinem Aufenthaltsorte die Stadt Neumarkt, wo er beinahe 22 Jahre als 3 Pfarrbenefiziat in stiller Einsamkeit zugebracht, und sich allmählig auf den ernsten, wichtigen und entscheidenden Schritt in die Ewigkeit vorbereitete.

Endlich nachdem er während dieser langen Reihe von Jahren unermüdet im Beichtstuhle als Gewissensrath gearbeitet, Alle, die ihm Vertrauen schenkten, liebevoll aufgenommen und als barmherziger Samaritan die Wunden zu heilen gesucht, welche die Welt, das Fleisch und der Satan ihren Seelen geschlagen; nachdem er Allen, besonders uns Priestern das schönste Beispiel hinterlassen, brach endlich auch für ihn die Nacht herein, wo Niemand mehr wirken kann, nahte endlich auch für ihn der Tag, die Stunde und der Augenblick seiner irdischen Laufbahn. Es war der 20 Oktober Abends 6½ Uhr, wo unser hochw. Freund und Mitbruder, Herr Benefiziat Joseph Anton Haimerl, 68 Jahre, 7 Monate, 5 Tage alt, seine unsterbliche Seele, gestärkt und erquickt durch den andächtigen Empfang der hl. Sterbsakramente, aushauchte, und sie seinem Herrn und Schöpfer zurückgab, um jenseits ewig mit ihm vereint zu werden. So lebte, so starb unser theurer, edler Freund!

Wohlan denn, meine hochw. Herrn Mitbrüder und alle hier Anwesenden! vergessen wir nie das schöne Beispiel, das uns der Dahingeschiedene im Leben und im Sterben gegeben hat, lernen wir von ihm die große Kunst, fromm zu leben und selig zu sterben, lernen wir von ihm nach dem Beßten im Leben zu ringen und zu streben, nach einem seligen Tode.

Ehe wir aber scheiden von der Ruhestätte unsers theuern Freundes und Mitbruders und hinziehen in das Haus des Herrn, wo der Verblichene während seines 22jährigen Aufenthaltes in Neumarkt so oft das hl. Meßopfer voll Würde dem Allerhöchsten dargebracht, wo er so oft für sich und Andere gebetet, so oft durch sein Beispiel auch Andere zur Andacht aufgemuntert, so oft im hl. Bußgerichte voll Eifer zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen gewirkt, ehe wir hinziehen in die Stadtpfarrkirche, um alldort zum Troste seiner unsterblichen Seele das große Versöhnungsopfer darzubringen, wollen wir ihm aus Freundschaft und Dankbarkeit eine Blume, die nie verwelkt, die kein Reif versengt und kein Sturm zerknickt, eine Blume, die ewig dauert, und ihre Wohlgerüche über das Grab in die Ewigkeit verbreitet — eine Blume der christlichen Liebe widmen. Ja, in Liebe wollen wir unsers theuern Freundes und Mitbruders stets gedenken, ihn nie in unserm Gebete vergessen; denn es ist ja, wie die hl. Schrift sagt, ein nützlicher und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden entbunden werden. Eingedenk dieser Ermahnung lasset uns daher für den Dahingeschiedenen beten ein andächtiges Vater unser und Ave Maria!

L. Bauer, Dekan.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 45. Donnerstag, den 13. November 1873.

Diözesan-Nekrologium.

Georg Fürst, k. u. b. geistl. Rath ꝛc.

Das Andenken der Todten zu ehren, ist eine christliche Pflicht. Wenn die hl. Schrift sagt, daß es „ein heiliger und heilsamer Gedanke sei, für die Verstorbenen zu beten," so spricht sie damit auch aus, daß wir sie nicht vergessen, sondern sie in treuem Andenken behalten sollen. Sind wir ja auch mit den Todten noch durch das Band der Liebe verbunden; die leidende, streitende und triumphirende Kirche bilden den Einen mystischen Leib Christi, in welchem nur Ein Leben pulsirt, das wie die Lebenden untereinander, so auch die Lebenden mit den Todten in dem Einen Geiste der Liebe zusammenschließt. Mögen daher die folgenden Zeilen dem Andenken eines lieben Todten geweiht sein!

Am 16 November 1872 starb zu Waldkirchen der hochwürdige Herr Georg Fürst, Pfarrer von Waldkirchen, Dekan des Ruralkapitels Berching, kgl. und bischöfl. geistlicher Rath. Noch im Mai desselben Jahres hatte er seinen 70 Geburtstag im Kreise seiner Freunde gefeiert; aber er begann zu dieser Zeit bereits zu kränkeln, seine Kräfte nahmen zusehends ab, und endlich sank er auf das Krankenbett hin, um nicht mehr aufzustehen. Die Hand des Todes berührte ihn, nachdem er sich zeitig auf die große Reise in die Ewigkeit gerüstet hatte durch den Empfang der hl. Sterbsakramente.

Georg Fürst wurde am 15 März 1802 zu Neumarkt in der Oberpfalz geboren als der Sohn wackerer Bürgerseheleute. Sein Vater war Schneidermeister, und noch in seinen späten Jahren dachte der Sohn seiner so wie seiner guten Mutter mit kindlicher Pietät. Schon in seiner Jugend erwies sich Fürst als ein sehr talentvoller, geistig ungemein beweglicher Knabe. Seine Eltern schickten ihn daher nach Amberg an das dortige Gymnasium. Hier machte er seine Studien mit großem Erfolge, und beendete sie dann am Gymnasium zu Regensburg. Ebendaselbst trat er hierauf an das Lyceum über, studirte Philosophie und Theologie, und wurde endlich nach Absolvirung des Seminarcursus in Eichstätt am 10 August 1826 zum Priester geweiht. Seine erste Admission erhielt er als Cooperator zu St. Walburg in Eichstätt; von da kam er im Jahre 1828 als Pfarrprovisor nach Pleinfeld und dann nach Stirn, und endlich wurde er Cooperator in Ellingen. Im Jahre 1834 bezog er die Pfarrei Jahrsdorf, und nachdem er dieselbe fünf Jahre pastorirt hatte, erhielt er am 8 März 1839 die Pfarrei Waldkirchen, auf welcher er bis zu seinem Tode, also 33 Jahre verblieb. Das Ruralkapitel Berching wählte ihn im Jahre 1854 zu seinem Kammerer, und im Jahre 1861 zu seinem Dekan. Bei Gelegenheit seines 25jährigen Pfarrer-Jubiläums im Jahre 1864 erhielt er sowohl von Sr. Majestät dem höchstseligen Könige Maximilian II, als auch von dem hochseligen Bischofe Georg von Oettl die Geistl. Raths-Würde.

Im Rahmen dieser äußern Lebensschicksale bewegte sich der Lebensgang unseres Verstorbenen. Man kann nicht sagen, daß sein Lebensgang ein ruhiger, ungetrübter war. Er hatte schwere Leiden, die während einiger Jahre auch auf seinen Geist störend einwirkten, durchzumachen, und noch in seinen spätern Jahren sprach er mit schmerzlicher Wehmut von dieser traurigen Periode seines Lebens. Gott schenkte ihm in seiner Barmherzigkeit die Gesundheit wieder, und dafür war er ihm dankbar sein ganzes Leben lang.

Er verhehlte es nicht, daß er nur der Gnade und Erbarmung Gottes die Heilung von seinen Leiden verdankte, und was er während dieser trüben Zeit gefehlt, das strebte er nachmals mit aller Kraft und Hingebung wieder gut zu machen.

Fürst war ein ungemein talentvoller, reger und strebsamer Geist. Er bewies es, indem er im Pfarrconcurse unter 20 Theilnehmern sich den zweiten Platz errang. Als Prediger zeichnete er sich vornehmlich aus, und wurde allenthalben gern gehört. Auch schriftstellerisch hat er sich versucht, indem er im Jahre 1838 ein kath. Andachtsbuch unter dem Titel: „Die mit Gott angefangenen und geendigten Tage" erscheinen ließ. Noch im letzten Jahre seines Lebens ging er mit dem Plane um, ein von ihm täglich gebrauchtes und sehr geschätztes Andachtsbuch in neuer Umarbeitung erscheinen zu lassen. Sein Tod verhinderte die Ausführung dieses Planes.

Was aber am meisten an ihm hervorzuheben ist, das ist sein entschiedener kirchlicher Sinn. In dieser Richtung war Fürst ein Charakter, der die größte Anerkennung verdient. Wenn man bedenkt, in welche Zeit seine philosophische und theologische Bildung fiel, so muß man diesen seinen Vorzug um so mehr rühmen. Voll Begeisterung für die Kirche und ihre Interessen war er überall an der Spitze, wo es galt, für die Grundsätze und für die Rechte der Kirche einzutreten, und öffentlich Zeugniß zu geben von dem kirchlichen Geiste, der ihn sammt seinen Mitbrüdern belebte. Wo es galt, für kirchliche Zwecke Opfer zu bringen, fand man ihn stets bereit, nach Kräften sich daran zu betheiligen. Unserm Diözesanseminar war er ein treuer Wohlthäter. Wenn auch seine Pläne in dieser Richtung nicht überall ausführbar waren, so zeugen sie doch von seinem guten Willen, und von seinem Eifer für Gottes Ehre und das Wohl der Diözese. Mit inniger Liebe und Verehrung hing er an dem hl. Vater, und die treue Anhänglichkeit an seinen Bischof und an seine unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten war ein hervorstechender Zug seines Charakters. Tief schmerzte ihn die antichristliche Strömung unserer Zeit, und er fand nicht Worte genug, um seinen Abscheu und Schmerz hierüber auszudrücken. Aber weit entfernt, daß dadurch sein Muth gesunken wäre, oder daß er sich zu Concessionen gegen den Zeitgeist herbeigelassen hätte, wurde im Widerstande gegen diesen sein kirchlicher Charakter nur um so entschiedener, und wo er nur immer Gelegenheit fand, brachte er denselben öffentlich zum Ausdruck.

Mit dieser entschiedenen kirchlichen Gesinnung verband sich in ihm eine tiefe Frömmigkeit, die sich besonders äußerte in der innigen Liebe und Verehrung, die er zur hl. Jungfrau trug. Die Andacht zur hl. Jungfrau war ihm ein Bedürfniß seines Herzens, und wenn es wahr ist, daß diese Andacht als Gradmesser sittlicher Reinheit wie bei jedem Christen, so besonders beim Priester betrachtet werden kann, so gibt dieselbe bei unserm Verstorbenen ein herrliches Zeugniß von seinem ächt priesterlichen Wandel. Er hatte den Bergabhang vor seinem Pfarrhause, der vorher eine Wildniß gewesen, in einen Garten umgewandelt, und den Mittelpunkt dieser Gartenanlage bildete unter dem Schatten einer Baumgruppe eine schöne Statue der hl. Jungfrau, die er hier hatte errichten lassen. Vor dieser Statue pflegte er während der schönen Jahreszeit allabendlich sein Gebet zu verrichten, und selbst in seinem hohen Alter, als er nur mit Mühe noch den Bergabhang hinab und hinauf gehen konnte, blieb er diesem seinem frommen Gebrauche treu. Die Statue sollte einst an Stelle eines Leichensteines auf sein Grab gesetzt werden: so war es sein zum Oeftern ausgesprochener Wille. Eine rührende Pietät gegen die heilige Gottesmutter, die er so innig verehrte!

Der Geist der Frömmigkeit, des Eifers und der Liebe durchdrang und belebte auch seine pastorelle Thätigkeit. Er betrachtete die ihm anvertraute Gemeinde als seine Familie, die er als geistlicher Vater leiten und führen sollte auf dem Wege des Heils. Liebevoll und herablassend gegen jedes seiner Pfarrkinder stand er ihnen stets rathend und helfend zur Seite, und suchte überall die Keime des Guten zu nähren und zur Entfaltung zu bringen. Aber auch das Böse verfolgte er mit aller Energie, und wo es den ihm anvertrauten Weinberg zu verwüsten drohte, da trat er dagegen mit dem ganzen Eifer seines lebhaften Geistes in die Schranken. Wie innig er seiner Pfarrgemeinde zugethan war, bewies er unter vielem Andern auch dadurch, daß er einen großen Theil seines nicht sonderlich reichen Nachlasses für die Armen seiner Gemeinde bestimmte. In seinem hohen Alter, wo körperliche Gebrechlichkeit ihn an allseitiger Ausübung der pastoralen Thätigkeit verhinderte, sorgte er wenigstens in anderer Weise mit aller Gewissenhaftigkeit dafür, daß seine Gemeinde keinen Schaden nehme. Wenn seine Hilfspriester ihm einen Theil der auf seinen Schultern liegenden Last abnahmen, so durften sie nicht daran zweifeln, daß er das Opfer, das sie brachten, anerkannte, und ihnen dafür dankbar war.

Es gibt noch eine Tugend, die dem Priester ungemein wohl ansteht, und ihn vor jener schroffen und selbstsüchtigen Abschließung in sich selbst bewahrt, die für seinen priesterlichen Charakter oft so verhängnißvoll ist. Das ist die Tugend der Gastfreundschaft. Fürst besaß diese Tugend in hohem Grade. Mit der liebenswürdigsten Freundlichkeit nahm er jeden seiner geistlichen Mitbrüder auf, der in seinem stillen Pfarrhause einsprach. Weit entfernt, darin eine Last zu erblicken, freute er sich vielmehr, wenn seine Mitbrüder ihn besuchten; und Alles stand ihnen bereit-

willig zur Verfügung, was Ihnen den Aufenthalt bei ihm angenehm machen konnte. In dieser Beziehung war Fürst wahrhaft unübertrefflich. Darum war denn auch das Pfarrhaus auf dem Petersberg ein Sammelpunkt für die Geistlichen aus der Nähe und aus der Ferne, und man ging um so lieber dahin, je mehr man überzeugt sein konnte, daß man ohne Hintergedanken freundlich und liebevoll aufgenommen war. Da war alles steife und förmliche Wesen verbannt, es war ein wahrhaft herzlicher Verkehr, der da zwischen dem Hausherrn und seinen Gästen waltete.

Dieser freundliche und liebenswürdige Charakterzug Fürsts brachte es auch mit sich, daß er der Freundschaft ungemein zugänglich war. Die Freundschaft mit Männern, die er schätzte und achtete, war ihm ein Bedürfniß, und er freute sich, wenn ein solcher Mann ihm gleichfalls seine Freundschaft schenkte. Da schloß er dann aber auch sein ganzes Herz auf, und es konnte keinen herzlicheren Verkehr geben, als jenen, den er mit solchen Männern unterhielt. Besonders bewahrte er die treueste Freundschaft jenen Männern, die bereits in jüngeren Jahren mit ihm freundschaftlich verbunden waren, und Schreiber dieses war Zeuge, wie er noch im letzten Jahre seines Lebens an einem gewissen Orte es sich nicht versagen konnte, die Gräber seiner alten Freunde zu besuchen, und in rührender Pietät für dieselben zu beten.

Einem solchen Manne konnte die Liebe und Zuneigung seiner geistlichen Mitbrüder nicht fehlen. Sie bewiesen dieselbe, indem sie ihn zuerst zum Kammerer und dann zum Dekan ihres Kapitels wählten. Als Vorstand seiner geistlichen Mitbrüder waltete er seines Amtes mit aller Liebe und Schonung. Er sah in der Wahl zu deren Vorstande einen Beweis ihrer Liebe zu ihm, und diese Liebe vergalt er ihnen mit gleicher Liebe. Er vertrat sein Kapitel mit Ernst und Würde; aber wenn er in Mitte seiner Kapitularen war, da wußte er den Charakter des Vorgesetzten und den des Mitbruders in einer Weise mit einander zu verbinden und zu verschmelzen, daß seine Capitularen in der herzlichsten Weise sich an ihn anschlossen und gern um ihn verweilten. Sie wußten ja, daß er mit ihnen ein Herz und eine Seele war, und daß er überall, wo es galt, für die gute Sache einzustehen, mit entschiedener Festigkeit an ihre Spitze trat und sie in den Kampf führte. Daher die allgemeine Theilnahme, als der Bischof ihren Dekan mit der geistl. Rathswürde auszeichnete. Sie sahen darin eine wohlverdiente Anerkennung seines Wirkens und zugleich eine Auszeichnung, die ihnen selbst zu Theil wurde.

Möge dieses Lebensbild, das wir hier in kurzen Umrissen gezeichnet, zugleich ein Kranz sein, den wir auf dem Grabe des lieben Todten niederlegen, um sein Andenken zu ehren und lebendig zu erhalten! Ihm ist auf seinem Lebenswege das Kreuz nicht erspart geblieben; er hat es seinem Herrn nachgetragen, und wir hoffen, daß die Siegespalme im Himmel ihm als Lohn dafür zu Theil geworden. In den letzten Wochen seines Lebens, als der Todesengel bereits sich ihm nahte, raffte er nochmal seine letzte Kraft zusammen, um an den geistlichen Exercitien, die damals in Eichstätt stattfanden, so weit möglich noch Theil zu nehmen und eine Generalbeichte abzulegen. Er ahnte damals freilich nicht, daß ihm der Tod bereits so nahe stand. Kaum heimgekehrt aber sank er aufs Krankenlager; der Schlagfluß berührte ihn; und das Gebet auf den Lippen, hauchte er am 16 November seine Seele aus. Möge er ruhen, der liebe Todte, im Frieden, und verleihe ihm Gott eine selige Urständ!

Sl . . .

Der Verein christlicher Mütter.

Es ist kanonische Vorschrift, daß zwei Bruderschaften desselben Namens und Zweckes nicht an dem gleichen Orte und nicht in geringerer Entfernung als 3 italienische Meilen (etwa 1½ Stunde) von einander errichtet werden können. Hievon waren bisher nur die Bruderschaften Ss. Sacramenti, Doctrinae Christianae und Ss. Cordis Jesu allgemein ausgenommen [1]). Da nun die Sodalität christlicher Mütter durch den apostolischen Stuhl als den für alle Bruderschaften geltenden kirchlichen Vorschriften unterworfen behandelt wird, so ist dieselbe auch an die oben erwähnte lex distantiae gebunden. Um jedoch die ausgedehnteste Verbreitung der Sodalität und so die Erreichung ihres unter den jetzigen Zeitverhältnissen so wichtigen Zweckes zu fördern, haben bereits einzelne Hochwürdigste HH. Ordinarien die Dispense von jenem Gesetze bei dem apostolischen Stuhle für ihre Diöcesen erbeten, und die Erz-Sodalität der christlichen Mütter zu Regensburg sah sich veranlaßt, ganz allgemein die Befreiung von der mehrbesagten kanonischen Vorschrift für den Bereich zu erwirken, in welchem sie zur Approbation von gleichartigen, kanonisch errichteten Vereinen berechtiget ist.

Unser heiliger Vater Papst Pius IX hat durch Breve vom 16 Sept. 1873 die gestellte Bitte gewährt, wie aus den nachfolgenden Worten des Breve erhellt:

„Nos igitur, quibus vel maxime cordi est sancta et recta pueritiae et adolescentiae institutio, idque a praefatis (Matrum Christianarum) sodalitiis, benedicente Domino, potissimum consequuturos sperantes, ... Apostolica auctoritate Nostra omnes et singulos quoad distantiae observantiam defectus, cum in dio-

---

1) vide Instr. past. pag. 133.

torum sodalitiorum erectione, jam in eorumdem Ratisbonensi archisodalitio aggregatione sanamus, ita ut illorum institutionem et aggregationem, non obstante distantiae defectu, validas omnino esse hisce Litteris declaremus.

„Praeterea Apostolica item auctoritate Nostra, tenore praesentium, derogantes pro hujusmodi sodalitiis in Germania tantum erectis atque erigendis Constitutioni (Clementis PP. VIII) concedimus ut deinceps in universa Germania quicumque Ordinarius, **nulla habita distantiae ratione**, sodalitia Matrum Christianarum, servatis quoad cetera servandis, **erigere** possit et licite; utque eadem sic per Ordinarios ipsos in Germania erecta, Ratisbonensi Matrum Christianarum archisodalitati **aggregari** libere, liciteque possint.

„Praecipimus vero et mandamus, ut sodalitia haec sive in **civitatibus** aut **oppidis**, sive *ruri* in paroeciis quae plures pagos vel loca contineant, **non in eadem ecclesia**, nec *in eodem loco*, sed in **ecclesiis**, *locisque* diversis erigantur."

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Se. Bischöfl. Gnaden — Quartalbeitrag	50	—
Das hochw. Domkapitel — „	78	30
Schenkung des hochw. Hrn. Th. Falk, freiresign. Pfarrers und Jubelpriesters in Sindelbach	500	—
Legat der Austräglerswittwe A. M. Nutz in Beilngries mit Auflage einer Jahresmesse	150	—
Schenkung mit Auflage einer Jahresmesse	40	—
Legat der verstorbenen Gütlerswittwe A. M. Rupp aus Weinsfeld	23	36
Von einem Diözesanpriester in gratiarum actionem eine Pfälz. Nordbahn-Partial-Obligation zu 4½%	100	—
Aus den Pfarreien:		
Bergheim	10	—
Josbofen — Hr. Pfarrer Weigl . .	10	—
Spalt — Hr. Coop. Herrler	8	—
Eichstätt — Dompfarrei	16	30
St. Walburg: Hr. Stadtpfr.		
Herb . . .	16	—
Hr. Beichtvater Eder .	16	—
„ Curat Meier in Rebdorf	7	—
„ Coop. Rotter . .	6	—
„ „ Mojandl .	6	—
Pfarrgemeinde . .	21	54
Obererlbach — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	11	40
Elbersroth — „ „ „ „ .	15	—
Gimpertshausen — Hr. Pfarrer . .	14	39
Gemeinde . . .	7	—
Grasbach — Hr. Curat Meyer . .	3	30

	fl.	kr.
Hofstetten	40	—

Summa 1151 fl. 19 kr.

Berichtigung Das in Nr. 42 " Past.-Blattes bescheinigte Legat des verstorbenen Hrn. Ben- .aten Sollreck in Berching ist mit zwei Jahresmessen onerirt.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Obererlbach	5	—
„ „ „ Elbersroth	10	—
„ „ Curatie Grasbach	18	—
„ „ Stadtpfr. St. Walburg in Eichstätt	100	—
Quartalsbeitrag des Hochw. Domkapitels	26	—
Aus der Pfarrei Dietfurchen	6	—
„ „ „ Weinberg	5	30
„ „ „ Jahrsdorf	14	—
„ „ Stadtpfarrei Hilpoltstein . . .	20	—
„ „ Pfarrei Hitzhofen . . .	15	—
„ „ „ Irlahüll	4	18

Summa 223 fl. 48 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Stadtpfarrei Hilpoltstein . .	9	15
„ „ „ Neumarkt . .	30	—
„ „ Stadt Eichstätt	40	30

Summa 79 fl. 45 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Dietfurchen	2	30
„ „ „ Breid	12	—

Summa 14 fl. 30 kr.

Literarischer Anzeiger.

Lehrbuch der Pädagogik

von

Dr. Albert Stöckl,

Domcapitular und Professor in Eichstätt.

gr. 8°. 30 Bogen. geh. fl. 2. 48 kr.

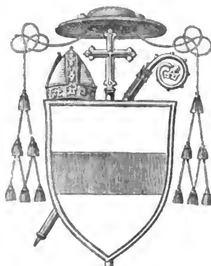
Die Erziehungs- und Unterrichtsfrage gehört zu denjenigen, die heut zu Tage auf der Tagesordnung stehen, und die Geister vorzugsweise bewegen. Die antichristliche Partei unserer Zeit setzt alle Hebel in Bewegung, um Erziehung und Unterricht vom christlichen Boden zu verdrängen und in den Strom der antichristlichen Richtung hineinzuziehen. In wie hohem Grade ihr solches bereits gelungen ist, lehrt die tägliche Erfahrung. Es ist daher gewiß angezeigt, die Jünglinge die einst dem Erziehungs- und Lehrberufe sich widmen wollen, in den christlichen Principien der Erziehung und des Unterrichtes gründlich zu unterrichten, und sie anzuleiten und anzumuntern, einst in der Ausübung ihres Berufes dem antichristlichen Geiste klug und energisch entgegenzuwirken. Ein Hilfsmittel für jenen Unterricht soll das vorliegende „Lehrbuch der Pädagogik" sein. Der Name des Autors dürfte dafür bürgen, daß das Buch seinem Zwecke vollkommen entspricht. Die Verlagshandlung gibt sich der Hoffnung hin, daß dieses Buch im Hinblick auf die Wichtigkeit des in demselben behandelten Gegenstandes und auf die klare und gründliche Behandlung dieses Gegenstandes in der Oeffentlichkeit den ihm gebührenden Anklang finden werde.

Mainz 1873. Franz Kirchheim.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 46. · Donnerstag, den 20. November 1873.

Diözesan-Nachrichten.

Am 13 d. M. starb zu Neumarkt der hochw. Hr. Georg Krieger, bisch. geistl. Rath, Jubilar, Ehrenkreuz des k. Ludwigsordens, Kammerer des Kapitels Neumarkt, freiref. Pfarrer von Deining und Hofkapellen-Benefiziat, 83 Jahre, 27 Tage alt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, Mitglied der Fünfwundenbruderschaft.

Aus Amerika.

Wir sind ersucht worden, die nachstehende Adresse der deutschen Priester in Nordamerika dem hochwürdigen Diözesanklerus zur Kenntniß zu bringen:

Hochwürdige Herren! Verehrte theuere Mitbrüder!

Der ganze katholische Erdkreis blickt gegenwärtig mit Spannung und inniger Theilnahme hin auf die katholische Kirche Deutschlands. Die Gefahren, die Kämpfe und Leiden eines so edlen Gliedes am mystischen Leibe Christi können Niemanden gleichgiltig lassen, der in inniger Lebens- und Liebesgemeinschaft steht mit Christus, dem unsichtbaren Haupte. Eine vorzügliche Theilnahme aber darf mit Recht von Jenen erwartet werden, welche noch durch so viele theure Erinnerungen, durch die Pflicht der Dankbarkeit hingezogen werden zur ihrem oder ihrer Voreltern ehemaligem Heimatslande. Deßhalb glaubten wir unterzeichnete Priester deutscher Junge in den Vereinigten Staaten Amerika's dieser Theilnahme Ausdruck geben zu sollen, und nun senden wir diesen Ausdruck unserer Theilnahme, unserer Hoffnung, unserer Bewunderung über den Ocean hinüber gerade an Euch, unsere Hochwürdigen Mitbrüder, die jetzt so heldenmüthig kämpfen diesen heißen Kampf für das treue deutsche Volk, für die jetzige und für die zukünftigen Generationen. Denn unter Euch, Hochwürdige Herren! befinden sich gerade jene, welche die Meisten aus uns als ihre geistlichen Väter verehren, welche uns einstens hinführten zu den Gnadenquellen der hl. Kirche, die uns das Brod des Lebens im Worte Gottes und im Hochh. Sakramente gebrochen haben, die uns zuerst hinleiteten auf dem Weg zum Heiligthum, zum Priesterthum der Kirche Christi.

Was aber bewegt unser Inneres, wenn wir zu Euch hinüberblicken? Gewaltig ist die Macht der Finsterniß, zahlreich und stark das feindliche Heerlager und fest entschlossen, mit der verhaßten Kirche des „Nazareners" den Vernichtungskampf zu führen. Der Zeitpunkt scheint günstig; man glaubt des Sieges so gewiß zu sein, daß man aus der wirklichen Absicht kein Hehl mehr macht: Losreißen will man die Kirche Deutschlands von Rom, dem Mittelpunkte ihrer Einheit, losreißen das schöne Gebäude von dem Felsenfundamente, das Christus gelegt, trennen die Heerde von dem Oberhirten, den Christus bestellt hat; gar leicht hofft man alsdann die Heerde zerstreuen, das Gebäude zerstören, den letzten Rest des hl. katholischen Glaubens vernichten zu können, jenes Glaubens, den ein hl. Bonifacius und andere Glaubensboten vor und nach ihm einstens in Deutschlands Gauen gebracht und mit ihrem Blute besiegelt haben. An die Stelle der Religion Christi soll ein neues Heldenthum, an die Stelle Gottes das Idol des omnipotenten Staates, an die Stelle des Rechtes die Partei-Willkür gesetzt werden. Um diese schwarzen Pläne zu verwirklichen, will man bei der Jugend schon den Glauben in den zartesten Keimen ersticken, will man dem katholischen Volke statt treuer Hirten nur Miethlinge und Wölfe vorsetzen.

Können diese Pläne der Finsterniß gelingen? Wir verhehlen uns nicht die Gefahr, unterschätzen nicht die Macht des Feindes. Der ganzen Kirche, nicht aber dem einzelnen Volke, nicht den einzelnen Hirten und Gläubigen ward die große Verheißung des Herrn: „Die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen"; „Sehet, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Das Licht des Glaubens ist schon öfters bei einzelnen Völkern durch eigene Schuld theilweise oder ganz erloschen. Wie also! Wollen wir kleinmüthig verzagen? Nimmermehr! Der Blick auf Euch und auf Euere heldenmüthigen Oberhirten erfüllt uns mit festester Zuversicht und freudigster Hoffnung. Noch niemals ist es erhört, daß ein Volk seinen hl. katholischen Glauben verlor, wenn seine Bischöfe und Priester die Treue bewahrten in den Zeiten der Gefahr. Standhaft und einig stehen nun aber die Oberhirten Deutschlands da. Mit demselben Muthe, womit sie und ihre Vorgänger sich ehedem stemmten gegen die Gesetzlosigkeit und Empörung von Unten, treten sie jetzt entgegen dem Unrecht und der Willkür, der Verletzung der Gewissensfreiheit von Oben. Ihren Scharfblick täuscht weder die Maske der Volksbefreiung und Volksbeglückung von damals, noch die Maske des Staatswohles und des modernen Fortschrittes von heute. Mit wahrhaft apostolischem Freimuthe treten sie den Gewaltigen der Erde entgegen und sprechen: „Man muß Gott mehr gehorchen als dem Menschen". „Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist, aber auch Gott was Gottes ist." Ihr aber, Hochwürdige Herren! habt mit gleichem Heldenmuthe laut und einstimmig erklärt: „Wir stehen treu und fest zu unsern Oberhirten; wir sind bereit, ihnen zu folgen in Schmach und Armuth, in Kerker und Banden."

Fürwahr, unter solchen Anführern und Bannerträgern ist das deutsche christkatholische Volk des Sieges gewiß in diesem Kampfe um das alte kostbare Kleinod seines hl. Glaubens. — Und um Euch ganz des Sieges zu vergewissern, habt ihr mit Eurem gesammten Volke jene mächtige, den Feinden Gottes furchtbare Waffe ergriffen, die Waffe des Gebetes. Das göttliche, liebevolle Herz Jesu wird sich dem Flehen und Bitten eines ganzen Volkes nicht verschließen; die mächtige Jungfrau, die der Schlange den Kopf zertreten, wird ihres Volkes und seiner Priester nicht vergessen am Throne ihres göttlichen Sohnes in der Stunde der größten Gefahr.

Das, Hochwürdige Mitbrüder! ist unser Trost, unsere Hoffnung und feste Zuversicht. Wir danken Euch herzlich für das hellglänzende Beispiel jenes heldenmüthigen Sinnes und wahrhaft priesterlicher Treue, das Ihr der Welt und namentlich uns, Euern Mitbrüdern, jetzt gebet. — Und damit unsere Theilnahme nicht blos in leeren Worten bestehe, so versprechen wir zugleich, die verfolgte Kirche Deutschlands, Euch und Euer christliches Volk tagtäglich im hl. Opfer Gott anempfehlen und unsere Gläubigen dringend zu gleichem Gebete aneifern zu wollen.

(Folgen die Unterschriften von 316 Priestern.)

Vorsicht bei der Beschaffung des Meßweines.

Die allgemeine und ununterbrochene Praxis der Kirche, sowie ihre liturgischen Gesetze lassen keinen Zweifel, daß zur Giltigkeit der Consekration ein Wein erforderlich sei, welcher eigentlicher und natürlicher Traubensaft — vinum de vite — ist. Dabei ist es gleichgiltig, ob der Wein ein weißer oder rother, schwacher oder starker, süßer oder herber ist, wenn gleich (was die Farbe betrifft) der weiße Wein gewöhnlicher gebraucht wird, da der rothe die zum hl. Opfer erforderliche Reinlichkeit sehr oft unmöglich macht.

Daraus ergibt sich von selbst die Folgerung der Rubrik, daß die Consekration des Kelches ungiltig sei, wenn der Wein nicht vinum de vite, oder wenn er durch Corruption ganz sauer geworden oder verdorben, oder aus saueren und unreifen Trauben ausgepreßt, oder wenn dem Weine eine andere Flüssigkeit in solcher Menge beigemischt ist, daß der Wein nicht mehr als solcher gelten kann. Obstwein u. dgl. sind also durchaus untauglich zur Consekration.

In den letzten Jahren haben nun die verschiedenen oberhirtlichen Stellen zu wiederholten Malen zur besondern Vorsicht bei Beschaffung des Meßweines ermahnt. Es hängt dieses mit den Beobachtungen zusammen, welche über die immer mehr zunehmenden Weinverfälschungen aller Art gemacht werden. Wir finden in dieser Hinsicht angemessen, hier eine Bemerkung des Münst. Pastoralblattes zu reproduciren.

„Seit 30—40 Jahren ist in dem Weinverkaufe eine große Veränderung vorgegangen. Während früher die Käufer sich selbst an die Orte des Weinbaues hinbegaben, und in den Kellern der Producenten, großer und kleiner Leute, suchten und kauften, was sie wünschten; wird nunmehr das Weingeschäft durch eine Anzahl von Weinhändlern besorgt. Ich könnte ein Städtchen in der Weingegend namhaft machen, das noch in den dreißiger Jahren nicht mehr als zwei Weinhandlungen aufweisen konnte, jetzt aber ungefähr zwanzig in seinen Mauern zählt. Aehnlich wird sich dermalen überall, wo Wein wächst, die Sache ausgestaltet haben. Nachdem aber der Wein nicht mehr so direkt wie früher in die Hände der Consumenten gelangt, sondern ein ganz besonderer Handelsartikel geworden ist, treibt natürlich die Speculation auch mit ihm das ihr so geläufige Unwesen.

An und für sich wäre gewiß nichts dagegen einzuwenden, daß man den von Natur aus schlechten Wein auf künstliche Weise zu verbessern und für den menschlichen Körper zuträglicher zu machen sucht; ja, daß man auch ohne allen Naturwein ein Getränk schafft, das dem Weine ähnlich ist: wenn dieß alles nur ohne Betrug vor sich ginge und man nicht für wirklichen, aus dem Weinstock gewonnenen, Wein ausgäbe, was eine wirkliche Kunst geschaffen.

Was geschieht aber leider?

Man fabricirt Wein in großartigem Maßstabe und läßt diesen dann wie Wein passiren, den der liebe Gott hat wachsen lassen.

Einen schlagenden Beleg hiefür hat das Weinergebniß des Jahres 1871 geliefert. Dasselbe war nämlich von der Natur aus, was die Quantität angeht, ein so geringes, wie vielleicht nicht mehr seit dem Jahre 1829 oder gar 1817. Der Wein, der im Jahre 1871 gewachsen ist, konnte ohne einen Zusatz kaum getrunken werden. Und doch wurde er aufgekauft, ja angekauft um einen *verhältnißmäßig* wahrhaft enormen Preis. So beschaffen, wie er bei dem Ankauf war, kann er aber unmöglich verkauft werden. Wer würde sich so etwas vorsetzen lassen? Mit dem 1871er *müssen* also gewaltige Metamorphosen vorgenommen worden sein.

Aus dem Gesagten erhellt, daß, wer wie die Geistlichen wirklichen Wein haben muß, sich nicht dem ersten besten Weinhändler anvertrauen darf.

Damit will freilich nicht im Entferntesten behauptet werden, *alle* Weinhändler seien unzuverlässig. Wie unter allen Ständen, so gibt es auch gewiß unter diesen Geschäftsleuten noch so gewissenhafte, daß man einen absichtlichen Betrug von ihrer Seite nicht fürchten darf.

Das macht aber die im Obigen geschilderte Sachlage im Allgemeinen nicht anders und hebt die darausgezogene Folgerung nicht auf. Der Sachverhalt im Ganzen sieht sich vielmehr noch ernster an und die Vorsicht wird noch gebotener, wenn zu dem Gesagten noch Folgendes in Anbetracht gezogen wird.

Leider fängt das Geschäft der Weinfabrikanten heutzutage nicht immer erst bei Weinhändlern an. Auch Producenten geben sich damit ab. Den so bearbeiteten Wein aber von dem reinen Naturwein zu unterscheiden, ist keineswegs so leicht. In vielen Fällen wird dies, wenn es nicht gerade unmöglich ist, nur ausgezeichneten Sachverständigen gelingen. Darum kann nur zuleicht der Fall eintreten, daß ein Weinhändler gar nicht dafür zu bürgen vermag, daß der Wein, den er anbietet, durchaus rein ist. Er müßte, um diese Bürgschaft leisten zu können, nicht den Wein, sondern die Trauben gekauft und dann selbst den Wein daraus bereitet haben. Das geschieht aber nur höchst selten. *So kann* also der Weinhändler für die Reinheit seines Weines häufig nicht bürgen, und der *beste Wille* auf seiner Seite kann dies nicht ändern. Ist nun aber dieser gute Wille wenigstens überall vorauszusetzen? Dürfen wir insbesondere bei allen den guten Willen voraussetzen, wenigstens den Geistlichen unverfälschten Wein zu geben, damit ja die Consekration bei der hl. Messe keine ungiltige werde? Statt diese Frage zu beantworten, weise ich einfach auf die nicht zu leugnende Thatsache hin, daß allerdings auch noch gläubige Katholiken unter den Weinhändlern zu finden sind, daß die übergroße Mehrheit derselben aber — wenigstens in der Heimat des Schreibers — aus abgestandenen Katholiken, aus Deutschkatholiken, Protestanten und Juden besteht. Ob auf solcher Seite eine Sorgfalt für Beschaffung einer ächten materia consecrabilis auch nur denkbar ist?!

Aber was soll denn der Priester unter so schwierigen Umständen anfangen, um die zuverläßige Materie zu gewinnen? Ich weiß keinen andern Rath, als den, daß sich die Geistlichen zu ihren Confraters in den Weingegenden in Beziehung setzen, um von diesen oder durch deren Vermittelung zu erlangen, was sie nöthig haben. Dabei wird sich freilich nur zu leicht eine eigenthümliche Schwierigkeit ergeben. Der auf diesem Wege zu gewinnende ächte Wein wird nämlich manchmal höher zu stehen kommen, als der der Weinhändler. Der Grund liegt nahe. Was ist nun dem gegenüber zu thun? Ich antworte: Für den Meßwein muß eben diese Ausgabe schlechterdings gemacht werden. Sie ist nicht zu umgehen. Dagegen mag der Priester, wenn er nicht auf den Genuß des Weines überhaupt verzichten will, sich seinen häuslichen Bedarf immerhin von Weinhändlern besorgen lassen, wenn deren Lieferungen seinem Körper förderlich und jene anderen Weine für seine Verhältnisse zu theuer sind.“

Bemerkungen über die confessionslose Schule.

(Fortsetzung u. Schluß.)

Um diese Fragen handelt es sich aber nicht bei den Gönnern der confessionslosen oder gemischten Schulen. Was sie wollen, ist, daß es immer weniger Religion gebe, und wenn die Religion, wenigstens wenn die katholische Kirche fällt, ist es ihnen gleichgiltig, ja sogar erwünscht. Allerdings, der Religionsunterricht soll für jetzt wenigstens noch obligatorisch sein. Allein das war anfangs auch anderswo der Fall. Und doch, wo steht man z. B. heute in Holland? Es gibt dort Schulen, welche kein Geistlicher mehr betreten, in welcher keine Bibel gelesen, der Name des Erlösers nicht mehr genannt werden darf; es ist dort vorgekommen, daß ein Schulinspektor auf die Klage eines Rabbiners hin ab-

gesetzt wurde, weil er die ihm untergebenen Lehrer ersuchte, wenigstens an Festzeiten den Kindern etwas über deren Bedeutung zu sagen. Und es kam vor, daß ein Lehrer suspendirt wurde, weil er die Bibel als Lesebuch benützte. Die heutige Bewegung auf dem Gebiete der Schule, allerdings vielfach nicht klar in ihrem Ziele bei denen, welche ihr bloß folgen, hat doch bei ihren eigentlichen Leitern ein klares Ziel vor Augen — die Communalschule, als die Schule ohne Religion.

Die religiöse Schule darf man also nicht fallen lassen, und wenn sie unterdrückt ist, muß sie sofort von den Familien, von den Religionsgesellschaften wieder hergestellt werden. Wenn die Schule der Religion entrissen wird, so ist die unvermeidliche Consequenz, daß für die Schule wie für die Religion ein geheiligtes und reservirtes Terrain erobert werde, um neben jedem Pfarrhofe und jeder Kirche eine neue Schule zu errichten, welche unter dem Schutze des Heiligthums steht und an der man nicht immer und ewig, wie bisher, rütteln und schütteln darf.

Dem Herrn Jesus Christus freien Paß zu erkämpfen — in der Kirche, in der Familie, in der Schule, in der Gemeinde, in der Politik, ihn überall wieder zum Zwecke des Gesetzes zu machen — diese Aufgabe enthüllt sich immer klarer vor unsern Augen.

Sie wird sich nicht erfüllen lassen ohne Kampf. Aber der Kampf ist unsere Bestimmung, der Kampf ist das Leben der Kirche. Sie ist ergraut in solchen Kämpfen und nichts setzt sie mehr in Erstaunen. Das dauert nun schon achtzehnhundert Jahre und im gegenwärtigen Augenblicke zeigt die Kirche mitten unter entsetzlichen Stürmen ihr ehrwürdiges Antlitz wieder, mit Narben bedeckt, aber stets ruhig und heiter. Es gibt einmal für ihr Leben immer wieder drei Tage des Schmerzens und geheimnißvollen Leidens, aber immer auch wieder einen Auferstehungsmorgen. Wir können nach dem Worte unseres Meisters nichts anderes als Druck erwarten — in mundo pressuram habebitis, aber gleich daran reiht sich die Verheißung: sed confidite, ego vici mundum!

Der Soldat liebt seine Fahne um so mehr, je mehr sie durchlöchert und bedroht ist. Die Fahne der Kirche ist bedroht, wer möchte es bezweifeln? Sie ist vielfach durchlöchert, wer sieht das nicht? So drückt sie an Euer Herz, Soldaten Christi und schaart Euch zusammen zur Vertheidigung ihres Rechtes!

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

	fl.	kr.
Vom Kloster St. Walburg in Eichstätt für II Sem.	30	—
Schenkung mit Auflage von Zinsenvorbehalt auf Lebenszeit der Schenkerin und 4 Quatempermessen jährlich nach ihrem Tode eine österr. Silberrente-Obligation	1000	—
N. N.	21	—
Aus den Pfarreien:		
Dietkirchen	7	—
Egweil	21	—
Eitensheim	22	54
Weinberg	14	30
Böhmfeld	6	48
Jahrsdorf für ³/₄ Jahre	18	—
Hilpoltstein	40	—
Pollenfeld	20	—
Hitzhofen	11	54
Bergen — Hr. Kammerer Schoder	35	—
Meilenhofen — Hr. Pfarrer Ritter	7	—
Pfarrgemeinde	19	—
Mörnsheim	27	—
Kipfenberg	7	15

Summa 1308 fl. 21 kr.

Literarischer Anzeiger.

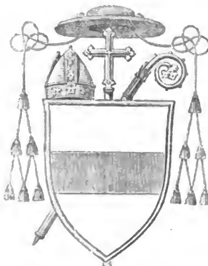
Der christliche Vater, wie er sein soll und was er thun soll, nebst einem Anhange von Gebeten für denselben. Von W. Cramer, Domkapitular und Regens des Seminars in Münster. (Zum Besten des Bonifazius-Vereines. A. Laumann in Dülmen. Katholische Verlagshandlung. fl. 8.)

Wir sind ersucht worden, diese neue Schrift des bekannten Herrn Verfassers im Pastoralblatte vorzuführen. Wir glauben, es könne dieses mit wenigen Worten geschehen. Die von demselben Hrn Verfasser herausgegebene „christliche Mutter in der Erziehung und ihrem Gebete“ hat innerhalb zwei Jahre die dreizehnte Auflage erlebt und ist die vierzehnte unter der Presse. Das spricht für sich selbst. Einer solchen „Mutter“ muß ein gleich guter christlicher „Vater“ zur Seite stehen, und es bleibt uns nichts übrig, als ihm denselben Erfolg und seinem Worte die kostbarste Frucht zu wünschen, welche darin bestehen wird, recht viele wahrhaft christliche Väter erbaut, bestärkt und ihre Zahl vermehrt zu haben.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 47. Donnerstag, den 27. November 1873.

Inhalt. Ueber das Breviergebet. — Diözesan-Nachricht. — Borromäus-Verein. — Bescheinigungen.

Ueber das Breviergebet.

(Conferenz-Arbeit.)

Gott selbst, der die Menschen schuf, gab ihnen ein fühlendes Herz, daß sie seinen heiligen Namen preisen und die Herrlichkeit seiner Werke verkündigten (Eccli. 17, 1. 6. 8).

Gleichwie die Engel in tiefster Ehrfurcht mit verhülltem Angesichte ohne Unterlaß die Erhabenheit Gottes preisen, so sollten auch die Menschen, eine andere Ordnung vernünftiger Wesen, darin ihre Lust suchen und finden.

Diesen edelsten Gebrauch der von Gott gelehrten Sprache zu seinem Preise lehrten die Eltern ihre Kinder durch Wort und Beispiel, und bei dem Opfer der Söhne Adams (Gen. 4, 3. 4) ist ohne Zweifel das feierliche Lob Gottes erklungen. Enos, der Sohn Seths, der Enkel Adams, *fing an, den Namen des Herrn anzurufen* (Gen. 4, 26), was von den Auslegern dahin erklärt wird, daß er die Kinder Gottes, dem irdischen Treiben der Weltkinder gegenüber, zum gemeinsamen Gottesdienste versammelte. Noe baute nach seiner Rettung von der Sündfluth dem Herrn einen Altar, und nahm von allen reinen Thieren und Vögeln und opferte Brandopfer auf dem Altare (Gen 8, 20), wobei er gewiß nicht stumm war, sondern sich in Worte des Dankes ergoß. Auch Abraham baute dem Herrn Altäre und rief seinen Namen an (Gen. 12, 7. 8; 13, 3. 18; 22, 2. 9).

So pflanzte sich die Sitte der Lobpreisung Gottes durch lebendige Ueberlieferung während des langen Lebens der Altväter fünfundzwanzig Jahrhunderte fort bis auf Moses, der von dem Geiste Gottes geleitet, die Kunde von der Urwelt im geschriebenen Worte niederlegte. Er hat auch Denkmäler des Lobes hinterlassen, das er dem Ewigen sang (2. Mos. 15; Ps. 89; 5. Mos. 32).

Aus den folgenden Zeiten, in welchen die fortschreitende Offenbarung Gottes den Blick der Menschen in die Welt des Ueberirdischen erweiterte, tönen auch die Stimmen des Lobes Gottes vielfach uns entgegen. David, d. h. der Geliebte, *sang siebenmal des Tages Lob dem Herrn* (Ps. 118, 164) und *stand mitten in der Nacht auf, um ihn zu preisen* (Ps. 118, 62). Aber nicht nur für sich allein that er dies, sondern er forderte die ganze Welt auf, mit ihm den Namen des Herrn zu preisen.

Weil aber Viele theils aus Fügung, theils aus Wahl von irdischen Beschäftigungen gar sehr in Anspruch genommen sind, so stellte er Männer auf, denen er die Lobpreisung Gottes als ihren ausschließlichen Beruf anwies (Eccli. 47, 10 11). Von seiner Zeit an haben die Priester und Leviten, in Chöre geordnet, das Opfer des Lobes Gottes in seinen Liedern dargebracht. Dies geht ganz deutlich aus der Beschreibung der Tempelweihe unter Salomon hervor, wo es heißt: *Aber die Priester standen in ihren Aemtern, und die Leviten hatten Saitenspiele zu den Liedern des Herrn, welche David, der König, gemacht, den Herrn zu loben, daß seine Barmherzigkeit ewiglich währet, und spielten die Lobgesänge Davids mit ihrer Hand* (2. Paral. 7, 6). Der 135 Psalm, der hier angedeutet wird, ist augenscheinlich ein Wechselgebet, wie unsere Chorgebete und Litaneien. Daß sie diesen Dienst auch bei der Nacht besorgten, deutet der 133 Psalm an, mit welchem sich die wachehaltenden Diener des Heiligthums zum Lobe Gottes ermunterten. Für diesen ununterbrochenen Dienst des Lobes

Gottes finden wir auch ein Zeugniß in dem Liede des Königs Ezechias, der zuletzt ausruft: Herr rette mich, und wir werden unsere Psalmen singen alle Tage im Hause des Herrn (Is. 38, 20).

Aehnliche Lieder wie David sangen zum Lobe Gottes auch Isaias (12), Habakuk (3), Jonas (2) und Tobias (13) und die drei Männer im Feuerofen (Dan. 3, 21). Auch die unter Esdras und Nehemias in die Heimat Zurückgekehrten versammelten sich viermal des Tages und lasen im Buche des Gesetzes des Herrn ihres Gottes, und priesen und beteten an den Herrn ihren Gott (2 Esdr. 9, 1—3).

Diese Nachweisungen aus dem alten Bunde ließen sich noch bedeutend vermehren, aber sie genügen für unsern Zweck. Dagegen dürfen wir die Bemerkung nicht übergehen, daß, wie der alte Bund in den neuen überging und in diesem vollendet wurde (Matth. 5, 17. 20), ebenso der Dienst des göttlichen Lobes ohne Unterbrechung in dem neuen Bunde nur fortdauert und seine höchste Bedeutung und Feier gefunden hat. Denn Vieles, was im alten Bunde noch in geheimnißvollem Dunkel schwebte, glänzt jetzt im hellsten Lichte, und was den heiligen Sehern eine ersehnte Zukunft war, steht uns Allen als etwas Vollbrachtes da. Daher müssen die Gesänge, mit welchen die Heiligen des alten Bundes den Herrn wegen seiner Erhabenheit und Güte priesen, im neuen Bunde ihre vollkommenste Anwendung finden, da hellere Lichter die göttlichen Geheimnisse beleuchten und der größte Beweis der Güte Gottes durch die Hingabe seines Sohnes gegeben ist. Sie tönen darum in der Kirche Jesu Christi und werden tönen, so lange sie dauert.

Jesus Christus selbst hat mit den Worten dieser Gesänge zu seinem himmlischen Vater gebetet. Die heilige Schrift berichtet nicht nur im Allgemeinen, daß er vor der Wahl der Apostel die ganze Nacht im Gebete zugebracht habe, sondern auch, daß er nach dem Genusse des Osterlammes mit seinen Aposteln nach der Sitte des Volkes den Lobgesang gesprochen habe (Matth. 26, 30), welcher in den Psalmen 115 bis 118 bestand, sowie vor der Mahlzeit gebetet wurden. Auch am Kreuze betete er den 21 Psalm, der damals so merkwürdig erfüllt wurde.

Es müßte befremdend sein, wenn die Apostel von solcher Uebung gelassen hätten, in der sie aufgewachsen und von dem höchsten Meister bestärkt waren, und dazu angewiesen, daß man immer beten müsse und nicht ablassen (Luc. 18, 1). Sie beteten daher nicht nur zu den verschiedenen Zeiten des Tages, namentlich der dritten, sechsten und neunten Stunde (Apostelg. 2, 15; 10, 9; 3, 1), sondern lobten Gott gemeinschaftlich auch mitten in der Nacht (Apostelg. 16, 26).

Aus dem bisher Gesagten leuchtet ein, daß die Feier der Gebetstunden ihrem Wesen nach in der heiligen Schrift auf's Beste begründet sei und ihre Wurzeln bis in das tiefste Alterthum hinabsenke. Wir können aber auch Zeugen anführen, daß sie seit Christus und den Aposteln immerdar in der Kirche geblüht habe.

Hier begegnen uns zuerst die apostolischen Constitutionen, welche, wenn auch nicht von den Aposteln selbst verfaßt, doch Uebungen und Gebräuche enthalten, die von den Aposteln stammen. Da lesen wir: „Obliegет dem Gebete am Morgen, zur dritten, sechsten und zur neunten Stunde, des Abends und beim Hahnenschrei. Morgens müssen wir Dank sagen, daß der Herr uns erleuchtet, indem er die Nacht hinweggenommen und den Tag herbeigeführt hat; zur dritten Stunde aber, weil um diese Pilatus das Urtheil wider den Herrn gesprochen; zur sechsten, weil zu dieser Stunde der Herr an's Kreuz geschlagen wurde; zur neunten Stunde, weil um diese Zeit Alles bebte und erzitterte in Schauder über die Frevel der gottlosen Juden, als könnte es die Beleidigung des Herrn nicht ertragen; am Abend, weil Gott die Nacht gegeben, um von den Arbeiten des Tages auszuruhen; beim Hahnenschrei, weil diese Stunde die Ankunft des Tages ankündiget, um Werke des Lichtes zu vollbringen“ (Constit. Apost. L. 8. c. 34).

Auch der heilige Ignatius von Antiochia zeugt für diesen heiligen Dienst. „Habet Eifer, häufiger euch zu versammeln, um Gott Dank zu sagen und ihn zu loben. Denn so oft ihr euch versammelt, wird die Gewalt des Satans entkräftet und durch euern einmüthigen Glauben seine verderbliche Arglist vereitelt“ (Ad Ephes. c. 13). Etwas früher (c. 4) sagt er: „In eurer Uebereinstimmung und einträchtigen Liebe wird Jesus Christus besungen. Seid aber auch ihr Alle ein Chor, so daß ihr, einstimmig durch Eintracht in Einigkeit das göttliche Lied beginnend, dem Vater mit Einer Stimme durch Jesus Christus singet.“

Im zweiten Jahrhunderte redet der heilige Justin der Martyrer von den Hymnen, Lobgesängen und den Gebeten, welche des Nachts geschehen und des Tages (Dialog. cum Tryph.). Die einzelnen Stunden werden genannt in dem Leben der heiligen Jungfrau Eugenia, welche unter den römischen Kaisern Commodus und Severus den Martertod erlitt. An ihr wird die Frömmigkeit und Andacht gelobt, welche an die Stunden des göttlichen Lobes, an die Terz, Sext und Non, dann an die Vesper, endlich an die Stunden der Nacht und des Morgens sich hielt, so, daß sie dieselben für Gott verloren glaubte, wenn nur Eine der Stunden oder etwas Zeit ohne die Feier des göttlichen Lobes dahinging (Rosweid. vit. s. Eugen. c. 9).

Im dritten Jahrhunderte vertheidigt Tertullian die Versammlungen, von den Christen vor Tagesanbruch gefeiert, um Christus das Lob zu singen, gegen die Heiden,

und preist die Christen, daß sie auch des Nachts zum Gebet aufstehen (In apol. adv. gent. c. 39 und Lib. 2. ad uxor. c. 5). Ich übergehe die schönen Stellen bei Clemens von Alexandria (Strom. Lib. 7) und Origines, worin das nächtliche und Frühgebet, das der dritten, sechsten und neunten Stunde, die Vesper und das Gebet vor dem Schlafengehen bestimmt erwähnt werden, um bei dem besonders wichtigen Zeugnisse für die geweihten Stunden zu verweilen, welches sich in der Rede des heiligen Cyprian über das Gebet des Herrn findet. Es lautet so: „In Bezug auf die Gebetsfeier finden wir, daß mit Daniel die drei Jünglinge, stark im Glauben und in der Gefangenschaft siegreich, die dritte, sechste und neunte Stunde beobachtet haben, wegen des Geheimnisses der Dreifaltigkeit nämlich, das in den letzten Zeiten sich offenbaren sollte. Denn die erste Stunde zur dritten fortschreitend zeigt die vollendete Zahl der Trinität. Ebenso stellt die vierte Stunde zur sechsten sich erhebend wieder die Trinität dar. Und wenn die siebente in die neunte sich vollendet, so erscheint durch die je drei Stunden die vollkommene Trinität. Schon von Alters her unterschieden die Anbeter Gottes diese Zeitabschnitte und ergaben sich zu den bestimmten und gesetzlichen Stunden dem Gebete; und es ist eine offenbare Sache, daß die Gerechten, um Geheimnisse anzudeuten, einst in dieser Weise beteten. Denn um die dritte Stunde kam der heilige Geist über die Jünger und erfüllte die gnadenvolle Verheißung des Herrn. Ebenso stieg Petrus um die sechste Stunde auf das Dach und wurde vom Herrn durch Zeichen und Wort unterwiesen und gemahnt, Alles zur Gnade des Heiles zuzulassen. Um die sechste Stunde wurde der Herr gekreuzigt, um die neunte tilgte er unsere Sünden in seinem Blute und vollendete den Sieg in seinem Leiden, um uns zu erlösen und zu beleben. Uns aber sind zu den von Alters her (im alten Bunde) beobachteten Stunden Gebets-Zeiten und Geheimnisse zugewachsen. Denn man muß am Morgen beten, um die Auferstehung des Herrn durch das Frühgebet zu feiern, wie es einst der heilige Geist in den Psalmen verzeichnete: Mein König und mein Gott! Zu dir will ich beten: Herr, des Morgens wirst du hören meine Stimme. Des Morgens will ich vor dir stehen und betrachten (Ps. 5, 3—5). Wenn die Sonne entweicht und der Tag zu Ende geht, müssen wir nothwendig wieder beten. Denn weil Christus die wahre Sonne und der wahre Tag ist, so beten und flehen wir, wenn Sonne und Tag entschwinden, daß auf ein Neues über uns komme das Licht Christi und uns in Gnaden die Ankunft des ewigen Lichtes gewähren wolle. Wenn dann nach den Gesetzen der Weltordnung die Nacht angebrochen, so kann den Betenden aus den nächtlichen Finsternissen kein Schaden erwachsen, weil es für die Söhne des Lichtes auch bei Nacht Tag ist. Denn wann ist ohne Licht, wem das Licht im Herzen ist? Oder wann leuchtet nicht dem Sonne und Tag, welchem Sonne und Tag Christus ist? Die wir immer in Christus, das ist im Lichte sind, sollen auch die Nacht vom Gebete nicht ablassen."

Diesem merkwürdigen Zeugnisse brauche ich keine Bemerkung beizufügen, da es für sich selbst laut genug spricht.

Aus dem vierten Jahrhundert erwähne ich das Zeugniß des großen heiligen Athanasius, welcher es geradezu als ein Gebot ausspricht (Lib. de virgin. sive de medit.), um Mitternacht Gott das Lob zu singen und dazu auch die anderen Stunden dieses Dienstes nennt, nämlich den frühen Morgen, den Anbruch des Tages, die dritte, sechste und neunte Stunde.

Der heilige Basilius belehrt uns, daß nach einer herrschenden, allen Kirchen Gottes gemeinsamen Sitte das Volk des Nachts sich im Hause des Gebetes versammelt habe, um wechselweise zu psalliren, und mit dem Lobe Gottes, unter welches sie Bitten mischten, noch beim Anbruche des Tages beschäftigt gewesen sei. Die Stelle lautet: „Was die Anklage der Psalmodie betrifft, womit die, welche uns verläumden, meistens den Einfältigen Schrecken einjagen, so bemerke ich dieses: daß die in dieser Sache herrschende Sitte allen Kirchen Gottes gemein sei und Alle in Einem zusammenstimmen. Des Nachts steht bei uns das Volk auf und sammelt sich im Hause des Gebetes; sie bekennen und preisen in Mühsal, Bedrängniß und anhaltenden Thränen Gott, und indem sie sich vom Flehen und Bitten erheben, gehen sie zur Psalmodie über. Und nun theilen sie sich in zwei Seiten und singen, psalliren wechselweise; dadurch festigen sie sich zugleich auch in der Betrachtung der Schriften und bereiten sich ein aufmerksames Gemüth, ein Herz, das aller Ausschweifung ledig ist. Hierauf überlassen sie es wieder Einem, daß er singe, die übrigen singen ihm nach. Nachdem sie dann solcher Weise in mannigfaltiger Psalmodie, welcher sie Gebete einmischen, die Nacht hingebracht haben und schon der Tag anbricht, fingen Alle zugleich, wie aus Einem Munde und Einem Herzen, den Psalm, da man dem Herrn das Bekenntniß ablegt, und ein Jeder in eigenen Worten für sich Buße übt" (S. Basil. epist. 63 edit. Par. 1730 tom. III epist. 208 ad cler. Neocasar. a. 375).

Aus Johannes Chrysostomus läßt sich nicht nur Ein, sondern mehrere glänzende Zeugnisse für die Feier der Psalmodie beibringen, ich übergehe sie aber der Kürze wegen. Dagegen kann ich nicht umhin, des heiligen Hieronymus zu gedenken. Er schreibt in einem seiner Briefe über die Bewahrung der Jungfrauschaft: „Obgleich der Apostel befiehlt, daß wir immer beten sollen, und obgleich bei den Heiligen auch der Schlaf Gebet ist, so müssen wir doch gewisse Gebetsstunden haben, damit uns, wenn wir von einem

Geschäfte hingehalten sind, die Zeit selbst an die Pflicht mahnet. Die Terz, Sext, Non, die Morgen- und Abendandacht soll Jeglicher wissen. Auch bei der Nacht soll man zwei- bis dreimal aufstehen, um zu betrachten, was man aus der Schrift auswendig weiß" (Ep. 22. ad Eustoch.).

Aus dem fünften Jahrhundert kommt uns vor Allen der heilige **Augustin** entgegen. Er schreibt z. B. in seinem Buche von den Ketzern gegen die Psallianer (de haeres. ad Quodvult Deum haeres. 37), welche die Aussprüche des Herrn und der Apostel mißdeutend, ein ganz unablässiges Gebet forderten und deßwegen die Beter genannt wurden, Folgendes: „Sie beten so viel, daß es Allen, die von ihnen hören, unglaublich zu sein scheint. Denn da der Herr gesagt hat: Man müsse allzeit beten und nicht ablassen, und der Apostel: Betet ohne Unterlaß! so ist Dieß am Natürlichsten so zu nehmen, daß man an keinem Tage die **bestimmten Zeiten zu beten** unterlassen solle; sie aber thun dieß so übertrieben, daß sie deßwegen unter die Ketzer gesetzt zu werden verdienen." Was aber unter diesen bestimmten Zeiten zu verstehen sei, bezeichnet er durch eine Stelle in seinen Bekenntnissen (Lib. 9. c. 6): „Ich bitte euch, theuerste Brüder! stehet nun frühe auf zur Feier der Vigilien; kommt vor Allem zur Terz, zur Sext, zur Non. Niemand entziehe sich diesem heiligen Werke, es sei denn, daß ihn Krankheit oder der allgemeine Nutzen oder ein bestimmter außerordentlicher Nothfall abhält."

An Augustin schließen sich **Johannes Cassianus** und **Maximus**, Bischof von Turin, an, indem Cassianus namentlich sieben **canonische** Stunden nennt, nämlich die Nocturnen, die Lobgesänge des Morgens, die Prim, die Terz, die Sext, die Non und die Vesper.

Das sechste Jahrhundert weist uns auf den heiligen **Benedikt** hin. Er gibt in seiner Regel genaue Vorschriften über den Dienst des Lobes Gottes bei Nacht und bei Tag. „Dieser Dienst" schreibt er, „soll aber so geschehen, wie der Prophet spricht: **Siebenmal des Tages sage ich Dir Lob.** Diese geweihte Siebenzahl wird von uns dann erfüllt, wenn wir zur Zeit der Matutin, der Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet den uns obliegenden Dienst vollbringen — erledigen, weil von diesen Stunden des Tages der Prophet spricht: Siebenmal des Tages sage ich Dir Lob. Denn von den Vigilien (den Stunden der Nacht) spricht der nämliche Prophet: **Um Mitternacht stehe ich auf, Dich zu preisen.** Lasset uns daher zu diesen Zeiten unserm Schöpfer wegen seiner gerechten Urtheile das Lob darbringen, d. i. lasset uns zur Matutin, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Complet und des Nachts aufstehen, Ihn zu preisen! (Forts. folgt.)

Diözesan-Nachricht.

Die Wahl des Herrn Stadtpfarrers F. X. **Steger** zu Spalt zum Kammerer des Kapitels Spalt erhielt die oberhirtliche Genehmigung.

Borromäus-Verein.

Die HH. Vorsteher von Lokalvereinen, sowie die Mitglieder und Theilnehmer des Eichstätter Vereins werden ersucht, die Beiträge **für das Jahr 1874** bis 15 Dezember an die Regentie des bischöfl. Seminars gelangen zu lassen. Im Falle neue Lokalvereine begründet werden wollen, möge bis zum gleichen Termine die Anmeldung derselben mit Angabe der Zahl der Mitglieder und Theilnehmer und Einsendung der Beiträge geschehen.

Der durch **jährliche Vorauszahlung** zu entrichtende einfache Beitrag ist für ein **Mitglied**: 3 fl. 36 kr.; für einen **Theilnehmer** mindestens 1 fl.

Bescheinigungen.

St. Peterspfenninge:

	fl	xr
Aus Eichstätt: E. u. K. W. . . .	1	45
Aus Eichstätt	2	—
Aus der Pfarrei Weilheim . . .	5	—
„ „ „ Oberweiling . . .	6	—
„ „ „ Fleßheim . . .	2	—
„ „ „ Dörndorf . . .	5	39

Summa 22 fl. 24 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

Aus der Pfarrei Holnstein . . .	1	12
„ „ „ Eichenhofen . . .	25	—
„ Eichstätt	—	12

Summa 26 fl. 24 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

Aus der Pfarrei Eichenhofen . . .	25	—
Von einem Priester der Diözese . .	400	—
Aus der Pfarrei Berngau von mehreren ungenannt sein wollenden Wohlthätern:		
a. 2 Freiburger-Loose à 15 Frcs v. 1. Mai 1861		
Serie: 409. Nr. 49 u.		
„ 5888. „ 8 . .	14	—
b. 2 Mailänder-Loose à 10 Frcs v. 15 November 1866		
Serie: 765. Nr. 32 u. 33. .	9	20

Summa 448 fl. 20 kr.

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

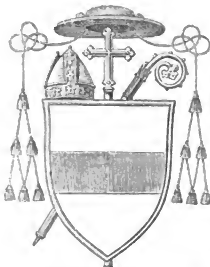
	fl	xr
Von **Sr. Bischöflichen Gnaden**, dem Hochwürdigsten HH. **Ordinarius** . .	14	—
Von Hrn. Pfr. Andreas Schwab zu Wittesheim	3	—

Summa 17 fl. — kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl **Brönner** in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



№ 48. Dienstag, den 2. Dezember 1873.

Inhalt. Taxrückstände. — Diözesan-Nekrologium. — Ueber das Breviergebet (Fortsetzung). — Bescheinigungen.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Taxrückstände betr.

Bei herannahendem Rechnungsschlusse für das Jahr 1873 werden diejenigen HH. Diözesanpriester, welche mit Taxen zur dießseitigen Taxcasse im Rückstande sich befinden, hiemit erinnert, dieselben in Bälde entweder unmittelbar oder durch das zuständige Decanat portofrei anher einzusenden.

Hiebei wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei den einzelnen Taxen auch der **Numerus Expeditionis** des darauf sich beziehenden oberhirtlichen Erlasses anzugeben sei.

Eichstätt den 29 Nov. 1873.

Graemel, Direktor.

Exp.-Nr. 1409. Dr. Stöckl, Sekr.

Diözesan-Nekrologium.

Geistl. Rath Georg Krieger.

(Grabrede.)

Kaum sind vier Wochen verflossen, seitdem wir an dieser Trauerstätte einen theueren Freund und Mitbruder in's Grab gesenkt haben, und schon wieder hat uns der Tod einen lieben guten Freund und Mitbruder, einen frommen und seeleneifrigen Priester, die Zierde unseres altehrwürdigen Kapitels entrissen, den hochwürdigen, wohlgebornen Herrn Georg Krieger, bischöfl. geistl. Rath, Jubelpriester, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Kammerer des Kapitels Neumarkt, freiresignirten Pfarrer von Deining und Hofkapellen-Benefiziat in Neumarkt, dessen sterbliche Hülle wir soeben dem Schooße der Erde übergeben haben.

Der Verblichene war der Sohn braver und gottesfürchtiger Bauersehelrute; er wurde geboren am 21 Oktober 1791 zu Krotensee in der Erzdiözese Bamberg.

Nachdem derselbe im Jahre 1814 an der Studienanstalt Amberg die Vorbereitungsklassen, das Gymnasium, die Philosophie und zwei Kurse der Theologie rühmlich vollendet hatte, begab er sich an die Universität Landshut, ward daselbst in's Klerikal-Seminar aufgenommen, und nach Verlauf eines Jahres am 5 November 1815 in Eichstätt zum Priester geweiht.

Nachdem der neugeweihte Priester Georg Krieger an verschiedenen Pfarreien der Diözese Eichstätt: in Enkering, Berngau, Gnadenberg, Berching und Neumarkt zehn Jahre mit unermüdetem Eifer segensreich im Weinberge des Herrn gewirkt hatte, wurde ihm von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe Johann Friedrich Oesterreicher die Pfarrei Enkering übertragen, welche er als ein guter treuer Hirte sechs Jahre lang zur Ehre Gottes und zum Heile der ihm anvertrauten Heerde pastorirte.

Als im Jahre 1831 die Pfarrei Deining in Erledigung kam, wurde er von dem wohllöbl. Stadtmagistrate Neumarkt auf diese vakante Pfründe präsentirt. Beinahe 31 Jahre hat unser hochwürdiger Freund und Mitbruder diese ausgedehnte Pfarrei segensreich pastorirt, und mit der Gnade Gottes als frommer und eifriger Selenhirte in der Schule, auf der Kanzel, im Beichtstuhle und am Krankenbette viel des Guten und Schönen gewirkt zur Ehre Gottes und zum Frommen seiner geliebten Pfarrgemeinde. Seine unermüdete Thätigkeit, sein rastloser Seeleneifer, seine unge-

heuchelte Frömmigkeit stehen noch heute in gutem und frischem Andenken bei den Pfarrkindern von Deining. Allgemein war daher der Schmerz, die Trauer und Betrübniß, als der treue und eifrige Seelenhirte wegen vorgerückten Alters sich von seiner Heerde trennte, und als Hofkapellen-Benefiziat sich nach Neumarkt begab.

Aber auch hier bethätigte der 71jährige Greis seinen rastlosen Seeleneifer und setzte ihn fort bis an's Ende seines Lebens; er war unermüdet im Beichtstuhle und auf der Kanzel und noch vor 14 Tagen hat er während der Oktav Allerseelen zweimal gepredigt von dem Tode des Gerechten; seine Predigten wurden gerne gehört und waren zahlreich besucht, denn sie kamen ja aus einem kindlich frommen, aus einem demüthigen und wahrhaft katholischen Priesterherzen.

Wegen seiner ungeheuchelten Frömmigkeit, wegen seiner kindlichen Einfalt und Anspruchlosigkeit, und wegen seiner Treue und Gewissenhaftigkeit in Erfüllung seiner vielseitigen Standes- und Berufespflichten war er daher beliebt und geehrt vor Gott und den Menschen. Vor Gott; denn durch Gottes Gnade und Barmherzigkeit erreichte er das seltene Alter von 82 Jahren und 27 Tagen, und während dieser langen Reihe von Jahren erfreute er sich stets einer dauerhaften und ununterbrochenen Gesundheit. Vor 8 Jahren am Feste Maria Opferung den 21 November 1865 feierte unser hochwürdiger Freund und Mitbruder in der Stadt-Pfarrkirche zu Neumarkt sein 50jähriges Priester-Jubiläum, eine Gnade, die nur wenigen Priestern gegönnt ist. Und wer war wohl der Festprediger an diesem Ehren- und Jubeltage? Er selbst, der Jubilar, bestieg als 74jähriger Greis voll Begeisterung die Kanzel, und hielt in Gegenwart seiner vielen Verehrer, Freunde und Anverwandten, in Gegenwart einer zahlreichen Volksmenge eine vortreffliche Predigt zur Erbauung aller Anwesenden. Nach der Predigt trat er voll Ernst und Würde hin zu den Stufen des Altares, um dem Allerhöchsten ein feierliches Lob- und Dankopfer darzubringen für die unzähligen Wohlthaten, die er während seines 50jährigen Priesterlebens aus der Hand Gottes empfangen hatte.

Der Verblichene war aber auch beliebt und geehrt vor den Menschen. Schon im Jahre 1841 wählten ihn seine hochwürdigen Herrn Mitbrüder im Vertrauen auf seinen biedern und gerechten Sinn zum Kammerer des Kapitels Neumarkt, und diesen Ehren- und Vertrauens-Posten begleitete er 32 Jahre lang bis an das Ende seines Lebens. Nebst den Geschäften als Kapitels-Kammerer besorgte er auch 10 Jahre lang als Dekanatsverweser die Obliegenheiten des Kapitels Neumarkt und vertrat die Interessen desselben mit aller Kraft und Energie.

Zur Anerkennung seiner vielen Verdienste während seines 50jährigen Wirkens in der Seelsorge ist ihm von dem hochwürdigsten Bischofe Georg von Oettl, hochseligen Andenkens, der Titel eines bischöfl. geistl. Rathes verliehen worden, und von Sr. Majestät König Max II wurde er zur Anerkennung seiner Verdienste um Kirche und Staat mit dem Ehrenkreuze des Ludwigs-Ordens dekorirt.

Indeß so sehr auch unser lieber Freund und Mitbruder bei Gott und den Menschen beliebt und geehrt war, so rühmte er sich doch nie über die ihm zu Theil gewordenen öffentlichen Auszeichnungen, wie über seine persönlichen Verdienste. Voll Demuth bewahrte er hierüber das tiefste Stillschweigen, eingedenk der Worte seines Heilandes: „Wenn ihr Alles gethan habt, was euch befohlen worden ist, so saget: wir sind unnütze Knechte, wir haben nur gethan, was wir zu thun schuldig waren.“ Luk. 17. 10.

Nachdem nun der hochwürdige Herr Jubilar 82 Jahre hienieden verlebt, wovon er 58 Jahre im Priesterthume und 42 Jahre als Mitglied des Kapitels Neumarkt zugebracht, erging an ihn der Ruf des Herrn: „Siehe ich stehe vor der Thüre und klopfe an.“ In Folge der Anstrengung während der Allerseelenoktav zog er sich eine sehr gefährliche Lungenentzündung zu, welche leider mit tödtlichem Ausgang endete. Vier Tage vor seinem Hinscheiden empfing er voll kindlicher Ergebung in Gottes Willen und mit inniger Andacht die hl. Sterb-Sakramente, betete selbst das Confiteor und die entsprechenden Responsorien, und als besonderer Verehrer des allerheiligsten Altars-Sakramentes und des göttlichen Herzens Jesu empfing er am letzten Morgen seines Lebens, an seinem Sterbetag den 18 November, noch einmal voll Andacht und Inbrunst den Leib des Herrn als Wegzehrung auf die Reise in die Ewigkeit.

Nach dieser hl. Handlung erfaßte er mit seinen kalten zitternden Händen aus Dankbarkeit des Priesters Hand, die ihm diese himmlische Speise gespendet, und drückte sie an seine sterbenden Lippen. So mit seinem Herrn und Gott vereiniget, den er hienieden geliebt, dem er treu gedient und für dessen Lob und Ehre er unermüdet gearbeitet hat, ist unser theurer Freund und Mitbruder unter den Gebeten der hl. Kirche am 18 November Abends $5^{1}/_{2}$ Uhr sanft und ruhig im Herrn aus dieser Welt geschieden.

Ruhe seiner Asche! Friede, ewiger Friede seiner unsterblichen Seele!

L. Bauer, Dekan.

Ueber das Breviergebet.

(Fortsetzung.)

Indem ich wohl zu beachten bitte, daß diese Zeugnisse nur wenige sind aus der Menge der vorhandenen, beschließe ich ihre Darlegung, nicht als ob nicht auch aus den folgenden Jahrhunderten dergleichen beigebracht werden könnten, sondern weil sie das Nämliche enthalten, was die bisher vernommenen.

Hier kann nun aber Jemand bemerken: Alles hier Beigebrachte ist zwar geeignet, um zu beweisen, daß die Feier des göttlichen Lobes von Anbeginn des menschlichen Geschlechtes bestanden habe, und sich nach dem übereinstimmenden Bewußtsein der Jahrhunderte gebühre, aber es geht daraus nicht hervor, daß für den Einzelnen — den Kleriker — eine Pflicht bestehe, dieses gerade in einer bestimmten Weise zu verrichten. Auch dieses wird sich herausstellen, wenn wir den beiden ersten Erkenntnißquellen der Wahrheit, der heiligen Schrift und der Tradition, auch noch die dritte, nämlich die amtlichen Erklärungen der Kirche hinzufügen. Zwar verhält es sich hierin, wie mit manchen andern Dingen, daß nämlich eine Verpflichtung, die schon aus alter Gewohnheit beobachtet wurde, erst später als ein förmliches Gesetz ausgesprochen ward, gleichwie ja auch die Glaubenslehren von Anfang bekannt, aber erst nach und nach feierlich ausgesprochen wurden. Indessen enthält schon das berühmte vierte Concilium von Carthago, daß die Kleriker, da sie Alle einer gewissen Kirche zugewiesen und ihrem Dienste gewidmet waren, die Verbindlichkeit hatten, das tägliche Officium, das in ihr geschah, zu entrichten.

Der Kirchenrath zu Vannes in Frankreich, gehalten im Jahre 465, verhängte die Strafe der Excommunication von 7 Tagen über jene Geistlichen, welche die canonischen Tagzeiten zu beten unterließen. Daraus geht hervor, daß die dort versammelten Väter dieselben als einen schuldigen Dienst betrachteten, sonst würden sie nicht eine Strafe für die Nachlässigen bestimmt haben.

Aus dem Jahre 506 haben wir einen Canon des Conciliums zu Agde in Frankreich, welches befiehlt: „Der Priester verbringe am frühesten Morgen das Amt Matutin, und entrichte hernach die Aufgabe seines Dienstes, nämlich die Prim, Terz, Sext, Non und Vesper, doch so, daß sie zu den treffenden Stunden nach Möglichkeit von ihm selbst, oder von den Scholaren öffentlich vollbracht werden. Denn der Prophet spricht: Siebenmal des Tages sage ich Dir Lob. Ferner spricht der nämliche Prophet von den Wachen der Nacht: Um Mitternacht stehe ich auf. Darum lasset uns zu diesen Zeiten unserm Schöpfer wegen seiner gerechten Urtheile Lob darbringen." Die Bestimmtheit dieser Vorschrift macht alle Erläuterung überflüssig.

Merkwürdige Verordnungen machten auch die Kirchenversammlungen von Vaison in Frankreich im Jahre 529, und von Braga in Portugal im Jahre 563, des Inhaltes: Der Provincialklerus habe sich in Ansehung der geweihten Stunden ganz nach der Weise Roms zu verhalten. Dieß ist zugleich ein Zeugniß für die Feier der priesterlichen Tagzeiten zu Rom, und für die Verbindung der versammelten Väter mit Rom und ein Gebot der Feier der priesterlichen Tagzeiten für den fränkischen Klerus. Zu Braga wurde auch angeordnet, daß die ganze Provinz sowohl das Officium als auch die Stunden des Officiums wie die Metropolitankirche, ohne Rücksicht auf Klosterkirchen, feiern solle.

Also auch der Klerus außer den Klöstern war zum göttlichen Dienste der Tagzeiten verpflichtet.

Das vierte Nationalconcil zu Toledo verordnete im Jahre 589: „Kein Priester oder Kleriker soll einen Tag, weder öffentlich noch privat, das göttliche Officium unterlassen."

Weil indessen die bisher genannten nur Partikularsynoden waren, obwohl das vierte Nationalconcilium von Toledo in großem Ansehen steht, so folge nun auch die Verordnung eines allgemeinen, nämlich des vierten lateranensischen vom Jahre 1215. Es verordnet, daß die Tagzeiten nicht auf einmal, sondern jeder Theil zu der von der Kirche bestimmten Stunde gebetet werden soll, und verbietet die Versäumniß des Officiums des göttlichen Dienstes und alles unordentliche Leben der Geistlichen. „Dieses und Aehnliches verbieten wir unter der Strafe der Suspension ganz und gar, und befehlen ernstlich und in Kraft des Gehorsams, daß die Kleriker das göttliche Officium des Tages sowohl als des Nachts, soviel Gott es ihnen verleihen mag, fleißig und zugleich andächtig feiern." Dieser amtliche Beschluß der ganzen Kirche befiehlt also nicht nur allen Priestern, sondern den Geistlichen überhaupt, den Dienst des göttlichen Lobes zu den gesetzlichen Stunden mit Andacht zu feiern.

Der Kirchenrath von Lyon, im Jahre 1274 gefeiert, ebenfalls ein allgemeiner, setzte den Bischof Heinrich von Lüttich ab, weil er nebst andern Vergehen auch das göttliche Officium vernachlässigte. Auch das allgemeine Concilium zu Vienne in Frankreich, im Jahre 1311 gehalten, hat sich über die Feier der canonischen Stunden ausgesprochen, und jenes zu Constanz, im Jahre 1414, abermal ein allgemeines, nahm unter den Anklagen gegen Papst Johannes XXIII auch diese auf, daß er keine kirchlichen Tagzeiten bete, „wozu alle Kleriker verbunden sind."

Der Kirchenrath von Basel (sess. 22. c. 5), der bis zur 25 Sitzung als ein allgemeiner betrachtet wird, hat in der 22 über die canonischen Stunden erklärt: Alle und Jede,

die ein Beneficium genießen, oder die heiligen Weihen empfangen haben, da sie zu den canonischen Stunden verpflichtet sind, ermahnt die heilige Synode, daß sie, seien sie allein oder in Verbindung, das Officium, welches für den Tag oder die Nacht trifft, ehrerbietig und in deutlichen Worten entrichten." Ferner: „Wir setzen fest und verordnen, daß ein jeder Inhaber eines Beneficiums mit oder ohne Cura, wenn er nach sechs Monaten von Erlangung des Beneficiums an das göttliche Officium nicht gebetet hat, ohne daß ein gesetzliches Hinderniß obwaltete, die Früchte seiner Beneficien nicht ziehe, nach dem Maße der Versäumnisse des Officiums und der Zeit. Wenn er aber über die besagte Zeit in ähnlicher Fahrlässigkeit hartnäckig verharrt, so soll er, nach vorhergehender gesetzlicher Ermahnung, des Beneficiums selbst verlustig werden, da das Beneficium wegen des Officiums gegeben wird."

Das fünfte Concilium im Lateran, das letzte öcumenische vor dem Tridentinischen, erklärt diejenigen Kleriker, welche das Officium nicht beten, sogar der Früchte ihrer Beneficien verlustig.

Durch das bisher Vorgetragene dürfte die Verpflichtung des Clerus zum Breviergebete hinlänglich begründet scheinen. Das Nähere hinsichtlich dieses als eines von der Kirche gegebenen Gebotes theile ich in kurzen Zügen mit, wie es von den Moralisten ¹) gelehrt wird.

Verpflichtet zum Brevier sind die, welche eine höhere Weihe empfangen haben, die Ordensleute und die Beneficiaten: nämlich die Priester nach einer ausdrücklichen Bestimmung des canonischen Rechtes ²), die Diaconen und Subdiaconen nach allgemeiner Gewohnheit der Kirche seit undenklichen Zeiten, welche also Gesetzeskraft hat; die Mitglieder eines Ordens, welcher dem Chor ergeben ist, entweder kraft der Regel, oder kraft allgemeiner Gewohnheit; die Beneficiaten durch Bestimmung des allgemeinen Rechtes ³).

Wer zum Breviergebete verpflichtet ist, darf unter einer schweren Sünde dasselbe an keinem Tage ganz oder einen merkbaren Theil aus eigener Schuld und ohne vernünftigen Entschuldigungsgrund unterlassen. Für einen merkbaren Theil hält man gewöhnlich eine Hora. Die Unterlassung des ganzen Officiums ist zwar auch nur Eine Sünde, aber eine schwerere. Ein Beneficiat begeht sogar eine doppelte Sünde, nämlich gegen die religiöse Pflicht wegen der Weihe und gegen die Gerechtigkeit wegen des Beneficiums, wenn er nämlich die Absicht hat, ungeachtet der Unterlassung dennoch die Früchte des Beneficiums zu genießen.

1) A. Reiffenstuel, theol. moral. Tractat. 6. Dist. 1. 5. Alphons. de Ligor., homo apost. Append. 3. §. 2.
2) C. Presbyter et C. Dolentes de Celebr. Missarum.
3) C. Dolentes de Celebr. Miss. C. ult. de Rescr. in 6.

Wer ein kirchliches Beneficium hat, mit oder ohne Cura, kann, wenn er nach sechs Monaten, nachdem er dasselbe erlangt hat, das göttliche Officium ohne gesetzliches Hinderniß nicht betet, die Früchte seiner Beneficien nach dem Maße der Unterlassung und der Zeit nicht zu den seinigen machen, sondern ist gehalten, dieselben als ungerecht empfangen an die Beneficial-Kirche oder an die Armen herauszugeben. Wer alle canonischen Stunden Eines oder mehrerer Tage unterläßt, verliert alle Früchte seines Beneficiums, die diesen Tagen entsprechen, wenn sie täglich vertheilt würden; wer die Matutin unterläßt, verliert die Hälfte, wer eine Hora unterläßt den sechsten Theil. So verordnet es Papst Pius V in der Constitution „Ex proximo", worin er den oben erwähnten Beschluß eines allgemeinen Conciliums, nämlich des fünften lateranensischen, erkläet. Wenn indessen ein Beneficiarius seine Einkünfte auch wegen anderer Verpflichtungen, z. B. Predigen, Ausspenden der Sakramente xc. bezieht, so nimmt man an, daß für die Restitution eines Pfarrers der fünfte Theil aller Benefizial-Einkünfte, eines Canonikers der vierte, und eines anderen Benefiziaten der dritte Theil hinreiche, wobei man das Mehr oder Minder einen gottesfürchtigen Mann aussprechen lassen soll.

(Schluß folgt.)

Bescheinigungen.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH:

Dekanat Kipfenberg.

	fl	xr		fl	xr
Pfr. u. Kamm. Rößler	3	7	Pfr. Sippl . . .	3	¾
Pfr. Niedermeier .	3	2¾	„ Bäumler . .	3	36¾
„ Schmid . . .	3	—	„ Hirschberger .	3	—
„ Meyer . . .	3	10¼	„ Böheim . .	5	10½
„ Kraus . . .	3	—	„ Steeble . .	3	25
„ Hildersberger .	3	34¼	Bfzt. Freund . .	1	23½
Coop. Reindl . .	1	10			

Summa 39 fl. 40¾ kr.

Dekanat Beilngries.

	fl	xr		fl	xr
freires. Dek. u. Bfzt.			freires. Pfr. u. Bfzt.		
Heldmann . .	2	—	Walthierer . .	1	51½
Pfr. Pfaller . . .	3	5	Pfr. Dürsch . .	3	30¾
„ Gambs . . .	3	—	„ Wachtl . .	3	—
„ Mayer . . .	3	—	„ Weiß . . .	3	—
„ Amberger . .	3	—	„ Fallner . .	3	—
Coop. Beerschneider	1	10			

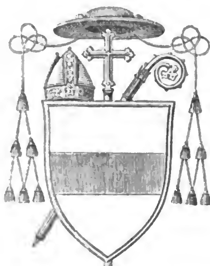
Summa 29 fl. 37¼ kr.

Studienlehrer Ferber in Regensburg .	3	—
Bfzt. Graf in Eichstätt	—	53
Chorregent Struller in Neumarkt nachträglich	—	50
Katechet Igl in Neumarkt nachträglich .	—	50
Pfarrer Knödel in Huisheim:		
a) Jahresbeitrag	3	21
b) Mehrbetrag des Ingreßgeldes .	5	2

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 49. Samstag, den 6. Dezember 1873.

Inhalt. Ss. D. N. Pii Pp. IX Epistola encyclica. — Ueber das Breviergebet (Schluß).

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX EPISTOLA ENCYCLICA

ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, Episcopos aliosque locorum Ordinarios gratiam et communionem cum apostolica Sede habentes.

PIUS PP. IX

Venerabiles Fratres!

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Etsi multa luctuosa et acerba pati ex ipsis diuturni Nostri Pontificatus exordiis Nobis contigerit variis de causis, quas in litteris encyclicis crebro ad Vos datis explicavimus; adeo tamen postremis hisce annis crevit aerumnarum moles, ut ea paene obrueremur, nisi Nos divina benignitas sustentaret. Imo vero modo res eo devenit, ut mors ipsa vitae tot fluctibus exagitatae praestare videatur, et elatis in caelum oculis exclamare cogamur interdum: *melius est nos mori, quam videre mala sanctorum* [1]. Scilicet ex quo alma haec Urbs Nostra, permittente Deo, armorum vi capta, hominumque regimini subacta fuit contemptorum iuris, religionis hostium, quibus humana omnia et divina promiscua sunt, nulla ferme dies transiit, quin aliis atque aliis iniuriis atque vexationibus cordi Nostro iam saucio novum aliquod vulnus infligeretur. Personant adhuc ad aures Nostras questus et gemitus virorum et virginum e religiosis familiis, quae a suis sedibus exturbatae et egentes, hostili more profligantur ac disiiciuntur, quemadmodum in iis locis fieri solet ubicumque ea factio dominatur, quae ad socialem ordinem pervertendum intendit; quippe velut, Athanasio teste, magnus inquiebat Antonius, omnes quidem christianos diabolus odit, sed probos monachos, Christique virgines tolerare nullo modo potest. Illud etiam nuper vidimus quod nunquam futurum suspicabamur, sublatam et abolitam Universitatem Nostram Gregorianam ideo institutam, ut ad eam (iuxta veteris auctoris effatum de Romana Anglo-saxonum schola scribentis) iuniores clerici e longinquis etiam regionibus in doctrina et fide catholica erudiendi venirent, ne quid in suis ecclesiis sinistrum, aut catholicae unitati contrarium doceretur, et sic in fide stabili roborati ad propria remearent. Ita dum per nefarias artes paulatim omnia Nobis subducuntur praesidia et instrumenta, quibus Ecclesiam universam regere ac moderari valeamus, luculenter patet, quantopere a veritate abhorreat quod affirmatum fuit, nihil esse imminutum, urbe Nobis adempta, de libertate Romani Pontificis in exercitio spiritualis ministerii et in iis agendis quae ad catholicum pertinent orbem; simulque manifestius quotidie evincitur quam vere ac merito declaratum toties a Nobis et inculcatum fuerit, sacrilegam ditionis Nostrae usurpationem eo praesertim spectasse, ut Pontificii Primatus

1) I Machab. 3, 59.

vis et efficacia frangeretur, ipsaque tandem catholica religio, si fieri posset, plane deleretur.

Verum non hoc Nobis potissime constitutum est ut de iis malis ad Vos scriberemus, quibus Urbs haec Nostra et universa simul divexatur Italia; imo angores hosce Nostros moesto fortasse premeremus silentio, si divina daretur clementia, lenire Nos posse dolores acerrimos, quibus tot Venerabiles Fratres sacrorum Antistites eorumque Clerus et populus in aliis regionibus cruciantur.

Vos enimvero non latet, Venerabiles Fratres, quosdam ex Helveticae foederationis Pagis, non tam ab heterodoxis compulsos, quorum imo nonnulli facinus reprobarunt, quam ab actuosis sectarum asseclis hodie passim rerum potitis, omnem pervertisse ordinem, ipsaque suffodisse constitutionis Ecclesiae Christi fundamenta non modo contra quamlibet iustitiae rationisque normam, sed obstante etiam data publice fide; quum ex solemnibus pactis, suffragio et auctoritate quoque legum foederationis munitis, sartam tectam catholicis manere oporteret religiosam libertatem. Deploravimus equidem in Allocutione Nostra habita die 24 Decembris anni praeteriti illatam religiosae rei vim ab illorum Pagorum Guberniis „sive decernendo de dogmatibus catholicae fidei, sive favendo apostatis, sive exercitium intercipiendo episcopalis potestatis". At vero iustissimae querelae Nostrae, exhibitae etiam mandantibus Nobis foederali Consilio a Nostro Negotiorum Gestore, neglectae plane fuerunt, nec aequior ratio habita fuit expostulationum a catholicis cuiusvis ordinis, et ab Helvetico Episcopatu iterum atque iterum editarum; quin imo irrogatae pridem iniuriae novis et gravioribus cumulatae sunt.

Nam post violentam eiectionem Venerabilis Fratris Gasparis Episcopi Hebronensis et Vicarii Apostolici Gebennensis, quae tam decora et gloriosa patienti, quam foeda et indecora mandantibus atque exequentibus extitit, Gebennense Gubernium diebus 23 Martii et 27 Augusti huius anni duas promulgavit leges plane consentaneas edicto proposito mense Octobri superioris anni, quod in memorata Allocutione fuerat a Nobis improbatum. Nimirum idem Gubernium sibi ius arrogavit refingendi in eo Pago constitutionem Ecclesiae catholicae, eamque exigendi ad democraticam formam, subiiciens Episcopum cum quoad exercitium propriae iurisdictionis et administrationis, tum quoad potestatis suae delegationem auctoritati civili; vetans ne in Pago illo domicilium haberet, definiens paroeciarum numerum et limites; proponens formam et conditiones electionis parochorum et vicariorum, casusque et modum revocationis eorum aut suspensionis ab officio; tribuens laicis hominibus ius illos nominandi, laicis item credens temporalem cultus administrationem, eosque, inspectorum instar, rei ecclesiasticae generatim praeficiens. Cautum praeterea his legibus, ut sine Gubernii venia, et hac quidem revocabili, parochi et vicarii functiones nullas exercerent, nullas dignitates acciperent illis ampliores quam per populi electionem essent adepti, iidemque a potestate civili ad iusiurandum adigerentur in ea verba quibus veri nominis apostasia continetur. Nemo non videt huiusmodi leges non solum irritas et nullius roboris esse ex omnimodo potestatis defectu in legislatoribus laicis et utplurimum heterodoxis: sed etiam in iis quae praecipiunt sic adversari catholicae fidei dogmatibus, et ecclesiasticae disciplinae per oecumenicam Synodum Tridentinam et Pontificias constitutiones sancitae, ut eas omnino a Nobis improbari damnarique oporteat.

Nos itaque ex officii Nostri debito, auctoritate Nostra Apostolica eas solemniter reprobamus et condemnamus; declarantes simul, illicitum esse ac plane sacrilegum iuramentum ab ipsis indictum; eosque propterea omnes, qui in Gebennensi tractu aut alibi iuxta earumdem legum decreta aut non absimili modo, suffragante populo et confirmante civili potestate electi, audeant obire munia ecclesiastici ministerii, ipso facto incurrere in excommunicationem maiorem peculiariter reservatam huic Sanctae Sedi aliasque poenas canonicas: adeoque eos omnes fugiendos esse a fidelibus, iuxta divinum monitum, tamquam alienos et fures qui non veniunt nisi ut furentur, mactent et perdant [1]).

Tristia quidem et funesta haec sunt, quae hactenus commemoravimus, sed funestiora etiam contigerunt in quinque ex septem Pagis, quibus constat Basileensis Dioecesis, nempe Soloduri, Bernae, Basileae-campestris, Argoviae, Turegi. Ibi quoque de paroeciis, deque parochorum atque vicariorum electione et revocatione leges latae sunt Ecclesiae regimen, divinamque constitutionem evertentes, ecclesiasticum ministerium saeculari dominationi subiicientes et omnino schismaticae; quas proinde, eamque nominatim, quae lata est a Gubernio Solodurensi die 23 Decembris anno 1872, reprobamus et damnamus, et tamquam reprobatas et damnatas perpetuo habendas decernimus. Quum porro Ven. Frater Eugenius Episcopus Basileensis iusta indignatione et Apostolica constantia reiecisset articulos quosdam in conciliabulo seu *conferentia,* ut aiunt, *dioecesana,* ad quam convenerant Delegati quinque Pagorum

1) Ioan. 10, 5. 10.

supra dictorum, constitutos, sibique propositos, et omnino necessariam haberet reiiciendi causam, quod episcopalem auctoritatem laederent, regimen hierarchicum subverterent, et haeresi faverent aperte; ob eam rem ab Episcopatu deiectus, a suis aedibus abstractus et in exilium violenter actus fuit. Tum nullum fraudis aut vexationis genus omissum, ut in quinque Pagis praedictis clerus et populus in schisma induceretur; interdictum clero a quolibet commercio cum Pastore exulante, iussumque datum cathedrali Capitulo Basileensi, ut ad electionem Vicarii Capitularis vel Administratoris conveniret, perinde ac si Sedes episcopalis reapse vacaret; quod facinus indignum strenue Capitulum edita protestatione ab se reiecit. Interim decreto et sententia Magistratuum civilium Bernensium novem et sexaginta parochis territorii Iurensis primo indictum est ne ministerii sui functiones obirent, dein vero abdicatum officium, hac una de causa quod palam testati essent, sese legitimum Episcopum et Pastorem Ven. Fratrem Eugenium unice agnoscere, seu nolle se turpiter ab unitate catholica desciscere. Quo factum est, ut totum illud territorium quod catholicam fidem constanter retinuerat, et Bernensi Pago iampridem iunctum fuerat ea lege pactoque ut religionis suae liberum atque inviolatum exercitium haberet, paroecialibus concionibus, solemnibus baptismatis, nuptiarum et funerum privaretur, conquerente frustra et reclamante fidelium multitudine iam per summam iniuriam in hoc discrimen adducta, ut vel schismaticos haereticosque pastores politica auctoritate intrusos recipere, vel quocumque sacerdotum auxilio et ministerio destitui cogatur.

Nos utique Deo benedicimus qui eadem gratia, qua martyres olim erigebat et confirmabat, sustentat modo ac roborat eam partem electam catholici gregis, quae viriliter sequitur Episcopum suum opponentem murum pro domo Israel ut stet in praelio in die Domini [1]), et nescia formidinis vestigiis ingreditur ipsius Capitis Martyrum Iesu Christi, dum agni mansuetudinem ferociae luporum obiiciens fidem suam alacriter constanterque propugnant.

Nobilem hanc Helvetiorum fidelium constantiam aemulatur haud minori commendatione clerus populusque fidelis in Germania, qui et ipse sequitur exempla illustria Praesulum suorum. Hi enimvero spectaculum facti sunt mundo et angelis et hominibus, qui eosdem indutos catholicae lorica veritatis et galea salutis praelia Domini strenue praeliari undique circumspiciunt, eorumque animi fortitudinem invictamque constantiam eo magis admirantur et eximiis laudibus extollunt, quo magis in dies invalescit acerrima persecutio adversus eos commota in Germanico Imperio ac potissimum in Borussia.

Praeter multas et graves iniurias catholicae Ecclesiae superiori anno irrogatas, Gubernium Borussicum durissimis et iniquissimis perlatis legibus a pristino more prorsus alienis universam Clericorum institutionem et educationem laicae potestati ita subiecit, ut ad hanc pertineat inquirere ac decernere, quomodo clerici erudiendi ac fingendi sint ad sacerdotalem vitam et pastoralem; atque ulterius progrediens eidem potestati ius tribuit cognoscendi et iudicandi de collatione cuiusvis officii et beneficii ecclesiastici, atque etiam sacros pastores officio et beneficio privandi. Praeterea quo celerius et plenius ecclesiasticum regimen et hierarchicae subiectionis ordo ab ipso Christo Domino constitutus subverteretur, plura ab iisdem legibus iniecta sunt impedimenta Episcopis quominus per censuras poenasque canonicas sive animarum saluti, sive sanitati doctrinae in scholis catholicis, sive obsequio sibi a clericis debito opportune prospiciant; non aliter enim per eas leges fas est Episcopis haec agere, quam iuxta placitum civilis auctoritatis et ad normam ab ipsa propositam. Demum nequid deesset quo catholica Ecclesia penitus opprimeretur, regium tribunal pro ecclesiasticis negotiis institutum fuit, quo vocari possint Episcopi sacrique Pastores cum a privatis hominibus qui iis subsunt, tum a publicis magistratibus, ut reorum instar iudicium sustineant, et in exercitio spiritualis muneris coerceantur.

Sic Ecclesia Christi sanctissima, cui solemnibus etiam iteratisque supremorum Principum sponsionibus, publicisque pactis conventis asserta fuerat necessaria et plena religionis libertas, nunc luget in iis locis omni suo spoliata iure, et infestis obnoxia viribus, quae extremum illi minantur excidium; novae enim leges eo pertinent ne amplius possit existere. Nil mirum igitur quod religiosa tranquillitas pristina graviter eo in Imperio perturbata fuerit ab huiusmodi legibus aliisque Borussici Gubernii consiliis et actibus Ecclesiae infensissimis. At perturbationis huius culpam perperam omnino conicere quis vellet in Germanici Imperii Catholicos. Nam si istis vitio vertendum est, quod legibus illis non acquiescant, quibus salva conscientia acquiescere nequeunt, pari de causa parique modo taxandi essent Iesu Christi Apostoli et Martyres qui atrocissima quaeque supplicia et mortem ipsam subire maluerunt, quam proprium prodere officium sanctissimaeque suae religionis iura violare, impiis obsequendo

1) Ezech. 13, 5.

persequutorum Principum mandatis. Sane, Venerabiles Fratres, si praeter leges civilis imperii aliae nullae extarent, et hae quidem sublimioris ordinis, quas agnoscere oportet, violare nefas; si propterea civiles eaedem leges supremam constituerent conscientiae normam, sicut impie iuxta et absurde quidam contendunt, reprehensione potius quam honore et laude digni forent primaevi martyres et qui deinceps eos sequuti sunt dum pro Christi fide et Ecclesiae libertate sanguinem fuderunt; imo vero ne licuisset quidem obstantibus legibus invitisque principibus christianam tradere et propagare religionem, Ecclesiamque fundare. Fides tamen docet, et humana ratio demonstrat, duplicem existere rerum ordinem, simulque binas distinguendas esse potestates in terris, alteram naturalem quae humanae societatis tranquillitati et saecularibus negotiis prospiciat, altaram vero, cuius origo supra naturam est, quae praeest civitati Dei nimirum Ecclesiae Christi ad pacem animarum et salutem aeternam divinitus instituta. Haec autem duplicis potestatis officia sapientissime ordinata sunt, ut reddantur quae sunt Dei Deo, et propter Deum quae Caesaris Caesari; qui *ideo magnus est, quia caelo minor est; illius enim est ipse, cuius caelum est et omnis creatura* [1]). A quo certe divino mandato nunquam deflexit Ecclesia, quae semper et ubique fidelium suorum animis ingerere contendit obsequiuum, quod inviolabiter servare debent erga supremos Principes, eorumque iura quoad saecularia; docuitque cum Apostolo esse Principes non timori boni operis sed mali, iubens fideles subditos esse non solum propter iram, quia Princeps gladium portat vindex in iram ei qui malum agit, sed etiam propter conscientiam, quia in officio suo Dei minister est [2]). Hunc autem Principum metum ipsa cohibuit od opera mala, eumdem plane excludens a divinae legis observantia, memor eius quod fideles docuit beatus Petrus: *nemo vestrum patiatur ut homicida, aut fur, aut maledicus, aut alienorum appetitor; si autem ut christianus, non erubescat, glorificet autem Deum in isto nomine* [3]).

Quae cum ita sint, facile intelligetis, Venerabiles Fratres, quanto animi dolore Nos affici oportuerit legentes in epistola nuper ad Nos data ab ipso Germanico Imperatore criminationem non minus atrocem quam insperatam adversus partem, ut ipse ait, catholicorum sibi subditorum, praesertim vero adversus catholicum Germaniae Clerum et Episcopos. Cuius criminationis ea causa est quod hi nec vincula et tribulationes verentes nec facientes animam suam pretiosiorem quam se [1]), parere recusent commemoratis legibus, eadem constantia, qua priusquam illae iuberentur, protestati fuerunt denunciantes earum vitia, expostulationibus explicata gravibus, luculentis, solidissimis, quas toto plaudente orbe catholico et non paucis etiam ex heterodoxis, Principi, Administris eius, atque ipsis supremis Regni Comitiis exhibuerant. Ob eam rem nunc ipsi perduellionis crimine insimulantur, quasi in unum consentiant et conspirent cum iis qui omnes humanae societatis ordines perturbare nituntur, posthabitis innumeris, praeclarisque argumentis, quae inconcussam eorum fidem et observantiam in Principem, studiumque incensum erga patriam evidenter testantur. Imo Nos ipsi rogamur, ut catholicos illos et sacros Pastores adhortemur ad earum legum observantiam, quod eo valet ut Nostram Ipsi operam gregi Christi opprimendo et dispergendo conferamus. Verum Deo freti confidimus, serenissimum Imperatorem, rebus melius compertis ac perpensis, reiecturum suspicionem tam inanem atque incredibilem erga subditos fidelissimos conceptam, neque passurum diutius, ut eorum honor tam foeda discerpatur obtrectatione, et immerita adversus illos perduret insectatio. Ceterum Imperialem hanc epistolam ultro praeteriissemus hoc loco, nisi, Nobis plane inseiis et more certe insueto, vulgata fuisset ab officiali Berolini ephemeride una cum alia manu Nostra exarata, qua serenissimi Imperatoris iustitiam pro Ecclesia catholica in Borussia appellavimus.

Haec quae hucusque recensuimus, ante omnium oculos posita sunt: quare dum coenobitae et Deo devotae virgines communi omnium civium libertate privantur et immani asperitate eiiciuntur, dum publicae scholae in quibus catholica iuventus instituitur, a salutari Ecclesiae magisterio ac vigilantia quotidie magis eximuntur, dum sodalitia ad pietatem fovendam instituta ipsaque Clericorum Seminaria dissolvuntur, dum libertas intercipitur evangelicae praedicationis, dum elementa religiosae institutionis in nonnullis regni partibus materna lingua tradi prohibentur, dum a suis abstrahuntur paroeciis Curiones quos iisdem Episcopi praefecerunt, dum praesules ipsi reditibus privantur, coercentur multis, carceris comminatione terrentur, dum catholici omnigenis vexationibus exagitantur; fierine potest, ut in animum inducamus quod Nobis subiicitur, neque religionem Iesu Christi neque veritatem in causam vocari?

Neque hic finis iniuriarum quae catholicae Ecclesiae inferuntur. Nam accedit etiam patrocinium a

1) Tertull. apolog. cap. 30. — 2) Rom. 13, 3. seqq. — 3) I Petr. 4, 14. 15.

1) Act. 20, 24.

Borussico aliisque Guberniis Germanici Imperii aperte susceptum pro novis illis haereticis, qui se *Veteres-catholicos* dicunt per eiusmodi nominis abusionem, quae ridicula plane foret, nisi tot errores monstrosi istius sectae adversus praecipua catholicae fidei principia, tot sacrilegia in re divina conficienda et in sacramentorum administratione, tot gravissima scandala, tanta demum animarum Christi sanguine redemptarum pernicies vim lacrymarum potius ab oculis exprimerent.

Et sane quid moliantur ac spectent miserrimi isti perditionis filii, luculenter patet tum ex aliis eorum scriptis tum maxime ex impio illo et impudentissimo quod nuper ab eo vulgatum fuit, quem ipsi modo pseudo-episcopum sibi constituerunt. Quandoquidem inficiantur ac pervertunt veram iurisdictionis potestatem in Romano Pontifice et Episcopis beati Petri et Apostolorum successoribus, eamquo ad plebem seu, ut aiunt, ad communitatem transferunt; reiiciunt praefacte et oppugnant magisterium infallibile cum Romani Pontificis, tum totius Ecclesiae docentis; et adversus Spiritum Sanctum a Christo promissum Ecclesiae ut in ea maneret in aeternum, ausu incredibili affirmant, Romanum Pontificem, nec non universos Episcopos, sacerdotes et populos unitate fidei et communionis cum eo coniunctos in haeresim incidisse, quum definitiones oecumenici Concilii Vaticani sanxerunt et professi sunt. Eapropter denegant etiam indefectibilitatem Ecclesiae, blasphemantes ipsam in toto periisse mundo, proindeque visibile eius Caput et Episcopos defecisse: ex quo sibi ferunt necessitatem impositam legitimi episcopatus instaurandi in suo pseudo-episcopo, qui non per ostium sed aliunde ascendens, uti fur et latro, in suum ipse caput Christi damnationem convertit.

Nihilosecius infelices isti, qui catholicae religionis fundamenta suffodiunt, qui notas eius omnes et proprietates evertunt, qui tam foedos et multiplices commenti sunt errores, seu potius depromptos e veteri haereticorum penu et simul collectos in medium protulerunt, minime erubescunt se catholicos dicere, et *veteres-catholicos*, dum doctrina, novitate et numero suo utramque a se vetustatis et catholicitatis notam quam maxime abiudicant. Potiore certe iure adversus istos quam olim per Augustinum contra Donatistas, exurgit Ecclesia in omnes diffusa gentes, quam Christus Filius Dei vivi aedificavit super petram; adversus quam portae inferi non praevalebunt; et quacum Ipse, cui data est omnis potestas in caelo et in terra, se esse dixit omnibus diebus usque ad consummationem saeculi. „Clamat Ecclesia et sponsum suum aeternum: quid est, „quod nescio qui recedentes a me murmurant contra „me? Quid est quod perditi me periisse contendunt? „Annuntia mihi exiguitatem dierum meorum: quamdiu „ero in hoc saeculo? Annuntia mihi propter illos, „qui dicunt: impletae sunt scripturae, crediderunt omnes „gentes, sed apostatavit et periit Ecclesia de omnibus „gentibus. Et annuntiavit, nec vacua fuit vox ista. „Quomodo annuntiavit? *Ecce ego vobiscum sum usque „in consummationem saeculi.* Mota vocibus vestris et „falsis opinionibus vestris quaerit a Deo, ut exigui„tatem dierum suorum annuntiet sibi; et invenit, Do„minum dixisse: *Ecce ego vobiscum sum usque in con„summationem saeculi.* Hic vos dicitis: De nobis dixit; „nos sumus et erimus usque in consummationem sae„culi. Interrogetur ipse Christus: *Et praedicabitur,* „inquit, *hoc Evangelium in universo orbe, in testimo„nium omnibus gentibus, et tunc veniet finis.* Ergo usque „in finem saeculi Ecclesia in omnibus gentibus. Pe„reant haeretici, pereant quod sunt, et inveniantur ut „sint, quod non sunt [1]).“

Sed homines isti per iniquitatis et perditionis viam audacius progressi, uti iusto Dei iudicio haereticorum sectis usuvenit, hierarchiam quoque sibi fingere voluerunt, sicuti innuimus, ac notorium quemdam a catholica fide apostatam Iosephum Hubertum Reinkens pseudo-episcopum sibi elegerunt et constituerunt; atque ut nihil impudentiae deesset, pro consecratione eius ad illos confugerunt Ultraiectenses Iansenianos, quos ipsi, antequam ab Ecclesia desciscerent, haereticos et schismaticos ducebant una cum caeteris catholicis. Iosephus tamen ille Hubertus audet se dicere episcopum, et, quod fidem excedit tanquam episcopus catholicus, edito decreto, agnoscitur et nominatur a serenissimo Germaniae Imperatore, ac iusti episcopi loco habendus et observandus subditis universis proponitur. Atqui vel ipsa catholica doctrinae rudimenta declarant, nullum posse legitimum Episcopum haberi qui fidei et caritatis communione non iungatur Petrae, super quam una aedificata est Ecclesia Christi; qui supremo non adhaereat Pastori, cui omnes Christi oves pascendae commissae sunt; qui non devinciatur confirmatori fraternitatis, quae in mundo est. Et sane „ad „Petrum locutus est Dominus; ad unum ideo, ut unitatem fundaret ex uno [2])“; Petro „magnum et mirabile „consortium potentiae suae tribuit divina dignatio, et

1) August. in Psalm. 101 enarrat. 2 num. 8. 9.

2) Pacianus ad Sympron. ep. 3. n. 11. Cyprian. de unit. Eccl. Optat. contra Parmen. lib. 7. n. 3. Siricius ep. 5. ad Episcopos Afr. Innoc. I epp. ad Victric. ad conc. Carthag. et Milev.

„si quid cum eo commune ceteris voluit esse principibus, numquam, nisi per ipsum, dedit quod aliis non „negavit [1]“. Hinc est, quod ab hac Apostolica Sede, ubi beatus Petrus „vivit et praesidet et praestat quaerentibus fidei veritatem [2]), in omnes venerandae communionis iura dimanant [3])“; et hanc eamdem sedem „ecclesiis toto orbe diffusis velut caput suorum certum „est esse membrorum, a qua se quisquis abscidit, fit „christianae religionis extorris, cum in eadem non „coeperit esse compage [4]).“

Hinc sanctus martyr Cyprianus de schismatico disserens pseudo-episcopo Novatiano ipsam ei negavit *christiani* appellationem, utpote seiuncto et absciso ab Ecclesia Christi. „Quisquis ille est, inquit, et qualiscumque est, christianus non est qui in Christi Ecclesia „non est. Iactet se licet, et philosophiam vel eloquentiam suam superbis vocibus praedicet; qui nec fraternam caritatem, nec ecclesiasticam unitatem retinuit, „etiam quod prius fuit amisit. Cum sit a Christo una „Ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, „item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus, ille post Dei traditionem, „post connexam et ubique coniunctam catholicae Ecclesiae unitatem, humanam conatur ecclesiam facere. „Qui ergo nec unitatem spiritus, nec coniunctionem „pacis observat, et se ab Ecclesiae vinculo et a sacerdotum collegio separat, episcopi nec potestatem potest „habere, nec honorem, qui episcopatus nec unitatem „voluit tenere, nec pacem [5]).“

Nos igitur qui in suprema hac Petri cathedra ad custodiam fidei catholicae et ad servandam ac tuendam universalis Ecclesiae unitatem, licet immerentes, constituti sumus, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exemplum sequuti, tradita Nobis a caelo potestate, non solum electionem memorati Iosephi Huberti Reinkens, contra sacrorum canonum santionem factam, illicitam, inanem et omnino nullam, eiusque consecrationem sacrilegam declaramus, reiicimus ac detestamur; sed et ipsum Iosephum Hubertum, et qui eum eligere attentarunt, et qui sacrilegae consecrationi operam commodarunt, et quicumque iisdem adhaeserint, eorumque partes sequuti opem, favorem, auxilium, aut consensum praebuerint, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiae communione segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec ave illis dicere diserte praeceperit [1]), declaramus, edicimus et mandamus.

Ex his quae deplorando magis quam enarrando attigimus, Venerabiles Fratres, satis vobis perspectum est, quam tristis et periculo plena sit in iis quas significavimus Europae regionibus Catholicorum conditio. Neque vero commodius res agitur, aut pacatiora sunt tempora in America, cuius regiones nonnullae ita Catholicis infestae sunt, ut earum Gubernia factis negare videantur catholicam quam profitentur fidem. Ibi enim abhinc aliquot annis bellum asperrimum contra Ecclesiam, eiusque institutiones et iura huius Apostolicae Sedis coepit commoveri. Haec si prosequeremur, Nobis non deesset oratio; cum autem propter rerum gravitatem obiter perstringi non possint, de illis alias fusius agemus.

Mirabitur fortasse quispiam ex Vobis, Venerabiles Fratres, tam late patere bellum quod aetate nostra Ecclesiae catholicae infertur. Verum quisquis probe noverit indolem, studia, propositum sectarum, sive massonicae dicantur, sive alio quovis nomine veniant, eaque conferat cum indole, ratione, amplitudine huius concertationis, qua ferme ubique terrarum Ecclesia impetitur, ambigere non poterit, quin praesens calamitas fraudibus et machinationibus earumdem sectarum potissimum accepta referenda sit. Ex his namque coalescit synagoga Satanae quae contra Ecclesiam Christi suas instruit copias, infert signa, et manum conserit. Hasce iampridem ab ipsis exordiis Praedecessores Nostri, vigiles in Israel, regibus et gentibus denunciarunt, has deinde iterum iterumque damnationibus suis perculerunt; neque Nos ipsi huic officio defuimus. Utinam supremis Ecclesiae Pastoribus maior habita fuisset fides ab iis, qui pestem tam exitiosam potuissent avertere! At illa per sinuosos anfractus irrepens, opere nunquam intermisso, versutis fraudibus multos decipiens, eo tandem devenit, ut e latebris suis erumperet, seque iam potentem dominamque iactaret Aucta in immensum adlectorum turba, putant nefarii illi coetus se voti iam compotes factos ac metam praestitutam tantum non attigisse. Id assequuti aliquando, quod tamdiu inhiaverant, ut pluribus in locis rerum summae praeessent, comparata sibi virium et auctoritatis praesidia eo convertunt audacter, ut Ecclesiam Dei durissimo mancipent servitio, funda-

1) Leo M. serm. 3 in sua assumt. Optat. lib. 2 n. 2.

2) Petr Chrys. ep. ad Eutich.

3) Concil. Aquil. inter epp. Ambros. ep. 11 num. 4. Hieron. epp. 14 et 16 ad Damas.

4) Bonif. I. ep. 14 ad Episcopos Thessal.

5) Cyprian. contra Novatian. ep. 52 ad Antonianm.

1) II Ioann. v. 10.

menta convellant quibus innititur, divinas conentur depravare notas queis praefulget insignis: quid multa? ipsam crebris concussam ictibus, collapsam, eversam, si fieri possit, ex orbe penitus deleant. Quae cum ita sint, Venerabiles Fratres, omnem adhibete operam muniendis adversus harum sectarum insidias et contagionem fidelibus curae vestrae commissis, illisque qui nomen infauste dederint iisdem sectis, a perditione retrahendis. Eorum vero praesertim ostendite et oppugnate errorem, qui dolum sive passi sive molientes non verentur adhuc asserere socialem tantum utilitatem ac progressum mutuaeque beneficientiae exercitium spectari a tenebricosis hisce conventiculis. Exponite iis saepe, et altius animis defigite Pontificias hac de re constitutiones et edocete, non unos ab iis percelli masonicos coetus in Europa institutos, sed omnes quotquot in America, aliisque totius orbis plagis habentur.

Ceterum, Venerabiles Fratres, quoniam in haec tempora incidimus, quibus multa quidem patiendi sed et merendi instat occasio, illud curemus praeprimis tamquam Christi milites boni, ne animum despondeamus, imo in ipsa qua iactamur procella certam spem nacti tranquillitatis futurae, et clarioris in Ecclesia serenitatis, nos ipsos et laborantem clerum et populum erigamus divino auxilio confisi et nobilissima illa excitati Chrysostomi commentatione: „Multi fluctus instant, „gravesque procellae; sed non timemus ne submergamur; nam in petra consistimus. Saeviat mare, „petram dissolvere nequit; insurgant fluctus, Iesu navigium demergere non possunt. Nihil Ecclesia potentius. Ecclesia est ipso caelo fortior. *Caelum et „terra transibunt, verba autem mea non transibunt.* „Quae verba? *Tu es Petrus et super hanc petram „aedificabo Ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam.* Si non credis verbo, rebus „crede. Quot tyranni Ecclesiam opprimere tentaverunt! „Quot sartagines, quot fornaces, ferarum dentes, gladii „acuti! nihilque perfecerunt. Ubinam sunt hostes illi? „Silentio et oblivioni traditi sunt. Ubinam Ecclesia? „Plusquam sol splendescit. Quae illorum erant, ex„tincta sunt; quae ad illam spectant, sunt immortalia. „Si cum pauci erant Christiani, non victi sunt; quando „orbis totus pia religione plenus est, quomodo illos „vincere possis? *Caelum et terra transibunt, verba „autem mea non transibunt* [1])." Nullo itaque commoti periculo et nihil haesitantes perseveremus in oratione, idque assequi contendamus, ut universi caelestem iram flagitiis hominum provocatam placare nitamur; quo tandem in sua misericordia exurgat Omnipotens, imperet ventis et faciat tranquillitatem.

Interim benedictionem Apostolicam praecipuae nostrae benevolentiae testem Vobis omnibus, Venerabiles Fratres, Cleroque et populo universo singulorum curae commisso peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXI Novembris anno Domini MDCCCLXXIII Pontificatus Nostri vicesimoctavo.

PIUS PP. IX.

Ueber das Breviergebet.

(Schluß.)

Wer überhaupt zum Brevier verpflichtet ist, hat auch das Officium defunctorum am Allerseelentage und die Allerheiligenlitanei am Tage des heiligen Marcus und an den drei Bittagen zu beten, wenn er auch nicht dem Chore und den Processionen beiwohnt.

Man soll die canonischen Stunden mit Fleiß und mit Andacht beten. Mit Fleiß, daß man nämlich die Worte gehörig ausspreche; mit Andacht, daß man auch mit dem Herzen bei dem ist, was der Mund spricht. Mit andern Worten ausgedrückt: Man braucht zum Breviergebete Attention, welche die Worte recht ausspricht, auf ihren Sinn merkt, und auf Gott, zu dem, und auf die Sache, für welche gebetet wird. Man braucht aber auch die Intention, nämlich den ausdrücklichen oder doch stillschweigenden Willen, Gott zu loben, so daß man nicht etwa des Studiums oder der Erholung wegen das Brevier lese. Daraus geht nun hervor: Wer freiwillig sich zerstreut, und mit einem Gemüthe, das mit seinen Gedanken auf ganz Anderes gerichtet ist, also ohne alle innere Attention die canonischen Stunden entrichtet, begeht eine schwere Sünde, wenn eine solche Zerstreuung durch einen merkbaren Theil währt, thut dem Gebote nicht genug und ist zur Wiederholung verpflichtet. Ist die Zerstreuung nicht ganz freiwillig und unvollkommen überlegt, so genügen wir dem Gebete und sündigen nicht schwer. Ist aber die Zerstreuung ganz unüberlegt und unfreiwillig, und kämpfen wir dagegen, so kann sie als eine Uebung in der Geduld sogar zum Verdienste gereichen.

Das Officium muß vollständig gebetet werden, so daß nicht nur alle Theile desselben, sondern auch die einzelnen Worte ausgesprochen werden, ohne sie wissentlich zu verstümmeln, abzukürzen oder zu verschlucken. Wer aber im Chore z. B. incensirt, während die Andern das Magnificat beten, braucht es nicht wieder eigens zu beten.

Ferner wird die ununterbrochene Fortsetzung in der Art erfordert, daß eine einmal begonnene Hora nicht

---

1) Hom. ante exil. n. 1 et 2.

ohne gerechte Ursache unterbrochen wird. Eine solche Ursache ist z. B., wenn der Obere abruft, eine seelsorgliche Verrichtung zu machen ist, oder die Büßer nur nach und nach kommen, während man im Beichtstuhle sie erwartend das Brevier betet.

So soll auch von der **Ordnung** der Horen nicht ohne Ursache abgegangen werden. Wird z. B. ein Priester von einem andern, dem es hart ankömmt allein zu recitiren, ersucht, mit ihm die Prim zu beten, da er die Matutin noch nicht gebetet, so kann er ihm willfahren und die Matutin nachholen.

Hinsichtlich der **Qualität** ist zu merken, daß, wer nicht einem Orden angehört, der ein eigenes Brevier hat, nach dem römisch[illegible] beten müsse, und zwar an jedem Tage das treffende Offi[illegible]um, ausgenommen etwa hie und da aus einer guten Ursache, z. B. um einem Kranken oder ermüdeten Prälaten zu helfen. Wer aber aus Unbedachtsamkeit ein anderes Officium als das treffende gebetet hat, braucht deßwegen dieses letztere nicht ebenfalls zu beten, wenn er nicht will. Bemerkt er den Irrthum erst nach der Matutin, so kann er bei den Horen das vorgeschriebene Officium nehmen. Wer heute das für morgen Treffende gebetet hat, muß morgen das Nämliche wieder beten.

Was den **Ort** betrifft, so können diejenigen, welche nicht zum Chore verbunden sind, das göttliche Officium überall recitiren, wenn nur nicht an einem indecenten Orte, und wo die Attention gestört wird. Canonici sind gehalten dasselbe in ihrer Kirche nach der Institution des Beneficiums zu recitiren, wenn nicht die Noth etwas Anderes gebietet, oder eine lange Gewohnheit oder des Stifters Anordnung etwas Anderes zuläßt.

Die **Zeit** betreffend richtet sich die Recitation im Chor nach der Gewohnheit jeder Kirche, die Privatrecitation aber geschieht am Besten so, daß man jede Hora zu ihrer Zeit recitirt, man genügt aber der Wesenheit des Gebetes, wenn man das Officium zwischen Mitternacht und Mitternacht recitirt. Es ist auch erlaubt, Matutin und Laudes schon Tags vorher zur Vesperzeit zu anticipiren, d. h. zu einer Stunde, die dem Sonnenuntergange näher ist, als dem Mittage. Die Horae minores können nicht anticipirt, aber aus einer ehrbaren Ursache früh Morgens gebetet werden. Die Vesper außer der Fastenzeit ohne gründliche Ursache vor dem Mittagessen zu beten, wird für eine läßliche Sünde gehalten; in der Fastenzeit ist es passend, sie auch privat, wie im Chore, vor dem Essen zu beten, mit Ausnahme der Sonntage, man kann sie aber auch nach dem Essen beten. Eine vollständige Breviermaistik findet sich in der „Theologia eclectica, moralis et scholastica" v. Eusebius Amort.

Erwägen wir schließlich, wie erhaben die Zwecke sind, für welche die Kirche uns das Breviergebet vorschreibt. Sie hat bei diesem Gebet dreierlei Absichten auf Gott, auf die Gläubigen und besonders auf die Priester, die es verrichten. Gott sollen wir mit den heiligen Tagzeiten den ihm schuldigen Zoll des Lobes und des Dankes für die fortgesetzten Wohlthaten, welche er uns mittheilt, abtragen, und weil der größte Theil der Gläubigen, die Laien, wegen ihrer zeitlichen Bedürfnisse und Beschäftigungen weniger Muße haben, dieser Schuld gegen Gott nachzukommen, so hat die Kirche, geleitet vom heiligen Geiste, bestimmt, daß jene, welche frei von weltlichen Sorgen und Geschäften, diesem Mangel abhelfen und sich im Namen Aller sieben Mal des Tages mit der triumphirenden Kirche vereinigen, um der unendlichen Majestät und der unaufhörlichen Güte des Allerhöchsten den Tribut des Lobes und des Dankes zu bringen. Auch den Heiligen, den Aposteln, Martyrern, Bekennern, Jungfrauen und insbesondere ihrer Königin, der glorreichen Mutter unsres Herrn, sollen wir durch andächtiges Breviergebet unsere Verehrung bezeugen, und da die Kirche weiß, wie sehr mächtig dieselben durch ihre Fürsprache sind, um am göttlichen Throne j[illegible]e Gnaden zu erlangen, welche unsern eigenen Verdiensten gerechterweise verweigert wurden, so will sie, daß wir zugleich ihre Fürbitte anrufen und sie uns und den Gläubigen nicht nur als Beschützer auf-, sondern auch als Vorbilder heldenmüthiger Tugend darstellen. Die Kirche hofft, daß ihr Beistand und ihr Beispiel uns zur Aneiferung und Kräftigung dienen werde.

Ferner beabsichtigt die Kirche mit dem Breviergebet den geistigen Bedürfnissen aller Gläubigen abzuhelfen. Dieselben sind beständig von sichtbaren und unsichtbaren Feinden ihres ewigen Heiles bedrängt. Um nun in so vielen Gefahren zu Hilfe zu kommen und ihnen den beständigen himmlischen Beistand, dessen sie bedürftig sind, zu sichern, und weil die Laien nicht Zeit und Stimmung besitzen, um zu Gott ihre Zuflucht zu nehmen, müssen wir im Auftrage der Kirche die Stimme im Namen Aller zu Gott erheben und die heilsame Mittheilung seiner Gnade erflehen. Während ihre Kinder ihren Geschäften nachgehen, in das Gewirre der Welt sich stürzen, von Versuchungen umgeben sind, ist es unsere Pflicht, nach dem Willen der Kirche Tag und Nacht zu beten, damit sie nicht erliegen und zu Grunde gehen.

Endlich richtet die Kirche bei dieser so heilsamen Uebung ihr Augenmerk auf die Priester. Auch wir sollen den himmlischen Gnadenbeistand auf uns herabflehen, um jene erhabene Heiligkeit in uns zu erhalten und zu vermehren, deren wir in unserm Stande bedürfen. Diese Zwecke sollen nach der Absicht der Kirche erreicht werden. Möge sich daher bei Erfüllung dieser Pflicht all' unser Eifer beleben, damit durch unsere Schuld nichts an dem Gott und seinen Heiligen gebührenden Ehrendienste fehle, noch den Gläubigen und uns der wichtige Vortheil für das gegenwärtige und zukünftige Leben entgehe. —

Dixi salvo meliori!

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 50. Donnerstag, den 11. Dezember 1873.

Inhalt. De S. Erhardo E. C. Martyrologio inserendo. — De recto christianoque artium usu. — Die Vorenthaltung der Pfarrmantel. — Erledigung des Hofkaplanbeneficiums in Neumarkt. — Diözesan-Nachrichten. — Zur Schulfrage. — Bescheinigungen. — Empfehl.

Decretum Congregationis s. Rituum
DE S. ERHARDO EPISCOPO CONFESSORE
MARTYROLOGIO ROMANO INSERENDO.

URBIS ET ORBIS.

Instante Reverendissimo Domino Ignatio de Senestréy Episcopo Ratisbonensi, propositum quum fuerit dubium in ordinario coetu Sacrorum Rituum Congregationis, subsignata die ad Vaticanum habito, per Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Cardinalem Aloisium Bilio: *An et quomodo nomen Sancti Erhardi Episcopi et Confessoris inserendum sit Martyrologio Romano?* Eminentissimi et Reverendissimi Patres Sacrae eidem Congregationi praepositi, omnibus mature perpensis, rescribere censuerunt:

Affirmative; et describatur in Martyrologio Romano nomen Sancti Erhardi ad diem octavum Januarii inter elogium Sancti Patientis Episcopi et Sancti Severini Abbatis, cum sequenti titulo:

Ratisbonae Sancti Erhardi Episcopi.

Die 27 Septembris 1873.

Factaque postmodum de praemissis per infrascriptum Secretarium Sanctissimo Domino nostro Pio Papae IX fideli relatione, Sanctitas Sua benigne annuit, ac Elogium supradictum in Martyrologio Romano imprimi et apponi mandavit.

Die 2 Octobris 1873.

Constantinus Episc. Ostien. et Velit. Card. **Patrizi,**
S. R. C. Praef.

D. Bartolini, S. R. C. Secretarius.

EPISTOLA SS. DOMINI N. PII DIVINA PROVID. PAPAE IX
DE RECTO CHRISTIANOQUE ARTIUM USU.

Dilecti Filii!

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Potestas tenebrarum quae acerrimum hoc bellum in Ecclesiam toto in orbe conflavit, Dilecti Filii [1]), sic sectatores suos ordinavit, ut eodem tempore, veluti ad unius ducis imperium, philosophia, naturales scientiae, historia, leges, potentia, vis, nova inventa, commercia, in ejusdem exitium simul conspirarent. Frustra, sane. Nam qui dixit: *Portae inferi non praevalebunt,* omnes inimicorum suorum conatus profligabit et ad nihilum rediget. Quicumque tamen sunt filii Dei, spectare nequeunt desides atrocissimam Patris injuriam, viresque suas hostibus ejus non opponere; sive ut ipsi se fideles palam ac firmiter exhibeant, sive ut, pro modulo quisque suo, illorum ex adversariis retundat audaciam, cum quibus potest paribus armis confligere, atque ita et eorumdem impetum frangat, et proximorum

1) Das Schreiben wurde an den Ausschuß der zahlreichen deutschen Künstler gerichtet, welche in einer Adresse an den heiligen Vater ihrem Schmerz und ihrer Entrüstung über den Mißbrauch der schönen Künste zur Entstellung und Verhöhnung der religiösen und geschichtlichen Wahrheit, der Kirche und ihrer Diener, Ausdruck gaben.

saluti labore suo et exemplo prospiciat. Quocirca cum artes in Dei gloriam inventae, et materna altae, fotaeque cura ab Ecclesia, in utriusque contumeliam convertantur; praecipua vos laude digni estis, Dilecti Filii, qui non modo sacrilegum hunc abusum aperte execramini, sed per pias, religiosasque tabulas, animos, qui nefariae picturae aut graphidis insidiis a veritate et religione abducuntur, ad Deum revocare, neglectumque et despectum ejus cultum relevare conanimi. Historia profecto quae perversionem istam artium severissime judicatura est, et narratura detrimenta ab ipsa illata, nequibit non commendare sententiam, operamque vestram, qui earum usum ad nativam indolem reducere studetis: Deum vero promerebitis, et honestos omnes devincietis vobis, quod gliscens quotidie corruptionis malum pro viribus cohibere contendatis. Praemium idcirco vobis adprecamur christiano coepto dignum, et interim auxilia omnia et munera coelestia, quorum auspicem esse cupimus Apostolicam Benedictionem, quam Paternae Nostrae benevolentiae testem vobis, Dilecti Filii, peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 7 Augusti 1873. Pontificatus Nostri Anno Vicesimo octavo.

PIUS PP. IX.

Abschrift. Nr. 14416.

K. B.

Staatsministerium des Innern.

Inhaltlich der Normativ-Entschließung vom 25 September 1814 „das Trauungsrecht bei gemischten Ehen betr.“ — Reggsblatt 1814, S. 1557 — ist es der freien Wahl der Verlobten überlassen, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen. Derlei Eheschließungen aber sind nach bestehender Vorschrift mit selbstständigen Nummern lediglich in die Kirchenbücher derjenigen Pfarrei einzutragen, bei welcher sie wirklich vorgenommen worden sind.

Im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird hiemit verfügt, daß Eheschließungen der bezeichneten Art fortan auch in die Trauungs-Matrikel der Pfarrei des ersten Ehewohnsitzes der Getrauten einzutragen sind und das die Trauung vollziehende Pfarramt jenem des ersten Ehewohnsitzes die hiezu erforderlichen Notizen mitzutheilen hat.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen.

München den 24 November 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. **von Pfeufer.**

An die k. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Evidenthaltung der Pfarr-Matrikel betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. von Dubois.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreis-Amtsblatte der Oberpfalz und von Regensburg Nr. 99 vom 3 Dezember S. 1319 ist das Hofkapellbenefizium Neumarkt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Nach der letzten Fassion betragen die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte .	422	fl.	53¾	kr.
2. aus Realitäten . .	56	„	48	„
3. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	152	„	10	„
Sa.	631	fl.	51¾	kr.
die Lasten	5	fl.	9	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	626	fl.	42¾	kr.

Die Baulast an dem Benefiziatenhause bezüglich der großen und kleinen Baufälle obliegt der Hofkapellen-Stiftung, die Kosten dagegen für das Kaminkehren, Ausweißen, Reinigen der Oefen und Rauchrohre, ferner überhaupt alle jenen geringfügigen Flickarbeiten, die ortsüblich jedem Miethsmanne zur Last fallen, sind von dem jeweiligen Nutznießer zu bestreiten.

Bezüglich des seither in natura geleisteten Holzbezuges von 5 Klaftern wurde von der k. Stiftungs-Administration Antrag auf ein Geldfixum gestellt.

Außer der Lesung und Verrichtung der gestifteten Wochenmessen und sonstigen Andachten hat der Pfründebesitzer auch Aushilfe in der Seelsorge zu leisten.

Bewerbungs-Termin: bis längstens 24 Dezember.

Diözesan-Nachrichten.

Die freie Resignation des Titl. Hrn. geistl. Rathes und Dekans Franz S. Seel auf die Stadtpfarrei Neumarkt erhielt die erforderlichen Genehmigungen.

Der Hr. Cooperator J. Werner zu Wemding erhielt die landesherrliche Präsentation auf die erledigte Pfarrei Denkendorf.

Zur Schulfrage.

Am 27 August d. J. wurde in der St. Josephs-Kathedrale von Columbus (Oh.) die zweite Diözesansynode dieses noch jungen Bisthums gefeiert. Zur Beantwortung mehrerer Fragen waren verschiedene Commissionen errichtet,

deren Referate jüngst in dem in englischer Sprache erschienenen Berichte über die Synode mitgetheilt sind. Die vierte Frage bezog sich auf die confessionslosen Schulen und lautete: Sollen katholische Eltern, die ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken wollen, zu den heiligen Sakramenten der Buße und des Altars zugelassen werden? Die betreffende Commission antwortete: „Der heilige Stuhl und das Ordinariat der Diözese haben diese Frage entschieden verneint und nur jene Missionspfarreien auf dem Lande ausgenommen, in welchen die Errichtung einer katholischen Schule unmöglich sei; über diese Unmöglichkeit aber stehe die Entscheidung beim Ordinariat der Diözese und beim Pfarrer der betreffenden Gemeinde."

Zu dieser Antwort fügte aber die Commission noch eine Reihe von Erklärungen, die vom hochwürdigsten Bischof Sylv. Horton Rosencrans in allen Theilen bestätigt und approbirt wurden. Es sind folgende:

1. An jenen Orten, an welchen eine katholische Schule besteht, können katholische Eltern nicht mit gutem Gewissen ihre Kinder in nicht-katholische Schulen schicken.

2. Wo Schwestern die Mädchen unterrichten, kann man sich nicht damit entschuldigen, daß die Schule ungenügend sei. Die Erfahrung lehrt, daß junge Mädchen, die nicht unter der Leitung von Schwestern stehen, gegenwärtig zu sehr indifferenten Katholiken heranwachsen. In Betreff der Knaben von 15 bis 16 Jahren, welche wirklich den ihrer gesellschaftlichen Stellung entsprechenden höheren Grad der Bildung in den ihnen zu Gebote stehenden katholischen Schulen nicht sollten erreichen können, schlägt die Commission vor, denselben die Erlaubniß zum Besuch einer nicht anti-katholischen Schule (d. h. einer solchen, in welcher sie nicht zum Lesen der [protestantischen] Bibel, zum Singen sectirerischer Lieder u. s. w. gezwungen werden) unter folgenden Bedingungen zu ertheilen:

a. Ihre Eltern sollen sie nicht eher in solche Schulen schicken, als bis sie in einer Prüfung vor dem Lehrer und dem Pfarrer dargethan haben, daß sie wirklich weiter vorangeschritten sind als ihre Mitschüler, und daß sie nicht in ihrer bisherigen Schule Fortschritte machen können, ohne die Zeit des Lehrers zum großen Nachtheile der anderen, zahlreicheren, weniger vorangeschrittenen Schüler ungebührlich in Anspruch zu nehmen.

b. Jeden Sonntag müssen diese Schüler dann, damit sie sich nicht ganz der Controle der Kirche entziehen, entweder im Katechismus, oder in einem für Kinder ihres Alters bestehenden katholischen Vereine erscheinen, so lange sie die akatholische Schule besuchen.

Unter diesen beiden Bedingungen kann es gestattet werden, daß solche Knaben eine nicht katholische Schule besuchen, bis etwa der Seelsorger eine höhere Schule errichtet hat; in diesem Falle gibt es keine Entschuldigung mehr.

3. Wo katholische Schulen bestehen — jeder Pfarrer muß aber dahin streben, eine solche in seiner Gemeinde zu haben — kann kein Kind zur ersten heiligen Communion zugelassen werden, wenn es nicht von frühester Jugend oder wenigstens von der Zeit der Publication dieses Diözesansynodalbeschlusses an die katholische Schule besucht hat. Doch gibt es von dieser Regel folgende Ausnahmen:

a. Wenn die Entfernung so groß ist, daß mit Rücksicht auf das Alter und die Gesundheit des Kindes der Besuch zur Unmöglichkeit wird;

b. wenn der Vater des Kindes Nichtkatholik ist und unter Androhung der Ehescheidung fordert, daß sein Kind die Staatsschule besuche; — in diesem Falle müssen wir das geringere Uebel dulden und den Mißbrauch der väterlichen Gewalt zulassen, um das größere Uebel der Trennung von Mann und Frau zu vermeiden. Die Mutter jedoch wird nicht zu den heiligen Sakramenten zugelassen, wenn sie nicht alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um ihr Kind in die katholische Schule zu bringen, und ihrem Seelsorger auf ihr Gewissen versichert, daß sie nur der Gewalt weiche. Die Aufrichtigkeit der Mutter wird erprobt durch die Treue, mit der sie ihr Kind in den Katechismusunterricht schickt, und durch das Interesse, das sie an der katholischen Schule an den Tag legt.

4. Weil der Besuch der katholischen Schule einen Theil der katholischen Erziehung ausmacht, so muß allen Jenen, welche eine Ehe mit Nichtkatholiken eingehen, eingeschärft werden, zu den Bedingungen für die Gestattung einer solchen Ehe gehöre vor Allem, daß die aus diesen Ehen entsprossenen Kinder als Katholiken und in katholischen Schulen erzogen werden.

5. Solche Kinder, welche mit den katholischen Schulen unzufrieden sind, weil dieselben nicht vornehm oder gut genug für sie seien, sollen zu den heiligen Sacramenten nicht zugelassen werden, bis sie sich bessern.

In Europa dürfte es wohl Manche sogar unter den Katholiken geben, welche, wenn sie solche Bestimmungen lesen, über Priestertyrannei und hierarchische Herrschsucht u. dgl. schreien. Die amerikanischen Bischöfe und Priester haben keine Polizeigewalt zur Verfügung, um diese Beschlüsse in's Leben einzuführen; sie wissen, daß sich manche ihrer Pfarrkinder diesen Beschlüssen durch ihren Austritt aus der katholischen Kirche entziehen werden. Nicht Herrschsucht also kann das Motiv zu denselben sein, sondern nur die tiefinnerste Ueberzeugung von der Verderblichkeit und Schädlichkeit der confessionslosen Schule, wie sie in Amerika besteht und wie man sie in Deutschland einführen will.

Daß aber die Klage der Katholiken in den Vereinigten Staaten über Mangel an höheren Schulen nicht gegründet

ist, geht daraus hervor, daß nach einer Notiz des Globus (1872. XXI S. 96) von den „Colleges" oder höheren Lehranstalten je 40 den Methodisten und Baptisten, 35 den Presbyterianern, 15 den Congregationalisten, 14 den Episcopalen und 12 den Lutheranern gehören, dagegen die meisten, nämlich 53, in den Händen der Katholiken sind. Was aber die Töchterschulen betrifft, so ist die Diözesansynode noch mehr in Recht, wenn sie darauf dringt, daß die Mädchen von Schwestern unterrichtet und erzogen werden sollen; denn es grenzt geradezu an's Unglaubliche, welche Experimente in den nichtkatholischen Töchterschulen gemacht werden. Man denke nur, welche Bildung die Lehrerinnen selbst durchmachen müssen. In der Normalschule von Philadelphia — und dasselbe ist in den andern Normalschulen des Landes der Fall — haben sechszehn- bis achtzehnjährige Mädchen, die sich zum Lehrfach heranbilden, in jeder Woche 19, sage neunzehn, Gegenstände nebeneinander zu studiren. Der Merkwürdigkeit wegen wollen wir sie anführen: Politische Geographie, physikalische Geographie, Grammatik, Rhetorik, Deklamation, Etymologie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, praktische Meßkunst, Physik, Chemie, alte Geschichte, neue Geschichte, Verfassung der Vereinigten Staaten, Schönschreiben, Zeichnen, Pädagogik und die Praxis des Lehrfaches. Als ob diese aber noch nicht Gelegenheit genug hätten, verrückt zu werden, haben die „einflußreichsten Männer" von Boston im Januar 1872 eine Versammlung gehalten und beschlossen, die zukünftigen Lehrerinnen hätten nach Erwerbung guter Elementarkenntnisse noch folgende obligatorische Lehrgänge durchzumachen: „1) Zeichnen, Geschichte, Grundlehren der Astronomie, Physiologie, Anatomie, Geschichte der englischen Literatur, eine oder zwei fremde Sprachen, nämlich Französisch und Deutsch. 2) Botanik, Zoologie, Chemie, Geographie, Grundzüge der Staatswissenschaft, Geschichte der fremden Sprachen, Latein, Italienisch, Spanisch. 3) Allgemeine Linguistik, Griechisch, einige orientalische Sprachen, Archäologie, Psychologie, speculative Philosophie, höhere Mathematik und ihr Verhältniß zu den physikalischen Wissenschaften." Das ist wohl des Unsinns mehr als genug und läßt den Abscheu der Diözesansynode vor nichtkatholischen Töchterschulen, in denen derartig gebildete Monstra dociren, mehr als begründet erscheinen.

(Stimmen aus M.-Laach.)

Bescheinigungen.

St. Willibalds-Verein:

	fl	kr
Legat des † Hrn. Pfrs. Jos. Niedermayer in Denkendorf	300	—
Von Hrn. Benef. Heckl in Banz	4	—
Schenkung der Familie Behringer mit Zinsvorbehalt auf Lebenszeit und Auflage einer hl. Messe nach dem Tode aller Geschwister	5000	—
Schenkung einer ungenannten Person mit Zinsverbehalt	100	—
Von einer ungenannten Wohlthäterin aus Neumarkt	50	—
Legat der † Walb. Schneid, Krämerswittwe aus Eelingshofen	50	—
Bischöfl. Lyceum	15	—
Aus den Pfarreien:		
Walting b. H. — Hr. Pfarrer u. Gemeinde pro II. Sem.	24	51
Spalt — Hr. Stadtpfarrer u. Pfarrgemeinde mit Hagsbronn	70	—
Wittesheim — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	20	—
Weilheim — Hr. Pfarrer u. Gemeinde	25	—
Kevenhüll	5	20

Summa 5664 fl. 11 kr.

St. Peterspfenninge:

	fl	kr
N. N. v. A.	3	18
Von einem Diözesanpriester	35	—
Aus der Pfarrei Treuchtlingen	10	—
„ Eichstätt: E. u. K. W.	1	45
„ der Pfarrei Fiegenstall	5	—
„ „ „ Staufersbuch	3	39
„ „ „ Dollnstein	5	30

Summa 64 fl. 12 kr.

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl	kr
N. N. v. A.	3	26
Von einem Diözesanpriester	22	—
„ „ „ „ 100 fl. baar u. 2 bayr. 4%tige E.-B.-Oblig. à 100 fl.:	300	—

Summa 325 fl. 26 kr.

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl	kr
N. N. v. A.	3	26
Von Hrn. Pfr. Lutz in Einsfeld	2	—
Aus der Pfarrei Meilenhofen	3	6
„ „ „ Dollnstein	4	—

Summa 12 fl 32 kr.

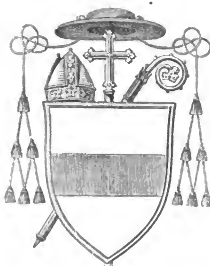
Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl	kr
Von Hrn. Pfr. Schwab zu Wittesheim	3	—

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 51. Donnerstag, den 18. Dezember 1873.

Vom

Bischöfl. General-Vikariate Eichstätt.

Die Erledigung der Pfarrei Burgoberbach betr.

Durch Beförderung des Herrn Pfarrers Joseph Brandmeyr ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach dem Stande der Fassion vom Jahre 1868 betragen

die Einkünfte derselben:				
1. an ständigem Gehalte .	55	fl.	56½	kr.
2. aus Realitäten . .	150	„	45	„
3. „ Rechten . .	585	„	30	„
4. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen .	91	„	22	„
Sa.	883	fl.	33½	kr.
die Lasten	92	fl.	41¾	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von . .	790	fl.	51¾	kr.

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 5 Januar 1874 einzureichen.

Eichstätt den 17 Dezember 1873.

Suttner, General-Vikar.

Nr.-Exp. 1906. v. Gravenreuth, Sekr.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die Kündung des Restes des 4 1/2 0/0tigen neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 betr.

Gemäß höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen ist unterm 4 l. Mts. der noch nicht verlooste Rest des

4½prozentigen neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857

zur baaren Rückzahlung gekündigt worden.

Die gekündigten Obligationen, welche sowohl auf den Inhaber (au porteur) als auf Namen ausgestellt sind, tragen sämmtlich die Bezeichnung: „Neues allgemeines Anlehen."

Der letzte der ausgegebenen halbjährigen Zinsabschnitte ist am 1 August 1873 fällig geworden und es sind daher die gekündigten Obligationen mit Coupons nicht mehr versehen.

Die Verzinsung des gekündeten Anlehensrestes endiget mit dem **31 Januar 1874.**

Mit der baaren Rückzahlung der Obligationen wird sogleich begonnen und der Zins hiebei in vollen Monatsraten, vom 1 August 1873 bis zum Schluße des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber länger als bis zum 31 Januar 1874 vergütet.

Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien ist mit den gekündeten Obligationen auch die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

Die Rückzahlung der sowohl auf den Inhaber als auf Namen lautenden Obligationen kann serv. serv. durch die k. Rentämter vermittelt werden.

Eichstätt den 13 Dezember 1873.

Graemel, Direktor.

Nr.-Exp. 1456. Dr. Stöckl, Sekr.

Der Paramenten-Verein zu Eichstätt

legt hiemit seine zweite Jahresrechnung den P. T. Mitgliedern und Wohlthätern des Vereines vor:

A. Einnahmen:

Besonderer Beitrag Sr. Bischöfl. Gnaden	23 fl.	—	kr
Beiträge der Mitglieder	152 „	49	„
Für verkaufte Arbeiten	79 „	54	„
Summa	255 fl.	43	fr.

B. Ausgaben:

Passivrest des Vorjahres	13 fl.	4½	fr.
Für Leinwand	78 „	—	„
Für Meßkleider	70 „	—	„
Für Material u. sonstige Ausgaben	88 „	59	„
Summa	250 fl.	3½	fr.

C. Abgleichung:

Einnahmen	255 fl.	43	fr.
Ausgaben	250 „	3½	„
Aktivrest	5 fl.	39½	fr.

Nachdem der im Vorjahre erübrigte Rest an Linnenparamenten schon während des Jahres an arme Kirchen zur Vertheilung gekommen ist, bleiben als Geschenke zu bestimmen:

1) für die Pfarrkirche Großhebing: 1 Casula, 1 Albe, 2 Ministranten-Chorröcke, 3 Corporalien, 5 Purifikatorien, 2 Pallen, — meist mit Stickerei;

2) für die Pfarrkirche Meilenhofen: 1 Casula, 1 Albe, 2 Ministranten-Chorröcke, 3 Corporalien, 3 Purifikatorien, 2 Pallen, — ebenso;

3) für die Pfarrkirche Ammerfeld: 1 Taufstola, 1 Albe, 2 Ministranten-Chorröcke, 4 Pallen, 5 Purifikatorien, 3 Corporalien, — theils gestickt, theils einfach;

4) für die Pfarrkirche Sondersfeld: 1 Ciborium-Velum, 1 Albe, 4 Pallen, 3 Corporalien, 5 Purifikatorien, — ebenso;

5) für die Pfarrkirche Kronheim: 1 Albe, 2 Ministranten-Chorröcke, 6 Pallen, 5 Corporalien, 10 Purifikatorien, — ebenso.

Es wird auf geschehene Anfragen hin bemerkt, daß der Verein auch für bemittelte Kirchen Aufträge übernimmt.

Die hochw. HH. Pfarrer der oben genannten Kirchen werden ersucht, die Abholung der verzeichneten Gegenstände im Kloster der englischen Fräulein dahier besorgen zu wollen.

Eichstätt den 14 Dezember 1873.

M. Cölestine v. Schillberg,
Präsidentin des Vereins.

Diözesan-Nachrichten.

Auf die erledigte Pfarrei Walting a. A. erhielt der bisherige Pfarrer zu Burgoberbach, Hr. Jos. Brandmeyer, die landesherrliche Präsentation.

Der Wallfahrtscooperator Hr. J. B. Spengler wurde Expositus zu Abertshausen, der Pfarrei Zell.

Zur Schulfrage.

Wir haben jüngst eine Notiz über das Verfahren einer amerikanischen Diözesansynode den „Stimmen aus M.-Laach" entnommen. Es ist daraus zu ersehen, einmal welche Nachtheile für das Seelenheil der Kinder aus dem Besuche der confessionslosen Schule sich ergeben und wie auffällig dieselben hervortreten müssen, weil die Synode zu den äußersten Mitteln sich entschließt, um diesem Besuche entgegenzuarbeiten, — für's zweite, welche Monstrositäten im Lehrfache selbst unter der Herrschaft des confessionslosen Schulsystems zu Tage kommen.

Man will dasselbe nicht gelten lassen von der s. g. Mischschule. Man behauptet, es dürfe dieselbe mit besseren Augen angesehen werden. Wir wollen deßhalb heute den französischen Episcopat, der die Sache erprobt hat, reden lassen und hören, wie er auf den jüngsten Provinzialconcilien über die Schule sich ausdrückt.

Das Provinzialconcil von Rheims vom Jahre 1856 bespricht im 11 Kapitel den Indifferentismus und erwähnt dabei: „Schulen, in welchen sich die Kinder von Katholiken und Akatholiken unter einander gemischt befinden, begünstigen den Indifferentismus ebenso wie die gemischten Ehen".

In dem Sendschreiben des Provinzialconcils von Avignon vom Jahre 1849 führen die Bischöfe die Ursachen des Verfalles der Gesellschaft auf. Die eine davon, erklären sie, ist in dem Zustande der öffentlichen Erziehung zu finden, wie er sich in Frankreich darstelle. Diese Erziehung habe keinen Einfluß auf die Ausbildung des Herzens und die sittliche Haltung der Jugend, sie sei vielmehr höchst gefährlich, weil sie den aufkeimenden Leidenschaften keinen Zügel anlege, der doch gerade in frühesten Jahren der Jugend so nothwendig sei. Diese Erziehung stelle Gott und die Religion nicht an die Spitze ihres Systems, wie könnte sie also auf Gesinnung und Wandel der Jugend einen Einfluß ausüben. Ja sie raube vielmehr der Jugend jedes Pflichtgefühl, nicht sowohl, weil diese Erziehungsmethode überhaupt von der Pflicht schweigt, als vielmehr, weil sie die Pflicht in Ermangelung eines religiösen Motives nur darstellen kann als einfache Convenienz oder auch als ein Gesetz aber ohne Sanktion. Daher komme es, daß diese Erziehungsmethode sich fast ausschließlich auf die Ausbildung der intellektuellen Fähigkeiten werfe und gerade hierin zeige sich die beklagenswerthe Verkehrtheit dieser Me-

thode. Denn sie rufe in den leicht erregbaren Gemüthern der Jugend eine übermäßige Selbstüberhebung hervor, bringe sie dahin, auf alle andern Menschen verächtlich herabzusehen, und wecke in ihr die unsinnigsten Hoffnungen. Statt die jungen Leute durch den Hinweis auf Gottes Willen für ihren Beruf zu begeistern, drücke sie dieselben nieder, da sie ihnen für alles Studiren und Lernen keinen andern Lohn zeigen dürfe, als einige vorübergehende zeitliche Vortheile. Noch mehr, diese Methode fördere die Sinnlichkeit der Jugend; denn beständig preise sie nur heidnische Tugend zum Nachtheile des christlichen Namens, verkläre die Laster im Schmucke der profanen Literatur ohne Ehrfurcht vor der Jugend, mit Geringschätzung der wahren Tugend. Das bewirke eine Methode, bei welcher die Religion mit ihren Gesetzen auf einen so engen Raum eingeschränkt ist, daß sie fast ganz ausgeschlossen bleibt. Und diese Methode sei die gesetzliche und vorschriftsmäßige für die öffentliche Erziehung. Aus solchen Schulen sei das Unheil gekommen, das wie ein über seine Ufer getretenes Meer gegenwärtig die Welt überfluthe.

Das Concil meint die Mischschule, in welcher so nebenher Religionslehre gegeben wird, deren inneres System aber bereits Religionslosigkeit ist. Gegen diese Mischschule spricht sich nun das Provincialconcil von Bordeaux vom Jahre 1859 (tit. IV cap. 4) geradezu aus:

„Dolendum valde quod multis adhuc in locis hujusce Provinciae exstent scholae, mixtae religionis nuncupatae, in quas indiscriminatim pueri etiam acatholici cum nostris admittuntur. Neminem fugit quantum in damnum religionis cedat tale consortium, siquidem tenella puerorum catholicorum fides in discrimen venit, et exinde latius serpit *indifferentismi* labes. Tanto huic periculo, pro munere nostro pastorali, occurrere volentes istiusmodi scholas improbamus, ex mente sanctae Matris Ecclesiae, quae eas semper, pro posse suo, impedivit, aut, si quando pro bono pacis tolerandas duxerit, salutares saltem praescripsit cautiones, quibus propriorum filiorum fides et pietas intactae servarentur. Admoneant igitur parochi parentes, ut ab istis scholis filios suos avertant, ipsique plurimum instent, ut catholicis pueris scholae speciales aperiantur. Si autem votis aliquandiu frustrentur, invigilent saltem, jure suo utentes, scholas illas visitandi et ea omnia praestent, quibus in tuto sit puerorum catholicorum fides.“

Gewiß, ein Provinzialconcil deutscher Bischöfe wird nicht anders über Mischschulen sprechen können. Das citirte Provinzialconcil hat übrigens Schulen im Auge, deren Lehrer katholisch sind. In anderen Fällen sind strengere Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Das Provinzialconcil von Bordeaux vom Jahre 1856 (tit. III cap. 6) erinnert die Eltern bezüglich der Schule: „ex schola litteraria eligatur, quae pietati primum et bonis moribus, deinde doctrinae faveat.“ Bezüglich einer von einem nichtkatholischen Lehrer geleiteten Schule sagt es fortfahrend: „Ubi vero docet ludimagister haereticus, noverint omnes aut procul hinc esse aut a sacramentis omnino abstinendum“ — macht also dieselbe Strenge zum Grundsatz, wie die neulich besprochene amerikanische Synode.

Das Provinzialconcil, ebenda 1850 gehalten (tit. IV cap. 1) verpflichtet die Bischöfe, immer und immer wieder die Eltern zu ermahnen und durch die Seelsorger ermahnen zu lassen, daß es von ihrer Seite kaum eine größere Sünde gegen den Glauben gebe, als wenn sie wegen der katholischen Erziehung ihrer Kinder unbesorgt sind.

Um die gute katholische Erziehung zu ermöglichen, fordern die Synoden die Gläubigen auf, sich die Freiheit in Auswahl der Lehrer zu erobern. Das Concil von Avignon 1849 sagt: (Um die gute Erziehung zu sichern) ist es vor Allem nothwendig, daß den Eltern die vollkommen freie Wahl der Lehrer überlassen bleibe, um ihnen ein Gut, welches mehr als ihr Leben werth ist, anvertrauen zu können. Dieses ist ihr eigenstes und unverjährbares, weil von der Natur ihnen gegebenes Recht, welches keine menschliche Gewalt ihnen jemals entreißen kann. Und es sei für die Eltern die strengste Gewissenspflicht, die Sorge für ihre Kinder Niemanden anzuvertrauen, als Lehrern von erprobter Glaubenstreue, von reinen Sitten und soliden Kenntnissen.

Dieser Freiheit der Eltern steht die Lehrfreiheit für die Kirche zur Seite. Die Kirche hat das Recht, selbst Schulen zu gründen und zu erhalten. Das Concil von Lyon 1850 sagt darüber (decret. 25): Die religiöse Erziehung der Jugend gehört der Kirche, weil sie Mutter und Lehrerin der Christen ist, und zwar in Gemäßheit göttlicher Anordnung. In den Worten: „Gehet hin und lehret alle Völker“ ist jedes Alter und jedes Geschlecht eingeschlossen. Nur wenn man die heiligsten Rechte der Seelenhirten und der Familien mit Füßen treten will, kann man die Behauptung aufstellen, daß die Gewalt der Kirche Alles zu lehren, was zur christlichen Erziehung gehört und deßhalb auch alle Lehrinstitute zu überwachen, rein menschlichen Ursprungs sei.

Die Synode befiehlt daher allen Pfarrern, Schulen zu errichten, geeignete Lehrer aufzustellen, den Unterricht zu überwachen und unter den Schülern besondere Sorgfalt jenen zuzuwenden, welche günstige Anlage zum Schulfache verrathen.

Aehnliches bestimmt das Concil von Toulouse vom Jahre 1850 (cap. 16), indem es die Bischöfe auffordert, dafür Sorge zu tragen, daß in jeder Diözese so viel neue Schulen

errichtet werden, als möglich ist, und daß bei den Eltern diese Schulen sich Vertrauen erwerben, ferner, daß die Eltern mit der strengen Gewissenspflicht bekannt gemacht werden, ihre Kinder nur Lehrern anzuvertrauen, welche sich durch reine Sitten und aufrichtige Liebe zur Religion auszeichnen, endlich daß Eltern und Lehrer aufmerksam bleiben, um Alles zu entfernen, was entweder dem Glauben oder der Unschuld der Kinder nachtheilig sein könnte, dagegen Alles in Anwendung zu bringen, was geeignet ist, den religiösen Sinn in ihnen zu wecken und zu fördern.

Solche Dekrete erließen die Synoden Frankreichs seit dem Jahre 1848. Sie konnten so sprechen, weil die Freiheit des Unterrichtes erobert war. Seit Napoleon I übte der Staat unter der Firma Universität in Bezug auf das gesammte Unterrichtswesen auf alle Schulen bis zur Volksschule herab einen unbegränzten Despotismus. Neben den Staatsschulen wurden gleichberechtigte Privatlehranstalten nicht geduldet und die wenigen geistlichen Schulen durch die Einmischung weltlicher Bevormundung gelähmt. Seitdem aber Graf Montalembert mit Lacordaire und de Coux 1831 wegen Eröffnung einer freien Schule verurtheilt worden war, begann der Kampf. Immer wurde die Fahne der kirchlichen Freiheit niedergeworfen. Staatsmänner und Philosophen reichten sich die Hand, um das theuere Kleinod der Staatsomnipotenz auf dem Gebiete der Schule zu bewahren, und die wiederholten Klagen der Bischöfe fanden in den Kammern kein Gehör. Allein der Muth und die Ausdauer siegten. Während die Welt 1845 das Schauspiel eines neuen Wuthausbruches gegen die Jesuiten in Frankreich genoß, gewann die katholische Bewegung an Boden, und während noch Alles gegen die Forderungen der Katholiken zu stehen schien, die Majoritäten in der Kammer, fast alle Zeitungen, die Akademien, der Staatsrath, die Wissenschaft, und selbst als noch das katholische Volk zu nichts gut zu sein schien, als zum Steuerzahlen und zur Bewunderung der Regierungsweisheit, fingen die scharfsichtigeren unter den Gegnern bereits an, die Hände den Katholiken entgegenzustrecken; denn sie fühlten, daß inmitten der Beschimpfung, Verachtung und Verhöhnung eine neue Armee erstanden, welche nicht mehr ruhen würde, bis ihre Rechte zurückgegeben wären.

Fragen wir uns Angesichts dieser Thatsache: Werden nicht auch wir können, wenn wir wollen?

Bescheinigungen.

Zur kath. Kirche in Gunzenhausen:

	fl.	kr.
Von einem Diözesanpriester zum Bau eines Pfarrhauses	30	—

Vom Comité für den Sendboten in Augsburg:
St. Bonifazius Almosen für die Missionsposten der Diözöse Eichstätt für II Semester 1873 u. zwar:

	fl.	kr.
1. für Gunzenhausen	71	45
2. „ Weissenburg	71	45
3. „ Pappenheim	321	23
4. „ Altdorf	133	42
5. „ Roth	88	33

Summa 687 fl. 8 kr.

Einladung zur Neubestellung des Augsburger Sendboten.

Bei herannahendem Schlusse des Jahres 1873 und beim baldigen Beginne eines neuen Jahres sehen wir uns vor Allem veranlaßt, den hochverehrten Mithelfern, Wohlthätern und Abnehmern des „Sendboten" in Schwaben und Bayern, in der Oberpfalz und in Franken für das uns bewiesene Vertrauen, sowie für die thätige Mithilfe namentlich in der Richtung auf Beförderung der Zwecke der norddeutschen Missionen den verbindlichsten Dank auszusprechen. Ihnen allein haben wir es nach Gott, dem Lenker der Herzen, zu verdanken, daß wir im ersten halben Jahre schon eine so namhafte Summe, wie sie in der Quittung des General-Vorstandes des Bonifazius-Vereins aufgeführt ist (21440 fl. 13 kr.), unseren norddeutschen Brudern, die um ihres Glaubens willen arge Kämpfe zu bestehen haben, zusenden konnten. Wenn immer im Sendboten oder im Bonifaziusblatte, das in einigen Exemplaren mit dem Sendboten ausgegeben wurde und auch im kommenden Jahre gratis ausgegeben werden wird, eine in der Diaspora errichtete katholische Missionsanstalt ihre bittere Noth und das, was ihr am Unentbehrlichen zur Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse mangelte, niederlegte, da öffneten sich hunderte von edlen Menschenherzen und spendeten durch unsere Vermittlung den bedrängten Glaubensgenossen in reichlichem Maße. Wir verbinden damit die Bitte, uns auch im kommenden Jahre 1874, in dem der „Sendbote" sein 25jähriges Jubiläum feiert, mit Rath und That brüderlich zur Seite stehen zu wollen.

Den „Sendboten" selbst betreffend, so wird er auch im kommenden Jahre wie bisher alle 14 Tage einen Bogen stark um den in der Gegenwart, wo die Druck- und Papier-Auslagen sich sehr erhöht haben, gewiß billigen Preis von 30 kr. erscheinen und ist das Post-Abonnement wegen der Kleinheit des Blättleins ein ganzjähriges. Die verehrlichen Post-Abonnementen erhalten, soweit die uns von Paderborn zugesendeten Exemplare reichen, das „Bonifazius-Blatt" als Gratis-Beilage. Die Bestellung des Blättleins, bezüglich deren es nur zu wünschen ist, daß sie um der Zwecke der norddeutschen Missionen willen eine zahlreiche werden möchte, zumal die „Sion" auch im kommenden neuen Jahre, wie seit Juli l. J. den Sendboten nicht mehr als Beilage versenden wird, wolle gefälligst bei der nächsten Poststation (etwa durch den Postboten, oder wo solche sind, bei den Titl. HH. Mithelfern) bewerkstelliget werden.

Augsburg am 2 Adventsonntage 1873.

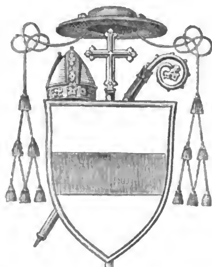
Das Comité des „Sendboten."

Heim, Domkapitular. König, Domvikar. v. Castell, Stadtpfarrer. Raffler, Custos. Hauser, Benefiziat und Katechet. Saule, Benefiziat.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Zwanzigster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.



Nro. 52. Mittwoch, den 31. Dezember 1873

Franz Leopold,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Eichstätt,

entbietet dem gesammten ehrwürdigen Clerus und allen Gläubigen seiner Diözese Gruß und Segen in Christo!

In wenigen Tagen hat das deutsche Volk seine Vertrauens-Männer für den Reichstag in Berlin zu wählen. Noch niemals haben Wir bei ähnlichen Veranlassungen ein Wort der Ermahnung an euch gerichtet. Wir glaubten dieser Pflicht enthoben zu sein, so lange die gesetzgebenden Versammlungen in ihren Berathungen sich auf Gegenstände beschränkten, welche die zeitliche Wohlfahrt und die Bedürfnisse des Staates allein betreffen.

Seit einigen Jahren ist es anders geworden. Die wichtigsten Angelegenheiten unserer hl. Religion wurden in diesen Versammlungen besprochen, die Rechte und die Freiheit der Kirche vielfach verletzt und namentlich wurden auf dem letzten Reichstage Gesetze aufgestellt, welche tief in das Gebiet der Gewissen eingreifen.

Unter solchen Verhältnissen hat euer Bischof die Pflicht zu reden und seine Stimme zu erheben um des Glaubens willen, zu dessen Wächter ihn Gott bestellt hat, um der Kirche willen, deren Rechte er vertheidigen, um euerer selbst willen, für die er dereinst vor Gott Rechenschaft geben muß. Diese Pflicht zwingt Uns, jetzt am Vorabende der Wahlen euch zu erinnern, daß ihr zu wählen und daß ihr gut zu wählen schuldig seid.

Ihr sollt wählen — Alle, denen das gesetzliche Wahlrecht zusteht, weil ihr Alle die Pflicht habt, durch euere Wahlstimmen mitzuwirken zum Beßten des Vaterlandes und der Religion, auch dann, wenn die

Abgabe eueres Wahlzettels mit einem Opfer verbunden sein sollte. In den Tagen der Gefahr darf Niemand zurückbleiben, ohne sein Gewissen der strengsten Rechenschaft vor Gott auszusetzen.

Ihr sollt gut wählen. Voraussichtlich wird der Kampf gegen die katholische Kirche auf dem nächsten Reichstage wieder auf's Neue aufgenommen und kaum werden Wir uns täuschen, wenn Wir voraussagen, daß den Rechten der christlichen Familie und Schule ernstliche Gefahren drohen. Da thut es Noth, daß ihr Männern euere Stimme gebt, welche nicht bloß euere zeitlichen Bedürfnisse kennen, sondern auch dafür Bürgschaft bieten, daß sie außer der Liebe zu ihrem Vaterlande auch Begeisterung für ihre Religion besitzen, und den Muth haben für Beide, Vaterland und Religion, entschieden einzustehen.

Wir richten diese Ermahnung mit um so größerer Zuversicht an euch, weil Wir so viele Beweise eueres Glaubens, namentlich in den letzten Jahren, empfangen und Uns oftmals überzeugt haben, wie tief euch die Leiden und die Verfolgung unserer hl. Kirche zu Herzen gehen.

Weil aber Alles vom Segen Gottes abhängt, denn „wenn der Herr das Haus nicht baut, arbeiten die Bauleute umsonst“ (Ps. 126, 1); so fordern Wir euch, geliebte Diözesanen! auf, besonders in diesen so wichtigen Tagen euere Gebete zu verdoppeln, auf daß Gott unser engeres und weiteres Vaterland segnen und durch den Sieg der Wahrheit zum innern Frieden führen wolle.

Eichstätt den 27 Dezember 1873.

† Franz Leopold.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Bau einer katholischen Kirche zu Neustadt a. d. Aisch betr.

Seine Majestät der König haben behufs der Aufbringung der Mittel zum Baue einer katholischen Kirche in Neustadt a. d. Aisch die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen der dießrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die HH. Pfarrvorstände werden hiedurch angewiesen, diese Sammlung in Bälde vorzunehmen und den Ertrag derselben an die betreffenden Distriktspolizeibehörden einzusenden, gleichzeitig aber auch den zuständigen Decanaten hievon Anzeige zu erstatten.

Eichstätt den 20 Dezember 1873.

Grämel, Direktor.

Nr.-Exp. 1481. Dr. Stöckl, Sekr.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt

Evidenthaltung der Pfarrmatrikel betr.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11 d. M. wird den Pfarrämtern im Nachgange zur Entschließung der nämlichen höchsten Stelle vom 21 vor. Mts. Nr. 14416 (Abdruck mitgetheilt im Past.-Bl. Nr. 50 S. 208) eröffnet, daß gemischte Ehen mit selbstständigen Nummern lediglich in die Kirchenbücher derjenigen Pfarrei einzutragen sind, bei welcher die Eheschließung vorgenommen worden ist. Der weiter angeordnete Eintrag der gemischten Ehen in die Trauungsmatrikel des ersten Ehewohnsitzes der Getrauten dagegen ist ohne Nummern intra lineas vorzumerken.

Selbstverständlich sind hiernach bei den statistischen Erhebungen derlei Eheschließungen auch nur bei jener Pfarrei zu zählen, bei welcher solche vorgenommen worden sind.

Eichstätt den 23 Dezember 1873.

Graemel, Direktor.

Nr.-Exp. 1514. Dr. Stöckl, Sekr.

Pfründe-Erledigung.

Im Kreisamtsblatte der Oberpfalz und von Regensburg Nr. 104 vom 20 d. M. S. 1368 ist die durch die freie Resignation des bisherigen Pfründebesitzers erledigte Stadtpfarrei Neumarkt, Königlichen Patronats, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Nach der superrevidirten Fassion betragen:

die Einkünfte derselben:

1. an ständigem Gehalte	.	1327	fl.	$54\frac{6}{8}$	kr.
2. aus Kapitalszinsen	.	400	„	8	„
3. „ Realitäten	. .	92	„	$46\frac{4}{8}$	„
4. „ Rechten	. .	30	„	24	„
5. „ besonders bezahlten Dienstverrichtungen		857	„	51	„
6. „ hergebrachten Gaben und Sammlungen	.	20	„	—	„
	Sa.	2728	fl.	$56\frac{2}{8}$	kr.
die Lasten	. . . .	1096	fl.	$50\frac{4}{8}$	kr.
Sohin ergibt sich ein Reinertrag von	. .	1632	fl.	$5\frac{6}{8}$	kr.

Die Baulast an den Pfarrhofgebäuden obliegt der Gefällsstiftung. Der Pfründebesitzer hat einen jährlichen Bancanon von 15 fl. zu entrichten und die Kosten für Kaminkehren, Ausweißen und Reinigung und alle diejenigen geringfügigen s. g. Flickarbeiten, welche erweislich jedem Miethsmanne obliegen, zu bestreiten.

Auf Lebensdauer des Herrn Stadtpfarrers, 2c., geistl. Rathes Seel ist das III Pfarrbeneficium mit der Pfarrei vereiniget worden, wofür der Pfründebesitzer an denselben ein jährliches Absent von 300 fl. abzugeben hat.

Bewerbungs-Termin: bis zum 14 Januar 1874.

De effigie Divini Infantis Tempore natalitio rite colendo.

Romana.

„Quum hodiernus Apostolicarum Caeremoniarum Praefectus in suo opere, cui titulus: „Manuale sacr. Caeremoniarium" l. II. c. 14 §. 7, variis opinionibus sepositis, proposuerit, imaginem Divini Infantis Natalitio tempore super Altari expositam triplici ductu thurificandam esse, quumque a nonnuilis hujusmodi ritus errore redarguatur; ad tollendas praesertim varietates, quae sine aliqua fidelium admiratione continuari nequeunt, hanc S. Congregationem adivit humiliter postulans, ut velit praefinire, quid sit in casu agendum. Quapropter dubium proposuit: *„An sacra imago Divini Infantis Natalitio tempore, principe loco super Altari exposita, sit post crucem thurificanda triplici ductu, eodem prorsus modo, quo incensatur crux cum imagine Crucifixi?"*

Eadem S. Congregatio, audita relatione ab infrascripto Secretario facta, nec non voto R. D. Laur. Salvati, sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, re mature accurateque perpensa, rescribendum censuit: *Affirmative.* Atque ita rescripsit et ubique locorum servari mandavit.

Die 15 Febr. 1873.

C. Episc. Ostien, et Velit Card. **Patrizi** S. R. C. Praef.

D. Bartolini S. R. C. Secret

Diözesan-Nachrichten.

Am 24 d. M. ertheilten **Se. Bischöfl. Gnaden** die h. Weihen in der Kapelle des bischöfl. Hofes:

die Tonsur den Alumnen: Gg. Böhm, Jos. Burger, Al. Eder, Jos. Ehrenschwender, Ant. Graf, Fr. Graßler, Jos. Hochmuth, Jos. Hoffmann, Al. Schalk, Jos. Schneid, Heinrich Schnepper, Mart. Schweninger;

die Tonsur und die Minores den Alumnen: Jos. Käsenheimer, Kilian Bächtiger, Jakob Studach.

Am 22 d. M. starb zu Bayerfeld der dortige Hr. Pfarrer Jos. Schmidt, 47 Jahre, 11 Monate, 7 Tage alt, versehen mit den h. Sterbsakramenten.

Auf die erledigte Spitalpfarrei in Wemding erhielt der dortige Prädikatur-Benefiziat, Hr. J. B. Baumer, die Präsentation der Spitalverwaltung Wemding.

Bescheinigungen.

Zum Kindheit-Jesu-Verein:

Aus den Pfarreien:

	fl	kr		fl	kr
Obereschenbach . .	42	18	Mörnsheim	1	—
Pavelsbach . . .	17	—	Irlahüll	3	—
Pfahldorf	12	—	Spalt	3	21
Eichstätt	1	57	Heng	7	38
Elbersroth . . .	4	12	Pleinfeld	5	—
Weidenwang . . .	12	—	Schönfeld	8	—
Theilnberg . . .	8	—	Kinding	2	30
Enkering	10	—	Pfahldorf	20	—
Neunstetten . . .	22	—	Dollnstein	11	—
Weingarten . . .	21	40	Gnadenberg . . .	5	—
Weinberg	4	—	Hausheim	2	42
Lellenfeld	25	—	Auerbach	6	29
Rohrbach	15	—	Aus Eichstätt . .	1	24
Aus Spalt . . .	1	6	Coop. Herrler . .	2	—
Von A. R. von A.	3	26			

Summa 278 fl. 43 kr.

St. Willibalds-Verein:

Aus den Pfarreien:

	fl	kr
Treuchtlingen — Hr. Dechant u. Gemeinde	20	—
Spalt — S. B.	12	—
Plankstetten	25	—
Ingolstadt — Stadtpfarrei St. Moriz .	23	—
Einsfeld	20	24
Gnotzheim	7	53¾
Rupertsbuch	33	—
Baierfeld — Hr. Pfarrer Schmid . .	9	21
Pfarrgemeinde . . .	6	39
Fiegenstall	10	—
Gotzheim	9	30
Staufersbuch	2	47
Neumarkt IV Quartal	40	—
Tit. Hr. geistl. Rath Dech. Seel	15	—
Hr. Benef Wurzer . . .	1	45

	fl.	kr.
Neumarkt Hr. Prof. Fohringer	2	—
„ Benef. Bauer	1	—
„ Katechet Igl	5	15
„ Expos. Grunner	3	—
Coop. Plank	3	—
Ingolstadt — Stadtpfarrei St. Moriz	30	—
Hr. Coop. Streb	7	—
Stopfenheim — Schenkung von N. N.	50	—
Otting — Hr. Kapl. Ablaßmayer	7	—
Litzlohe — Hr. Kammerer Im	5	15
Burgoberbach	2	52
Kinding — Hr. Dech. Pflieger u. Gemeinde	25	—
Weingarten — Hr. Pfr. Mayerhöfer u. Gem.	33	—
Theilnberg — Hr. Pfr. Heckel	11	—
Pfarrgemeinde	11	—
Beilngries — Hr. Dechant Heldmann	10	—
Rupertsbuch — nachträglich	6	—
Lellenfeld — Hr. Pfr. Pruner u. Gem.	10	—

Summa 458 fl. 38 kr.

Seminaristicum: Fiegenstall 1 fl.; Stauffersbuch — fl. 30 kr.

Die am 6 März l. Js. dahier verstorbene Edle Fräulein v. Rheinl-Großhausen hinterließ dem bisch. Seminar durch testamentarische Verfügung ihr in der Stadt Eichstätt gelegenes Haus im Werthe von 5500 fl. mit Auflage von vier jährlich zu lesenden Quatempermessen.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH.:

Dekanat Monheim.

	fl.	kr.
Dekan u. Stadtpfr. Kaufmann	3	56½
Kammerer u. Pfarrer Hutter	3	—
Pfarrer Schmidt	3	4½
„ Langhans	3	—
„ Keppele	3	—
„ Leib	3	—
„ Bengl	3	—
„ Galler	3	—
„ Fichtner	3	41
„ Schwab	3	—
Coop. Dorr, Kapperer, Romstöck à 1 fl. 10 kr.	3	30
Coop. Christoph in Gungolding	1	10
Pfarrer Herzog in Fiegenstall nachträglich	—	34
Benefiziat Fiegl in Ingolstadt	2	—
Pfarrer Oechslein in Stauffersbuch	3	29½

Mehrbetrag des Ingreßgeldes von den hochw. HH.:

	fl.	kr.
Stadtpfarrer Schneider in Schwabach	6	15
Pfarrer Glonn in Flotzheim	4	56½
„ Keppele in Gundelsheim	4	17½
„ Stockinger in Gnotzheim	17	6¼
Benefiziat Lehmeier in Kastl	1	53½
„ Fiegl in Ingolstadt	3	45
Pfarrer Mager in Buchsheim	11	29¾
„ Pfaller in Liebenstatt	—	57
Stadtpfarrer Goßner in Heideck	5	9¼
Pfarrer Gebhard in Weitstetten	9	2
„ Stigler in Thanhausen	4	56

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Pfahldorf	50	—
„ „ Stadtpfarrei Eichenbach	26	—
„ „ „ Beilngries	3	37

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Summa 83 fl. 7 kr.

Zum Paramenten Verein:

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	7	—

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Pfahldorf	50	—
„ „ „ Kinding	2	30
„ „ „ Neunstetten	6	—
„ „ „ Emsing	7	42
„ Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Summa 69 fl. 42 kr.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Weingarten	32	—
„ „ „ Burgoberbach	2	30
„ „ „ Litzlohe	18	—
„ „ „ Theilnberg	5	—
S. B.	5	30
Aus der Stadtpfarrei Heideck	5	30
„ Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30
„ der Pfarrei Neunstetten	10	—
„ „ „ Pfahldorf	50	—
„ „ „ Walting b. H.	19	33
„ „ „ Absberg	40	—
„ „ „ Wissing	16	45
„ Wemding	1	43

Summa 210 fl. 1 kr.

Berichtigung

zum Ausschreiben der Erledigung der Pfarrei Burgoberbach in vorausgehender Numer 51 des Pastoralblattes.

Die Einkünfte aus Rechten betragen nunmehr nach beendigtem Prozesse wegen der pfarrlichen Zehenten 822 fl.; die Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 94 fl., so daß eine Gesammt-Einnahme von

1123 fl. 23½ kr.

sich ergibt.

Dagegen ruht auf der Pfründe ein Onus-Kapital von 380 fl., welches zur Bestreitung der Kosten des Zehentprozesses aus dem Emeritenfonde der Diözese aufgenommen wurde und woran zurückzuzahlen sind:

1) v. J. 1867 an jährl. auf 20 Jahre 15 fl. 22½ kr.
2) „ „ 1868 „ „ „ „ „ 7 „ 21½ „
3) „ „ 1871 „ „ „ 30 „ 6 „ 40 „

Auch die Lasten werden sich wegen Beiziehung der Pfarrei zu Gemeinde-Umlagen erhöhen.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

	fl.	kr.
Neumarkt Hr. Prof. Fohringer	2	—
" Benef. Bauer	1	—
" Katechet Igl	5	15
" Expos. Grunner	3	—
Coop. Plank	3	—
Ingolstadt — Stadtpfarrei St. Moriz	30	—
Hr. Coop. Streb	7	—
Stopfenheim — Schenkung von N. N.	50	—
Otting — Hr. Kapl. Ablaßmayer	7	—
Litzlohe — Hr. Kammerer Im	5	15
Burgoberbach	2	52
Kinding — Hr. Dech. Pflieger u. Gemeinde	25	—
Weingarten — Hr. Pfr. Mayerhöfer u. Gem.	33	—
Theilnberg — Hr. Pfr. Heckel	11	—
Pfarrgemeinde	11	—
Beilngries — Hr. Dechant Heldmann	10	—
Rupertsbuch — nachträglich	6	—
Pellenfeld — Hr. Pfr. Pruner u. Gem.	10	—

Summa 458 fl. 38 kr.

Seminaristicum: Ziegenstall 1 fl.; Staufersbuch — fl. 30 kr.

Die am 6 März l. Js. dahier verstorbene Edle Fräulein v. Rheinl-Großhausen hinterließ dem bisch. Seminar durch testamentarische Verfügung ihr in der Stadt Eichstätt gelegenes Haus im Werthe von 5500 fl. mit Auflage von vier jährlich zu lesenden Quatempermessen.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH:

Dekanat Monheim.

	fl.	kr.
Dekan u. Stadtpfr. Kaufmann	3	56½
Kammerer u. Pfarrer Hutter	3	—
Pfarrer Schmidt	3	4½
" Langhans	3	—
" Keppele	3	—
" Leib	3	—
" Bengl	3	—
" Galler	3	—
" Fichtner	3	41
" Schwab	3	—
Coop. Dorr, Rapperer, Romstöck à 1 fl. 10 kr.	3	30
Coop. Christoph in Gungolding	1	10
Pfarrer Herzog in Ziegenstall nachträglich	—	34
Benefiziat Fiegl in Ingolstadt	2	—
Pfarrer Oechslein in Staufersbuch	3	29½

Mehrbetrag des Ingreßgeldes von den hochw. HH.:

	fl.	kr.
Stadtpfarrer Schneider in Schwabach	6	15
Pfarrer Glony in Flotzheim	4	56½
" Keppele in Gundelsheim	4	17½
" Stockinger in Gnotzheim	17	6¼
Benefiziat Lehmeier in Kastl	1	53½
" Fiegl in Ingolstadt	3	45
Pfarrer Maget in Buchsheim	11	29¾
" Pfaller in Liebenstadt	—	57
Stadtpfarrer Goßner in Heideck	5	9¼
Pfarrer Gebhard in Wettstetten	9	2
" Stigler in Thanhausen	4	56

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Pfahldorf	50	—
" " Stadtpfarrei Eichenbach	26	—
" " " Beilngries	3	37

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Summa 83 fl. 7 kr.

Zum Paramenten Verein:

Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu" 3 30

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	7	—

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Pfahldorf	50	—
" " " Kinding	2	30
" " " Reunstetten	6	—
" " " Emsing	7	42
" Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Summa 69 fl. 42 kr.

St. Peterspfennige:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Weingarten	32	—
" " " Burgoberbach	2	30
" " " Litzlohe	18	—
" " " Theilnberg	5	—
S. B.	5	30
Aus der Stadtpfarrei Heideck	5	30
" Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30
" der Pfarrei Reunstetten	10	—
" " " Pfahldorf	50	—
" " " Walting b. H.	19	33
" " " Absberg	40	—
" " " Wissing	16	45
" " Wemding	1	43

Summa 210 fl. 1 kr.

Berichtigung

zum Ausschreiben der Erledigung der Pfarrei Burgoberbach in vorausgehender Numer 51 des Pastoralblattes.

Die Einkünfte aus Rechten betragen nunmehr nach beendigtem Prozesse wegen der pfarrlichen Zehenten 822 fl.; die Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 94 fl., so daß eine Gesammt-Einnahme von

1123 fl. 23¼ kr.

sich ergibt.

Dagegen ruht auf der Pfründe ein Onus-Kapital von 380 fl., welches zur Bestreitung der Kosten des Zehentprozesses aus dem Emeritenfonde der Diözese aufgenommen wurde und woran zurückzuzahlen sind:

1) v. J. 1867 an jährl. auf 20 Jahre 15 fl. 22¾ kr.
2) " " 1868 " " " " " 7 " 21½ "
3) " " 1871 " " " 30 " 6 " 40 "

Auch die Lasten werden sich wegen Beiziehung der Pfarrei zu Gemeinde-Umlagen erhöhen.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

	fl.	kr.
Neumarkt Hr. Prof. Fohringer	2	—
„ Benef. Bauer	1	—
„ Katechet Igl	5	15
„ Expos. Grunner	3	—
Coop. Plank	3	—
Ingolstadt — Stadtpfarrei St. Moriz	30	—
Hr. Coop. Streb	7	—
Stopfenheim — Schenkung von N. N.	50	—
Otting — Hr. Kapl. Ablaßmayer	7	—
Litzlohe — Hr. Kammerer Im	5	15
Burgoberbach	2	52
Kinding — Hr. Dech. Pflieger u. Gemeinde	25	—
Weingarten — Hr. Pfr. Mayerhöfer u. Gem.	33	—
Theilnberg — Hr. Pfr. Heckel	11	—
Pfarrgemeinde	11	—
Beilngries — Hr. Dechant Heldmann	10	—
Rupertsbuch — nachträglich	6	—
Lellenfeld — Hr. Pfr. Pruner u. Gem.	10	—

Summa 458 fl. 38 kr.

Seminaristicum: Fiegenstall 1 fl.; Staufersbuch — fl. 30 kr.

Die am 6 März l. Js. dahier verstorbene Edle Fräulein v. Rheinl-Großhausen hinterließ dem bisch. Seminar durch testamentarische Verfügung ihr in der Stadt Eichstätt gelegenes Haus im Werthe von 5500 fl. mit Auflage von vier jährlich zu lesenden Quatempermessen.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH:

Dekanat Monheim.

	fl.	kr.
Dekan u. Stadtpfr. Kaufmann	3	56½
Kammerer u. Pfarrer Hutter	3	—
Pfarrer Schmidt	3	4½
„ Langhans	3	—
„ Keppele	3	—
„ Leib	3	—
„ Bengl	3	—
„ Galler	3	—
„ Fichtner	3	41
„ Schwab	3	—
Coop. Dorr, Kapperer, Romstöck à 1 fl. 10 kr.	3	30
Coop. Christoph in Gungolding	1	10
Pfarrer Herzog in Fiegenstall nachträglich	—	34
Benefiziat Fiegl in Ingolstadt	2	—
Pfarrer Oechslein in Staufersbuch	3	29½

Mehrbetrag des Ingreßgeldes von den hochw. HH.:

	fl.	kr.
Stadtpfarrer Schneider in Schwabach	6	15
Pfarrer Glouy in Flotzheim	4	56½
„ Keppele in Gundelsheim	4	17½
„ Stockinger in Gnotzheim	17	6¼
Benefiziat Lehmeier in Kastl	1	53½
„ Fiegl in Ingolstadt	3	45
Pfarrer Maget in Buchsheim	11	29¾
„ Pfaller in Liebenstatt	—	57
Stadtpfarrer Goßner in Heideck	5	9¼
Pfarrer Gebhard in Weltstetten	9	2
„ Stigler in Thanhausen	4	56

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Pfahldorf	50	—
„ „ Stadtpfarrei Eichenbach	26	—
„ „ „ Beilngries	3	37

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Summa 83 fl. 7 kr.

Zum Paramenten Verein:

Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	7	—

Zum St. Bonifazius-Vereine:

Aus der Pfarrei Pfahldorf	50	—
„ „ „ Kinding	2	30
„ „ „ Reunstetten	6	—
„ „ „ Emsing	7	42
„ Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Summa 69 fl. 42 kr.

St. Peterspfenninge:

Aus der Pfarrei Weingarten	32	—
„ „ „ Burgoberbach	2	30
„ „ „ Litzlohe	18	—
„ „ „ Theilnberg	5	—
S. B.	5	30
Aus der Stadtpfarrei Heideck	5	30
„ Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30
„ der Pfarrei Reunstetten	10	—
„ „ „ Pfahldorf	50	—
„ „ „ Walting b. H.	19	33
„ „ „ Absberg	40	—
„ „ „ Wissing	16	45
„ Wemding	1	43

Summa 210 fl. 1 kr.

Berichtigung

zum Ausschreiben der Erledigung der Pfarrei Burgoberbach in vorausgehender Numer 51 des Pastoralblattes.

Die Einkünfte aus Rechten betragen nunmehr nach beendigtem Prozesse wegen der pfarrlichen Zehenten 822 fl.; die Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 94 fl., so daß eine Gesammt-Einnahme von

1123 fl. 23½ kr.

sich ergibt.

Dagegen ruht auf der Pfründe ein Onus-Kapital von 380 fl., welches zur Bestreitung der Kosten des Zehentprozesses aus dem Emeritenfonde der Diözese aufgenommen wurde und woran zurückzuzahlen sind:

1) v. J. 1867 an jährl. auf 20 Jahre 15 fl. 22½ kr.
2) „ „ 1868 „ „ „ „ „ 7 „ 21½ „
3) „ „ 1871 „ „ „ 30 „ 6 „ 40 „

Auch die Lasten werden sich wegen Beiziehung der Pfarrei zu Gemeinde-Umlagen erhöhen.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

	fl.	kr.
Neumarkt Hr. Prof. Fohringer	2	—
" Benef. Bauer	1	—
" Katechet Igl	5	15
" Expos. Grunner	3	—
Coop. Plank	3	—
Ingolstadt — Stadtpfarrei St. Moriz	30	—
Hr. Coop. Streb	7	—
Stopfenheim — Schenkung von N. N.	50	—
Otting — Hr. Kapl. Ablaßmayer	7	—
Litzlohe — Hr. Kammerer Im	5	15
Burgoberbach	2	52
Kinding — Hr. Dech. Pflieger u. Gemeinde	25	—
Weingarten — Hr. Pfr. Mayerhöfer u. Gem.	33	—
Theilnberg — Hr. Pfr. Heckel	11	—
Pfarrgemeinde	11	—
Beilngries — Hr. Dechant Heldmann	10	—
Rupertsbuch — nachträglich	6	—
Sellenfeld — Hr. Pfr. Pruner u. Gem.	10	—

Summa 458 fl. 38 kr.

Seminaristicum: Fiegenstall 1 fl.; Staufersbuch — fl. 30 kr.

Die am 6 März l. Js. dahier verstorbene Edle Fräulein v. Rheinl-Großhausen hinterließ dem bisch. Seminar durch testamentarische Verfügung ihr in der Stadt Eichstätt gelegenes Haus im Werthe von 5500 fl. mit Auflage von vier jährlich zu lesenden Quatempermessen.

Zum Diözesan-Emeritenfonde:

Jahresbeiträge der hochw. HH:

Dekanat Monheim.

	fl.	kr.
Dekan u. Stadtpfr. Kaufmann	3	56½
Kammerer u. Pfarrer Hutter	3	—
Pfarrer Schmidt	3	4½
" Langhans	3	—
" Keppele	3	—
" Leib	3	—
" Bengl	3	—
" Galler	3	—
" Fichtner	3	41
" Schwab	3	—
Coop. Dorr, Kapperer, Romstöck à 1 fl. 10 kr.	3	30
Coop. Christoph in Gungolding	1	10
Pfarrer Herzog in Fiegenstall nachträglich	—	34
Benefiziat Fiegl in Ingolstadt	2	—
Pfarrer Oechslein in Staufersbuch	3	29½

Mehrbetrag des Ingreßgeldes von den hochw. HH.:

	fl.	kr.
Stadtpfarrer Schneider in Schwabach	6	15
Pfarrer Glouy in Flotzheim	4	56½
" Keppele in Gundelsheim	4	17½
" Stockinger in Gnotzheim	17	6¼
Benefiziat Lehmeier in Kastl	1	53½
" Fiegl in Ingolstadt	3	45
Pfarrer Magel in Buchsheim	11	29¾
" Pfaller in Liebenstall	—	57
Stadtpfarrer Goßner in Heideck	5	9¼
Pfarrer Gebhard in Wettstetten	9	2
" Stigler in Thanhausen	4	56

Zum Ludwigs-Missions-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Pfahldorf	50	—
" " Stadtpfarrei Eichenbach	26	—
" " " Beilngries	3	37
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Summa 83 fl. 7 kr.

Zum Paramenten Verein:

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Zur Begründung und Erhaltung eines Missionspostens in der Diözese:

	fl.	kr.
Aus Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	7	—

Zum St. Bonifazius-Vereine:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Pfahldorf	50	—
" " " Kinding	2	30
" " " Neunstetten	6	—
" " " Emsing	7	42
" Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30

Summa 69 fl. 42 kr.

St. Peterspfenninge:

	fl.	kr.
Aus der Pfarrei Weingarten	32	—
" " " Burgoberbach	2	30
" " " Litzlohe	18	—
" " " Theilnberg	5	—
S. B.	5	30
Aus der Stadtpfarrei Heideck	5	30
" Eichstätt: „In honorem Ss. Cordis Jesu"	3	30
" der Pfarrei Neunstetten	10	—
" " " Pfahldorf	50	—
" " " Walting b. H.	19	33
" " " Absberg	40	—
" " " Wissing	16	45
" Wemding	1	43

Summa 210 fl. 1 kr.

Berichtigung

zum Ausschreiben der Erledigung der Pfarrei Burgoberbach in vorausgehender Numer 51 des Pastoralblattes.

Die Einkünfte aus Rechten betragen nunmehr nach beendigtem Prozesse wegen der pfarrlichen Zehenten 822 fl.; die Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 94 fl., so daß eine Gesammt-Einnahme von

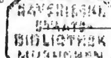
1123 fl. 23½ kr.

sich ergibt.

Dagegen ruht auf der Pfründe ein Onus-Kapital von 380 fl., welches zur Bestreitung der Kosten des Zehentprozesses aus dem Emeritenfonde der Diözese aufgenommen wurde und woran zurückzuzahlen sind:

1) v. J. 1867 an jährl. auf 20 Jahre 15 fl. 22⅔ kr.
2) " " 1868 " " " " " 7 " 21½ "
3) " " 1871 " " " 30 " 6 " 40 "

Auch die Lasten werden sich wegen Beiziehung der Pfarrei zu Gemeinde-Umlagen erhöhen.



Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.